

Evangelische Kirche von Westfalen



Verhandlungen

der 2. (ordentlichen) Tagung
der 17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Verhandlungen

der 2. (ordentlichen) Tagung
der 17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Produktion:
Evangelischer Presseverband
für Westfalen und Lippe e.V.
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
www.medienhaus-bielefeld.de
Druck:
Hans Kock
Buch- und Offsetdruck GmbH,
Bielefeld

SYNODALGOTTESDIENST Predigt: Superintendent Stefan Berk, KK Wittgenstein	1
---	---

VERHANDLUNGEN

Erste Sitzung, Montag, 18. November 2013, vormittags

Legitimation der Mitglieder (Beschluss Nr. 1)	6
Kostenerstattung (Beschluss Nr. 2)	6
Berufung der Schriftführenden (Beschluss Nr. 3)	6
Tonbandaufzeichnungen der Plenarsitzungen (Beschluss Nr. 4)	6
Rederecht für geladene Gäste (Beschluss Nr. 5)	6
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 6)	6
Mündlicher Bericht der Präses	9
Mündliches Grußwort	
• Metropolit Augoustinos, Griechisch-Orthodoxe Kirche	31

Zweite Sitzung, Montag, 18. November 2013, nachmittags

Mündliches Grußwort	
• Weihbischof Hubert Berenbrinker, Erzbistum Paderborn	34
Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Präsesbericht	36
<u>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss</u>	
Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses (Beschlüsse Nr. 7 – 15)	36
• Vorlage 6.1 „ Anträge der Kreissynoden an die Landessynode“ (Beschlüsse Nr. 16 – 24)	39

Inhaltsverzeichnis

• Vorlage 4.2 „ Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission “ (Beschluss Nr. 24)	42
• Vorlage 4.4 „ Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission “ (Beschluss Nr. 25)	42

Dritte Sitzung, Montag, 18. November 2013, abends

Mündliches Grußwort

• Reverend Dr. Fridz Sihombing, Toba-Batak-Kirche Indonesien	43
--	----

Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss Hauptvorlage

(Beschluss 26)	47
----------------------	----

Bildung der Tagungsausschüsse

(Beschluss Nr. 27)	48
--------------------------	----

Vierte Sitzung, Dienstag, 19. November 2013, vormittags

Mündliches Grußwort

• Dr. Klára Tarr Cselovszky, Evangelisch-Lutherische Kirche Ungarn	49
--	----

Einbringung der Vorlage 4.3

„ Bericht über die Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017 “	51
---	----

Einbringung der Vorlage 5.2.1

„ Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2014“	53
--	----

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

- Vorlage 3.7 „**Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger** vom 19. September 2013“
- Vorlage 3.8 „**Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts** der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 15. März 2012“
- Vorlage 5.1 „**Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz** (Kirchensteuerbeschluss für 2014) vom November 2013“
- Vorlage 5.2 „**Entwurf des Haushaltsplanes** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2014“

- Vorlage 5.3 **„Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern**
für die Jahre 2013 und 2014“
- Vorlage 5.4 **„Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen
Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnung
2012 der Landeskirche und **des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses**
sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2012 der Gemeinsamen
Rechnungsprüfungsstelle“
(Beschluss Nr. 28) 64

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlagen 7.1 – 7.7
- Vorlage 7.1 **„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische
Verantwortung“**
- Vorlage 7.2 **„Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses
für politische Verantwortung“**
- Vorlage 7.3 **„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission,
Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“**
- Vorlage 7.4 **„Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem
Mitarbeitervertretungsgesetz“**
- Vorlage 7.5 **„Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der
Evangelischen Kirche von Westfalen“**
- Vorlage 7.6 **„Nachwahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten sowie
einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten** zur Synode der EKD
und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“
- Vorlage 7.7 **„Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche von Westfalen“**
(Beschluss 29) 67

- Einbringung der Vorlage 3.1 **„Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen
Kirche von Westfalen 60. KO-Änderungsgesetz (Artikel 180 und 181)
und Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der
heiligen Taufe** in der Evangelischen Kirche von Westfalen 1. Änderungsgesetz
(Artikel I Ziff. 6 Satz 7 TaufO)“ 67

Beratungsgegenstände für den Theologischen Tagungsausschuss und den Tagungs-
Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.1 **„Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von
Westfalen 60. KO-Änderungsgesetz (Artikel 180 und 181) und Änderung des
Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe**
in der Evangelischen Kirche von Westfalen 1. Änderungsgesetz
(Artikel I Ziff. 6 Satz 7 TaufO)“
(Beschluss Nr. 30) 68

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlagen 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6

- Vorlage 3.2 „**Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz** 2013 der EKD“
- Vorlage 3.3 „**Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**“
- Vorlage 3.4 „**Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes** zum Pfarrdienst der EKD vom 18. April 2013“
- Vorlage 3.5 „**Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung** zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD vom 6. Mai 2013“
- Vorlage 3.6 „**Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung** zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013“ (Beschluss Nr. 31) 69
- Vorlage 0.2.1 „**Bildung von Tagungsausschüssen gem. § 21 (2) GO**“ (Beschluss Nr. 32) 69

Fünfte Sitzung, Dienstag, 19. November 2013, nachmittags

Mündliches Grußwort

- Bischof Dr. Benson K. Bagonza ELCT-Karagwe-Diözese 70

Sechste Sitzung, Mittwoch, 20. November 2013, vormittags

Mündliches Grußwort

- Justizminister Thomas Kutschaty 74

Siebte Sitzung, Donnerstag, 21. November 2013, vormittags

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

- Vorlagen 7.1 und 7.1.1 „**Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung**“ (Beschluss Nr. 33) 81
- Vorlage 7.2 und 7.2.1. „**Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung**“ (Beschluss Nr. 34). 81

• Vorlage 7.3 und 7.3.1 „ Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung “ (Beschluss Nr. 35)	81
• Vorlage 7.4 und 7.4.1 „ Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz “ (Beschluss Nr. 36)	82
• Vorlage 7.5 und 7.5.1 „ Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen “ (Beschluss Nr. 37)	83
• Vorlage 7.6 und 7.6.1 „ Nachwahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) “ (Beschluss Nr. 38)	83
• Vorlage 7.7 und 7.7.1 „ Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen “ (Beschluss Nr. 39)	83

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

• Vorlage 5.1.1 „ Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2014) “ (Beschluss Nr. 40 – 45)	85
• Vorlage 5.2 und 5.2.2 „ Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2014 “ (Beschluss Nr. 46)	87
• Vorlage 5.3 und 5.3.1 „ Entwurf für die Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2013 und 2014 “ (Beschluss Nr. 47)	91
• Vorlage 3.7 und 3.7.1 „ Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 “ (Beschluss Nr. 48)	92
• Vorlage 3.8 und 3.8.1 „ Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer “ (Beschluss Nr. 49)	93

Inhaltsverzeichnis

• Vorlage 5.4 und 5.4.1 „ Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2012 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle “ (Beschluss Nr. 50)	95
<u>Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss / Tagungs-Gesetzesausschuss</u>	
• Vorlage 3.1 und 3.1.1 „ Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen 60. KO-Änderungsgesetz (Artikel 180 und 181) “ (Beschlüsse Nr. 51 – 54)	101
• Vorlage 3.1.2 „ Änderung der Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen – 1. Änderungsgesetz (Artikel I Ziffer 6 und 7 TaufO) “ (Beschlüsse Nr. 55 – 57)	101
• Vorlage 3.2 und 3.2.1 „ Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD “ (Beschluss Nr. 58)	105
• Vorlage 3.3.1 „ Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes “ (Beschlüsse Nr. 59 – 70)	109
• Vorlage 3.4 und 3.4.1 „ Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18 April 2013 (Antragsaltersgrenze schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer) “ (Beschluss Nr. 71)	114
• Vorlage 3.5 und 3.5.1 „ Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD vom 6. Mai 2013 (Antragsaltersgrenze schwerbehinderte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte) “ (Beschluss Nr. 72)	114
• Vorlage 3.6 und 3.6.1 „ Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (Bestätigung der Abschlagshöchstgrenze bei der 58er-Regelung) “ (Beschluss Nr. 73)	115

Achte Sitzung, Donnerstag, 21. November 2013, nachmittags

Mündliches Grußwort

- Präses Rekowski, Evangelische Kirche im Rheinland 116

Zustimmung zum Verfahrensvorschlag der Präses

- (Beschluss Nr. 74) 125

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

- Vorlage 1.1 „**Theologische Prüfungen (Note Ausreichend)**“
- Vorlage 1.2 und 1.2.1 „**Im Engagement für Flüchtlinge nicht nachlassen**“
(Beschluss Nr. 75) 125
- Vorlage 1.2/6.1 und 1.2.2/6.1.1 „**Visapraxis für ökumenische Gäste**“
(Beschluss Nr. 76) 126
- Vorlage 1.2.3 „**Ökumenischer Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden**“
(Beschluss Nr. 77) 129
- Vorlage 4.2.1 „**Seelsorgekonzeption**“
(Beschluss Nr.78) 131
- Vorlage 2.1.1 „**Zwischenbericht zur Hauptvorlage „Familien heute**““
(Beschluss Nr. 79) 132

Neunte Sitzung, Freitag, 22. November 2013, vormittags

- **Gesetze zweite Lesung**
(Beschluss Nr. 80) 133
- Vorlage 3.1.1 „**60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**“
(Beschluss Nr. 81) 133
- Vorlage 3.1.2 „**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen**“
(Beschluss Nr. 82) 135
- Vorlage 2.1.2 „**Zwischenbericht zur Hauptvorlage „Familien heute**““
(Beschluss Nr. 83 – 85)..... 140

Inhaltsverzeichnis

„Feststellung des Endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift“ (Beschluss Nr. 86)	142
Schlusswort der Präses	142

Anlagen

1 Einberufung der Synode	145
2 Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (1. Versand)	146
3 Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (2. Versand)	147
4 Zeitplan	149
5 Verhandlungsgegenstände	150
6 Mitgliederliste	152
7 Grußwort Erzbischof Longin von Klin	160

Vorlagen

0.3 Ersatz für Auslagen	161
0.4 Berufung der Synodalen Protokollführenden	163
1.1 Schriftlicher Bericht der Präses	165
2.1 Zwischenbericht: Hauptvorlage 2012 „Familien heute“	202
3.1 Änderung der Kirchenordnung der EKvW 60. KO-Änderungsgesetz (Artikel 180 und 181) und Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der EKvW 1. Änderungsgesetz (Artikel I Zif. 6 Satz 7 TaufO)	220
3.2 Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz 2013 der EKD	263
3.3 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	275
3.4 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. April 2013	369
3.5 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD vom 6. Mai 2013	374

3.6	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013	379
3.7	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013	386
3.8	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer vom 15. März 2012	408
4.1	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2012	413
4.2	Bericht „Seelsorgekonzeption in der EKvW 2013“	421
4.3	Bericht über die Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017	444
4.4	Bericht der Vereinten Evangelischen Mission	450
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2014)	454
5.2.1	Anlagen zur Haushaltsrede	457
5.3	Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2013 und 2014	468
5.4	Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastungen der Jahresrechnungen 2012 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	472
6.1	Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen	482
7.1	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung	488
7.2	Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung	490
7.3	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	492
7.4	Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	494

Inhaltsverzeichnis

7.5	Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen	497
7.6	Nachwahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)	500
7.7	Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen	502
	NAMENSVERZEICHNIS	505
	SACHVERZEICHNIS	507

Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:

5.2 Haushaltsplan 2014

**PREDIGT IM GOTTESDIENST
ZUR ERÖFFNUNG DER LANDESSYNODE 2013
VON SUPERINTENDENT STEFAN BERK**

Predigt zur ersten Frage und Antwort des Heidelberger Katechismus

Liebe Synodal-Gemeinde,

ich gebe zu: Ein kleines Buch, das vor 450 Jahren gedruckt wurde, ist von sich aus noch kein Jubiläum wert. Und die Vorbehalte, die man dem Heidelberger Katechismus gegenüber haben kann, wiegen schwer, weil in diesem Unterrichtsbuch manche Formulierungen stecken, die mir nicht gefallen. Doch es steckt Potenzial drin – Potenzial für die Frage nach der Sprachfähigkeit unseres Glaubens im 21. Jahrhundert.

„Was folgt daraus, liebe Freunde?“ – Schon Paulus sucht nach den richtigen Worten für seine Botschaft an die Gemeinde in Philippi – und auch Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz wälzte diese Frage 1560 hin und her. Er war unzufrieden mit der Situation: Da war eine neue Konfession entstanden, die die allgemeine Bildung auf die Fahnen geschrieben hatte, die deutschsprachige Gottesdienste eingeführt hatte und eine „Volks-Bibel“ hervorgebracht hatte in einer Sprache, die jedermann verstehen konnte. Aber jeder musste sich selbst einen Reim darauf machen, was denn nun daraus folgte. Für ihn war diese Pluralität ohne Orientierung. Die Polyphonie der evangelischen Sprache erschien ihm nicht als Reichtum, sondern führte in eine völlige Subjektivität. Dass die individuelle Verantwortung für den eigenen Glauben immer einhergehen muss mit dem Wissen, dass ich Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi bin, war nicht mehr zu erkennen.

Das passt auch in unsere Zeit. Religion wird mehr und mehr als individuelle Angelegenheit gesehen. Wenn, dann glaube ich auf meine Weise an Gott, wie ich das für richtig halte. Und damit entstehen die vielen merkwürdigen bis hilflosen Aussagen, man könne Gott auch im Wald finden und im Krankenhaus ginge das niemanden etwas an, welche Konfession man habe. Dass manche politischen Parteien versuchen, die Kirchen ins gesellschaftliche Abseits zu drängen und Religion als Privatsache abzutun, liegt auf derselben Linie.

„Was folgt daraus, liebe Freunde?“

Eines ist dem Heidelberger Katechismus gelungen: Er wurde eine Sprachschule für den Glauben. Er hat den Menschen Worte gegeben, Vorstellungen, Argumente. Damit konnten sie ihrem individuellen Glauben Ausdruck geben. Stück für Stück, Frage für Frage, lotste dieses kleine Buch die Menschen durch ihre Lebens- und Glaubenserfahrungen. Vielleicht liegt seine Kraft genau darin: eine Sprache des Glaubens zu vermitteln, die aus dem individuellen „Ich glaube“ ein „Wir glauben“ in ökumenischer Weite machen konnte, ohne dass das „Ich“ einfach aufgelöst wurde. Wie ist das damals gelungen?

Dazu gehört zuallererst, die richtigen Fragen zu stellen. Nichts ist schlimmer, als jemandem zuhören zu müssen, der mir Dinge erklärt, nach denen ich überhaupt nicht gefragt habe. Dabei gibt es ja die wirklich wichtigen Fragen, die die Menschen umtreiben. Die Suche nach Religiosität ist in vielen Begegnungen zu greifen – und eine tiefe Hilflosigkeit auch.

Eltern ist die Taufe ihres Kindes wichtig, auch wenn sie nicht ausdrücken können, warum. Familien erkundigen sich fast schüchtern, ob der Vater wohl christlich beerdigt werden könnte, auch wenn er nicht mehr in der Kirche war. Und wenn das große Geburtstagsfest Mitternacht überschritten hat und Menschen bierselig sind, dann kommt nicht selten der große Weltschmerz hervor, ungehemmt, ehrlich, suchend und fragend.

„Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?“ Die erste Frage ist die richtige Frage. Denn um Trost geht es quer durch unser Leben. Trost, so der Duden, bedeutet, dass jemand in seiner Niedergeschlagenheit aufgerichtet wird. Also: Was ist dein grundlegender Halt? Was richtet dich auf? Woher nimmst du die Energie, mit den Schicksalsschlägen zu leben und die große Ohnmacht zu ertragen, in der man sich wie ein winziges Nichts im Universum fühlt? Woher nimmst du deine Identität, woher die Überzeugung, jemand Wichtiges, Wertvolles zu sein?

Sage doch niemand, das sei selbstverständlich! Wir sind doch ständig dabei, die Trostlosigkeit dieser Welt zu bändigen. Wir sind nicht in der Lage, diese Abgründe zu begreifen, Sinn zu finden, Trost zu spenden. Trost im Leben und im Sterben: Wer diese Frage so beantworten kann, dass Menschen wirklich aufgerichtet werden, wieder den freien Blick lernen, der hat tatsächlich etwas zu sagen – jenseits aller Börsennachrichten, Katastrophemeldungen und Nebensächlichkeiten.

Der Heidelberger Katechismus wagt es, eine Antwort in der Sprache der damaligen Zeit zu geben. Es muss deshalb gar nicht alles richtig sein. Aber „dass ich mit Leib und Seele im Leben und im Sterben nicht mir, sondern meinem getreuen Heiland Jesus Christus gehöre“, ist doch ein starker Satz.

Zum einen werde ich da als ganzer Mensch ernst genommen. Kein Zerbröseln in innen und außen, in Leib und Seele, in öffentlich und privat. Ausgesprochen modern kommt der Heidelberger daher, denn er hat die Ganzheitlichkeit unseres Lebens im Blick. Bei der Frage, was uns wirklich trägt und hält, geht es eben immer um den ganzen Menschen.

Zum zweiten wagt die Antwort, sehr ehrlich und ungeschminkt von uns Menschen zu reden. Ich gehöre nicht mir – das klingt fast lapidar, fast wie eine Selbstverständlichkeit. Aber wer glaubt das eigentlich noch? Wer von uns verzichtet denn darauf, sich selbst bestimmen zu wollen, sich selbst steuern und für sich selbst verantwortlich sein zu wollen?

Aber das gelingt eben nicht. Ich bin immer irgendwie beherrscht. Ich bin den Einflüssen der Welt um mich herum und ihrer Mächte ausgesetzt. Ich bin Kind meiner Zeit, meiner Kultur, meiner Erziehung. Ich bin in gewisser Weise programmiert, ob ich das wahrhaben will oder nicht. Und je mehr ich für meine Selbstbestimmung kämpfe, desto abhängiger

werde ich – von der Suche nach meinem Profil, von Märkten und Marken, von Logos und Mottos, von Ideen und Ideologien.

Ich gehöre nicht mir, ich bin nicht der Herr meines Lebens – der Heidelberger Katechismus redet schnörkellos. Schmeichelhaft ist das nicht, aber wohl wahr, oder?

Doch – drittens – mündet diese Ehrlichkeit nicht in Resignation, sondern führt zum Kern der großen Hoffnung: Ich gehöre meinem getreuen Heiland Jesus Christus! Klingt das zu fromm? Zu kirchlich? Zu traditionell?

Die Nüchternheit des Heidelbergers zielt darauf, auf die wesentlichen Fragen Antworten zu finden, die eindeutig und einladend sind. Deshalb muss Jesus Christus vorkommen und zwar so, dass er in der Mitte aller Argumente steht. Er hat das Leben so in den Mittelpunkt gerückt, dass alle anderen Machtstrukturen sich unterzuordnen haben. Er stellt an alle anderen Herrschaftsverhältnisse die Frage, ob sie dem Leben dienen oder nicht, ob sie wirklich Trost spenden oder nur verträsten, ob sie Menschen aufrichten oder nur ablenken und sie letztlich in ihrer tiefen Depression stecken lassen.

Da beginnt Freiheit – nicht, wo ich meinen Glauben selbst verantworten muss. Damit wäre wenig gewonnen. Dann käme es immer wieder auf mich an, auf meine Leistungsfähigkeit. Doch wo Jesus Christus Herr ist, wo seine Herrschaft begonnen hat, da endet meine Zuständigkeit. Da ist über die Zukunft entschieden. Da setzt sich Gott durch. Da beginnt die Freiheit der Kinder Gottes, in der Vielfalt und Pluralität wirklich aus Reichtum erfahren wird, weil wir nicht mehr uns, sondern Jesus Christus gehören und er die Mitte ist.

Diese Freiheit führt unweigerlich in die Gemeinschaft der Befreiten, öffnet zu der großen Ökumene des Reiches Gottes, lässt aufatmen. Da feiern wir gemeinsam Gottesdienst, ihm zur Ehre. Da buchstabieren wir gemeinsam, was Menschen tröstet und aufrichtet. Da lebt unsere Ethik wie selbstverständlich aus der Dankbarkeit heraus.

Und unsere Synode?

Sie ist für unsere Kirche wichtig, um Prozesse zu steuern, um Weichen zu stellen, um finanzielle und personelle Entscheidungen zu treffen. Für Menschen außerhalb des Assaphiums kommt es aber noch mehr darauf an, ob wir Kirche Jesu Christi sind, ob in diesen Tagen etwas von der Botschaft der Freiheit zu hören ist, ob wir wirklich Worte finden, die trösten, die ermutigen, die aufrichten. Worte, die mitten in der Vielfalt die eine große Perspektive auf Jesus Christus und damit auf das Ganze geben. Das muss zu hören sein, unbedingt, an jedem Tag dieser Woche.

Wie würden Sie das machen? Mit welchen Worten würden Sie eine Antwort auf die erste Frage im Heidelberger Katechismus geben?

Ich bitte Sie, in den nächsten zwei Minuten eine Antwort zu wagen: Was ist Ihr einziger Trost im Leben und im Sterben? Welche Worte wählen Sie – so kurz und knapp, wie es geht?

Predigt im Gottesdienst

Bitte schreiben Sie Ihre Gedanken auf die Karte, die Sie eben bekommen haben – in aller Vorläufigkeit. Am Ende des Gottesdienstes bitten wir Sie, die Karten in die Körbe an den Ausgängen zu legen; wir hängen sie dann im Laufe des Tages in der Kaffeestube im Assapheum auf – und vielleicht kommen im Laufe der Woche noch weitere hinzu.

Und jetzt ist für zwei Minuten Ruhe – für Ihre Gedanken.

Zwei Minuten Pause

Und der Friede Gottes, der höher ist als all unsere Vernunft, der bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus, unserem Herrn.

AMEN.

Erste Sitzung	Montag	18. November 2013	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Riddermann und Tometten			

Leitung

Präses Kurschus

Eröffnung und Dank

Die Vorsitzende eröffnet die 2. Tagung der 17. Westfälischen Landessynode um 11.30 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein sowie Superintendent Berk für die Predigt.

Feststellung der Zusammensetzung der Synode

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 5. September 2013 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **18** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **31** Superintendentinnen und Superintendents bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **113** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 32 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 81 nicht-theologischen Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) **19** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt **184** stimmberechtigte Mitglieder und **25** Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode

Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass der namentliche Aufruf der Synodalen zu Beginn der Nachmittagssitzung erfolgen kann. Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft.

Beschluss Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Nr. 1

Synodalgelöbnis

Die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, legen das Synodalgelöbnis ab: „Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“

(Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“)

Beschluss Die Synode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung“ entsprechend der Vorlage 0.3 (einstimmig).

Nr. 2

Beschluss Die Synode beschließt die Berufung der Synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2013 gemäß der Vorlage 0.4 (einstimmig).

Nr. 3

Beschluss Die Landessynode beschließt, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden (einstimmig).

Nr. 4

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Beschluss Die Landessynode beschließt, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird (einstimmig).

Nr. 5

Beschluss Die Landessynode beschließt, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können (einstimmig).

Nr. 6

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Henz und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

Verstorbene Synodale

Die Vorsitzende bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind heimgegangen:

Die ehemaligen Mitglieder der Landessynode

Dr. Helmut Begemann

Hans-Ullrich von Brunn

Herbert Demmer

Hans Dringenberg

Joachim Hennig-Cardinal von Widdern

Karl Friedrich Mühlhoff

Rudolf Müller-Knapp

Kurt Reinberg

Helga Rumann

Die Vorsitzende: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Die Synode singt Lied EG 99.

Begrüßung der Gäste

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Ministerpräsidentin Hannelore Kraft aufgrund der Koalitionsverhandlungen in Berlin nicht wie geplant am Mittwoch die Synode besuchen kann. Sie wird von Thomas Kutschaty, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten. Ebenfalls am Mittwoch ist der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld Pit Clausen zu Gast. Am Donnerstagnachmittag werden der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland Manfred Rekowski und Kirchenrat Tobias Treseler von der Lippischen Landeskirche anwesend sein.

Die Vorsitzende begrüßt folgende Gäste:

- Michael Uhlig, Vertreter der Bezirksregierung Detmold,
- Superintendent Dr. Rainer Bath, Evangelisch-Methodistische Kirche,
- Weihbischof Hubert Berenbrinker, Römisch-Katholische Kirche, Bistum Paderborn,
- Metropolit Augoustinos, Griechisch-Orthodoxe Kirche,
- Dr. Klara Tarr Cselovszky, Ökumenereferentin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn und Mitglied des Präsidiums der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa,
- Bischof Dr. Benson Bagonza, Evangelisch-Lutherische Kirche Tansania, Karagwe Diözese,
- Reverend Dr. Fridz Sihombing, Leiter des Ökumenebüros der Toba-Batak-Kirche Indonesiens,
- Altpräsidenten D. Hans-Martin Linnemann und Dr. h.c. Alfred Buß.

Altpräses Manfred Sorg hat herzliche Grüße übermitteln lassen.

Die Vorsitzende begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode gekommen sind.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass schriftlich eingereichte Grußworte in der Verhandlungsniederschrift der Landessynode abgedruckt werden.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Majoress, dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Leitung

Synodaler Majoress

MÜNDLICHER BERICHT DER PRÄSES

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder, liebe Gäste,

Wo zwei oder drei versammelt sind ...

Manches lernen wir erst wirklich schätzen, wenn es uns verloren geht.
Das ist eine Binsenweisheit.
Doch wenn wir ihre Wahrheit selbst erleben, entfaltet sie auf einmal erstaunlich aktuelle Kraft. Da wird dem entbehrenden Blick plötzlich klar: Hier liegt ein echter Schatz.

Mir geht das so mit dem Gottesdienst am Sonntagmorgen.
Den ganz ‚normalen‘ meine ich.
Ohne spektakulären Anlass gefeiert.
In der Kirche. Oder im Gemeindehaus.
Im Andachtsraum des Krankenhauses.
Oder im Speisesaal des Altenheims.
Da versammeln sich Menschen an vertrautem Ort.
Manchmal kommen nur wenige.
Einige stoßen auf bekannte Gesichter, grüßen einander, reden zusammen.
Andere bleiben lieber still für sich.
Es gibt welche, die sind jeden Sonntag da.
Der ‚normale‘ Gottesdienst muss kein Glanzpunkt werden.
Es reicht, miteinander vor Gott da zu sein.
Den Raum mit allen Sinnen aufnehmen.
Das Schöne darin. Das weniger Schöne auch – oft ist es besonders liebenswert.
Der Stille lauschen – und der Musik.
Worte der Bibel hören.
Vertraute Worte sprechen.
Nicht originell sein müssen.
Heilsame Gewohnheit spüren.
Gemeinsam singen und beten.
Bei Taufen oder beim Abendmahl die Nähe Gottes leiblich spüren.

Diesem Geschehen gilt die Verheißung Jesus Christi: *Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.*¹

Mir ist er von Amts wegen weitgehend abhanden gekommen, dieser ‚normale‘ Gottesdienst.

1 Matthäus 18,20. Diese Verheißung darf nicht dazu dienen, gottesdienstliche Mickrigkeit zu rechtfertigen und sich dabei auszuruhen. Dann ist sie falsch verstanden. Jesu Worte trösten, wenn nur wenige da sind, und bewahren davor, ausschließlich nach Quantität zu schielen. Die Qualität eines Gottesdienstes und die Gegenwart Gottes hängen nicht von der Zahl der Teilnehmenden ab.

Und mir wird deutlicher denn je:
Er ist ein echter Schatz!

Daran erinnere ich vor allem diejenigen, die sich Sonntag für Sonntag der Aufgabe stellen, Gottesdienste zu gestalten:

Musikerinnen und Pfarrer, Prädikanten und Lektorinnen, nicht zu vergessen die Küster, Verantwortliche für den Kindergottesdienst, engagierte Gemeindeglieder.

Auch diejenigen erinnere ich daran, die Sonntag für Sonntag Gottesdienste in ihren Heimatgemeinden besuchen.

Was Sie tun, ist kostbar für uns alle.

Wenn es denn mit Wärme und mit spürbarer Liebe zu Gott und den Menschen geschieht.

Viele sagen: Der ‚normale‘ Gottesdienst sei ein Auslaufmodell.

Wir sollten dem nicht allzu schnell zustimmen.

Was wir da am Sonntagmorgen tun, ist ein Markenzeichen unserer Kirche.

Jede Woche beginnt für uns mit der Feier der Auferweckung Jesu Christi von den Toten.

Diesen Kontrapunkt im geschäftigen Treiben unserer hektischen Arbeitswochen dürfen wir nicht leichtfertig kleinreden.

Er wird – gerade von den so genannten ‚Kirchenfernen‘ und ‚religiös Unmusikalischen‘ – mehr geschätzt, als wir ahnen.

Unbestreitbar ist:

Die Lebensschwerpunkte und Lebensrhythmen haben sich rasant verändert. Der Sonntagmorgen ist Teil des Wochenendes, an dem berufstätige Menschen ebenso wie Schülerinnen und Schüler ausschlafen, Familien miteinander frühstücken, viele endlich einmal keinen Termin und keinen Zeitdruck wollen – oder irgendwo unterwegs sind.

Wir stellen uns in der Kirche längst darauf ein.

Der sonntägliche Gottesdienst ist flexibel geworden.

Niemand muss sich mehr persönlich an einem bestimmten Ort einfinden, um Gottesdienst zu feiern. Kirche kommt zu den Menschen.

Sie ist in hoch professioneller Weise medial auf dem Plan.

Die morgendlichen WDR-Andachten gehören für viele zum Tagesbeginn; besondere Andachtsformate zielen auf spezielle Adressatengruppen; jeden Sonntagmorgen kann man zwischen mehreren Rundfunkgottesdiensten im Radio wählen und einen Gottesdienst auf dem Fernsehbildschirm verfolgen; das ‚Wort zum Sonntag‘ wird 2014 bereits 60 Jahre alt.²

Auf unterschiedliche Weise, immer öfter und durchaus mit Freude bin ich aktiv beteiligt an dieser medialen Gestalt von Verkündigung und Gottesdienst. Manche der zahlreichen Hörerinnen und Hörer, Zuschauerinnen und Zuschauer, Teilnehmenden erleben ‚ihre‘ Kirche ausschließlich über Radio oder Fernsehen. Und dies mit großer Intensität. Seelsorgliche Telefonate, ausführliche Briefe und E-Mails, kurze Grüße zeugen davon: Die Nutzerinnen und Nutzer von Medien haben die gleichen Fragen wie die Menschen, die sich vor Ort zum Gottesdienst versammeln. Viele sind Mitglieder einer Kirche. Manche nennen gute Gründe, warum sie in ihrer Gemeinde zu Hause nicht ‚satt‘ werden.

2 Das „Wort zum Sonntag“ ist die zweitälteste Sendung in der ARD – nach der „Tagesschau“.

Andere fürchten dort Vereinnahmung oder kritische Beobachtung und suchen deshalb den Schutz des Mediums.

Viel Mühe fließt in die Gestaltung medialer Verkündigungssendungen.

Expertinnen und Experten arbeiten hoch motiviert daran, dass Kirche hier gute Qualität bietet und das Evangelium auch auf diese Weise lebendig und zeitgemäß unter die Leute bringt.

Eine weitere Gestalt von Kirche beschern uns die sozialen Medien. Mir persönlich ist der Umgang mit ihnen noch eher fremd und ungewohnt. Andere, insbesondere junge Menschen, sind ganz selbstverständlich darin unterwegs. Deshalb bin ich froh, dass wir bei uns Experten haben, die auf diesem Gebiet firm sind.³ Wo Kirche digital in Erscheinung tritt, schwindet das Gefälle vom Sender zum Empfänger. Da geht es um Interaktion, um Austausch. Inhalte, Informationen und Meinungen werden nicht konsumiert, sondern in Netzwerken miteinander geteilt und im Austausch gemeinsam weiterentwickelt. Text, Ton und bewegte Bilder lassen sich beliebig kombinieren und versetzen jeden und jede in die Lage, jederzeit weltweit präsent zu sein und sich auf andere zu beziehen. Interaktive Gottesdienstexperimente im Internet stoßen auf zunehmendes Interesse.⁴ Es sind die uralten Fragen, die hier auftauchen – lediglich in neuer Form: Fragen nach dem Woher, dem Wohin und dem Wozu unseres Lebens. Fragen nach Gott, der Welt und den Menschen.

Doch das Internet und alle modernen Kommunikationsmittel können nicht geben, was sich viele von ihnen insgeheim erhoffen – insbesondere von den sozialen Netzwerken: Sicherheit, Vertrauen, Beachtung, Gemeinschaft. Im Internet – da zeigen sich die Grenzen der Netz-Metapher! – sind Menschen gerade nicht eingewoben in ein Gewebe, das sie auffängt und trägt. Sie sind nur miteinander vernetzt, das heißt in Kontakt zueinander. So schnell wie die verbindenden Kontaktfäden geknüpft sind, so unverbindlich können sie auch wieder gelöst oder gekappt werden. Wer im Internet Kontakt sucht, wird schnell fündig. Wer sich nach echter Gemeinschaft sehnt, fällt auf Dauer in diesem Netz durch die Maschen. Gemeinschaft braucht über den bloßen Kontakt hinaus die wirkliche Nähe, das Miteinander, den Augen-Blick.

Manches lernen wir erst wirklich schätzen, wenn es uns verloren geht.

Sich an einem Ort versammeln, wo es etwas zu sehen, zu hören, zu riechen gibt, manchmal auch etwas zu spüren und zu schmecken.

Hingehen, wo andere sind; mit ihnen gemeinsam Stille erleben, zuhören, singen, beten, schweigen – der ‚normale‘ Gottesdienst eben in seiner ganzen Durchschnittlichkeit:

Das ist und bleibt ein echter Schatz.

Die vielen besonderen Gottesdienste vor Ort, das so genannte ‚zweite Gottesdienstprogramm‘, von dem hier noch gar nicht die Rede war, obwohl es in den meisten Kirchengemeinden auf wunderbare und höchst kreative Weise blüht und gedeiht; die medialen und digitalen Formen von Gottesdienst, auf die wir nicht mehr verzichten wollen, und die ein

3 Seit März 2013 haben wir im Landeskirchenamt der EKvW eine Pfarrstelle eingerichtet für den Bereich „Konzeption der Internetarbeit der EKvW“. Sie ist besetzt mit Pfarrer Bernd Tiggemann.

4 Vgl. z.B. den interaktiven sublan-Gottesdienst „Leichen im Keller?“ am 6. Oktober 2013 in Frankfurt/Main; siehe www.sublan.tv.

weitaus breiteres Spektrum an Menschen erreichen, als es den ortsgebundenen Gottesdiensten je möglich wäre: Sie alle nehmen dem Kern des ‚normalen‘ Gottesdienstes nicht seinen Wert. Im Gegenteil:

Sie bringen diesen Kern zum Leuchten.

Der Kern heißt: Gemeinschaft.

Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch.

Gemeinschaft unter Menschen.

Sehnsucht nach Gemeinschaft ist die Triebfeder jedes Gottesdienstes.

Da ist der erklärte Wille Gottes zur Gemeinschaft mit uns, seinen Menschen.

Da ist unsere Sehnsucht nach Gemeinschaft mit Gott.

Da ist das Bedürfnis nach menschlicher Nähe.

Paradoxiertweise verbirgt sich dieses Bedürfnis nach Nähe nicht selten hinter dem ausgesprochenen Wunsch nach Distanz.

Wer wegbleibt, will in der Regel gesucht werden.

Und wartet darauf, dass jemand ihn findet.

Gemeinschaft braucht leibliche Nähe.

Gemeinschaft braucht lebendige Beziehung.

Sie kommt auf Dauer ohne direkte, analoge Begegnung nicht aus.

Durch mediale Vermittlung und digitale Vernetzung können Interesse geweckt und Kontakte geknüpft werden.

Bestehende Gemeinschaft lässt sich über das Netz aufrechterhalten und pflegen.

Keine Frage: Vernetzung hilft und unterstützt, eröffnet neue Wege der Kommunikation, erreicht neue Adressaten.

Sie ist auch für uns in der Kirche längst unentbehrlich geworden.

Doch sie vermag keine Gemeinschaft zu stiften.

Erst recht kann sie keine Gemeinschaft ersetzen.

Leiblichkeit, Körperlichkeit gehören ins Zentrum des Evangeliums.

Gott selbst war als Mensch aus Fleisch und Blut unter uns.

Kirche – das sind Menschen, die zu Gott, zueinander und zur Welt in lebendiger Beziehung stehen. Sie sehen und hören, riechen und fühlen einander, sie essen und trinken zusammen, sie besuchen einander, teilen Erlebnisse, Erfahrungen, Zweifel und Glauben; sie weinen und lachen miteinander.

Das bietet kein Netzwerk – so hoch die Vernetzung auch im Kurs steht.

In der Kirche sollen Menschen Gemeinschaft erfahren.

Sich aufgefangen und getragen fühlen.

Selbstverständlich dazugehören.

Im buchstäblichen Sinne des Wortes *angesehen* sein.

Das ist eins unserer zutiefst evangelischen⁵ Erkennungsmerkmale.

5 Evangelisch ist hier nicht als Konfessionsbezeichnung verstanden, sondern meint: Vom Evangelium her begründet.

Netzwerkorganisation EKvW

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist eine erfreulich lebendige Kirche.

Und gerade im Bereich erfahrebarer Gemeinschaft besonders stark.

Kreuz und quer haben mich meine Reisen und Besuche in diesem Jahr durch Westfalen geführt. In Kirchengemeinden, in diakonische Einrichtungen, in Schulen und Universitäten, in Ämter und Werke, in Kirchenkreise. Mein Fazit nach diesen exemplarischen Eindrücken: Bei uns ist richtig was los; hier sind Menschen mit hohem Einsatz bei der Sache; wir haben eine Menge zu bieten. Trotz einschneidender Veränderungen geben die Menschen vor Ort nicht auf, suchen nach immer neuen Wegen und Ideen, verantwortlich und attraktiv Kirche zu sein. Das sage ich an dieser Stelle mit ehrlicher Bewunderung und mit einem großen Dank an Sie alle. Ein stellvertretender Dank ist dies, den ich Sie dorthin weiterzutragen bitte, wo Sie mit vielen anderen Menschen zusammen am Werk sind.

Im Rahmen einer Untersuchung von Leitungsstrukturen wurde unserer westfälischen Landeskirche durch Spezialisten attestiert, sie habe die Struktur einer *Netzwerkorganisation*.⁶ Was das heißt, welche großen Stärken darin liegen, und wo es dadurch eher schwierig und mühsam wird, buchstabieren wir täglich auf allen Ebenen unserer Kirche. Viele Menschen engagieren sich: in Kirchengemeinden, in Ämtern und Werken, in Instituten und Bildungseinrichtungen, in Kirchenkreisen, in Fachausschüssen, Dezernaten und Leitungsgremien. Das springt bei einer Netzwerkorganisation als erstes durchweg positiv ins Auge. Eine große Zahl von Einzelinteressen und Kompetenzen sind da miteinander, manchmal allerdings auch nebeneinander, am Werk. Alle haben etwas beizutragen, alle wollen ihre Voten einbringen und mitentscheiden. ‚Top down‘, also ‚von oben nach unten‘, geht gar nichts. Die Leitungsverantwortung liegt bei den Presbyterien und Synoden. Dieser Aufbau ‚von unten nach oben‘ ist eine große Stärke unserer Kirche. Niemand möchte sie missen.⁷ Hier können Menschen, die etwas gestalten wollen, tatsächlich etwas bewegen. Es muss nicht alles über die Spitze laufen; wenn ein Thema zündet, zeigt es eigenständig Wirkung im Netzwerk – egal, wer es auf welcher Ebene anstößt. Und: Ein Netzwerk hat größere Kontaktflächen zur Außenwelt.

Die Herausforderung einer solchen Netzwerkorganisation liegt auf der Hand. Leitung ist dort eher schwierig wahrzunehmen. Denn alles, was von der Leitung kommt – und das gilt für alle drei Ebenen unserer Kirche –, wird beinahe automatisch zunächst mit Widerstand beantwortet. Entscheidungsfindungsprozesse erfordern einen hohen Aufwand an Zeit, Energie und Kommunikation. Gemeinsame Zielfindung stellt sich in heiklen Fra-

6 Pilotprojekt im Rahmen des Reformprozesses der EKD: „Untersuchung von Leitungsstrukturen“ (2010). Die EKvW stellte sich – neben der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck – gern für diese beispielhafte Untersuchung zur Verfügung.

7 Superintendent Rüdiger Schuch machte dazu allerdings in seinem Bericht vor der Kreissynode Hamm eine kritische Problemanzeige: „Und ich stelle die Frage, die mir zunehmend Kopfschmerzen bereitet: Wie kann die presbyterial-synodale Ordnung unserer Kirche weiterhin die rechtliche Basis unserer kirchlichen Arbeit sein, wenn immer weniger Frauen und Männer sich für das Amt der Presbyterin und des Presbyters mit der Aufgaben- und Verantwortungsvielfalt begeistern lassen?“

gen gelegentlich sogar als unmöglich dar. Presbyterien, Kreissynodalvorstände und auch die Kirchenleitung wissen davon ihre Geschichten zu erzählen.

Einem Austausch über solche und andere Geschichten diene der landeskirchliche Tag der Presbyterinnen und Presbyter.

Es war ein Tag für die ehrenamtlichen Führungskräfte unserer Kirche. Etwa 5.500 Personen leiten gegenwärtig gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern die 515 Kirchengemeinden unserer Evangelischen Kirche von Westfalen.⁸ 850 Presbyterinnen und Presbyter waren in Dortmund dabei. Sie machten die Erfahrung: ‚Wir sind nicht allein. Wir sind viele. Wir können beglückende und beschwerliche Erfahrungen miteinander teilen.‘ Das Amt der Gemeindeleitung braucht informierte und begeisterte Leute.

Deshalb standen die Vermittlung elementaren Wissens und die geistliche Inspiration im Mittelpunkt dieses Tages.⁹

Die neu zusammengesetzte Kirchenleitung der EKvW hat nach der offiziellen Einführung zu Beginn dieses Jahres ihre Arbeit aufgenommen.¹⁰

Vermutlich haben Sie es in den Presbyterien und Kreissynodalvorständen ähnlich erlebt: Der Wechsel in der Besetzung eines Leitungsgremiums setzt eine nicht zu unterschätzende Zäsur. Es gilt, gemeinsam mit den neuen Mitgliedern das eigene Leitungshandeln sehr grundsätzlich zu reflektieren. Das Selbstverständnis wird thematisiert, eingeschliffene Verhaltensmuster geraten auf den Prüfstand, Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten werden eruiert, Zuständigkeiten geklärt, Aufgaben und Kompetenzen definiert, Spielräume abgesteckt, Ziele formuliert.

Neue Menschen bringen neuen Wind in die Diskussionen; wir profitieren von ihren Gaben, ihrer Persönlichkeit, ihrem Gestaltungswillen, ihrem kritischen Potenzial.

In der Kirchenleitung haben wir den Wechsel als Chance erkannt; wir nutzen die Möglichkeiten und stellen uns bewusst den Herausforderungen, die damit verbunden sind.

8 Schuch, a.a.O.: „Jedoch möchte ich auch in diesem Jahr erneut ein Warnsignal senden: Immer wieder mache ich Erfahrungen – und die Berichte bestätigen dies –, dass viele Presbyterinnen und Presbyter sich mit ihrem Amt, trotz vielfältiger Fortbildungsmöglichkeiten, zeitlich und inhaltlich überfordert fühlen. Unsere presbyterial-synodal geordnete Arbeit muss in Westfalen überdacht werden. Ziel muss es sein, den uns so wichtigen Grundgedanken der gemeinsamen Leitung von Ehrenamtlichen und Theologinnen und Theologen zu bewahren, ihn wo möglich zu stärken und vor allem den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Zudem gilt: Presbyterinnen und Presbyter leiten zusammen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern die Gemeinde. Dies bedeutet nicht, dass sie „Mädchen und Jungen für alles sind“, d.h. überall dort helfen und aushelfen, wo sich niemand findet. Auch die Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen den Mangel an ehrenamtlicher Unterstützung durch zusätzliches Aushelfen nicht kompensieren. Wenn hier heilsame Abgrenzungen nicht gelingen, werden sich bald immer weniger finden, die gern das Presbyter- oder Gemeindepfarramt übernehmen.“

9 Die EKvW hatte zu diesem Tag für den 9. März 2013 nach Dortmund eingeladen. In über 40 Arbeitsgruppen wurden Themen vertieft, die in jedem Presbyterium auf der Tagesordnung stehen sollten. „Die Zeit war viel zu kurz. Es gab zu viele interessante Themen“, so die Meinung vieler. Und: „Der Tag hat sich gelohnt.“

10 Den Gottesdienst zur Einführung der neuen und Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder feierten wir am 13. Januar 2013 in der Altstädter Nicolaikirche in Bielefeld.

Die Organisation der EKvW gewinnt Leben durch die Menschen, die darin agieren: Miteinander vernetzt, in lebendiger Beziehung zueinander und in vielfältig gelebter Gemeinschaft. Mit Fäden, die auch weit über das eigene Netzwerk hinaus geknüpft sind.

Im Folgenden werfe ich einige exemplarische Schlaglichter darauf, wie sich dies aus meiner Sicht gegenwärtig darstellt.

Netzwerk kirchlicher Ämter und Berufe

„In der Kirche unter den Bedingungen von morgen gemeinsam arbeiten“: Unter diesem Motto habe ich vor einigen Wochen mit den Vertreterinnen und Vertretern verschiedener kirchlicher Berufsgruppen intensiv diskutiert.¹¹

Dabei ist mir deutlich geworden, wie stark unser Bemühen sein muss, gemeinsam Perspektiven für die Zukunft unserer Kirche zu entwickeln.

Nicht jede Berufsgruppe, nicht jede kirchliche Ebene für sich, sondern zusammen.

Im direkten Austausch miteinander.

Auch wenn der hier und da hart und kontrovers werden sollte.

Nur gemeinsam haben wir eine Chance, Kirche der Zukunft zu sein.

Wir schwinden nicht, wir erneuern uns.

Unser gern und oft im Munde geführtes reformatorisches Bekenntnis *„ecclesia semper reformanda“*¹² erfährt zur Zeit eine konkrete Situation praktischer Bewährung.

Wenn wir auf das Reformationsjubiläum im Jahr 2017 zugehen, sollten wir dies nicht aus dem Blick verlieren: Die Erinnerung an die kirchliche Erschütterung, die durch Martin Luthers Thesenanschlag vor beinahe 500 Jahren ausgelöst wurde, kann uns helfen, in den rasanten strukturellen und personellen Umbrüchen unserer Kirche heute den Mut nicht zu verlieren. Heute gilt, was damals galt: Der Grund, der gelegt ist und auf dem wir stehen, bleibt fest.¹³

Die äußeren Bedingungen, unter denen wir im kirchlichen Haupt-, Neben- oder Ehrenamt arbeiten, wandeln sich. Zum Teil erheblich und beängstigend. Wenn wir den Grund nicht aus den Augen verlieren, wird uns das nicht umwerfen.

Der gelegte Grund ist allerdings kein starrer Zementboden.

Es ist ein lebendiger Grund.

Er mutet uns zu, aktiv zu werden.

Mit aller Kraft und Phantasie etwas zu tun. Uns zu bewegen.

Ob wir Theologinnen oder Kirchenmusiker sind, Jugendreferenten oder Diakoninnen, Verwaltungsfachleute oder Juristen, Journalisten oder Pädagoginnen, mit Leitungsaufgaben betraut, in der Pflege aktiv, in einer Kindertageseinrichtung tätig oder im seelsorglichen Dienst, hauptamtlich angestellt oder im Ehrenamt aktiv:

Es ist *ein* Auftrag, der uns verbindet.

11 Gemeindepädagogisches Forum am 30. September 2013, Haus Villigst.

12 Die Kirche ist eine stets zu erneuernde.

13 1. Korinther 3,11: Einen andern Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.

Ein gemeinsamer Dienst, den wir zu tun haben.

Zur Ehre Gottes und zum Wohl der Menschen.

Es geht darum, *„die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“*.¹⁴

Keine Berufsgruppe in unserer Kirche kann diesen Dienst allein bewältigen. Wir brauchen einander.

*„Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.“*¹⁵

Alle Unterscheidungen, auch die Unterscheidung zwischen Haupt-, Neben- und Ehrenamt, sind dieser Grundlage nachgeordnet.

Personalplanung, Nachwuchsförderung und -gewinnung

Ich begrüße es sehr, dass in unserer Kirche seit drei Jahren Berufsverbände und Mitarbeitervertretungen unter dem Motto *„Kirche braucht Vielfalt“* zusammenarbeiten. Gemeinsam vertreten sie die Interessen der angestellten Mitarbeitenden im kirchlichen Arbeitsfeld.¹⁶ Wir haben immer wieder breit über das Pfarramt diskutiert – aus gutem Grund; wir haben dem Ehrenamt viel Aufmerksamkeit geschenkt – zu Recht. Aus meiner Sicht ist es nun dringend an der Zeit, die unterschiedlichen hauptamtlich in der Kirche tätigen Berufsgruppen stärker in den Fokus zu nehmen.

Nicht nur für das Theologiestudium mit dem Ziel Pfarramt werben wir inzwischen wieder intensiv;¹⁷ auch für die anderen kirchlichen Berufe versuchen wir verstärkt Menschen zu gewinnen. Mit der Werbung allein ist es jedoch nicht getan. Sie muss verbunden sein mit gesicherten Zukunftsperspektiven.

Aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird berichtet, dass sich auf ausgeschriebene Stellen in der gemeindlichen wie der offenen Jugendarbeit nur wenig qualifizierte Menschen bewerben.

Viele dieser Stellen sind zeitlich befristet und/oder in Teilzeit ausgeschrieben und vermutlich deshalb nicht attraktiv – zumal der kommunale Arbeitsmarkt eine große Palette von auskömmlichen Stellen vorhält. Die Konkurrenz ist also groß. Wenn wir Menschen

14 Barmer Theologische Erklärung, These 6.

15 Barmer Theologische Erklärung, These 4.

16 Am 9. Oktober 2013 stellten die beiden Berufsverbandsvorsitzenden Hans-Ulrich Krause (Verwaltungsmitarbeitender) und Jörg Neuhaus (Gemeindepädagoge) das Konzept der Personalplanungskonferenzen auf einem Symposium im Dortmunder Reinoldinum vor: „Personalplanungskonferenzen schaffen einen Rahmen für die Gestaltung von Veränderungsprozessen. Sie lassen Mitarbeitende und Vorgesetzte nicht allein und schaffen die notwendige Transparenz.“ Das Konzept der Konferenzen sieht vor, dass Mitarbeitende und Leitende gemeinsam auf Ebene des Kirchenkreises Informationen über die Mitarbeiterschaft und deren Entwicklung bündeln und so Vorschläge für Personalentscheidungen auf allen Ebenen erarbeiten können. Über 100 Mitarbeitende aus ganz Westfalen nahmen an der Veranstaltung teil.

17 Zur Nachwuchsförderung der Theologinnen und Theologen sowie zur Personalentwicklung im Pfarrdienst vgl. meinen schriftlichen Bericht S. 11f. und 15.

für unsere kirchlichen Arbeitsfelder gewinnen wollen, müssen wir ihnen attraktive Rahmenbedingungen und verlässliche Aussichten bieten.¹⁸

*Wie können wir die Arbeitsfelder für die Pfarrerin, den Kirchenmusiker, den Gemeindepädagogen oder die Diakonin so entwickeln, dass sie attraktiv erscheinen und junge Leute zu Ausbildung und Studium motivieren?*¹⁹

So wie vor zwei Jahren fragen wir heute immer noch.

Und setzen inzwischen in der Begleitung und Beratung junger Menschen für die Berufe in der Kirche einen ausdrücklichen Schwerpunkt.

Im September dieses Jahres habe ich zusammen mit Schülerinnen und Schülern eines Religionskurses in der gymnasialen Oberstufe die neue Internetseite der EKvW freigeschaltet: www.bodenpersonal-gesucht.de.

Hier werden die Berufe vorgestellt, die einen besonderen Bezug zum Verkündigungsauftrag der Kirche haben: Pfarrfrauen, Diakone, Kirchenmusiker, Religionslehrerinnen, Gemeindepädagogen. Aus jeder dieser Berufsgruppen berichtet eine Person von ihrem Weg in die Ausbildung und von ihrem beruflichen Alltag. Das macht die Seite lebensnah und authentisch.

Ich war überrascht, wie interessiert und positiv und zugleich konstruktiv-kritisch die jungen Leute dieses neue Angebot unserer Kirche unter die Lupe nahmen.²⁰ Nüchtern und gezielt fassen sie ihre Berufswahl ins Auge. Ihnen ist bewusst: Viele Möglichkeiten stehen ihnen offen; sie werden gebraucht; man wirbt um sie. Die Evangelische Kirche kommt den meisten als Arbeitgeberin nicht als erstes in den Sinn, wenn sie an ihre berufliche Zukunft denken. Zugleich wurde deutlich: Junge Menschen, die mit wachen Sinnen in der Welt stehen, die kommunikative Kompetenz besitzen, die sich für andere Menschen interessieren und intensiv die großen Fragen des Lebens stellen, können wir für unsere Kirche gewinnen.

Die Internetseite bietet dazu einen ersten Anstoß.

Junge Menschen können sich darüber mit uns vernetzen, erste Informationen abrufen.

Eine direkte Begegnung im Gespräch wird dadurch nicht ersetzt.

18 75% aller gemeindepädagogischen Fachkräfte in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, landeskirchlichen Dienststellen sowie Vereinen und Verbänden verfügen über die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoginnen und Diakone. Diese Ziffer unterstreicht einerseits die hohe Akzeptanz dieser kirchlichen Berufe und andererseits die große Bereitschaft der Mehrzahl zur berufsbegleitenden Qualifikation.

Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen absolvieren über das theologische Ergänzungsstudium an der Evangelischen Fachhochschule in Bochum hinaus eine ca. dreijährige von der Landeskirche angebotene Aufbauausbildung, die in ein landeskirchliches Kolloquium mündet. Mitarbeitende mit einem doppelten Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit und Gemeindepädagogik und Diakonie, wie ihn die EFH in Bochum anbietet, durchlaufen im ersten Berufsjahr ein von der Landeskirche organisiertes und begleitetes Mentoring.

Auch dieser Weg mündet in das landeskirchliche Kolloquium, bei dem die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin festgestellt wird.

19 Präses i.R. Dr. h.c. Alfred Buß in seinem mündlichen Bericht vor der Synode der EKvW im November 2011.

20 Besuch am 11. September 2013 in der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt; Kurs Religion Jahrgangsstufe 11. Die Schülerinnen und Schüler regten an, bei der Werbung für die kirchlichen Berufe darauf hinzuweisen, dass in der Kirche auch Juristen, Journalistinnen, Architekten, Verwaltungsfachleute usw. gebraucht werden.

Unser Bemühen um Nachwuchs in der Kirche lebt davon, dass wir junge Menschen persönlich ansprechen: In der Kirchengemeinde vor Ort, im Kirchenkreis, in Schulen, an Hochschulen und Universitäten.

Familie – mehr als ein ‚Netzwerk‘

Inhaltlich hat uns in den zurückliegenden Monaten vorrangig das Thema ‚Familie‘ beschäftigt. Es wird auch das Hauptthema dieser Synodentagung sein. Um unserer synodalen Diskussion nicht vorzugreifen, bleibe ich an dieser Stelle bewusst im Grundsätzlichen.

Eine interessante Beobachtung und eine theologische Anmerkung schicke ich voraus.

Die interessante Beobachtung:

Strukturexperten stellen die sogenannte *Familienorganisation* der *Netzwerkorganisation* als ein diametral anders funktionierendes System gegenüber.²¹ Familie hat in dieser organisationstheoretischen Klassifizierung paternalistische Züge; ihre Mitglieder sind durch die emotionale Einordnung in ein festes Gefüge gekennzeichnet. Die Kommunikation verläuft von oben nach unten, ‚top down‘. Bischöflich verfasste Kirchen sind zu meist dem Modell *Familienorganisation* zuzuordnen.

Mit ‚Familien heute‘ in ihrer gelebten Wirklichkeit hat ein solches Modell trotz seines Namens allerdings kaum noch etwas zu tun.

Und das ist gut so.

Erstaunlicherweise benutzten Soziologen bereits in den 1980er Jahren den Begriff ‚soziales Netz‘ in der Analyse von Familienbeziehungen, die nicht auf Dauer angelegt sind, sondern auf Zeit. Denen also gerade eines der Kriterien abhanden gekommen ist, die wir als konstitutiv für Familie begreifen. Je nach aktueller Lebenssituation werden solche ‚sozialen Netze‘ frei gewählt – und bei Bedarf wieder aufgegeben. *„Was dabei geschieht, ist das Knüpfen eines Netzes mit Knoten, die wieder lösbar sind; hier wird nichts miteinander verwoben oder verstrickt, sondern eher nur angebunden, wie man ein Boot an einem Steg anbindet mit einem geschickt erdachten Knoten, der dafür sorgt, dass der Wind und die Wellen es nicht fortreißen, der es aber gleichzeitig erlaubt, mit einem einzigen Handgriff die Verbindung zu lösen, wenn man weiter will.“*²²

Die theologische Anmerkung:

Im Blick auf die emotional hoch aufgeladene Diskussion um die vom Rat der EKD verantwortete ‚Orientierungshilfe‘ zum Thema ‚Familie‘²³ weise ich nachdrücklich darauf hin, dass wir uns in den Fragen rund um die Formen unseres Familienlebens wie in allen Fragen ethischer Orientierung im *Vorletzten* bewegen. Es geht hier nicht ums *Letzte*,

21 Vgl. das erwähnte Pilotprojekt im Rahmen des Reformprozesses der EKD: „Untersuchung von Leitungsstrukturen“ (2010).

22 Jörg Friedrich, Vernetzt oder verheddert? Vortrag im „Forum Internet und Gesellschaft“, Deutscher Evangelischer Kirchentag Hamburg, 2. Mai 2013.

23 Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Gütersloh 2013.

nicht um unser Heil. Mit der Art, wie wir Familie verstehen, Familie definieren und Familie leben, steht nicht unser Christsein auf dem Spiel – erst recht nicht entscheidet sich hieran das Urteil Gottes über uns. Die öffentliche Debatte um die ‚Orientierungshilfe‘ erweckte streckenweise den Eindruck, als hätten wir es in dieser Sache mit einem *status confessionis*²⁴ zu tun.

Hilfreich zur angemessenen Einordnung der *vorletzten Dinge* sind die Ausführungen Dietrich Bonhoeffers in seiner ‚Ethik‘: *‚Ursprung und Wesen alles christlichen Lebens liegen beschlossen in dem einen Geschehen, das die Reformation Rechtfertigung des Sünders aus Gnaden allein genannt hat. Nicht was der Mensch an sich ist, sondern was der Mensch in diesem Geschehnis ist, gibt uns Aufschluss über das christliche Leben. ... Gottes Barmherzigkeit mit einem Sünder will und kann nur als Gottes letztes Wort gehört werden. ... Es gibt kein Wort Gottes, das über seine Gnade hinausgeht. ... Was ist dieses Vorletzte? Es ist all das, was dem Letzten – also der Rechtfertigung des Sünders aus Gnaden allein – vorangeht. ... Christliches Leben ist ... Leben im Vorletzten, das auf das Letzte wartet. Der Ernst des christlichen Lebens liegt allein im Letzten, aber auch das Vorletzte hat seinen Ernst, der freilich gerade darin besteht, das Vorletzte niemals mit dem Letzten zu verwechseln ...*²⁵

*‚Das ‚Ethische‘ als Thema hat seine bestimmte Zeit und seinen bestimmten Ort und das, weil der Mensch ein lebendiges und sterbliches Geschöpf in einer endlichen und zerbrechlichen Welt ... ist. ... Die Begrenzung des ethischen Phänomens auf seinen Ort und seine Zeit bedeutet nicht seine Aufhebung, sondern gerade umgekehrt seine Inkraftsetzung. Man schießt mit Kanonen nicht auf Spatzen. ... Das ethische Reden ist also kein System an sich richtiger Sätze, über das jeder jederzeit und allorts verfügen kann, sondern es ist entscheidend an Personen, Zeiten und Orte gebunden. In dieser Bestimmtheit erleidet das Ethische keinen Verlust an Bedeutung, sondern es liegt in ihr gerade seine Ermächtigung, sein Gewicht ...*²⁶

Unter diesem – wie ich meine entscheidenden! – theologischen Vorzeichen bleibt zunächst festzustellen:

Familie wandelt sich.

Diese ebenso schlichte wie realistische Beobachtung stand am Anfang unserer Überlegungen zum Thema. Sie ist auch der Ausgangspunkt der Hauptvorlage *‚Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie‘*.

Unser Anliegen ist:

Die in Veränderung begriffene familiäre Wirklichkeit wahrzunehmen, ihre vielfältigen neuen Formen zu würdigen, uns mit unseren kirchlichen Angeboten darauf einzustellen und Familie auf diese Weise zu stärken.

Dies geschieht nicht in kritikloser Anpassung an den gern verunglimpften ‚Zeitgeist‘, es hat seinen Grund vielmehr in der Treue zum Kernauftrag unserer Kirche.

Wo wir von Familie sprechen, braucht es Verlässlichkeit und Treue, gegenseitige Verantwortung auf Dauer, fürsorgliches Einstehen füreinander.

24 Lat.: „Stand des Bekenntnisses“; Bezeichnung für eine Situation, in der das (konfessionelle) Bekenntnis zum Glauben auf dem Spiel steht.

25 Dietrich Bonhoeffer, Ethik, DBW 6, S. 137ff.

26 A.a.O., S. 367ff.

Diese Kriterien sind unaufgebbbar für jede Form familiären Zusammenlebens.

Sie gelten in besonderer Weise, aber nicht nur für die Keimzelle von Familie, für die Ehe zwischen Mann und Frau.²⁷

Der Ratsvorsitzende der EKD hat in seinem mündlichen Bericht vor der Synode in Düsseldorf dazu ausgeführt:

„Für diese auf Liebe, Verantwortung, Sorge und lebenslange Treue ausgerichtete Haltung ist die Ehe und ist die auf ihr aufbauende Familie eine besonders taugliche und bewährte Lebensform. Sie bietet für viele Menschen ein besonderes Glückspotenzial. ... Aber die Institution der Ehe garantiert nicht die Realisierung dieses Glückes – so wenig wie irgendeine andere Form familiären Zusammenlebens. ... wir machen Mut und Lust zur lebenslangen Ehe und verstehen sie als Leitbild. Gleichzeitig sprechen wir Alleinerziehenden, ‚Patchworkfamilien‘ und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nicht ab, dass Menschen darin treu, vertrauensvoll, verantwortlich und liebevoll zusammenleben können.“²⁸

Im ‚Jahr der Taufe‘ 2011 wurde uns bewusst, wie wir zum Beispiel durch unsere gängige Taufpraxis (ohne es zu wollen!) Familien den Zugang zur Taufe erschweren, die nicht das klassische Modell von Vater, Mutter und deren gemeinsamen Kindern leben.

Das hat uns erschreckt. Unter der Hand fühlen sich Menschen durch unser kirchliches Handeln ausgeschlossen, weil sie nicht den traditionellen Leitbildern entsprechen und die vermeintlich vorgegebenen Normen nicht erfüllen.

In der Kirche darf jedoch niemand aufgrund seiner familiären Lebensweise benachteiligt oder ausgegrenzt werden.

Das lernen wir in der Nachfolge Jesu Christi. Dieser aus dem Evangelium gewonnene Grundsatz ist jeder biblischen und dogmatischen Aussage über Ehe und Familie vorgeordnet.

In unserem vom Evangelium her gebotenen Bemühen, unterschiedliche Formen familiären Zusammenlebens zu bejahen und zu fördern, werden wir allerdings sorgsam darauf zu achten haben, dass uns keine Gleichmacherei unterläuft. So ist es zum Beispiel unbedingt *‚richtig, homosexuelle Partnerschaften aufzuwerten – aber falsch, die Lebensformen nicht mehr zu unterscheiden.‘²⁹*

Wie kann es uns beispielsweise gelingen, eine Würdigung gleichgeschlechtlicher Formen verbindlichen Zusammenlebens klar zu formulieren und gleichzeitig die Ehe als eine gute und bewährte Lebensform der Partnerschaft zwischen Mann und Frau zu bekräftigen?

Anders gefragt:

Wie können wir uns öffnen für andere Formen familiären Zusammenlebens, ohne die traditionelle Form von Ehe und Familie als Leitbild zu nivellieren und in ihrer Bedeutung zu entwerten?

27 In der Hauptvorlage verwenden wir deshalb die funktionale Beschreibung: „Familie ist da, wo Menschen dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander eintreten und Verantwortung übernehmen“ (S. 11). Als umfassende Definition von Familie springt diese Bestimmung allerdings zu kurz.

28 Nikolaus Schneider im mündlichen Bericht des Rates der EKD, Düsseldorf, 10. November 2013.

29 Jürgen Schmude, Süddeutsche Zeitung vom 27. Juni 2013.

Und:

Was ist unsere kirchliche Trauung im Kern, und was verstehen wir unter Segen, wenn wir gleichgeschlechtliche Paare nicht trauen, sondern ‚nur‘ segnen? Auf lange Sicht dürfen wir eine theologisch redlich begründete Antwort nicht schuldig bleiben. Ich sehe hier nach wie vor theologischen Klärungsbedarf.³⁰

Unserer Diskussion in diesen Tagen sehe ich mit Spannung entgegen.

Im Wissen darum, dass wir uns dabei im Vorletzten bewegen, werden wir uns mit umso tieferem Ernst der Tragweite der Diskussion stellen.

Es geht nicht ums Letzte. Für unser Heil wird Gott allein sorgen.

Aber es geht um die Würde und das Wohl vieler Menschen – und damit um die Ehre Gottes.

Es geht darum, wie wir die Liebe, die wir von Gott erfahren, spürbar und glaubwürdig in unserer Kirche und in der Gesellschaft leben und weitergeben.

Es steht also durchaus viel auf dem Spiel.

Netzwerk Ökumene

Ein Familienunternehmen ist in biblischer Sicht auch die Kirche.

An der Seite Jesu Christi nennen wir Gott unseren Vater; wir beten, leben und handeln als seine geliebten Söhne und Töchter. Geschwister sind wir also – über die Grenzen christlicher Konfessionen sowie geographischer Länder und Erdteile hinweg.

Sowohl interkonfessionell als auch weltweit pflegen wir in der EKvW ein Netzwerk von Verbindungen, die uns mit anderen Christen verknüpfen und in gutem Kontakt halten.

Damit dieses Netz nicht nur verbindet, sondern auch zusammenzuhalten, zu tragen und aufzufangen vermag, sind menschliche Begegnungen unerlässlich.

Damit dieses Netz darüber hinaus so dicht wird, dass wir gemeinsam aktiv Verantwortung wahrnehmen können für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, brauchen wir den direkten Austausch vor Ort.

Wir müssen mit allen Sinnen wahrnehmen, wie unsere Geschwister leben und glauben, vor welchen gesellschaftlichen Herausforderungen sie stehen und wie sie denen als Kirche begegnen.

Deshalb unternehmen wir ökumenische Reisen;

deshalb laden wir immer wieder ökumenische Gäste zu uns ein.

Eine Delegation der Kirchenleitung war Anfang April dieses Jahres für eine Woche in Israel und Palästina unterwegs; eine weitere Delegation reiste im Juni nach Indonesien und Sri Lanka.

30 Der Ratsvorsitzende der EKD formulierte im mündlichen Ratsbericht am 10. November 2013 in Düsseldorf:

„Die Debatte um diese Fragen hat unsere Kirche schon in den 90er Jahren sehr intensiv beschäftigt; es ist gut, wenn wir die unterschiedlichen, z. T. auch unversöhnlichen Positionen nicht zu trennenden Bekenntnisfragen werden lassen.“

„Es gibt Hoffnung für Israel und Palästina. ... Trotz allem, was dagegen zu sprechen scheint. ... Und es spricht so viel dagegen und so wenig dafür. ... Eine Lösung weiß niemand. Es sind die alten Vorwürfe und Gegenwürfe, unzählige Male wiederholt, ohne Annäherung, ohne Fortschritt. Die israelische Seite wehrt sich gegen jede Bedrohung ihrer Sicherheit, gegen die Heimitücke von Sprengstoffanschlägen, gegen den Terror von Raketen. Die palästinensische Seite wehrt sich gegen eine Mauer, die das Leben brutal zerschneidet, gegen eine Siedlungspolitik, die vollendete Tatsachen schafft. Resignation, lähmende Ratlosigkeit herrschen und führen oft zu Zorn und Bitterkeit. Viele sind frustriert, ausgebrannt. Es ist das gegenseitige Desinteresse, das zu dieser Lähmung beiträgt. Nur wer etwas über den anderen weiß, kann ihn verstehen. Je besser ich die Lebenswelt meines Gegenübers kenne, desto besser kann ich mich hineinversetzen.“ So formulierte es ein Mitglied der Delegation im Reisetagebuch.³¹ Wir waren nach Jerusalem gereist in der Hoffnung, auf manche brennenden Fragen Antwort zu erhalten. Stattdessen sind wir mit noch mehr offenen Fragen zurückgekehrt. Und haben gespürt: Die komplexe Situation im ‚Heiligen Land‘ erlaubt es nicht, schnelle Einordnungen vorzunehmen und einseitig Partei zu ergreifen. Unser partnerschaftlicher Dienst besteht gerade darin, die schier unlösbaren Probleme im Zusammenleben mit auszuhalten und dabei die Hoffnung auf Frieden und Verständigung dennoch nicht aufzugeben.

Die Wahrheit wird euch frei machen (Johannes 8,32): Diese Verheißung Jesu hat für mich durch unseren Besuch in Indonesien und Sri Lanka eine neue Dimension hinzugewonnen. Ob im Ringen um ein gutes Miteinander verschiedener Religionen oder im Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit nach blutigem Bürgerkrieg: Unsere Partner haben uns ehrlich und selbstbewusst ihren Alltag gezeigt, mit uns ihre Ängste und Hoffnungen geteilt.

In Indonesien sind fast 90 % der Bevölkerung Muslime. Das überwiegend friedliche Miteinander von Christen und Muslimen wird immer wieder verletzt durch gezielte Gewaltakte fundamentalistischer Islamisten.

Der Staat schützt die Religionsfreiheit nicht aktiv – obwohl sie ausdrücklich in der Verfassung verankert ist. Im mühsamen Übergang Indonesiens von einer ehemals zentralistischen Diktatur zu einer dezentralen demokratischeren Gesellschaft setzen sich unsere Partnerkirchen für Religionsfreiheit und Menschenrechte ein. Die Gegensätze sind krass: Da ist die faszinierende Schönheit des Landes – und überall finden sich Spuren fortschreitender Umweltzerstörung. Da sind die mit Liebe gepflegten ethnischen Traditionen – und stoßen sich mit der unaufhaltsamen Kultur der Globalisierung. Arm und Reich prallen hart aufeinander. Christliche Gemeinden und Moscheegemeinden bemühen sich vielerorts um gute Nachbarschaft. Elemente der Batak-Kultur sowie ein starker Familienzusammenhalt sind Gemeinsamkeiten, die Muslime und Christen verbinden und ihr Miteinander im Alltag befördern.

In Sri Lanka, der touristischen ‚Perle im indischen Ozean‘, ist die interreligiöse Lage anders: Etwa 70 % der Bevölkerung sind Buddhisten, 13 % Hindus, 10 % Muslime und gut 7 % Christen. 75 % der Einwohner sind Singhalesen. Ihre Regierungstruppen haben 2009 im Norden der Insel den jahrzehntelangen Bürgerkrieg gegen die Volksgruppe der Tamilen beendet. Dies geschah mit einem grausamen Massaker an der Zivilbevölkerung. Seitdem mutiert die demokratisch gewählte Regierung Schritt für Schritt in eine natio-

31 Christa Kronshage, nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung.

nalistisch-buddhistische Familiendiktatur. Die Tamilen fühlen sich wie besiegte Feinde im eigenen Land. Sie sind traumatisiert und weitgehend ohne jede Lebensperspektive. Christen wie Muslime werden immer wieder Opfer gewaltsamer Übergriffe militant-nationalistischer Buddhisten. Die kleine Methodistische Kirche in Sri Lanka vereint Singhalesen und Tamilen. Sie gibt in beeindruckender Weise Zeugnis von der christlichen Wahrheit, die frei macht. Frei zum Zeugnis des Glaubens und zum Dienst der Versöhnung.

Wir können als Partner nicht mehr für sie tun, als da sein, sie nicht im Stich lassen, Gemeinschaft leben.

Sie haben uns deutlich gezeigt, wie sehr ihnen das hilft – und wie sie sich darüber freuen.

Netzwerk der Toleranz: Vielfalt zusammenhalten

Das Themenjahr ‚Reformation und Toleranz‘ ist im Vergleich zu den beiden vorausgegangenen Themenjahren mit der Taufe (2011) und der Kirchenmusik (2012) unerwartet geräuschlos verlaufen.

Die vielfach geäußerten Befürchtungen im Vorfeld, hier könnten sich hoch kontroverse Konfliktfelder auftun und für erhebliche Reibungsverluste sorgen, haben sich aus meiner Sicht nicht erfüllt.

Ich bin dankbar für qualifizierte Veranstaltungen auf sämtlichen Ebenen unserer Kirche; Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben Tagungen, Aktionen und Begegnungen verantwortet, die nachhaltige Wirkung zeigen werden. Teilweise haben sie regional in berührender Weise zu einem achtungsvollen Miteinander von Vertretern unterschiedlicher Religionen, Kulturen und Nationalitäten beigetragen. Dies ist nicht hoch genug einzuschätzen.

Für den dennoch eher blassen Gesamteindruck spielt wohl eine Rolle, dass Toleranz nicht zu unserem christlichen ‚Sondergut‘ gehört. Es ist hier viel schwieriger, die unverwechselbar eigene Stimme des Evangeliums erkennbar und hörbar zu machen. Die Medien jedenfalls haben sich für unsere spezifisch kirchlichen Themen Taufe und Kirchenmusik deutlich stärker interessiert.

Zu den Grundmerkmalen von Kirche gehört die Vielfalt.

„Alle sind willkommen“. „Unsere Türen stehen für jeden und jede offen“:

Die Konzeptionen unserer Kirchengemeinden und Kirchenkreise wimmeln von solchen steilen Sätzen.

Sie sind biblisch bestens begründet.

Allerdings gerät mit dieser christlichen Überzeugung eine uralte Menschheitserfahrung in Konflikt.

Sie steckt tief in uns drin – vielleicht tiefer, als uns lieb und bewusst ist:

Gleich und gleich gesellt sich gern.

Menschen tun sich bevorzugt mit ihresgleichen zusammen.

Beinahe unwillkürlich zieht es uns zu denen, die uns ähnlich sind:

die ähnlich empfinden, die ähnlich leben, die genauso sprechen, die gleiche Interessen haben, die derselben gesellschaftlichen Schicht angehören, die in unserem Alter sind ...

So entstehen Gruppen, Clubs, Freundescliquen und Vereine.

So entstehen – und das ist die traurige und gefährliche Kehrseite – Hass, Ausgrenzung, Einsamkeit, Verurteilung und immer fürchterlichere Arten von Mobbing.

Nun ist die Kirche kein Verein.

Die christliche Gemeinde gesellt sich nicht aus freien Stücken zusammen – sie ist gerufen.

Sehr unterschiedliche Menschen, die aus eigenem Antrieb vermutlich nichts miteinander zu tun hätten, folgen dem Ruf Christi:

*Kommt her zu mir, alle!*³²

*Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt.*³³

Da sind Vielfalt und Unterschiedlichkeit vorausgesetzt.

Alle sind von Christus gerufen, von Christus erwählt.

Niemand gehört in besonderer Weise dazu.

Niemand ist ausgeschlossen.

Zugleich gilt, was Paulus sagt:

*Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.*³⁴

Das ist der seltsame und wunderbare Widersinn des Evangeliums:

Die Vielfalt wird ernst genommen und gewürdigt – gerade indem sie vor Jesus Christus aufgehoben ist.

Die Unterschiedlichkeit ist gewollt und hoch geachtet – und spielt doch vor Christus keine trennende Rolle.

Umgang mit Fremden und Flüchtlingen: Ein Netz aus Achtung und Würde

Auf diesem Hintergrund haben wir Christen tatsächlich etwas Eigenes, Unverwechselbares und Unverzichtbares in die allgemeine Debatte um Toleranz einzutragen.

Selbst ursprünglich fremd und nicht dazugehörig zum Volk, das Gott sich zu seinem Eigentum erwählt hat, sind wir durch Christus aus Liebe mit hineingenommen in den Bund Gottes mit seinen Menschen.

Wer darum weiß und davon lebt, muss überall dort seine Stimme deutlich erheben, wo Menschen ausgegrenzt und Fremde abgewehrt werden.

Insofern ist unser Umgang mit Flüchtlingen ein konkretes Bewährungsfeld christlich begründeter Toleranz.

In unseren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden engagieren sich Menschen seit Jahren für Flüchtlinge, beraten und begleiten sie. Sie arbeiten dabei mit den Flüchtlingsbe-

32 Matthäus 11,28.

33 Johannes 15,16.

34 Galater 3,26,28.

rangsstellen der Diakonie und anderer Wohlfahrtsverbände zusammen. Dafür danke ich Ihnen herzlich. Ich bitte Sie, in Ihrem Engagement nicht nachzulassen.³⁵

Männer, Frauen und Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen aus ihrer Heimat geflüchtet sind und in Europa und Deutschland Aufnahme suchen, müssen bei uns auf zugewandte Menschlichkeit stoßen.

Sie haben ein Recht darauf, auch fern ihrer Heimat würdig zu leben.

Dafür haben wir uns in aller Deutlichkeit einzusetzen.

Es reicht nicht, lautstarke und vollmundige Forderungen zu formulieren.

In allererster Linie ist es unsere Aufgabe, eine Willkommenskultur selbst zu leben und sie mit allen Mitteln in unseren eigenen Reihen zu fördern.

Mit Erschrecken haben wir die rassistisch aufgeladene Auseinandersetzung um das Asylbewerberheim in Berlin-Hellersdorf verfolgt. Wochen später waren wir geschockt vom elenden Untergang der Flüchtlinge vor Lampedusa. Und gegenwärtig beschäftigen uns verstärkt die Flüchtlingsströme aus Syrien.³⁶ Fremde kommen zu uns, sind vor Hass und Verfolgung aus ihrer Heimat geflohen – und stoßen hier erneut auf Abwehr, Abschottung, Feindseligkeit und Ausgrenzung.

Je mehr ich mich mit dem Asylrecht befasse, desto erschreckender wird mir deutlich: Unsere Gesetzgebung dient hier ausschließlich der Abschottung und dem Schutz des eigenen Wohlstandes. Da werden Grenzen geschützt, nicht Menschen.

Die christlichen Kirchen fordern deshalb seit Langem ein entschiedenes Umdenken in der europäischen Flüchtlingspolitik. Dies war auch einer der inhaltlichen Schwerpunkte der diesjährigen Synode der EKD vor wenigen Tagen in Düsseldorf. Der Ratsvorsitzende betonte in seinem mündlichen Bericht: *„Das großartige Friedensprojekt Europa muss seinen Geist auch darin erweisen, dass Humanität den Umgang mit Flüchtlingen bestimmt.“*

35 Mit Pfarrer Helge Hohmann (Helge.Hohmann@kircheundgesellschaft.de) steht Ihnen unser landeskirchlicher Beauftragter für Zuwanderungsarbeit gerne zur Seite. Die Auseinandersetzung mit Rassismus und Rechtsextremismus unterstützt unsere „Gewaltakademie Villigst“ mit ihrem Leiter Dieter Frohloff (Dieter.Frohloff@afj-ekvw.de).

36 Mit großer Sorge haben wir in den letzten Monaten auf die schwierige Lage der Christenheit in vielen Ländern des Nahen Ostens geblickt. Mehr als 14 Jahrhunderte lang lebten die Christen des Orients in einem Umfeld, das sie immer als Bürgerinnen und Bürger zweiter Klasse behandelt hat.

In den letzten Jahren durchleben unsere Glaubensgeschwister im Nahen Osten besonders schwere Zeiten. Ein Krieg führt zum nächsten: *„Die Blutspur des Dschihad reicht von Afghanistan über den Irak nach Syrien“* (Rainer Hermann in der FAZ vom 28. September 2013).

In Sorge um ihre Zukunft, vor allem aber aus Angst um ihr Leben und das Leben ihrer Kinder verlassen viele Christen ihre Heimat und suchen Schutz überwiegend in der westlichen Welt. So haben allein im vergangenen Jahr 400.000 koptische Christen Ägypten verlassen, das sind 5% aller Christen des Landes.

Mit einigen Projekten konnte die EKvW helfen. So unterstützen wir eine Schule für syrische Flüchtlingskinder in der türkischen Stadt Antakya, beteiligen uns bei der Finanzierung von Lebensmittellieferungen nach Syrien und bei der ärztlichen Betreuung von Flüchtlingen, die es bis Istanbul geschafft haben.

Vor Kurzem hat eine ökumenische Delegation aus Deutschland – die EKD war durch ihren Ratsvorsitzenden vertreten – einige Länder des Nahen Ostens besucht. Alle waren dabei der Auffassung, dass Deutschland wesentlich mehr Flüchtlinge aufnehmen muss als bislang geplant.

Schiffbrüchige zu retten muss zu den Aufgaben von ‚Frontex‘ und ‚Eurosur‘ gehören. Fischer, die Ertrinkende retten, dürfen dafür nicht bestraft werden. Flüchtlingsunterkünfte müssen menschenwürdige Aufnahme garantieren. Und die Forderung nach Verbesserungen der Lage in den Herkunftsländern darf nicht zur Ausrede für Abschottungsmaßnahmen werden, gerade wenn die ‚Real‘- und Wirtschaftspolitik genau diesen Verbesserungen zuwiderlaufen. Schutzsuchende haben einen Anspruch auf Zugang zu einem fairen und effektiven Asylsystem, auf welchem Weg auch immer sie Europa erreichen.³⁷

Es ist unaufgebbarer Ausdruck unseres christlichen Glaubens, Flüchtlingen beizustehen, die bei uns Schutz vor Verfolgung und Not suchen. Jesus sagt in seiner Rede vom Weltgericht: *Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen* (Matthäus 25,35).

‚Ein Schiff mit chinesischen Bohnen darf nicht besser geschützt sein als ein Boot voller Flüchtlinge. Und Schutzsuchende, die zu uns durchgedrungen sind, dürfen nicht gezwungen sein, ihre Zeit totzuschlagen in öden Massenunterkünften. Sie brauchen Arbeit und Bildung. Das wäre nachhaltige Entwicklungshilfe. Für uns und für die Heimatländer dieser Menschen‘, betonte mein Amtsvorgänger vor Kurzem im ‚Wort zum Sonntag‘.³⁸

Angesichts der wachsenden Zahlen von Asylsuchenden und der unzumutbaren Bedingungen, die aufgrund von viel zu geringen Aufnahme- und Personalkapazitäten für die Betroffenen entstanden sind, haben sich die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und die Landeskirchen NRWs mit der Bitte um Unterstützung an die innenpolitischen Sprecher der Parteien im Landtag gewandt.

Unsere Landessynode hat in ihrem Beschluss vom November 2012 ebenfalls auf die Dringlichkeit dieses Anliegens hingewiesen.

Heute nehmen wir mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass Land und Kommunen bislang kaum geeignete Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazitäten getroffen haben. Dabei liegen die Zugangszahlen in diesem Jahr deutlich über denen des Vorjahres.

Durch Aktionen von ‚Pro NRW‘ vor zahlreichen Flüchtlingsunterkünften erhielten wir bereits eine erschreckende Ahnung davon, wie durch eine solche Verschärfung der Lage rassistischen und fremdenfeindlichen Gruppierungen Tür und Tor geöffnet werden.³⁹

37 So der EKD- Ratsvorsitzende Nikolaus Schneider in seinem mündlichen Ratsbericht am 10. November 2013 vor der EKD-Synode in Düsseldorf. Er fährt fort: „Unser Appell gilt den Regierenden unseres Landes: Bitte sorgen Sie dafür, dass Asylanträge nicht nur in dem Land eingereicht werden können, in dem die Flüchtlinge ankommen. Lassen Sie uns endlich das ‚Dublin-System‘ grundlegend reformieren. Die Verantwortung für Schutzsuchende muss unter den Mitgliedstaaten gerecht verteilt werden. Und für die Europäischen Außengrenzen muss gelten: Eine ad-hoc-Rückschiebung von auf hoher See aufgegriffenen Migranten ohne das Einräumen eines individualisierten Prüfverfahrens und ohne Rechtsbehelf darf es nicht mehr geben. Jeder einzelne Flüchtling hat das Recht gehört zu werden, so hat es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem wegweisenden Urteil postuliert.“

38 Dr. h.c. Alfred Buß, „Wort zum Sonntag“, ARD, 12. Oktober 2013.

39 Es bedarf eines klaren Signals der Regierungsfractionen und des Innenministeriums, dass die Landesregierung zu ihrer Verpflichtung für eine bedarfsgerechte und menschenwürdige Flüchtlingsaufnahme steht. Um an der Erfüllung dieser Landesaufgabe mitzuwirken, brauchen die Kommunen aktive Unterstützung. Über die Arbeitsgemeinschaft Migration der drei Landeskirchen in NRW werden wir weiter das Gespräch mit den Verantwortlichen aus Ministerien und Bezirksregierung suchen und stehen auch als Landeskirche für die Bemühung um geeignete Standorte von Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung.

Integration – ein Netz, das trägt? Die Situation der Roma in Europa

In NRW leben etwa 60.000 Sinti und Roma, darunter ungefähr 25.000 ausländische Roma im Bereich zwischen Fluchtbewegung und Armutszuwanderung. Besonders Städte im Ruhrgebiet sehen sich angesichts einer wachsenden Zuwanderung von Roma-Familien überfordert. Mitglieder unserer Kirchenleitung haben im Herbst dieses Jahres zusammen mit Politikerinnen und Politikern des Landtags eine Informationsreise nach Ungarn und Serbien unternommen unter der Fragestellung: Was können wir in NRW von unseren ökumenischen Partnern in Europa lernen in Bezug auf die Integration ausgegrenzter Minderheiten?⁴⁰

Von unseren protestantischen Partnerkirchen in Ungarn, insbesondere von den Reformierten, kamen entscheidende Impulse für eine chancengleiche Einbeziehung der Roma in die ungarische Bevölkerung. Unter dem Motto ‚Fördern und Fordern‘ nimmt die ungarische Inklusions-Strategie die Problemfelder Bildung, Gesundheit, Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit sowie Diskriminierung von Minderheiten zusammen in den Blick und ist damit der Inklusionspolitik in Deutschland deutlich voraus. Zugleich wurde auf der Informationsreise deutlich, dass auch in Ungarn entscheidende Fragen weiterhin offen sind. Inklusionspolitik braucht langen Atem.⁴¹

Zur Auswertung der Reise und zur weiteren Klärung grundsätzlicher Integrationsfragen planen wir für nächstes Jahr in Haus Villigst einen internationalen Kongress zur Situation der Roma in Europa.

Auch hier ist über ein Netzwerk guter Kontakte und Beziehungen politisch informierter und einflussreicher Akteure hinaus gelebte Gemeinschaft entscheidend. Das befördert Integration: Dass wir den Alltag gemeinsam leben. Dass niemand eigene Traditionen aufgeben muss, sondern sie als Schätze zeigt und mit anderen teilt. Integration erschöpft sich nicht in Informationen und Kontakten, auch nicht in gesetzlichen Regelungen und praktischen Ordnungen. Sie braucht menschliches Miteinander. Gestaltete Gemeinschaft. Wärmende Nähe. Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Ein Netz der Verlässlichkeit, das stark genug ist, um zu tragen und aufzufangen – damit niemand durch die Maschen fällt.

40 In Ungarn sind die Roma mit etwa 20% der Gesamtbevölkerung die größte ethnische Minderheit. 50% der Roma leben in den 15% des ungarischen Staatsgebietes, die wirtschaftlich und sozial am stärksten benachteiligt sind. Nur 27% der Roma-Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter findet Arbeit, 55% der Familien haben kein regelmäßiges Einkommen, die Lebenserwartung ist um zehn Jahre geringer als im Durchschnitt der ungarischen Bevölkerung.

41 Auf diesem Hintergrund haben sowohl die Reformierte als auch die Lutherische Kirche theologisch begründete strategische Konzepte für den Dienst der Kirchen unter den Roma beschlossen. Die nordrhein-westfälischen Landtagsabgeordneten zeigten sich beeindruckt vom breit gefächerten kirchlichen Engagement zur Integration der Roma, zu dem unter anderem Grundschulen, eine Berufsbildungsschule und spezielle kirchliche Kollegs an der staatlichen Universität zur Förderung einer Roma-Elite gehören.

Ein Netz, das auffängt – auch Straftäter?

Niemand darf durch die Maschen fallen: Das gilt auch und in besonderer Weise für Menschen im Maßregelvollzug.

Sie sind schuldig geworden. Sie bleiben potenziell gefährlich. Sie machen den Menschen in ihrer Umgebung Angst. Und: Sie sind Menschen, denen – wie uns allen – die Zusage Jesu gilt: *Dir sind deine Sünden vergeben.*⁴² Sie sind – wie wir – auf die Chance eines Neuanfangs angewiesen.

Laut Gesundheitsministerium hat sich die Zahl der Maßregelvollzugspatienten in NRW in den vergangenen zehn Jahren um zwei Drittel erhöht und steigt weiter an.

In § 63 des Strafgesetzbuches heißt es:

„Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.“

Die Entscheidung über einen geeigneten Ort, solche Menschen unterzubringen, gehört zu den schwierigsten überhaupt.

Niemand möchte gefährliche Menschen in der Nachbarschaft haben. Eine Forensik vor der eigenen Haustür – diese Vorstellung trifft in der Bevölkerung auf erbitterten Widerstand. *„Die seit vielen Jahren bekannten Auseinandersetzungen um die Standorte forensischer Kliniken gehören denn auch zu den besonders traurigen Beispielen missglückter Bürgerbeteiligung.“*⁴³

Altpäsident Manfred Sorg hat dies bereits früh als Thema für die Kirche erkannt und im Jahr 1997 den Initiativkreis ‚Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug‘ ins Leben gerufen.⁴⁴ Hier bewährte sich die gute Vernetzung unserer kirchlichen Arbeit: Lebendige Kontakte zu Einrichtungen und Personen in Politik, Erwachsenenbildung, Akademien und im damaligen Sozialamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Pfarrer Wörmann an der Spitze wurden genutzt.

„Der Maßregelvollzug ist nicht das Problem, sondern die Lösung.“ Und: *„Der berechtigte Anspruch der Bevölkerung auf Sicherheit ist durch eine qualifizierte Therapie zu gewährleisten.“* Mit solchen und ähnlich entschiedenen Thesen trat der Initiativkreis einer Stimmung in der Bevölkerung entgegen, die weithin durch Unkenntnis und ängstliche Verunsicherung geprägt ist.

Für drei der insgesamt fünf geplanten neuen forensischen Kliniken in NRW ist inzwischen in Düsseldorf die Standortentscheidung gefallen. Die Maßregel-Vollzugskliniken mit jeweils 150 Plätzen für psychisch kranke Straftäter sollen auf dem ehemaligen Zechengelände ‚Haltern 1/2‘ und auf der Brachfläche ‚Victoria I/II‘ in Lünen entste-

42 Markus 2,5 parr.

43 Dr. Michael Bertrams, nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung der EKvW, in seiner Laudatio zur Verleihung des Hans-Ehrenberg-Preises an Präses i.R. Manfred Sorg und Pfarrer i.R. Eduard Wörmann am 10. Oktober 2013 in Bochum.

44 Hier treffen sich Vertreter aus Kirchen, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft zum Gespräch. Zu den Gründungsmitgliedern dieses Initiativkreises gehörte auch Sozialpfarrer Eduard Wörmann.

hen.⁴⁵ Das Gelände des ehemaligen Nato-Flugplatzes in der Gemeinde Hörstel nördlich von Münster steht ebenfalls als Standort fest.

In dieser Frage tut sich ein konkretes Bewährungsfeld christlicher Ethik auf. *„Es ging und geht ... darum, das christliche Menschenbild in der Gesellschaft nicht nur abstrakt zu bekennen, sondern aus diesem Menschenbild auch konkretes Handeln abzuleiten.“*⁴⁶

Weltweites Netz der Verantwortung: ‚Es ist genug für alle da‘

Ethische Fragen gehören in den Bereich der *vorletzten Dinge*, haben wir oben mit Dietrich Bonhoeffer festgestellt.

Der *Heidelberger Katechismus*, dessen 450. Geburtstag wir in diesem Jahr gefeiert haben, setzt uns in Sachen christlicher Ethik auf eine weitere wichtige Spur: Er behandelt sämtliche Fragen, die sich mit unserem Tun und Lassen in der Nachfolge Jesu Christi beschäftigen – dazu gehören auch die biblischen Zehn Gebote und das Gebet – unter der Überschrift *„Von der Dankbarkeit“*.⁴⁷ Unser christlich begründetes Handeln ist dankbare Reaktion auf Gottes Handeln an uns. Wir geben darin die Liebe und Fürsorge weiter, die wir selbst von Gott erfahren.

Was bedeutet die vierte Bitte: ‚Unser tägliches Brot gib uns heute?‘, fragt der Heidelberger Katechismus in der Auslegung des Gebets, das Jesus uns gelehrt hat. Und er antwortet: *„Damit beten wir: Versorge uns mit allem, was für Leib und Leben nötig ist. Lehre uns dadurch erkennen, dass du allein der Ursprung alles Guten bist und dass ohne deinen Segen unsere Sorgen und unsere Arbeit wie auch deine Gaben uns nichts nützen ...“*⁴⁸

Auf diesem Hintergrund bewegten sich die Diskussionen der diesjährigen Tagung der Synode der EKD zu ihrem Schwerpunktthema *‚Es ist genug für alle da‘ – Welternährung und nachhaltige Landwirtschaft*. Wir näherten uns dieser Thematik ausdrücklich nicht mit dem Anspruch, durch moralische Appelle und eigenes Handeln die Welt zu retten.

‚Es ist genug für alle da‘ – so war es in großen Lettern an der Stirnseite des Tagungsraums der Synode zu lesen. Grundsätzlich stimmt der Satz: Es werden heute in der Welt genügend Lebensmittel für alle produziert. Theoretisch müsste niemand hungern. Tatsächlich jedoch hungern schätzungsweise 850 Millionen Menschen auf der Erde.⁴⁹ Deshalb stimmt der Satz auch wieder nicht; er kann sogar zynisch klingen, wenn wir in die Regionen unserer Erde blicken, wo die Menschen nicht das Nötigste zum Überleben haben.

45 Der Superintendent des Kirchenkreises Lünen, Winfried Moselewski, erklärte dazu: (...) Auf dem Hintergrund, dass „Maßregelvollzug (Forensik) in einem demokratischen Rechtsstaat und in einer humanen Gesellschaft alternativlos“ ist, hat die Plattform „Mut zur Verantwortung“ immer den Standpunkt vertreten, „dass wir Lünen akzeptieren, dass auch in unserer Stadt eine solche Klinik angesiedelt werden kann“, und versucht, die emotionalisierte Diskussion durch Information zu versachlichen.

46 Dr. Michael Bertrams, s.o.

47 Heidelberger Katechismus, Fragen 86–129.

48 A.a.O., Frage 125.

49 In Indien sterben jeden Tag 4.000 Kinder vor Hunger – obwohl genug für alle da ist.

„*Es ist genug für alle da*“: Manche Synodale ärgerten sich über diese Provokation – andere nahmen den Satz als Herausforderung zu einem Leben in Verantwortung für alle.

„*Was müssen wir heute tun, damit auch morgen noch genug für alle da ist?*“, fragte einer der beiden Hauptreferenten. Und stellte fest: *„Ich glaube, ... dass für die Zukunft dieses Planeten zwei Dinge neben den natürlichen Ressourcen ganz wichtig sind: erstens die Art und Weise, wie wir uns ernähren, was wir essen und wie wir Lebensmittel produzieren, und zweitens ganz eng damit verknüpft die Frage, welche Energieformen wir benutzen und wie wir Energie konsumieren.“*⁵⁰ „*Ernährung ist nicht nur eine Frage des Sattmachens*“, betonte der zweite Referent. *„Sie gehört auch zur Kultur; sie soll Hunger verhindern und Gesundheit steigern. ... Der Mensch lebt ja nicht vom Brot allein, er braucht ungefähr 40 verschiedene essenzielle Komponenten, um sich gesund zu ernähren. ... Wir müssen den Hunger neu definieren, wir müssen ihn von der Gesundheit her definieren. ... Wir haben einen Mangel an Mikronährstoffen, insbesondere an Vitamin A, Eisen, Zink, Jod und so weiter. Darunter leiden mehr als doppelt so viele Menschen auf der Welt als am Kalorienhunger und am Brothunger.“*⁵¹ „Stillen Hunger“ hat er diese Form von Hunger im weiteren Verlauf seines Referats genannt.

„Stiller Hunger“: Der Begriff lässt mich nicht los. Er darf nicht ablenken von dem, was ich den „lauten Hunger“ nennen will. Der darf nicht sein. „Lauter Hunger“: Das ist der Hunger nach den nötigsten Lebensmitteln in weiten Teilen der Weltbevölkerung. Kein Schicksal, sondern ein Skandal – weil wir ihn durch unsere Lebensweise mit verursachen. *„Es ist genug für alle da.“*

Die EKvW gehört in diesen Fragen zu den besonders engagierten Landeskirchen. Ich wünsche mir, dass wir in dieser deutlichen Positionierung nicht nachlassen.

„Stiller Hunger“

„Stiller Hunger“: Das ist der Hunger, den man nicht einfach mit einem Stück Brot stillen kann. Auch nicht mit einem Festmenü. „Stiller Hunger“ mag im Spiel sein, wo Menschen in digitalen Netzwerken Kontakt suchen – und die direkte Begegnung vermeiden, die unmittelbare Nähe scheuen. „Stiller Hunger“ mag es sein, wenn Menschen auf die Kirche schimpfen – und dennoch keinen Gottesdienst am Radio oder im Fernsehen verpassen. „Stiller Hunger“ mag die Menschen am Sonntagmorgen in die „normalen“ Gottesdienste treiben. Hunger danach, angesehen, ernst genommen, für wichtig erachtet zu werden. Hunger nach einem Ort, wo ich hingehöre, selbstverständlich da sein kann, mich nicht erklären muss. Hunger nach einem Zuhause.

50 Alexander Müller in seinem Referat „Nachhaltige Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Ernährungssicherheit“, EKD-Synode Düsseldorf, 11. November 2013.

51 Prof. Dr. Joachim von Braun in seinem Referat „Ernährungssicherheit – eine globale Aufgabe“, EKD-Synode Düsseldorf, 11. November 2013.

Wenn wir unseren kirchlichen Auftrag ernst nehmen, darf uns auch solcher ‚stillen Hunger‘ nicht kalt lassen. Wir spüren ihn manchmal nur andeutungsweise. Selten ist ausdrücklich von ihm die Rede. Er ist mit Scheu verbunden. Und mit Scham.

Es kommt nicht von ungefähr, dass Menschen mit solchem ‚stillen Hunger‘ gern über mediale Kanäle und digitale Netze Kontakt mit der Kirche suchen. Gut, dass es diese Möglichkeit gibt. Wie werden diese Menschen satt?

Unter den zwölf Jüngern Jesu waren vier Fischer. Als Jesus sie zum ersten Mal sah, pflegten sie gerade ihre Netze, wuschen und flickten sie.⁵² Zu Menschenfischern hat er sie berufen. Zu Leuten also, die ihre Netze auswerfen, um Menschen zu gewinnen. Vielleicht würden wir heute eher sagen: Zu Leuten, die Menschen in Gemeinschaft rufen. In die Gemeinschaft mit Gott und untereinander.

Pflegen, waschen, flicken: schlichte Tätigkeiten. In ihrer Schlichtheit schön. Netze der Gemeinschaft pflegen, waschen, flicken; vor Ort und weltweit. Fromm und politisch. Diakonisch und sozial. Dafür sorgen, dass die Netze halten, auffangen und tragen – ohne zu ködern und einzufangen. Die Netze nutzen, um gemeinsam stark zu sein – für Gerechtigkeit und Frieden in der Welt. Das sind schlichte Aufgaben für Menschen, die selbst in Gottes Liebesnetz geborgen sind. Auch sie in ihrer Schlichtheit schön. Und sehr groß. Aufgaben für uns.

Manches lernen wir erst wirklich schätzen, wenn es uns verloren geht.

Der entbehrende Blick spürt den ‚stillen Hunger‘ in uns selbst.

Umso größer ist die Freude, wenn wir hier und da unverhofft satt werden.

Vielleicht im nächsten Gottesdienst am Sonntagmorgen.

Den ganz ‚normalen‘ meine ich.“

Dank

Der Synodale Majoresse dankt der Präses. Er gibt Hinweise zur Aussprache über den schriftlichen und mündlichen Teil des Präsesberichtes nach der Mittagspause.

Leitung

Präses Kurschus

Grußwort

Metropolit Augoustinos von der Griechisch-Orthodoxen Kirche

„Hohe geehrte Frau Präses, verehrte Synode, liebe Schwestern und Brüder in Christo,

die Landessynode ist das oberste Entscheidungsorgan der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie beschließt die Kirchengesetze und den Haushalt der Landeskirche. Sie berät wichtige theologische und kirchenpolitische Themen. Sie wählt den oder die Präses und die übrige Kirchenleitung. Und sie hört seit vielen Jahren Grußworte orthodoxer Gäste.

⁵² Vgl. Markus 1,16-20 parr.

Dieses Jahr ist es mir selbst wieder möglich gewesen, diesen Part des orthodoxen Gastes wahrzunehmen. Gestatten Sie mir, wegen des Worts ‚Gast‘ bei dieser Gelegenheit eine Frage zu stellen, die vor allem die Älteren unter Ihnen beantworten können. Erinnern Sie sich noch daran, wie man in der deutschen Öffentlichkeit lange Jahre von den ‚Gastarbeitern‘ sprach, wenn man die Italiener, Spanier, Griechen, Jugoslawen usw. meinte? Irgendwann war dieser Begriff politisch nicht mehr korrekt, ja, er traf auch in der Sache nicht mehr zu, diese Migranten aus dem Süden Europas waren ja nicht mehr ‚zu Gast‘ hier, sondern lebten ständig hier: Nun nannte man sie ‚ausländische Mitbürger‘. (Von einer geschlechtergerechten Sprache, die auch die Mitbürgerinnen beim Namen nannte, war man noch weit entfernt...). Und irgendwann trat die Tatsache, dass diese Menschen eine Migration hinter sich hatten, in den Hintergrund: Heute sprechen wir vom Migrati-onshintergrund!

Soweit zur gesellschaftlichen Nomenklatur. Wie ist das eigentlich mit der Kirche? Verändern sich da eigentlich unsere gegenseitigen Bezeichnungen auch, entsprechend unserer wachsenden Nähe? Ich persönlich fühle mich bei Ihnen, verehrte Synodale, im 50. Jahr des Bestehens unserer Griechisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland nicht mehr als ein außenstehender Gast, sondern als Teil eines ökumenischen Ganzen, das in den vergangenen Jahrzehnten zusammengewachsen ist. Wie man dies nun sprachlich zum Ausdruck bringen könnte, weiß ich allerdings auch nicht ...

Es ist schön, wieder bei Ihnen zu sein, und ich freue mich, Ihnen auch in diesem Jahr die aufrichtigen Segenswünsche und herzlichen Grüße der orthodoxen Christinnen und Christen unseres Landes, meiner Mitbrüder im Bischofsamt, der Geistlichen und der Laien, zu übermitteln. Leider werde ich nicht an Ihrer gesamten Synodentagung teilnehmen können, unter anderem deswegen, weil ich selbst in diesem Jahr auch Synodaler bin und an den Sitzungen der Hl. Synode des Ökumenischen Patriarchats in Konstantinopel, dem heutigen Istanbul, teilnehme. Jahrzehntlang war eine Mitwirkung der im Ausland lebenden Bischöfe an diesem Leitungsgremium unserer Kirche nicht möglich. Dass es nun geht, könnte ein Zeichen für eine veränderte Religionspolitik der Regierung in Ankara sein; es ist auf jeden Fall ein Ergebnis des beharrlichen Mutes und des nicht nachlassenden Wirkens des Ökumenischen Patriarchen Bartholomaios, der dies durchsetzen konnte. Bruder Duncker weiß, wovon ich rede,

In diesem Sinn rufe ich Ihnen, verehrte Synodale, zu: Danke schön, dass Sie die Christen, die in Bedrängnis leben, nicht vergessen und danke schön für alle Hilfe gerade auch hierzulande.

Für Ihre Beratungen wünsche ich Ihnen Gottes Segen und eine gesegnete Zeit in Bethel.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Metropolit Augoustinos für sein Grußwort

Die Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den geplanten Ablauf des Nachmittags und weist auf folgende Veranstaltungen hin:

- Um 13.45 Uhr findet im Festsaal von Haus Nazareth das Treffen der Frauen der Synode statt.
- Im Foyer des Landeskirchlichen Archivs: Filmvorführung „Familienplanet“ im Rahmen der Arbeit an der Hauptvorlage „Familien heute“.

Die Synode singt Lied EG 457, 1–3, 7, 12.

Die Sitzung wird um 13.00 Uhr geschlossen.

Zweite Sitzung	Montag	18. November 2013	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Gano und Sommerfeld			

Leitung: Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 15:00 Uhr eröffnet.

Die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst erbrachte 1.267,20 €. Sie ist bestimmt für die schulische Betreuung von Flüchtlingskindern aus Syrien durch ebenfalls geflüchtete syrische Lehrerinnen und Lehrer in Antakya (dem biblischen Antiochia) im Süden der Türkei.

Begrüßung des Gastes

Die Vorsitzende begrüßt den Weihbischof Hubert Berenbrinker vom Erzbistum Paderborn.

Sie bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

Weihbischof Hubert Berenbrinker

„Sehr geehrte Frau Präses Annette Kurschus,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder!

Gerne bin ich Ihrer Einladung gefolgt, um als Vertreter der katholischen Kirche am Beginn Ihrer Synode ein Grußwort zu sprechen. Diese Möglichkeit sehe ich als ein bewährtes Zeichen unserer ökumenischen Verbundenheit. Besonders grüßen darf ich Sie von unserem Erzbischof Hans-Josef Becker.

Ein Blick in den schriftlichen Bericht der Präses hat mir gezeigt, wie ähnlich die Fragen und Problemstellungen sind, die in beiden Kirchen zur Erörterung, Regelung und Lösung anstehen. Fragen zum Patenamt, der Umgang mit entwidmeten Kirchen, die Kooperation kirchlicher und staatlicher theologischer Hochschulen, die Förderung des theologischen Nachwuchses, arbeitsrechtliche Fragen, der Themenkomplex ‚Familie heute‘ und vieles andere mehr stehen auch bei uns auf der Tagesordnung. Bei den regelmäßigen Treffen der Kirchenleitungen tauschen wir uns über diese Fragen aus. Ich bin dankbar für diese gute Praxis. Die Gespräche bringen uns einander näher und sind hilfreich in Bezug auf die Lösung der anstehenden Fragen.

Ein Höhepunkt im zu Ende gehenden ‚Ökumenischen Jahr‘ war sicherlich das 40-jährige Jubiläum der Leuenberger Konkordie. Ich selbst konnte am Abschlussgottesdienst des vom 22. bis 25. Juli im Haus Villigst stattgefundenen Internationalen Symposiums teilnehmen. Mittlerweile habe ich die Dokumentation zu diesem Symposium erhalten, das unter der Einheit, Kirchengemeinschaft als zukunftsweisendes Modell kirchlicher Einheit?‘ stand. Die dort gegebenen Impulse sind auch von katholischer Seite in der ökumenischen Arbeit zu beachten.

In der katholischen Kirche erinnern wir uns in diesen Jahren an die epochalen Reformen, die das Zweite Vatikanische Konzil in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts auf den Weg gebracht hat: die Liturgiereform, die Hinwendung zur Welt, den endgültigen unumkehrbaren Einstieg in die Ökumenische Bewegung. Der ökumenische Aufbruch mit dem Ökumenismuskonkordat des Konzils soll im kommenden Jahr im November besonders hervorgehoben werden. Zu dem geplanten Gottesdienst im Hohen Dom möchte ich auch an dieser Stelle schon herzlich einladen.

Die evangelischen Kirchen gehen auf das Jahr 2017 zu. Die Molltöne im Blick auf die Sprechweise ‚Jubiläum‘ oder ‚Gedenken‘ möchte ich nicht verstärken. Jeder von uns weiß um die großen Verdienste Martin Luthers als Übersetzer der Heiligen Schrift in unsere Muttersprache. Durch das Ringen um das Verständnis der Rechtfertigung des Menschen hat er uns den gnädigen Gott neu nahegebracht. Doch müssen wir auch sagen, dass die Zeit seit der Reformation nicht einfach eine Epoche der Toleranz gewesen ist. Schuld und Versagen treffen hier alle Kirchen. Das Jahr 2017 als ‚Christusjahr‘ zu feiern, verknüpft beide Aspekte, nämlich Dank und Gedenken. Vielleicht steht ja auch am Ende dieser Rückschau auf die Reformation als Fokussierung auf Christus hin ein ökumenischer Gottesdienst, in dem der Dank, die wechselseitige Bitte um Vergebung und der Impuls zum Weitergehen auf dem gemeinsamen Weg ihren angemessenen Platz finden. Wichtig ist, dass wir als christliche Kirchen angesichts der Gottvergessenheit der Menschen in unserem Lande gemeinsam den gegenwärtigen Gott verkünden, der unser aller Trost ist und Leben schenkt und Kraft zur Gestaltung der Welt. Ich wünsche der Synode und den Gesprächen einen guten Erfolg und Gottes Segen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Weihbischof Hubert Berenbrinker für sein Grußwort.

Die Vorsitzende bittet die Synodale Damke, durch Vorlesen der Namen die Anwesenheit der Synodalen festzustellen.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

776-mal spielt der Name in der Heiligen Schrift eine Rolle. Zumeist ist es allerdings der Name des Herrn und der bleibt ewiglich. Die Namen der Menschen werden eher mit Vergänglichkeit oder mit Schall und Rauch in Verbindung gebracht. Es sei denn, der

Name gehört zu einer Person, die in einer lebendigen Gottesmission lebt. Dann weiß die Weisheit der Bibel zu sagen: Ein Leben, es sei so gut wie es wolle, währt nur kurze Zeit, aber ein guter Name bleibt ewiglich. Gute Namen, Schwestern und Brüder sind also nach biblischer Ansicht nicht massenhaft. Ich habe heute 222 aufzurufen. Wie in jedem Jahr bitte ich dabei um Ihr Einverständnis, dass ich auf Anrede, Vornamen, Titel und andere Ehrenzeichen verzichte, wenn denn dabei die Identität erkennbar bleibt.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf (Mitgliederliste siehe Anlage).

Dank

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Damke für den Aufruf der Synodalen und stellt fest, dass die Synode beschlussfähig ist.

Leitung: Synodaler Majoress

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte der Präses.

An der nachfolgenden Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses beteiligten sich die Synodalen Berk, Böcker, Bornefeld, Däumer, Domke, Fischer, Göckenjan, Habeck, Haitz, Krause, Kreuch, Moselewski, Muhr-Nelson, Rimkus, Schäfer, Thomas, Wandersleb.

Präses Kurschus antwortet auf Fragen und Anmerkungen und bittet die Synodalen Dr. Will-Armstrong, Wallmann, Dr. Möller und Dr. Rüter um weitere Stellungnahmen.

Anträge

Im Laufe der Aussprache über die Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Zu Seite 8 – mündlicher Bericht der Präses (Netzwerk kirchlicher Ämter und Berufe)

Antrag des Synodalen Rimkus: „Die ev. Kirche im Ruhrgebiet schwindet zahlenmäßig deutlich. Zugleich soll gerade hier eine hohe sozial-diakonische Kompetenz vorgehalten werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, zu prüfen, inwieweit sich diese Entwicklung im Prozess der Kirchensteuerzuweisung (z.B. Solidarzuweisung) niederschlagen kann.“

Zu Seite 9 – mündlicher Bericht der Präses (Personalplanung, Nachwuchsförderung und –gewinnung)

Antrag der Synodalen Bornefeld: „Wir fordern eine Personalplanung für die zivilrechtlichen Angestellten in der EKvW auf den Weg zu bringen. Dieser Beschluss muss eine deutliche Zielformulierung, Terminvorgaben und die Nennung der am Prozess Beteiligten beinhalten.“

Zu Seite 9 – mündlicher Bericht der Präses (Personalplanung, Nachwuchsförderung und –gewinnung) und zu III.1 – schriftlicher Bericht der Präses (Kirchliche Berufsgruppen – Förderung des theologischen Nachwuchses)

Antrag des Synodalen Böcker: „Die Kirchenleitung möge beschließen, die Verordnung über die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst dahingehend zu ändern, dass zukünftig auch eine bestandene erste theologische Prüfung mit der Note ‚ausreichend‘ zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst qualifiziert.“

Zu Punkt III.1 – schriftlicher Bericht der Präses (Kirchliche Berufsgruppen – Förderung des theologischen Nachwuchses)

Antrag des Synodalen Haitz: „Die Landessynode möge beschließen, dass bei der ersten theologischen Prüfung in der EKvW die Note ‚ausreichend‘ für eine Aufnahme in das Vikariat ausreicht.“

Zu Seite 15 – mündlicher Bericht der Präses (Netzwerk Ökumene)

Antrag des Synodalen Domke: „Die Landessynode möge beraten, welche Auswirkungen die gegenwärtige Visa-Praxis für ökumenische Besuche und die Partnerschaftsarbeit hat und inwiefern weitere juristische Schritte in Erwägung zu ziehen sind.“

Antrag des Synodalen Berk: „Im Rahmen der Stichworte ‚Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung‘ sollte im Berichtsausschuss über den ‚Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden‘ (empfohlen von der Synode der EKD) der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Umsetzung in der EKvW nachgedacht werden.“

Zu Seite 17 – mündlicher Bericht der Präses (Umgang mit Fremden und Flüchtlingen: Ein Netz aus Achtung und Würde)

Antrag der Synodalen Muhr-Nelson:

1. Die Landessynode möge Sondermittel für Monitoring an den EU-Außengrenzen im Mittelmeer und für die Beratung von Flüchtlingen bereitstellen.
2. Die Bundesregierung möge ihr Resettlement-Programm ausbauen und jetzt aktuell 100.000 syrische Flüchtlinge aufnehmen.
3. Die Landesregierung möge für eine Verbesserung der Situation in der Erstaufnahme sorgen.
4. Die Landessynode bittet den Berichtsausschuss vor dem Hintergrund dieses Antrages, sich mit der Flüchtlingsproblematik und gegebenenfalls mit der Bereitstellung von Mitteln auseinanderzusetzen, gegebenenfalls mit Beteiligung des Finanzausschusses.“

Zu Seite 20 – mündlicher Bericht der Präses (Integration – Ein Netz, das trägt? Die Situation der Roma in Europa)

Antrag des Synodalen Domke: „Die Synode möge beraten, inwieweit der Schutz von Frauen im Umfeld sexueller Dienstleistungen Vorrang hat vor den zurzeit diskutierten Verbotsforderungen der Prostitution bezogen auf die Stellungnahmen der evangelischen Beratungsstellen.“

Zu V.4 – schriftlicher Bericht der Präses (evangelische Kinder- und Jugendarbeit)

Antrag des Synodalen Fischer: „Die Synode möge beschließen, dass aus den sachverständigen Gästen der Ev. Jugend von Westfalen ordentliche Mitglieder der Synode werden.“

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung von 16.55 Uhr bis 17.20 Uhr.

Beschlüsse

Im Anschluss beschließt die Synode über die Anträge zu den Präsesberichten wie folgt:

**Beschluss
Nr. 7** Der Antrag des Synodalen Rimkus zu Seite 8 – mündlicher Bericht der Präses (Netzwerk kirchlicher Ämter und Berufe) wird mehrheitlich bei 14 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 8** Der Antrag der Synodalen Bornefeld zu Seite 9 – mündlicher Bericht der Präses (Personalplanung, Nachwuchsförderung und -gewinnung) wird einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Zu den Anträgen der Synodalen Böcker und Haitz wird festgestellt, dass diese inhaltlich identisch sind. Über beide Anträge wird seitens der Synode alternativ beschlossen.

**Beschluss
Nr. 9** Die Synode beschließt sodann, mit 87 Ja-Stimmen den Antrag des Synodalen Haitz zu Punkt III.1 – schriftlicher Bericht der Präses (Kirchliche Berufsgruppen – Förderung des theologischen Nachwuchses) an den Berichtsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 10** Der Antrag des Synodalen Böcker zu Seite 9 – mündlicher Bericht der Präses (Personalplanung, Nachwuchsförderung und -gewinnung) und zu III.1 – schriftlicher Bericht der Präses (Kirchliche Berufsgruppen – Förderung des theologischen Nachwuchses) wird mehrheitlich bei 70 Ja-Stimmen nicht an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 11** Der Antrag des Synodalen Domke zu Seite 15 – mündlicher Bericht der Präses (Netzwerk Ökumene) wird mehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 12** Der Antrag des Synodalen Berk zu Seite 15 – mündlicher Bericht der Präses (Netzwerk Ökumene) wird mehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 13** Der Antrag der Synodalen Muhr-Nelson zu Seite 17 – mündlicher Bericht der Präses (Umgang mit Fremden und Flüchtlingen: Ein Netz aus Achtung und Würde) wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 14** Der Antrag des Synodalen Domke zu Seite 20 – mündlicher Bericht der Präses (Integration – Ein Netz, das trägt? Die Situation der Roma in Europa) wird mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.

Der Antrag des Synodalen Fischer zu V.4 – schriftlicher Bericht der Präses (evangelische Kinder- und Jugendarbeit) wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 15**

Leitung: Synodaler Henz

Vorlage 6.1

„Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“

Antrag Nr. 1 der Kreissynode Soest „Altersgrenze für Presbyter“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei wenigen Enthaltungen an die Kirchenleitung und an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 16**

Antrag Nr. 2 der Kreissynode Iserlohn „Absenkung des Wahlalters“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei wenigen Enthaltungen und wenigen Gegenstimmen an die Kirchenleitung und an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 17**

Antrag Nr. 3 der Kreissynode Herne „Neues Kirchliches Finanzmanagement“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode mehrheitlich bei wenigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen an die Kirchenleitung und an den Ständigen Finanzausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 18**

Antrag Nr. 4 der Kreissynode Herne „Pauschalablehnung einer Visumserteilung für die Delegation aus dem Kongo“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung und an den Berichtsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 19**

Antrag Nr. 5 der Kreissynode Münster „Prädikantinnen und Prädikanten-Sitz in der Landessynode“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 20**

Antrag Nr. 6 der Kreissynode Münster „Personalentwicklungsplanung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen für den Bereich Schule“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen. **Beschluss Nr. 21**

Antrag Nr. 7 der Kreissynode Schwelm „Änderung der Verordnung für das Friedhofsweisen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung und an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen. **Beschluss Nr. 22**

**Beschluss
Nr. 23**

Antrag Nr. 8 der Kreissynode Hamm „Zugangsvoraussetzungen zum Vikariat“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Vorlage 4.1

„Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2012“

Die Vorlage 4.1 wird ohne Aussprache einstimmig zur Kenntnis genommen.

Vorlage 4.2

„Bericht Seelsorgekonzeption in der EKvW 2013“

Berichterstatlerin

Synodale Dr. Rüter

Einbringung

„Hohe Synode!

Liebe Schwestern und Brüder!

Muttersprache der Kirche und vertrauensvolles Gespräch, geschwisterlicher Trost, gelebter Glaube, ein wesentliches Handlungsfeld und eine zentrale Aufgabe kirchlichen Handelns: Das alles ist Seelsorge. Seelsorge spricht Trost im Leben und im Sterben zu – ich knüpfe hier an den berührenden Synodengottesdienst an. (Heidelberger Katechismus, Frage 1) Seelsorge antwortet auf eine Sehnsucht nach Lebensweisheit, die unsere Präses in ihrem mündlichen Bericht ‚stillen Hunger‘ genannt hat.

In unserer Kirchenordnung wird sie als eine grundlegende Aufgabe der Gemeinde genannt. Es heißt dort in Artikel 8: ‚Die Kirchengemeinde hat den Auftrag zur Seelsorge, zur diakonischen Arbeit, zum missionarischen Dienst sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen.‘

Wie schon im schriftlichen Bericht der Präses angekündigt: Mit der Vorlage 4.2 liegt Ihnen der Bericht ‚Seelsorgekonzeption in der Evangelischen Kirche von Westfalen 2013‘ vor. Diese Arbeiten zur Seelsorge sind eine Fortführung des Berichts zur Personalentwicklung im Pfarrdienst, dem die Landessynode 2012 zugestimmt hat.

Erstens geht es hier um eine theologische Antwort auf die Frage, was Seelsorge ist. Zweitens finden Sie eine Bestandsaufnahme besonderer Seelsorgefelder wie Krankenhaus- oder Notfallseelsorge. Drittens wird benannt, wo Handlungsbedarf besteht und was gesteuert werden muss, damit wir unserer Aufgabe gerecht werden.

Zum ersten Punkt: Impulse aus der Geschichte der Seelsorge und Impulse aus der gegenwärtigen Fachdiskussion zeigen: Die Frage, was Seelsorge ist, lässt sich nicht mit einem Satz beantworten. Seelsorge ist ein Beziehungsgeschehen, sie braucht Zeit, einen

geschützten Raum und hohe Qualität. Seelsorge ist Trost, Beistand, Begegnung, Gespräch. Seelsorge kann konfrontieren, sie soll Scham und Schuld standhalten, sie muss in ethischen Konflikten Orientierung bieten. So ist Seelsorge gelebter Glaube. In der Seelsorge beziehen sich Menschen aufeinander. Sie begegnen sich in der Hoffnung auf die Gegenwart Gottes. So wird sehr persönlich das Evangelium kommuniziert.

Zum zweiten Punkt: Bestandsaufnahme. Seelsorge ist Kernauftrag der evangelischen Kirche. Daher sollte Seelsorge auch ihre Kernkompetenz sein. Deshalb wird gegenwärtig kirchenleitend sowohl auf EKD-Ebene als auch in den meisten Landeskirchen eine Standortbestimmung und Neuorientierung vorangetrieben. 2010 wurde die ‚Ständige Konferenz für Seelsorge‘ der EKD eingerichtet. Sie entwickelt derzeit eine Profilschrift zu diesem Thema. Ausgangspunkt ist eine Bestandsaufnahme der seelsorglichen Spezial- und Sonderdienste in allen Landeskirchen. Ziel ist die öffentliche Wahrnehmung und Stärkung dieses kirchlichen Arbeitsfeldes sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Qualität. Betrachtet man die Situation in unserer westfälischen Kirche im Lichte der EKD-Untersuchung, dann zeigen sich bei uns Stärken und Schwächen. Ich beginne mit den Stärken: Es gibt derzeit bei uns eine ausdifferenzierte und qualifizierte Seelsorge und Beratung für Menschen in belastenden Situationen. In großer Zahl wurden Pfarrerrinnen und Pfarrern sehr unterschiedliche Aufträge zu Seelsorge und Beratung erteilt. Das ist eine der Stärken. Aus dem Vergleich ergeben sich allerdings auch Schwächen: Es mangelt an einer nachhaltigen institutionellen Vernetzung und Koordination der sehr unterschiedlichen Seelsorge- und Beratungsdienste. Außerdem ist eine große Zahl der seelsorglichen Spezialaufträge zeitlich befristet.

Die Bestandsaufnahme für die Evangelische Kirche von Westfalen untersucht daher eingehend diejenigen funktionalen Dienste, in denen Seelsorge in Institutionen geschieht. Welche Seelsorgeformen und guten Traditionen gibt es? Was ist von der Sache her in Krankenhäusern und Gefängnissen, am Lebensanfang und am Lebensende notwendig? Welchen Beistand benötigen Menschen in besonderen Notsituationen, in kritischen Lebenslagen und angesichts konfliktreicher Entscheidungen? Was müssen wir tun, um die Seelsorge als Muttersprache der Kirche nicht verstummen, sondern klingen zu lassen? Wie können wir den guten Klang erhalten, d.h. die besondere Qualität seelsorglicher Dienste? Zum dritten Punkt: Steuerungs- und Handlungsbedarf besteht im Arbeitsbereich Seelsorge auf allen unseren kirchlichen Verantwortungsebenen: in der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis und in der Landeskirche. Die Qualifizierung in Seelsorge muss auf diesen unterschiedlichen Ebenen weiterentwickelt und fortgeschrieben werden. Dazu sind unterschiedliche Berufsgruppen und Ehrenamtliche in den Blick zu nehmen. Aus-, Fort- und Weiterbildung, Qualitätsentwicklung und Qualitätserhaltung, Struktur und Mengengerüste sind hier die Stichworte, um die es geht.

Angeichts der vielfältigen Aufgaben im Handlungsfeld Seelsorge und Beratung wird deutlich, dass die gegenwärtige Struktur nicht dazu geeignet ist, diesen Anforderungen effektiv gerecht zu werden. Daher zieht der vorgelegte Bericht eine erste Konsequenz. Diese besteht in dem Vorschlag, drei landeskirchliche Pfarrstellen einzurichten, und zwar je eine für den Bereich der Alten- und Altenpflegeheimseelsorge, für die Krankenhausseelsorge und für die Notfallseelsorge und die Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst. Kirchenleitung und ständiger Finanzausschuss haben bereits der Errichtung dieser drei Pfarrstellen zugestimmt.

Der Bericht stellt einen weiteren Schritt in der Beratung und Neuordnung der Seelsorgefelder dar. Die einzelnen Handlungsfelder fordern fachlich und persönlich sehr viel von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern. Seelsorge in der Ortsgemeinde und Seelsorge im Krankenhaus, Seelsorge im Gefängnis und Seelsorge in forensischen Kliniken, Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst – das bedeutet: Menschen in Extremsituationen, in Not und Bedrängnis erwarten unseren Beistand. Sie hoffen auf einen Menschen, der dem oft schier unüberschaubar erscheinenden Chaos, der Angst, der Trauer, dem Verlust standhält. Sie brauchen jemanden, der die Hoffnung wach hält: ‚Trost im Leben und im Sterben.‘

Eine Gesamtplanung muss außerdem im Blick behalten, dass Seelsorge nicht allein durch Pfarrerinnen und Pfarrer geschieht. Weitere Berufsgruppen sind einzubeziehen, zum Beispiel Diakone und Gemeindepädagoginnen. Und außerdem: Seelsorge geschieht auch im qualifizierten – und das betone ich besonders – im qualifizierten Ehrenamt. Eine planvolle Gesamtentwicklung muss auch dies berücksichtigen.

Hohe Synode, der Vorschlag lautet, den Bericht ‚Seelsorgekonzeption in der EKvW 2013‘ zur Kenntnis zu nehmen und an den Berichtsausschuss zu überweisen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Vorsitzende dankt der Einbringerin.

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Dröpper, Espeloer, Höcker, Huneke, Beate Scheffler, Sobiech und Thomas.

Beschluss Nr. 24 Die Vorlage 4.2 wird mehrheitlich bei einer Enthaltung an den Berichtsausschuss überwiesen.

Vorlage 4.4

„Jahresbericht der Vereinigten Evangelischen Mission“

Beschluss Nr. 25 Die Vorlage 4.4 wird ohne Aussprache einstimmig zur Kenntnis genommen.

Leitung: Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 18.30 Uhr mit Hinweisen auf die Abendsitzung und gemeinsamem Lied geschlossen.

(Gano)

(Sommerfeld)

Dritte Sitzung	Montag	18. November 2013	abends
Schriftführende: Die Synodalen Burg und Dr. Kroeger			

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 19.45 Uhr eröffnet.

Begrüßung des Gastes

Die Vorsitzende begrüßt den Gast von der Toba-Batak-Kirche Indonesiens, Reverend Dr. Fridz Sihombing.

Sie bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

Reverend Dr. Fridz Sihombing

„Guten Abend liebe Schwestern und Brüder,
bevor ich das Grußwort des Ephorus der evangelischen Batak-Kirche verlese, lassen Sie mich ein paar ganz persönliche Worte sagen. Heute bin ich sehr froh und ich fühle mich hier zu Hause, denn im ökumenischen Sinn komme ich hier zu meiner Familie, der großen Familie Gottes in Jesus Christus. Familie, genau das ist das Stichwort, das ich voranstellen möchte als Impuls aus Asien, besonders von meiner evangelischen Batak-Kirche HKBP zu Ihrem Thema ‚Familien stärken‘. Wir haben in jedem Jahr ein Leitthema. In diesem Jahr ist es das Jahr des Kindes, 2014 wird es das Jahr des Jugendlichen sein und im Jahr 2015 das Jahr der Familie. Von der Realität des Lebens her versteht die HKBP Familie eigentlich nicht nur im traditionellen Konzept Mann, Frau und Kind. Anthropologisch gesehen, verstehen die Batakchristen ihr Leben in der Gemeinschaft einer großen Sippe in einer gemeinsamen Kultur. Darin sehen wir das Licht Christi in dieser Welt. Nach diesem Verständnis erleben wir Gemeinschaft wie eine große Familie, um von einer Generation zur nächsten zum Segen zu werden. Vielleicht können Sie in Ihren Überlegungen zum Thema ‚Familien stärken‘ von unseren Gedanken profitieren. Jetzt lassen Sie mich das Grußwort unseres Ephorus verlesen.

Liebe sehr verehrte Präses Annette Kurschus und Mitglieder der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Liebe sehr geehrte Delegierte und Gäste dieser westfälischen Landessynode. Im Namen der vier Millionen Mitglieder der HKBP und ihrer Pfarrerrinnen und Pfarrer grüße ich Sie im Frieden und in der Liebe Gottes – und mit dem bekannten Begrüßungs-Wort aus dem Batak-Land: Horas! (Schalom, d.Ü.)

Die Einladung zu dieser Synode war eine Ehre für mich. Leider kann ich selbst nicht zu Ihnen kommen, kurz nach meiner Rückkehr von der Vollversammlung des Weltkirchenrates in Busan in Südkorea. Ich bin froh, dass nun Dr. Fridz Sihombing unter Ihnen ist, der mich vertritt und meine tiefe Dankbarkeit und meine herzlichen Grüße an die Synode übermitteln kann.

Ein wirklicher Freund bewährt sich in der Not. Für uns in der HKBP ist die EKvW mehr als ein Partner im traditionellen Sinn, sie ist für uns vielmehr eine wirkliche Freundin, die immer da ist, in freudigen wie auch in schwierigen Zeiten. Als die HKBP und Kirchen in Indonesien von radikalen Gruppen bedroht und angegriffen wurden, zeigte uns die EKvW in besonderer Weise, dass wir eine Familie sind, eine weltweite Familie, die vom Gott des Lebens gestaltet wird.

Wir erhielten eine bemerkenswerte seelsorgerliche Botschaft von Präses Annette Kurschus, die uns der konkreten Unterstützung der Geschwister in aller Welt versicherte, insbesondere hier aus Deutschland und aus der westfälischen Kirche. Dies hilft uns sehr, unsere Kämpfe und Sorgen leichter zu bewältigen.

Das Bewusstsein der Geschwisterlichkeit zwischen unseren Kirchen ist in den vergangenen Jahren gewachsen. Wir haben Freude und Traurigkeit geteilt, sowie auch die Aufgaben und Herausforderungen, die daraus erwachsen sind. Wir haben unsere Ressourcen geteilt und unseren spirituellen Reichtum, Erfolge und Misserfolge und die Hoffnung auf ein gerechteres und friedvolleres Leben. Eines der historischen Ereignisse in unserer Kirche war der Besuch der Delegation der EKvW im Juni dieses Jahres. Dieser Besuch war ein Meilenstein in unserer reichen und vertrauensvollen Beziehung. Wir haben Themen diskutiert, die für unsere Existenz und unseren Dienst maßgeblich sind: Gerechtigkeit und Frieden, interreligiöser Dialog, Herausforderungen des Klimawandels und Familienleben. Solche Begegnungen sind wirklich bereichernd und sie stärken uns alle.

Auf dem Höhepunkt dieses Besuches überreichte mir Präses Annette Kurschus in unserer schönen Stadt Parapat ein wunderschönes Halskreuz – während unseres Sonntagsgottesdienstes vor den Augen von tausenden Gemeindemitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern. Dieses Halskreuz, das vom jeweiligen Ephorus der HKBP getragen werden wird, ist ein sichtbares Zeichen der Geschwisterschaft zwischen unseren Kirchen und eine Erinnerung daran, dass wir auf unserem Pilgerweg Hand in Hand gehen. Die EKvW begleitet uns auch in unserem gegenwärtigen Reformprozess, der uns die Hoffnung gibt, dass wir in unserer Berufung gestärkt werden. Diese Beziehung kommt für uns wie vom Himmel, sie gibt uns Licht und Hoffnung.

Liebe Brüder und Schwestern, ich möchte Ihnen gerne einen Überblick über die gegenwärtigen Entwicklungen in unserer Kirche geben. Seit unserer Landessynode 2012 arbeitet die HKBP intensiv an einem Reformprozess, der von drei Säulen bestimmt wird: Erneuerung, Frieden und Stärkung. Diese drei Säulen wurden für die Umsetzung unserer strategischen Planung und unseres Rahmenplans für die Jahre 2012 bis 2016 beschlossen.

Wir verstehen diese drei Säulen in einem umfassenden Sinn. Wir arbeiten an einer Umgestaltung unserer Kirche, um ihren Dienst in der Gegenwart und in der Zukunft in seiner Relevanz zu stärken. Eine solche Umgestaltung hat es bisher in unserer Kirche noch nicht gegeben. Ein Teil dieser Erneuerung ist die Neugestaltung unserer Verfassung. In diesem Prozess begleitet uns die EKvW mit ihrer Erfahrung und Weisheit. Für diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit sind wir dankbar.

Wir sind ernsthaft darum bemüht, dass diese Umgestaltung unserer Kirche im Frieden geschieht, in einem umfassend verstandenen Frieden: Frieden innerhalb unserer Kirche, Frieden mit anderen Kirchen und Religionen, Frieden mit Gottes Schöpfung. Die gegenwärtigen Naturkatastrophen auf den Philippinen und in Sumatra rufen uns ernsthaft zum Frieden mit der Erde, mit Gottes Schöpfung. Bei den kürzlichen Ausbrüchen des Vulkans Sinabung auf Sumatra und bei dem Taifun ‚Hayan‘ auf den Philippinen sind wir unserer Verpflichtung zur Solidarität und Hilfe nachgekommen, denn in diesem Leiden gehören wir alle zusammen.

Um diese Umgestaltung unserer Kirche umzusetzen, arbeiten wir auf unterschiedlichen Wegen daran, unsere Pfarrerinnen und Pfarrer sowie unsere Gemeindemitglieder zu stärken. Wir hoffen, dass wir mit solchen Stärkungsprogrammen unserer Verantwortung und unserer Berufung treu sein können, für möglichst viele Menschen und für Gottes Schöpfung ein Segen zu sein.

Nun beraten Sie in dieser Landessynode Themen, die sehr wichtig sind, in der Kirche, in der Gesellschaft und in unserer Welt. Wir beten und hoffen, dass Gott Sie dabei stärkt, Sie mit Mut und Weisheit stärkt auf diesem Weg. Sie greifen mit ‚Familien heute‘ ein sehr wichtiges Thema auf in der Hoffnung, dass die EKvW leuchtende Impulse in Kirche und Gesellschaft gibt, damit ‚Familie‘ in Übereinstimmung mit Gottes Liebe verstanden wird, damit alle Menschen sowie die ganze Schöpfung Gottes die Schönheit des Lebens in Gottes Familie erfahren kann.

In unserer traditionellen ‚Adat‘-Kultur, die durch die Begegnung mit der guten Nachricht bereichert wurde, haben wir ein sehr besonderes Verständnis von Familie. Nach diesem Verständnis hat jede und jeder in dieser Familie Raum und eine Verantwortung. Jede und jeder soll das Gefühl haben, akzeptiert und respektiert zu sein und mit Achtung behandelt zu werden. In besonderer Weise ist in der Familie, wie sie Gott vor Augen steht, jede und jeder Tochter und Sohn Gottes und dazu bestimmt, Liebe zu erfahren, Frieden, Gerechtigkeit und Lebensfülle.

Ich hoffe und ich bin überzeugt, dass diese Synode durch den Geist Gottes geleitet wird, der uns zu einem Leben in Fülle führt. Gott segne Euch, HORAS!“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Reverend Dr. Fridz Sihombing für sein Grußwort.

Vorlage 2.1

Zwischenbericht Hauptvorlage „Familien heute“
Einbringer Synodaler Henz

„Verehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder,
unter 2.1 liegt Ihnen der Zwischenbericht zur Beschäftigung mit der letztes Jahr eingebrachten Hauptvorlage ‚Familien heute‘ vor. Unterm Strich können wir feststellen, dass es eine intensive und konstruktive Diskussion dazu auf ganz verschiedenen Ebenen gegeben hat. Das begann schon bei der Erstellung der Vorlage selbst und setzte sich fort in zahlreichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, für die das Dezernat häufig Referenten und Veranstaltungsformate vermittelt hat. Das Diskussionsforum im Internet und die dort zur Verfügung gestellten Materialien wurden in einem so bei uns bislang nicht gekannten Ausmaß genutzt. Die Medien schalteten sich ein und zeigten Interesse.

Politische Veranstaltungen ließen sich gerne mit unserem Thema und unseren Diskussionsansätzen füllen. In allen Debatten zeigte sich, dass das Thema dran ist. Wie sehr Gesprächsbedarf über die weitreichenden Veränderungen und deren Bewertung besteht. Dass die Bereitschaft, auch mit nichttraditionellen Familienformen wertschätzend und unterstützend umzugehen, sich also zu öffnen, grundsätzlich positiv und als notwendig angesehen wird. Es entstanden Filme, Arbeitshilfen, ... die Aufmachung des Heftes selbst erleichterte den Zugang.

Schließlich wurde gebeten, die Diskussion um die Hauptvorlage und ihre Themen um ein Jahr zu verlängern und damit auf dieser Synode keine abschließenden Beschlussfassungen vorzunehmen. Es wurde gewünscht, auf dieser Synode Zeit zu haben zur Verständigung. Und: Nicht nur zahlreiche Presbyterien, sondern auch fast alle Kreissynoden haben sich mit der Hauptvorlage beschäftigt und eine erste Einschätzung abgegeben. Diese Rückmeldungen, deckungsgleich mit unseren Wahrnehmungen aus Veranstaltungen oder dem Internetforum, zeigen ein sehr deutliches Bild davon, wo weiterer Diskussions- oder auch Handlungsbedarf besteht:

Er besteht zuerst und vor allem in der theologischen Auseinandersetzung mit dem Familienbegriff. Wertet der ‚funktionale‘ Familienbegriff (der der Familiendefinition in unserer Hauptvorlage zugrunde liegt und eben vor allem die biblischen Aufgaben der Familie beschreibt) die institutionelle Form ausreichend und muss, bei aller Wertschätzung für unterschiedliche Formen verlässlichen familiären Zusammenlebens, der gleiche Begriff – eben der der Familie – für alle Formen benutzt werden? Mehrfach wird die Frage nach dem Umgang mit biblischen Texten angesprochen. Ist ein hermeneutischer Umgang akzeptiert, der etwa historisch-kritisch die zeitgebundenen Aussagen zu bestimmten missbräuchlichen Verhaltensmustern homosexuell veranlagter Menschen herausarbeitet und nach heutigem Wissensstand und im Geiste Jesu fragt, ob diese Aussagen beizubehalten oder eben zu korrigieren sind? Der Ratsvorsitzende wies auf der EKD-Synode darauf hin, dass wir ohne eine solche Betrachtungsweise bis heute keine Pfarrerrinnen in der Kirche hätten, denn dann gälte weiterhin ‚das Weib schweige in der Gemeinde‘. Ist aber nicht doch demgegenüber am Wortlaut biblischer Texte unverändert festzuhalten? Ich bin dankbar, dass es trotz solcher Anfragen nicht zu einer Verweigerung unseres grundsätzlichen Anliegens gekommen ist. Und: Ich bin sehr dankbar für die differenzierten theologischen Ausführungen einzelner Ausschüsse, die im Zwischenbericht auf S. 8 ff. wiedergegeben werden. Ein solch intensives Ringen um Bibel und Theologie hat uns gut getan und wird auch im weiteren Prozess gewünscht. Auch auf dieser Synodaltagung. Die Nachfragen nach erweiterter biblisch-theologischer Orientierung dienten in den Rückfragen auch der wesentlichen Aufgabenstellung von Familien, den christlichen Glauben in die nächste Generation weiterzugeben (heute manchmal mit umgekehrtem Vorzeichen, wenn etwa die Kinder den Eltern die Glaubensfragen nach Hause bringen).

Zu den theologischen Aufgaben gehören dann auch die Fragen nach einer Überarbeitung der Trauliturgie, da sie eben ein zu einseitiges Bibel- und Eheverständnis vermittele. Eine Segnung mindestens in einem öffentlichen Gottesdienst (nichts anderes ist ja streng genommen auch die kirchliche Trauung anlässlich der zivilrechtlichen Eheschließung) nun auch anlässlich der Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft steht ebenfalls auf der Agenda. Mehr noch: In einer kulturell und religiös immer vielfältigeren Landschaft muss auch dem Thema der multikulturellen und multireligiösen Beziehungen Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Positiv werden die biblischen Erweiterungen des Familienbegriffs, etwa der Gemeinde als familia Dei, wahrgenommen.

Sie merken: Die theologischen Fragen nehmen einen breiten Raum ein – das werden Sie auch in dem Verfahrensvorschlag aufgenommen finden, den ich Ihnen gleich vorstellen werde.

Zunächst aber zu dem weiteren abzulesenden Diskussions- und Handlungsbedarf. Da steht die Frage nach der Familienfreundlichkeit der Arbeitgeberin Kirche und Diakonie ganz oben. Manche Landeskirchen und diakonische Einrichtungen arbeiten daran mit dem Instrument eines Audit (s. S. 12 Zwischenbericht). Konkrete Vorschläge, aber auch sozialpolitische Forderungen wie Einkommensuntergrenzen, kritische Rückfragen an die Arbeits- und Lebenssituation im Pfarrhaus werden in diesem Zusammenhang ebenfalls thematisiert. Es bleibt allerdings nicht beim Thema ‚Kirche als Arbeitgeberin‘, sondern es werden auch ehrenamtliche und gemeindliche Unterstützungsmöglichkeiten für Familien ausgelotet und angesprochen, ferner die bessere Vernetzung der in Kirche und Diakonie bereits vorhandenen Unterstützungsangebote. Hierzu versucht ja die Hauptvorlage durch ‚best-practice-Beispiele‘ anzuregen.

Ich will nicht alles wiederholen. Dazu liegt Ihnen ja der Zwischenbericht schriftlich vor. Worum wir vorbehaltlich der abschließenden synodalen Befassung im nächsten Jahr bitten ist, uns mitzuteilen, ob die herausgearbeiteten Tendenzen und Themen im Zwischenbericht richtig erfasst und gewichtet sind, damit sie die Weiterarbeit im nächsten Jahr bestimmen. Widerspruch, Ergänzungen, Verschiebungen aus Ihrer Wahrnehmung haben da natürlich ebenfalls ihren Platz.

Damit sie nicht verloren gehen, haben wir die bereits gestellten Anträge auf den Seiten 16–18 festgehalten.

Wir schlagen vor (s. S. 14 und 15), diesen Zwischenbericht mit seinen theologischen Fragestellungen an den theologischen Ausschuss der Landessynode zu überweisen. Es kann dabei um das biblische Zeugnis, das Schriftverständnis, die Bedeutung der Institution und unser gottesdienstliches Handeln gehen.

Die Fragen, die die Familienfreundlichkeit in Kirche und Diakonie betreffen sowie die sozialpolitischen Herausforderungen schlagen wir (das ist die Kirchenleitung) zur Überweisung an den eigens eingerichteten Tagungsausschuss ‚Hauptvorlage‘ vor.

Ich bitte die Synode um die entsprechende Überweisung. Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Rimkus.

Die Vorlage 2.1 wird einstimmig an den Tagungsausschuss Hauptvorlage und Theologischen Tagungsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 26**

Bildung der Tagungsausschüsse

Beschluss Die Synode beschließt einstimmig die Bildung folgender Tagungsausschüsse:

Nr. 27

1. Theologischer Ausschuss
2. Berichtsausschuss
3. Gesetzausschuss
4. Finanzausschuss
5. Nominierungsausschuss
6. Ausschuss Hauptvorlage

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, in dem vorbereiteten gelben Blatt verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass man sich für einen bzw. maximal zwei Ausschüsse eintragen könne.

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise auf Dienstagvormittag.

Die Synode singt Lied EG 481, 1, 3, 5. Die Sitzung wird mit dem Segen um 20.30 Uhr geschlossen.

(Dr. Hans Kröger)

(Regina Burg)

Vierte Sitzung	Dienstag	19. November 2013	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Wandersleb und Niedergassel			

Leitung

Präses Kurschus

Andacht

Synodaler Dr. Grote

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt Dr. Klára Tarr Cselovszky aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche Ungarns und bittet um ihr Grußwort.

Grußwort

Dr. Klára Tarr Cselovszky

„Sehr geehrte Präses Kurschus!

Hohe Synode!

Liebe Schwestern und Brüder!

Ich habe die Ehre, Ihnen die herzlichen Grüße der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn überbringen zu dürfen! Auch von unserem leitenden Bischof Péter Gáncs und von Bischof Dr. Tamás Fabiny, dem Vizepräsidenten des Lutherischen Weltbundes, darf ich Sie auf das Herzlichste grüßen. Bischof Dr. Tamás Fabiny war ja auch selbst im Sommer in Villigst Ihr Gast, als er am Symposium des Leuenberg-Jubiläums teilnahm. Ich selbst bin auch schon mehrmals bei Ihnen in Westfalen zu Gast gewesen und habe Ihre Gastfreundschaft immer als sehr herzlich empfunden. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle ganz besonders bei Ihnen bedanken. Seit 2007 – seitdem ich im Bereich der ökumenischen Beziehungen tätig bin – arbeiten wir mit Vertretern aus Ihrer Kirche eng zusammen, obwohl es diese Beziehung schon lange vor der Wende gab. Den persönlichen Kontakt pflegen wir vor allem mit OKR Dr. Ulrich Möller und dem MÖWe-Mann Thomas Krieger. Aber ich habe in diesen Tagen ganz viele gute Bekannte und Freunde in Ihrer Kirche getroffen und auch neu entdeckt.

Heute bin ich jedoch auch als Mitglied des Präsidiums der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und so als erste Laienvertreterin der 105 Mitgliederkirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft hier.

Wenn ich über die Kirche spreche, also über die Leuenberger Kirchengemeinschaft, wissen manchmal in meiner Kirche die Menschen nicht ganz, was das für eine Gemeinschaft ist. Kirche oder die Leuenberger Kirchengemeinschaft ist 1973 auf dem Leuenberg in Basel gegründet worden und ihr Ziel war, die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen festzulegen. Was heute natürlich ist, war gar nicht natürlich vor 40 Jahren. Heute beschäftigt sich die Kirche vor allem mit theologischen Themen wie Europa Reformata, der Stätte der Reformation, das ist unser Reformationsprojekt, mit Bildung und neulich auch mit der europäischen Begegnung der Synodalen von Europa. Und natürlich auch mit dem Thema Kirchengemeinschaft. Ihre Kirche hat sich zum diesjährigen Leuenberg-Jubiläum sehr stark engagiert. Oberkirchenrat Dr. Möller und Landeskirchenrat Dr. von Bülow haben im Juli das Leuenberg-Symposium organisiert, das habe ich auch schon erwähnt, an dem viele ausländische Gäste, auch unser Bischof, daran teilnahmen. Liebe Schwestern und Brüder, als wir über Leuenberg in unserer Kirchengemeinde gesprochen haben, hat der ehemalige Kurator unserer Kirchengemeinde zu seiner Frau gesagt: ‚Du, ich hätte Dich ohne Leuenberg gar nicht heiraten können.‘ Das trifft natürlich nicht ganz zu, aber das hat schon etwas an sich. Familie kommt also auch im Bereich der Kirchengemeinschaft sehr stark hervor.

Das Thema Familie ist in den Kirchen und Gesellschaften Ostmitteleuropas – so auch in Ungarn – ein genauso wichtiges Thema, wie bei Ihnen hier in Deutschland. In Ihrer Hauptvorlage haben Sie das Thema sehr gründlich und vielseitig behandelt. Die Zusammenstellung dieser Schrift ist sehr, sehr gut gelungen. Anders als die bisher zu diesem Thema in Deutschland erschienenen Stellungnahmen, beruht diese vor allem auf einem Konsens.

Die Auffassung über Familie hat sich während der Jahre verändert. Das Wort Familie ist in Ungarn auch vielseitig zu verstehen: Es gibt neben den ‚herkömmlichen‘ Familien auch Patchworkfamilien, Alleinerziehende und Partnerschaften. Jede zweite Eheschließung endet in Ungarn mit der Scheidung, daher kennen wir all diese erwähnten Probleme gut. Wegen Angst vor der Scheidung werden zahlreiche Beziehungen gar nicht erst standesamtlich besiegelt. Auch Kinder sind von dieser Angst sehr stark betroffen. Meine kleinere Tochter (10 Jahre alt) weint immer, wenn es ab und zu Streit gibt in unserer Familie. Ihre größte Angst ist, als Kind geschiedener Eltern leben zu müssen. Für sie ist die Verbindung zwischen mir und meinem Mann – also die Ehe, die wir führen – ganz eindeutig die Basis unserer Familie.

Und Ehe besteht – wie wir das in Ungarn sehen – zwischen einer Frau und einem Mann. Das wird in Ungarn als Modell betrachtet, ohne auszuschließen, dass es auch andere Möglichkeiten des Zusammenlebens gibt. Als Lebensmodell wird jedoch das Zusammenleben im Eheverbund der ‚herkömmlichen‘ Familie betrachtet, in der Vater und Mutter ihre Kinder erziehen.

Es ist uns auch wichtig, dass die Kirche – nicht nur in dieser Frage – mit kritischer Solidarität gegenüber der Politik oder der Gesellschaft steht. Die Kirche kann und darf ihren eigenen Weg gehen, auch wenn es in der Politik andere Richtungen gibt.

Zum Schluss möchte ich auf die Hauptvorlage der westfälischen Kirche hinweisen. Auf Seite 15 ist ein Zitat aus dem Lukasevangelium zu lesen: ‚Wer im Geringsten treu ist, der ist auch im Großen treu.‘ Was uns heute vielleicht am meisten fehlt, ist Treue und Ver-

lässlichkeit. Von den Menschen wird Mobilität und Flexibilität gefordert. Man muss immer zur Verfügung stehen. Dabei bleibt jedoch wenig Zeit für die Familie. Viele sehnen sich nach ständigem Wechsel und Neuem, wobei die Grundlage des ruhigen Familienlebens eine gewisse Stetigkeit ist. Wenn wir als Kirche diese Werte in den Menschen stärken und uns dafür aussprechen, dann kann vielleicht vielen Scheidungen, traurigen Kindergesichtern und fehlgeschlagenen Lebensschicksalen vorgebeugt werden. Dazu gebe uns Gott – sowohl in Westfalen als auch in Ungarn – Kraft. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Gott segne Sie alle.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Frau Dr. Klára Tarr Cselovszky.

Vorlage 4.3

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Henz um die Einbringung der Vorlage 4.3 „Bericht über die Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017“.

Berichterstatter

Synodaler Henz

Einbringung

„Liebe Schwestern und Brüder,

ich bringe nun die Vorlage 4.3 ‚Bericht über die Vorbereitung des Reformationsjubiläums‘ ein. Sie haben im letzten Jahr darum gebeten, dass hierüber näher informiert wird und dass auch der Prozess beschrieben wird, der sich mit den theologischen Grundlagen dieses Jubiläums und deren Aktualisierung beschäftigt.

Aus der Vorlage ersehen Sie die enge Verknüpfung unserer Prozesse mit denen der EKD. Wir wollen, können und müssen nicht doppelten, was in der EKD an theologischer Arbeit zu diesem Thema geschieht. Das nehmen wir auf, da sind wir regelmäßig im Kontakt und transportieren es auch in unsere Landeskirche weiter. Ich verrate allerdings kein Geheimnis, wenn ich sage, dass in allen Bemühungen dennoch der Durchbruch zu denen hin, die sich mit den Grundthemen der Reformation – und was sie theologisch für uns bedeutet – schwertun, bislang begrenzt gelungen ist. Die Bedeutung der Reformation kann kaum noch so transportiert werden, dass es die, die nicht sozusagen zu den Insidern gehören, auch schon wirklich als befreiende Botschaft wahrnehmen. Ich gehe nach den Vorträgen bei der EKD manchmal zu den durch meine Tätigkeit mir weitgehend bekannten Journalisten und sage: ‚Na, jetzt haben wir es aber doch auf den Punkt gebracht‘. Dann antworten sie: ‚Na ja, also diese Übersetzung bleibt auch weiterhin eine riesige Herausforderung‘.

Gleichzeitig erleben wir eine große Offenheit und Hoffnung, ja Unterstützung von Land und Bund, die bis zur großzügigen finanziellen Unterstützung reicht. Wir haben, obwohl wir keine Lutherstätte haben, für jedes Jahr eine Großveranstaltung – zum Teil auch

mehrere – in Westfalen geplant. Diese werden zu 50% vom Bund, zu 25% vom Land und zu 25% aus eigenen Mitteln finanziert. Und wenn wir in den Ministerien sitzen, spüren wir sehr großes Interesse. Und auch die Vorzeichen dafür, dass der Reformationstag 2017 einmalig ein gesetzlicher Feiertag wird, stehen gut.

Ich kann Ihnen aktuell berichten, dass wir am Wochenende beschlossen haben, bei unserem Ev. Studienwerk der EKD, was seinen Sitz in Villigst hat, einen sogenannten Promotionsförderschwerpunkt mit dem Thema: ‚Wie können die Inhalte des Reformationsjubiläums theologisch in unsere Gegenwart transportiert werden?‘ auszuschreiben. Das bedeutet, dass sich Promovierende beim Studienwerk bewerben können und gefördert werden. Am Ende werden etwa vier Dissertationen zu diesem Thema bewilligt. Vielleicht ist das noch eine gute Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen uns und der EKD zu diesem Thema.

In der Vorlage werden Struktur und Inhalt des noch laufenden und des in der Planung befindlichen Themenjahres ‚Reformation und Toleranz‘ bzw. ‚Reformation und Politik‘ ebenso dargestellt wie die erkennbaren Großprojekte für die weiteren Themenjahre. Bei den Großveranstaltungen handelt es sich um einen Kongress zum Thema der nachhaltigen Entwicklung, um eine ganze Woche zu dem Thema Gleichstellung von Pfarrerinnen in unserer Evangelischen Kirche von Westfalen und zusammen mit allen Bistümern und Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und dem Landtag ein staatskirchenrechtliches Symposium zu der Frage, welche Rolle wir als Kirche heute oder als Kirchen heute in dieser Gesellschaft und in diesem Land spielen und wahrnehmen können.

Es zeigt sich, dass der Ausbau der Struktur für diese Arbeit (konkret: die Einrichtung einer Projektstelle) zu einer verbreiterten Mitwirkung der Gemeinden und Einrichtungen unserer Kirche, aber eben auch zu vermehrten öffentlichen Großveranstaltungen führt.

Zusammen mit dem Theologischen Ausschuss planen wir, bis Ende des Jahres die Veranstaltungsskizze für 2017 vorzulegen. Sie wird voraussichtlich einen gottesdienstlichen Höhepunkt am Reformationstag etwa in der Soester Wiesenkirche, ein auch vom Land gefördertes Buchprojekt ‚Mein Luther‘ mit Autoren vor allem von außerhalb der Kirche und begleitenden Veranstaltungen, Ausstellungen und Ähnlichem, ein wissenschaftliches Symposium zur reformatorischen Theologie, ähnlich wie zur Leuenberger Konkordie, und – je nach Absprache mit der EKD und den katholischen Geschwistern – eine Station auf dem Stationenweg der EKD in Münster (vor den Käfigen für die Wiedertäufer) sowie einen ökumenischen Gottesdienst am Pfingstmontag auf dem Domplatz in Münster beinhalten. Ob das, wie gesagt, die katholischen Geschwister aufnehmen werden, darauf sind wir gespannt, aber wir könnten uns das vorstellen.

Das EKD-Lesebuch ‚Perspektiven 2017‘ liegt Ihnen bereits vor. Das Programmheft ‚Reformation und Politik‘ unserer Landeskirche wird im Laufe der Synodentage vorgelegt.

Wir sind froh über alle Anregungen. Diese sind konkret an Herrn Eichhorn, Erwachsenenbildung in Dortmund, zu richten.

Vielen Dank!“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Henz für seine Einbringung.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Buchholz, Göckenjan, Mayr, Reihls, Stuberg. Die Synodalen Kronshage, Henz und Kurschus geben hierzu Erläuterungen.

Dank

Die Vorsitzende dankt für die weiterführenden Anregungen.

Vorlage 5.2.1

Einbringung

Synodaler Winterhoff

„Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2014“.

A.

„Sie erlauben nun, dass ich mir einen genauen Einblick in die Lage der Dinge verschaffe“, sagte der Konsul und griff nach dem Hauptbuch ... Der Konsul blätterte im Hauptbuch, verfolgte mit dem Fingernagel Kolonnen von Zahlen, verglich Daten und warf mit dem Bleistift seine kleinen unleserlichen Zahlen aufs Papier. Sein abgespanntes Gesicht drückte Entsetzen vor den Verhältnissen aus, in die er nun Einblick gewann ...“

(Thomas Mann: Buddenbrooks – Verfall einer Familie, 4. Teil, 8. Kapitel)

Frau Präses,
hohe Synode,

wenn der Konsul Johann Buddenbrook hätte Einblick nehmen können in den Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2014, dann hätte sich sein Entsetzen in deutlichen Grenzen gehalten.

Derzeit ist die Finanzlage stabil – die Zukunft stellt uns jedoch vor enorme Herausforderungen. Das gilt insbesondere für die Sicherstellung der Versorgungslasten. Diesbezüglich hätte der Konsul durchaus Veranlassung, die Stirn zu runzeln. Im Übrigen: Er hätte Einblick in alle Kassen nehmen können. Diese Transparenz ist für uns selbstverständlich. Und mit der Umstellung des Rechnungswesens wird sie noch einmal deutlich erhöht. Man muss sich allerdings, wie der Konsul, die Mühe des Lesens machen ...

B.

Wie sehen die aktuellen Zahlen aus?

Im Jahre 1992 hatten wir das höchste Netto-Kirchensteueraufkommen mit umgerechnet 477 Mio. Euro, 2005 das niedrigste mit 382 Mio. Euro. Seither bewegen wir uns dazwischen. In den letzten Jahren erfreulicherweise mit steigender Tendenz.

Für das Jahr 2012 sind wir bei unseren Planungen von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 420 Mio. Euro ausgegangen. Tatsächlich eingegangen sind 455,4 Mio. Euro. Gemäß dem Beschluss der letztjährigen Landessynode wurden vom Mehraufkommen 5,1 Mio. Euro der Clearing-Rückstellung zugeführt. Das übrige Mehraufkommen wurde je zur Hälfte der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der regulären Kirchensteuerverteilung zugeführt. Die Haushaltsabwicklung konnte damit auf allen Ebenen planmäßig erfolgen (zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens vgl. Anlagen 1a bis 1d).

Für das laufende Jahr sind wir bei der Planung von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 430 Mio. Euro ausgegangen. Bis Ende Oktober lag die Kirchensteuerzuweisung der Finanzämter um 2,63 %, das Netto-Kirchensteueraufkommen unter Einschluss der Clearing-Vorauszahlungen um 3,62 % über dem Aufkommen des Vorjahres. Damit werden wir den Planansatz deutlich übertreffen. Das Jahresaufkommen dürfte bei gut 460 Mio. Euro liegen. Das gibt uns abermals die Möglichkeit einer außerplanmäßigen Zuführung zur Versorgungssicherungsrückstellung. Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss schlagen vor, die Hälfte des Mehraufkommens zur Versorgungssicherung zu verwenden. Die andere Hälfte soll in die reguläre Kirchensteuerverteilung einfließen. Ich verweise insoweit auf die Vorlage 5.3.

C.

Ich komme zum Haushaltsjahr 2014. Welches Kirchensteueraufkommen sollen wir unserer Planung zu Grunde legen?

Drei Faktoren beeinflussen das Aufkommen:

- die Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- die wirtschaftliche Entwicklung und
- die Entwicklung des Steuersystems.

Die Prognose des Arbeitskreises ‚Steuerschätzungen‘ vom November dieses Jahres weist auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts und einer Wachstumsprognose beim nominalen Bruttoinlandsprodukt zwischen 3,3 % und 3 % für die kommenden Jahre weiterhin steigende Steuereinnahmen aus. Nur anhand der staatlichen Steuerschätzung könnte sich auf die gesamte EKD bezogen ein Zuwachs von 5,3 % ergeben.

Ob sich aber die zu Grunde liegenden Wachstumserwartungen erfüllen werden?

Was die Entwicklung des Steuerrechts angeht, so sehe ich keine Überlegung, die das Kirchensteueraufkommen deutlich belasten könnte.

Bleibt die demographische Herausforderung. Die jüngste Kirchensteuerstatistik der EKD aus dem Jahr 2011 bedarf keines Kommentares (zur Kirchenmitgliederentwicklung 2009 bis 2040 vgl. Anlage 2). Die Finanzkraft der Kirche sinkt (vgl. Anlage 3). Daran hat sich alle Finanz- und Personalplanung auszurichten.

Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung legen der Planung für das Jahr 2014 – wie schon in den letzten Jahren – eine stabile Seitwärtsbewegung zu Grunde. Damit dürften wir auf der sicheren Seite sein. Wenn es so kommt, ist das in jeder Beziehung erfreulich. Es bedeutet nichts weniger, als dass die Kirchensteuerausfälle auf Grund der demographischen Entwicklung (noch!) durch die wirtschaftliche Entwicklung überkompensiert werden. Das aber wird nicht so bleiben. So heißt das Gebot der Stunde: Vorsorge treffen! Die nach uns kommen, sollen auch ohne Entsetzen im Gesicht den Haushaltsplan studieren können.

Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses legt Ihnen die Kirchenleitung für das Jahr 2014 einen Haushaltsplanentwurf vor, der von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 440 Mio. Euro ausgeht (zur Finanzplanung 2013–2017 vgl. Anlage 4).

An dieser Stelle erlaube ich mir angesichts der Diskussionen in jüngster Zeit einige grundsätzliche Anmerkungen zur Finanzierung der Kirche:

- Die Kirchensteuer sichert die finanzielle Basis der Kirchen. Sie ist ein Mitgliedsbeitrag in der Rechtsgestalt einer Steuer. Zahlungsverpflichtet sind alle lohn- und einkommensteuerpflichtigen Kirchenmitglieder. Das sind etwa ein Drittel der Evangelischen. Durch die enge Anbindung an die staatliche Lohn- und Einkommensteuer bildet sie die Prinzipien der Lastentragung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuergerechtigkeit nach. Zugleich sichert sie die Unabhängigkeit der Kirche: vom Staat einerseits und einzelnen Mitgliedern andererseits. Dies schafft eine stabile Finanzgrundlage und lässt die Kirche zugleich am Wohl und Wehe ihrer Mitglieder teilhaben.

Historisch ist die Kirchensteuer eine Folge der beginnenden Trennung von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert: Die deutschen Staaten lösten sich von ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung des Finanzbedarfs der Kirchen, indem sie diese durch die Einführung der Kirchensteuer auf die Kirchenmitglieder übertrugen. Sie gingen damit vom Prinzip der Fremdfinanzierung aus dem allgemeinen Staatsbudget über zur kirchlichen Eigenfinanzierung durch die Kirchenmitglieder. Damit trugen sie zugleich – seinerzeit durchaus ungewollt – zur Eigenständigkeit der Kirchen gegenüber dem Staat bei. Als Element der Trennung von Staat und Kirche hat die Kirchensteuer Eingang in die Weimarer Reichsverfassung und schließlich in das Grundgesetz gefunden (Art. 137 Abs. 6 WRV i. V. m. Art. 140 GG). Für seine technische Unterstützung bei der Erhebung der Kirchensteuer wird der Staat reichlich kostendeckend vergütet – in Nordrhein-Westfalen mit 3 % des Brutto-Aufkommens.

Die Kirchensteuer ist im Übrigen keineswegs ein deutscher Sonderweg: Die Schweiz, Schweden und Finnland kennen sie ebenso oder haben sie erst in jüngster Zeit eingeführt und Polen, füge ich hinzu, ist gerade dabei.

- Die Staatsleistungen sind Regelungsgegenstand von Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG:
„Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“
Staatsleistungen sind wesentlich Entschädigungszahlungen für Enteignungen von Kirchengut im Rahmen der Säkularisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Der Charakter der Staatsleistungen als Entschädigung für erlittene Rechtsverluste bzw. Vermögenseinbußen macht den kategorialen Unterschied zu Subventionszahlungen aus. Diese dienen der Erfüllung aktueller staatlicher Aufgaben, jene der Erfüllung von Entschädigungsverpflichtungen.
An Staatsleistungen erhält die Evangelische Kirche von Westfalen rd. 3,76 Mio. Euro (HHSt. 00.7651.04.0520 und HHSt. 40.0500.00.0520). Das sind rund 0,9 % des Netto-Kirchensteueraufkommens.
In anderen Landeskirchen sieht das allerdings anders aus. Damit keine Missverständnisse entstehen: Die Präses ist in guter altpreußischer Tradition Kirchenbeamtin der Landeskirche; sie wird aus dem ‚Allgemeinen Haushalt‘ der Landeskirche bezahlt. Und das ist auch gut so.
Staatsleistungen – ein altes Rechtsinstitut. Aber: Auch altes Recht bleibt geltendes Recht – bis es geändert wird. Dafür sieht das Grundgesetz ein besonderes Verfahren vor, und darüber kann man reden!
- Schließlich erhalten die Kirchen für Leistungen, die sie in der freien Wohlfahrtspflege und im Bildungswesen zu Gunsten der Allgemeinheit erbringen, wie andere gesellschaftliche Träger auch Fördermittel aus öffentlichen Kassen. Dies z.B. ist bei Kindertagesstätten und Ersatzschulen der Fall. Der Sozialstaat fördert zur Wahrnehmung seiner Aufgaben die Freiheit in Gestalt des Trägerpluralismus. Damit dient er zugleich der Wahlfreiheit der Bürger. Förderung subsidiären Handelns gesellschaftlicher Träger ist aber keine Subventionierung derselben! Die Evangelische Kirche von Westfalen erhält auf diese Weise auf der Grundlage der Ersatzschulfinanzierungsbestimmungen des Schulgesetzes für die Trägerschaft ihrer Schulen zurzeit rd. 39,5 Mio. Euro vom Land NRW. Als Eigenleistung bringt sie dafür rd. 3,0 Mio. Euro aus Kirchensteuermitteln auf und stellt die Gebäude.

Ich schließe meine Zwischenbemerkung und komme zum Haushaltsplan zurück.

I.

Nach § 2 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) hat die Landessynode bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. Zwingend vorzuhalten und entsprechend zu dotieren sind eine ‚Clearingrücklage‘ und eine ‚Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise‘. Für beide ist im nächsten Haushaltsjahr eine Mittelzuführung vorgesehen (zur Entwicklung der gesamtkirchlichen Rücklagen vgl. Anlagen 5a und 5b).

Die Clearing-Rückstellung beträgt gegenwärtig (Stand: 1. Oktober 2013) rd. 51,5 Mio. Euro. Nach den Empfehlungen der EKD sollte sie in Höhe der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen vorhanden sein. Die Clearing-Vorauszahlungen betragen im laufenden

Haushaltsjahr rd. 66,3 Mio. Euro. Eine Erhöhung der Rückstellung ist daher erforderlich (zur Entwicklung im Clearing vgl. Anlagen 6a und 6b).

Auf die Zuführung zur ‚Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise‘ gehe ich später noch ein.

II.

Die Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD werden über den Sonderhaushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ abgewickelt. Der Bedarf ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Für das Jahr 2014 beträgt das Finanzausgleichsvolumen 144,1 Mio. Euro. Davon hat die EKvW 11,7 Mio. Euro aufzubringen (zum Finanzausgleich und zur Verteilung vgl. Anlagen 7a und 7 b).

Nach der Zuführung von 5 Mio. Euro zur Clearing-Rückstellung und der Bereitstellung von 11,7 Mio. Euro für den EKD-Finanzausgleich ergibt sich als geplante Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche ein Betrag von 423,3 Mio. Euro. Gegenüber der Soll-Verteilungssumme des laufenden Jahres ist das eine Erhöhung um 10,1 Mio. Euro.

III.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z.B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den ‚Allgemeinen Haushalt‘ der Landeskirche. Aus Kirchensteuermitteln erhält sie dafür nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG eine Zuweisung von 9 % der Verteilungssumme. Für das Haushaltsjahr 2014 ist dies planmäßig ein Betrag von 38,1 Mio. Euro. Das Haushaltsvolumen erhöht sich gegenüber dem laufenden Jahr um rd. 3,2 % von 44,4 Mio. Euro auf 45,8 Mio. Euro (zur Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung und des Haushaltsvolumens vgl. Anlagen 8a und 8b).

Das Haushaltsjahr 2012 konnte mit einem Rechnungsüberschuss von 1,65 Mio. Euro abgeschlossen werden. Der Überschuss wurde komplett der Ausgleichsrücklage zugeführt. Im laufenden Haushaltsjahr dürften nach Lage der Dinge die geplanten Rücklagenentnahmen in Höhe von 1,29 Mio. Euro auch nicht in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis ist eine schwarze Zahl nicht unwahrscheinlich. Das wird der Ausgleichsrücklage wieder gut tun und damit ein Beitrag zur Vorsorge für die jedenfalls mittelfristig anstehenden Finanzierungsprobleme im ‚Allgemeinen Haushalt‘ sein (zur Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge und der Rücklagen und Schulden vgl. Anlagen 9a und 9b).

Für das kommende Haushaltsjahr muss wieder eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (HHSt. 9720.00.3110) veranschlagt werden. Für den Haushaltsausgleich werden rd. 1,21 Mio. Euro benötigt. Dazu kommt eine Entnahme in Höhe von rd. 76.000 Euro aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen zur Finanzierung von Altersteilzeit und Altersteildienst in diesen Einrichtungen. Mit dem Auslaufen der Maßnahmen geht eine

entsprechende Verminderung der Rücklagenentnahme einher. Eine weitere Entnahme aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen in Höhe von 200.000 Euro ist im Rahmen der weiteren baulichen Sanierung der Tagungsstätte Haus Villigst vorgesehen.

Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur dargestellt werden, indem Zinseinnahmen in Höhe von 800.000 Euro zur Deckung mit herangezogen wurden (HHSt. 8350.00.1100).

Auf folgende Haushaltsstellen darf ich besonders hinweisen:

- Am Standort Espelkamp unterhält die Evangelische Kirche von Westfalen drei Schulen. Neben einer Realschule und einem Gymnasium seit dem 1. August 2013 eine Ev. Sekundarschule.
Auf Grund der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold werden Realschule und Ev. Sekundarschule als jeweils eigenständige Schule mit jeweils eigenem Haushalt geführt, sodass ab 2014 für die Ev. Sekundarschule eine eigene Haushaltsstelle mit entsprechenden Ansätzen einzurichten ist (HHSt. 5150.01). Der Ansatz erhöht sich dadurch insgesamt nicht.
- In der Tagungsstätte Haus Villigst soll im kommenden Jahr der 2. Bauabschnitt, Teil B (Sanierung der Gebäude des Ev. Studienwerkes e. V. und des Amtes für Jugendarbeit) in Angriff genommen werden. Damit kommt es zu Einnahmeausfällen und erhöhten Ausgaben durch die zeitweilige Fremdanmietung von Ersatzräumen. Die Mindereinnahmen/Mehrausgaben werden auf rd. 200.000 Euro beziffert.
Sie erhöhen den Zuführungsbetrag an die Tagungsstätte auf 1,62 Mio. Euro. Ohne die Baumaßnahme wären nur 1,42 Mio. Euro erforderlich gewesen. Zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des ‚Allgemeinen Haushaltes‘ sollen die zusätzlichen Ausgaben durch eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage Ämter und Einrichtungen finanziert werden (HHSt. 5220.00.3110).
- Bei den Verwaltungslehrgängen musste der Zuschuss um rd. 49.500 Euro erhöht werden (HHSt. 7668.02). Die Steigerung beruht auf einem deutlichen Anstieg der Lehrgangswochen im nächsten Jahr.
- Nicht zuletzt auf Grund erhöhter Anforderungen an den Datenschutz durch das Europäische Recht steigen die Kosten für die eigenständige Wahrnehmung des Datenschutzes durch die Kirchen. Es ist vorgesehen, den Datenschutz zukünftig auf der Ebene der EKD zu bündeln. Eine entsprechende Behörde befindet sich im Aufbau; der Kollege Michael Jacob aus unserem Hause wird ab Januar des nächsten Jahres die Leitung übernehmen. Ob eine Übertragung der Aufgabe auf die EKD aber schon – wie ursprünglich geplant – im Laufe des kommenden Jahres erfolgen kann, erscheint zurzeit fraglich. Die Mehrkosten (HHSt. 7881.00.7490) werden allerdings auf uns zukommen – so oder so!

Schließlich eine Bemerkung zum Sondervermögen landeskirchliche Immobilien. Der Haushaltsplan sieht eine Abführung von 300.000 Euro vom Sondervermögen an den ‚Allgemeinen Haushalt‘ vor (HHSt. 8160.00.2410).

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurde durch Satzung das ‚Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der EKvW‘ geschaffen (KABl. 2011 S. 3). Es fasst zurzeit alle landeskirchlichen Immobilien mit Ausnahme der Schulen und der Tagungsstätte Haus Villigst in einer Verwaltungseinheit zusammen. Zum 1. Januar 2013 wurde das Rechnungswesen des Sondervermögens auf die kaufmännische Buchführung (HGB) umgestellt und eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Diese schließt in Aktiva und Passiva mit rd. 32 Mio. Euro. Im Rahmen der Aufstellung der Bilanz wurden alle Liegenschaften durch einen externen Sachverständigen bewertet. Die Prüfung erfolgte sowohl durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle wie durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Das lang verfolgte Ziel einer betriebswirtschaftlichen Verwaltung unserer Liegenschaften hat damit seine strukturellen Voraussetzungen gefunden. Im Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist der bereits erwähnte Betrag von 300.000 Euro als Verwendung aus dem Jahresergebnis veranschlagt.

Im Übrigen schreibt der ‚Allgemeine Haushalt‘ im Wesentlichen die Ansätze der vergangenen Jahre fort. Erhöhungen beruhen regelmäßig auf der Tarifentwicklung. Wegen der Einzelheiten darf ich Sie auf die Erläuterungen zum Haushaltsplan verweisen.

IV.

Im Haushalt ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ sind diejenigen Aufgaben veranschlagt, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereiches ‚Weltmission und Ökumene‘, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, des Meldewesens, der Telefonseelsorge und des Projektes ‚Neues Kirchliches Finanzmanagement‘.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit rd. 30,69 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr ergibt sich damit eine Erhöhung um 762.150 Euro = 2,55 %. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b FAG erfolgt die Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Veranschlagt sind 30,01 Mio. Euro.

Auf folgende Veränderungen weise ich besonders hin:

- Die Zuführung zur Sonderkasse Weltmission und Ökumene steigt um 328.250 Euro. Dies folgt aus der erhöhten Kirchensteuerverteilungssumme bei Anlegung des von der Synode beschlossenen Anteils von 3,25 % (HHSt. 3800.00).
- Neu aufgenommen wurde die HHSt. 7420.00.4980 ‚Gesamtausschuss‘ mit 10.000 Euro. Die Einrichtung und Dotierung erfolgte in Konsequenz des ‚4. Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung in der EKD‘ und der damit verbundenen Errichtung eines Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der EKvW.
- Deutlich angehoben werden musste der Ansatz für die Einführung des ‚Neuen Kirchlichen Finanzmanagements‘ (HHSt. 7658.00). Der Mehrbedarf resultiert neben den

tariflichen Personalkostensteigerungen aus erhöhten Anforderungen aus den Pilotkirchenkreisen. Über den Fortgang des Projekts informiert ständig der ‚Newsletter NKF Westfalen‘ unter www.nkf.ekvw.de

- Neu aufgenommen wurde die HHSt. 7667.00 ‚FAKD-Qualifikationsmaßnahmen‘. Die Führungsakademie für Kirche und Diakonie in Berlin (Vorstand: Peter Burkowski, vormals Superintendent in Recklinghausen) hat in Abstimmung mit mehreren Gliedkirchen der EKD ein Curriculum für Nachwuchsführungskräfte in kirchlichen Verwaltungen entwickelt. Im nächsten Jahr soll der Pilotkurs starten. Der Haushaltsansatz sichert die Kosten für die Teilnahme mehrerer Personen aus unseren kirchlichen Verwaltungen ab.
- Neu ist auch die HHSt. 7668.00 ‚Verwaltungsbildung‘. Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben gemeinsam das Modell ‚kirchlich erweiterte kommunale Verwaltungsbildung‘ erarbeitet, wonach alle Auszubildenden der drei Landeskirchen ab dem Haushaltsjahr 2014 gemeinsam ausgebildet werden sollen. Um nicht jeden einzelnen Anstellungsträger mit den Ausbildungskosten zu belasten, erfolgt die Veranschlagung an dieser Stelle.
- Die Steigerung bei der Umlage für die UEK und die Alt-EKU (HHSt. 9210.00.7341) beruht nicht auf einer Ausweitung der Arbeit. Sie rührt daher, dass zur Senkung der Umlage in den vergangenen Jahren maßgeblich Überschüsse aus Vorjahren beigetragen haben. Die aber sind jetzt aufgebraucht (zur Entwicklung der Umlagen für die UEK und die EKD vgl. Anlagen 10a und 10b).

V.

Ich komme zum Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘.

Vorab ein Wort zur Besoldung der Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unserer Kirche. Damit nehme ich zugleich Bezug auf die Vorlage Nr. 3.7.

Das Besoldungsgefüge der öffentlich-rechtlich Beschäftigten in der EKvW entspricht traditionell dem des Landes Nordrhein-Westfalen; die Besoldung der Lehrkräfte an unseren Schulen ist aus Gründen der Ersatzschulfinanzierung sogar kirchengesetzlich an die Beamtenbesoldung gebunden.

Im Juli dieses Jahres hat der Landtag das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 verabschiedet. Danach erhalten die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Besoldungsgruppen A13 und höher – abgesehen von Steigerungen der Familienzuschläge, Amts- und Stellenzulagen – keine Besoldungserhöhung. Persönlich habe ich Bedenken, ob diese Regelung verfassungskonform ist. Das letzte Wort wird insoweit wohl der Verfassungsgerichtshof des Landes NRW haben.

Die – ungewöhnliche – Besoldungsrunde des Landes NRW eröffnet für uns indes die Möglichkeit, gleichsam von unten wieder an das Besoldungsniveau der Landesbeamten

anzuschließen. Ich spreche von der Wiedereinführung der Sonderzahlung, volkstümlich auch ‚Weihnachtsgeld‘ genannt.

Neben vielen anderen Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten, Sicherung der Versorgung und Konsolidierung der Finanzlage der EKvW wurde die Sonderzahlung im Jahre 2005 abgeschafft. Seither besteht insoweit nicht nur eine Abweichung zur Landesregelung, sondern auch zur Evangelischen Kirche im Rheinland und EKvW-intern zur großen Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, die wegen der Refinanzierung der Personalkosten nach dem Ersatzschulfinanzgesetz und der damit verbundenen Koppelung an die Landesbesoldung die Sonderzahlung stets erhalten haben.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurden Besoldungssteigerungen in Höhe von 2 % im Haushalt eingeplant. Auf Grund des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst des Landes (TV-L) wurde für das Haushaltsjahr 2014 eine Steigerung in Höhe von 3 % aus 2013 und eine weitere in Höhe von 2 % für das Jahr 2014 eingeplant. Diese Veranschlagung reicht aus, um die Sonderzahlung wieder einzuführen.

Die Kirchenleitung hat daher in ihrer September-Sitzung auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses im Wege der gesetzvertretenden Verordnung die Wiedereinführung der Sonderzahlung ab dem Jahre 2013 beschlossen. Sie bittet die Landessynode um die Bestätigung dieser gesetzvertretenden Verordnung.

Auf eine Abweichung vom Landesrecht muss ich jedoch ausdrücklich hinweisen:

Die Sonderzahlung sollen nur die aktiv Beschäftigten erhalten – nicht aber die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Diese Differenzierung ist vor allem darin begründet, dass der Großteil dieser Personengruppe von den finanziellen Einschränkungen der letzten Jahre deutlich weniger berührt worden ist als die jüngeren Aktiven. Die Begründung der Vorlage 3.7 gibt hierüber detailliert Auskunft.

Ich komme zum Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ zurück. Er gliedert sich in drei Teilhaushalte:

1. Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen mit Ausnahme der refinanzierten Schulpfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle gem. § 8 Abs. 1 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale. Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere Besoldung, Beihilfen und die regulären personenbezogenen Versorgungsbeiträge (§ 9 FAG).

Der Haushalt verringert sich gegenüber dem laufenden Jahr um rd. 1,4 Mio. Euro = 1,36 %. Das ist eine Folge des Pfarrstellenabbaus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Pfarrstellen um 34 vermindert. Zur Deckung des Bedarfs errechnet sich eine Pfarrstellenpauschale in Höhe von 94.000 Euro – ursprünglich bemessen unter Berücksichtigung der Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst – nunmehr aber wie erwähnt auch auskömmlich für die Wiederaufnahme der Sonderzahlung.

2. Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ umfasst alle nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung (§ 10 FAG). Das sind insbesondere die Kosten für den Vorbereitungs- und Probedienst, die Schulpfarrstellen, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und der Versorgungssicherungsbeitrag zur Sanierung der Versorgungskasse.

Der Teilhaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit rd. 113,2 Mio. Euro gegenüber 118,5 Mio. Euro im laufenden Jahr. Der aus Kirchensteuermitteln zu finanzierende Bedarf vermindert sich von 89,9 Mio. Euro auf 86 Mio. Euro.

Auf den Haushalt vorgetragen wird gem. § 11 Abs. 2 FAG der Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2012 in Höhe von rd. 6,9 Mio. Euro (HHSt. 0500.01.2910). Er soll der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zugeführt werden (HHSt. 9793.00.9110). So sind wir im letzten Jahr auch schon mit dem Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2011 verfahren.

Ich komme zum Stichwort Versorgungssicherung:

Seit einigen Jahren unternehmen wir erhebliche Anstrengungen zur Sanierung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund. Die Finanzberichte – insbesondere der aus dem Jahre 2010 – geben hierüber Auskunft. Heute ist dazu noch einmal ausführlicher zu berichten, denn alle drei Jahre wird der Sanierungskurs der Kasse durch ein perspektivisches Gutachten versicherungsmathematisch überprüft. Dabei werden die Annahmen hinterfragt und die Entwicklung der letzten drei Jahre eingerechnet. Im Sommer dieses Jahres wurde das neueste Gutachten vorgelegt. Es zeigt auf, dass der eingeschlagene Weg der Versorgungssicherung erkennbare Früchte trägt. Unter Anlegung der gleichen Parameter wie im letzten Gutachten ist der Kapitaldeckungsgrad von 42,5 % auf 44,5 % gestiegen.

Zum Versorgungssicherungsbeitrag stellt das Gutachten fest, „dass der derzeit festgelegte Gesamtbeitrag von 22 % des Kirchensteueraufkommens unter den hier betrachteten Prämissen ausreicht, um mittel- bis langfristig zu einer vollständigen Kapitaldeckung zu kommen. Die Lage stellt sich somit deutlich günstiger dar als noch im Vorgutachten. Dies ist vor allem auf die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zurückzuführen. Dieses liegt in 2013 mit 950 Mio. Euro um mehr als 100 Mio. Euro oberhalb des Prognosewertes von 844 Mio. Euro aus dem Vorgutachten [...]. Bei Beibehaltung des derzeitigen Dotierungsrahmens von 22 % des Kirchensteueraufkommens, einer Vermögensverzinsung von 4,5 % und einer Besoldungsdynamik von 2 % wird die volle Kapitaldeckung im Jahre 2036 erreicht [...]. Bei einem Rückgang der Vermögensverzinsung auf 3 % kann dagegen nur ein Deckungsgrad von mittelfristig 60 % bis 80 % erreicht werden.“

Ich füge hinzu, dass auch ein solches Szenario durchaus als erfreulich angesehen werden kann.

Auf der Basis des Gutachtens aus diesem Jahr ist in der HHSt. 0500.01.4310 ein Anteil an der Versorgungssicherung in Höhe von rd. 32,6 Mio. Euro enthalten. Nach dem neuesten Gutachten ergibt sich auf der Basis des erhöhten Kirchensteueraufkommens eine Zahlungsverpflichtung von rd. 43 Mio. Euro. Die Differenz soll auf Be-

schluss von Kirchenleitung und Ständigen Finanzausschuss aus der Versorgungssicherungsrückstellung beglichen werden. In der Finanzplanung für 2013–2017 (vgl. Anlage 4) ist die Erhöhung des Versorgungssicherungsbeitrages ab 2015 eingeplant.

Die Versorgungskasse ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Letztere prüft zurzeit eine weitergehende Versorgungssicherung durch die Aufbringung zusätzlicher Mittel. Durch die Verwendung anderer Parameter werden in der EKIR andere Deckungsgrade genannt und verschiedene Sparkonzepte zur Aufbringung der Mittel diskutiert. Davon ist unser gemeinsam verabredeter Sanierungskurs der Versorgungskasse nicht betroffen.

Eine vor uns liegende Aufgabe bleibt die Sicherstellung der Beihilfekosten. Zwar hat sich die Dynamik von 5 % bei der jährlichen Erhöhung durch verschiedene Maßnahmen z.B. im Arzneimittelbereich abgeflacht, trotzdem bleibt die Beihilfe ein nicht zu kalkulierendes Risiko, das nur durch enorme Rückstellungen abzusichern wäre.

Bereits 2010 habe ich an dieser Stelle gesagt:

„Hier wird darüber nachzudenken sein, ob nicht auch ein Sicherheitsbeitrag für Beihilfe eingeführt werden sollte. Dabei muss jedoch deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Explosion der Gesundheitskosten eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung darstellt und bei den Beihilfekosten alle öffentlich-rechtlichen Dienstgeber betroffen sind und generelle Veränderungen in der Finanzierung erforderlich wären.“

Mittlerweile wurde bei der Versorgungskasse ein Sondervermögen eingerichtet, dem zunächst 1 % des Netto-Kirchensteueraufkommens zugeführt werden soll (HHSt. 0500.01.4310). Für das Jahr 2016 sieht die Finanzplanung (vgl. Anlage 4) eine Steigerung auf 2 % vor.

Das wird aber nicht ausreichen. Weitere deutliche Steigerungen werden notwendig sein unabhängig davon, ob und wie eine gesamtgesellschaftliche Lösung der Problematik angegangen wird.

Auch in dieser Frage prüft die EKIR zurzeit, ob und wie eine weitergehende Finanzierung darzustellen ist. Ich bin auf das Ergebnis durchaus gespannt ...

3. Im Teilhaushalt ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘ sind die Mittel für die Beihilfeansprüche der aktiven Anspruchsberechtigten veranschlagt. Unter Berücksichtigung des Überschusses von rd. 0,9 Mio. Euro (HHSt. 9370.00.2910) aus dem letzten Haushaltsjahr, kann es für 2014 bei einer Beihilfepauschale von 3.500 Euro verbleiben.

D.

Hohe Synode,

im letzten Jahr habe ich meinen Finanzbericht mit den Worten geschlossen: „Die Finanzentwicklung gibt uns die Zeit, das Notwendige zu tun und Vorsorge für anstehende Herausforderungen zu treffen. Wir haben eine Atempause, Gott sei Dank!“ In diesem Jahr füge ich nur hinzu: Die Atempause dauert an!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der Vorlagen 3.7, 3.8, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Winterhoff für seine Haushaltsrede.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Rimkus, Majoress, Muhr-Nelson, Hempelmann, Chudaska, Friedrich, Huneke, Göckenjan, Hammer, Peter Scheffler, Frank Schneider, Walther-Sollich, Beate Scheffler sowie der ökumenische Gast Dr. Bagonza und der sachverständige Gast Dr. Mwombeki. Die Synodalen Winterhoff, Kupke und Jähnichen geben hierzu Erläuterungen.

Vorlagen 3.7, 3.8, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4

- 3.7 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013
- 3.8 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. März 2012
- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2014) vom November 2013
- 5.2 Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2014
- 5.3 Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2013 und 2014
- 5.4 Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2012 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2012 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Beschluss Nr. 28

Die Vorlagen 3.7 und 3.8 sowie 5.1 bis 5.4. werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Pause von 11.05 Uhr bis 11.40 Uhr

Die Synode singt das Lied „Über dir geht auf der Herr“.

Leitung

Synodale Kurschus

Vorlagen 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 7.7

- 7.1 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
- 7.2 Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung
- 7.3 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- 7.4 Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
- 7.5 Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 7.6 Nachwahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- 7.7 Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen

Berichterstatter

Synodaler Huneke

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses,
verehrte Synodale,

im letzten Jahr haben wir einen großen Legislaturperiodenwechsel vollzogen – nach 8 Jahren standen die gesamte Kirchenleitung und alle Ausschüsse und Gremien dieser Landeskirche zur Neuwahl.

Ich musste Ihnen deshalb im letzten Jahr umfangreich aus der Arbeit des Ständigen Nominierungsausschusses berichten. In diesem Jahr kann ich mich kurz fassen, denn wir haben jetzt nur wenige Nach- und Neuwahlen vorzunehmen. Solche werden immer dann erforderlich, wenn durch Todesfälle, Pensionierungen, Stellenwechsel oder aus persönlichen Gründen einzelne Positionen in den Ausschüssen und Gremien frei werden. Die notwendigen Veränderungen liegen Ihnen in den Vorlagen 7.1 bis 7.7 vor und ich gehe jetzt mit Ihnen diese Vorlagen kurz durch.

In der Vorlage 7.1 geht es um die Nachwahl für den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung. Dort wird Ihnen als Nachfolger für Herrn Wolfgang Hellmich Herr Mark Härter, MdL aus Hamm, vorgeschlagen.

In der Vorlage 7.2 geht es um den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung. Als Nachfolger von Superintendent Rüdiger Schuch wird Ihnen André Ost, Superintendent des Kirchenkreises Tecklenburg aus Lengerich, vorgeschlagen.

In der Vorlage 7.3 geht es um die Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung. Dort wird als Nachfolger für Herrn Friedrich Tometten Herr Matthias Bongartz aus Lübbecke vorgeschlagen.

Diese Vorschläge der Kirchenleitung wurden im Ständigen Nominierungsausschuss beraten.

Nach Artikel 140 KO ist der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode federführend bei der Vorbereitung von Wahlen nach Artikel 121 KO, also bei Wahlen zur Kirchenleitung, für Kirchengenossenschaften, das Theologische Prüfungsamt und Mitglieder der Vollkonferenz der UEK und zur Synode der EKD. So schlagen wir in Abstimmung mit der Kirchenleitung und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vor, folgende Besetzung vorzunehmen:

In der Vorlage 7.4 geht es um die Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem MVG. Vorgeschlagen wird für die 1. Kammer der Schlichtungsstelle Herr Superintendent Jürgen Tiemann, Kirchenkreis Minden, als 1. Beisitzer und für die 2. Kammer der Schlichtungsstelle als weiteren stellv. Vorsitzenden Herr Günter Schierbaum, Richter a.D. am LAG Hamm, und als 2. Stellvertreter der 1. Beisitzerin Alexander Marcuse, Personalreferent im Diakonischen Werk Recklinghausen. Die Stelle des stellvertretenden Vorsitzenden, die durch Herrn Günter Schierbaum besetzt werden soll, ist eine zusätzliche Stelle, die erforderlich ist, da der Arbeitsanfall in der Schlichtungsstelle so groß ist, dass er auf mehrere Schultern verteilt werden muss.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Wahl einverstanden.

In der Vorlage 7.5 geht es um die Nachwahl betreffend Spruchkammer III der EKvW. Durch die Wahl von Professor Dr. Jähnichen in die Kirchenleitung im Herbst letzten Jahres war klar, dass die Position in der Spruchkammer III uniert, die bei Lehrbeanstandungsverfahren durch die Kirchenleitung angerufen werden kann, eine Nachbesetzung erfordert. Wir schlagen Dr. Ernestpeter Maurer, Professor für Humanwissenschaften und evangelische Theologie an der Technischen Universität Dortmund, als Stellvertreter in der Position „Professor Spruchkammer III“ vor.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

In der Vorlage 7.6. geht es um die Nachwahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK).

Die Wahlperiode für diese Gremien verläuft antizyklisch zu unseren normalen landessynodalen Wahlverfahren, insofern dort die Amtsperiode 6 Jahre umfasst. Deshalb müssen wir im nächsten Jahr das gesamte Tableau für die Abgeordneten zur EKD und zur UEK beraten, weshalb Ihnen der Ständige Nominierungsausschuss vorschlägt, die Position von Superintendent Bernd Becker, der in den Evangelischen Presseverband gewechselt hat, durch den amtierenden Stellvertreter André Ost wahrnehmen zu lassen. Der Ständige Nominierungsausschuss wird Ihnen im nächsten Jahr für die nächste Wahlperiode ein Gesamttableau für die EKD-Delegierten vorlegen.

In der Vorlage 7.7 geht es um die Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Da Superintendent Heine-Göttelmann ab dem 1. Januar 2014 in den Vorstand der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und des Diakonischen Werkes der EKvW wechselt, hat er sein Mandat niedergelegt. Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode Herrn Superintendent Ingo Nesperke, Kirchenkreis Hattingen-Witten, vor. Auch dieser Vorschlag ist im Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.

Ich bitte um Überweisung all dieser Vorschläge in den Tagungs-Nominierungsausschuss und danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Huneke für seine Einbringung.

Die Vorlagen 7.1 bis 7.7 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 29**

Leitung

Synodaler Winterhoff

Vorlage 3.1

„Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

60. KO-Änderungsgesetz (Artikel 180 und 181)

und Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Änderungsgesetz (Artikel I Ziff. 6 Satz 7 TaufO)“

Berichterstatter

Synodaler Dr. von Bülow

Einbringung

„Hohe Synode,

liebe Schwestern und Brüder,

mit der Einbringung des 60. Kirchenordnungsänderungsgesetzes und des 1. Taufordnungsänderungsgesetzes wird dem Auftrag der Landessynode 2011 entsprochen. Es geht um das Patenamnt. Ich erinnere kurz an diese Landessynode vor zwei Jahren, denn der vorgelegte Vorschlag will dem Buchstaben und dem Geist des synodalen Auftrags entsprechen.

Der seinerzeitige Beschluss unter Nummer 6.1. lautete: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Ständigen Theologischen Ausschuss mit einer theologischen Ausarbeitung zum Patenamnt zu beauftragen.

Dabei sollen die Anträge aus den evangelischen Kirchenkreisen Arnshagen, Lünen, Gütersloh und Dortmund-Mitte-Nordost geprüft werden.

Die Landessynode regt an, folgende Aspekte zu berücksichtigen, damit die Regelungen zum Patenamnt den Weg zur Taufe nicht erschweren:

- Die Patinnen und Paten sollen in der Erfüllung ihrer Aufgabe gestärkt werden.
- Die veränderte gesellschaftliche und kirchliche Wirklichkeit ist in den Blick zu nehmen.

Gleichzeitig erinnere ich an die Projektziele des Jahres der Taufe, die die Synode 2011 explizit aufgenommen hat. Das fünfte Projektziel lautete: ‚Patinnen und Paten stärken‘ und das sechste Projektziel: ‚Ökumenische Einsichten in die wechselseitige Taufanerkennung fördern‘.

Vor dem Hintergrund dieser Beschlüsse ist der vorgelegte Vorschlag zu sehen. Er konzentriert sich aus der Vielzahl der möglichen Punkte rund um die Taufe und das Patenamnt, auf die Frage der Zulassung zum Patenamnt, so wie es die Anträge der vier Kreissynoden 2011 gemacht haben, die zum landessynodalen Beschluss geführt haben. Der vorgelegte Vorschlag versteht sich wesentlich als Beitrag zur Stärkung des Patenamts. Und er nimmt die ökumenische Dimension auf, indem er sich auf die schon 2008 und 2011 auf der Landessynode diskutierte Erklärung zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe bezieht, die „Magdeburger Erklärung“. Damit ist er nach Überzeugung der Kirchenleitung sowohl theologisch verantwortet als auch pragmatisch hilfreich.

Es werden Änderungen zu den Artikeln 180 und 181 der Kirchenordnung vorgeschlagen und entsprechend zu den Artikeln der Taufordnung. Während es bisher galt, dass mindestens ein Pate evangelisch sein muss, wird nun vorgeschlagen, dass Paten evangelisch sein sollen und mindestens ein Pate aus dem Kreis der Kirchen stammt, die die Magdeburger Erklärung unterzeichnet haben. Es muss also einen Konsens über das theologische Verständnis der Taufe geben.

Sie haben der Vorlage entnommen, dass besonders die Frage diskutiert wurde, wie der Sonderfall zu behandeln ist, dass ein Kind getauft werden soll, bei dem kein Elternteil evangelisch ist. Gilt dann die allgemeine Regelung oder sollte nicht mindestens ein evangelischer Pate dabei sein?

Der Vorschlag wurde zunächst vom Ständigen Theologischen Ausschuss entwickelt, dann vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss begleitet und – nach dem landeskirchlichen Stellungnahmeverfahren – von der Kirchenleitung der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt. Es wird vorgeschlagen, ihn dem Theologischen Tagungsausschuss und dem Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. von Bülow für seine Einbringung.

Beschluss Nr. 30

Die Vorlage 3.1 wird ohne Aussprache einstimmig an den Theologischen Tagungsausschuss und den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Vorlagen 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6

3.2 Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz 2013 der EKD

3.3 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

- 3.4 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienst der EKD vom 18. April 2013
- 3.5 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD vom 6. Mai 2013
- 3.6 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013

Die Vorlagen 3.2 bis 3.6 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 31**

Leitung

Synodale Kurschus

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO“ auf.

Die Synode beschließt einstimmig die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse gemäß der Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse“.

**Beschluss
Nr. 32**

Hinweise

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass um 15 Uhr die Verhandlungen fortgesetzt werden. Der Synodale Benad bietet während der Mittagspause einen Rundgang durch Bethel an.

Die Synode singt das Lied EG 502, 1, 4+5. Die Sitzung wird um 12.05 Uhr geschlossen.

Fünfte Sitzung	Dienstag	19. November 2013	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Schneider F. und Reichert			

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 15.10 Uhr eröffnet.

Die Vorsitzende begrüßt Bischof Dr. Benson K. Bagonza von der ELCT-Karagwe-Diözese in Tansania und bittet um sein Grußwort.

Grußwort

Bischof Dr. Benson K. Bagonza, ELCT-Karagwe-Diözese

„Sehr verehrte Frau Vorsitzende der Landessynode,
sehr geehrte Frau Präses,
Brüder und Schwestern in der Kirchenleitung,
liebe Delegierte, Kollegen, Brüder und Schwestern in Christus,

es ist mir eine große Ehre, dieser großartigen Versammlung unseres Herrn ein Grußwort überbringen zu dürfen. Ich überbringe Grüße der Karagwe-Diözese der ELCT. Gemeinsam gehören wir der großen Familie Christi an, und da sich diese Synode mit dem Thema Familie befasst, wird durch die Anwesenheit ökumenischer Partner die Familie Christi heute hier spürbar. Gestatten Sie mir auch, Grüße der Kirchenkreise zu überbringen, die Partnerschaften mit Kirchenkreisen in Westfalen unterhalten: Ithembe/Arnsberg, Kyerwa-Murongo/Gütersloh und Bweranyange/Lübbecke.

In der Familie Christi stehen wir gemeinsam vor paradoxen Herausforderungen. Berichten über rückläufige Mitgliederzahlen hier stehen Berichte über ein Mitgliederwachstum in Tansania gegenüber. Der Zuwachs der Kirche in Karagwe stellt uns vor eine einzigartige Herausforderung, und da wir durch unsere Partnerschaft in Solidarität mit Ihnen verbunden sind, laden wir Sie ein, dieses Wachstum zu feiern. Ich bin der festen Überzeugung, dass Lösungen für unsere komplexen Herausforderungen innerhalb unserer Familien gefunden werden, und daher müssen wir einander näher sein und uns auf transparente Weise austauschen.

Was Familien spaltet, bildet zugleich eine Grundlage für Spaltungen in der Kirche. Nur allzu häufig trennen uns Themen, die gar nicht so wichtig sind. Ich habe erlebt, wie sich Gemeinden monatelang über die Farbe eines zu kaufenden Teppichbodens gestritten haben. Ich habe erlebt, wie Gemeinden ihren Pfarrer gefeuert haben, weil er keine neue Computersoftware gekauft hatte! Ich habe erlebt, wie Gemeinden dadurch gespalten

wurden, dass ihre Pfarrer ernsthaft erwarten, dass sie ihre alten Gewohnheiten ändern. Solche Gemeinden sind eigennützig und egoistisch. Sie selbst sind die Kirche, und außerhalb ihrer selbst gibt es keine Kirche. Sie haben sich von der Wahrheit, dass die Kirche für Christus da ist und Christus für andere da ist, weit entfernt.

Die Uneinigkeit der christlichen Kirche ist ein Skandal, der sich durch die gesamte Kirchengeschichte über einen Zeitraum von zweitausend Jahren erstreckt. Andererseits lässt sich die Wahrheit der biblischen Schriften aufgrund ihrer großen Fülle nicht auf eine einzige Organisationsstruktur beschränken. Zwar mag organisatorische Einheit nicht erreichbar und möglicherweise nicht einmal wünschenswert sein, doch sind die Christen eins in Christus und sollten dieser Tatsache durch praktische Zusammenarbeit Ausdruck verleihen. Wenn Christen, die Christus als ihren einzigen Herrn benennen, nicht praktisch zusammenarbeiten können, bedeutet ihr Bekenntnis zu Christus möglicherweise nicht so viel, wie es den Anschein haben mag. Wir sind heute hier versammelt, um Einheit zu feiern, nicht Uneinigkeit. Unsere Einheit ist organisch und lebendig. Eine Einheit, die nicht organisch und praktisch ist und nicht an der Basis gelebt wird, ist möglicherweise sinnlos. Jesus hat dafür gebetet, dass wir wahrhaft eine Kirche sein sollten.

Als Christen sind wir durch die gemeinsame Hoffnung auf Christus berufen. Dies bedeutet mehr, als nur zum sonntäglichen Gottesdienst zusammenzutreffen. Einheit und Partnerschaft beinhalten gemeinsames Beten, Austauschen, Ermutigen, Geben, gemeinsamen Dienst und Gastfreundschaft. All dies lässt sich mit Offenheit und einem Eintreten füreinander erreichen. In einer durch den Individualismus zerrissenen Welt müssen wir einander daran erinnern, dass Versöhnung und gegenseitiges Dienen notwendig sind. Der beste Weg zum Aufbau einer neuen Menschlichkeit besteht darin, unsere Differenzen zu minimieren, indem wir uns aufeinander zu entwickeln, statt uns auseinanderzuentwickeln. Jesus Christus hat dies probiert und daher für Einheit gebetet.

Ob nun unsere Kirche groß oder klein ist, sie stellt nur einen winzigen Teil der globalen Kirche dar. Diese globale Kirche findet ihren Ausdruck nicht allein in Einheit, sondern in Einheit durch Vielfalt. Einige ihrer Unternehmungen mögen sehr radikal und befremdend erscheinen, doch wenn wir uns im Gebet am Abendmahlstisch versammeln, unsere Lobgesänge singen, füreinander sorgen und für Gerechtigkeit kämpfen, sind wir wahrhaft eins. Ich stehe heute hier vor Ihnen als wahre Manifestation einer globalen Kirche, die von Jesus Christus dazu berufen und beauftragt ist, andere zu Jüngern, nicht zu Mitgliedern zu machen. Und nun, da uns die Technologie enger zusammengeführt hat, wird unsere Partnerschaft zunehmend mit Kritik und gelegentlich auch Gefahren konfrontiert. Wir sollten zusammenarbeiten, um die Gefahren zu minimieren, die unsere Partnerschaft bedrohen, aber zugleich ein Umfeld des gegenseitigen Vertrauens pflegen. Dies habe ich bei vielen Partnerschaften über die Jahre beobachten können. Partnerschaft ist eine Brücke, die Menschen jeden Alters, Geschlechts und sozio-ökonomischen Status nutzen können, um einander zu dienen. Ich bin stolz darauf zu sehen, dass die jüngsten wie auch die ältesten unter Ihnen, die heute hier vertreten sind, aufgrund dieser Partnerschaft die gleiche Chance haben, die Einheit in Christus zu fördern. Gemeinsam können wir viel erreichen. Wir brauchen nur ein wenig Vertrauen in den großen Gott.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche dieser Synode Gottes Segen.“

Dank

Die Präses dankt Bischof Dr. Benson K. Bagonza für sein Grußwort.

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Generalsekretär der VEM, Dr. Fidon Mwombeki, noch ein Wort an die Synode richten möchte:

Dr. Fidon Mwombeki:

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,

ich danke Ihnen, dass Sie unseren Bericht schon zur Kenntnis genommen haben und dass ich noch etwas hinzufügen darf. Was ich heute Morgen gesagt habe, ist wahr. Wir in der VEM wissen, dass unter den 36 Mitgliedskirchen der VEM die EKvW die größte Geberin ist. Für das, was Sie über die VEM geben, um Mission zu finanzieren – nicht nur durch das Budget unseres Haushalts, sondern auch von den Kirchenkreisen und von den Gemeinden und durch Sondermittel und Sonderprojekte –, bedanken wir uns sehr. Wir danken Ihnen, dass Sie der VEM immer noch vertrauen, dass sie gute Arbeit leisten kann, um diese ökumenischen Beziehungen und Aufgaben durchzuführen. Wir bleiben bereit, durch Beratung, Vorbereitung oder anderes zur ökumenischen Zusammenarbeit beizutragen. Zum Schluss möchte ich von den aktuellen Ereignissen auf den Philippinen sprechen. Die VEM und die Mitgliedskirchen hier in Deutschland haben schon Geld überwiesen. Ganz schnell, weil die Kirche dort, genauso wie die Kirche hier in Deutschland, von Menschen viel erwartet. Und die Kirche ist vor Ort. Sie macht alles, was sie kann, um den Menschen zu helfen. Wir sind nicht „Brot für die Welt“ und wir sind keine Konkurrenz gegenüber diesen großen Hilfswerken, aber ich möchte Ihnen versichern, dass kleinere Beiträge (im Vergleich: 100.000 € gegenüber 1.000.000 € oder 3.000.000 € von anderen) nicht unwichtig sind. Die kleinen Kirchen vor Ort sind auf die Partnerschaft der VEM angewiesen. Wenn Sie uns vertrauen, seien Sie sicher, dass wir alles tun, um das Geld, das wir sammeln, den Menschen sehr schnell zugute kommen zu lassen. Dieser Einsatz ist für die Kirchen dort sehr wichtig. Das haben wir sehr oft bestätigt bekommen. Im Kongo wurden zum Beispiel Flüchtlingslager mit 30.000 € unterstützt. Ich freue mich, dass die Kirchenleitung der EKvW im nächsten Jahr den Kongo und Ruanda besuchen wird, um zu sehen, wie viel Hilfe durch ihre Mittel für diese kleine Kirche geleistet werden kann. Ich danke Ihnen sehr für diese Bereitschaft, uns zu vertrauen. Vielen Dank!“

Dank

Die Präses dankt Dr. Mwombeki für die Ergänzung seines Berichtes.

Präses Kurschus gibt folgende Hinweise für den Mittwoch:

- Andacht Synodaler Winterhoff
- Grußwort Justizminister des Landes NRW Thomas Kutschaty
- anschließend Ausschusssitzungen
- 18.00 Uhr Buß- und Betttagsgottesdienst in der Zionskirche – Prediger: Pastor Pohl
- Abendessen im Anschluss an den Gottesdienst
- Abend der Jugendvertreter in der Jugendkirche Luca Bielefeld

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 15.50 Uhr.

Sechste Sitzung	Mittwoch	20. November 2013	vormittags
------------------------	-----------------	--------------------------	-------------------

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 9.05 Uhr eröffnet.

Andacht

Synodaler Klaus Winterhoff

Begrüßung der Gäste

Die Vorsitzende begrüßt den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Thomas Kutschaty, und den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Pit Clausen.

Sie bittet Herrn Minister Kutschaty um sein Grußwort.

Grußwort

Justizminister Thomas Kutschaty:

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus,
sehr geehrte Mitglieder der Kirchenleitung,
sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

am heutigen Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres, dem so genannten Buß- und Betttag, grüße ich Sie im Namen der Landesregierung Nordrhein-Westfalens alle sehr herzlich. Anfang dieses Jahres hat eine neue Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen ihre Arbeit aufgenommen. Nun geht das Jahr allmählich zu Ende. Ich kann mir vorstellen, dass Sie mittlerweile mitten im Alltagsgeschäft angekommen sind. Die Themen, mit denen sich die diesjährige Synode beschäftigen wird – vom Arbeitsrecht über die „Familie heute“ bis hin zu kirchlichen Finanzen –, lassen erahnen, dass auch dieses Jahr viele Herausforderungen für die Kirchen gebracht hat.

Bei einer besonders wichtigen Herausforderung unserer Zeit haben die Landesregierung und die Kirchen dasselbe Ziel: eine faire und solidarische Gesellschaft für alle Menschen in unserem Lande zu gestalten und zu erhalten.

Die Frage nach sozialer Gerechtigkeit und sozialem Zusammenhalt stellt sich heute wieder stärker. Auch in Nordrhein-Westfalen sind zu viele Menschen von Wohlstand und gesellschaftlicher Teilhabe abgeschnitten.

Die Schere zwischen Arm und Reich ist auch bei uns zu groß. Darauf brauchen wir neue Antworten, und vor allem Solidarität.

Ich bin sehr dankbar, dass wir in dieser Frage die Kirchen sicher an unserer Seite wissen. Denn dies liegt Frau Ministerpräsidentin und mit ihr der ganzen Landesregierung besonders am Herzen:

dass wir eine Gesellschaft schaffen, in der jeder Einzelne in unserem Land eine faire Chance erhält, unabhängig von seiner Herkunft, seiner persönlichen und sozialen Situation. Und ich glaube, dies gelingt uns am besten, wenn wir präventiv vorgehen, wenn wir schon früh bei den Kindern anfangen und sie auf ihrem Lebensweg unterstützend begleiten, um Fehlentwicklungen zu verhindern. Dann können wir viele Folgekosten vermeiden. Für eine solche präventive Politik brauchen wir die Mitwirkung aller gesellschaftlichen Akteure.

Die Evangelische Kirche von Westfalen wie auch die anderen Kirchen stehen uns bei dieser großen Aufgabe verlässlich zur Seite. Ich denke hier vor allem an die zahlreichen diakonischen Dienste der Kirchen, etwa in der Kinder- und Familienhilfe, der Hilfe für ältere Menschen und oder für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.

Meine Damen und Herren,
die diesjährige Landessynode hier in Westfalen wird sich besonders mit dem Thema „Familien heute“ beschäftigen. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie die Familie und damit auch die Kinder in unserer Gesellschaft gestärkt und unterstützt werden können. Auch dies zeigt mir, dass die Stärkung unserer Kinder auch in den Kirchen einen besonders hohen Stellenwert hat.

Über all diese Unterstützung der Kirchen bin ich sehr froh. Denn wir alle sind gefragt, uns für eine solidarische und gerechte Gesellschaft zu engagieren. Wir alle müssen uns dafür einsetzen, dass Orientierung und Zusammenhalt in unserer Gesellschaft nicht verloren gehen, sondern erhalten und gestärkt werden.

Und dies gilt insbesondere auch für Menschen am Rande der Gesellschaft. Für Menschen, die gefehlt haben, die Straftaten begingen und deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Und sei ihre Schuld noch so groß. Wir geben den Menschen nicht auf. Vielmehr wollen wir die Inhaftierten befähigen, nach der Entlassung in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Das ist das gesetzlich vorgegebene Vollzugsziel. Und es ist ohne Zweifel ein wesentlicher Beitrag zum Opferschutz, wenn es uns gelingt, dieses Ziel zu erreichen.

Allerdings kann und darf man nicht erwarten, dass der Strafvollzug dieses wichtige Ziel allein und ohne Zusammenarbeit mit all jenen Akteuren erreichen kann, die sich innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern um die inhaftierten Menschen bemühen.

Meine Damen und Herren,
jährlich werden ca. 17.000 Strafgefangene aus den 37 Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen entlassen. Irgendwann kommt fast jeder Gefangene wieder frei und steht neben uns an der Kasse am Supermarkt, begegnet uns in der Straßenbahn, im Fußballstadion oder im Restaurant.

Die Strafgefangenen von heute sind die Haftentlassenen von morgen. Wenn wir vermeiden wollen, dass sie übermorgen als Rückfalltäter in den Strafvollzug zurückkehren, müssen wir mit ihnen arbeiten und Wege ohne Drehtüreffekt aus der Haft aufzeigen.

Wesentliche Beteiligte in diesem Prozess sind die Gefängnisseelsorger und die rund 2.000 ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die oftmals aus christlichem Antrieb sich um Gefangene kümmern.

Sie tragen entscheidend dazu bei, dass die Gefangenen den „Kontakt nach draußen“ nicht verlieren und helfen ihnen, während der Haft oder auch nach der Entlassung besser zurechtzukommen.

Meine Damen und Herren,

gerade die Tätigkeit der ehrenamtlichen Betreuer kann man gar nicht hoch genug bewerten. Dafür bin ich sehr dankbar.

Aber nun möchte ich noch die Gelegenheit nutzen, Ihre Aufmerksamkeit auf einen weiteren interessanten Punkt zu lenken. In den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sitzen pro Jahr im Schnitt rund 40.000 Häftlinge ein. Davon mehr als 5.000, weil sie eine Geldstrafe nicht bezahlt haben, der überwiegende Teil davon wegen „Schwarzfahrten“. Denn wer seine Geldstrafe nicht bezahlen kann, muss nach dem Gesetz ersatzweise in Haft. Das kostet das Land pro Tag und Person etwa 114,00 Euro. Das derzeitige System kennt nur Verlierer. Das Land bekommt zum einen die Geldstrafe nicht und muss noch die Haftkosten tragen. Der Betroffene verliert Arbeitsplatz und Wohnung, weil er ins Gefängnis muss, obwohl er nach dem Urteil dort gerade nicht hin sollte. Aber dadurch ist ihm dann völlig der Boden unter den Füßen weggezogen.

Das ist eine mehr als unzufrieden stellende Situation, zumal sie nicht alternativlos ist. Denn es besteht die Möglichkeit, eine Haftstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu vermeiden. Anstatt die uneinbringliche Geldstrafe abzusitzen, erhalten die Verurteilten so die Chance, ihre Strafe durch sinnvolle Arbeit für gemeinnützige Einrichtungen abzarbeiten. Die mit einer Haft verbundenen negativen Auswirkungen auf Familie, Beruf und Umfeld werden gleichzeitig vermieden.

Zur Unterstützung der Vermittlung von Verurteilten in gemeinnützige Arbeit stellt das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren bereits fünf frei-

en Trägern Fördermittel in Höhe von 200.000 Euro jährlich zu Verfügung. Für das laufende Jahr wurden diese Mittel auf insgesamt 400.000 Euro verdoppelt. Um in die Fläche zu gehen, haben fünf weitere freie Träger in Nordrhein-Westfalen ihre Förderzusage erhalten.

Das ist aber noch nicht ausreichend. Vielmehr werden noch weitere Einsatzstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit benötigt und diesbezüglich bitte ich auch Sie von Herzen um Ihre Unterstützung.

Einrichtungen der Evangelischen Kirche sind bereits heute Partner der Justiz für gemeinnützige Arbeit. Unser Ziel ist aber eine möglichst flächendeckende Bereitstellung von Einsatzstellen.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eine Arbeitsgruppe gebildet, um eine Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung freier Arbeit für verurteilte Personen zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen zu erarbeiten.

Wir sind uns einig, dass eine Verpflichtung zur Bereitstellung von freier Arbeit durch die Rahmenvereinbarung nicht begründet wird. Die freie Arbeit soll unentgeltlich erfolgen und darf keine regulären Arbeitsverhältnisse verdrängen. Der Vorteil für die bereitstellende Kirchengemeinde ist, dass ihr keine Kosten entstehen werden. Eventuelle Schäden, die von dem Verurteilten verursacht werden, werden durch die Justizverwaltung ausgeglichen. Die Vermittlung von Verurteilten erfolgt „passgenau“ durch die Gerichte in Zusammenarbeit mit dem allgemeinen sozialen Dienst beziehungsweise der freien Träger. Die Verurteilten werden während ihres Einsatzes eng betreut und in sensiblen Bereichen dürften Einsatzmöglichkeiten in der Regel genauso ausgeschlossen sein, wie die Vermittlung von Personen, die wegen schwerer Straftaten verurteilt worden sind. Die Arbeitsgruppe hat zügig gearbeitet und ist bereits auf einem sehr guten Weg. Dafür danke ich allen Beteiligten von ganzem Herzen.

Meine Damen und Herren,
die Kirchenleitungen und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen treffen sich regelmäßig zum Gedankenaustausch, aber ich möchte auch in diesem Kreis die Gelegenheit nutzen, Ihnen allen für Ihre haupt- und nebenberufliche Verantwortung, Ihre Verantwortung in und für die Kirche viel Erfolg zu wünschen und auch Dankeschön zu sagen für das Engagement und die gute Zusammenarbeit aktuell und in den vergangenen Jahren.

Ich verbinde das mit dem Wunsch, dies in Zukunft auch so fortzusetzen und wo es geht und Sinn gibt, noch weiter zu intensivieren.

Frau Präses, hohe Synode – für Ihre weiteren Beratungen wünsche ich Ihnen eine gesegnete und segensreiche Tagung.“

Dank

Die Präses dankt Herrn Justizminister Thomas Kutschaty für sein Grußwort.

Sie gibt folgende Hinweise für den Mittwoch:

- 18.00 Uhr Buß- und Betttagsgottesdienst in der Zionskirche – Prediger: Pastor Pohl
- Abendessen im Anschluss an den Gottesdienst
- Abend der Jugendvertreter in der Jugendkirche Luca Bielefeld, die Einladung und weitere Angaben finden Sie in den Ihnen zugesandten Tagungsunterlagen.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 9.50 Uhr.

Siebte Sitzung	Donnerstag	21. November 2013	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Dietrich Fricke und Dr. Reimers			

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

Andacht

Synodale Ettliger

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlagen 7.1 und 7.1.1

„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“

Vorlagen 7.2 und 7.2.1

„Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung“

Vorlagen 7.3 und 7.3.1

„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“

Vorlagen 7.4 und 7.4.1

„Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“

Vorlagen 7.5 und 7.5.1

„Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Vorlagen 7.6 und 7.6.1

„Nachwahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“

Vorlagen 7.7 und 7.7.1

„Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Berichterstatter

Synodaler Huneke

Einbringung

„Verehrte Synodale,

im letzten Jahr haben wir einen großen Legislaturperiodenwechsel vollzogen. Nach 8 Jahren standen die gesamte Kirchenleitung und alle Ausschüsse und Gremien dieser Landeskirche zur Neuwahl.

Ich musste Ihnen deshalb im letzten Jahr umfangreich aus der Arbeit des Ständigen Nominierungsausschusses berichten. In diesem Jahr kann ich mich kurz fassen, denn wir haben jetzt nur wenige Nach- und Neuwahlen vorzunehmen. Solche werden immer dann erforderlich, wenn durch Todesfälle, Pensionierungen, Stellenwechsel oder aus persönlichen Gründen einzelne Positionen in den Ausschüssen und Gremien frei werden. Die notwendigen Veränderungen liegen Ihnen in den Vorlagen 7.1 bis 7.7 vor und ich gehe jetzt mit Ihnen diese Vorlagen kurz durch.

Es fällt auf, dass durchweg Männer vorgeschlagen wurden. Ich kann Ihnen versichern, dass die Genderthematik im Ständigen Nominierungsausschuss und in der Kirchenleitung präsent ist und wir uns nach besten Kräften bemühen, für entsprechende Gleichbehandlung zu sorgen. Oft ist aber aufgrund bestimmter Vorgaben weder die Kirchenleitung noch der Ständige Nominierungsausschuss Herr des Verfahrens.

In der Vorlage 7.1 geht es um die Nachwahl für den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung. Dort wird Ihnen als Nachfolger für Herrn Wolfgang Hellmich Herr Marc Herter, MdL aus Hamm, vorgeschlagen.

In der Vorlage 7.2 geht es um den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung. Als Nachfolger von Superintendent Rüdiger Schuch wird Ihnen André Ost, Superintendent des Kirchenkreises Tecklenburg aus Lengerich, vorgeschlagen.

In der Vorlage 7.3 geht es um die Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung. Dort wird als Nachfolger für Herrn Friedrich Tometten Herr Matthias Bongartz aus Lübbecke vorgeschlagen. Diese Vorschläge der Kirchenleitung wurden im Ständigen Nominierungsausschuss beraten.

Bei der Vorlage 7.4.1 finden Sie auf der Rückseite die Namen all derer, die wir für die Schlichtungsstelle vorschlagen. Die Nachwahlen sind erforderlich, obwohl die Amtszeit erst im nächsten Jahr abläuft und das ganze Tableau dann komplett neu besetzt werden muss. Der Arbeitsanfall in den beiden Kammern der Schlichtungsstelle ist so groß, dass diese Personen erforderlich sind. Außerdem hat Herr Dirk Bobe, Geschäftsführer der Diakonie Mark-Ruhr, der als 5. Stellvertreter in der 1. Beisitzerin in der 2. Kammer gewählt war, mitgeteilt, dass er zum Ende des Jahres in den Ruhestand treten wird. Daraufhin hat die Diakonie dem Tagungs-Nominierungsausschuss den Vorschlag unterbreitet, Herrn Ino Jan Lindemann, Justiziar Stabstelle Recht/Versicherungen bei den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel in Bielefeld, an dieser Stelle vorzuschlagen.

In der Vorlage 7.6 geht es um die Nachwahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union evangelischer Kirchen in der EKD. Die Wahlperiode für diese Gremien verläuft antizyklisch zu unseren normalen landessynodalen Wahlverfahren, insofern umfasst dort die Amtsperiode 5 Jahre. Deshalb müssen wir im nächsten Jahr das gesamte Tableau für die Abgeordneten zur EKD und zur UEK beraten, weshalb Ihnen der Ständige Nominierungsausschuss vorschlägt, die Position von Superintendent Bernd Becker, der in den Evangelischen Presseverband gewechselt hat, durch den amtierenden Stellvertre-

ter wahrnehmen zu lassen. Der Ständige Nominierungsausschuss wird Ihnen im nächsten Jahr für die nächste Wahlperiode ein Gesamttableau für die EKD-Delegierten vorlegen. Zu guter Letzt geht es in der Vorlage 7.7 um die Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Da Superintendent Heine-Göttelmann ab dem 1. Januar 2014 in den Vorstand der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und des Diakonischen Werkes der EKvW wechselt, hat er sein Mandat niedergelegt. Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode Herrn Superintendent Ingo Nesperke, Kirchenkreis Hattingen-Witten, vor. Auch dieser Vorschlag ist im Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden. Alle Vorschläge sind im Tagungs-Nominierungsausschuss einstimmig bestätigt worden.

Ich bitte entsprechend zu beschließen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Abstimmung zur Vorlage 7.1.1

„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“

Die Vorlage 7.1.1 „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 33**

„In den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung wird gewählt:

Herrn Marc Herter MdL, Hamm
(als Nachfolger von Wolfgang Hellmich)“

Abstimmung zur Vorlage 7.2.1

„Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung“

Die Vorlage 7.2.1 „Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 34**

„Zum Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung wird gewählt:

André Ost, Superintendent des Kirchenkreises Tecklenburg, Lengerich
(Nachfolger von Superintendent Rüdiger Schuch).“

Abstimmung zur Vorlage 7.3.1

„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“

Die Vorlage 7.3.1 „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 35**

„In den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung wird gewählt:

Herrn Matthias Bongartz, Lübbecke
(als Nachfolger von Friedrich Tometten).“

Abstimmung zur Vorlage 7.4.1

„Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“

**Beschluss
Nr. 36**

Die Vorlage 7.4.1 „Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„In die **1. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz** wird gewählt:

1. Beisitzer

**Superintendent Jürgen Tiemann,
KK Minden**

In die **2. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz** werden gewählt:

Stellvertreter

**Günter Schierbaum,
Richter a.D., LAG Hamm**

2. Stellvertreter der 1. Beisitzerin

**Alexander Marcuse
Personalreferent im Diakonischen Werk Recklinghausen e.V.,
Recklinghausen**

5. Stellvertreter der 1. Beisitzerin

**Ino Jan Lindemann
Justiziar Stabsstelle Recht/Versicherungen
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel
Bielefeld.“**

Abstimmung zur Vorlage 7.5.1

„Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Die Vorlage 7.5.1 „Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut einstimmig beschlossen:

**Beschluss
Nr. 37**

„In die Spruchkammer III (uniert) werden gewählt:

Position	Besetzungsvorschlag
III. Professorin/Professor	
Stellvertreter	Dr. theol. Maurer, Ernstpeter Professor Technische Universität Dortmund Fakultät 14, Humanwissenschaften und Theologie Ev. Theologie

Abstimmung zur Vorlage 7.6.1

„Nachwahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“

Die Vorlage 7.6.1 „Nachwahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 38**

„Betreffend der Position von Superintendent Bernd Becker wird jetzt keine Wahl vorgenommen, sondern André Ost als amtierender Stellvertreter entsandt. Im nächsten Jahr erfolgt für die nächste Wahlperiode – dann für das gesamte Tableau der EKD-Delegierten – eine Neuwahl.“

Abstimmung zur Vorlage 7.7.1

„Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Die Vorlage 7.7.1 „Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 39**

„**Herr Superintendent Ingo Nesperke, Kirchenkreis Hattingen-Witten**, wird in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes entsandt.“

Leitung

Synodaler Henz

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Berichterstatter

Synodaler Jennert

Einbringung

„Frau Präses, Herr Vorsitzender,
hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte Ihnen als Berichterstatter die Überlegungen und Ergebnisse des Tagungs-Finanzausschusses vorstellen. Dabei werde ich mich auf die Einbringung der Beschlussvorlagen zu den Vorlagen 5.1 bis 5.3 konzentrieren, Frau Nowicki wird die Vorlagen 3.7 und 3.8 und Herr Hempelmann die Vorlage 5.4 Rechnungsprüfung behandeln.

Zunächst darf ich mit Befriedigung feststellen, dass die Sitzung am Dienstag von großer Harmonie und von hohem analytischen Sachverstand der Ausschussmitglieder und ausgeprägter Kompetenz der Finanzverwaltung gekennzeichnet war. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich allen Mitarbeitenden danken, die an der Vorbereitung der Sitzung und der Erstellung der Vorlagen mitgewirkt haben. Ohne diese Vorbereitung hätten wir nicht so zügig und diszipliniert verhandeln können.

Breiten Raum in der Diskussion nahm, wie schon im vergangenen Jahr, die Frage der Alterssicherung durch die Versorgungskassen – insbesondere deren Dotierung – ein. Wegen der besonderen Bedeutung wird Herr Dr. Kupke an anderer Stelle ergänzend Stellung nehmen. Ein anderer Schwerpunkt war NKF und die neuen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung dieses Systems. Ich bin davon überzeugt, dass dies in den nächsten Jahren ein Dauerbrenner bleiben wird. Allerdings hat sich gegenüber dem vergangenen Jahr tendenziell eine etwas positivere Meinung herauskristallisiert. Es werden inzwischen auch die Vorteile des neuen Systems und nicht nur die Nachteile erkannt.

Soweit zur Einführung.

Jetzt möchte ich die Vorlagen im Einzelnen einbringen und begründen. Die Vorlage 5.1 sowie die Beschlussvorlage 5.1.1 liegen Ihnen vor. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Synode, das Kirchengesetz wie vorgeschlagen zu beschließen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Abstimmung zur Vorlage 5.1.1

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2014)“

Erste Lesung

§ 1 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 40**

§ 2 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 41**

§ 3 wird einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 42**

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2014)“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 43**

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss
Nr. 44**

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2014)“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 45**

Zweite Lesung

**„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)
Vom 21. November 2013**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. EKIR 2009 S. 42), 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008 (Ges.u.VoBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2014 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) sowie der gleichlautenden Erlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/ KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 (KABl. 2008 S. 335) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2014 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.“

Vorlage 5.2 und 5.2.2

„Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2014“

Berichterstatter

Synodaler Jennert

Einbringung

„Wie in jedem Jahr steht die Verabschiedung des Haushaltsplanes im Mittelpunkt der Betrachtungen. Die Ausschussmitglieder bekannten einmütig, dass es Herrn Winterhoff in seiner Haushaltsrede am Dienstag gelungen ist, die aktuelle Situation nachhaltig zu beleuchten und die voraussichtliche Entwicklung nachvollziehbar darzustellen. So ergaben sich auch bei Aufruf der Teilhaushalte nur wenige ergänzende Fragen, so dass ich an dieser Stelle lediglich noch einmal auf die entsprechenden Ausführungen von Herrn Winterhoff verweisen möchte.

Erfreulich ist – und dies sei an dieser Stelle herausgestellt –, dass man bei der Planung dieses Haushaltes schon von einem erhöhten voraussichtlichen Steueraufkommen von 440 Mio. € ausgehen konnte. Die bereits eingepreisten Personalkostensteigerungen für die öffentlich-rechtlich Bediensteten von 3 % im Jahre 2013 und 2 % im Jahre 2014 ermöglichen dennoch die Finanzierung der Sonderzahlungen 2013, auf die wir an anderer Stelle noch eingehen werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Synode einstimmig, den Haushalt zu beschließen, der mit Einnahmen und Ausgaben von rund 312 Mio. € endet. Den Wortlaut finden Sie in der Beschlussvorlage 5.2.2.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer

Eine Aussprache findet nicht statt.

Abstimmung zur Vorlage 5.2.2

„Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2014“

Die Vorlage 5.2.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2014“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 46**

„I.

1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 wird in Einnahme und Ausgabe auf

312.134.250 €

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 165.824.950 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 11.700.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 38.097.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
 - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 30.014.050 €.
 - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 86.013.900 €.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 94.000 € festgesetzt = 100.674.000 €.
4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt = 7.199.500 €.
5. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.“

Vorlage 5.3 und 5.31

„Entwurf zur Verteilung des Kirchensteuern für die Jahre 2013 und 2014“

Berichterstatter

Synodaler Jennert

Einbringung

„Hohe Synode,

zum Schluss der Haushaltseinbringung ist von Ihnen über die Verteilung der Kirchensteuer für die Jahre 2013 und 2014 gemäß Vorlage 5.3 und Beschlussvorlage 5.3.1 zu beraten und zu beschließen.

In den letzten Wochen und Monaten hat sich das Nettokirchensteueraufkommen über Erwarten günstig entwickelt. Ist man bei der Aufstellung des Haushaltsplanes schon von einem Zuwachs des Steueraufkommens auf 440 Mio. € ausgegangen, wissen wir seit etwa einer Woche, dass es möglicherweise sogar die magische Grenze von 460 Mio. € übersteigen wird. Dies beruht im Besonderen auf der bekannten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und kann somit mit Sicherheit nicht fortgeschrieben werden. Vielmehr ist

weiterhin eine Finanzierung mit Augenmaß zu verfolgen. Die Sicherung der Zukunft muss in diesen – noch – guten Zeiten Vorrang haben. Dies hat sich auch in der sehr nachhaltigen und intensiven Diskussion im Tagungs-Finanzausschuss einvernehmlich herauskristallisiert. Ging man im Vorschlag der Kirchenleitung, wie er Ihnen in der Vorlage von 5.3. vorliegt, noch von einem Gesamtaufkommen von bis zu 460 Mio. € aus – der Überschuss zu ursprünglich 430 Mio. € sollte zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung sowie der regulären Verteilung gemäß FAG zugeführt werden –, so waren sich die Ausschussmitglieder einig, dass man die z. Zt. überraschend günstige Konstellation dazu nutzen sollte, jetzt – und nicht später – in die Versorgung der Pfarrer und Beamten zu investieren, um künftige Generationen zu entlasten. Deshalb wurde der ursprüngliche Verteilungsvorschlag dahingehend erweitert, dass der möglicherweise 460 Mio. € übersteigende Betrag in voller Höhe zusätzlich in die Versorgungssicherungsrückstellung einzustellen ist.

In diesem Zusammenhang haben wir sehr ausführlich über die Themen Versorgungskasse und Altersversorgung diskutiert. Da es ein sehr komplexes Thema ist, haben wir uns dahingehend geeinigt – wenn der Vorsitzende es erlaubt –, dass Herr Dr. Kupke, als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Versorgungskassen, ergänzende und klärende Erläuterungen zu diesem Themenkomplex abgibt.

Abschließend: Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Synode einstimmig, die Verteilung der Kirchensteuer wie in Vorlage 5.3.1 vorgeschlagen zu beschließen. Danke.“

Der Einbringer liest den Beschlussvorschlag vor, da sich Veränderungen zur ursprünglichen Vorlage ergeben haben.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer und erteilt dem Synodalen Dr. Kupke das Wort.

„Hohe Synode,

ich greife das Stichwort ‚Vertrauen‘ aus der Andacht von heute Morgen auf. Was wir in der Versorgungsfrage brauchen, ist ein gesichertes Vertrauen. Dieses Vertrauen hat im letzten Jahr aus verschiedenen Gründen gelitten. Da es sich bei Geldgeschäften um wesentliche Geschäfte handelt, will ich gerne die Anfrage zum aktuellen Stand der Versorgungskasse in Dortmund beantworten.

Vertrauen hat zum Ersten zu tun mit Personen. Fünf Synodale unter uns sind in der Versorgungskasse tätig: Als Mitarbeiter die Synodalen Giese und Krause und vom Verwaltungsrat die Synodalen Barenhoff und Borries. Dem Synodalen Borries habe ich, als er zu uns in den Verwaltungsrat kam, gesagt: ‚Willkommen in der Welt der Versorgung. Hier werden wunderbare Zahlen berechnet. Hier kriegen wir Statistiken sonderbarer Art. Wir blicken in die Glaskugel bis in das Jahr 2090. Wir können Dinge sagen, die andere Menschen noch gar nicht erahnen; die wir persönlich auch gar nicht erleben werden. Wir aber können das alles.‘

Ich versuche jetzt ein paar Parameter darzustellen, die wir im Verwaltungsrat besprechen, und komme zu der Frage: Was ist in der Versorgungskasse in Dortmund im Sommer passiert? Die kurze Antwort ist: Nichts!

Die lange Antwort ist: In der Rheinischen Kirche wurde eine neue Kirchenleitung gewählt. Dem ging ein Finanzskandal in erheblicher Größe voraus, der zu erheblichen per-

sonellen Veränderungen im Rheinland geführt hat. Die Zuständigen für Finanzfragen sind völlig ausgetauscht. Es sind neue Menschen ins Amt gekommen, die die Lage neu betrachtet haben.

Wenn Sie nun neu sind, dies Glas in meiner Hand betrachten und haben richtig großen Durst, sagen Sie, das ist zu wenig. Aber wenn Sie den Staat fragen, stellen Sie fest, dass der Staat gar nichts zur Versorgung tut oder nur minimale Vorbereitungen trifft. Im Vergleich dazu machen wir erhebliche Anstrengungen. Pro Jahr sollen 2 % Inhalt hinzukommen. Sie könnten sagen, das ist ja gar nichts. Ich sage, das ist eine Riesensumme. Es ist ein sachgerechtes Tempo mit dem Ziel, in 2040 ausfinanziert zu sein. Für Sie ist 2040 schwer vorstellbar. Dennoch sage ich: Es ist ein guter Weg, weil solide und mit vertretbarer Belastung verbunden. Aber so ist das, wenn man dies Glas betrachtet, kann man ganz unterschiedlicher Meinung sein.

Die neuen rheinischen Leitenden sind offensichtlich der Ansicht, das Glas schneller füllen zu wollen. Sie reden von einem kurz- bis mittelfristig vollständig gefüllten Glas. Das können Sie machen, indem Sie dem Finanzausschuss den Auftrag geben. Das ist eine Frage der Mathematik, das nehmen wir als Vorwegabzug gerne mit. Das kommt dann alles in die Kasse und Sie werden in den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden dann damit klarkommen müssen, weil die Ausschüttung dramatisch absinkt.

Am Samstag ist Synode im Rheinland und im nächsten Januar ist wieder Synode. Vizepräsident Winterhoff hat hier berichtet, dass er gespannt sei. Ich darf mich seiner Spannung anschließen, wie die rheinischen Beschlüsse dann aussehen werden.

Wie kommen die jetzt zu den Zahlen, die ihrem Sparprogramm zugrunde liegen. Das ist ganz einfach. Wir haben immer ungefähr 300 Szenarien vom Versicherungsmathematiker. 300! Wenn wir diese Szenarien bis 2090 betrachten, dann ist die spannende Frage, welches Szenario ist für uns wahrscheinlich und welches legen wir unserem Handeln zu Grunde. Jedes Quartal prüfen wir, ob wir in unserer Politik etwas ändern müssen, sei es im Anlagebereich, sei es im versicherungsmathematischen Bereich. Alle drei Jahre wird komplett neu gerechnet.

Es kam den Rheinländern zugute, dass die EKD erstmals alle Versorgungskassen ansehen wollte. Dabei wurden wilde Parameter angesetzt und dementsprechende Gutachten verschickt. Diese haben wir in Westfalen in die Schublade gelegt. Wir haben gesagt, unsere Versorgungskasse hat zwar ihre Geschichte, sie ist aber mindestens seit Kleingünthers Zeiten um 2002 eine kaufmännisch geführte und solide Versorgungskasse.

Im Rheinland werden diese Unterlagen am Samstag der Synode vorgelegt. Angenommen die Parameter werden verändert – z. B. der Gemeindegliederrückgang, die Besoldung oder die Beihilfe usw. erhöhen sich überplanmäßig und die Kirchensteuer sinkt außerordentlich –, dann ist das Glas beinahe leer.

Mit diesem Argument sind im Sommer dieses Jahres der Präses der Rheinischen Kirche und der juristische Vizepräsident mit einem Schreiben an die Öffentlichkeit getreten. Sie teilen mit, dass sich unter anderem aus dieser Frage der Versorgungssicherung eine rigide Sparnotwendigkeit für die nächsten drei Jahre ergibt.

Ich will nicht weiter auf die Vergangenheit eingehen, sondern sagen, was in der Zukunft wichtig ist. Der Verwaltungsrat hat „mit brennender Sorge“ einen Brief an die Rheinische Kirche geschrieben. Drei hauptamtliche Mitglieder der rheinischen Kirchenleitung, Herr Weusmann, Herr Baucks und Herr Pistorius, wurden aufgrund der Irritationen nach Dortmund eingeladen. Es fand ein ausführliches Gespräch statt, dessen Ergebnis Sie gern weitergeben dürfen.

Erstens: Auch die Rheinische Kirche wird in Zukunft wie wir nur noch Zahlen der Versorgungskasse verwenden. Zweitens: Der konsequente und langfristige Sanierungsweg wird auch vom Rheinland als solide bewertet. Drittens: Es wird einzelnen Kirchen der Weg ermöglicht, durch Sonderzahlungen ihren Anteil an der Versorgungslücke schneller abzubauen; aber innerhalb des Systems „Versorgungskasse“ gemeinsam. So soll den Rheinländern ermöglicht werden, die nächsten fünf Jahre jährlich an die Versorgungskasse doppelstellige Millionenbeträge zu überweisen, sofern die Rheinische Synode dies beschließt. Ich beschließe jetzt auch meine Rede und danke Ihnen fürs Zuhören.“

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Barenhoff, Göckenjan, Jennert und Henz.

Abstimmung zur Vorlage 5.3 und 5.3.1

„Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2013 und 2014“

Die Vorlage 5.3.1 „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2013 und 2014“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 47**

„1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2013 den Betrag von 430 Mio. €, wird das Mehraufkommen in Höhe von 50 vom Hundert der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugeführt. Ein 460 Mio. € übersteigendes Kirchensteueraufkommen wird zur Gänze der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugeführt.

Im Übrigen erfolgt die Verteilung gemäß § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz.

2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2014 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2014 (Anlagen 1 und 2).“

Vorlage 3.7 und 3.7.1

„Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013“

Berichterstatlerin

Synodale Nowicki

Einbringung

„Frau Präses, hohe Synode,

bei der Vorlage 3.7 geht es um die Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom

19. September 2013. Insbesondere geht es dabei um die Wiedereinführung der Sonderzahlung, sprich: Weihnachtsgeld.

Traditionell entspricht das Besoldungs- und Versorgungsgefüge für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW mit nur wenigen Abweichungen in Einzelpunkten dem des Landes Nordrhein-Westfalen. In erster Linie sichert dies neben verwaltungstechnischen und verwaltungsrechtlichen Erleichterungen die Vergleichbarkeit der Besoldung und Versorgung zwischen dem öffentlichen und dem kirchlichen Dienst. Trotz des genannten Grundsatzes der Orientierung am Besoldungs- und Versorgungsrecht des Landes finden sich im kirchlichen Recht allerdings auch Abweichungen. Eine der Einschnitten war seit einigen Jahren der Umstand, dass den öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Westfalen keine Sonderzahlung mehr gewährt wurde. Neben vielen anderen Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten, Sicherung der Versorgung und Konsolidierung der allgemeinen Finanzlage der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde im Jahr 2005 – nach befristetem Aussetzen bzw. nur eingeschränkter Gewährung in den Vorjahren – die Sonderzahlung ganz abgeschafft. Seitdem bestand in dieser Frage nicht nur eine Abweichung zum Land, sondern auch zur Evangelischen Kirche im Rheinland und EKvW-intern zur großen Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, die wegen der Refinanzierung ihrer Personalkosten durch das Land die Sonderzahlung nach wie vor erhielten.

Mit der gesetzvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung beschlossen, für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Westfalen, die sich im aktiven Dienst befinden, die Sonderzahlung gemäß Sonderzahlungsgesetz Nordrhein-Westfalen wieder einzuführen.

Diese gesetzvertretende Verordnung bedarf gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Bestätigung durch die Landessynode. Der Tagungs-Finanzausschuss legt Ihnen heute mit der Vorlage 3.7.1 die Beschlussvorlage zur Bestätigung vor. Ich bitte Sie zuzustimmen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Einbringerin.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Abstimmung zur Vorlage 3.7.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013“

Beschluss Nr. 48

Die Vorlage 3.7.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013“ wird bei einer Enthaltung einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie

der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. S. 212) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Vorlage 3.8 und 3.8.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. März 2012“

Berichtersterterin

Synodale Nowicki

Einbringung

„In der Vorlage 3.8 geht es ebenfalls um die Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung, die die Kirchenleitung bereits am 15. März 2012 beschlossen hat. Das Kirchenkreisleitungsgesetz, anwendbar auf Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern, wurde von der Landessynode bereits 2011 beschlossen und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Eine unmittelbare Folge daraus war die Regelung der Ephoralzulage für die künftig ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten. Mit dieser gesetzvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung geregelt, dass Assessorinnen und Assessoren, die nach dem Kirchenkreisleitungsgesetz als ständig stellvertretende Superintendentinnen und Superintendenten permanent an der Leitung des Kirchenkreises beteiligt sind und entsprechende Verantwortung übernehmen, zusätzlich zur regulären Assessorzulage von der Besoldungsgruppe A 13 nach A 14 eine weitere Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages nach A 15 erhalten. Gleiches wurde geregelt für Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern. Der Tagungs-Finanzausschuss legt Ihnen den Beschlussvorschlag abgedruckt auf der Vorlage 3.8.1 zur Bestätigung vor.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Einbringerin.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Abstimmung zur Vorlage 3.8.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. März 2012“

Die Vorlage 3.8.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. März 2012“ wird mehrheitlich bei vier Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 49**

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. März 2012 (KABl. S. 138) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Vorlage 5.4 und 5.4.1

„Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2012 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“

Berichterstatter

Synodaler Hempelmann

Einbringung

„Hohe Synode,

in der inhaltlichen Ausgestaltung unseres gesetzlichen Auftrags haben wir folgende Zielgedanken entwickelt: Die Rechnungsprüfung hat eine Präventivfunktion, Korrektivfunktion und eine Entlastungsfunktion.

So wollen wir Vertrauen und Transparenz in unser kirchliches Wirken hineinbringen und gleichzeitig unseren Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft erhalten. Wir haben am Dienstag im Tagungs-Finanzausschuss noch weitere Entwicklungen in der Arbeit der Rechnungsprüfung vorgestellt, auf die ich heute aus Zeitgründen nicht weiter eingehen werde. Ich stelle Ihnen nun die beiden Berichte – den Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses – vor. Beide Berichte sind in der Vorlage 5.4 zusammengefasst.

Die Arbeit der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und der sechs Rechnungsprüfungsausschüsse war, wie im Vorjahr, durch das Prüfungsgeschäft mit einigen Sonderprüfungen und durch die Weiterentwicklung der Strukturen und Instrumente der Rechnungsprüfung geprägt.

Insbesondere standen im Jahre 2013 die Entwicklung des Prüferhandbuchs – inkl. Musterberichte und Checklisten – und die Mitwirkung bei der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements im Vordergrund.

Ausblick: Das Jahr 2014 wird in der Rechnungsprüfung durch die Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der ersten doppelischen Jahresabschlüsse aus den Pilotkirchenkreisen geprägt sein.

Ich möchte mich an dieser Stelle insbesondere bei allen Rechnungsprüfungsausschussmitgliedern, bei den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, aber auch bei den Verantwortlichen auf den Ebenen der Landeskirche und der Kirchenkreise für das konstruktive – manchmal auch kontroverse – Miteinander bedanken, das sowohl den Geprüften als auch den Prüfenden hilft, die Themen weiterzuentwickeln. Dieser Dank gilt auch Herrn Brandt, dem Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.

Nun komme ich zur eigentlichen Prüfung der Jahresrechnungen: Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Prüfungen der Jahresrechnungen 2012 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In ihren Berichten legen die Rechnungsprüfungsausschüsse dar, dass die Prüfungen nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen erfolgt sind.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben bei ihren Prüfungen festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2012 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss einstimmig der Synode – bei Enthaltung des beteiligten Finanzdezernenten –, den in der Vorlage 5.4.1 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen. Ich trage den Wortlaut des Beschlussvorschlages vor:

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2012 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.
- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:
Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt.‘

Ich verzichte darauf, dies alles vorzulesen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache erfolgt nicht.

Die Vorlage 5.4.1 „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2012 des Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 50**

„I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2012 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen:

1.1 Prüfung der Jahresrechnung 2010 und der Vorschusskasse des Ev. Studierendenpfarramtes Paderborn

- 1.2 Prüfung der Jahresrechnung 2010 und der Vorschusskasse des Ev. Studierendenpfarramtes Bochum
- 1.3 Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 – 2010 des Amtes für missionarische Dienste
- 1.4 Prüfung der Jahresrechnungen 2009 – 2010 des Pädagogischen Institutes der EKvW
- 1.5 Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009 und des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 (CURACON); Haus Villigst – Tagungsstätte der EKvW
- 1.6 Prüfung der Jahresabschlüsse 2001 – 2011 der Hochschule für Kirchenmusik
- 1.7 Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Hauses Landeskirchlicher Dienste
- 1.8 Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 – 2011 des Frauenreferates der EKvW
- 1.9 Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 – 2011 des Landespfarramtes für den Kirchlichen Dienst in der Polizei
- 1.10 Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 des Beauftragten für Kirche und Sport
- 1.11 Prüfung der Kasse des Evangelischen Gymnasiums Lipstadt
- 1.12 Prüfung der Kasse der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck
- 1.13 Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 – 2011 des Volkeningheimes
- 1.14 Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 – 2011 der Präses Dr.-Heinrich-Reiß-Stiftung
- 1.15 Prüfung der Baukasse „Abbruch der Gebäude der ehemaligen Ev. Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen“
- 1.16 Prüfung der Baukasse „Baumaßnahme Haus Salem“
- 1.17 Prüfung der Jahresabschlüsse 2005 – 2011 des Instituts für Kirche und Gesellschaft
- 1.18 Eröffnungsbilanz Sondervermögen landeskirchliche Immobilien“

Der Synodale Winterhoff hat sich an der Abstimmung über die Vorlage 5.4.1 „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2011 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ nicht beteiligt.

Pause von 10.15 Uhr bis 10.45 Uhr.

Leitung

Synodaler Winterhoff

Ergebnisse aus dem Theologischen Ausschuss / Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlage 3.1 und 3.1.1

„Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen 60. KO-Änderungsgesetz (Artikel 180 und 181)“

Vorlage 3.1 und 3.1.2

„Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Ev. Kirche von Westfalen – Änderungsgesetz (Artikel 1 Ziffer 6 und 7 TaufO)“

Berichterstatlerin

Synodale Daniela Fricke

Einbringung

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

wir, die Mitglieder der Landessynode, haben 2011 im Jahr der Taufe den Ständigen Theologischen Ausschuss vor eine herausfordernde Aufgabe gestellt: Durch Auftrag der Kirchenleitung sollte eine theologische Ausarbeitung zum Patenamnt erstellt werden. Das allein war nun nicht die besondere Herausforderung für den Ständigen Theologischen Ausschuss, sondern die beiden Anregungen, die uns dabei mit auf den Weg gegeben wurden:

Auf der einen Seite soll die veränderte gesellschaftliche und kirchliche Wirklichkeit berücksichtigt und damit durch die Regelungen zum Patenamnt der Weg zur Taufe erleichtert werden. Auf der anderen Seite sollen die Patinnen und Paten in der Erfüllung ihrer Aufgabe und soll damit das Patenamnt selbst gestärkt werden. Diese beiden Maßgaben bedeuten nun für die Ausarbeitung folgerichtig auch Zweierlei:

Erstens: Die Kirchenordnung bedarf einer Änderung, die den Weg zur Taufe unter den Bedingungen unserer heutigen gesellschaftlichen und kirchlichen Wirklichkeit ebnet. Die geltende Bestimmung z.B., dass mindestens eine Patin oder ein Pate der Evangelischen Kirche angehören muss, scheint immer mehr Familien den Weg zur Taufe zu versperren. Wir alle könnten zu diesem Umstand sicher Beispiele nennen, darum verzichte ich an dieser Stelle darauf. Fest steht: Hier ist Handlungsbedarf.

Zweitens: Darf aber nun eine dahingehende Änderung der Kirchenordnung nicht das Patenamnt in seiner Bedeutung schwächen oder gar abschaffen. Formulierungen wie: ‚Es können Patinnen und Paten bestellt werden‘ oder ‚In der Regel werden Patinnen und Paten bestellt‘, erschienen uns darum nicht wegweisend zu sein, um das Patenamnt in seiner Bedeutung zu stärken.

Innerhalb also dieses durch die Landessynode gesteckten Rahmens von ‚Weg zur Taufe ebnen‘ und ‚das Patenamnt stärken‘ bewegten sich nun die Überlegungen und Vorschläge verschiedener Gremien, die bis in den Theologischen Tagungsausschuss und Gesetzes-Tagungsausschuss dieser Landessynode geführt haben. Denn eine Gesetzesänderung bedarf der theologischen Fundierung und der juristischen Klarheit.

Eines war im Theologischen Tagungsausschuss gleich und einmütig deutlich: Eine Änderung der Kirchenordnung allein steigert nicht die Zahl der Taufen und stärkt die Patinnen und Paten noch nicht in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe. Im Sinne des Missionsbefehls Menschen zur Taufe einzuladen, sie zu taufen und zu lehren und damit dann auch Verantwortung für die Getauften auf ihrem Weg zu übernehmen, ist Aufgabe der Gemeinde. Und das Patenamnt ist eine Konkretisierung dieser Aufgabe.

Auf dieser Grundlage hat der Theologische Tagungsausschuss sehr intensiv beraten und am Ende bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen, Ihnen den Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, den ich Ihnen im Folgenden erläutern werde.

Uns ist bewusst, dass wir auch mit dieser vorliegenden Fassung der Artikel 180 und 181 KO und der daraus resultierenden Formulierung der Taufordnung nicht alle möglichen und denkbaren Fälle eines Taufbegehrens zweifelsfrei abdecken und kirchenrechtlich regeln können. Auch die irdische Wirklichkeit ist immer noch mehr und anders, als wir sie uns mit aller Erfahrung und Weisheit und in unseren kühnsten Träumen ausmalen könnten. Der Ihnen vorliegende Vorschlag scheint uns aber nach unserem besten Ver-

mögen die beste der Möglichkeiten zu sein, den Vorgaben und theologischen Überzeugungen mit Hilfe einer Kirchenordnungsänderung Rechnung zu tragen.

Und so bitte ich Sie nun, zunächst die Vorlage unter der Nummer 3.1.1 zur Hand zu nehmen. Zum Vergleich finden Sie das geltende Recht in der Vorlage 3.1, Anlage 3 in der linken Spalte der Synopse.

Vor dem abgedruckten Artikel 180 wird in Artikel 179 KO der Ort der Taufe geregelt: ‚Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt‘ heißt es dort, und weiter: ‚Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.‘ In diesem vorhergehenden Artikel wird also die Bedeutung der Gemeinde für das Taufgeschehen bereits angesprochen. In Anknüpfung und Weiterführung dessen schlagen wir vor, den Artikel 180 KO, der das Patenamnt regelt, mit dem Satz zu beginnen: ‚Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder. Es ist Teil des Auftrags der Gemeinde zur christlichen Erziehung.‘

Nun folgt in Absatz 2 die Konkretisierung des Gesagten für das Patenamnt. Aus dem besonderen Fall des geltenden Rechtes, dass eine Patin oder ein Pate genügt, wird im Vorschlag eine Mindestbestimmung. Die Formulierung ‚erziehen das Kind christlich‘ nimmt die Formulierung der Frage im Taufbuch auf, bei deren Beantwortung Eltern und Paten genau dieses versprechen. Die Aufgabe der christlichen Erziehung entspricht auch der ökumenischen Weitung in der Zulassung zum Patenamnt. Zugleich bekräftigt aber die folgende Formulierung ‚zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ‘, dass die Taufe selbst zwar nicht konfessionell gebunden ist, aber dennoch in eine bestimmte Kirche hineinführt, nämlich dann, wenn wir taufen, in die evangelische Kirche hinein. Das sollen auch nicht evangelische Patinnen und Paten unterstützen.

In den folgenden Absätzen 3 und 4 wird nun beschrieben, wer unter welchen Voraussetzungen Patin oder Pate werden kann. In vier Schritten wird dabei versucht, den Weg zur Taufe offen zu halten, ohne die Bedeutung des Patenamntes zu schwächen.

Erster Schritt: Es werden Patinnen und Paten gefunden, die der Evangelischen Kirche angehören und zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind.

Zweiter Schritt: Wenn das nicht möglich ist, müssen Patinnen und Paten gefunden werden, die einer der Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung angehören.

Neben den im ersten und zweiten Schritt Genannten können wie bisher auch Glieder anderer christlicher Kirchen als Patinnen und Paten zugelassen werden.

An dieser Stelle eine Anmerkung zu einer redaktionellen Anmerkung: Im entsprechenden Satz der Taufordnung (6.2) findet sich die Erklärung, dass Mitglieder von Sekten nicht als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden können. Die Anmerkung 2 gibt dort den Hinweis auf das ‚Handbuch Religiöser Gemeinschaften und Weltanschauungen‘ von 2006. Wir haben dazu den Satz in die Anmerkung aufgenommen, dass im Zweifel das Konfessionskundliche Institut Bensheim und die Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen Berlin kontaktiert werden können. Diesen Hinweis halten wir für hilfreich, weil die Palette der christlichen Gemeinschaften und Gruppierungen, die sich manches Mal auch Kirche nennen, für Pfarrerinnen und Pfarrer vor Ort nahezu unüberschaubar geworden ist. Da es sich um eine redaktionelle Fußnote und nicht um einen Gesetzestext handelt, muss aber über diesen Hinweis durch uns nicht abgestimmt werden.

Und damit zurück zum Kirchenordnungstext, Artikel 180, Absatz 4: Wenn nun weder die im ersten und zweiten Schritt Genannten gefunden werden können, ist im dritten Schritt die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer bei der Suche nach Patinnen oder

Paten behilflich. Und wenn dann noch immer keine geeignete und berechnigte Person für das Patenamnt gefunden wird? Dann sind wir der Überzeugung, dass trotz aller Bemühungen, das Patenamnt zu stärken, der Taufe Vorrang gegeben werden muss. Und wir meinen, dass wir das auf eine Weise tun können, die das Patenamnt trotzdem nicht beliebig werden lässt. Wir bleiben in dem uns gesteckten Rahmen, wenn als Ausnahmeregelung, nicht als gleichberechtigter Regelfall, noch ein vierter Schritt begangen werden kann. Dieser sieht vor, dass – mit Zustimmung des Presbyteriums und unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Elternteil der Evangelischen Kirche angehört und für die christliche Erziehung des Kindes sorgt – die Taufe auch ohne Patin oder Pate vollzogen werden kann.

Der Vorsatz dieser Ausnahme, dass die Taufe zurückgestellt werden soll, wenn die Schritte eins bis drei nicht erfolgreich waren, ermöglicht im fast nicht mehr anzunehmenden Fall sogar noch einen fünften Schritt. Sollte das Presbyterium der Ausnahme nämlich nicht zustimmen, tritt Artikel 182 KO in Kraft, der besagt, dass die Betroffenen gegen die Entscheidung des Presbyteriums Einspruch einlegen können; letztlich sogar Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten. Diese Möglichkeit wäre nicht gegeben, würde die Ausnahmeregelung ohne Rückstellungsklausel in die KO aufgenommen. Würde das Presbyterium die Zustimmung verweigern, blieben alle Beteiligten ratlos.

In Analogie verstehen wir nun auch den Artikel 181 KO. Gehört kein Elternteil der Evangelischen Kirche an, soll auch in diesem Fall die Taufe dem Grunde nach zurückgestellt werden, kann aber im Ausnahmefall vollzogen werden, wenn nun eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate anstelle der Eltern für die christliche Erziehung des Kindes sorgt. Auch hier ist im Ernstfall nach Artikel 182 KO Einspruch möglich.

Bei beiden Ausnahmeregelungen ist gewährleistet, dass mindestens eine Person, die für die christliche Erziehung des Kindes sorgt, der Evangelischen Kirche angehört. Die Änderung in Artikel 181 Absatz 2 ergibt sich aus dem Vorgenannten. Soweit die Kirchenordnung.

In der Vorlage 3.1.2 finden Sie nun die wörtlich entsprechenden Änderungen in der Taufordnung, die ich nicht noch einmal vorlesen und erläutern muss. Bevor ich Sie von Seiten des Theologischen Ausschusses bitte, den beiden Beschlussvorschlägen zuzustimmen, komme ich noch einmal auf das zu Beginn Gesagte zurück: Der Ständige Theologische Ausschuss war mit einer theologischen Ausarbeitung zum Patenamnt beauftragt. Diese hat zum einen zum Vorschlag einer Änderung der Kirchenordnung und entsprechend der Taufordnung geführt, wie Sie Ihnen heute vorliegen. Das allein aber entspricht dem Anliegen der Landessynode 2011 noch nicht. Darum hat der Ständige Theologische Ausschuss auch einen ‚Wegweiser für Patinnen und Paten‘ erarbeitet. Der Text dieser Handreichung hat dem Theologischen Tagungsausschuss vorgelegen und ist erfreut gelesen und mit hilfreichen Änderungsvorschlägen einmütig angenommen worden. ‚Genau das hat mir bisher gefehlt!‘, sagte ein Gemeindepfarrer und meinte damit nicht: ‚Das hat mir gerade noch gefehlt!‘ Wenn wir als Gemeinde die bleibende Verantwortung für die Getauften wahrnehmen wollen, haben wir auch die Patinnen und Paten in ihrer Aufgabe zu unterstützen. Dies kann in vielerlei Weise geschehen. Eine Möglichkeit geben wir in Form des Wegweisers für Patinnen und Paten weiter. Er kann in der persönlichen Vorbereitung auf das Patenamnt, beim Taufgespräch und auf dem weiteren Weg mit dem Patenkind Hilfestellung geben. Das ist jedenfalls unser Wunsch.

Und nun bitte ich für den Theologischen Tagungsausschuss um Zustimmung zu den Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlägen. Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der Einbringerin.

Berichterstatter

Synodaler Moselewski

Einbringung

„Liebe Synodale,

ich werde keine Gegenrede halten, sondern möchte im Gegenteil den Respekt des Gesetzesausschusses vor der Leistung des Theologischen Ausschusses ausdrücken. Sie haben es geschafft, die sehr verschiedenen Interessen durch eine ekklesiologische Verankerung des Patenamtes zu verbinden und so in der Frage von Taufe und Patenamt eine neue gute Perspektive für die Kirchenordnung zu entwickeln. Natürlich ist damit nicht alles – und schon gar nicht für alle Zeit – geklärt, aber aus unserer Sicht ist das ein praktikabler Konsens, der vor allen Dingen auch etwas mehr Klarheit schafft. Die Vorlage des Theologischen Ausschusses war so gut, dass im Gesetzesausschuss lediglich kleine Angleichungen an den Sprachduktus aus Sicht der Kirchenordnung vorgenommen wurden. Da diese kleinen Angleichungen jedoch eine etwas intensivere Kommunikation zwischen den Ausschüssen erforderlich machten, erlauben Sie mir hierzu bitte noch eine Bemerkung. Die Kirchenordnung ist ein Text im Werden, d.h. neue Voraussetzungen führen natürlich zu Veränderungen. Dabei kann es geschehen, dass – obwohl ganz viele geschulte Augen im Laufe dieses Prozesses sich den Text genau angucken und gegenlesen – es doch geschieht, dass für gleiche Dinge, gleiche Vorgehensweisen, gleiche Vorgänge, unterschiedliche Begriffe oder Formulierungen in die Kirchenordnung rutschen. Unterschiedliche Sprachformen bedeuten, dass in der Regel Menschen glauben, dass dann, wenn etwas unterschiedlich ausgedrückt ist, auch etwas Unterschiedliches gemeint ist. Nun ist es vor Ort sowohl in den Presbyterien als auch in den Kreissynodalvorständen leider so, dass wir die juristische Kompetenz des Landeskirchenamtes nicht dauerhaft greifbar für uns zur Verfügung haben. Das heißt, wenn Dinge unterschiedlich ausgedrückt werden und spekulativ innerhalb der Sitzung exegesiert und vielleicht auch manchmal eisegesiert werden, dann ist das wenig hilfreich und eine missliche Situation. Um babylonische Sprachverwirrungen in Grenzen zu halten, hat der Gesetzesausschuss die sprachliche Vergleichbarkeit der nun klar benannten beiden Ausnahmeregelungen für den Fall, dass die Zulassungsbedingungen für eine Taufhandlung nicht gegeben sind, eingebracht. Artikel 180 nimmt Stellung zu der Frage, was ist eigentlich, wenn es keine evangelische Patin/keinen evangelischen Paten bzw. Magdeburger – sage ich jetzt einmal etwas salopp – Pate/Patin gibt. Artikel 181 nimmt Stellung zu der Frage, was ist, wenn kein Elternteil evangelisch ist. Bislang sieht die Ausnahmeregelung in Artikel 181 der Kirchenordnung kein Kriterium für den Fall vor, dass ein Taufbegehren die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt. Jetzt ist ganz formal klar, dass es zwei ähnlich und parallel aufgebaute Zulassungsbedingungen gibt. Der Vorschlag zur Änderung der Kirchenordnung 3.1.1 ist im Gesetzesausschuss einstimmig, der Vorschlag zur Änderung der Taufordnung 3.2.1 mit einer Gegenstimme angenommen worden. Ich bin sehr dankbar dafür, dass beide Ausschüsse Ihnen die Vorlagen, zwar nicht ganz einstimmig aber beinahe einstimmig und vor allen Dingen einmütig vorlegen und bitte Sie um Ihre Zustimmung.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Stamm und Tometten. Die Einbringer beantworten Rückfragen.

Der Synodale Tometten stellt folgenden Antrag: „Art. 180 Abs. 2 Satz 2 ist zu ändern in: ‚Patinnen und Paten sorgen für die christliche Erziehung des Kindes‘...“

Der Antrag wird mit deutlicher Mehrheit bei einigen Enthaltungen abgelehnt.

**Beschluss
Nr. 51**

Abstimmung zur Vorlage 3.1.1

„Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen 60. KO-Änderungsgesetz (Artikel 180 und 181)“

Erste Lesung

Artikel 1 wird bei sieben Gegenstimmen mehrheitlich beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 52**

Artikel 2 wird bei einer Gegenstimme mehrheitlich beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 53**

Die Vorlage 3.1.1 „Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen 60. KO-Änderungsgesetz (Artikel 180 und 181)“ wird mit fünf Gegenstimmen mehrheitlich beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 54**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die 2. Lesung am 22. November 2013 stattfindet.

Abstimmung zur Vorlage 3.1.2

„Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Ev. Kirche von Westfalen – 1. Änderungsgesetz (Artikel I Ziffer 6 und 7 TaufO)“

Erste Lesung

§ 1 wird bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 55**

§ 2 wird bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen.

Erste Lesung

**Beschluss
Nr. 56**

Beschluss
Nr. 57

Die Vorlage 3.1.2 „Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Ev. Kirche von Westfalen – 1. Änderungsgesetz (Artikel I Ziffer 6 und 7 TaufO)“ wird bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen.

Erste Lesung

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die 2. Lesung am 22. November 2013 stattfindet.

Vorlage 3.2. und 3.2.1

„Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD“

Berichterstatter

Synodaler Ulf Schlüter

Einbringung

„Liebe Synodale,

dass Kirchen, Caritas und Diakonie ihre Arbeitnehmer unter Ausnutzung alter Rechte nach Gutsherrenart, gleichsam im Stil frühkapitalistischer Bonzen behandeln, das, liebe Synodale, ist das Bild, das derzeit mindestens in Teilen der Öffentlichkeit vorherrscht; oder besser ‚herumgeistert‘. Manche pflegen dieses Bild mit Vorsatz und System, andere, nicht zuletzt viele Schreibende und Sendende verbreiten es, weil es so schön nach Skandal riecht. Ein wenig überspitzt wird da suggeriert: Die Kirchen zahlen Hungerlöhne, missachten die Mitbestimmung und hintertreiben das Streikrecht, um von dem Ersparten fröhlich goldene Badewannen zu kaufen. Mit der Realität der Arbeit, des Arbeitsrechts und der Arbeitsrechtsregelung in Kirche und Diakonie hat all das erfreulicherweise gar nichts zu tun. Ein differenzierter Blick aber auf die rechtlichen Grundlagen und die Wirklichkeit ist immer mühsam und eher nicht gefragt; Zerrbilder lassen sich schneller malen und besser verkaufen.

Tatsache ist: Gott sei Dank arbeiten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weit, weit überwiegend mit großem Engagement; für die Menschen, die ihnen anvertraut sind und für die sie da sind. In diesem kirchlichen, am Wohl der Menschen, also der Klienten, Kunden und Patienten orientierten Auftrag sind sie sich meist auch völlig einig mit den Dienstgebern, die ihnen diesen Dienst übertragen. Ganz wie es sein soll.

Tatsache ist auch: Einen Widerspruch von Kapital und Arbeit gibt es weder bei den Dienstverhältnissen der Kirche noch bei denen der Freien Wohlfahrtspflege. Anders als private Unternehmen der Sozialwirtschaft wirtschaften etwa diakonische Träger nun einmal NICHT um der Profitmaximierung willen, sondern um ihren Auftrag zu erfüllen. Sie tun das unter klaren und transparenten Regeln, und sie tun das viel zu oft mit einer nicht auskömmlichen Refinanzierung. Goldene Badewannen verdient sich dabei keiner und sie interessieren auch niemanden.

Weitere Tatsachen: Lohndumping findet nicht statt. Mitarbeitende haben meistens einen recht sicheren Arbeitsplatz. Alle Fragen des Dienstrechts sind ausführlich und verfassungskonform geregelt, Mitarbeitervertretungen sind ein selbstverständliches Recht.

Und Tatsache ist auch: Die Arbeitsrechtsregelung nach dem Prinzip von Parität und Konsens funktioniert. Sie funktioniert jedenfalls so gut, dass Mitarbeiterverbände selbst vor einigen Monaten im Zuge einer Anhörung der EKD eindringlich für die Beibehaltung des sogenannten Dritten Wegs plädierten. Im Übrigen hat sich diese Stimme auch in der Arbeit des Tagungs-Gesetzesausschusses dokumentiert. Es ist nicht so, dass alle unsere Mitarbeitenden gegen diese Form des kirchlichen Rechts waren. Mit anderen Worten: Von frühkapitalistisch-vordemokratischen Dienstverhältnissen kann keine Rede sein.

Allerdings: Streik und Aussperrung gibt es nicht. Weil nach unserem Selbstverständnis die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat, um die es beim Dienst in Kirche und Diakonie immer geht, gemeinschaftlich zu verantworten ist und nicht eigenen Interessen untergeordnet werden darf. Dass die Menschen, denen dieser Dienst gilt, also die Klienten, Kunden und Patienten dem Evangelium gemäß im Zentrum des Interesses stehen, verträgt sich nicht mit den Mitteln des Arbeitskampfes.

Das vorliegende, vor acht Tagen in Düsseldorf beschlossene Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, stellt im Kern eine Reaktion der evangelischen Kirche auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. November 2012 dar.

Hintergrund war ein über mehrere Instanzen geführter Rechtsstreit zwischen der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) einerseits sowie mehreren diakonischen Einrichtungen, zwei diakonischen Werken und zwei Landeskirchen andererseits; eine davon war die Unsere. Im Kern ging es um die Rechtmäßigkeit eines Streikaufrufs im Jahre 2009. Die Einzelheiten sind in der Vorlage 3.3 noch einmal übersichtlich zusammengefasst. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20.11.2012 war bekanntermaßen eine mit doppelter Botschaft. Im konkreten Fall wurde der Gewerkschaft Recht gegeben. Im Grundsatz aber bestätigte das BAG ausdrücklich, dass es den Kirchen im Rahmen des verfassungsrechtlich verbrieften Selbstbestimmungsrechts möglich sei, konsensorientierte Verfahren der Arbeitsrechtssetzung zu bestimmen, die den Arbeitskampf als Mittel ausschließen. Allerdings – damit sind wir beim eigentlichen Anlass des vorliegenden EKD-Gesetzes – hat das Gericht klare Bedingungen formuliert, die es im konkreten Fall eben als nicht eingehalten betrachtete.

Erstens nämlich müsse sichergestellt sein, dass in den jeweiligen Einrichtungen die in paritätisch besetzten Kommissionen ausgehandelten, ggf. im Schlichtungsverfahren gefundenen Arbeitsrechtsregelungen überall im Geltungsbereich verbindlich zur Anwendung kommen. Das müssen wir sicherstellen. Hier gab es Mängel auf Dienstgeberseite. Zweitens sind den Gewerkschaften im Sinne der verfassungsrechtlich verankerten Koalitionsfreiheit organisatorisch alle Möglichkeiten zur Beteiligung am Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu geben.

Das neue Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz orientiert sich klar an diesen Vorgaben. Es setzt einen Rahmen, innerhalb dessen das kirchliche Arbeitsrecht in den Gliedkirchen der EKD und in den diakonischen Werken und Einrichtungen so zu formulieren ist, dass es dem eigenen Selbstverständnis entspricht und zugleich den Ansprüchen der Rechtsprechung genügt. Über die verbindliche Anwendung dieser Grundsätze auf das in unserer Landeskirche geltende Arbeitsrecht werden wir gleich mit der Vorlage 3.3. zu entscheiden haben.

Die bei der EKD-Synode in der vergangenen Woche beschlossene Fassung des Gesetzes haben Sie in der Vorlage zu 3.2 vor sich. Gegenüber der ursprünglich verschickten Vor-

lage hat es nur kleinere Änderungen gegeben. Unter anderem ist der § 6 des Artikels 1 in der ursprünglichen Vorlage entfallen, so dass sich im weiteren Verlauf des Artikels die Zählung der Paragraphen verändert.

Dem Beschluss der EKD-Synode vom 13.11.2013 vorangegangen ist eine intensive Beratung des Gesetzentwurfs im Laufe dieses Jahres. Beteiligt waren daran neben den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken auch die Interessenvertretungen der Mitarbeitenden, also Gewerkschaften, Mitarbeiterverbände und andere überregional tätige Interessenvertretungen. Die Gewerkschaft ver.di hat sich ihrerseits seit Mitte 2013 nicht mehr an den Beratungen des Entwurfs beteiligt. Dort wird der Entwurf insgesamt abgelehnt und weiterhin die Aufnahme tarifvertraglicher Beziehungen unter Einschluss des Streikrechts gefordert.

Ein kurzer Überblick über die wesentlichen Regelungen des Gesetzes: Nachdem die Präambel das vorhin schon umrissene Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes beschreibt, benennt der Abschnitt 1 zunächst den Geltungsbereich des Gesetzes. Dass das Gesetz der Rezeption durch die Gliedkirchen bedarf und in den jeweiligen Rechtsordnungen Entsprechung finden muss, geht daraus hervor. Mit der Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundgesetzes und nachfolgend mit der Änderung unseres eigenen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für den Bereich Rheinland, Westfalen und Lippe leisten wir heute genau diese Rezeption.

Der Abschnitt II trifft sodann die vor dem Hintergrund des BAG-Urteils erforderlichen Grundsatzbestimmungen. Im Einzelnen ist das der Grundsatz der partnerschaftlichen Festlegung von Arbeitsbedingungen innerhalb der Dienstgemeinschaft von Dienstgebern und Dienstnehmern, das Konsensprinzip, das im Konfliktfall eine neutrale und verbindliche Schlichtung, nicht aber den Arbeitskampf vorsieht, die Verbindlichkeit der Regelungen für ausnahmslos sämtliche geschlossenen Arbeitsverträge sowie die Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen, den Dienststellen und Einrichtungen.

Der Abschnitt III des Gesetzes, §§ 6–12, beschreibt sodann die Grundsätze der kirchengemäßen Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen, das also, was wir gemeinhin als sogenannten Dritten Weg bezeichnen. Diese Regelungen entsprechen weitgehend bereits vorhandenen Grundsätzen, sind aber vor dem Hintergrund des BAG-Urteils sichtbar zugunsten der Gewerkschaften geöffnet worden. Beispielhaft zu nennen ist hier etwa die Regelung in § 8 Absatz 3, nach der künftig lediglich mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entscheidenden Vertreter beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig zu sein hat. Dies öffnet die Möglichkeit, dass die Gewerkschaften eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitsrechtliche Kommissionen entsenden.

Im § 10 dieses Abschnitts wird das Verfahren zur verbindlichen Konfliktlösung durch verbindliche Schlichtung in ebenfalls paritätisch besetzter Schlichtungskommission beschrieben. Über den stimmberechtigten Vorsitz im Schlichtungsausschuss entscheidet mit Mehrheit die Arbeitsrechtliche Kommission. Im Blick auf die geforderte Öffnung für gewerkschaftliche Beteiligung ist hier für Kommissionsmitglieder lediglich das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer Kirche benannt, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Weitergehende Anforderungen, etwa die Befähigung zum Presbyteramt, werden ausdrücklich nicht mehr formuliert. Ungewohnt für uns, aber dem Ziel der kollektiven kirchengemäßen Arbeitsrechtsregelung in der EKD folgend, beschreibt der Abschnitt IV des Entwurfs dann das Modell der sogenannten

kirchengemäßen Tarifvertragsbeziehungen. Insbesondere in der Nordelbischen Landeskirche ist man in den letzten 30 Jahren mit guten Erfahrungen diesem Modell gefolgt. Von zentraler Bedeutung ist allerdings auch in diesem Modell die Konfliktlösung nicht durch Arbeitskampf, sondern auf dem Wege verbindlicher Schlichtung innerhalb einer dem Kommissionsmodell entsprechenden Schlichtungskommission.

Innerhalb des Abschnitts V ist besonders auf den § 15 hinzuweisen. Darin wird festgelegt, dass Dienstgeber, die ordnungsgemäß vereinbarte kirchengemäße Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge nicht als Mindestbedingungen anwenden, automatisch damit rechnen müssen, dass für diesen Fall nicht mehr die kirchliche, sondern die staatliche Arbeitsrechtssetzung Anwendung findet, mithin auch Streik und Arbeitskampf probate Mittel darstellen. Wer also als Dienstgeber einseitig abweicht, riskiert zu Recht, dass er bestreikt wird.

Weitere Ausführungen zu den Schlussbestimmungen spare ich mir und Ihnen. Abschließend noch einmal in Kürze: Das vorliegende Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz schafft den Rahmen für eine der aktuellen Rechtsprechung folgende kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung. Es sichert die ungehinderte Mitwirkung der Gewerkschaften und zugleich die durchgreifende Verbindlichkeit der Regelungen, die paritätisch und im Konsens gefunden werden.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen, der Synode die Zustimmung zum vorliegenden Gesetz zu empfehlen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Beer, Höcker und Rimkus.

Abstimmung zur Vorlage 3.2.1

„Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD“

Die Vorlage 3.2.1 „Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD“ wird mit zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 58**

„Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 wird zugestimmt.

Der Rat der EKD wird gebeten, Artikel 1 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft zu setzen.“

Der Vorsitzende teilt mit, dass er dieses Gesetz für den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in die Synode der EKD eingebracht und die Einbringung mit folgenden Worten geschlossen hat: „Betonen möchte ich über das Gesetz hinaus, dass wir gemein-

sam mit ver.di dafür eintreten, dass die Arbeitsfelder des Sozial- und Gesundheitswesens auskömmlich finanziert werden müssen. Wettbewerb für Dienstleistungen an Behinderten, Kranken oder sonst hilfebedürftigen Menschen sollte in unserem Sozialstaat über die Qualität der Angebote ausgetragen werden und nicht über die Personalkosten und damit auf dem Rücken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Rat ist bereit, sich hier gemeinsam mit den Gewerkschaften zu engagieren. Und ich denke, was ich hier für den Rat betont habe, kann ich auch für die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen tun. Das sei an dieser Stelle ausdrücklich bemerkt.“

Vorlage 3.3.1

„Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes“

Berichterstatter

Synodaler Ulf Schlüter

Einbringung

„Der unter der Ziffer 3.3.1. vorliegende Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst stellt für den Bereich Rheinland, Westfalen und Lippe die Anwendung jener Rechtsgrundsätze dar, die im eben besprochenen neuen Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD formuliert worden sind. Auch dieses Gesetz ist also zu verstehen vor dem Hintergrund des BAG-Urteils vom 20.11.2012. Seine neuen Bestimmungen zielen deshalb im Wesentlichen darauf, die Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen sicherzustellen und den Gewerkschaften umfassend Möglichkeiten zur Mitwirkung an einer kirchengemäßen Arbeitsrechtssetzung zu eröffnen. Ich ergänze in diesem Zusammenhang und möchte es heute nochmal ausdrücklich unterstreichen, dass die Einladung an die Gewerkschaft, diese Chance zur gemeinsamen Gestaltung wahrzunehmen, im Vorfeld wiederholt ausgesprochen wurde. Moniert hatte das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil bzw. seiner Urteilsbegründung zum einen, dass das Arbeitsrechtsregelungsgesetz bisher nur für Dienststellen in verfasst kirchlicher Trägerschaft die erforderliche kirchengesetzliche Verbindlichkeit der von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen herstellt. Außerdem bemängelte das BAG den für das Urteil bedeutsamen Umstand, dass die Wahl des jeweils anzuwendenden Tarifwerks – Bundesangestelltentarif in Kirchlicher Fassung oder Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie – bisher in die einseitige Entscheidung der Dienststelle gestellt war, also eben nicht im Rahmen der konsensorientierten Dienstgemeinschaft, sondern einseitig durch den Dienstgeber zustande kam. Die Frage, welches Tarifwerk zur Anwendung komme, müsse aber verbindlich der paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission vorbehalten bleiben.

Der vorliegende Entwurf trägt dem Rechnung und überführt die Rechtsprechung des BAG – im Rahmen der eben beschlossenen Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze der EKD – in geltendes Recht innerhalb von Rheinland, Westfalen und Lippe. Dass dieses Vorhaben im Übrigen wortgleiche Beschlüsse innerhalb der drei Landeskirchen erfordert, sei ausdrücklich erwähnt. Da wir in Westfalen nun als erste über den vorliegenden Entwurf befinden, konnten im Prozess noch einige leichte redaktionelle Änderungen eingearbeitet werden.

Wichtiger sind die wesentlichen Änderungen des bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Überblick: Im Blick auf die Verbindlichkeit der im Konsens getroffenen Arbeitsrechtsregelungen präzisiert der Entwurf im § 3 Abs. 2 zunächst die Pflicht, dass tatsächlich allen Arbeitsverträgen die in den paritätisch besetzten Kommissionen beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen zugrunde zu legen sind. Im Absatz 3 des gleichen Paragraphen wird nunmehr als gesetzliche Norm klargestellt, dass diese Arbeitsrechtsregelungen auch in Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft und eben nicht nur in der verfassten Kirche zu gelten haben.

Im § 3 Abs. 4 werden einseitige Wahlmöglichkeiten der diakonischen Dienstgeber ohne Beteiligung der Dienstnehmer grundsätzlich ausgeschlossen. Es obliegt mithin künftig ausschließlich der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der ebenfalls paritätisch besetzten Schlichtungskommission, über die Anwendung eines bestimmten Tarifwerks – BAT-KF oder AVR.DW.EKD – zu entscheiden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist mit der Erwähnung dieser beiden auch die Anwendung möglicher weiterer kirchlicher Arbeitsrechtsregelungswerke.

Im Blick auf die tatsächlich teils einseitig vollzogene Anwendung ist die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs formulierte Übergangsbestimmung von besonderer Bedeutung. Hier nämlich gibt es die einzig nennenswerte Differenz zwischen der Ihnen zugesandten Vorlage 3.3 und der nun zum Beschluss vorgelegten Vorlage 3.3.1.

Tatsache ist, dass einige diakonische Träger bereits seit Längerem die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks der EKD – also die AVR – und nicht den BAT-KF anwenden. Für den Übergang wird nunmehr bestimmt: Dort, wo die Anwendung der AVR vor dem Tag des BAG-Urteils, also vor dem 20.11.2012 bereits vollzogen war, kann die Arbeitsrechtliche Kommission, ggf. auch die Arbeitsrechtliche Schlichtungskommission bestimmen, dass diese Träger auch weiterhin die AVR anwenden dürfen. In dieser neuen, weitergehenden Fassung geht es also nicht mehr nur um die Feststellung, dass die AVR vor dem 20.11.2012 schon angewandt wurden, sondern um eine ausdrücklich im Konsensverfahren bestätigte Zustimmung zur weiteren Anwendung der EKD-AVR. Diese weitergehende Übergangsbestimmung ist ein Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens und zweifellos Ausdruck des sehr ernsthaften Bemühens, die Vorgaben des Urteils konsequent umzusetzen, auch rückwirkend also eine einseitige Setzung der Dienstgeberseite verbindlich und rechtskräftig auszuschließen.

Die weiteren Änderungen des Gesetzes beziehen sich vornehmlich auf die vom BAG geforderten umfassenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften. In diesem Zusammenhang wird – ganz den EKD-Grundsätzen entsprechend – im § 5 nun lediglich vorgesehen: Mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite muss in kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen selbst beschäftigt sein. Eine Mitwirkung von Gewerkschaftsmitarbeitern ist also ausdrücklich ermöglicht. Zugleich wird es auch den Dienstgebern ermöglicht, externen Sachverstand in die Kommission zu entsenden, auch dort liegt das gleiche Quorum.

Ein konfessionelles Kriterium hingegen ist für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission – in Analogie zu den EKD-Grundsätzen – künftig nicht mehr benannt. Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission hingegen wird im § 16 Abs. 2 künftig die ACK-Klausel vorgesehen. Auch dies entspricht den neuen Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzen der EKD.

Über die in § 16 ebenfalls formulierte Altersklausel, nach der Mitglieder der Schiedskommission das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen, entspann sich übrigens im Tagungs-Gesetzesausschuss eine durchaus angeregte Debatte, ohne dass aller-

dings eine Änderung dieser ja auch in der Kirchenordnung an anderer Stelle aufzufindenden Bestimmung näher in Betracht gezogen worden wäre. Darüber muss an anderer Stelle weiter nachgedacht werden.

Um die Neutralität und Unabhängigkeit des Schiedsverfahrens zu stärken, sieht das Änderungs-gesetz schließlich in § 16 Absatz 3 Satz 2 vor, dass bei ausbleibender Einigung in der Schiedskommission abschließend nicht wie bisher der Vorsitzende Richter des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland zu entscheiden hat, sondern der Präsident bzw. die Präsidentin des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In § 23 schließlich wird noch einmal ausdrücklich die Verbindlichkeit der in Kommission und Schiedskommission beschlossenen Regelungen für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft unterstrichen.

Der Entwurf zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes ist im Laufe dieses Jahres den Kirchenkreisen sowie den Beteiligten der Arbeitsrechtssetzung zur Stellungnahme vorgelegt worden. Nach einem Anhörungstermin für die Beteiligten am 19. September 2013 wurde eine zweite, kurze Frist für schriftliche Stellungnahmen eingeräumt. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich ebenfalls im September 2013 mit dem Entwurf beschäftigt. Ein wesentliches Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens findet sich in den bereits erläuterten modifizierten Übergangsbestimmungen, nach denen die Arbeitsrechtliche Kommission im Blick auf die von manchen Trägern praktizierte Anwendung der AVR nicht nur den rechtmäßigen Zeitpunkt festzustellen, sondern über die weitere Anwendung selbst zu entscheiden hat.

Im Tagungs-Gesetzesausschuss waren wir einmütig der Ansicht, dass mit den durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen die kirchliche Arbeitsrechtsregelung in Rheinland, Westfalen und Lippe sachgerecht den Grundsätzen der EKD und damit vor allem den Erfordernissen der aktuellen Rechtsprechung gemäß verändert wird. Damit wird ein Zustand erreicht, der zunächst Rechtssicherheit bietet. Vorbehaltlich möglicher Entscheidungen des von den Gewerkschaften angerufenen Bundesverfassungsgerichts oder aber – man kann das vermuten – irgendwann auch des Europäischen Gerichtshofes. Gerade mit Blick auf die absehbaren weiteren Auseinandersetzungen um das kirchliche Arbeitsrecht aber ist öffentlich zu betonen: Dieses kirchengemäße Arbeitsrecht, das unserem Selbstbestimmungsrecht entspricht, ist eben kein einfach überkommenes Recht aus vordemokratischen Zeiten, an das die Kirchen sich mit schlechtem Gewissen klammern müssten. Der Dritte Weg ist kein Relikt aus finsternen Zeiten und keine Staatsdotation mit anderen Mitteln, die man heute keinem mehr verständlich machen könnte. Sofern beide Seiten, Dienstnehmer und Dienstgeber, sich konsequent, verbindlich und fair an dieses Recht halten, stellt es ein modernes, demokratisches Verfahren zur Regelung des Arbeitsrechts dar, das zu guten Ergebnissen führt.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat bei zwei Enthaltungen einstimmig beschlossen, den von der Kirchenleitung vorgelegten Entwurf einschließlich der erwähnten redaktionellen Änderungen sowie der Änderung im Blick auf die Übergangsregelungen der Synode zur Beschlussfassung zu empfehlen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Henz, Krause, Hans-Ulrich, La Gro, Rimkus und Peter Scheffler.

Abstimmung zur Vorlage 3.3.1

„Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes“	Erste Lesung	
Artikel 1 Nummer 1 wird bei einigen Enthaltungen ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 59
Artikel 1 Nummer 2 wird bei einer Enthaltung ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 60
Artikel 1 Nummer 3 wird bei einigen Enthaltungen ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 61
Artikel 1 Nummer 4 wird bei einigen Enthaltungen ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 62
Artikel 1 Nummer 5 wird bei einigen Enthaltungen ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 63
Artikel 1 Nummer 6 wird bei einigen Enthaltungen ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 64
Artikel 1 Nummer 7 wird bei einigen Enthaltungen ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 65
Artikel 2 wird bei einigen Enthaltungen ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 66
Artikel 3 wird bei einigen Enthaltungen ohne Aussprache einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 67
Die Vorlage 3.3.1 „Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes“ wird bei einigen Enthaltungen einstimmig beschlossen.	Erste Lesung	Beschluss Nr. 68

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Beschluss Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.
Nr. 69

Beschluss Die Vorlage 3.3.1 „Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes“ wird bei einigen Enthaltungen einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung**
Nr. 70

**„Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ)
vom 22. November 2013**

Die Landesynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARRГ – EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 17. November 2011 (KABl S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARRГ–EKD). Die Diakonischen Werke sehen dies in ihren Satzungen vor.“

c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.“

2. In § 5 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen.

Er wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 7 müssen im kirchlichen Dienst tätig sein. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zu Stande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen Dienst tätig sein.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2,

d) Absatz 4 wird Absatz 3,

e) Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Im neuen Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt und nach dem Wort „Mitarbeitervereinigung“ die Worte „und Gewerkschaft“ eingefügt.

g) Im neuen Absatz 4 werden nach den Worten „eine Mitarbeitervereinigung“ die Worte „oder Gewerkschaft“ und nach den Worten „verbleibende Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Arbeitsrechtliche Kommission“ ein Komma und der Halbsatz „das im kirchlichen Dienst beschäftigt wird,“ eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer Glied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland Westfalen) angehört und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zu Stande, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
7. In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft verbindlich.“

Artikel 2 **Übergangsbestimmung**

- (1) Für Mitglieder eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft oder einen nach dem persönlichen oder sachlichen Geltungsbereich abgrenzbaren Teil seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 20. November 2012 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen angewendet haben, kann die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmen, dass diese Träger weiterhin die vorgenannten Arbeitsrechtsregelungen anwenden dürfen. Kommt eine Einigung nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 Arbeitsrechtsregelungsgesetz angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schiedskommission bleiben bis zum 31. Dezember 2014 im Amt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.“

Vorlage 3.4 und 3.4.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. April 2013 (Antragsaltersgrenze schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer)“

Vorlage 3.5 und 3.5.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD vom 6. Mai 2013 (Antragsaltersgrenze schwerbehinderte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte)“

Berichterstatter

Synodaler Dr. Grote

Einbringung

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungsgesetzesausschuss empfiehlt die Bestätigung dreier gesetzvertretender Verordnungen, die die Kirchenleitung nach Artikel 144 Abs. 2 KO erlassen hat und die Sie unter den Nummern 3.4.1, 3.5.1 und 3.6.1 finden.

Im Einzelnen: In den Vorlagen 3.4.1 und 3.5.1 geht es um gesetzestechnische Anpassungen hinsichtlich der Altersgrenze bei Schwerbehinderung.

- am 18. April 2013 – Nr. 3.4.1 – eine gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD
- am 6. Mai 2013 – Nr. 3.5.1 – eine gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD.

Es geht für beide Berufsgruppen konkret darum, dass die entsprechenden EKD-Gesetze auf Bundesrecht verweisen, während sich die Rechtssetzung in der EKvW ansonsten am Recht des Landes NRW orientiert. Das soll auch hier gelten, dass schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wie im Land NRW auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden können und nicht die im Bund geltende sukzessive Anhebung auf 62 Jahre mitvollzogen wird.

Der Tagungsgesetzesausschuss empfiehlt die Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnungen gemäß den Vorlagen 3.4.1 und 3.5.1.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Abstimmung zur Vorlage 3.4.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. April 2013 (Antragsaltersgrenze schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer)“

**Beschluss
Nr. 71**

Die Vorlage 3.4.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. April 2013 (Antragsaltersgrenze schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer)“ wird bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut einstimmig beschlossen:

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. April 2013 (KABl. S. 78) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Abstimmung zur Vorlage 3.5.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD vom 6. Mai 2013 (Antragsaltersgrenze schwerbehinderte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte)“

**Beschluss
Nr. 72**

Die Vorlage 3.5.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD vom 6. Mai 2013 (Antragsaltersgrenze schwerbehinderte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte)“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 16. Mai 2013 (KABl. S. 102) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Vorlage 3.6 und 3.6.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (Bestätigung der Abschlagshöchstgrenze bei der 58er-Regelung)“

Berichterstatter

Synodaler Dr. Grote

Einbringung

„Auch hier empfiehlt der Tagungs-Gesetzesausschuss die Zustimmung zu der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung vom 17. Januar 2013. Der Beschlussvorschlag steht unter der Nummer 3.6.1.“

Hier geht es um die sogenannte 58er-Regelung, die bis zum 31.12.2015 gilt. Pfarrerinnen und Pfarrer können nach dieser Regelung mit der Vollendung des 58. Lebensjahres gemäß § 12 Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD in den Ruhestand treten. Für die Menschen, die von dieser Vorruhestandsregelung Gebrauch machen, soll der Pensionsabschlag 7,2% nicht übersteigen, auch wenn inzwischen die Altersgrenze für den Ruhestand mit der monatweisen Steigerung je nach Geburtsjahrgang angehoben ist.

Hintergrund für diese Beschränkung auf 7,2% ist, dass die 58er-Regelung möglichst attraktiv gehalten werden soll, um so die Ziele des Personalabbaus und der Bewegung auf dem Pfarrstellenmarkt zu erreichen.

Der Tagungsgesetzesausschuss empfiehlt die Bestätigung. Vielen Dank.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Abstimmung zur Vorlage 3.6.1

„Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (Bestätigung der Abschlagshöchstgrenze bei der 58er-Regelung)“

Die Vorlage 3.6.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (Bestätigung der Abschlagshöchstgrenze bei der 58er-Regelung)“ wird bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 73**

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (KABl. S. 2) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Leitung

Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt einen Ausblick auf den Tagesverlauf am Nachmittag.

Die Synode singt das Lied EG 333.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 12.30 Uhr.

Achte Sitzung	Donnerstag	21. November 2013	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Hempelmann und Gitta Brandt			

Leitung:

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 15.05 Uhr eröffnet

Begrüßung der Gäste

Die Vorsitzende begrüßt den Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland Manfred Rekowski und den Kirchenrat der Lippischen Landeskirche, Tobias Treseler.

Sie bittet Präses Rekowski um sein Grußwort.

Grußwort

Präses Rekowski

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder in der Kirchenleitung,
liebe Frau Präses Kurschus,

wenn man wie ich aus Barmen kommt, dann ist es eigentlich nicht schwer, die Verbindung zwischen unseren beiden Kirchen herzustellen. Das werde ich im Folgenden auch tun, aber gestatten Sie mir jedoch zuvor, dass ich einige wenige Bemerkungen mache zu dem, was mich persönlich mit Westfalen und der Westfälischen Kirche verbindet:

Nach der Übersiedlung meiner Familie von Masuren nach Westdeutschland im Jahr 1963 führte der Weg unserer Familie zunächst nach Unna-Massen und dann für fünf Jahre lang nach Gladbeck-Zweckel. Die örtliche Kirchengemeinde wurde für meine Familie dabei zu einer wichtigen Anlaufstation und zu einem Ort beginnender Beheimatung, wenn ich das so ausdrücken kann. Denn das ist ja schon ein Wechsel von Polen ins Ruhrgebiet.

Der Beginn meines Theologiestudiums führte mich 1976 hier an diesen Ort, nach Bethel. Hier habe ich nicht nur drei Sprachprüfungen be- und überstanden, sondern hier habe ich – im Jägerstift und im Jochen-Klepper-Haus wohnend – für mein Leben wichtige Menschen kennengelernt, insbesondere meine Frau – übrigens auch eine Westfälin. Den Geist der Betheler Diakonie habe ich hier auch kennengelernt; im Haus Enon habe ich mein Diakoniepraktikum gemacht, habe Wochenschlussandachten in Sarepta und die Gottesdienste in der Zionskirche kennen- und schätzen gelernt. Beides hat mich auch nachhaltig geprägt.

Als Gemeindepfarrer und Superintendent in Wuppertal, in dem östlichen Teil unserer Landeskirche, habe ich unmittelbar an Westfalen grenzend über viele Jahre hinweg gute nachbarschaftliche Beziehungen zu den Pfarrkollegen und den jeweiligen Superintenden-ten entwickeln können.

Die Barmer theologische Erklärung (BTE) – im nächsten Jahr feiern wir das 80. Jubiläum – verbindet unsere beiden Kirchen auf besondere Weise. In der Rheinischen Kirche, in Barmen-Gemarke tagte 1934 die Bekenntnissynode. In Bielefeld lagert das Dokument. Noch ist nicht zusammengekommen, was zusammengehört, aber das ist nicht entscheidend. Wichtig ist, dass die Grundeinsichten der BTE, ob zum Kirchenbild (BTE III), zu dem einen Dienst und den verschiedenen Ämtern (BTE IV), zur Verantwortung der Regierenden und Regierten (V) oder zum Zuspruch und Anspruch des Evangeliums (BTE II), im besten Sinne des Wortes eine Orientierungshilfe für unsere Kirchen sind. Ihren Bericht, liebe Frau Präses, habe ich auch auf der Folie von Barmen gelesen. Ich habe ihn so wahrgenommen zum Einen als Zeitansage und zum Anderen als eine „Erinnerung an die Zukunft“.

Unsere Kirchen verbindet viel miteinander, zwischen uns gibt es – von der Aus- und Fortbildung für Theologinnen und Theologen, über das Evangelische Büro bis zur Diakonie – gut entwickelte und (meist) gut funktionierende Zusammenarbeit. Dafür möchte ich Ihnen ganz ausdrücklich und sehr herzlich danken. Ich persönlich bin sehr davon überzeugt, dass wir diese Zusammenarbeit in den nächsten Jahren verstärkt weiterentwickeln müssen und können, ohne uns zu überfordern.

Sie wissen, unsere Kirchen sind nicht immer im Gleichschritt unterwegs. Das führt ja manchmal auch im Miteinander zu Belastungen, Irritationen und bisweilen auch zu Frustrationen und Zumutungen. An den Stellen, wo es dafür auf rheinischer Seite Urheberrechte gibt, möchte ich um Entschuldigung bitten und Ihnen versichern, dass der Kirchenleitung der EKiR sehr an einem guten Miteinander und an einer Weiterentwicklung der Zusammenarbeit liegt.

Gestatten Sie mir abschließend einen kurzen Hinweis auf das, was uns in der EKiR bewegt. Wir hatten im Januar eine in Teilen ausgesprochen schwierige Tagung der Landessynode. Am kommenden Samstag kommen wir zu einer außerordentlichen Tagung der Landessynode in Hilden zusammen. Die Aufgabe einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung steht dabei im Mittelpunkt. Aus verständlichen Gründen ist in den letzten Monaten ein großer Teil unserer Energie in die Lösung innerkirchlicher Fragen geflossen. Hier müssen wir nun bald zu Ergebnissen kommen, damit wir uns wieder verstärkt auf die Erfüllung unseres kirchlichen Auftrages, auf die Außenwirkung, konzentrieren können. Und die Fragen sind in beiden Kirchen sehr ähnlich. Wie gelingt es uns als Kirche, unter sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen so zu leben und so zu arbeiten, dass erkennbar, sichtbar und verständlich wird, wofür wir als Kirchen eintreten? Nämlich wie es im Ordinationsvorhalt steht: Menschen zu helfen, dass sie dankbar im Glauben leben und getröstet sterben können und in der Nachfolge Jesu Christi und in der Hoffnung auf das kommende Reich Gottes für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten.

Für Ihr Interesse an der Entwicklung unserer Kirche, auch für Ihre kritisch-konstruktive Begleitung, für Ihre Unterstützung und für Ihre Gebete danke ich Ihnen sehr herzlich. Ihrer Synode wünsche ich weiterhin einen guten Verlauf und den Segen unseres Gottes – nicht nur für diese Synode – sondern auch für Ihre Arbeit, die Sie an unterschiedlichen Stellen leisten. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Präses dankt Herrn Rekowski für sein Grußwort.

Vorlagen aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

Berichterstatter

Synodaler Ost

Einbringung

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

die Arbeitsweise und das Arbeitstempo werden bisweilen bestimmt von dem Ziel, das man gerne erreichen möchte.

Der Berichtsausschuss wurde in seiner Arbeit beflügelt von der Aussicht, dass die Landessynode eventuell einen Tag früher enden könnte, wenn wir uns zügig und zielführend ans Werk machen.

An uns sollte es jedenfalls nicht liegen, dass dieses ehrgeizige Ziel nicht erreicht würde. Und am Ende lässt sich sagen: An uns hat es auch nicht gelegen!

Mag der Berichtsausschuss sonst einer der beratungsintensivsten sein, auf dessen Ergebnisse man am längsten warten muss: Diesmal hatten wir unsere Arbeit bereits am Mittwochnachmittag um 16.00 Uhr erledigt.

Das bedeutet beileibe nicht, dass wir oberflächlich mit den uns zugewiesenen Themen umgegangen wären.

Im Gegenteil, der Berichtsausschuss als Ganzes zeigte sich sehr angetan von den in den jeweiligen Unterausschüssen geführten Diskussionen und den dort entstandenen Beschlussvorlagen, so dass die Erarbeitungen jeweils nach nur kurzer Beratungszeit im Plenum einstimmig beschlossen wurden.

Der Berichtsausschuss profitierte in diesem Jahr sicherlich von der inhaltlichen Schwerpunktsetzung zum Thema Familie auf dieser Landessynode. Die Bildung eines eigenen Hauptvorlagenausschusses führte zu einer spürbaren Entlastung, über die keiner der Beteiligten wirklich böse war.

Dennoch hatte sich der Berichtsausschuss mit einigen gewichtigen Themen zu befassen. Insgesamt 7 Anträge sind an den Ausschuss überwiesen worden.

Zwei Anträge hatten dasselbe Anliegen, so dass wir es also mit insgesamt 6 Themenfeldern zu tun hatten, die wir in entsprechenden Unterausschüssen behandelt haben, bevor sie im Gesamtplenum diskutiert wurden.

Da war zunächst der Antrag der Synodalen Muhr-Nelson zum Thema „Umgang mit Fremden und Flüchtlingen“. Unter der Nummer 1.2.1 haben wir hier einen Beschlussvorschlag für die Synode vorbereitet.

Dies war sicherlich das komplexeste Thema, an dem sich auch die meisten Ausschussmitglieder beteiligt haben.

Der Beschlussvorschlag, den wir vorlegen, nimmt den Impuls aus dem mündlichen Präsesbericht zur Flüchtlingsthematik auf. Die Präses hat dazu am Montag ausgeführt: „Es ist ein unaufgebbarer Ausdruck unseres christlichen Glaubens, Flüchtlingen beizustehen, die bei uns Schutz vor Verfolgung und Not suchen.“

Die Beschlussempfehlung für die Synode würdigt das Engagement der Menschen, die sich in unseren Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und in der Diakonie für Flüchtlinge engagieren. Angesichts der Tatsache, dass der Bedarf an Beratung und Begleitung deutlich gestiegen ist, gleichzeitig aber viele kirchliche Beratungsstellen und Initiativen mittlerweile an ihre finanziellen Grenzen gestoßen sind, ergeht in dem Beschlussvorschlag die konkrete Bitte an die Kirchenleitung, für diese Arbeit zusätzliche Mittel bereitzustellen. Gleichzeitig wird an den Beschluss der Landessynode 2012 erinnert, der angesichts einer weiteren Verschärfung der Lage einer Aktualisierung bedarf.

Der Botschaft nach innen, dass wir die kirchliche Flüchtlingsarbeit weiter unterstützen und ausbauen wollen, entspricht eine Botschaft nach außen: Wir bitten die Kirchenleitung, sich über die EKD bei der Bundesregierung sowohl für ein neues großzügigeres Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge als auch für eine Ausweitung des Resettlementprogramms für die vom Flüchtlingsrat der Vereinten Nationen benannten Flüchtlinge aus unterschiedlichen Ländern einzusetzen.

Schließlich ist mit dem Beschlussvorschlag auch das Anliegen verbunden, die Partnerkirchen im Süden Europas in ihrem Bemühen um Unterstützung, Beratung und Begleitung von Flüchtlingen zu stärken. Dabei wird insbesondere auf die Arbeit der Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME) mit Sitz in Brüssel verwiesen.

Die Synodale Muhr-Nelson wird dazu nähere Erläuterungen geben und diese Vorlage einbringen.

Der Ausschuss hat sich des Weiteren mit den sich inhaltlich entsprechenden Anträgen der beiden Synodalen Böcker und Haitz befasst, wonach die geltende Prüfungsordnung für das 1. Theologische Examen und die Aufnahmeverordnung für das Vikariat dahingehend geändert werden sollten, dass die Note „Ausreichend“ künftig für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst qualifiziert.

Der Ausschuss hat diese Frage ausführlich diskutiert und ist mit großer Mehrheit zu der Überzeugung gelangt, der Synode keinen Beschlussvorschlag vorzulegen. Grund dafür ist, dass die derzeitige Prüfungsordnung sich ohnehin in einem Evaluierungsprozess befindet, der noch bis in das kommende Jahr hinein andauert. Die Auswertung der Evaluation wird 2015 vorliegen. Ein Eingriff in die Prüfungsordnung, die gegenwärtig in Geltung ist, erscheint nicht sinnvoll.

Darüber hinaus gibt es durchaus nachvollziehbare Gründe für die derzeitige Regelung, dass ein „Ausreichend“ eben nicht für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ausreichend ist.

Obwohl keine spezielle Einbringung erfolgt, wird der Synodale Schneider der Synode hierzu einige Erläuterungen geben.

Dem Berichtsausschuss wurde ferner die Beratung des Berichts „Seelsorgekonzeption in der EKvW 2013“ zugewiesen.

Hierzu wird es unter der Nummer 4.2.1 eine Vorlage geben.

Darin wird der Bericht mit Dank entgegengenommen und gleichzeitig das Anliegen unterstützt, das Arbeitsfeld Seelsorge vor dem Hintergrund der sich verändernden Personalstruktur unserer Kirche planvoll zu gestalten.

Es wird um Zustimmung gebeten für den im Bericht angesprochenen Vorschlag, drei landeskirchliche Pfarrstellen für drei verschiedene Handlungsfelder der Seelsorge einzurichten und diese in einer Arbeitsstelle Seelsorge zusammenführen, um dadurch koordinierendes Handeln auf allen drei Verfassungsebenen unserer Kirche zu ermöglichen.

Die Einbringung zu diesem Thema wird der Synodale Stache übernehmen.

Zum Antrag des Synodalen Domke zum Thema „Schutz von Frauen im Umfeld sexueller Dienstleistung“ hat sich der Ausschuss darauf verständigt, der Synode weder einen Antrag vorzulegen noch um Zustimmung zu einer Stellungnahme zu bitten. Die evangelischen Beratungsstellen, die spezialisiert auf die Beratung von Opfern von Menschenhandel, Prostitution- und Ausstiegsberatung im Bereich der EKvW tätig sind, bieten den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie der Kirchenleitung ihre Expertise an. Die Stellungnahme der Ev. Beratungsstellen zu diesem Thema liegt aus und kann von allen Synodalen zur Kenntnis genommen werden.

Im Jahr 2014 werden die Ev. Beratungsstellen ihre Beratungen mit dem Schwerpunkt Kinderprostitution und Bleiberecht für Opfer von Menschenhandel, die nicht als Opferzeuginnen aussagen wollen, in geeigneter Weise fortsetzen.

In der Vorlage 1.2.4 wird der Antrag des Synodalen Berk behandelt, der sich auf die kürzlich erfolgte Verlautbarung der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Busan/Korea bezieht. Dem jüngst ergangenen Aufruf der EKD-Synode an die Gliedkirchen, sich dem von Busan ausgehenden Ruf zu einer gemeinschaftlichen weltweiten Pilgerbewegung für Gerechtigkeit und Frieden, die die Themenbereiche gerechter Friede, Wirtschaft im Dienst des Lebens und Klimagerechtigkeit umfasst, zu eigen zu machen, folgt dieser Beschlussentwurf.

Damit verbunden ist die konkrete Bitte an die Kirchenleitung, den Impuls einer „Pilgrimage of Justice and Peace“, wie es die Vollversammlung von Busan ausdrückte, aufzunehmen und im Bereich der EKvW umzusetzen.

Der Synodale Berk wird diese Vorlage einbringen.

Schließlich folgt noch die Vorlage 6.1.1., die auf den Antrag des Synodalen Domke zurückgeht und die sich mit der Visapraaxis im Zusammenhang mit Besuchen ökumenischer Gäste befasst.

Der Ausschuss legt hier einen Beschlussvorschlag vor, der in aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringt, dass eine Visapraaxis, die das Funktionieren unserer langjährigen Partnerschaftsbeziehungen gefährdet, nicht hinnehmbar ist. Es erfolgt eine Aufforderung an die EKD, sich gegenüber der Bundesregierung für eine Visumsvergabe einzusetzen, die dem Interesse des ökumenischen Austauschs nicht zuwiderläuft.

Es ergeht die Anregung, dass die EKD gemeinsam mit der VEM und dem Auswärtigen Amt klare Verfahrensschritte vereinbaren möge, damit sich die Behinderung der Partnerschaftsarbeit nicht wiederholt.

Die Einbringung dazu wird ebenfalls die Synodale Muhr-Nelson vornehmen.

So weit zu den Themen und Vorlagen aus dem Berichtsausschuss.

Ich danke allen Ausschussmitgliedern herzlich für die zügigen und konstruktiven Beratungen, insbesondere auch Frau Flöthmann vom Synodenbüro und der Synodalen

Schwerdtfeger für die Schriftführung und die Mitwirkung an der Redaktionsarbeit im Plenum.

Würde es doch immer so reibungslos und einvernehmlich laufen, dann würden sich meine ursprünglichen Bedenken, diese anspruchsvolle Aufgabe der Einberufung des Berichtsausschusses zu übernehmen, als völlig unbegründet erweisen. Ich danke jedenfalls allen Beteiligten dafür, dass es mir für dieses erste Mal nicht schwerfiel.

Aber man soll den Tag nicht vor dem Abend loben. Wir sind ja noch nicht durch. Ich bin gespannt, was die Synode zu unserer Arbeit sagt.

Ich bitte nun um Beratung der einzelnen Stellungnahmen und Vorlagen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Vorlage 1.1

„Theologische Prüfungen (Note Ausreichend)“

Berichterstatter Synodaler Frank Schneider

Einbringung

„Im Berichts-ausschuss wurde ein Unterausschuss gebildet, dem Frau Dr. Will-Armstrong, Frau Wallmann, zwei Studierende der Ev. Theologie und drei weitere Synodale angehörten, darunter der Antragsteller, der Synodale Haitz aus Hamm.

Es ging um die Frage, zu erläutern, weshalb denn die Note „ausreichend“ im 1. Theologischen Examen eben nicht ausreicht, um in den Vorbereitungsdienst/ Vikariat aufgenommen zu werden.

Ich gebe die wesentlichen Punkte der Diskussion wieder.

- Frau Will-Armstrong und Frau Wallmann erläutern die gegenwärtigen Prüfungsbedingungen.
- Die Prüfungsordnung für das 1. Examen (3/2012) definiert die Note „ausreichend“ folgendermaßen: „eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“.
- In der Diskussion wird deutlich, dass „ausreichend“ im Grunde bedeutet, dass eine wissenschaftlich fundierte theologische Qualifikation für den Pfarrberuf nicht vorliegt.
- Das Problem ist, dass an den Fakultäten manchmal andere (bessere) Benotungen vorgenommen werden auch wegen des „Wettbewerbsdrucks“, dem die Fakultäten innerhalb der Universitäten ausgesetzt sind (mehr Absolventen bedeuten bessere Ausstattung).
- Ferner ist es so, dass mit der Note „ausreichend“ Absolventen des 1. Examens Möglichkeiten für andere Berufe eröffnet werden – nicht hingegen mit der Note „mangelhaft“.

- Die anwesenden Studierenden betonen, dass die Begleitung der Studierenden durch die Landeskirche gut ist. Allerdings wird unter den Studierenden die „Problematik“ des 1. Examens auch unterschiedlich diskutiert.
- Unstrittig ist, dass eine gute wissenschaftliche Qualifikation für den Pfarrberuf unbedingt notwendig ist.
- In der Diskussion wird deutlich, dass die Rahmenbedingungen des Studiums vielen Pfarrerinnen und Pfarrern vor Ort, aber auch vielen Studierenden nicht transparent sind. (In diesem Zusammenhang führte Frau Will-Armstrong auch aus, dass sie bislang in keinem einzigen Pfarrkonvent in Westfalen zu diesem Thema eingeladen worden ist.)
- EKD-weit besteht das Problem, dass sich zu wenige direkt bei Aufnahme des Studiums in die Listen der Theologiestudierenden eintragen – früher war das wegen der Befreiung von der Wehrpflicht anders.
- Die gegenwärtige Prüfungsordnung des 1. Examens und die Aufnahmeverordnung werden in den Prüfungsjahrgängen 2012 – 14 evaluiert. Die Auswertung der Evaluation liegt 2015 vor.
- Alle Beteiligten sind sich einig, dass das Ziel sein muss, auf allen landeskirchlichen Ebenen begabte junge Menschen für das Studium der Ev.Theologie und den Pfarrberuf zu gewinnen.
- Im Berichtsausschuss haben wir dann diese Punkte und einen Beschlussvorschlag zur Diskussion gestellt, der einerseits betont, dass die Synode das Ziel unterstützt, junge Menschen für alle Berufe in der Kirche zu gewinnen, insbesondere für den Pfarrberuf.
- Ferner sollte nicht auf die Auswertung der Evaluierung der 1. Prüfungsordnung gewartet werden, sondern bereits 2015 ein Zwischenbericht vorgelegt werden.
- Hintergrund war für den Unterausschuss das Anliegen der Werbung für die Berufe in der Kirche, insbesondere des Theologiestudiums sich als Landessynode zu eigen zu machen.
- Diesem Antrag hat die Mehrheit des Berichtsausschusses auf Antrag von Frau Will-Armstrong nicht zugestimmt.
- Der Mehrheit des Berichtsausschusses reichte das, was die Präses in ihrem schriftlichen Präsesbericht auf Seite 12 ausgeführt hat. (Weil ja das, was die Präses sagt, immer Substanz und Gewicht hat.)
- Dort heißt es, ich zitiere: „In Gesprächen mit dem Gesamtkonvent der Studierenden und mit dem Prüfungsamt wird das Landeskirchenamt die gegenwärtige Prüfungspraxis kritisch reflektieren und gemeinsam nach Alternativen zur Gewährleistung eines theologisch-wissenschaftlichen Standards für die Aufnahme ins Vikariat suchen.“ (schriftl. Bericht der Präses, S. 12)

Beschlussvorschlag im Ausschuss – nicht angenommen.

Die Synode begrüßt das Ziel, wie es im Bericht der Präses formuliert worden ist, Nachwuchs für die Berufe in der Kirche auf allen Ebenen zu werben und begabte junge Menschen für das Studium der Ev. Theologie und den Pfarrberuf zu gewinnen. Gleichzeitig erkennt sie die Notwendigkeit einer angemessenen wissenschaftlichen Qualifikation für den Pfarrberuf an.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung des 1. Examins und die Aufnahmeverordnung werden in den Prüfungsjahrgängen 2012–14 evaluiert. Die Auswertung der Evaluation liegt 2015 vor.

Die Kirchenleitung wird gebeten, 2014 einen Zwischenbericht und 2015 einen Abschlussbericht vorzulegen. Für diesen sollen auch die Studierenden, die Fakultäten und das Prüfungsamt gehört werden.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter und weist darauf hin, dass kein Beschluss erforderlich ist.

Aussprache

Die Synodale Daniela Fricke stellt eine Rückfrage, die der Berichterstatter beantwortet.

Vorlage 1.2 und 1.2.1

„Im Engagement für Flüchtlinge nicht nachlassen“

Berichterstatterin

Synodale Muhr-Nelson

Einbringung

„Hohe Synode,

Menschen verlassen ihre Heimat aus sehr unterschiedlichen Gründen. Manche sehen keine Perspektive für sich und wollen sich in einem anderen Land eine neue Existenz aufbauen. Andere sind gezwungen, aus Furcht vor Verfolgung zu fliehen. Sie nehmen zum Teil unsägliche Strapazen auf sich, durchqueren den afrikanischen Kontinent zu Fuß oder per Bus, fahren in überfüllten Booten über das Mittelmeer, vertrauen sich Schleppern an und lassen sich für viel Geld bei Nacht und Nebel über Grenzen bringen. Viele bleiben ohne Perspektive in Flüchtlingslagern, manche sterben unterwegs, andere stranden an den Stränden Italiens oder Griechenlands, nur einige wenige kommen in Deutschland an und stellen hier einen Antrag auf Asyl. Die wenigsten von ihnen bekommen bei uns eine dauerhafte Perspektive.

„Der Fremde soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer und du sollst ihn lieben wie dich selbst“, mahnt die Bibel das Volk Gottes, das sich selbst immer als „wanderndes Gottesvolk“ versteht. Das christliche Engagement für die Beheimatung von Fremden ist

eins der sieben Werke der Barmherzigkeit. Auch in Westfalen ist die Sensibilität für dieses Thema von jeher erfreulich hoch.

Die Ereignisse in jüngster Zeit – die Tragödie vor Lampedusa, bei der Anfang Oktober 2013 360 Flüchtlinge ihr Leben verloren, die ungebrochen dramatische Situation in Syrien, die inzwischen 9 Millionen Menschen zur Flucht gezwungen hat, die Hungerkatastrophe in Somalia, um nur einige zu nennen – haben uns vor Augen geführt, dass wir nicht nachlassen dürfen in unserem Engagement für Flüchtlinge. Der Brief der Präses vom 23. August 2013, in dem sie an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden appelliert: „Ich bitte Sie: Tun Sie alles, was Ihnen möglich ist, um Flüchtlinge und Asylsuchende in Ihrem Umfeld zu schützen. Ich bitte Sie, in Ihrem Engagement nicht nachzulassen“ wurde von vielen als Ermutigung und Stärkung erlebt. Auch der Aufruf von Vizepräsident Henz, Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen, hat einen starken Impuls gesetzt, sich auf der Landessynode differenzierter mit der Thematik zu befassen.

Der Antrag, der in einem Unterausschuss des Berichtsausschusses behandelt wurde, umfasste die drei Forderungen „Sondermittel für Monitoring an den EU-Außengrenzen und für die Beratung und Begleitung von Flüchtlingen bei uns“, „Ausweitung des Resettlement-Programms und Aufnahme von 100.000 syrischen Flüchtlingen in der Bundesrepublik“ und „Verbesserung der Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes NRW“.

Der Beschlussvorschlag, den wir nach ausführlicher Beratung und in Abstimmung mit dem Tagungsfinanzsausschuss der Synode nun vorlegen, bittet zunächst einmal darum, einmalige Sondermittel in Höhe von 250.000,-€ bereitzustellen. Damit sollen die bestehenden Initiativen zur Beratung und Begleitung von Flüchtlingen eine Finanzspritze erhalten, Projekte ermöglicht und Notsituationen abgewehrt werden. Zur Mittelvergabe ist die Erarbeitung eines Kriterienkataloges notwendig, mit der die entsprechenden Fachleute beauftragt werden sollen. Wir sind uns bewusst, dass die Mittel nicht reichen, um die bestehenden Strukturen dauerhaft auszuweiten. Dazu ist ein eigenständiges Engagement der Kirchenkreise und Träger notwendig. Dies bekommt aber, so hoffen wir, durch den Sonderfonds einen ganz entschiedenen Anstoß und macht deutlich, dass wir alle bereit sind, den Worten auch Taten folgen zu lassen.

Das Monitoring-Thema werden Sie so in unserem Beschlussvorschlag nicht wiederfinden. Wir haben es zurückgestellt zugunsten einer allgemeineren Formulierung Richtung „Unterstützung unserer Partnerkirchen im südlichen Europa“ und eines Prüfauftrags, inwiefern wir Initiativen unterstützen können, die politische Lobbyarbeit in Brüssel machen, um eine Neuausrichtung der europäischen Asylpolitik auf den Weg zu bringen. In diesem Zusammenhang sei auch verwiesen auf den EKD-Beschluss zur Europäischen Asyl- und Migrationspolitik. Die EKD-Synode bittet ihre Mitglieder gleichzeitig, Kollekten für die Diakonie Katastrophenhilfe zu sammeln, da damit vor Ort, z.B. in den Flüchtlingslagern in Jordanien und der Türkei, unverzichtbare Soforthilfe geleistet wird. Diesem Appell schließen wir uns gerne an, wenn er auch nicht explizit in den Beschlussvorschlag aufgenommen wurde.

Die Forderung nach der Ausweitung des Resettlementprogramms wurde aufgenommen. Hinsichtlich der Aufnahme syrischer Flüchtlinge nennen wir keine Zahl, sondern schlie-

ßen uns dem Sprachgebrauch der EKD an und fordern ein „großzügiges Aufnahmeprogramm für syrische Schutzbedürftige“ und zwar nach humanitären Kriterien.

Und schließlich drücken wir unsere Sorge über die Verschärfung der Misstände bei der Erstaufnahme der Flüchtlinge in unserem Bundesland aus. Ich hatte bei meiner Einbringung am Montag bereits ausführlich die Situation in Unna-Massen geschildert. Wohl wissend, dass die Handlungsmöglichkeiten der Landesregierung vom Wohlwollen und der konstruktiven Mitarbeit der Kommunen abhängen, liegt die Verantwortung, hier politisch für die Rechte von Flüchtlingen einzutreten, nicht nur bei der Kirchenleitung, sondern bei uns allen.

Lassen Sie uns nicht müde werden, für eine Willkommenskultur in unserem Umfeld zu werben und uns in aller Deutlichkeit zur Sprache zu bringen, dass jeder Mensch ein Recht hat, würdig zu leben und Flüchtlinge mit ihren oft traumatischen Erfahrungen im Gepäck eines besonderen Schutzes bedürfen!“

Die Berichterstatterin verliest den Beschlussvorschlag im Wortlaut.

Dank

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin und schlägt der Synode vor, über die fünf Einzelpunkte im Beschlussvorschlag en Block abzustimmen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss
Nr. 74**

Die Synode beschließt ohne Aussprache bei einer Enthaltung die Vorlage 1.2.1 „Im Engagement für Flüchtlinge nicht nachlassen“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 75**

„ ‚Männer, Frauen und Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen aus ihrer Heimat geflüchtet sind und in Europa und Deutschland Aufnahme suchen, müssen bei uns auf zugewandte Menschlichkeit stoßen. Sie haben ein Recht darauf, auch fern ihrer Heimat würdig zu leben. Dafür haben wir uns in aller Deutlichkeit einzusetzen.‘

Damit hat die Präses in ihrem mündlichen Bericht für den Aufbau und die Stärkung eines Netzes aus Achtung und Würde im Umgang mit Fremden und Flüchtlingen gearbeitet.

Die Landessynode würdigt die Menschen, die sich in unseren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und der Diakonie seit Jahren für Flüchtlinge engagieren, sie beraten und begleiten. Durch die steigenden Flüchtlingszahlen und die gleichzeitig zurückgehende Finanzierung sind die kirchlichen Beratungsstellen und andere Initiativen überlastet und an ihre Grenzen gekommen.

1. Daher bittet die Landessynode die Kirchenleitung, für diese Arbeit zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 250.000 Euro bereitzustellen.

Die Verteilung der Mittel soll über die bestehenden Strukturen in Kirche und Diakonie erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Finanzierungshilfe. Darüber hinaus bittet die Landessynode die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Diakonie, weitere Mittel für die Arbeit mit Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen.

2. Die Landessynode erinnert an ihren Beschluss aus dem Jahre 2012 und bittet die Kirchenleitung, angesichts der Verschärfung der Missstände sich bei der Landesregierung weiter dafür einzusetzen,
 - dass die Kapazitäten für die Unterbringung von Asylsuchenden baldmöglichst bedarfsgerecht ausgebaut werden,
 - dass ein neues, den höheren Zugangszahlen angepasstes Konzept für die Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen entwickelt und umgesetzt wird,
 - dass die Mittel für soziale und psychosoziale Beratung von Flüchtlingen dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden,
 - dass die Kommunen bei der Aufnahme von Asylsuchenden durch das Land stärker unterstützt und über Runde Tische an der Planung beteiligt werden.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich über die EKD bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass das bisherige Resettlementprogramm für vom UNHCR benannte Flüchtlinge aus unterschiedlichen Ländern zeitlich entfristet und auf deutlich mehr als die bisher möglichen 300 Aufnahmen pro Jahr ausgeweitet wird.
4. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich über die EKD bei der Bundesregierung für ein neues, großzügiges Aufnahmeprogramm der Bundesrepublik Deutschland für syrische Schutzbedürftige einzusetzen. Bei ihrer Aufnahme soll zuerst den Kriterien der Gefährdung und der humanitären Situation Rechnung getragen werden.

Die Landessynode greift den Beschluss der EKD-Synode zur europäischen Asyl- und Migrationspolitik auf. Sie schließt sich der Forderung nach einer Neuausrichtung der europäischen Asylpolitik an.

Sie dankt den Partnerkirchen im Süden Europas für ihre Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen, für Seelsorge und Rechtsberatung und insbesondere für ihr Bemühen, im Zielkonflikt zwischen Grenzschutz und Flüchtlingsschutz Partei für die Flüchtlinge zu ergreifen.

5. Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie im Netzwerk der Beteiligten geeignete Initiativen gefördert werden können und finanzielle Hilfen, insbesondere bei den Partnerkirchen, eingesetzt werden können. Dies ist in besonderer Weise über die Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME) sicherzustellen.“

Vorlage 1.2/6.1 und 1.2.2/6.1.1

„Visaprxaxis für ökumenische Gäste“

Die Synodale Muhr-Nelson verliert den Beschlussvorschlag 1.2.2/6.1.1 in seinem Wortlaut.

Beschluss Nr. 76

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 1.2.2/6.1.1 „Visaprxaxis für ökumenische Gäste“ mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), sich gegenüber der Bundesregierung für ein Verfahren der Visumsvergabe einzusetzen, welches eine Visumserteilung im Rahmen und im Interesse des ökumenischen Austausches garantiert. Dabei gewährleistet die Kirche, dass die rechtlichen Anforderungen für die Visumserteilung eingehalten werden.

Die EKD wird zu diesem Zweck weiterhin gebeten, gemeinsam mit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) hierzu mit dem Auswärtigen Amt entsprechende Verfahrensschritte zu vereinbaren.“

Vorlage 1.2.3

„Ökumenischer Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden“

Berichterstatter

Synodaler Berk

Einbringung

„Hohe Synode,

auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Busan/Korea wurde u.a. ein ‚Ökumenischer Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden‘ – englisch: ‚Pilgrimage of Justice and Peace‘ – beschlossen. Alle Gliedkirchen sind aufgerufen worden, diese neue Bewegung in ihren eigenen Horizonten umsetzen.

Neu ist daran nicht das Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, das mindestens in europäischen Kirchen seit vielen Jahren als Konziliarer Prozess bekannt und eingeführt ist. In Busan spielte eine wesentliche Rolle, dass gegensätzliche Positionen zwischen den Kirchen im Norden und Süden zurückgetreten sind, um dem Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung für die Fragen nach Gerechtigkeit und Frieden neuen Raum zu geben.

Dafür erschien der Begriff der ‚Pilgerweg‘ – ‚Pilgrimage‘ – als hilfreich, auch wenn dieses Wort in unserem deutschen Sprachraum inzwischen fast inflationär verwendet wird und überall solche Pilgerwege eingerichtet und häufig unter touristischem Aspekt angepriesen werden. Denn der Fokus dieser neuen Bewegung soll der Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden in ökumenischer Weite und gemeinsamer Verantwortung sein. Die ökumenischen Partnerkirchen und -gemeinden nehmen also an diesem Prozess stärker teil als bisher. Das Ziel ist deshalb, wie auf lokaler, aber auch globaler Ebene gemeinsam gearbeitet werden kann.

Die EKD hat sich am 12. November im Rahmen ihrer jährlichen Synodaltagung diesem Vorschlag aus Busan deutlich angeschlossen und dem Rat den Auftrag erteilt, die verschiedenen Initiativen auf diesem ‚Pilgerweg‘ zu koordinieren.

In dem mündlichen Bericht hat die Präses auf die Bedeutung der Arbeit für Gerechtigkeit und Frieden deutlich hingewiesen – und viele Gemeinden und Kirchenkreise, aber auch Gruppen und Initiativen sind seit vielen Jahren in diesen Themen engagiert. Deshalb wurde der Antrag gestellt, der Bitte der EKD-Synode auch in unserer Landeskirche zu entsprechen und durch unsere Synode ein deutliches Votum zu verabschieden.

Der Berichtsausschuss hat sich mit dem Antrag befasst und legt Ihnen die folgende Erläuterung mit Beschlussvorschlag vor:

„Ökumenischer Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden“

Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen vom 30. Oktober bis 8. November 2013 in Busan/Korea hat die Mitgliedskirchen des ÖRK zu einem ‚Pilgrimage of Justice and Peace‘ (Ökumenischer Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden) aufgerufen. Die Synode der EKD hat sich diesen Aufruf zu eigen gemacht. Sie bittet auch die Gliedkirchen der EKD, ‚sich den Aufruf zu einem Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden zu eigen zu machen und den ÖRK sowie die Akteure in Deutschland bei der Umsetzung nachdrücklich zu unterstützen.‘ Auf EKD-Ebene soll dieser Prozess koordiniert werden.

Dieser Ökumenische Pilgerweg hat drei Schwerpunkte: das Eintreten für gerechten Frieden, für ein Wirtschaften im Dienst des Lebens und für Klimagerechtigkeit. Dafür sollen insbesondere die bestehenden ökumenischen Beziehungen fruchtbar gemacht werden, um über den eigenen unmittelbaren Kontext hinaus gemeinsam wirken zu können. Auf diese Weise wollen wir als Kirchen unseren Beitrag zu dem notwendigen umfassenden Transformationsprozess leisten.“

Der Synodale Berk verliest den Beschlussvorschlag 1.2.3 in seinem Wortlaut und macht dazu folgende Erläuterung:

„Die Bitte an die Kirchenleitung enthält die Wendung ‚erarbeiten zu lassen‘. Wir haben darüber nachgedacht, wen die Kirchenleitung mit dieser Aufgabe betrauen kann. Wir regen an, dies federführend dem Ständigen Ausschuss für Mission und Ökumene zu übertragen, der den Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung, die Friedensbeauftragte, das Institut für Kirche und Gesellschaft und die Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) mit einbeziehen soll.“

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Aussprache

An der Aussprache zur Vorlage 1.2.3. beteiligen sich die Synodalen Klaus Winterhoff, Dr. Möller, Tiemann.

Antrag

Der Synodale Winterhoff schlägt vor, den Beschlussvorschlag zu konkretisieren. Im ersten Satz sollen die Worte „des ÖRK“ durch die Worte „der EKD“ ersetzt werden. Weiterhin soll im ersten Satz nach dem Wort „Frieden“ folgende Ergänzung eingefügt werden: „– basierend auf den Beschlüssen der Vollversammlung des ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Busan –“. Der Berichterstatter übernimmt diese Änderungen.

Die Synode beschließt mit deutlicher Mehrheit bei einigen Enthaltungen die Vorlage 1.2.3 „Ökumenischer Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden“ mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode macht sich den Aufruf der EKD zu einem Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden – basierend auf den Beschlüssen der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Busan – gerne zu eigen, denn die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich in diesen Bereichen in den zurückliegenden Jahrzehnten in besonderer Weise engagiert und kann deshalb auch wertvolle Erfahrungen und Sachverstand auf den verschiedenen Ebenen in diesen Prozess einbringen.

Die Kirchenleitung wird gebeten einen Vorschlag zur Beteiligung der Evangelischen Kirche von Westfalen an diesem ‚Ökumenischen Pilgerweg‘ erarbeiten zu lassen.

Auf der nächsten Synode soll dazu ein Zwischenbericht gegeben werden.“

Vorlage 4.2.1

„Seelsorgekonzeption“

Berichterstatter

Synodaler Stache

Einbringung

„Sehr geehrte Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

es gibt keine Seelsorge, jedenfalls wenn man versucht, dieses Wort in der Bibel zu finden. Das Wort Seelsorge, so wie wir es heute gebrauchen, steht dort so nicht.

Dieser Begriff „stammt von Sokrates bzw. Plato, nicht von Jesus. Das Phänomen dagegen, die Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, ist biblisch gut bezeugt.“

In rechtem Licht betrachtet ist fast alles Seelsorge in der Bibel. Die Sorge um die Seele des Menschen spielt sowohl im Alten als auch im Neuen Testament eine zentrale Rolle. Selbst die Genealogien, in denen ausführlich Verwandtschaftsverhältnisse aufgezählt werden, sind bei genauerer Betrachtung durchzogen von menschlichen und göttlichen Beziehungsgeschehen, in denen sich Seelsorge widerspiegelt.

Schuld und Vergebung, Leitung und Begleitung, Trost und Ermutigung, Heilung und Heil, Macht und Ohnmacht, alles das und noch viel mehr kommt in der Bibel vor. Und jedes dieser Stichworte ließe sich unter seelsorglichen Aspekten eingehend untersuchen und theologisch diskutieren.

Hier nur die wichtigsten Linien aufzeigen zu wollen, würde leicht ein ganzes Buch füllen können. Nichtsdestotrotz ist eine theologische Fundierung von Seelsorge eine wichtige, aber auch komplexe Aufgabe, die dazu herausfordert, immer wieder neu miteinander ins Gespräch zu kommen.

Seelsorge ist etwas, das Menschen berührt, dem sie in den unterschiedlichsten Kontexten begegnen und die sie von ihrer Kirche ganz selbstverständlich erwarten. Folglich ist es umso wichtiger, dieses Thema konzeptionell und strukturiert zu begleiten und das auf allen drei Verfassungsebenen, Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.

Bei dem Bericht, der uns jetzt vorliegt, handelte es sich noch nicht um eine Gesamtkonzeption, sondern um eine Weiterschreibung des Personalberichtes unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Bereich Spezialseelsorge. Daher liegt der Fokus im Wesentlichen auf der Pfarrstellensituation, auch wenn die Seelsorge selbst viel umfassender wahrgenommen und verantwortet wird.

Es gibt viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Seelsorge tätig sind und ohne die Seelsorge, so wie sie heute stattfindet, nicht denkbar wäre, z.B. Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder Lehrerinnen und Lehrer, vor allem aber auch eine Vielzahl von Ehrenamtlichen in den Telefonseelsorgen, Krankenhäusern oder in der Hospizarbeit, um nur einige Gruppen exemplarisch zu nennen. Die sinnvolle Verknüpfung und Koordination dieser unterschiedlichen Bereiche ist daher dringend notwendig.

Der Berichtsausschuss hat sich intensiv insbesondere mit den Schlussfolgerungen des Berichtes auseinandergesetzt. Er befürwortet die Errichtung der drei landeskirchlichen Pfarrstellen für diesen Bereich. Diese drei Pfarrstellen sollen möglichst in einer Arbeitsstelle Seelsorge zusammengefasst werden. Wobei der Titel ‚Arbeitsstelle‘ zunächst nur ein Arbeitstitel ist.

Der Ausschuss schlägt vor, dass die Ausgestaltung des Auftrages der Arbeitsstelle Seelsorge mit den Schwerpunkten Weiterentwicklung der Konzeptionen der jeweiligen Arbeitsfelder, Kommunikation mit Beteiligten der verschiedenen Arbeitsbereiche sowie der Koordination von Fragen der Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung geschehen soll.

Bereits bei der Einbringung des Berichtes auf die Synode wurde eingehend erläutert, dass die finanziellen Rahmenbedingungen für die Errichtung dieser Pfarrstellen geklärt sind. Einer schnellen Umsetzung steht daher nichts im Wege.

Der Berichtsausschuss empfiehlt der Synode deshalb den folgenden Beschlussvorschlag. Gefasst wurde der Beschluss übrigen in erster Lesung einstimmig, was für diesen Berichtsausschuss, so habe ich mir sagen lassen, eher eine Seltenheit ist.“

Der Synodale Stache verliest den Beschlussvorschlag 4.2.1 in seinem Wortlaut.

Aussprache

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Grote, Däumer, Dr. Weber, Frank Fischer, Friedrich, Henz, Rimkus, Will-Armstrong und Klaus Winterhoff.

Antrag

Der Synodale Winterhoff schlägt vor, die Sätze 4 und 5 in dem Absatz 3 der Beschlussvorlage 4.2.1 zum besseren Verständnis folgendermaßen zu formulieren: „Die Landessynode begrüßt die Einrichtung dreier landeskirchlicher Pfarrstellen in den Handlungsfeldern Krankenhausseelsorge, Alten- und Altenheimseelsorge sowie Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst. Diese sollen in einem Arbeitsbereich zusammengeführt werden.“ Der Berichterstatter übernimmt diese Änderungen.

Die **Vorlage 4.2.1** „Seelsorgekonzeption“ wird bei einigen Gegenstimmen und mehreren Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode 2012 hat den Auftrag erteilt, das Handlungsfeld Seelsorge einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen und erneut zu berichten (LS 2012; Nr. 111-113). Sie nimmt den Bericht dankend entgegen. Dieser stellt die Bedeutung der Seelsorge als Auftrag der Kirche in den Fokus der Betrachtungen.

Die Landessynode unterstützt das Anliegen, das Arbeitsfeld Seelsorge in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen. Die zu erwartenden Veränderungen in der Personalstruktur unserer Kirche und die unterschiedlichen Anforderungen der Handlungsfelder sind auch in Zukunft zu gestalten.

Seelsorge und Beratung bleiben Aufgabe aller drei Verfassungsebenen unserer Kirche (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche). Auf landeskirchlicher Ebene sind Konzeptentwicklung, Kommunikation und Qualifizierung in den unterschiedlichen Seelsorgebereichen weiterzuentwickeln und zu bündeln. Damit unterstützt die Landeskirche Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Die Landessynode begrüßt die Einrichtung dreier landeskirchlicher Pfarrstellen in den Handlungsfeldern Krankenhausseelsorge, Alten- und Altenheimseelsorge sowie Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst. Diese sollen in einem Arbeitsbereich zusammengeführt werden.

Seelsorge und Beratung bedürfen eines koordinierten Handelns auf allen Ebenen unserer Kirche. Zugleich müssen die Beziehungen und Bezüge zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche, vor allem aber auch Diakonischen Werken, diakonischen Einrichtungen und weiteren Beteiligten, in den unterschiedlichen Sozialräumen strukturiert und befördert werden.

Seelsorge und Beratung geschieht nicht allein durch Pfarrerinnen und Pfarrer. In die Konzeptentwicklung sind weitere Berufsgruppen einzubeziehen.

Seelsorge geschieht auch durch Ehrenamtliche. Das Zusammenwirken von beruflich und ehrenamtlich tätigen Menschen ist eine besondere Chance und Ressource der Seelsorge in unserer Kirche. Dies bedarf der konzeptionellen Weiterentwicklung.“

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Kaffeepause.

Vorlage 2.1.1

Zwischenbericht zur Hauptvorlage „Familien heute“

Berichterstattung

Synodale Dittrich/Koppe-Bäumer/Stuberg/van Delden

Einbringung

Synodaler Dittrich

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,

lebhaft und leidenschaftlich sind die Diskussionen im Tagungsausschuss Hauptvorlage geführt worden. Das war auch nicht anders zu erwarten. Zeigten doch die Reaktionen

die Vielschichtigkeit von Aspekten, die durch die Hauptvorlage benannt und aufgezeigt werden. Und noch eines wurde deutlich: Nämlich wie sehr das Thema bewegt und wie unterschiedlich einzelne Aspekte auch auf der Ebene der Kreissynoden geführt werden. Da wurde es durchaus auch als entlastend angesehen, dass der Tagungsausschuss sich mit dem Zwischenbericht zur Hauptvorlage zu beschäftigen hat! Es ist also gewissermaßen ein erstes Hinschauen der Vielzahl von Voten und Rückmeldungen, die nach bestimmten Fragestellungen den Ausschuss beschäftigten.

Nach einer kurzen Hinführung meinerseits werden die Synodalen Frau van Delden, Frau Koppe-Bäumer und Herr Stuberger unsere Überlegungen und Empfehlungen erläutern.

Lebhaft und leidenschaftlich waren die Diskussionen, aber ebenso einmütig und einstimmig die Vorlage, die wir Ihnen nun vortragen.“

Die Synodalen Dittrich, Koppe-Bäumer, Stuberger und van Delden verlesen die Vorlage 2.1.1 in ihrem Wortlaut.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Muhr-Nelson, Höcker, Denker, Stuberger und Espelöer.

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 2.1.1 Zwischenbericht zur Hauptvorlage „Familien heute“, in die zwei redaktionelle Änderungen eingearbeitet wurden, zur Abstimmung auf.

Beschluss Nr. 79

Die Vorlage 2.1.1 Zwischenbericht zur Hauptvorlage „Familien heute“ wird mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, im weiteren Verfahren die erarbeiteten Empfehlungen zu berücksichtigen. Insbesondere sollen diese den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, den Einrichtungen und Werken der Landeskirche in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden, damit sie in das im Sommer 2014 abzuschließende Stellungnahmeverfahren aufgenommen werden können.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Projektgruppe aus Kirche und Diakonie – bestehend aus Haupt- und Ehrenamtlichen – zu berufen. Diese soll bis zur Landessynode 2014 die in den Empfehlungen zur Fragestellung „familienfreundliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen“ genannten Aufträge und Themen bearbeiten.

Dank

Die Vorsitzende dankt den Berichterstatlern.

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zum Freitagvormittag.

Die Synode singt das Lied EG 294, 1 + 4.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 17:45 Uhr.

Neunte Sitzung	Freitag	22. November 2013	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Bornefeld und Dr. Reinmuth			

Leitung

Präses Kurschus

Andacht

Mitglieder der Jugendvertretung

Leitung

Vizepräsident Winterhoff

Gesetze, zweite Lesung

Der Vorsitzende schlägt vor, die Abstimmung jeweils über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

**Beschluss
Nr. 80**

Vorlage 3.1.1

60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen

Die Vorlage 3.1.1 wird in zweiter Lesung ohne Aussprache mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 81**

**„60. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 23. November 2013**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 180 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder. ²Es ist Teil des Auftrags der Gemeinde zur christlichen Erziehung.

(2) ¹Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. ²Patinnen und Paten erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich und weisen ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.

(3) ¹Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Glieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe (Magdeburger Erklärung) unterzeichnet haben. ²Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. ³Das Nähere regelt die Taufordnung.

(4) ¹Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten. ²Die Taufe soll zurückgestellt werden, wenn sich weder eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate noch eine Patin oder ein Pate aus den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung findet; ausnahmsweise kann die Taufe mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört und für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.

(5) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

(6) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.

2. Artikel 181 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 181 Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte ‚wenn anstelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen‘ durch die Worte ‚wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes sorgt‘ ersetzt.

b) In Artikel 181 Absatz 2 wird das Wort ‚evangelische‘ durch das Wort ‚christliche‘ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.“

Vorlage 3.1.2

„Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Die Vorlage 3.1.2 wird ohne Aussprache in zweiter Lesung mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 82**

**„Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung
des Sakramentes der heiligen Taufe
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 23. November 2013**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes
der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. „Pattinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Glieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe (Magdeburger Erklärung) unterzeichnet haben.“

b) Satz 9 bis 12 werden zu Satz 8 bis 11.

c) Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Die Taufe soll zurückgestellt werden, wenn sich weder eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate noch eine Patin oder ein Pate aus den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung findet; ausnahmsweise kann die Taufe mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört und für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.“

2. Artikel 1 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.“

b) In Satz 3 Buchstabe a wird das Wort ‚evangelische‘ durch das Wort ‚christliche‘ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.“

Leitung

Präses Kurschus

Vorlage 2.1.2

Zwischenbericht zur Hauptvorlage „Familien heute“

Berichterstatter

Synodaler Krause

Einbringung

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

es ist ungewöhnlich, wenn der Theologische Tagungsausschuss länger tagt als die anderen Ausschüsse. In diesem Jahr ist es aber so gewesen. Wir waren mit unseren beiden Themen ‚Patenamt‘ und ‚Hauptvorlage‘ gut beschäftigt.

In den letzten Jahren hat es auf den Synodaltagungen nicht immer Anlass zu theologischen Diskussionen im engeren Sinne gegeben. Diesmal hatte der Ausschuss eine größere Teilnehmerzahl und die Themen hatten in der Bearbeitung einen solchen Umfang, dass wir die Arbeit auf zwei Gruppen aufgeteilt haben und doch mit der Zeit gerade so hingekommen sind. Ich danke den Beteiligten für die engagierte und konzentrierte Diskussion. Ich danke Frau Damerow für die Begleitung seitens des Landeskirchenamtes.

Nun zur Hauptvorlage. Hier ist neben anderen Zugängen eindeutig auch die Theologie gefragt: Die Hauptvorlage fordert notwendig zum theologischen Gespräch heraus. Die bisherigen Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren zeigen, dass die theologischen Gedankenwege nicht nur beim vorliegenden Text der Hauptvorlage verharren, sondern in vielen Fällen auch über den in der Hauptvorlage gesteckten Rahmen hinausgehen. Der Zwischenbericht, den der theologische Vizepräsident vorgelegt hat, macht dies vor allem in den Abschnitten ‚Die theologische Auseinandersetzung mit dem Familienbegriff‘, ‚Bedürfnis nach weiterer biblisch-theologischer Orientierung‘ und ‚Konsequenzen für gottesdienstliches Handeln‘ deutlich.

Hier sind Debatten zu führen, die von tiefem Ernst geprägt sind, wie Präses Kurschus in der grundsätzlichen theologischen Anmerkung in ihrem mündlichen Bericht ausgeführt hat. Präses Kurschus hat zugleich darauf verwiesen, dass dieser tiefe Ernst kein letzter Ernst sein kann. Die Unterscheidung zwischen den vorletzten und den letzten Dingen sowie die Zuordnung des Vorletzten auf das Letzte hin, wie sie sich bei Dietrich Bonhoeffer finden, beinhalten eine segensreiche Angabe für den Ort unserer (ethischen) Debatten. Die theologischen Diskussionen im Anschluss an die Hauptvorlage ziehen aus

dieser klaren Platzanweisung einen deutlichen Gewinn: Eine sachliche Auseinandersetzung mit den aufgegebenen Themen ist ebenso möglich wie eine geschwisterlich-geduldige Gesprächskultur. Von letzter Schwere befreit, aber doch nicht leichtfertig.

Im theologischen Tagungsausschuss haben wir eine Ahnung davon bekommen, wie dies auch gelingt. In einer offenen Gesprächsatmosphäre ist es möglich, von eigenen Erfahrungen zu berichten, die Bilder offenzulegen, die einen selber prägen und die theologische Auseinandersetzung als ein gemeinsames Ringen zu verstehen.

Die Hauptvorlage leitet uns an, ‚Familien in den Veränderungen wahrzunehmen‘ und die Familien in ihrer Vielfältigkeit zu stärken. In dieser Perspektive wird Theologie eng auf die Lebenswirklichkeit heute bezogen. In den Blick kommt dabei ein tiefgreifender Wandel familiärer Wirklichkeit, der als bunte Vielfalt, aber auch als anstrengende Aufgabe empfunden werden kann.

Das Nicht-Festhalten-Können einer Beziehung, der Wandel, der eine Form zur Auflösung bringt, das ist wohl in den meisten Fällen eine bedrängende Erfahrung. Wir haben in dem Grußwort von Frau Dr. Tarr hören können, was allein die Furcht, dass ein solcher Fall eintreten könnte, bei ihrer Tochter auslöst. Aber es kann einfach passieren. Mir ist in diesem Zusammenhang das traurig anmutende Gedicht von Erich Kästner in den Sinn gekommen: ‚Sachliche Romanze‘. ‚Als sie einander acht Jahre kannten, (und man darf sagen, sie kannten sich gut), kam ihre Liebe plötzlich abhanden. Wie anderen Leuten ein Stock oder Hut.‘

Die romantisch verstandene Liebe hat das Paar offenbar nicht gerettet. Am Ende sitzen die beiden Protagonisten wortlos im Café, rühren in ihren Tassen und können es einfach nicht fassen.

Die Liebe hat es nicht retten können, sie war einfach nicht mehr da. Waren sie nicht fest genug miteinander verbunden? In welcher Form von Partnerschaft waren sie bis dahin unterwegs?

Ob es der Institution Ehe gelungen wäre, die Personen beieinander zu halten, auch wenn die Liebe verfliegen ist, sei dahingestellt. Kästner selbst hatte keinen Sinn für dieses Institut. In seiner Biographie ließe sich viel über den Wandel klassischer Familienformen ablesen, bzw. auch besonders von der Überlagerung verschiedener Formen familialen Lebens bei einer Person. Seine enge Bindung zur Mutter, die wohl nicht geklärte Vaterschaftsfrage, seine eigene Bindungsunfähigkeit, sein Zusammenleben mit einer Frau, die aber nicht die Mutter seines Sohnes war und sein gleichzeitiger Wunsch, den Sohn und dessen Mutter auch bei sich zu haben, was diese aber nicht mitmachen. Der Exkurs wäre spannend – auch weil die traurige Anmutung des genannten Gedichtes kein Einzelfall ist, sondern durchaus eine Problemanzeige darstellt. Es gibt innere wie äußere Belastungen, die Familien oftmals auf eine schwere Probe stellen.

Nun ist der Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses, den Begriff ‚Institution‘ in die Debatte einzuführen, nicht aus einer Reflexion auf einen vielfach geschätzten Schriftsteller und Lyriker erwachsen, sondern aus einer Beschäftigung mit der Hauptvorlage. Ohne in eine Theologie der Schöpfungsordnungen hineingeraten zu wollen, hält es der ständige Theologische Ausschuss für angeraten, den funktionalen Familienbegriff der Hauptvorlage um den Gedanken der Institution zu ergänzen. Dabei wird Familie als Institution verstanden. Institutionen bieten Erwartungssicherheit und Stabilität der Lebensführung. Sie helfen, menschlichem Leben Gestalt zu geben. Sie entlasten von permanenten Klärungs- und Entscheidungsprozessen. Institutionen sind nicht als starr und unwandelbar zu verstehen. Sie bedürfen der Prüfung und Veränderung.

Dem Theologischen Tagungsausschuss, der mit Blick auf ‚Familien heute‘ im Grundsatz eine theologische Weiterarbeit am Institutionenbegriff begrüßt, war es wichtig, hier von einer kritischen Entfaltung zu sprechen. Kritisch besonders deswegen, weil befürchtet wird, dass eine – relativ starre – Institution dazu neigen könnte, der im Wandel begriffenen und damit flexiblen Wirklichkeit nicht gerecht zu werden.

Auch wenn eine solche Gefahr nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, überwiegen doch die positiven Aspekte. Familie als Institution verstanden, bietet einen gesellschaftlich geschützten Raum für die Menschen in der Familie, ist ein Raum der Freiheit, eine gute Basis für Kreativität, ist ein Raum auch des Schutzes z.B. für heranwachsende Kinder oder für zu pflegende Personen.

Neben der Frage nach der Institution Familie haben wir uns mit drei weiteren Themenbereichen befasst: Biblisches Zeugnis und Familienformen, Schriftverständnis, liturgisches und gottesdienstliches Handeln. Wir haben uns also von den Fragestellungen im Anhang des Zwischenberichtes leiten lassen. Wir hatten den Eindruck, dass mit diesen Fragestellungen wesentliche theologische Schwerpunkte aus dem Stellungnahmeverfahren benannt sind. Weitere Punkte wären denkbar, sind aber nicht diskutiert worden.

In den Texten der Bibel werden verschiedene Formen familialen Zusammenlebens beschrieben. Auch in allgemein historischer Hinsicht lassen sich im Lauf der Geschichte verschiedene Familienformen erkennen. Welche Positionen sind dazu in der Kirchengeschichte entwickelt worden? Die Hauptvorlage hat eine Reihe von Beiträgen und Stellungnahmen angeregt, in denen diese Themen im Blick sind. Als Grundlage für weiteres Nachdenken hält der Theologische Tagungsausschuss es für sinnvoll, wenn wesentliche Einsichten gesammelt, ausgewertet und zugänglich gemacht werden können. Im Hintergrund der Idee stehen Erfahrungen aus Gemeindeveranstaltungen, bei denen ein historischer Blick auf Bibel und Geschichte Gespräche versachlichen und orientieren konnte.

Hinzukommen aber muss – das zeigen die verschiedenen, oftmals sich auch widersprechenden Wege im Umgang mit dem biblischen Zeugnis – eine hermeneutische Besinnung. Welches Verständnis leitet uns beim Umgang mit biblischen Einsichten? Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt uns auf, das Zeugnis des Alten und des Neuen Testaments als Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens zu verstehen. Wir sind also auch bei der Bearbeitung ethischer Fragen an das biblische Zeugnis gewiesen. Die Frage ist allerdings, wie das zu geschehen hat. Die Kirchenordnung selbst legt – auch wenn man das aus der Formulierung vielleicht schließen wollte – auf keinen Fall einen biblizistischen Gebrauch der Schrift nahe. In der Anordnung unter Grundartikel I. der Kirchenordnung geht die Aussage zur Gründung unserer Kirche auf das Evangelium von Jesus Christus der gerade genannten Aussage zur Schrift voraus. Von Christus her, von der – wie dann auch gesagt wird – in ihm geschehenen Rechtfertigung allein aus Gnaden durch den Glauben ist die Schrift zu lesen. Allein von dieser Leserichtung her ließe sich manche Verzerrung in der Diskussion vermeiden.

Von besonderem Gewicht war in unserem Tagungsausschuss die Frage nach dem gottesdienstlichen und liturgischen Handeln. Auf dem Hintergrund der Hauptvorlage und dem dort entfalteten Bild von Familie ist die Frage nach der Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren wieder stärker in den Blick gerückt. Im Präsesbericht ist zu lesen: ‚Was ist unsere kirchliche Trauung im Kern und was verstehen wir unter Segen, wenn wir gleichgeschlechtliche Paare nicht trauen, sondern ‚nur‘ segnen? Auf lange Sicht dürfen wir eine theologisch redlich begründete Antwort nicht schuldig bleiben.‘

Die Tagungen der Landessynode im Jahr 1996 und im Jahr 2001 haben sich mit dieser Frage bereits befasst, im Jahr 2003 hat die Kirchenleitung eine von der Landessynode erbetene Arbeitshilfe unter dem Titel ‚Andacht für Lebenspartnerschaften‘ herausgegeben.

Die Landessynode 2001 hatte einen deutlich markierten theologischen Dissens festgestellt, der damals den Weg zu einer gottesdienstlichen Segnung nicht möglich erscheinen ließ. Die ‚Andacht für Lebenspartnerschaften‘ im Rahmen der pastoralen Begleitung bot eine Lösung, die in den Folgejahren dann auch Grundlage pastoralen Handelns geworden ist. Zugleich aber wurde von Anfang an die Begrenztheit des gewählten Wegs von vielen empfunden. Die Konstruktion wirkt auch etwas künstlich. Längst sind in vielen Fällen aus den nicht-öffentlichen Andachten öffentliche Gottesdienste geworden, jedenfalls in der Wahrnehmung der Menschen.

Was ist zu tun?

Im Jahr 2001 hat die Landessynode festgehalten: ‚Hier ist theologische Weiterarbeit erforderlich.‘ Der Theologische Tagungsausschuss teilt diese Einschätzung. Die Fragen: Was ist eine Trauung? Was ist ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung? Was ist im Unterschied dazu eine Segenshandlung? stehen zur Bearbeitung an. Diese Aufgabe braucht Geduld, Gründlichkeit und Zeit. Die sollten wir uns auch nehmen. Bezüglich der ‚Andacht für Lebenspartnerschaften‘ sieht der Theologische Tagungsausschuss hingegen die Möglichkeit, etwas zügiger zu einem Ergebnis zu kommen. Er schlägt vor, aus der nicht-öffentlichen Andacht einen Gottesdienst werden zu lassen und bittet um eine dementsprechende Überarbeitung der Handreichung. Dies wird (nach 1996 und nach 2001) verstanden werden können als ein weiterer Schritt zur Öffnung kirchlichen Handelns hin zu jenen, die ob ihrer familiären Lebensweise in der Kirche auch die Erfahrung von Ausgrenzung machen mussten und müssen.

Menschen sollen in ihren Familien – wie auch immer diese aussehen mögen – in Treue, in auf Dauer angelegter Verantwortung und in liebevoller Fürsorge füreinander leben können, auf dass sie glücklich werden. Dazu brauchen sie einen Rahmen, eine Form, die sie trägt – auch dann, wenn es schwierig wird.

Ich lese Ihnen nun unseren Voragentext vor.“

(Der Synodale Krause verliest die Vorlage 2.1.2)

„Nun ist die Synodaltagung fast an ihrem Ende. In einem Jahr kommen wir wieder zusammen. Die herausfordernden theologischen Fragen aus dem Zwischenbericht werden nicht überstürzt, aber doch allmählich Antworten finden. Wie gehen wir die Dinge an? Eher furchtsam oder eher beherzt?

Bei Erich Kästner heißt es einmal bezogen auf ein neues Jahr:

‚Wird’s besser? Wird’s schlimmer?‘

Fragt man alljährlich.

Seien wir ehrlich:

Leben ist immer lebensgefährlich.

Verehrte Synodale, da wird man schon mit umgehen müssen. Alsdann mit Freuden ans Werk.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Rimkus, Bertrams, Hempelmann, Majoress, Tometten, Burg, Mayr, Stamm, Krause, Henz, Winterhoff.

Der Synodale Majoress weist zu Punkt 4 Satz 3 darauf hin, dass die Handreichung „Andacht für Lebenspartnerschaften“ sich nicht nur auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften, sondern auch auf andere verbindliche Lebensgemeinschaften bezieht, dies sei im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Die Synodale Mayr gibt zu bedenken, dass jedes Presbyterium bzw. jede Pfarrerin und jeder Pfarrer in der Entscheidung selbstständig sein sollte, eine gottesdienstliche Segnung stattfinden zu lassen.

Anträge

Im Laufe der Aussprache über die Vorlage Zwischenbericht zur Hauptvorlage „Familien heute“ werden folgende Anträge gestellt:

Zu Punkt 4 Satz 1

Antrag des Synodalen Tometten auf Änderung mit folgendem Wortlaut:
„auch auf die Frage gerichtet, Menschen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, in der Gemeinschaft unserer Kirche in ihrem Sein und ihren Gaben als wesentliche Glieder wahrzunehmen, sie zu begleiten und zu unterstützen.“

Zu Punkt 4 Satz 3

Antrag des Synodalen Hempelmann:
„Streichung der Worte: ‚möglichst bis zur Landessynode 2014‘.
Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen Weg zu eröffnen.“

Beschlüsse

Im Anschluss beschließt die Synode über die Anträge wie folgt:

- Beschluss Nr. 83** Der Antrag des Synodalen Tometten wird mit deutlicher Mehrheit bei einigen Enthaltungen abgelehnt.
- Beschluss Nr. 84** Der Antrag des Synodalen Hempelmann wird mit deutlicher Mehrheit bei einigen Enthaltungen abgelehnt.
- Beschluss Nr. 85** Die Synode beschließt mehrheitlich bei drei Enthaltungen die Vorlage 2.1.2 Zwischenbericht zur Hauptvorlage „Familien heute“ mit folgendem Wortlaut:

„Der Zwischenbericht zur Hauptvorlage 2012 „Familien heute“ konkretisiert theologische Themen, die in dem umfangreichen Stellungnahmeprozess angesprochen wurden.

Die Landessynode nimmt diese Hinweise dankbar entgegen und sieht in den angesprochenen Themen vier Schwerpunkte zur theologischen Weiterarbeit:

1. Biblisches Zeugnis und Familienformen

Für die Diskussion zum Thema ‚Familien heute‘ ist es hilfreich, wenn die Vielfalt des biblischen Zeugnisses und die historischen Entwicklungen der Familienformen in den Blick genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Gemeinden aus der Vielzahl der Beiträge und Stellungnahmen eine Leseauswahl auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. Bei der Auswahl elementarer Texte zu Familienformen und Rollenbildern in Bibel und Kirchengeschichte sollen gemeindepädagogische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

2. Schriftverständnis

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, im Zusammenhang der Diskussion um die Hauptvorlage Hermeneutik und evangelisches Schriftverständnis in verständlicher Sprache darzulegen.

3. Familie als Institution

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, die Bedeutung des in der Diskussion über die Hauptvorlage eingeführten Begriffs ‚Institution‘ im Blick auf die Familie zu vertiefen und kritisch zu entfalten, um Folgendes zu beschreiben:

Familien benötigen einen verlässlichen Schutzraum sowie eine entlastende Erwartungssicherheit, welche die Einzelnen in ihrem Familienleben vor Überforderungen bewahren. Familie ist eine gegebene Erfahrung jedes Menschen, die als Gottesgeschenk beschrieben werden kann und als Institution der gestaltenden Annahme bedarf.

Die Landessynode bittet den Ständigen Theologischen Ausschuss, diese Perspektive auch im Blick auf Ehe und andere Lebenspartnerschaften zu bedenken.

4. Liturgisches und gottesdienstliches Handeln

Die Debatte zum Thema Familie in der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Augenmerk auch auf die Frage gerichtet, wie Menschen begleitet und unterstützt werden können, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben. Der Wunsch dieser Paare, ihre Liebe, Treue und dauerhafte persönliche Verantwortung füreinander öffentlich unter den Segen Gottes zu stellen, wird mit Nachdruck an die Gemeinden herangetragen.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, möglichst bis zur Landessynode 2014 einen Weg zu eröffnen, der in Fortentwicklung der bisher geübten pastoralen Begleitung die gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ermöglicht. In diesem

Zusammenhang soll die Handreichung ‚Andacht für Lebenspartnerschaften‘ aus dem Jahr 2003 überarbeitet werden.

Darüber hinaus hat die Diskussion zur Hauptvorlage die Notwendigkeit einer Klärung des evangelischen Eheverständnisses deutlich gemacht. Was ist eine evangelische Trauung? Unterscheidet sie sich von anderen gottesdienstlichen Segenshandlungen?

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und den Ständigen Theologischen Ausschuss, diese Fragen weiter zu bearbeiten und die Konsequenzen für die Ordnung unserer Kirche zu bedenken.

Der bisherige Diskussionsverlauf zur Hauptvorlage ‚Familien heute‘ ermutigt darauf zu vertrauen, dass die Klärung der aufgeworfenen Fragen, die dem Bereich ‚des Vorletzten‘ zuzuordnen sind, behutsam, respektvoll und ohne Diskriminierungen möglich sein wird.“

Dank

Die Präses dankt im Rückblick auf den Verlauf der Synode

- den Schwestern und Brüdern, die zum letzten Mal an der Landessynode teilgenommen haben (Synodale Stamm, Barenhoff, Moselewski, Stache, Nitzke),
- den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben, dem Bläserkreis und Herrn Hirtzbruch für die musikalische Begleitung,
- dem Superintendenten, Bruder Majoross, der während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat, ebenso den Vizepräsidenten Henz und Winterhoff,
- den Schriftführerinnen und Schriftführern und den Protokollführenden des Landeskirchenamtes,
- den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und ihren Vorsitzenden,
- dem Haus Nazareth für die Organisation sowie den Mitarbeitern des Assapheums,
- allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Büros der Landessynode, der Pressestelle sowie der technischen Leitung.

Termin der nächsten Landessynode ist der

17. bis 21. November 2014 (Montag bis Freitag)

Auf Vorschlag der Vorsitzenden fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

Beschluss „Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“
Nr. 86

Dank

Der Synodale Majoross dankt der Präses für ihre zielgerichtete Leitung der Synode sowie für ihre Klarheit, Stringenz und Präsenz.

Reisesegen

Die Synodaltagung wird nach dem Reisesegen des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen um 10.45 Uhr geschlossen.

**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. 86 der Landessynode vom 22. November 2013 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 07. Februar 2014

Annette Kurschus

Christa Kronshage

Birgit Worms-Nigmann

Dr. Michael Bertrams

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die
Mitglieder der
17. Westfälischen Landessynode



05.09.2013

**2. ordentliche Tagung der 17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013**

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 2. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Montag, **18. November** bis Freitag, **22. November 2013**
nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung wird am

Montag, dem 18. November, um 9.30 Uhr
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche
eröffnet.

Die Verhandlungen beginnen um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung im „Assaphenum“. Ich weise darauf hin, dass die Synode am Freitag möglicherweise bis in den Abend tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den Zeitplan zu. Die Vorlagen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode übersandt.

Mit geschwisterlichem Gruß
Ihre

Annette Kurschus

Die Präses

An die
Mitglieder der
17. Westfälischen Landessynode



16.10.2013

Landessynode 2013 vom 18. bis 22. November

Sehr geehrte Synodale,

die 17. Westfälische Landessynode hat in ihrer 2. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersende ich Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
- Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung
- Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem MVG
- Nachwahl betreffend die Spruchkammer III der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Nachwahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen

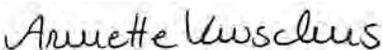
Außerdem füge ich bei:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2013
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am **30. Oktober 2013** zugehen.

Mit geschwisterlichem Gruß

Ihre



Annette Kurschus

Evangelische Kirche
von Westfalen

Die Präses

An die
Mitglieder der
17. Westfälischen Landessynode



30.10.2013

Landessynode 2013 vom 18. bis 22. November

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 16. Oktober 2013 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 2. ordentlichen Sitzung der 17. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigelegt:

- **Vorlagen** lt. vorliegender Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 0.4, dem mündlich vorgetragenen Bericht 1.2 sowie die Ihnen mit o.g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 2. ordentlichen Tagung der 17. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabetischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten
- **Einladungsschreiben** zum Jugendvertreterabend
- **Broschüre** „Klimafreundliche Landessynode“
- **Quartierschein**
- **Parkausweis**

Der Parkausweis wird beim Parken in ganz Bethel benötigt. Im Parkhaus in Bethel wird durch Mitarbeitende kontrolliert, ob Sie berechtigt sind dort zu parken. Deshalb bitten wir Sie, den Ausweis bereits bei der Einfahrt ins Parkhaus gut lesbar hinter die Windschutzscheibe zu legen.

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittagessen wird in diesem Jahr wieder in der Neuen Schmiede eingenommen, das Abendessen – wie Sie dem Speiseplan entnehmen konnten – an zwei verschiedenen Orten. In der 1. Etage im Assapheum wird eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Getränke anbietet.

Im Assapheum sowie in allen genutzten Tagungsräumen werden **keine** Internetzugänge per W-LAN zur Verfügung stehen. Bitte nutzen Sie die im Foyer zur Verfügung stehenden Computer.

Anlage 3

Die Kirchenleitung wird aufgrund der Tagesordnung die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

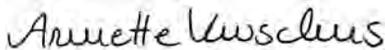
- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**
- **Ausschuss Hauptvorlage „Familien heute“**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Montag, dem 18. November 2013
um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem Abendmahlsgottesdienst ein. Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assaphaum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und verbleiben
mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre



Annette Kurschus

Anlagen

17. Westfälische Landessynode – 2. ordentliche Tagung – 2013

– ZEITPLAN –

Montag 18. November	Dienstag 19. November	Mittwoch 20. November	Donnerstag 21. November	Freitag 22. November
9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche (KK Wittenstein)	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht Synodaler Dr. Grote	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht Synodaler Winterhoff	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht Synodale Eitlinger	8.30 Uhr Morgengebet 9.00 Uhr Andacht Jugendvertreter
11.15 Uhr 1. Plenarsitzung - Eröffnung u. Konstituierung der Landessynode (1. Teil) - Mündlicher Bericht der Präses – Grußwort Metro- polit Augustinos	9.15 Uhr 4. Plenarsitzung - Grußwort Dr. Tarr Cselowzky - Einbringung Finanzen - Haushaltsrede - Einbringung Wahlen	Grußwort Justizminister Kuschaty 9.45 Uhr Ausschusssitzung	9.15 Uhr 6. Plenarsitzung - Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsaus- schuss. Finanzausschuss Gesetzesausschuss (1. Les.) Theol. Ausschuss	9.15 Uhr 9. Plenarsitzung - 2. Lesung Gesetzesaus- schuss - Hauptvorlage „Familien heute“ - Ergebnisse aus dem Ta- gungs-Berichtsausschuss
13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 2. Plenarsitzung - Grußwort Weibischhof Berenbrinker (Paderborn) - Konstituierung (2. Teil) - Aussprache zum Präses- bericht - Überweisung von Anträgen	13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 5. Plenarsitzung - Grußwort Dr. Bagonza - Einbringung von Vorlagen Ziffer 4 - Einbringung Gesetze Voraussichtlich ab 17:00 Ausschussarbeit	13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr Ausschusssitzung	13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr 7. Plenarsitzung - Grußwort Präses Rekowski - Fortsetzung Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen	13.00 Uhr Mittag 14.00 Uhr 10. Plenarsitzung - Fortsetzung Hauptvorlage und Berichtsausschuss - Dank der Präses (Verab- scheidung) - Reisesegnen (KK Reckling- hausen)
18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr 3. Plenarsitzung - Grußwort Dr. Sihombing - Überweisung Vorlage 6.1 - Einbringung Hauptvorlage	18.30 Uhr Abendessen 19.00 Uhr Ausschusssitzung	18.00 Uhr Buß- und Bettags-Gottesdienst <i>anschließend Abendessen</i> ggf. Ausschusssitzungen oder Jugendvertreterabend	18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr 8. Plenarsitzung - Fortsetzung Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen	

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2013

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 0.3 Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
- 0.4 Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2013
(*Tischvorlage*)

1. Bericht der Präses

- 1.1 Schriftlicher Bericht der Präses
- 1.2 Mündlicher Bericht der Präses

2. Schwerpunktthema/ Hauptvorlage

- 2.1 Hauptvorlage „Familien heute“ (Zwischenbericht)

3. Gesetze, Ordnungen, Entschließungen

- 3.1 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen 1. Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 3.2 Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD – ARGG-Diakonie-EKD)
- 3.3 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
- 3.4 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. April 2013
- 3.5 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD-AG.KBG.EKD)
- 3.6 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013
- 3.7 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. September 2013
- 3.8 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer

4. Berichte

- 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2012
- 4.2 Bericht „Seelsorgekonzeption in der EKvW 2013“
- 4.3 Bericht über die Vorbereitungen des Reformationsjubiläums 2017
- 4.4 Jahresbericht der VEM

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2014)
- 5.2 Haushaltsplan 2014 5.2.1 Haushaltsrede
- 5.3 Verteilung Kirchensteueraufkommen 2013 und 2014
- 5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2012 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

7. Wahlen

- 7.1 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
- 7.2 Neuwahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung
- 7.3 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- 7.4 Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem MVG
- 7.5 Nachwahl betreffend die Spruchkammer III der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 7.6 Nachwahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- 7.7 Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen

8. Eingaben

MITGLIEDER

der 2. (ordentlichen) Tagung der 17. Westfälischen Landessynode vom 18. bis 22. November 2013

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Kurschus, Annette, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
002 Henz, Albert, Theol. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
003 Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
005 Kupke, Dr. Arne, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
006 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
007 Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
008 Beer, Sigrid, MdL, [REDACTED] Düsseldorf
009 Bertrams, Dr. Michael, Präsident i. R., [REDACTED] [REDACTED] Telgte
010 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor, [REDACTED] [REDACTED] Witten
011 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Dekan, Evang.-Theol. Fakultät, [REDACTED]
[REDACTED] Witten
012 Kerlen, Ute, Landfrau, [REDACTED] Minden
013 Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
014 Rabenschlag, Anne, Geschäftsführerin, Diakonisches Werk [REDACTED]
[REDACTED] Dortmund
015 Scholle, Dr. Manfred, Vorstandsvorsitzender i. R., [REDACTED] Dortmund
016 Schröder, Anke, Superintendentin, [REDACTED] Paderborn
017 Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold, [REDACTED] Enger
018 Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin, [REDACTED] Dortmund

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum: I

1 KK Münster

- 019 Friedrich, Meike, Superintendentin, An der Apostelkirche 1–3, 48143 Münster
020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, Mecklenbecker Straße 437, 48163 Münster
021 Degen, Stephan, Geschäftsführer CVJM, [REDACTED] Münster
022 Kahn, Marion, Dip.-Pädagogin/Geschäftsführerin, [REDACTED]
[REDACTED] Münster
023 Lichtwark, Friederike, Redakteurin, [REDACTED] Drensteinfurt

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
025 Oevermann, Gerd, Pfarrer, Am Luchtkamp 21, 48249 Dülmen
026 Ettlinger, Waltraut, Dipl. Psych., Hausfrau, [REDACTED] Coesfeld
027 Geisler, Heike, Dipl.-Sozialpädagogin, [REDACTED] Rhede
028 Schwarze, Dr. Dieter, Lehrer; Dipl.-Chemiker, [REDACTED] Gronau

3 KK Tecklenburg

- 029 Ost, André, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich
 030 Kopton, Kay-Uwe, Pfarrer, Westerkappelner Str. 8, 49497 Mettingen
 031 van Delden, Uta, Geschäftsführerin, [REDACTED] Rheine
 032 Koopmann, Wilfried, Betriebswirt VWA, [REDACTED] Recke
 033 Spieker, Marlies, Meisterin d.ländl.Hauswirts., [REDACTED]
 [REDACTED] Lienen

Gestaltungsraum: II

4 KK Dortmund-Mitte-Nordost

- 034 Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
 035 Schlüter, Ulf, Pfarrer, Asselner Hellweg 141, 44319 Dortmund
 036 *Bieniek, Sabine, Ökotrophologin, [REDACTED] Dortmund*
(VERHINDERT)
 037 Fischer, Joachim, Rektor i.R., [REDACTED] Dortmund
 038 Steller, Bettina, Rechtsanwältin, [REDACTED] Dortmund

5 KK Dortmund-Süd

- 039 Nitzke, Michael, Assessor, [REDACTED] Dortmund
 040 Buchholz, Wolfgang, Pfarrer, [REDACTED] Dortmund
 041 Gailing, Bärbel, Hausfrau, [REDACTED] Dortmund
 042 Giese, Werner, Kaufmann, [REDACTED] Fröndenberg

6 KK Dortmund-West

- 043 Stache, Michael, Superintendent, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund
 044 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund
 045 Drees, Kurt, Verwaltungsdirektor, [REDACTED] Dortmund
 046 Rauschenberg, Heidemarie, [REDACTED] Dortmund

7 KK Lünen

- 047 Moselewski, Winfried, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
 048 Scholz-Druba, Friederike, Pfarrerin, Konradstraße 8a, 44563 Lünen
 049 Rudolph, Ursel, Hausfrau, [REDACTED] Lünen
 050 Stahlberg, Marianne, Dipl.-Sozialpäd. i.R., [REDACTED] Lünen

Gestaltungsraum: III

8 KK Iserlohn

- 051 Espelöer, Martina, Superintendentin, Piepenstockstr. 21, 58636 Iserlohn
 052 Kehlbreier, Dr. Dietmar, Pfarrer, Holtzbrinckstr. 1A, 58762 Altena
 053 *Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin, [REDACTED] Hemer*
(VERHINDERT)
 054 *Krey, Peter, Kaufm. Angestellter i. R., [REDACTED] Altena*
(VERHINDERT)
 055 Winks-Schwarze, Birgit, Hausfrau, [REDACTED] Hemer

Anlage 6

9 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 056 Majoreess, Klaus, Superintendent, Hohfuhrstraße 34, 58509 Lüdenscheid
057 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorn
058 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin, Jugendreferentin, [REDACTED]
[REDACTED] Herscheid
059 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i.E., [REDACTED] Attendorn
060 Osterkamp, Hans-Peter, Einrichtungsleiter i.R., [REDACTED] Werdohl

Gestaltungsraum: IV

10 KK Hagen

- 061 Schmidt, Verena, Assessorin, [REDACTED] Hagen
062 Schwerdtfeger, Elke, Pfarrerin, Borsigstr. 11, 58089 Hagen
063 Emami, Thomas, Dipl.-Informatiker, [REDACTED] Hagen
064 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon, [REDACTED] Hagen
065 Nowicki, Jutta, Verwaltungsleiterin, Wideystraße 26, 58452 Witten

11 KK Hattingen-Witten

- 066 Neserke, Ingo, Superintendent, Wideystraße 26, 58452 Witten
067 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin, Durchholzer Str. 108, 58456 Witten
068 Hoffmann, Dr. Frank, Rentner, [REDACTED] Hattingen
069 Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED] Witten

12 KK Schwelm

- 070 Schmitt, Hans, Superintendent, Potthoffstraße 40, 58332 Schwelm
071 Martin, Anja, Pfarrerin, Breckerfelder Str. 141 a, 58256 Ennepetal
072 Fallenstein, Michael, Regionalleiter Bethel.regional, [REDACTED]
[REDACTED] Gevelsberg
073 Weber, Dr. Maria Magdalena, Ärztin, [REDACTED] Schwelm

Gestaltungsraum: V

13 KK Hamm

- 074 Walther-Sollich, Dr. Tilman, Pfarrer, [REDACTED] Werne
075 Haitz, Ralph, Pfarrer, Spichernstraße 71, 59067 Hamm
076 Engel-Hüttermann, Karin, Leiterin Fachbereich KiTa, [REDACTED] Werl
(*VERHINDERT*)
077 Nickol, Klaus, Ass. jur., [REDACTED] Hamm
078 Schlüter, Dr. Martin, Rechtsanwalt und Notar, [REDACTED]
[REDACTED] Hamm

14 KK Unna

- 079 Muhr-Nelson, Annette, Superintendentin, Mozartstraße 20, 59423 Unna
080 Böcker, Hans-Martin, Pfarrer, Synodalassessor, Lütge Heide 37 a, 59174 Kamen
081 Beckmann-Schütz, Jürgen, Techniker, [REDACTED] Fröndenberg
082 Hoffmann, Annegret, Dipl.-Kauffrau, [REDACTED] Holzwickede
083 Marx, Gudrun, Dipl.-Verwaltungswirtin, [REDACTED] Unna

Gestaltungsraum: VI

15 KK Arnsberg

- 084 Hammer, Alfred, Superintendent, Kastanienweg 4, 59872 Meschede
 085 Koppe-Bäumer, Katharina-Elisabeth, Pfarrerin, Südstiege 2, 59872 Meschede
 086 Scholle-Pusch, Bärbel, Religionspädagogin, [REDACTED] Brilon
 (VERHINDERT)
 087 Tast, Matthias, Dipl.-Finanzwirt, [REDACTED] 59909 Bestwig

16 KK Soest

- 088 Tometten, Dieter, Superintendent, Puppenstraße 3–5, 59494 Soest
 089 Gano, Thomas, Pfarrer, [REDACTED] Soest
 090 Riddermann, Sabine, Mitarbeiterin des Perthes-Werkes, [REDACTED]
 [REDACTED] Soest
 091 Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED] Welver

Gestaltungsraum: VII

17 KK Bielefeld

- 092 Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
 093 Wandersleb, Thomas, Pfarrer, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
 094 Hogenkamp, Susanne, Unternehmerin und Juristin, [REDACTED]
 [REDACTED] Bielefeld
 095 Kroeger, Dr. Hans, Akad. Direktor, [REDACTED] Bielefeld
 096 Niedergassel, Doris, Bankkauffrau, [REDACTED] Bielefeld

18 KK Gütersloh

- 097 Schneider, Frank, Assessor, Moltkestr. 10, 33330 Gütersloh
 098 Fricke, Dietrich, Pfarrer, [REDACTED] Rietberg (ab 19.11.2013)
 099 Jakob, Annette, PR-Referentin, [REDACTED] Rietberg
 100 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor, [REDACTED] Gütersloh
 101 Reimers, Dr. Udo, selbstständiger Unternehmensberater, [REDACTED]
 [REDACTED] Bielefeld

19 KK Halle

- 102 Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle
 103 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, Südring 37, 33428 Harsewinkel
 104 Brandt, Gitta, Gemeindepädagogin, [REDACTED] Vermold
 105 Schengbier, Heinrich, Bankkaufmann, [REDACTED] Borgholzhausen

20 KK Paderborn

- 106 Reuter, Dr. Rainer, Assessor, [REDACTED] Büren (VERHINDERT)
 107 Reihs, Claus-Jürgen, Pfarrer, Kirchstr. 2, 33181 Bad Wünnenberg
 108 Bornefeld, Susanne, Pädagogin, [REDACTED] Paderborn
 109 Dzieran, Wolfgang, Angestellter, [REDACTED] Bad Lippspringe
 110 Knust, Ingeborg, EDV-Kauffrau, [REDACTED] Paderborn

Anlage 6

Gestaltungsraum: VIII

21 KK Herford

- 111 Krause, Michael, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford
- 112 Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, Schmiedestr. 2, 32051 Herford
- 113 Meier, Karl-Hermann, Rentner, [REDACTED] Herford
- 114 Rußkamp, Wolfgang, Leiter Amt f. Jugendarbeit HF, Gemeindepädagoge, Hansastraße 60, 32049 Herford
- 115 Wörmann, Christel, Mediatorin, [REDACTED] Herford

22 KK Lübbecke

- 116 Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke
- 117 Nolte-Bläcker, Martina, Pfarrerin, Kantstr. 3, 32339 Espelkamp
- 118 Hasse, Dorothea, Lehrerin, [REDACTED] Lübbecke
- 119 Hovemeyer, Jutta, Oberstudienrätin, [REDACTED] Lübbecke

23 KK Minden

- 120 Tiemann, Jürgen, Superintendent, Rosentalstraße 6, 32423 Minden
- 121 Hüffmann, Bernd, Pfarrer, Osterfeldstr. 23a, 32457 Porta Westfalica
- 122 Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor i. K., [REDACTED] Hille
- 123 Gänsicke, Hans-Jürgen, Sonderschulrektor a.D., [REDACTED] Minden
- 124 Schlappa, Heidi, Ltg. Geschäftsst. Bez.-verb. Frauenhilfe, [REDACTED] Minden

24 KK Vlotho

- 125 Huneke, Andreas, Superintendent, Lennèstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen
- 126 Fricke, Daniela, Pfarrerin, Am Großen Weserbogen 3, 32549 Bad Oeynhausen
- 127 Kollmeier, Marianne, Lehrerin, [REDACTED] Porta Westfalica
- 128 Nauerth, Werner, Dipl.-Sozialpädagoge, [REDACTED] Bad Oeynhausen

Gestaltungsraum: IX

25 KK Bochum

- 129 Scheffler, Peter, Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum
- 130 Schulze, Michael, Pfarrer, In der Rohde 6, 44869 Bochum
- 131 von Döhren, Dr. Hans-Hagen, Chemiker, [REDACTED] Bochum
- 132 Ebach, Ulrike, Lehrerin a.D., [REDACTED] Bochum
- 133 Frielinghaus, Ulrike, Lehrerin, [REDACTED] Bochum

26 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 134 Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen
- 135 Disselhoff, Henning, Pfarrer, Am Böhlingshof 15, 45888 Gelsenkirchen
- 136 Kayhs, Helga, Erzieherin, [REDACTED] Bochum
- 137 Lorenz, Heike, Dipl.-Sozialpädagogin, [REDACTED] Bochum
- 138 Mohr, Helmut, Jugendreferent, [REDACTED] Bochum

27 KK Herne

- 139 Rimkus, Reiner, Superintendent, Overwegstr. 31, 44625 Herne
- 140 Domke, Martin, Pfarrer, Eine Welt Zentrum, Overwegstr. 31, 44625 Herne

- 141 Karge, Iris, Ass. d. Vertriebsleitung, [REDACTED] Herne
 142 Springwald, Ulrich, Ergotherapeut, [REDACTED] Herne

Gestaltungsraum: X

28 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 143 Chudaska, Dietmar, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck
 144 Büker-Mamy, Anke-Maria, Pfarrerin, Lehmkuhler Str. 41, 46242 Bottrop
 145 Hardetert, Dr. Peter, Rentner, [REDACTED] Gladbeck
 146 Winkel, Gudrun, Hausmeisterin/Erzieherin, [REDACTED] Dorsten

29 KK Recklinghausen

- 147 Göckenjan, Katrin, Superintendentin, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen
 148 Giesler, Martin, Pfarrer, Bruchstr. 3, 45768 Marl
 149 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin, [REDACTED]
 [REDACTED] Recklinghausen
 150 Schindler, Annegret, Diakonin, [REDACTED] Marl
 151 Waschhof, Heinz-Joachim, Pädagoge M.A., [REDACTED] Recklinghausen

Gestaltungsraum: XI

30 KK Siegen

- 152 Stuberger, Peter-Thomas, Superintendent, Burgstr. 21, 57072 Siegen
 153 Mayr, Annegret, Pfarrerin, Giersbergstraße 30, 57072 Siegen
 154 Schmidt, Hans-Werner, Pfarrer, Am Lederbach 19, 57258 Freudenberg
 155 Knetsch, Matthias, Ingenieur, [REDACTED] Siegen
 156 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin, [REDACTED] Hilchenbach
 157 Marxmeier, Rolf, Dipl. Ing., [REDACTED] Neunkirchen
 158 Reuter-Becker, Hannelore, Bankkauffrau i.R., [REDACTED] Siegen
 (VERHINDERT)

31 KK Wittgenstein

- 159 Berk, Stefan, Superintendent, Schloßstr. 25, 57319 Bad Berleburg
 160 Liedtke, Christine, Pfarrerin, Ringstraße 35, 57392 Schmallenberg
 161 Soth, Thomas, Rentner, [REDACTED] Eslohe
 162 Marburger, Otto, Studiendirektor i.R., [REDACTED] Bad Berleburg-Schwarzenau

C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 163 Benad, Prof. Dr. Matthias, KiHo Wuppertal/ Bethel, [REDACTED]
 [REDACTED] Bielefeld
 164 Grethlein, Prof. Dr. Christian, Professor, Ev.-Theol. Fakultät Münster,
 [REDACTED] Münster
 165 Thomas, Prof. Dr. Dr. Günter, [REDACTED] Bochum

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 166 Anschütz, Marianne, Oberin, [REDACTED] Witten
 (VERHINDERT)

Anlage 6

- 167 Birkhahn, Astrid, MdL, Direktorin am Studienseminar, [REDACTED]
[REDACTED] Everswinkel (VERHINDERT)
- 168 Boden, Günter, Geschäftsführer, Ev. Erwachsenenbildungswerk, Olpe 35,
44135 Dortmund
- 169 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
- 170 Dittrich, Jürgen, Pfarrer, [REDACTED] Wetter
- 171 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor, [REDACTED] Bochum
- 172 Fabritz, Christian, Studiendirektor, Bund ev. ReligionslehrerInnen, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
- 173 Hirtzbruch, Ulrich, Landeskirchenmusikdirektor, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
- 174 Jennert, Klaus, Diplom-Kaufmann, Vorstand KD-Bank i.R., [REDACTED]
[REDACTED] Greven
- 175 Krause, Hans-Ulrich, Vorsitzender WLW, [REDACTED] Dortmund
- 176 La Gro, Johan, Pfarrer, [REDACTED] Lippstadt
- 177 Schneider, Dietrich, Diakon, [REDACTED] Unna
- 178 Nau-Wiens, Johanne, Ltd. Regierungsschuldirektorin, [REDACTED]
[REDACTED] Witten (VERHINDERT)
- 179 Pohl, Ulrich, Pfarrer, [REDACTED] Bielefeld
- 180 Römer, Norbert, MdL, Fraktionsvorsitz SPD / NRW, [REDACTED]
[REDACTED] Düsseldorf
- 181 Scheffler, Dr. Beate, Ministerialdirigentin, [REDACTED] Bochum
- 182 Denker, Erika, Geschäftsführerin, [REDACTED] Wilnsdorf
- 183 Schwier, Dr. Günter, Präsident des Landgerichts Bielefeld, [REDACTED]
[REDACTED] Hamm
- 184 Wichert, Udo, Geschäftsführer, [REDACTED] Witten

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 185 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 186 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
- 187 Deutsch, Martina, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 188 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 189 Juhl, Henning, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 190 von Moritz, Dr. Wolfram, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
- 191 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 192 Sobiech, Fred, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 193 Will-Armstrong, Dr. Johanna, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 194 Abraham, Olaf, Küster, [REDACTED] Lüdenscheid
- 195 Arlabosse, Werner, Diakon, Leiter, Nazarethweg 5-7, 33617 Bielefeld
- 196 Barenhoff, Günther, Pastor, Vorstand, Friesenring 32, 48147 Münster
- 197 Becker, Bernd, Direktor, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld
- 198 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte

- 199 Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
 200 Hirschberg, Corinna, Pfarrerin, [REDACTED] Bielefeld
 201 Jarck, Thomas, Pfarrer, [REDACTED] Recklinghausen
 202 Klöpfer, Diana, Pfarrerin, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
 203 Koch, Heike, Pfarrerin und Amtsleiterin, Olpe 35, 44135 Dortmund
 (VERHINDERT)
 204 Schäfer, Prof. Dr. Gerhard K., Rektor, Ev. Fachhochschule Bochum [REDACTED]
 [REDACTED] Bochum (21.–22.11.2013)
 205 Scheuermann, Dirk, Pfarrer, [REDACTED] Velbert
 206 Timmer, Rainer, Pfarrer und Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
 207 Weigt-Blätgen, Angelika, Leitende Pfarrerin, [REDACTED] Soest
 208 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i.K., [REDACTED] Löhne
 209 Winterhoff, Birgit, Pfarrerin und Amtsleiterin, AmD, Olpe 35, 44135 Dortmund

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin, Frauenreferat, Iserlohner Str. 25,
 58239 Schwerte
 002 Conrad, Ulrich, Pfarrer i.R., [REDACTED] Hamm
 003 Gorski, Reinhard, Militärdekan, [REDACTED]
 [REDACTED] Aachen
 004 Habeck, Corinna, Vertreterin Jugendarbeit EKvW, [REDACTED] Münster
 005 Mwombeki, Dr. Fidon, Generalsekretär, Pfarrer, [REDACTED]
 [REDACTED] Wuppertal
 006 Peters, Caroline, Vertreterin Jugendarbeit EKvW, [REDACTED] Lippstadt
 007 Pfaffenroth, Sergej, Vertreter Theologiestudierende, [REDACTED] Wetter
 008 Schäfer, Gabriel, Vikar, [REDACTED] Breckerfeld
 009 Schäfer, Lothar, Gemeindepädagoge, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
 010 Schulze, Petra, Pfarrerin, Kaiserswerther Straße 450, 40474 Düsseldorf
 011 Schütter, Cornelia, Pfarrerin, [REDACTED] Ahlen
 012 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, [REDACTED] Bad Berleburg
 013 Weckelmann, Dr. Thomas, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, Rathausufer 23,
 40213 Düsseldorf

MOSKAUER PATRIARCHAT

Ständige Vertretung der Russisch-Orthodoxen Kirche in Deutschland
Ellerstr. 213 · 40227 Düsseldorf · Tel. +49 (0)211-726263 · Fax +49 (0)211-7270458
sekretariat@rok-vertretung.de

Die Präses der EKvW
Nr. 167/2013/EL/sm
Frau Annette Kurschus
15.11.2013
Altstädter Kirchplatz 5

33602 Bielefeld

Grußwort anlässlich der 2. Ordentlichen Tagung der Westfälischen Landessynode 2013, Bethel/Bielefeld, 18.–22. November 2013.

Sehr geehrte Frau Präses Kurschus,
sehr geehrte Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen,
liebe Schwestern und Brüder in Christus,

im Namen der Russisch-Orthodoxen Kirche begrüße ich Sie alle herzlich.

Sie sind heute nach Bethel gekommen, um vor allem unseren Oberhirten, Jesus Christus,
um Seinen Segen zu bitten und für das Wohl der Kirche zu beten.

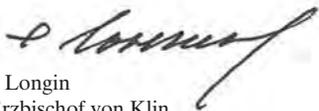
Wir freuen uns, dass die Evangelische Kirche von Westfalen und die Russisch-Orthodoxe
Kirche seit vielen Jahren die guten engen Beziehungen haben und dafür danken wir
unserem Herrn.

Von ganzem Herzen wünsche ich, dass unsere brüderlichen Kontakte sich auch zukünftig
aktiv und gegenseitig vorteilhaft entwickeln, was sicher der weiteren Annäherung
und dem Verständnis zwischen unseren Kirchen dienen wird.

Ihnen persönlich wünsche ich eine gute Zeit in diesen Tagen und viele weitere Erfolge
für Ihre tüchtige Arbeit im Weinberg des Herrn.

Mit besten Segenswünschen

Ihr



+ Longin
Erzbischof von Klin
Vertreter der Russisch-Orthodoxen Kirche in Deutschland

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,
Tagegeld, Unterkunft und
Verpflegung

Vorlage 0.3

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
 - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



Landessynode 2013
2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Berufung der synodalen
Protokollführenden für
die Landessynode 2013

Vorlage 0.4

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

1. Tometten, Dieter (KK Soest)
2. Gano, Thomas (KK Soest)
3. Riddermann, Sabine (KK Soest)
4. Sommerfeld, Albert (KK Soest)

5. Burg, Regine (KK Bielefeld)
6. Wandersleb, Thomas (KK Bielefeld)
7. Kroeger, Dr. Hans (KK Bielefeld)
8. Niedergassel, Doris (KK Bielefeld)

9. Schneider, Frank (KK Gütersloh)
10. Fricke, Dietrich (KK Gütersloh)
11. Jakob, Annette (KK Gütersloh)
12. Reichert, Friedhelm (KK Gütersloh)

13. Hempelmann, Walter (KK Halle)
14. Eulenstein, Jörg (KK Halle)
15. Brandt, Gitta (KK Halle)
16. Schengbier, Heinrich (KK Halle)

17. Reuter, Dr. Reiner (KK Paderborn)
18. Reihls, Claus-Jürgen (KK Paderborn)
19. Bornefeld, Susanne (KK Paderborn)
20. Knust, Ingeborg (KK Paderborn)

Reserve

21. Reinmuth, Dr. Olaf (KK Herford)
22. Rußkamp, Wolfgang (KK Herford)

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Schriftlicher Bericht der Präses

Über die Tätigkeit der Kirchenleitung
sowie über die für die Kirche
bedeutsamen Ereignisse

Inhaltsverzeichnis	Seite
I Gottesdienst, Theologie und Kirchenmusik	170
1. Theologie	170
1.1 Vorschlag zur Neuregelung des Patenamts	170
1.2 40-jähriges Jubiläum der Leuenberger Konkordie	170
1.3 Neue Internetseite zum christlich-jüdischen Dialog	170
2. Gottesdienst	171
2.1 Neubesetzung der Bereichsleitung der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik / Beteiligung der Gottesdienstcoaches an der Prädikantenausbildung	171
2.2 Prädikantendienst	171
2.3 Änderung der Perikopenordnung	172
2.4 maximale 2013 – Das westfälische Gemeindefestival	172
2.5 Die EKD-Kindergottesdienst-Gesamttagung 2014	172
3. Kirchenmusik	172
3.1 Landeskirchliche Ausbildung in Popularmusik	172
3.2 Netzwerk Kirchenmusik	173
4. Kultur	173
4.1 Kultur in Kirchen	173
4.2 Umgang mit entwidmeten Kirchen	173
II Hochschulen	174
1. Preisverleihung „Ev. Hochschulpreis der Präses-Dr.-Heinrich-Reiß-Stiftung“	174
2. Zur Situation der Kirchlichen Hochschulen in Westfalen	174
2.1 Die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFH)	174
2.2 Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel	175

III	Kirchliche Berufsgruppen	176
1.	Förderung des theologischen Nachwuchses	176
1.1	Modularisierung des Studienganges ev. Theologie/ magister theologiae	176
1.2	Schwerpunkte der Beratung von Theologiestudierenden	177
1.3	Gemeindepraktikum im Studium	177
1.4	Landeskirchliche Anbindung	178
2.	Aktueller Stand und Perspektiven im gemeindepädagogischen Berufsfeld	178
3.	Vielfalt der Berufe in der Kirche – Zur Initiative der Berufsverbände in der EKvW	179
4.	Pfarrdienst	180
5.	Dienst- und Arbeitsrecht	181
5.1	Dienstrecht	181
5.2	Kirchlicher Dienst und Streikrecht	182
5.3	Arbeitsrechtliche Kommission	182
IV	Seelsorge und Beratung	183
1.	Seelsorgekonzeption in der EKvW 2013	183
2.	Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung	183
V	Bildung und Erziehung	185
1.	Evangelische Schulen	185
2.	Evangelische Erwachsenenbildung	186
2.1	Herausragende Projekte im Berichtszeitraum	187
3.	Pädagogisches Institut	188

Vorlage 1.1

4.	Evangelische Kinder- und Jugendarbeit	189
4.1	Wenn Jugendliche über Glauben reden	189
4.2	Ferienfreizeiten unter der Lupe	189
4.3	Aus den Jugendverbänden eigener Prägung und Herkunft	189
4.4	eSw Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V.	190
VI	Ökumene, Mission, Weltverantwortung	191
1.	Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen	191
2.	Internationaler Kirchenkonvent	191
3.	Pastoralkolleg mit der Church of England	192
4.	Kirchliche Politiker-Informationsreise nach Südafrika und Namibia	192
5.	Neue Entwicklungen in der Mpumalanga Partnerschaft	193
6.	Zur Lage in Ostkongo und Ruanda	193
7.	Stellungnahme zur Eine-Welt-Strategie	193
8.	Entwicklungspolitische Fachtagung und MÖWe-Jubiläum	194
9.	Internationaler Jugend-Aktionstag für Klimagerechtigkeit	194
10.	Ethische Geldanlage – Studientag	194
VII	Gesellschaftliche Verantwortung und Öffentlichkeitsarbeit	195
1.	Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	195
2.	Kirche als Unternehmen	195

2.1	Kirche als Arbeitgeberin	195
2.2	Diversity	196
2.3	Kirchliche Beschaffung	196
3.	Klimaschutz und Energiewende	196
3.1	Sozialgerechte Energiewende. Straßen der Nachhaltigkeit	196
3.2	Energie- und Klimapolitik NRW	197
4.	Kirche an ihrem Ort	197
4.1	Kirche findet Stadt	197
4.2	Kirche und Land	198
5.	Friedensarbeit	198
6.	40 Jahre rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt – Frauen in Führungspositionen	199
7.	Das IKG auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hamburg	199
8.	Familienvorlage	200
9.	Öffentlichkeitsarbeit und Medien	200
VIII	Reformationsdekade – Ausblick auf 2014	201

I Gottesdienst, Theologie und Kirchenmusik

1. Theologie

1.1 Vorschlag zur Neuregelung des Patenamts

Aus dem Jahr der Taufe 2011 ernten wir weiterhin Früchte. Eine der damals angestoßenen Initiativen zielte darauf, die Regelungen zum Patenamts zu überarbeiten. Und zwar so, dass die Patinnen und Paten Stärkung für ihre Aufgabe erfahren und dabei gleichzeitig der veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Wirklichkeit Rechnung getragen wird. Die Kirchenleitung hat nach Vorarbeiten des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses dazu einen Vorschlag gemacht und ihn den Kreissynoden und Presbyterien vorgelegt. Grundlage des maßvollen Veränderungsvorschlags ist die wechselseitige Taufanerkennung, die von elf Kirchen im Jahr 2007 in Magdeburg unterzeichnet wurde.

Viele haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich intensiv mit dieser zentralen theologischen Thematik auseinanderzusetzen. Das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens steht auf der diesjährigen Landessynode zur Abstimmung und wird voraussichtlich zu einer Änderung der Kirchen- und der Taufordnung führen. Bei den synodalen Beratungen wird es entscheidend darauf ankommen, sowohl die familiäre und als auch die kirchliche Perspektive auf die Paten und Patinnen gleichermaßen im Blick zu behalten. Eine Handreichung, die zeitnah erscheinen soll, will die Patinnen und Paten stärken, ihre schöne Aufgabe gern und verantwortlich wahrzunehmen.

1.2 40-jähriges Jubiläum der Leuenberger Konkordie

Am 16. März 1973 wurde die Leuenberger Konkordie verabschiedet. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sie im gleichen Jahr als eine der ersten Kirchen unterzeichnet; seither stehen wir in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den anderen reformatorischen Unterzeichnerkirchen. Und auch heute noch bedeutet uns die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) viel. Deshalb haben wir dieses Jubiläum nicht nur mit einem Festgottesdienst am 17. März in Dortmund, sondern auch mit einem Symposium vom 22. bis 25. Juli in Villigst gewürdigt. Dort haben wir zusammen mit ökumenischen Gästen über die Frage: „Kirchengemeinschaft – ein zukunftsweisendes Modell kirchlicher Einheit?“ beraten. Diese Impulse wollen wir in die GEKE und unsere eigene theologische und ökumenische Arbeit einbringen.

1.3 Neue Internetseite zum christlich-jüdischen Dialog

Der christlich-jüdische Dialog bleibt ein wesentlicher Bestandteil unseres eigenen Selbstverständnisses. Die neue Internetseite www.judentum-dialog.ekvw.de ist ein Angebot, dieses wichtige Begegnungs-, Arbeits- und Lernfeld zu erschließen. Dort finden sich Adressen, Kommentare zu aktuellen Entwicklungen und Ereignissen, empfehlenswerte Texte, Hinweise auf Veranstaltungen, Material für Gemeinde und Schule und einiges mehr.

2. Gottesdienst

2.1 Neubesetzung der Bereichsleitung der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik / Beteiligung der Gottesdienstcoaches an der Prädikantenausbildung

Seit März dieses Jahres arbeitet Pfarrer Carsten Haeske in der *Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik* im *Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW*. Die Kirchenleitung hat ihn zum neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik berufen. Er wird auch für die Prädikantenausbildung zuständig sein. Die in der Arbeitsstelle geschulten Gottesdienstcoaches bieten ihre Kompetenzen sowohl Pfarrerrinnen und Pfarrern als auch Prädikanten und Prädikantinnen an. Sie beraten und unterstützen in liturgischer Präsenz, geben Hilfen zur Predigtvorbereitung und begleiten in der Entwicklung einer eigenen Spiritualität.

2.2 Prädikantendienst

Seitdem das Prädikantengesetz zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wächst die Zahl der Anträge aus Gemeinden, Kirchenkreisen oder Anstellungsträgern, Gemeindeglieder mit dem Dienst an Wort und Sakrament zu beauftragen. Im Juni dieses Jahres konnte endlich eine Arbeitshilfe zum Prädikantengesetz veröffentlicht werden. Daraufhin meldeten sich wiederum eine ganze Reihe von Männern und Frauen, die sich für die Ausbildung interessieren.

Insgesamt sind in unserer Kirche derzeit knapp 700 Ehrenamtliche mit der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. Sie tun einen wichtigen und für viele Gemeinden und Kirchenkreise längst unverzichtbaren Dienst.

Die Ausbildung zum Prädikanten/zur Prädikantin wird in Briefen und Mails an das Landeskirchenamt oft überaus positiv beschrieben: Die Zeit ist „wie im Fluge vergangen“, schreibt ein Teilnehmer; ein anderer: „Ich habe noch einmal ganz andere Reflexion und Gemeinschaft erfahren.“

Auch auf den Wunsch der Teilnehmenden geht die Einführung eines praxisbezogenen liturgischen Ausbildungsmoduls zurück; es wird seit Herbst 2013 durch die engagierte Mitarbeit der landeskirchlichen Gottesdienstcoaches eingeführt. Auf diese Weise erfolgt eine zusätzliche Stärkung des Ehrenamtes durch das Hauptamt; es wachsen gegenseitiger Respekt und gemeinsame Erfahrungen guten Miteinanders.

Selbstbewusst erwarten die Prädikantinnen und Prädikanten eine angemessene Aufnahme in die jeweiligen Predigtpläne. Hier ist positive Unterstützung durch die Superintendentinnen und Superintendenten gefragt, damit es zu einer gelingenden gegenseitigen Stärkung zwischen Pfarrerrinnen und Prädikanten kommen kann.

Den Wunsch nach „mehr Theologie“ in der Aus- und Fortbildung sollten wir nicht überhören.

Trotz des gestiegenen Interesses an der Ausbildung können alle, die bis zum Juni 2013 angemeldet waren, im Jahr 2014 ihre Ausbildung beginnen.

Das Team der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik hat seine Kapazitäten dankenswerter Weise entsprechend angepasst.

2.3 Änderung der Perikopenordnung

Welche biblischen Texte tauchen im Gottesdienst auf? Was wird gelesen? Worüber wird gepredigt? Die empfohlene Ordnung der gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexte der großen evangelischen Kirchen in Deutschland gilt seit 1978. Derzeit wird diese Perikopenordnung im Sinne einer „maßvollen Revision“ überarbeitet. Leitendes Kriterium ist dabei, den Reichtum der biblischen Texte in seiner großen Vielfalt breiter zum Klingen zu bringen. Im kommenden Jahr werden alle westfälischen Kirchengemeinden die Möglichkeit haben, sich aktiv an einer Erprobungsphase zu beteiligen. Die Rückmeldungen werden in die Endfassung einfließen, die voraussichtlich zum 1. Advent 2018 von der EKD, der UEK und der VELKD in den offiziellen Gebrauch gegeben wird.

2.4 maximale 2013 – Das westfälische Gemeindefestival

Am 23. Juni 2013 fand zum achten Mal das Gemeindefestival *maximale* der Evangelischen Kirche von Westfalen statt. Zu diesem besonderen Ereignis lädt das Amt für missionarische Dienste alle zwei Jahre ein. Veranstaltungsort war – wie in den Jahren zuvor – der Maximilianpark in Hamm, der an Sommerwochenenden von vielen tausend Menschen besucht wird. Das Festival, zu dem in diesem Jahr rund 2.000 Besucherinnen und Besucher kamen, begann mit unterschiedlichen Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Im Anschluss gab es zahlreiche Angebote für Jung und Alt, so z.B. Mitmachaktionen für Kinder, ein eigenes Jugendprogramm, Konzerte, einen Gebetsgarten und eine Bibelhütte. Die beiden Foren: „Wie bleiben Menschen trotz widriger Umstände gesund?“ und „Mit Rückenwind – Gemeinde neu denken und erleben“ trafen offensichtlich den Nerv vieler Besucher. Eingeladen zum *maximale* sind Kirchnahe und Kirchenferne, Alt und Jung, Singles und Familien. Es ist ein missionarisches Fest; die Verkündigung lädt zum Glauben ein und stärkt im Glauben.

2.5 Die EKD-Kindergottesdienst-Gesamttagung 2014

Die EKD-Kindergottesdienst-Gesamttagung wird vom 29. Mai bis zum 1. Juni 2014 unter dem Motto „DORT wird unser MUND voll Lachens sein“ (nach Psalm 126,2) in der entsprechenden Stadt im Ruhrgebiet stattfinden. Wir freuen uns, Gastgeber für dieses kirchliche Großereignis zu sein, das vom Team der westfälischen Kindergottesdienstarbeit maßgeblich vorbereitet wird.

3. Kirchenmusik

3.1 Landeskirchliche Ausbildung in Populärmusik

Neben der „klassischen“ Kirchenmusik haben neuere Formen seit Jahren einen festen Platz in der musikalischen Landschaft unserer Kirche. Dem tragen wir künftig auch dadurch Rechnung, dass ab Januar 2014 eine Ausbildung in kirchlicher Populärmusik angeboten wird. Dieser Ausbildungsgang kann als Fortbildung genutzt werden; ebenso ist er als elementarer Bestandteil der Ausbildung von C-Musikerinnen und C-Musikern geeignet. Kurz vor der Tagung unserer Synode wurde die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die „klassische“ C-Kirchenmusik geändert. Wir folgen damit einer Rahmenordnung, die

innerhalb in der EKD erarbeitet wurde und zum Beispiel die Fachrichtung Kinderchorleitung integriert; damit wird die Ordnung an die veränderten Erfordernisse der Praxis angepasst.

Auf diese Weise wollen wir gezielt fördern, dass in unserer Kirche alte und neue Musik gleichermaßen erklingen – ganz im Sinne der biblischen „Einsetzungsworte der Kirchenmusik“: *Mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen.* (Kolosser 3,16)

3.2 Netzwerk Kirchenmusik

Daneben wird es an der Hochschule für Kirchenmusik in Herford weiterhin die Bachelor- und Master-Studiengänge geben, in denen die B- und A-Kirchenmusiker ihre Ausbildung erfahren. Die Hochschule versteht sich als Teil eines kirchenmusikalischen Netzwerks in Westfalen, zu dem auch die kirchenmusikalischen Verbände, die Villigster Arbeitsstelle und andere Akteure im populär- und jugendmusikalischen Bereich gehören.

4. Kultur

4.1 Kultur in Kirchen

Viele westfälische Kirchengemeinden sind bereits seit Langem aktiv in Sachen Kunst in der Kirche. Andere können sich ebenfalls gut vorstellen, hier aktiv zu werden – wünschen sich dabei jedoch professionelle Unterstützung. Denn: „Kunst ist schön, macht aber auch viel Arbeit“ (Karl Valentin). In diesem Jahr ist eine erste *Ausstellungshilfe für Kunst in Kirchen* erschienen. Sie beantwortet praktische Fragen, die in der Vorbereitung, bei der Durchführung und im Nachklingen von temporären Ausstellungen im Kirchenraum entstehen können.

Das *Community Dance Projekt Minden* war mit der Uraufführung des Tanzprojekts „Die Schöpfung / The unanswered question“ in Minden und auf dem Hamburger Kirchentag im Frühsommer ein wirkliches kulturelles Highlight des Jahres 2013. Das Projekt hat einen wertvollen kulturellen Beitrag zur Inklusion auf schulischer und gesellschaftlicher Ebene geleistet.

4.2 Umgang mit entwidmeten Kirchen

Zu den Veränderungen, denen unsere Kirche sich stellen muss, gehört auch der Umgang mit Kirchgebäuden und deren Inventar bei Entwidmungen. Manche Kirchgebäude sind als Gottesdienststätten für die Gemeinden finanziell nicht mehr tragbar, personell kaum noch mit Leben zu füllen und müssen deshalb aufgegeben werden. Wie gehen wir verantwortlich mit diesen Gebäuden um, die ja nicht nur Stätten der Verkündigung waren, sondern oft auch von großer kultureller Bedeutung, zum Teil sogar denkmalgeschützt sind? Was machen wir mit der Orgel, der Kanzel, dem Altar oder dem Taufstein, wenn wir das Gebäude aufgeben müssen? Das sind Fragen, die uns in Zukunft verstärkt beschäftigen werden.

II Hochschulen

1. Preisverleihung „Ev. Hochschulpreis der Präses-Dr.-Heinrich-Reiß-Stiftung“

Am 6. Juni 2013 fand erstmalig die Verleihung des Hochschulpreises der Präses-Dr.-Heinrich-Reiß-Stiftung in Münster statt.

Mit diesem Preis und seiner hochschulöffentlichen Ausschreibung in Münster sollen Studenten und Promovendinnen gefördert werden, die sich durch hervorragende Studienleistungen und ein besonderes ehrenamtliches Engagement auszeichnen.

Der Stiftungsrat, der sich aus Vertretern der Hochschulen und der evangelischen Kirche zusammensetzt, verfolgte mit der Ausschreibung drei Ziele:

- Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen und würdigen.
- Interesse an der jungen Generation in der Evangelischen Kirche zeigen und den Einsatz dieser Generation hervorheben.
- Studenten und Promovendinnen ermutigen, sich mit ihrem Ehrenamt aktiv einzumischen und soziale Parteilichkeit einzüben.

Die Preisverleihung fand in festlichem Rahmen vor rund 60 geladenen Gästen aus den Hochschulen und aus dem kirchlichen und öffentlichen Leben in der Aula der naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster statt. Insgesamt 27 Studentinnen und Promovenden waren vorgeschlagen worden. Zehn der Vorgeslagenen wurden durch einen Buchpreis oder einen der drei Geldpreise ausgezeichnet. Beeindruckend waren Ideenvielfalt und langer Atem dieser jungen Generation; so verbringt ein Student seit mehr als vier Jahren seinen Freitagnachmittag im Knast. Dort hat er mit jugendlichen Straftätern einen Schachclub aufgebaut. Denken macht stark, ist seine Überzeugung, und gibt gesundes Selbstvertrauen.

Eine junge Frau besucht im Rahmen der Kinderhospizarbeit in Münster seit knapp zwei Jahren Geschwisterkinder von Hospizgästen zu Hause. Gemeinsam spielen, malen oder eine Geschichte vorlesen: Geschwistern, die bedrückt sind durch Krankheit und Sterben in ihrer Familie, wird Zeit und ungeteilte Aufmerksamkeit geschenkt – zum Lachen, Fröhlichwerden und zum Kindsein.

In zwei Jahren soll der Stiftungspreis erneut vergeben werden.

2. Zur Situation der Kirchlichen Hochschulen in Westfalen

2.1 Die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFH)

Nach der generellen Abschaffung der Studienbeiträge in Nordrhein-Westfalen erhebt auch die EFH seit dem Wintersemester 2011/12 keine Studienbeiträge mehr.

Zum Ausgleich dafür erhält die Hochschule vom Land Nordrhein-Westfalen ab dem Wintersemester *Studiumqualitätsverbesserungsmittel* (QVM).¹ Die erheblichen Mittel sind zweckgebunden zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre. Die sachgerechte Verwendung wird nachgewiesen.

1 Entsprechend dem Studiumqualitätsgesetz des Landes NRW.

Durch diesen verlässlichen Mittelzufluss erhält die Evangelische Fachhochschule an vielen Stellen die Möglichkeit, sich studierenden- und anforderungsgerecht weiterzuentwickeln und die Konkurrenzfähigkeit deutlich zu erhöhen.

Das betrifft zum einen die technische Ausstattung im Lehrbetrieb, zum anderen die personelle Verstärkung um eine zweistellige Anzahl von Mitarbeitenden in den Bereichen Wissenschaft, Seelsorge, Verwaltung, Bibliothek und Technik.

Das Rektorat bringt die Profilbildung als Evangelische Hochschule engagiert voran. Die Trägerinnen der Hochschule stützen diese Entwicklung aktiv: Nachdem im Rahmen der Umbaumaßnahmen der letzten Jahre ein Raum der Stille eingerichtet wurde, der für Andacht und Gottesdienst genutzt werden kann, ist nun auch die Studierendenseelsorge als Gemeinschaftsaufgabe verankert worden. In den Jahren zuvor war die Studierendenseelsorge aus der Rheinischen und dann besonders aus der Westfälischen Kirche im Rahmen eines pfarramtlichen Entsendungsdienstes wahrgenommen worden. Das brachte sowohl für die betreffenden Pfarrerinnen und Pfarrer als auch für die Fachhochschule große Planungsunsicherheiten mit sich. Inzwischen gehören die Seelsorge an Studierenden und das Feiern gemeinsamer Gottesdienste als verlässlich vorgehaltene Angebote zum Profil.

2.2 Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Im siebten Jahr ihres Bestehens hat sich die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel weiter gefestigt. Die Studierendenzahlen sind stabil mit leicht ansteigenden Tendenzen. Die Arbeit läuft in geordneten Bahnen. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Standorten hat sich erfreulich entwickelt.

Vergleicht man die gegenwärtige Situation mit den Rahmen- und Zielvereinbarungen, die im Anschluss an den Fusionsvertrag vom November 2005 beschlossen wurden, so entspricht die heutige Hochschule annähernd der damals verabredeten Größenordnung: Im kommenden Wintersemester gehören dem Kollegium 15 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, von denen 13 im gemeinsamen Haushalt geführt werden (10 Professorinnen und Professoren, 3 Sprachdozenten). Im Zuge der Nachfolgeregelung für die neu zu besetzenden Professuren hat die Hochschule den Vorschlag entwickelt, ab 2015 zwei Juniorprofessuren anstelle der 10. Professur und einer Assistentenstelle einzurichten. Die eine Juniorprofessur soll für das Fach Altes Testament ausgeschrieben werden, die zweite für Theologische Frauenforschung/Feministische Theologie. Das Kuratorium hat dem bereits zugestimmt, die Zustimmung der Trägerinnen wird noch eingeholt. Aus Perspektive der Hochschule wird damit die Grundaussstattung mit Professuren erreicht (10 plus 1), wie sie von der EKD und den staatlichen Stellen für die theologischen Fakultäten empfohlen wird.

Aus westfälischer Sicht ist besonders erfreulich, dass auch am Standort Bethel der Kirchlichen Hochschule die Arbeit konsolidiert wurde und konzeptionell weitergeführt wird. Zwei Professuren wurden neu besetzt (Prof. Dr. Martin Büscher in der Wirtschaftsethik, Frau Prof. Dr. Beate Hofmann in der Diakoniewissenschaft). Wie engagiert und intensiv das *Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement* (IDM Bethel) an der konzeptionellen Weiterentwicklung arbeitet, zeigte sich exemplarisch in einem Symposium, das am 20. Juni 2013 in Bethel durchgeführt wurde. Hier ging es darum, das Selbstverständnis der Diakoniewissenschaft als eines relativ jungen Fachs im Fächerkanon der Theologie zu klären – und zwar bezogen auf die diakonische Praxis einerseits und auf

fachwissenschaftliche Theorien andererseits. Ein weiteres Anliegen war, unterschiedliche Studiengänge an die aktuellen Herausforderungen im Praxisfeld Diakonie anzupassen und weiterzuentwickeln. Es trifft sich gut, dass parallel zur Arbeit an dieser konzeptionellen ‚Baustelle‘ die Umbaupläne für das Haus Groß-Bethel voranschreiten. Dort soll das IDM in Zukunft untergebracht werden.

Während die Hochschule in Bethel mit der Ausrichtung auf Diakoniewissenschaft und Management wissenschaftstheoretisch und hochschulpolitisch Neuland betritt, bewegt sie sich in Wuppertal mit dem Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/magister theologiae) in vorgegebenen Bahnen. Der konzeptionelle Spielraum ist hier durch die vom Fakultätentag und der Kirchenkonferenz verabschiedete Rahmenordnung definiert. Umso mehr kommt es darauf an, den gesetzten Rahmen möglichst gut auszufüllen und ein klar strukturiertes und inhaltlich reiches Studienangebot vorzuhalten. Die Kirchliche Hochschule hat dabei eigene profilbildende Schwerpunkte in den Lehrangeboten gesetzt, die an anderen Orten nicht zu finden sind; dies gilt besonders für die Bereiche Ökumene und Missionswissenschaft sowie für die Frauenforschung.

Im Jahr 2014 werden zwei Studiengänge akkreditiert: Zum einen der PHD-Studiengang Diaconical Management, zum anderen der Studiengang Magister theologiae/Kirchliches Examen. Die Akkreditierung des Pfarramtsstudienganges geschieht in enger Abstimmung mit der EKD und der Kirchlichen Hochschule in Neuendettelsau.

Die Ergebnisse dieser Verfahren werden hoffentlich auch in der Außenwahrnehmung bestätigen, dass die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel in der Bildungslandschaft der wissenschaftlichen Theologien einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag leistet.

III Kirchliche Berufsgruppen

1. Förderung des theologischen Nachwuchses

1.1 Modularisierung des Studienganges ev. Theologie/ magister theologiae

Im Jahr 2014 werden die ersten Studentinnen und Studenten das kirchliche Examen ablegen, die nach der neuen Studienordnung studiert haben. Für sie tritt die neue Prüfungsordnung in Kraft, die der Modularisierung des Studienganges nach dem Bologna-Prozess geschuldet ist. Fast alle Studierenden studieren an ihren Hochschulen mittlerweile modularisiert, was eine Veränderung in Studienverhalten und eine Reduktion der Möglichkeiten außerstudienmäßiger Aktivitäten bedeutet.

Studierende orientieren sich heute stärker an der Anrechenbarkeit von Studienleistung, arbeiten Pflichtmodule ab und bereiten sich an jedem Semesterende auf Modulabschlussprüfungen vor, die Voraussetzung der Anerkennung sind.²

2 Von denen, die sich jetzt zum Examen melden, mussten rund 75% alle drei alten Sprachen im Studium erlernen. Unter den Studienanfängern liegt die Zahl wohl noch höher. Die Diskussionen in der EKD und auf dem Fakultätentag um den „kompetenzorientierten Spracherwerb“ sollten engagiert vorangebracht werden. Auch sehr gute Studenten und Studentinnen schaffen es nicht, in weniger als fünf Semestern drei alte Sprachen zu lernen – für die sie zudem nur zwei Semester Bafög-Förderung erhalten.

Es ist gut, dass die Kirchliche Hochschule und die beiden evangelisch-theologischen Fakultäten in Bochum und Münster dem Wahlpflichtbereich im Studium weiterhin breiten Raum lassen.

1.2 Schwerpunkte der Beratung von Theologiestudierenden

Durch das verlässliche und kontinuierliche Angebot an Beratung und Begleitung wächst die Zahl der Studierenden, die eine Einzelberatung in Anspruch nehmen. Ein Studium, in dem der eigene Glaube zur Grundlage des angestrebten Berufs werden soll, bedarf in besonderer Weise der kontinuierlichen Begleitung. Existenzielle Fragen nach dem Bestand der eigenen Frömmigkeit, kritische Auseinandersetzung mit der nüchternen Berufsrealität, persönliches Leiden an der Kirche, Zurückverfolgen der eigenen kirchlichen Sozialisation sowie persönliche Lebenskrisen, die den eigenen Glauben berühren, stehen dabei im Mittelpunkt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratung ist die Unterstützung derer, die sich schwertun, den Studienabschluss zu erreichen.

Für die Aufnahme ins Vikariat muss die Erste Theologische Prüfung in Westfalen mindestens mit der Note „Befriedigend“ abgeschlossen werden. Das führt sowohl unter den Studierenden wie auch in der Pfarrerschaft immer wieder zu kritischen Rückfragen. Eines ist allerdings in den Diskussionen zu diesem Thema unstrittig: Um den erheblichen Anforderungen standzuhalten, mit denen sie durch den Veränderungsprozess unserer Kirche konfrontiert sein werden,³ benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer unbedingt solide theologische Kompetenz.

In Gesprächen mit dem Gesamtkonvent der Studierenden und mit dem Prüfungsamt wird das Landeskirchenamt die gegenwärtige Prüfungspraxis kritisch reflektieren und gemeinsam nach Alternativen zur Gewährleistung eines theologisch-wissenschaftlichen Standards für die Aufnahme ins Vikariat suchen.

1.3 Gemeindepraktikum im Studium

Mittlerweile gibt es mit den Fakultäten der Hochschulen in Münster (seit 2011), Bochum (seit 2012) und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/ Bethel (seit 2013) eine Kooperation, was die Durchführung des Gemeindepraktikums betrifft.

Die Erfahrungen zeigen, dass für die Studierenden in der Regel das Gemeindepraktikum eine wichtige Zäsur während des Studiums darstellt. Hier wird erstmals intensiv über Pfarrbild, Rollenklarheit, Gemeindeverständnis und aktuelle Kommunikation des Evangeliums in der heutigen Gesellschaft nachgedacht. Vor allem aber fordert das Praktikum dazu heraus, die eigene Berufsmotivation zu reflektieren. Für die meisten Studierenden ist dies eine klärende und stärkende Erfahrung. Sie werden während des Praktikums durch Mentorinnen und Mentoren begleitet.⁴ Für immer mehr Studierende

3 Z.B. demografischer Wandel, struktureller Rückbau, zunehmende Sprachlosigkeit in Glaubensfragen.

4 Die Mentorinnen und Mentoren nehmen an entsprechenden Tagungen des Ausbildungsreferates teil, um die studentische Wirklichkeit und die veränderten Rahmenbedingungen des modularisierten Theologiestudiums kennenzulernen.

entsteht ein persönlicher Kontakt zur Landeskirche erst im Laufe dieses Gemeindepraktikums. Für viele (im Jahr 2013 knapp ein Drittel der Neuaufnahmen) ist dies der Zeitpunkt, sich für die Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden zu entscheiden. Fast alle Studierenden halten nach dem Gemeindepraktikum den Kontakt zur Studienbegleitung und nehmen Angebote des Ausbildungsdezernates wahr.

1.4 Landeskirchliche Anbindung

In den meisten Fällen sind es positive Erfahrungen in der Heimatgemeinde, besonders im Kirchlichen Unterricht oder in Jugendkirchen, die den entscheidenden Impuls zur Aufnahme des Theologiestudiums geben. Eine landeskirchliche Anbindung spielt zunächst in der Regel keine Rolle. So sind von den rund 12.000 Theologiestudierenden im Studiengang Pfarramt / magister theologiae EKD-weit derzeit nur etwa 5.700 auf einer landeskirchlichen Liste eingetragen.

Viele wollen sich Wahlmöglichkeiten bis zum Ende des Studiums offen halten.

Zur Werbung und Förderung unseres Nachwuchses für den Pfarrberuf gehört eine verlässliche Perspektive hinsichtlich möglicher beruflicher Wege innerhalb der EKvW. Auch muss es mit den Studierenden eine Kommunikation über unsere gemeinsamen Aufgaben und Ziele in der Kirche geben. Nicht zuletzt bedarf es seitens der Landeskirche unterstützender und kritischer Begleitung während des Studiums, auch mit Blick auf Studienortswechsel, Übergänge, Brüche sowie alternative Berufsmöglichkeiten innerhalb der Kirche.

2. Aktueller Stand und Perspektiven im gemeindepädagogischen Berufsfeld

Die Ordnung für Ausbildung und Dienst der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) beschreibt für gemeindepädagogische Fachkräfte einen breiten Aufgabenkanon. Wenn mehr als 80% der beruflich Angestellten in der evangelischen Jugendarbeit tätig sind, so zeigt das die nach wie vor hohe Priorität dieses kirchlichen Arbeitsfeldes.

Doch die Qualifikationen der Mitarbeitergruppe geht über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weit hinaus. Angesichts der unterschiedlichen Arbeitsfelder und der hohen Zahl von erfahrenen Gemeindepädagog/-innen und Diakon/-innen ist eine verstärkte Fokussierung auf die Arbeit in und mit Familien sowie auf die Erwachsenenbildung sinnvoll und zukunftsweisend.

Etliche Gemeinden wünschen sich eine stärkere personelle Unterstützung der Pfarrer/-innen. Diese erfolgt zunehmend in der Konfirmandenarbeit und vereinzelt auch in der weiteren pastoralen Versorgung bei gleichzeitiger gemeindepädagogischer Schwerpunktsetzung; z.B. in der Arbeit mit Familien.

Die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament ist möglich und geschieht auf der Grundlage des Prädikantengesetzes. Hier wächst in den letzten beiden Jahren die Anzahl derer, die für die Ausbildung vorgeschlagen werden. Es sind häufig Gemeindepädagoginnen oder Diakone, die in Krankenhäusern und Altenheimen arbeiten.

Um den Einsatz von Gemeindepädagogen und Diakonen im schulischen Religionsunterricht auf der Grundlage der Vokation zu ermöglichen, entwickelt eine Arbeitsgruppe der zwischenkirchlichen Schulkonferenz unter Beteiligung der Pädagogischen Institute in Westfalen und im Rheinland sowie der Evangelischen Fachhochschule Bochum zur-

zeit einen Vorschlag für eine anerkannte Fortbildung. Die absehbare Personalknappheit im Religionsunterricht z.B. an Berufskollegs befördert diese Überlegungen.

Schulsozialarbeit geschieht nicht nur an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, sondern vereinzelt auch auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen einerseits und Kommunen bzw. Schulen andererseits. Schulsozialarbeit gehört gemäß Definition des Landes NRW zum Bildungsauftrag von Schule. Insofern gibt es auch hier ein Einsatzfeld für Mitarbeitende, die zusätzlich zu einem Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit eine theologisch-gemeindepädagogische Qualifikation nachweisen können.

Mit Blick auf die große Zahl qualifizierter und erfahrener Mitarbeitender ist es zu begrüßen, wenn diese bei zu besetzenden Stellen in den o.g. Arbeitsfeldern berücksichtigt werden können.

3. Vielfalt der Berufe in der Kirche – Zur Initiative der Berufsverbände in der EKvW

Im Mittelpunkt der Gespräche mit den Berufsverbänden in der Kirche, die vor allem die privatrechtlich Beschäftigten vertreten, stand in den vergangenen Monaten deren Vorschlag zur Einrichtung einer Personalplanungskonferenz in den Kirchenkreisen. Dabei geht es den Berufsverbänden um folgende Ziele:

- Personalplanung und -entwicklung für alle privatrechtlich in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen angestellten Mitarbeitenden anregen und steuern.
- Ein zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen abgestimmtes Verfahren anwenden.
- Koppelung der Personalplanung im Pfarrdienst mit der Personalplanung der privatrechtlich Angestellten, um eine ausreichende Zahl von Mitarbeitenden mit unterschiedlichen Qualifikationen gemäß den Aufgaben und Zielen in der EKvW (s. Beschlüsse der Landessynoden 2005 und 2008) zur Verfügung zu haben.
- Orientierung an den einschlägigen landeskirchlichen Grundlagen wie z.B. dem Kirchenmusikergesetz und der Ordnung für Ausbildung und Dienst der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.

Bei einer Tagung unter Beteiligung von Vertretern der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes und der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten wurde dieses Konzept am 9. Oktober intensiv diskutiert.

Prof. Dr. Jähnichen, Mitglied der Kirchenleitung, formuliert in seinem Eingangsimpuls die aktuellen Herausforderungen kirchlicher Personalentwicklung unter den Bedingungen des demografischen Wandels und strukturellen Rückbaus:

- Ausgehend vom Bild der Kirche als Leib Christi (1. Korinther 12) – alle Glieder des Leibes sind mit ihrer je eigenen Funktion unabdingbar für den Gesamtorganismus – und fußend auf der 4. These der Barmer Theologischen Erklärung – sie beschreibt Dienstgemeinschaft als herrschaftsfreien Raum, in dem die ganze Gemeinde den einen von Christus anvertrauten Dienst ausübt – ist eine Umorientierung im Personalhandeln auf allen kirchlichen Ebenen erforderlich.
- Zu Gunsten der vorausschauenden Planung muss vom „reaktiven Modus“, d.h. von der kurzfristigen, auch ungeplanten und vor allem unabgestimmten Personalanstellung

- lung sowie vom seit den 90er Jahren beobachtbaren, vielfach zufälligen bzw. von Priorisierungsentscheidungen gesteuerten Rückbau abgewichen werden.
- Entsprechend ist bei bewusster Wahrnehmung der Handlungsebenen (Gemeinde, Kirchenkreis, Gestaltungsraum, Landeskirche) die Entwicklung neuer Steuerungsmodelle notwendig.
 - In diesem Sinne sei die von den Berufsverbänden angestoßene Diskussion zur Einrichtung von Personalplanungskonferenzen als überaus konstruktiver und zukunftsweisender Vorschlag zu verstehen.

Der Impuls der Berufsverbände verdient Anerkennung und Beachtung.

Es bleibt eine zentrale Aufgabe für uns, die Vielfalt der Berufe und die Anpassung der Berufsbilder in unserer Kirche weiter voranzutreiben.

4. Pfarrdienst

Die Gesamtzahl der im Dienst der EKvW befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer lag am 30. Juni 2013 um 35 Personen niedriger als im Jahr 2012. Das entspricht einem Rückgang von 1,8 %.

2013 sind lediglich 70 % (in 2012 waren es mit 69 % ein Prozent weniger) aller Pfarrerinnen und Pfarrer Inhaber von Pfarr- oder Superintendentenstellen.

Trotz vieler Bemühungen um Aufnahme von Pfarrerinnen und Pfarrern – auch aus anderen Landeskirchen – wird in keinem der Geburtsjahrgänge ab 1972 und jünger die von der Kirchenleitung festgesetzte Zahl von 20 Pfarrerinnen und Pfarrern pro Jahrgang erreicht. Für die anstehenden Aufnahmen in das Vikariat (20 pro Jahr) gibt es in diesem und im nächsten Jahr voraussichtlich genügend Bewerberinnen und Bewerber.

Es bleibt eine wichtige Aufgabe, die Geburtsjahrgänge 1972 und jünger weiterhin durch Aufnahmen von außen zu verstärken.

664 Pfarrerinnen und Pfarrer (rund 35 %) werden Ende dieses Jahres 55 Jahre und älter sein, 1.309 (68 %) sind zu diesem Zeitpunkt 50 Jahre und älter. In der Untersuchung „Älterwerden im Pfarrberuf“ des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD im Auftrag des Landeskirchenamtes Hannover wird der Pfarrberuf als Beruf beschrieben, der von den Alterskompetenzen wie Erfahrungsschatz/Routine, effektiveres Arbeiten, Gelassenheit, Autorität sehr stark profitiert. Allerdings brauchen ältere Pfarrerinnen und Pfarrer verlässlichere Freiräume, Möglichkeiten zu kurzen Auszeiten und Unterstützung bei Vakanzen etc. Außerdem ist es wünschenswert, Maßnahmen zur Gesunderhaltung und besondere Fortbildungsangebote für diese Altersgruppe vorzuhalten.

31 Pfarrerinnen und Pfarrer, davon 11 Frauen, haben seit Anfang 2012 einen Antrag auf Vorruhestand nach der 58er-Regelung gestellt. 23 Pfarrerinnen und Pfarrer gehen aus einer Pfarrstelle in den Ruhestand (davon sechs aus einer Kreis Pfarrstelle), sechs aus dem Beschäftigungsauftrag und zwei aus dem Entsendungsdienst. Bis zum Jahr 2025 werden rund 800 Pfarrerinnen und Pfarrer der EKvW in den Ruhestand gehen. Viele der in der Untersuchung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD Befragten können sich vorstellen, auch im Ruhestand in der Kirche mitzuarbeiten, sie wollen aber gefragt werden und den Umfang des Engagements sowie die Regeln selbst bestimmen. Es ist geplant, für die zukünftig größer werdende Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand spezielle Angebote am Gemeinsamen Pastoralkolleg vorzuhalten.

Von der seit dem 1. Januar 2013 bestehenden Möglichkeit der Erhöhung des Dienstumfangs auf 100 % im Probe- und Entsendungsdienst haben bisher 32 Personen, 22 Frauen und 10 Männer, Gebrauch gemacht. Das entspricht einem Gesamtumfang der Stellenerweiterung von acht vollen Stellen.

5. Dienst- und Arbeitsrecht

5.1 Dienstrecht

Am 1. Januar 2013 ist das Pfarrdienstgesetz der EKD mit dem westfälischen Ausführungsgesetz in Kraft getreten. Bedingt dadurch gab es (und gibt es noch weiteren) redaktionellen Änderungsbedarf bei vielen Kirchengesetzen, die sich auf das Pfarrdienstgesetz und sein Ausführungsgesetz beziehen.

Nicht nur redaktionell, sondern auch inhaltlich geändert wurde die Pfarrererurlausverordnung, in der nun 42 Tage Urlaub für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer zugrunde gelegt sind und auch im Bereich des Sonderurlaubs Bezug auf das Landesrecht genommen wird.

Das Dienstrechtsanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das seit Anfang des Jahres als Entwurf bekannt war, hat zu vielen Diskussionen im Bereich des Dienstrechts geführt, weil die EKvW überall dort, wo sie keine eigenen Regelungen geschaffen hat, auf das Landesrecht zurückgreift. Die Kirchenleitung hat die Nichtanwendung des Dienstrechtsanpassungsgesetzes im Bereich der Besoldung beschlossen, um das neue Gesetz in Ruhe prüfen zu können. Besondere Relevanz erlangt dieser Beschluss im Bereich des Rechts der Kirchenbeamtinnen und -beamten und im kirchlichen Versorgungsrecht.

In Bezug auf die im Dienstrechtsanpassungsgesetz vorgesehene höhere Minderung des Ruhegehaltes bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand hat die Kirchenleitung allerdings, insbesondere mit Blick auf die Vorruhestandsregelung der EKvW, die maximale Minderung auf den in der Vergangenheit geltenden Wert begrenzt. Sie kam damit einem Prüfauftrag der Landessynode 2012 nach.

Weitere Themen im Dienstrecht waren die Antragsaltersgrenzen für den Ruhestand schwerbehinderter Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten. Dazu wurden Gesetzesänderungen in den Ausführungsgesetzen zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz vorgenommen.

Unter anderem als Reaktion auf die ungewöhnliche Besoldungsrunde des Landes NRW, die alle öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Besoldungsgruppen A 13 und höher von Besoldungssteigerungen ausnimmt, hat die Kirchenleitung die Sonderzahlung gemäß dem Sonderzahlungsgesetz NRW für die Beschäftigten im aktiven Dienst wieder eingeführt.

Zu den zuletzt genannten Punkten liegen der diesjährigen Landessynode unter den Punkten 3.4 bis 3.7 vier gesetzvertretende Verordnungen zur Bestätigung vor.

5.2 Kirchlicher Dienst und Streikrecht

Der letzte Bericht stellte eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes zur Zulässigkeit von Streitmaßnahmen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen für das Ende des Jahres 2012 in Aussicht. Das Bundesarbeitsgericht hat inzwischen tatsächlich entschieden. In seinem Urteil vom 20. November 2012 erklärt das Gericht das Streikverbot grundsätzlich für rechtmäßig, knüpft dies aber an bestimmte Voraussetzungen, die auf dem „Dritten Weg“ eingehalten werden müssen.

Das Bundesarbeitsgericht stellt klar, dass der „Dritte Weg“ als Mittel eines fairen Interessenausgleiches bei der Regelung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen und diakonischen Bereich nur funktionieren kann, wenn das Ergebnis dieser Verhandlungen einschließlich einer darauf gerichteten Schlichtung für die Arbeitsvertragsparteien verbindlich und einer einseitigen Abänderung durch den Dienstgeber entzogen ist. Weiter stellt das Bundesarbeitsgericht fest, dass den Gewerkschaften zwar kein Streikrecht eingeräumt wird, es aber im Übrigen den Gewerkschaften ermöglicht werden muss, möglichst umfassend nach ihren Vorstellungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitzuwirken.

Schließlich setzt das Streikverbot nach den Feststellungen des Bundesarbeitsgerichtes voraus, dass die Anrufung der Schiedskommission und die Überleitung des Verfahrens in dieses Gremium der Dienstnehmerseite uneingeschränkt offen stehen müssen. Im Falle einer Nichteinigung beider Seiten muss die Unabhängigkeit und Neutralität des Vorsitzenden der Schlichtungskommission gewährleistet sein.

Aufgrund der Vorgaben des Bundesarbeitsgerichtes wurde ein Entwurf zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Rheinland-Westfalen-Lippe erarbeitet.

5.3 Arbeitsrechtliche Kommission

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK-RWL) hat im Berichtszeitraum kontinuierlich gearbeitet. Auf dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 20. November 2012 wurde von der Dienstnehmerseite die Streichung der Beschäftigungssicherungsordnung beantragt. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass mit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes noch einmal klargestellt worden sei, dass arbeitsrechtliche Regelungen allein durch die Arbeitsrechtliche Kommission zu gestalten seien. Die Dienstgeber verwiesen darauf, dass durch die Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende Mindestbedingungen für die Ausnahmeregelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission festgelegt worden seien. Nach Überarbeitung des Textes der Beschäftigungssicherungsordnung in einer Arbeitsgruppe der Arbeitsrechtlichen Kommission konnte im Juli 2013 eine geänderte Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende beschlossen werden.

Im April 2013 hat die Arbeitsrechtliche Kommission das Aktionsbündnis der Wohlfahrtsverbände „Mehr Zeit für Pflege“ mit der Durchführung einer Pressekonferenz unterstützt. Schwerpunkt der Pressekonferenz war das Einfordern einer auskömmlichen Refinanzierung kirchlich-diakonischer Arbeit. Die Pressekonferenz brachte die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission unter den erschwerten Refinanzierungsbedingun-

gen im Bereich der ambulanten Pflege und im Bereich des Aktionsbündnisses der Wohlfahrtsverbände in die Aufmerksamkeit der öffentlichen Medien.

Des Weiteren hat die Arbeitsrechtliche Kommission nach detailreichen Vorbereitungen in Arbeitsgruppen den Entgeltgruppenplan verschiedener Berufsgruppen⁵ überarbeitet und neu beschlossen.

Über eine von der Dienstnehmerseite beantragte Zulage für Kita-Leiterinnen und Kita-Leiter, die gleichzeitig Leiterin oder Leiter eines Familienzentrums sind, konnte in der Arbeitsrechtlichen Kommission keine Einigung erzielt werden. Nach Anrufung der Schiedskommission hat diese die Angelegenheit zur erneuten Beratung in die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverwiesen. Kann bis zum März 2014 weiterhin keine Einigung erzielt werden, wird die Schiedskommission endgültig entscheiden.

IV Seelsorge und Beratung

1. Seelsorgekonzeption in der EKvW 2013

Der diesjährigen Landessynode wird ein ausführlicher Bericht „Seelsorgekonzeption in der EKvW 2013“ zur Beratung vorgelegt.

Eine theologische Fundierung und eine detaillierte Bestandsaufnahme der einzelnen Spezialeseelsorgefelder führen zur Formulierung zukünftiger Steuerungs- und Handlungsnotwendigkeiten.

2. Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Das Thema „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ wird in Politik und Gesellschaft gegenwärtig intensiv beraten und aufmerksam verfolgt. Inhaltlich geht es um die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit sowie um wirksame Prävention, Intervention und Hilfemaßnahmen.

Die Bundesregierung hat den Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) eingesetzt, der mit seiner Arbeit an die Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ anknüpft.

Innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen haben wir uns zum Ziel gesetzt, diese Thematik umfassend bewusst zu machen und uns unserer kirchlichen Aufgabe zu stellen: Für die betroffenen Menschen da zu sein, sie zu hören, zu achten und zu schützen.

Dazu sollen unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen dienen:

- a) Einrichtung verbindlicher Verfahren, die bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung Hilfe und Unterstützung leisten.

⁵ Berufsgruppe 3 im BAT-KF – Gesundheitsdienst; Berufsgruppe 5.1 im BAT-KF – Mitarbeiterinnen in der allgemeinen Verwaltung.

Vorlage 1.1

- b) Benennung von Ansprechpersonen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die informieren und fortbilden, wo die Thematik sensibel gehandhabt werden muss.
- c) Aktualisierung einer Handreichung für die EKvW.
- d) Einrichtung einer Fachstelle, die einerseits die Fachlichkeit sichert (Hintergrundarbeit und Koordination) und andererseits die Lotsenfunktion für hilfesuchende Personen übernimmt.
- e) Aufstellen von Regeln, wie mit älteren „Fällen“ von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung umgegangen werden kann, die juristisch nicht mehr verfolgbar sind.

Die Umsetzung dieser Zielvorgaben ist im Berichtszeitraum wesentlich vorangeschritten.

1. Bereits seit mehreren Jahren gibt es in den Kirchenkreisen Ansprechpersonen bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, die ursprünglich aus dem Zusammenhang der Frauenarbeit heraus ihre Arbeit aufgenommen haben.
Die strukturelle Anbindung und Aufgabenbeschreibung der Ansprechpersonen ist allerdings von Kirchenkreis zu Kirchenkreis sehr unterschiedlich. Wir arbeiten deshalb derzeit daran, Vorschläge zur Rollenklärung und zum Aufgabenprofil dieses Personenkreises zu machen, um die Arbeit auf eine gesicherte Basis zu stellen.
2. Im Sommer dieses Jahres wurde im Diakonischen Werk der EKvW in Münster eine Fachstelle eingerichtet, die vor allem Strukturierungs- und Koordinierungsarbeit im Themenfeld leistet, aber auch praktische Hilfen anbietet. Die Stelle ist auf drei Jahre befristet und arbeitet für die Lippische und die Westfälische Kirche gemeinsam. Zunächst sollen dort Situations- und Risikoanalysen durchgeführt werden, um den Bedarf an Präventions- und Interventionsarbeit zu ermitteln. Ziel ist ein belastbares Netzwerk in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche, das in akuten Fällen professionell handlungsfähig ist sowie aktiv Präventionsmaßnahmen gestaltet.
3. Eine Regelung zur Anerkennung von Leid für Betroffene von sexualisierter Gewalt wird derzeit erarbeitet. Eine Wiedergutmachung soll und kann diese Regelung nicht sein.
Vielmehr bringen Kirche und Diakonie durch dieses Angebot immaterieller und materieller Hilfen zum Ausdruck, dass sie das Leid der Betroffenen wahrnehmen und anerkennen und dass sie das Unrecht der Täter verurteilen.
Betroffene von sexualisierter Gewalt in Körperschaften und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Diakonie sollen die Möglichkeit haben, Anträge auf Zahlungen zu stellen, wenn Täter wegen den Verjährungsfristen nicht mehr gerichtlich verfolgt werden können und institutionelles Versagen vorliegt.
4. Die Handreichung der EKvW zum Thema „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ wird derzeit umfassend überarbeitet und soll anschließend den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt werden. Sie wird neben den Begriffsbestimmungen in diesem Themenfeld auch Hinweise und Hilfen enthalten, um sexualisierte Gewalt in den Einrichtungen der Kirche soweit wie möglich zu verhindern. Darüber hinaus werden die Verpflichtungen aufgezeigt, die in Verdachtsfällen den Vorgesetzten und weiteren handelnden Personen obliegen.

V Bildung und Erziehung

1. Evangelische Schulen

Das Jahr 2013 ist für das evangelische Schulwesen in Westfalen ein Jahr des Aufbruchs.

Vor einem Jahr war es noch bloße – wenn auch gut begründete – Hoffnung, nun ist es Realität: Der Umbau des Ev. Schulzentrums Espelkamp hat – nach jahrelangen intensiven, spannenden und auch spannungsreichen Beratungen – die Praxisphase erreicht. Die Evangelische Sekundarschule im Ev. Schulzentrum Espelkamp ist mit sieben Eingangsklassen an den Start gegangen. Anfang September konnte ich in einem bewegenden Festgottesdienst 174 erwartungsfrohe Fünftklässler mit ihren Eltern begrüßen und zugleich die neue Schulleiterin, Frau Ursula Beinlich, in ihr Amt einführen.

In „unserer“ ersten Evangelischen Sekundarschule, der St. Jacobus-Schule in Breckerfeld, lernen die Kinder bereits in zwei Jahrgängen.

In diesem Sommer haben wir in sieben Schulen 16 Eingangsklassen mit heterogenen Lerngruppen (1 Gesamtschule, 2 Sekundarschulen) und 16 Eingangsklassen im gegliederten Schulsystem (4 Gymnasien) gebildet. Zwei Jahre zuvor war das Verhältnis noch 23 (gegliedert) zu 5 (integrativ). Hier vollzieht sich eine konsequente Bewegung hin zu mehr gemeinsamem Lernen. Deutlich ist auch die Zunahme der Ganztagsangebote: Vor zwei Jahren waren 8 von 28 Eingangsklassen im Ganztag, seit diesem Schuljahr gibt es schon 19 Ganztagsklassen bei insgesamt 32 Eingangsklassen.

Beide Evangelischen Sekundarschulen – in Breckerfeld und in Espelkamp – sind von vornherein als inklusive Schulen gestartet, d.h. sie setzen den gemeinsamen Unterricht, der jeweils in der Grundschule vor Ort schon praktiziert wurde, fort. Das betrifft sowohl die zielgleiche wie auch die zieldifferente Beschulung. Alle Kinder mit besonderem Förderbedarf, für die ein Aufnahmewunsch vorlag, konnten auch aufgenommen werden. Das war durch die Einstellung von zwei Förderschullehrkräften möglich; außerdem wurden zwei Mitglieder der Kollegien in die vom Land neu eingerichtete berufsbegleitende Ausbildung (18 Monate) für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) entsandt.

Die übrigen landeskirchlichen Schulen nehmen schon lange Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf, soweit eine zielgleiche Beschulung möglich ist.

Eine neue Herausforderung für die Landeskirche als Schulträgerin erwächst aus dem Umstand, dass wir nun an zwei Standorten – in Breckerfeld und in Espelkamp – vor Ort einziger Anbieter von weiterführenden Schulen sind. Wir sind die Selbstverpflichtung eingegangen, alle Kinder aus der Kommune aufzunehmen, wenn die jeweiligen Eltern dies wünschen und den Schulvertrag unterzeichnen. Die Herausforderung besteht darin, das evangelische Profil der Schulen so weiterzuentwickeln, dass es deutlich erkennbar bleibt und zugleich eine glaubwürdige Einladung für alle Kinder der Kommune ausspricht. Wenn dies gelingt, ist Kirche hier tatsächlich „Kirche für alles Volk“.

Seit dem Sommer dieses Jahres haben nun alle sieben landeskirchlichen Schulen die „Qualitätsanalyse NRW an Evangelischen Schulen“ durchlaufen. Die Ergebnisse boten reichlichen Anlass zur Freude über die externe Bestätigung erfolgreicher Arbeit. Weit-

aus weniger intensiv fielen die Anstöße zur selbstkritischen Besinnung aus. Beides lohnt den Analyse-Aufwand.

Besonders erfreulich ist, dass im ureigenen Qualitätsbereich unserer Schulen die „Exzellenz“-Bewertungen gehäuft auftreten.

Dieser besonders gelobte Bereich betrifft das „Evangelisch-diakonische Profil“ mit seinen drei Aspekten

1. Wertschätzung des einzelnen Menschen als Geschöpf Gottes – gelebte Diakonie.
2. Religiöse Bildung und Orientierung – diakonisches Lernen und Handeln.
3. Modellhaftigkeit in evangelischer Freiheit.

Mit allen sieben Schulen wurden jeweils im Anschluss an die Qualitätsanalyse und die innerschulische Rezeption der Ergebnisse Zielvereinbarungen getroffen und Schulentwicklungsprozesse verabredet.

Ende des letzten Jahres ist die Ev. Kirche im Rheinland der Kooperationsvereinbarung zur Qualitätsanalyse zwischen dem Land, den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und der EKvW beigetreten. Damit gilt nun für ganz Nordrhein-Westfalen ein einheitlicher Qualitätsmaßstab für Evangelische Schulen.

2. Evangelische Erwachsenenbildung

Im Jahr 2012 wurden über das gesamte Erwachsenenbildungswerk rund 7.000 Veranstaltungen mit 131.000 Teilnehmenden organisiert und durchgeführt. Schwerpunkte waren Kurse und Seminare zu Fragen religiöser Bildung sowie die Qualifikation zum ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagement z.B. als Mitarbeiter für Gemeindebüchereien, als Demenzbegleiterin, als Pilgerbegleiter, als Meditationsanleiterin, als Kirchenführerin oder Integrationslotse.

Exemplarische Themen und Zielgruppen der Erwachsenenbildung sind:

- Eltern- und Familienbildung (Stärkung der Erziehungskompetenz und Themen des familiären Zusammenlebens);
- Fortbildung von Erzieherinnen (Zusammenleben von Kindern aus Elternhäusern mit unterschiedlicher Religion und Kultur);
- Qualifizierung von Mitarbeitenden im Offenen Ganztag (ganzheitliche pädagogische Unterstützung und soziales Lernen);
- abschlussbezogene Bildung, Nachholen von Schulabschlüssen, Förderung von Bildungsbenachteiligten zwischen 18 und 35 Jahren;
- Bildung von Menschen in besonderen Problemlagen (Suchtkranke und ihre Familien, Angehörige von Demenzkranken, Trauerbegleitung);
- kulturelle Bildung. Hier geht es darum, z.B. mit Hilfe herausragender Filme (Filmfestival Recklinghausen) ethische und existenzielle Fragestellungen zu bearbeiten oder in Exkursionen historisch und kulturell bedeutsame Orte (wie z.B. Museen und Gedenkstätten) aufzusuchen und zu erkunden.

Zum dritten Mal hat das Erwachsenenbildungswerk das Qualitätszertifikat „Gütesiegel Weiterbildung“ erworben.

Eine besondere Rolle in der Qualitätssicherung spielt die Fortbildung des hauptamtlich-pädagogischen Personals (eingeschlossen die Mitarbeitenden in der Verwaltung). Hier stellt das Erwachsenenbildungswerk einen eigenen Fortbildungsfonds zur Verfügung.

Eine gute Kooperation besteht mit dem Partnerwerk der Ev. Kirche im Rheinland. Die Kooperation bezieht sich auf einen intensiven Fachaustausch, die Planung und Durchführung gemeinsamer Innovationsprojekte in der Bildungsarbeit sowie gemeinsame pädagogische Konferenzen.

In der Landesorganisation *Ev. Erwachsenenbildung NRW* gibt es regelmäßige Gespräche mit verschiedenen für Bildung zuständigen Ministerien wie auch mit den Landtagsabgeordneten der Fraktionen zu aktuellen bildungspolitischen und erwachsenenpädagogischen Entwicklungen.

2.1 Herausragende Projekte im Berichtszeitraum

- Spiritueller Sommer 2013 / Regionale Südwestfalen und Westmünsterland

250 Veranstaltungen von Evangelischer und Katholischer Kirche, Moscheegemeinde und Tourismusverbund für Menschen in der Region Südwestfalen boten Gelegenheit zu Momenten der Stille, zur Auseinandersetzung mit Glaubensfragen und zu spirituellen Erfahrungen.

In Kooperation mit dem Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken soll für die Regionale Westmünsterland 2016 ein vergleichbares Projekt entwickelt werden.

- Demographischer Wandel / Neues Ehrenamt

„*Wir werden weniger, bunter und älter*“ – mit diesem Slogan ist der Wandel unserer Gesellschaft, der von uns allen gemeinsam gestaltet werden muss, treffend beschrieben. Folgende Initiativen wurden gestartet:

- a) Unterstützung und Förderung von Modellprojekten zur Entwicklung neuer Beteiligungsformen und zur Verbesserung der Lebensqualität im „Quartier“. Die Umsetzung wird von einer externen Beratung begleitet; die Ergebnisse sollen evaluiert werden, damit sie anderen zur Nachahmung empfohlen werden können.
- b) Fachtagung „Gemeindeaufbau und Ehrenamt – Innovative Modelle für Gemeinden und Quartiere“ in Kooperation mit dem *Institut für Kirche und Gesellschaft* und dem *Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW*. Seminarangebote bieten Vorschläge, das Älterwerden aktiv und sozial gut vernetzt zu gestalten.

- Angebote Religiöser Bildung / Pilgern

Themen zu religiöser Bildung und Spiritualität werden in den Angeboten von säkularen Bildungseinrichtungen nicht aufgegriffen, deshalb sind sie umso wichtiger für das Profil evangelischer Einrichtungen. Die abnehmende gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Kirche und Religion erfordert die Entwicklung neuer Formate, wie z.B.

Filmexerziten oder Pilgertouren für Väter und Kinder. Das Pilgerangebot der Ev. Erwachsenenbildung ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Ca. 50 Personen wurden mittlerweile zu Pilgerbegleiterinnen ausgebildet. Viele Kirchengemeinden haben das Format inzwischen aktiv für sich entdeckt.

3. Pädagogisches Institut

Die Kirchenleitung der EKvW hat für den langjährigen Direktor des Pädagogischen Instituts in Villigst, Herrn Dr. Hans-Martin Lübking, einen Nachfolger berufen. Pfarrer Rainer Timmer trat seinen Dienst als neuer Leiter im September dieses Jahres an.

Die Schullandschaft verändert sich derzeit in einem nie dagewesenen Maße (Inklusion, längeres gemeinsames Lernen, Ganztagschule, Sekundarschule als neue Schulform). Auch der Religionsunterricht muss sich in einer stetig pluraler werdenden Gesellschaft kontinuierlich weiterentwickeln. Es gilt, Menschen für eine verantwortliche Gestaltung dieser Entwicklungen zu qualifizieren und zu stärken. Über lange Jahre gewachsene Kontakte zu Schulleitungen, zum Schulministerium, zu sämtlichen Bezirksregierungen sowie verschiedenen Lehrerverbänden sind dabei wertvolle Unterstützungssysteme.

Eine der großen Herausforderungen für die nächsten Jahre ist die Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichts in konfessionsübergreifender Kooperation. Einzelne regionale Modellprojekte wurden bereits entwickelt und werden nun in der Praxis begleitet.

Die Zusammenarbeit der Dozentinnen und Dozenten des Pädagogischen Instituts mit Schulreferentinnen und Bezirksbeauftragten in regionalen kirchlichen Bildungszentren muss zukunftsfähig organisiert werden, damit religionspädagogische Arbeit in Schulen und Kirchengemeinden nachhaltig geleistet werden kann.

Im Bereich der westfälischen Landeskirche sind etwa 47% der Religionslehrer und Religionslehrerinnen über 50 Jahre alt und werden in den nächsten 15 Jahren aus dem Dienst ausscheiden. Um die Unterrichtsversorgung auch darüber hinaus sicherzustellen, muss die Evangelische Kirche gezielt für das Lehramtsstudium Evangelische Religionslehre werben, Studierende während des Studiums und des Referendariats begleiten und amtierende Lehrerinnen anderer Fachrichtungen zu Religionslehrkräften weiterqualifizieren.

Ebenfalls sind Qualifizierungsangebote für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II in Zusammenarbeit mit den Fakultäten zu entwerfen sowie Zertifizierungen für konvertierte Kolleginnen und Kollegen.

Eine kirchliche Bindung ist bei den Religionslehrern immer seltener vorhanden. Zum großen Teil sind die eigenen spirituellen Erfahrungen gering.

In einer zunehmend säkularen Gesellschaft sind die Religionslehrer oft die einzigen Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche, wenn es um Fragen des Glaubens und der Religion geht. Es ist daher von großer Dringlichkeit, den Kontakt und die Begleitung der Lehramtsstudierenden und Referendarinnen kirchlicherseits zu intensivieren.

Religionsunterricht und Kirche dürfen nicht auseinanderdriften.

Das neu eingeführte Praxissemester an den Hochschulen sowie Informationsveranstaltungen zu Beginn des Studiums können eine frühe identitätsstiftende Bindung fördern.

4. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Wenn Jugendliche über Glauben reden

Die Ergebnisse der Studie „Spiritualität von Jugendlichen“ (vgl. Präsesbericht 2012) wurden in einem Praxisbuch mit dem Titel „Wenn Jugendliche über Glauben reden. Gemeinsame Erfahrungsräume gestalten“ veröffentlicht und liefern zahlreiche Hinweise, wie Jugendliche in praktisch erfahrener Gemeinschaft ihren eigenen Glauben (er)leben können.

4.2 Ferienfreizeiten unter der Lupe

Ferienfreizeiten sind ein zentrales Angebot der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen und stellen für viele Kinder und Jugendliche einen Erstzugang zur Kinder- und Jugendarbeit dar. Auch ehrenamtliche Mitarbeit entwickelt sich sehr häufig aus der Teilnahme an Freizeiten.

So werden jährlich über 22.000 Teilnehmende an Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen (aus Mitteln des KJP-NRW) gefördert (insgesamt liegt die Zahl der Teilnehmenden noch weitaus höher). Die Hauptberuflichen achten sehr darauf, die Teams der begleitenden Mitarbeitenden gut zu qualifizieren.

Eine im Sommer 2012 durchgeführte Evaluation von 160 Jugend- und Kinderfreizeiten kam zu dem Ergebnis, dass Ferienfreizeiten ein überaus gefragtes und geschätztes Angebot sind. Das Gesamturteil lautete als Schulnote: 1,9. Die ehrenamtlich Mitarbeitenden erhielten die Schulnote 1,6.

4.3 Aus den Jugendverbänden eigener Prägung und Herkunft

Das freiwillige Jahr des CVJM-Westbundes bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich angeleitet und begleitet in der Jugendarbeit zu erproben. Es wird für die meisten jungen Menschen zu einem prägenden Orientierungs- und Findungsjahr für ihren weiteren Lebensweg.

Der Rheinisch-Westfälische EC-Verband macht für Schulklassen, Jugendgruppen und FSJ / BFD-Gruppen unter dem Titel „Stark ins Leben“ verschiedene pädagogische Angebote.

Da im Blick auf die gebotene Religionsneutralität in den meisten Schulklassen während des gebuchten Programms keine Glaubensinhalte vermittelt werden dürfen, wurden drei missionarische Plattformen als Angebot für die Jugendlichen am Rande des Programms entwickelt.⁶

Der *Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Land Westfalen* gestaltet in über 30 Kirchengemeinden Kinder und Jugendarbeit nach den pfadfinderischen Methoden.

Dazu gehören pädagogische Prinzipien wie die kleine Gruppe, Führung im Dialog, Mitverantwortung des Einzelnen, das Prinzip „Learning by doing“ sowie Fahrten und Lager. Insgesamt nehmen rund 2.000 Kinder und Jugendliche das pädagogische und erlebnis-

⁶ Jugendcafé im Bistro am Abend, Erzählen biblischer Geschichten in der besonderen Atmosphäre eines Bergwerkstollens, Raum der Stille.

orientierte Angebot des VCP wahr. Neben den wöchentlichen Gruppenstunden vor Ort befassen sich die Ehrenamtlichen mit verschiedenen überregionalen Projekten.

Die Arbeit des VCP erfolgt fast ausschließlich ehrenamtlich und wird auf allen Ebenen durch junge Erwachsene gestaltet.

Eines der Kernanliegen der *Landesjugendvertretung in der EKvW e.V. (LJV)* ist die Mitsprache von Jugendlichen in Kirche und Gemeinde. Neben der Arbeit an innovativen Beteiligungsverfahren wie der *Youth Citizen's Jury* fördert der Verband das Miteinander-Reden auf lokaler Ebene: So wurde etwa auf dem kreiskirchlichen Jugendtag in Lünen ein Feedbackbrief für die Konfirmandenarbeit entwickelt. Des Weiteren arbeitet die LJV am Thema Kommunikation in sozialen Netzwerken.

Facebook ist inzwischen eins der Hauptkommunikationsmittel im Alltag junger Menschen. Hier tauschen sie sich auch über persönlichste Themen aus, nicht zuletzt über Glaubensfragen. Das Netz stellt hohe Anforderungen an die Sicherheit der Privatsphäre. Die LJV will Jugendliche sensibilisieren, wie sie glaubwürdig und authentisch über Glaubensfragen im Internet kommunizieren können, ohne dabei unbedacht Informationen preiszugeben.

4.4 eSw Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V.

Die eSw Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V. ist ein gemeinnütziger Jugendverband innerhalb der Evangelischen Jugend Westfalens. Sitz ist die Evangelische Jugendbildungsstätte Hagen-Berchum, wo auch der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit liegt. Ergänzend zur traditionellen Tagungsarbeit gehören unter anderem Genderarbeit, Kultur- und Medienpädagogik sowie Erlebnispädagogik zu den Standardangeboten. Partizipation und Ehrenamtlichkeit sind die Grundprinzipien selbstorganisierter und mitverantwortender Jugendbildung und stellen neben der Interdisziplinarität und Kompetenz der hauptamtlich Mitarbeitenden die tragenden Säulen der eSw-Arbeit dar.

Seit den 1990er Jahren sieht sich der Verband vor neue Herausforderungen gestellt. Ausgehend von der Beobachtung, dass unter den Teilnehmenden von Veranstaltungen die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte stetig wächst, stellt sich die Aufgabe einer interkulturellen Öffnung der Jugendverbandsarbeit. Toleranz und Offenheit für Menschen anderer religiöser Herkunft inklusive agnostischer Weltanschauungen können, so zeigt es die Praxis, am besten im offenen interreligiösen Dialog gewonnen werden. Kinder und Jugendliche aus anderen Kulturen und Religionen sind daher nicht nur als Teilnehmende, sondern auch als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter willkommen. Diese neuen Einsichten konnten in den letzten Jahren in mehreren herausragenden und qualitativ anspruchsvollen Projekten wie zum Beispiel „Hinterm Horizont“ (2011/12) oder „Botschafter für Frieden und Verständigung“ (2012/13) erfolgreich in die Praxis umgesetzt werden.

Die eSw leistet seit fast zehn Jahren einen wertvollen Beitrag zur Gestaltung eines vereinten Europas. Durch Projekte wie „Europareise“ und „East-West-East“ kommt es in Berchum mehrfach im Laufe eines Jahres zu Begegnungen zwischen Menschen aus etwa 15 verschiedenen europäischen Ländern, inklusive etlicher GUS-Staaten. Die Themen der mehrtätigen Tagungen sind stets brandaktuell und teilweise brisant (2013: „Jugend Arbeitslosigkeit und Migration“ und „Social Media“). Bei allen diesen Projekten kommt ein zentraler Leitgedanke der eSw zum Tragen: Die Jugendlichen, mit denen wir es heu-

te zu tun haben, gestalten die Zukunft von morgen. Ihre Kompetenzen und Ressourcen zu fördern und ihnen grundlegende Orientierung für ihr Leben anzubieten, ist unser zentrales Anliegen.⁷

VI Ökumene, Mission, Weltverantwortung

1. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen

Vom 3. bis 8. Juli 2013 fand in Budapest die Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) statt. Im Zentrum der Versammlung stand die Beschlussfassung über eine neue Verfassung und Struktur der KEK. Trotz knapper werdender Mittel und notwendiger Synergieeffekte soll die KEK auch in den kommenden Jahrzehnten ein wichtiges und wirksames Instrument der Kirchen in Europa bleiben. Bislang gab es drei Standorte der KEK: Genf, Brüssel und Straßburg. Das Schwergewicht hatte sich in den letzten Jahrzehnten immer stärker nach Brüssel verlagert, denn für die Kirchen in Europa ist es von wachsender Bedeutung, am Hauptstandort der Europäischen Institutionen vertreten zu sein. Nach einer Übergangszeit soll künftig nun auch der Hauptsitz der KEK von Genf nach Brüssel verlegt werden. Gleichzeitig sollen der Stab der KEK verkleinert und das Gewicht des internationalen kirchlichen Leitungsgremiums verstärkt werden. Dabei ist angestrebt, die Kapazitäten der Mitgliedskirchen für die Arbeit der KEK stärker als bisher zu nutzen. Während der Vollversammlung in Budapest wurde über den dreijährigen Prozess eines intensiven Dialoges zwischen der KEK und dem Lateinamerikanischen Kirchenrat (CLAI) zu Gefahren und Herausforderungen der Globalisierung berichtet. Eine gemeinsame Task-Force von KEK und CLAI unter Vorsitz von Bischof Julio Murray (CLAI) und Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller (KEK) hat im Rahmen dieses Dialogs die Grundlagen geschaffen zu einem starken gemeinsamen Engagement für Klimagerechtigkeit.

2. Internationaler Kirchenkonvent

Im zurückliegenden Jahr ist die Zusammenarbeit mit den christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft neu gestaltet worden. Aus dem bislang sogenannten „Listenprozess“ erwuchs der neue „Internationale Kirchenkonvent“ (IKK). Die beteiligten Gemeinden legen gemeinsam Zeugnis ab von der liebevollen Zuwendung Gottes zu unserer Welt und machen so ein Stück weltweiter Ökumene mitten in Rheinland und Westfalen sichtbar. Wenn eine Gemeinde aufgenommen werden will, muss sie sich zur Glaubensbasis des Ökumenischen Rates der Kirchen bekennen, sich zur ökumenischen Zusammenarbeit mit deutsch- und fremdsprachigen Gemeinden verpflichten, eine feste Organisationsstruktur haben und bereit sein zur gemeinsamen Fortbildung. In einer ersten Vollversammlung in Bochum hat sich die bunte Vielfalt dieser Zusammenarbeit schon zeigen können – im dortigen Kirchenkreis und im Kirchenkreis Münster wurden auch die ersten Internationalen Kirchenkonvente auf regionaler Ebene begründet. Begleitet wird die Arbeit des IKK durch Landespfarrer Markus Schäfer (in Kooperation der EKIR und der EKvW) und dem Amt für MÖWe.

⁷ Sinngemäß zitiert aus dem Leitbild der eSw.

3. Pastorkolleg mit der Church of England

„Kirche im Kontext einer säkularen Gesellschaft“ lautete das Thema des fünftägigen Pastorkollegs, das vom 3. bis 7. Juni 2013 in London stattfand. Die Church of England ist mit zwei kreiskirchlichen Partnerschaften und weiteren Kooperationen auf gemeindlicher Ebene seit Jahren mit Westfalen verbunden. Besonders im Großraum London steht sie vor der Herausforderung, mit großen, historischen Kirchen bei kleiner werdenden Kerngemeinden in einem säkularen Umfeld als Kirche ein engagiertes, modernes christliches Gesicht zu zeigen. Wie tut sie das? Und wie werden die unterschiedlichen Angebote in der Großstadt angenommen? Im Rahmen eines wechselseitigen Erfahrungsaustausches begegneten engagierte Hauptamtliche aus Westfalen und dem Rheinland Pfarrerrinnen und Pfarrern aus St. John´s at Waterloo und der Südlondoner Diözese Southwark. Nach fünf Tagen lautete das Fazit: Der Bereich des kirchlichen Engagements in Schulen ist interessant für einen intensiveren Erfahrungsaustausch. Der Besuch im interreligiösen Zentrum der Church of England in Leicester machte deutlich, dass hier gemeinsame Erfahrungsfelder liegen, in denen eine konstruktive Weiterarbeit zwischen kirchlichen Experten wie z.B. den Islambeauftragten sinnvoll ist.

4. Kirchliche Politiker-Informationsreise nach Südafrika und Namibia

Vom 31. Januar bis zum 11. Februar 2013 veranstaltete unsere Landeskirche eine Informationsreise für Vertreter der Landesregierung und Politiker aller Parteien des NRW-Landtags nach Südafrika und Namibia. Vorbereitet wurde diese Reise vom Ökumenedezernat in Kooperation mit dem Amt für MÖWe und dem Evangelischen Büro.⁸ Schwerpunkte der Reise waren Entwicklungszusammenarbeit, Eine-Welt-Fragen und Beispiele der Zusammenarbeit vor Ort im Zusammenhang der NRW-Südafrikapartnerschaft mit der Provinz Mpumalanga. Besonders beeindruckt zeigten sich die Politikerinnen und Politiker von dem gemeinsamen Engagement der drei NRW-Landeskirchen in Mpumalanga als Teil ihres Programmes *Kirche und Wirtschaft gegen HIV&AIDS* sowie von dem durch Bischof Kameeta initiierten Pilotprojekt für ein bedingungsloses Grundeinkommen in Otjivero, Namibia. Projektbesuche in Johannesburg, Kapstadt, Mpumalanga und Namibia, Gespräche mit dem Parlamentspräsidenten in Nelspruit, mit weiteren südafrikanischen und namibianischen Politikerinnen und Politikern, Entwicklungsfachleuten, den deutschen Botschaftern beider Länder, sowie mit hochrangigen Kirchenvertretern ermöglichten den Delegationsmitgliedern umfassende Einblicke in die Herausforderungen der Entwicklungszusammenarbeit in Südafrika und Namibia. Dieser Besuch hatte zugleich eine wichtige Funktion für die Vorbereitung des Besuches der zuständigen NRW-Ministerin in Mpumalanga Ende dieses Jahres. Dann steht die Erneuerung des Partnerschaftsvertrages zwischen den Regierungen in NRW und Mpumalanga an.

8 Eingeladen waren alle Sprecher und Sprecherinnen für Entwicklungszusammenarbeit und Eine-Welt-Fragen der im Landtag vertretenen Parteien sowie die Staatskanzlei. Weitere Teilnehmer waren der Vorsitzende des Mpumalanga-Forums, welches die Landespartnerschaft auf der NGO-Ebene koordiniert, ein Mitglied des rheinischen Landeskirchenamtes, verantwortlich für Politik und Gesellschaftliche Verantwortung, und ein Kirchenleitungsmitglied aus der westfälischen Kirche, welches den Dialog mit der Wirtschaft repräsentiert. Außerdem der Ev. Pressedienst epd.

5. Neue Entwicklungen in der Mpumalanga Partnerschaft

Die Partnerschaft Nordrhein-Westfalens mit der südafrikanischen Provinz Mpumalanga geht schon auf die Zeiten von Johannes Rau als Ministerpräsident zurück. Mittlerweile ist diese von beiden Regierungen angestoßene Partnerschaft in unserer Kirche gut verortet. Das Projekt *Kirche und Wirtschaft gegen HIV & AIDS* unserer Landeskirche hat zusammen mit Mitteln des Landes mittlerweile zwei mobile Gesundheitsstationen gefördert. So werden im sehr ländlichen südlichen Teil der Partnerprovinz Tausende von Menschen erreicht; es eröffnen sich Lebensmöglichkeiten mit und trotz HIV und anderen Krankheiten. Auch in der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit wird dieses Engagement sehr geschätzt.

Durch ihre kontinuierliche Mitarbeit, solide Landeskenntnis und intensive Projektarbeit ist die EKvW ein wichtiger Partner in der jetzt durch die Landesregierung neu geordneten Arbeit geworden: Entwicklungspolitisches Engagement, Begegnung, gemeinsames Lernen und das Suchen nach einer immer breiteren Verankerung der Arbeit auch in unserer Kirche sind Schwerpunkte in den gemeinsamen Anliegen.

6. Zur Lage in Ostkongo und Ruanda

Die Lage in Ostkongo und die Auswirkungen auf die Arbeit der Partnerkirchen bereiten nach wie vor große Sorge. Kaum jemand hat eine schlüssige Antwort auf die seit Jahren festgefahrene Situation. Die vom Nachbarland Ruanda mitgesteuerte Rebellion bringt seit 2012 erneut großes Leid über die Zivilbevölkerung mit entsprechenden Flüchtlingsbewegungen im Kivu. Wir sind unseren VEM-Partnerkirchen in beiden beteiligten Ländern dankbar für die Friedensbemühungen, an denen sie trotz der gegenseitigen Verdächtigungen und Bedrohungen festhalten. Diese Bemühungen gilt es auch in Zukunft gegen alle Angriffe in Schutz zu nehmen und unsererseits zu unterstützen. Für Februar 2014 – 20 Jahre nach dem Genozid in Ruanda – planen wir eine Kirchenleitungsreise in die Region.⁹ Wir wollen uns vor Ort ein Bild von der Lage in beiden Ländern machen und vor allem unseren Geschwisterkirchen in ihrer oftmals verzweiferten Lage unsere Solidarität zeigen. Im Rahmen der Reise werden wir auch an einer internationalen theologischen Tagung zur Bedeutung der Theologie Dietrich Bonhoeffers für die Kirchen in diesem Kontext teilnehmen.

7. Stellungnahme zur Eine-Welt-Strategie

Die Landesregierung NRW hat nach der Wahl ein Verfahren zur partizipativen Erstellung einer neuen Eine-Welt-Strategie des Landes gestartet. In einem Open-Government-Prozess wurde die Strategie zusammen mit zahlreichen Beteiligten entwickelt. Auch die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich mit einer umfangreichen Stellungnahme an dem Prozess beteiligt. Auf deren Grundlage wurden mit Vertretern der Parteien Gespräche geführt. Im Dezember 2012 wurde die neue Eine-Welt-Strategie des Landes verabschiedet, in die auch Impulse der EKvW eingeflossen sind, wie z.B. Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements. Es wird nun darauf ankommen, die Ausgestaltung aktiv zu beobachten und zu begleiten und ein konsequentes Handeln einzufordern.

⁹ 20. Februar–3. März 2014.

Ein Anspruch der Eine-Welt-Strategie ist es z.B., als Querschnittsaufgabe auch in anderen Ressorts verankert zu sein. Darauf aufbauend bringt die EKvW Vorschläge für Maßnahmen bei der Erarbeitung des Klimaschutzplans NRW ein, die die internationalen Aspekte des Klimaschutzes in NRW berücksichtigen: Biomassezertifizierung, Energieeinsparung. Auch Kohleimporte aus Kolumbien und Südafrika für Kohlekraftwerke in NRW und ihre ökologischen und sozialen Folgen werden in Gesprächen mit Landtagsabgeordneten, Ministerien sowie in Fachtagungen thematisiert und diskutiert.

8. Entwicklungspolitische Fachtagung und MÖWe-Jubiläum

Aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) fand am 9. Oktober 2013 in Dortmund eine entwicklungspolitische Fachtagung zum Thema „Die Rolle der Kirchen in der Entwicklungspolitik“ statt. Experten aus Wissenschaft, Kirche und Politik betonten die Bedeutung des kirchlichen Entwicklungsengagements und die Notwendigkeit intensiver Kommunikation der staatlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Akteure auf diesem Gebiet.

9. Internationaler Jugend-Aktionstag für Klimagerechtigkeit

Am ersten Internationalen Jugendaktionstag am 8. Dezember 2012 haben Jugendliche aus der EKvW, aus den Mitgliedskirchen der VEM in Asien und Afrika parallel zu den UN-Klimaverhandlungen in Qatar jeweils vor Ort Aktionen für den Klima- und Umweltschutz durchgeführt. Die Jugendlichen vernetzten sich mittels web 2.0.

An diesem Tag pflanzten Jugendliche in Ruanda Bäume. In Indonesien veranstalteten Jugendliche das große Klimakonzert „Wake up“, das live im Radio übertragen wurde. In Kamerun lernten Schülerinnen und Schüler die Nutzungsmöglichkeiten von Solarenergie kennen. Selbst in der Stadt Goma, Bürgerkriegsgebiet in der Demokratischen Republik Kongo, beteiligten sich Jugendliche mit Workshops und Baumpflanzaktionen. In Hamm, Deutschland, warben Jugendliche in einer Einkaufspassage für Baumwolltaschen statt Plastiktüten.

Auf Facebook und via Live-Schaltung übers Internet (zwischen Siantar/Indonesien-Dortmund) berichteten die Jugendlichen, was sie an diesem Tag auf die Beine gestellt haben. Via Facebook wurden Berichte über verschiedene Aktionen verbreitet und Fotos gepostet.

Die positiven Impulse, die von dem Aktionstag ausgingen, wirken weiter. Inspiriert von dem Konzert „Wake Up“ in Indonesien planen Jugendgruppen aus Tansania ein ähnliches Konzert 2013. In Kamerun entstanden in den beteiligten Schulen Umweltclubs, und regelmäßig finden Bildungsveranstaltungen zu erneuerbaren Energien statt.

10. Ethische Geldanlage – Studientag

Die Landessynode hat 2004 die Kirchenleitung gebeten, eine Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen nach ethischen Kriterien zur Verfügung zu stellen. 2006 wurde der „Leitfaden zu nachhaltigen Geldanlagen in kirchlichen Haushalten“ herausgegeben. Im Dezember 2012 hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ergänzung der Verwaltungsordnung beschlossen: „Kapitalvermögen und Rücklagen sind sicher, Ertrag bringend und nachhaltig anzulegen“. In einer Anlage werden konkrete Ausschlusskrite-

rien für Geldanlagen genannt. Damit ist eine verbindliche Position formuliert, auch für das Gespräch mit Geldinstituten, mit denen wir in unseren Gemeinden und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Im April fand in den Räumen der KD-Bank in Dortmund erstmalig eine Kooperationsveranstaltung zwischen dem Amt für MÖWe, dem Institut Südwind und der KD-Bank statt: „Ethisch-nachhaltiges Investieren. Facetten – Instrumente – Umsetzung“. Über 50 Teilnehmende aus Gemeinden, Kirchenkreisen, Stiftungen und kirchlichen Einrichtungen konnten sich anhand konkreter Beispiele darüber informieren, warum ethisches Investment gefordert ist.

Bei dieser Veranstaltung kam auch die Arbeit der Ökumenischen Genossenschaft *Oikocredit* zur Sprache. Es wurde deutlich: Die Arbeit einer Kirchenbank und die Arbeit von *Oikocredit* ergänzen einander.

VII Gesellschaftliche Verantwortung und Öffentlichkeitsarbeit

1. Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung

Der ebenfalls von der Kirchenleitung berufene Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung hat seine Arbeit engagiert aufgenommen. Traditionsstränge der früheren Ausschüsse für Umwelt, Frieden und Soziales werden hier entsprechend der Neustrukturierung der Arbeitsfelder zusammengeführt. Neben der Beschäftigung mit den Impulsen der Hauptvorlage „Familien heute“ und Überlegungen zum Themenjahr „Reformation und Politik“ im Jahr 2014 ist ein aktuelles Anliegen des Ausschusses, in Weiterführung der Projekte „Grüner Hahn“ und „Zukunft Einkaufen“ für die Gemeinden und Einrichtungen der EKvW eine Handreichung zur Beachtung „sozialer und ökologischer Standards bei Auftragsvergabe und Beschaffung“ zu erstellen.

2. Kirche als Unternehmen

Kirche und Diakonie werden zu Recht an ihren eigenen Ansprüchen gemessen. Gleichzeitig unterliegen sie in ihrer Rolle als Arbeitsgeberin, Einkäuferin, Auftraggeberin, Investorin, Finanzakteurin oder in der Öffentlichkeitsarbeit den gleichen Zwängen wie andere Beteiligte. Ihr Arbeitsrecht, die Vergabe- und Beschaffungspraxis oder der Umgang mit Finanzen sind stets an strengen ethischen Maßstäben auszurichten. Die sorgfältige Analyse des unternehmerischen Handelns von Kirche und Diakonie sowie die Entwicklung von ethischen Standards fördern ihre Glaubwürdigkeit nach innen und außen. In Tagungsreihen („Kirche als Unternehmen“) und Einzelveranstaltungen werden interne Strukturen und Handlungsoptionen kritisch reflektiert und die Rolle von Kirche und Diakonie als zivilgesellschaftliche Akteurinnen bedacht. Diese Auseinandersetzung trägt auch dazu bei, dass ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitende sich mit „ihrer Kirche“ positiv identifizieren können.

2.1 Kirche als Arbeitgeberin

Die meisten Beschäftigten in der Kirche sind Frauen. Sie sind von Umbau- und Abbauprozessen in besonderem Maße betroffen. Das zeigt sich auch bei der arbeitsrechtlichen

Beratung und bei Schulungen durch das *Institut für Kirche und Gesellschaft* (IKG). Da das Interesse am Themenkomplex „Mitarbeitendenvertretungsrecht“ deutlich zunimmt, werden in diesem Bereich verstärkt Tagungen und Studientage angeboten.

Für die Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere auch für Frauen, sind Vernetzung und verlässliche strukturelle Rahmenbedingungen unerlässlich. Hier wird die Installation von Personalplanungskonferenzen als Steuerungsinstrument zur Personalplanung und Personalentwicklung eine konstruktive Maßnahme sein.

2.2 Diversity

Im Berichtsjahr wurde auf Beschluss der Kirchenleitung die „AG Diversity“ einberufen. Die AG wird einen Beitrag zu einer Personalpolitik und -entwicklung leisten, die die Unterschiedlichkeit der Mitarbeitenden würdigt und sie angemessen berücksichtigt und abbildet.

Bei der Besetzung von Stellen und Gremien soll Diversity zunehmend als konstitutives Kriterium beachtet werden. Auch ein Pastorkolleg wird sich diesem Thema intensiv widmen.

2.3 Kirchliche Beschaffung

Das ökumenische Projekt „Zukunft einkaufen“ wird in Zusammenarbeit mit Einrichtungen von Diakonie und Caritas weitergeführt und soll künftig auch mit Kommunen kooperieren. Durch Bildungsveranstaltungen und Beratung im Bereich „Beschaffung, Konsum, Lebensstil“ wird die Orientierung an ökologischen und sozialen Standards bei Beschaffung und Auftragsvergabe weiter umgesetzt. Derzeit wird eine Handreichung für Einrichtungen und Kirchengemeinden erarbeitet.

3 Klimaschutz und Energiewende

3.1 Sozialgerechte Energiewende, Straßen der Nachhaltigkeit

Für benachteiligte Haushalte sind die Kosten der Energiewende eine erhebliche Belastung. Hier macht sich die allgemein wachsende Einkommensarmut stark bemerkbar.

Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich ein für menschenwürdige Einkommen (Mindestlöhne), angemessene Transferleistungen sowie eine gerechtere Lastenverteilung bei den Kosten der Energiewende.

Ein Projekt zur Förderung der sozialgerechten Umsetzung der Energiewende wird zurzeit in Kooperation mit der gemeinwesenorientierten Diakonie und anderen Trägern erarbeitet.

Kern des IKG-Pilotprojekts „Straßen der Nachhaltigkeit“ sind die Entwicklung und Erprobung von Strategien für eine sozial ausgewogene Energiewende auf Quartiersebene. Die Projektidee basiert auf der Annahme, dass der klimaverträgliche Umbau des Energiesystems nur als gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe gelingen kann. Sozial benachteiligte, einkommenschwache Haushalte und Quartiere wurden bei der bisherigen Konzept- und Maßnahmenentwicklung wenig berücksichtigt. Weitgehend ausgeblendet blieb auch das Themenfeld nachhaltiger Lebensstile im Bereich einkommenschwacher Haushalte.

Das Projekt versucht einen Beitrag zu leisten, um diese Lücke zu schließen. Dies geschieht unter anderem im Rückgriff auf die Erfahrungen mit dem Projekt „Zukunft einkaufen“, auf die Kompetenz kirchlicher Gemeinwesenarbeit sowie auf kommunale Agenda-Initiativen.

3.2 Energie- und Klimapolitik in NRW

Als erstes Bundesland hat NRW im Januar 2013 ein Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Minderungszielen für Treibhausgasemissionen verabschiedet. Die Erarbeitung des dazugehörigen *Klimaschutzplans NRW* läuft bereits seit Sommer letzten Jahres. Er wird unter der Beteiligung von Industrie, Handwerk, Energieversorgung, Verbänden, Gewerkschaften, kommunalen Spitzenverbänden, Kirchen, Verbraucherschutzorganisationen, Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppen erstellt. Expertinnen und Experten des IKG und der MÖWE sind in vier¹⁰ der sechs Arbeitsgruppen sowie in der Steuerungsgruppe des Klimaschutzplans vertreten. Sie engagieren sich zudem im Bereich Klimafolgenanpassung und setzen sich für eine ambitionierte und sozialverträgliche Klimapolitik in NRW ein.

Der *KlimaDiskurs.NRW* – entwickelt vom IKG, der Verbraucherzentrale NRW, NABU, BUND – ist ein zunächst auf drei Jahre angelegtes Diskursprojekt zur Minderung bzw. Überwindung von Konflikten im Klima- und Ressourcenschutz. Als parteipolitisch unabhängiger Zusammenschluss von Unternehmen, Verbänden und Vereinen, Kommunen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Kirchen und Gewerkschaften in NRW begleitet der Verein konstruktiv und kritisch die zentralen klima- und energiepolitischen Prozesse vor Ort. Es geht um die Weiterentwicklung der Energiewende in NRW.¹¹

Die Initiative betrachtet Klimaschutz und den notwendigen Umbau in der Energieversorgung als gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe. Es gilt, die Chancen der ökologischen Modernisierung zu nutzen und den Strukturwandel im „EnergieLand NRW“ gemeinsam zu meistern.

Die Auftaktveranstaltung fand am 18. Juli 2013 in Düsseldorf statt. Weitere Akteure unterstützen das Vorhaben: DGB, Stadtwerke, Unternehmen und zivilgesellschaftliche Gruppen. Das Projekt wird gefördert durch die *Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW* sowie die *Stiftung Mercator*.

4. Kirche an ihrem Ort

4.1 Kirche findet Stadt

„Kirche findet Stadt“ ist ein Projekt im Rahmen der Nationalen Stadtentwicklungspolitik und unterstützt als Kompetenznetzwerk die Ziele der *Leipzig Charta* von 2007 zur integrierten Stadtentwicklung. Beispielhafte sozialraum- und gemeinwesenorientierte Standorte mit Beteiligung der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände insbesondere in

¹⁰ Energieintensive Industrie, Bauen und Wohnen / Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungen / Forst- und Landwirtschaft sowie private Haushalte.

¹¹ Unter anderem in den Bereichen Arbeitsplatzentwicklung, Stromnetze, Kraftwerksplanung, Beitrag energieintensiver Unternehmen zur Energiewende, ungerechte Lastenverteilung, Windenergie/ Naturschutz.

benachteiligten Quartieren sollen identifiziert, vernetzt und weiterentwickelt werden. In Westfalen gibt es zahlreiche vielversprechende Ansätze, bei denen Kirche, Diakonie und Caritas eine aktive und verlässliche Rolle in der Erneuerung und Entwicklung von Quartieren wahrnehmen. Ebenso gibt es baukulturell gute Beispiele der Kirchenumnutzung. Im Dialog zwischen Kirchen, Kommunen, dem Land und weiteren Partnern in Nordrhein-Westfalen wird an Strategien für die zukunftsfähige Entwicklung von Quartieren gearbeitet. Dazu dient unter anderem das Projekt „Straßen der Nachhaltigkeit“.

4.2 Kirche und Land

Von den derzeit noch 31 Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind 27 ländlich bzw. ländlich geprägt. Auf der zweiten EKD-Landkirchenkonferenz wurden Ende Mai Perspektiven entwickelt, um Kirchengemeinden in den ländlichen Räumen zu stärken. In Westfalen wird gemeinsam mit den katholischen Bistümern Paderborn, Münster und Essen sowie dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband eine jährliche Erntedankerklärung veröffentlicht. Für das Jahr 2014 ist darüber hinaus eine gemeinsame Erntedankveranstaltung mit dem Bauernverband geplant.

Der Ausschuss *Kirche und Land der EKvW*, der aus Vertreterinnen und Vertretern des Bauernverbandes, der Landfrauen, der Landjugend sowie der Frauenhilfe und des Instituts für Kirche und Gesellschaft besteht, beschäftigt sich mit den Zukunftsperspektiven für die ländlichen Räume in Westfalen. In der agrarpolitischen Tagung 2013 der Ev. Akademie Villigst wurde der Dialog zur *Energiewende mit der Landwirtschaft* mit Vertreterinnen und Vertretern der Politik, der Landwirtschaft und der Umweltverbände fortgeführt.

Personell wird dieser Arbeitsbereich mit einem Stellenanteil der 6. Pfarrstelle im IKG verstärkt.

5. Friedensarbeit

Der Kooperationsausschuss der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen hat im November 2012 eine Konzeption zur Umsetzung der in den Landeskirchen vorhandenen Beschlüsse zur Friedensbildung verabschiedet. Die Pädagogischen Institute und das IKG wurden mit der Umsetzung beauftragt. Seit Anfang 2013 gibt es im Pädagogischen Institut der EKvW eine eigene Stelle zur schwerpunktmäßigen Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Nach intensiver Erarbeitung eines Fortbildungsangebotes mit sechs Modulen konnte der erste Kurs mit ca. 20 Teilnehmenden im September dieses Jahres gestartet werden. Der Abschluss mit Zertifikatsübergabe wird im Mai 2014 sein. Für den ersten Kurs liegt die Hauptverantwortung bei der EKvW, ein zweiter Kurs – ab 2015 geplant – soll dann von rheinischer Seite organisiert werden. Die Lippische Landeskirche hat sich diesem Angebot angeschlossen.

Die aktuelle Situation erfordert einen neuen friedensethischen Diskurs auf unterschiedlichen Ebenen.

6. 40 Jahre rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt – Frauen in Führungspositionen

Im Berichtszeitraum nahmen die Vorbereitungen für die im kommenden Jahr geplante Tagung „40 Jahre rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt – Frauen in Führungspositionen“ breiten Raum ein. Es gibt einen doppelten Anlass für diese Tagung: Der 40. Jahrestag der rechtlichen Gleichstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der EKVW sowie das 80-jährige Bestehen des Konvents Westfälischer Theologinnen. Neben einem Rückblick auf die Geschichte der Theologinnen in Westfalen wird bei dieser Thematik insbesondere das Miteinander von Kirche und Gesellschaft im Zentrum stehen. Prominente Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Kirche und Gesellschaft sind eingeladen, um öffentlich miteinander ins Gespräch zu kommen.

Dabei geht es um die politischen Implikationen der Frauenordination, um das gesellschaftliche und kirchliche Rollenbild der Frau und um die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gesellschaft und Kirche. Darüber hinaus sollen Veränderungen des kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens durch Elemente feministischer Theologie bzw. inklusiver Sprache und Sprachbilder in Liturgie und Bibelauslegung diskutiert werden.¹²

7. Das IKG auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hamburg¹³

Im Rahmen des westfälischen „Kirchplatz Zukunft“ wurde am Stand des IKG am Haus Europa gebaut. Besucherinnen und Besucher brachten ihr Statement zu Europa in Form eines beschrifteten Bausteins in ein Fachwerkhaus ein. Die vielfältigen Stellungnahmen ergaben ein thematisch buntes Bild von Erwartungen und Wünschen an den europäischen Zusammenhalt.

Nicht weit davon entfernt wurde das Hausmotiv durch das „Russlands-Deutsche-Haus“ auf eine andere Weise interpretiert: In einer „Hausführung“ wurden Besucherinnen und Besucher auf eine Reise durch die Lebensstationen Russlanddeutscher mitgenommen.

Im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit war das IKG auf dem Markt der Möglichkeiten wie auch im entsprechenden Zentrum unterwegs: „Die Reise durchs Genderland“ wurde genauso angeboten wie ein Workshop zur kirchlichen Väterarbeit und eine Podiumsdiskussion zur Frage nach Geschlechtsprägung.

Das Zentrum „Gerechtigkeit, Frieden und Umwelt“ wurde vom IKG im inhaltlichen Programm wie auch mit verschiedenen Ständen mit verantwortlich: In einer Podiumsdiskussion zur Energiewende diskutierte der Leiter des IKG mit Bundesumweltminister Peter Altmaier, Bundesumweltminister a.D. Klaus Töpfer und anderen. Eine besondere Aufmerksamkeit erfuhr der Projektstand „Zukunft Einkaufen“ durch den Besuch der Bundeskanzlerin. Im Zentrum Jugend war das Projekt Ecocity präsent.

¹² Geplant sind außerdem eine Wanderausstellung „80 Jahre Theologinnen in Westfalen“ und ein Materialheft zum 14. Sonntag nach Trinitatis (Gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche).

¹³ 1.–5. Mai 2013.

8. Familienvorlage

Das Dezernat für gesellschaftliche Verantwortung beschäftigte sich nach Fertigstellung der Hauptvorlage „Familien heute“ vorwiegend mit dem dadurch angestoßenen Diskurs und dessen Auswertung sowie mit der Auswertung und Bearbeitung der ersten Stellungnahmen.

Zu beobachten ist im Wesentlichen eine hohe Zustimmung zur thematischen Öffnung, die in diesem Papier vorgenommen wird. Gleichzeitig werden Präzisierungen und konkrete Themen für die weitere Beschäftigung genannt:

- Die Bedeutung der Institution von Ehe und Familie als hilfreiche Form für die im funktionalen Familienbegriff beschriebenen Inhalte.
- Eine vertiefte biblisch-theologische Diskussion zum Thema.
- Der Blick auf die eigene Familienfreundlichkeit in Kirche und Diakonie.
- Ein rechtfertigungstheologischer Umgang mit den „Ansprüchen“, die einige auch in den Formulierungen der Hauptvorlage spüren.
- Die Aufnahme des Themas im Blick auf Gottesdienste anlässlich der Eintragung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.
- Das Thema binationale oder bireligiöse Beziehungen.
- Die Problematik (vor allem Armutsproblematik) von Alleinerziehenden.

Die Zusammenstellung dieser Zwischenauswertung liegt für diese Synode mittlerweile schriftlich vor.

9. Öffentlichkeitsarbeit und Medien

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit nahm die neue Ausrichtung der westfälischen Medienarbeit nach dem vorläufigen Scheitern einer erweiterten Zusammenarbeit mit dem Rheinland breiten Raum ein.

Im Rundfunkreferat konnte eine weitere Pfarrstelle errichtet werden, ebenso konnte die Internetarbeit durch Errichtung einer Pfarrstelle und einer Journalistenstelle erweitert und gesichert werden. Es ist geplant, die „hoheitlichen“ Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche (Pressestelle, Internet, Öffentlichkeitsarbeit) inhaltlich wie räumlich im Landeskirchenamt zusammenzufassen. Der neue geschäftsführende Direktor des Evangelischen Presseverbandes Westfalen und Lippe (EPWL) kann sich dann auf die wirtschaftlichen und unabhängigen journalistischen Aufgaben des Verbandes konzentrieren. Dazu gehören unter anderem die Weiterentwicklung und Neugewinnung von Kunden für die evangelische Wochenzeitung *Unsere Kirche* (UK), der Luther-Verlag, der Werbedienst und das Service-Telefon.¹⁴

14 Hier wartet eine nicht einfache, aber lohnende Aufgabe auf den neuen Direktor Bernd Becker. UK hat mittlerweile einen eigenen Chefredakteur, Gerd-Matthias Höffchen. Die Arbeit in der Geschäftsführung von *Zeitzeichen* und die Arbeit im EPWL wurden ebenfalls voneinander getrennt. So hoffen wir, dass die Herausforderungen und die Aufgabenfülle im Amt des Direktors zu bewältigen sind. Mit Dankbarkeit für seinen guten und verlässlichen Dienst über 17 Jahre hinweg haben wir Wolfgang Riewe in den Ruhestand verabschiedet.

Die Kirchenleitung hat einen Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit berufen, zu dem kundige Medien-Sachverständige aus den unterschiedlichsten Bereichen sowie Mitglieder der Kirchenleitung gehören.

Dieser Ausschuss diskutiert und begleitet nicht nur kontinuierlich die aktuelle Arbeit, wie zum Beispiel jüngst die Herausgabe von „Social media Guidelines“. Er macht es sich beispielsweise auch zur Aufgabe, der häufig negativen Medienberichterstattung über Kirche und Diakonie in der jüngsten Vergangenheit positive Bilder entgegenzustellen.

VIII Reformationsdekade –Ausblick auf 2014

Die Themenjahre innerhalb der Reformationsdekade wurden bisher gut angenommen. Über 120 Veranstaltungen konnten für das Jahr der Toleranz 2013 im Rahmen der Ev. Erwachsenenbildung organisiert werden. Große Resonanz erfuhr die Vortragsreihe „Alle Achtung: 12 Vorträge in 12 Städten“, die im Februar von Dr. Margot Käßmann in Dortmund eröffnet wurde. Auch gänzlich andere Formate waren erfolgreich, so z.B. das Vater-Kind-Festival im Kirchenkreis Unna zum Thema „Vorbilder für Toleranz“, das von 450 Kindern und 300 Erwachsenen besucht wurde. Nach einer Fülle von Veranstaltungen im „Jahr der Toleranz“ 2013, auch auf Ebene der Gemeinden und Kirchenkreise, geht es nun in die Planungen für das „Jahr der Politik“ 2014. Hier sind verschiedene öffentliche Großveranstaltungen geplant.

Unter dem Motto „Streitbar – Reformation und Politik“ soll es wiederum eine Vortragsreihe geben, die sich mit den Wechselwirkungen zwischen Kirche und Politik beschäftigen und das politische Engagement der Kirchen in den Fokus rücken soll. Darüber hinaus werden im Rahmen von Studientagen, Studienfahrten und Tagungen viele unterschiedliche Aspekte des Themas aufgegriffen. Von den Fragen „Wie viel Religion braucht die Demokratie?“ und „Wie politisch soll Kirche sein?“ über interreligiöse Auseinandersetzungen und friedenspolitische Zusammenhänge hin zu historischen Rückblicken auf die politischen Implikationen der Reformation wird der grundsätzlichen Frage des gesellschaftlichen Zusammenlebens aus protestantischer Perspektive nachgegangen. Für Mitte Juni 2014 bereitet das Evangelische Büro in Düsseldorf ein staatskirchenrechtliches Symposium vor, in dem intensiv über die Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche diskutiert werden soll.

Ferner richtet sich, gemäß dem Wunsch der Synode, der Blick auch auf die theologische Begründung der Reformationsthematik und die Frage, wie sie heutigen Menschen zugänglich und relevant gemacht werden kann. Diese Arbeit hat federführend der Ständige Theologische Ausschuss mit seinem Dezernenten übernommen. Mittlerweile gibt es auch ökumenische Verständigungen, wie das Reformationsjubiläum im Jahr 2017 gemeinsam begangen werden soll. Der aktuelle Stand der Planungen liegt der Landessynode 2013 schriftlich vor.



Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Zwischenbericht

Hauptvorlage 2012 „Familien heute“

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Ausschuss Hauptvorlage
und Theologischer Tagungsausschuss**

Die Hauptvorlage (HV) ist auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen angekommen. Das zeigt der bisherige Prozess. Sie ist Gesprächsthema in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen sowie darüber hinaus auf der medialen, politischen und kommunalen Ebene. Das Ziel, Familien unabhängig von ihrer Form zu stärken und zu begleiten, wird theoretisch und praktisch aufgenommen. Die Impulse der HV werden durchweg als „hilfreich und wegweisend“ beschrieben, auch wenn Einzelaspekte strittig sind.

Es zeichnen sich mehrere Themenschwerpunkte für die inhaltliche Weiterarbeit ab: Die theologische Auseinandersetzung mit dem Familienbegriff (Verhältnis von Institution und Individualethik), das Bedürfnis nach weiterer biblisch-theologischer Orientierung (der Wunsch nach einer Arbeitshilfe), die Konsequenzen für kirchlich-diakonisches und gottesdienstliches Handeln (Gottesdienst anlässlich der Eintragung einer Lebenspartnerschaft), die Bedeutung für die Kirche und Diakonie als Arbeitgeberinnen. Das Thema „multinationale“ und „multireligiöse“ Familie“ (Migration) soll aufgenommen werden, ebenso die Armutproblematik, vor allem bei Alleinerziehenden, und die Netzwerkmöglichkeiten als abgestimmte Hilfsangebote für Familien. Anstatt einer neuen „Leistungsdefinition“ (Familie ist da, wo Menschen generationenübergreifend und dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen) sollen Menschen stärker Rechtfertigungstheologisch – im Sinne des Umgangs mit „Brüchen“ – entlastet werden.

Insgesamt zeigt sich: Die Resonanz ist groß, weil das Thema „Familie“ auch gesellschaftlich aktuell ist. Sie ist groß, weil es ein Thema für alle Generationen ist. Es ist gleichermaßen ein Thema für alle Bildungs- und Einkommenschichten, und bei diesem Thema setzen wir als Kirche eigene Akzente. Wir sind bei diesem Querschnittsthema willkommene Gesprächspartner, an die hohe Erwartungen gestellt werden.

Die Kirchenleitung empfiehlt der Landessynode, diesen Zwischenbericht im Tagungsausschuss Hauptvorlage und im Theologischen Tagungsausschuss zu beraten und zu prüfen:

- **Sind für die weitere Befassung mit der Thematik auf allen Ebenen der westfälischen Kirche die entscheidenden Tendenzen in diesem Zwischenbericht aufgenommen?**
- **Um welche Aspekte ist der Zwischenbericht zu ergänzen?**
- **Wie können Ergebnisse des Abschlussberichtes 2014 in den Folgejahren evaluiert werden?**

Hauptvorlage 2012 „Familien heute“

Resonanz – Bestandsaufnahme – Tendenzen – ein Zwischenbericht

Nach sechs Monaten Arbeit mit der Hauptvorlage (HV) lässt sich feststellen:

- Seit der Landessynode 2012 vergeht kaum ein Tag, an dem es nicht Anfragen nach Referenten, Beratung, Materialien oder anderer Unterstützung gibt.
- Bis jetzt konnte das zehnköpfige Team¹ allen Anfragen nach Vorträgen nachkommen. Darüber hinaus gibt es aber natürlich auch Anfragen, bei denen sich Veranstalter direkt an Personen wenden, von denen sie wissen, dass sie hinsichtlich des Themas kompetent sind. Es ist davon auszugehen, dass wesentlich mehr Vorträge stattfinden, als wir wissen.
- Anfang des Jahres haben sich Pfarrkonferenzen mit der HV beschäftigt, dann aber auch sehr schnell Presbyterien und Gemeindegruppen. Sie war Thema in den Theologischen Ausschüssen der Kirchenkreise genauso wie bei „Timos Frühstück“ in der Sozialwerkstatt, in Seminaren des Institutes für Kirche und Gesellschaft sowie bei von Kindertageseinrichtungen veranstalteten Elterntreffen, in landeskirchlichen Ausschüssen ebenso wie in politischen Gremien und auf dem Kirchentag in Hamburg (siehe *Liste Anlage 2*). Es gab bei den Veranstaltungen in Westfalen zwischen 20 und 500 Teilnehmende.
- Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang eine Schule, die sich in der Oberstufe fächerübergreifend mit der HV beschäftigt hat. Die Ergebnisse flossen in eine Veranstaltung des Kirchenkreises ein.
- Vereinzelt gibt es Anfragen außerkirchlicher Gruppen.
- Gelegentlich finden Veranstaltungen gemeinsam mit anderen – beispielsweise kommunalen – Partnern statt.
- Für das weltweite ökumenische Gespräch gibt es die HV als Textfassung in einer autorisierten englischen Version und einen Leitfaden „Anregungen für ökumenische Gespräche“.
- Die HV ist in den innerkirchlichen Medien angekommen. Sie ist Thema in Gemeindebriefen. Dabei wird das Material der Homepage genutzt und für die Situation vor Ort konkretisiert (z.B. Lünen und Dülmen).²

„Familien heute“ mit direktem Bezug zur HV war auch Thema in kirchlichen Rundfunksendungen.³

- Seit der Landessynode 2013 haben die säkularen Medien das Thema der HV immer wieder aufgegriffen, sowohl berichtend als auch kommentierend, außerdem als The-

1 Prof. Dr. Jürgen Ebach, Jürgen Haas, Diana Klöpfer, Annette Muhr-Nelson, Nicole Richter, Dieter Rothardt, Dr. Kerstin Schiffner, Dr. Remi Stork, Reinhard van Spankeren, Christa A. Thiel.

2 „Familien heute“ war Titelthema der „Lila Blätter“ (45). Die Kirchenzeitung „Unsere Kirche“ hat in mehreren ausführlichen Artikeln den bisherigen Prozess im Stammteil begleitet.

3 So hielt Anfang des Jahres Nicole Richter eine WDR2-Andacht zum Thema, die pädagogisch aufbereitet für Gruppengespräche auf der Homepage steht. Michael Nitzke ging im „Geistlichen Wort“ anhand des Kinofilmes „Liebe“ und der Hauptvorlage der EKvW der Frage nach: „Was macht eine Familie zur Familie?“ In „Augenblick mal!“ thematisierte beispielsweise Carsten Griese „Netzwerke für Familien“ und Michael Stoer beschäftigte sich mit der Aussage „Ich vertraue meiner Familie und Gott!“ Weitere Sendungen sind in Planung.

ma geistlicher Besinnung in Gastbeiträgen von Pfarrerinnen und Pfarrern. Nach einer ersten deutlichen Phase im Zusammenhang mit der Synode finden sich seit Anfang 2013 Berichte über Pfarrkonferenzen und auch Presbyterien, die sich mit der HV beschäftigt haben. Die Berichte sind durchweg sachlich. Vor der Sommerpause stand „Familien heute“ auf der Tagesordnung der Kreissynoden, was ebenfalls seinen medialen Niederschlag fand.⁴ Bisher ist es gelungen, dass die mediale Begleitung der HV nicht von den Diskussionen über die Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit: Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ überschattet wurde.

- Die Internetseite www.familien-heute.de etabliert sich als Plattform für die HV und hat einen hohen Serviceanteil.⁵
- Insgesamt hat sich gezeigt, dass der breit angelegte Diskussionsprozess zu Familien heute in unserer Landeskirche eine positivere Aufnahme – auch in den Medien – erfahren hat als die inzwischen erschienene Orientierungshilfe „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit: Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ der EKD.

Erfahrungen in der Arbeit mit der Hauptvorlage

Bei Vorträgen und Veranstaltungen machen die Referentinnen und Referenten die Erfahrung: „Die Auseinandersetzung mit Familienfragen ist häufig sehr emotional. Es ist nicht bloß ein Sachthema, sondern hat mit den Biografien der Diskutanten aufs Engste zu tun“ (Remi Stork).

Insgesamt verlaufen die Diskussionen örtlich sehr unterschiedlich, mal eher theologisch motiviert, mal eher von der Praxis her geprägt. Manchen geht die HV nicht weit genug, weil stärkere familienpolitische Forderungen erwartet werden. Geschätzt wird, dass weitergehende Positionen jetzt in den Diskurs gebracht werden können.

Während die einen längst mit einem eher funktionalen Familienbegriff arbeiten und sich durch die HV bestätigt und gestärkt fühlen, ist er für andere neu und eine Herausforderung. Als sehr positiv wird aufgenommen, dass auch Gemeinden gebeten sind, Stellungnahmen abzugeben. Die grafische Gestaltung der HV wird überwiegend gelobt, ebenso die Tatsache, dass man die HV an beliebiger Stelle aufschlagen kann und sofort im Thema ist. Mit den Beispielen und Geschichten lasse sich gut arbeiten. Die HV greift ein Thema auf, das alle mehr oder weniger bewegt und aktuell vielerorts diskutiert wird.

4 Ein Kommentator verknüpft das Thema mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und schreibt: „Die Fülle der unterschiedlichen Lebensformen mag irritierend wirken. Wenn sie an die Stelle von zerrütteten, psychisch und physisch gewalttätigen und verantwortungslosen Bindungen tritt, hat die Familie weiter eine Zukunft. Wenn auch unter veränderten Vorzeichen (Andreas Thiemann, Westfalenpost, 20.2.2013)“.

5 Sie hält u.a. Materialien für Gemeindebriefe bereit, eine PowerPointPräsentation für Gemeindegruppen und Multiplikatoren, einen Gottesdienstentwurf der Evangelischen Frauenhilfe Westfalen, eine Hörfunkandacht mit Anleitung für die Beschäftigung in einer Gruppe, eine Ausstellung zum Buchen und erste Beispiele aus der Praxis zur Nachahmung. Die Internetseite gibt einen Überblick über Veranstaltungen. Gesellschaftliche Entwicklungen und Veröffentlichungen werden kurz kommentiert, auf weiterführende Literatur verwiesen. Wöchentlich erscheint ein biblischer Impuls, der die theologischen Anliegen der HV akzentuiert und fortschreibt. Er ist gleichermaßen für die persönliche Beschäftigung wie für die Diskussion in einer Gruppe geeignet. Stellungnahmen zur HV sind hier veröffentlicht. Es scheint allerdings eine gewisse Scheu zu bestehen, eigene Projekte „Zur Nachahmung empfohlen“ anzubieten.

Der funktionale Familienbegriff und die Zuordnung von Ehe und Familie (Institution) sind oft Schwerpunkt der Diskussionen, ebenso Anfragen an die Kirche als familienfreundliche Arbeitgeberin sowie Konsequenzen aus den Milieustudien und den gesellschaftlichen Veränderungen. Das Thema gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wird immer wieder angesprochen, bestimmt jedoch in den Diskussionen nicht die ganze Thematik. Die Reaktionsbreite reicht von „Das ist gegen Gottes Willen!“ bis „Wir brauchen endlich eine vollwertige Trauung von homosexuellen Paaren!“ Hier überwog ganz deutlich eine Grundhaltung der Akzeptanz dieser Partnerschaften. „Die kirchliche Trauung für homosexuelle Partnerschaften und für nicht verheiratete Paare (homo- oder heterosexuell) wurde angesichts des in der HV entfalteten Familienbildes als konsequenter nächster Schritt gefordert“. Grundtenor bei Veranstaltungen ist, dass es für die Arbeit hilfreich sei, die unterschiedlichen Familienformen als gleichwertig zu betrachten. Aus anderen Reaktionen geht hervor, dass die Gleichwertigkeit der Familienformen Anstoß erregt und die traditionelle Ehe als die christliche Form des Zusammenlebens gesehen wird.

Die Gespräche zeigen auch: Menschen leben heutzutage nicht eine Familienform, sondern durchleben im Zuge ihrer biographischen Entwicklung die unterschiedlichsten Formen. Dies könnte als Reichtum deutlich gemacht werden.

Das Ziel, Familien – unabhängig von ihrer Form – zu stärken, scheint unbestritten. Dies auf Augenhöhe zu tun, bleibt ebenso Herausforderung wie die Aufgabe, die Familien zu erreichen, die sich nicht – oder noch nicht – als „Familie im Sinne der Kirche“ fühlen.

Der Wunsch nach mehr biblisch-theologischer Orientierung ist bei Veranstaltungen greifbar. Immer wieder äußern Teilnehmer, dass sie sich durch die HV angestoßen fühlen, ihre „Verantwortung für die Weitergabe des Glaubens“ wieder zu entdecken. Der wöchentliche Impuls „Heilige Familie“ wird als regelmäßige Ergänzung zum theologischen Teil der HV angesehen.

Der in der HV geäußerte Vorschlag, Netzwerke zu knüpfen, wird angenommen. Einige Gemeinden fühlen sich angestoßen und in ihrem Anliegen gestärkt, die Zusammenarbeit mit kommunalen Familienzentren zu suchen, respektive zu intensivieren. Mancherorts fanden Einführungen in die HV in Anwesenheit der kommunalen Partner statt. Des Weiteren gab es spezielle Veranstaltungen mit anderen Trägern.

Aufnahme der Hauptvorlage in den Sommersynoden der Kirchenkreise

Die oben beschriebenen Erfahrungen aus Veranstaltungen spiegeln sich auch in den eingegangenen Stellungnahmen wider und spitzen sie zu. Fast alle Sommersynoden in den Kirchenkreisen hatten „Familien heute“ auf der Tagesordnung gehabt (siehe Anlage 3). Mehrheitlich wird beschrieben, dass es viel Resonanz aus den Gemeinden und Synodalen Diensten gab. Erkennbar ist, dass viele Kreissynoden (KS) beschlossen haben, die Arbeit vor Ort zu analysieren und zu intensivieren. So setzt die KS Steinfurt-Coesfeld-Borken „eine offene Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, auf Basis der vorliegenden Stellungnahmen weitere Herausforderungen und besondere Unterstützungsbedarfe für Familien im Kirchenkreis zu benennen. Die Arbeitsgruppe legt zur Herbstsynode 2013 einen Zwischenbericht und zur Sommersynode 2014 einen Abschlussbericht vor.“ Die KS Minden „befürwortet die Synodalvorlage ‚Familien heute‘ als wegweisend und hilfreich für die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Wirklichkeit heutiger Familien. Sie

begrüßt die vielzähligen praktischen Impulse und fordert die Kirchengemeinden auf, je nach gemeindlicher Wirklichkeit, diese Impulse in der eigenen Arbeit aufzugreifen und zu ergänzen.“ Die KS Schwelm schlägt ihren Gemeinden vor, mindestens eine Idee aus den Stellungnahmen der Gemeinden und den Arbeitsgruppen der Synode zu verwirklichen (ähnlich KS Lüdenscheid-Plettenberg, Hattingen-Witten, Dortmund-West, Soest, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Hamm, Unna, Lünen, Bochum). Die KS Recklinghausen hat die „Chancen für die Vernetzung kirchlicher und diakonischer Aktivitäten untereinander und mit anderen religiösen und gesellschaftlichen Akteuren ausgelotet.“ Die KS Iserlohn beauftragte „den Synodalen Ausschuss für Seelsorge und Beratung, unter dem Aspekt der Seelsorge für Familien“ weiter zu arbeiten und der Herbstsynode 2014 Empfehlungen für die Handlungsfelder des Kirchenkreises zu geben.

Es liegen zahlreiche Anregungen und Beschlussanträge aus Kreissynoden für die Landessynode 2013 vor. Die große Mehrheit der Kreissynoden ist dankbar dafür, ein weiteres Jahr Zeit zu haben. „Auf der Kreissynode am 1. Juli werden wir einen Arbeitsschwerpunkt mit insgesamt 10 Arbeitsgruppen zum Thema der Hauptvorlage ‹Familien heute› haben. Es wird keine abschließende Stellungnahme geben, weil wir nicht das Signal senden möchten, dass das Thema mit der Kreissynode als erledigt zu betrachten wäre (KK Tecklenburg).“ Auch im KK Siegen ist die Sommersynode nur ein weiterer Schritt im Prozess mit der HV: „Das Thema hat in seiner Mehrdimensionalität die kirchlichen Ebenen gut erreicht. Als eine Art Jahresthema taucht es in unterschiedlichen Zusammenhängen auch über die Synode hinaus auf (Gottesdienste, Woche der Diakonie ...).“

Es zeichnen sich fünf Themenschwerpunkte für die inhaltliche Weiterarbeit ab:

- Die theologische Auseinandersetzung mit dem Familienbegriff
- Das Bedürfnis nach weiterer biblisch-theologischer Orientierung, auch um Glauben weitergeben zu können
- Die Konsequenzen für kirchlich-diakonisches Handeln
- Die Konsequenzen für gottesdienstliches Handeln
- Die Bedeutung für Kirche und Diakonie als Arbeitgeberinnen.

Themenschwerpunkte

1. Die theologische Auseinandersetzung mit dem Familienbegriff

Die HV geht davon aus: „Familie ist da, wo Menschen dauerhaft und generationsübergreifend persönlich füreinander einstehen und Verantwortung übernehmen.“ Das stößt auf große Akzeptanz, gleichzeitig gibt es aber auch den Wunsch nach Präzisierungen.

Die KS Gelsenkirchen und Wattenscheid begrüßt diesen funktionalen Ansatz der HV. „Er öffnet einen wertschätzenden Blick auf die Leistungen von Verantwortungsgemeinschaften in ihrer Vielfalt und unterstreicht die gesellschaftliche Aufgabe, unabhängig von irgendwelchen Familienbildern diese Gemeinschaften zu stärken, zu fördern und zu schützen.“ In diesem Sinne reagieren die meisten Stellungnahmen. Einige reagieren wie das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen an der Lippe (KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten): Der Kern der Familie sei „die Partnerschaft von Mann und Frau, die sich von ihrer Ursprungsfamilie lösen, um in der für eigene Kinder sich öffnen-

den Ehe eine eigene Familie zu gründen.“ Der Familienbegriff der HV sei zu „unscharf“, kritisiert das Presbyterium, denn die „Vielfalt der Lebensformen und die Menschen, die in ihnen leben, können wahrgenommen und respektiert werden, ohne dass man sie alle pauschal zu ‚Familie‘ erklären muss.“ Demgegenüber gibt der Theologische Ausschuss des KK Minden zu bedenken: „Die Offenheit für andere Lebensformen schmälert doch die Wertschätzung der klassischen Familie keinesfalls. Vielmehr ist die Kirche aufgerufen, allen Versuchen, Gottes Treue im zwischenmenschlichen Verhalten zu entsprechen, unterstützend zur Seite zu stehen.“

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh (KK Gütersloh) hält den erweiterten Familienbegriff der HV für „ausgesprochen gut gelungen und für biblisch sehr gut begründbar“, sieht aber einen Widerspruch darin, wenn Familie immer als „generationsübergreifend“ definiert wird. Ein gleichaltriges Paar ohne Kinder, das füreinander dauerhaft sorgt, werde in der HV zu Recht ebenfalls als Familie bezeichnet. Das Presbyterium bittet darum, „diesen Widerspruch aufzulösen und das Wort ‚generationsübergreifend‘ in der Definition zu streichen oder diesen Begriff inklusiv zu verstehen wie z.B. <oftmals generationsübergreifend>.“

Angemerkt wird auch, dass der Familienbegriff keinen „Leistungsdruck“ erzeugen darf. Es gibt Menschen, die Familie so nicht leben können, beispielsweise in Alten- und Pflegeheimen. Darauf machen Reaktionen aus der Seelsorgearbeit aufmerksam.

Ein Meinungsbild zur HV hat die Evangelische Kirchengemeinde Voerde (KK Schwelm) erstellt. In acht Punkten hält das Presbyterium unterschiedliche Positionen zu Ehe und Familie fest. Es betont, mit „Bewertungen über unterschiedliche Lebensformen sollte man sich zurückhalten. Nicht jede Lebensform sucht man sich selbst aus. Zu Brüchen mit den klassischen Familienbildern kommt es ja auch deshalb, weil gerade in Familien viel Leid erfahren werden kann. Zudem gilt es kirchlicherseits, den ständig wachsenden Anteil von Singles in unserer Gesellschaft im Auge zu behalten.“ Häufiger wird angemerkt, dass „persönlich füreinander einstehen und Verantwortung übernehmen“ inhaltlich genauer beschrieben werden müsse. Ein funktionaler Familienbegriff ermögliche, so die gemeinsame Stellungnahme des Landesvorstandes der Männerarbeit und des landeskirchlichen Frauenausschusses sowie der Fachbereiche „Männer, Familie, Ehrenamt“ und „Frauenreferat“ im Institut für Kirche und Gesellschaft, eine Weitung im Hinblick auf die Wahrnehmung von Familien, gleichwohl berge er Gefahren in sich. So könne eine „Verantwortungswertübergabe“ – beispielsweise wenn Kinder in eine Pflegefamilie gegeben werden oder alte Menschen in Pflegeheime kommen – nicht als verantwortliches Handeln gewertet werden. „Daraus kann ein Druck entstehen, dem ‚richtigen, verantwortungsvollen‘ Familienbild entsprechen zu müssen.“ Weiterhin sei die „intergenerative Verantwortung, die in Tages-, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen vor allem für alte Menschen übernommen wird“, stärker zu beachten.

2. Bedürfnis nach weiterer biblisch-theologischer Orientierung

Mehrheitlich wird der theologische Teil der HV als gute Basis angesehen. Man wünscht sich jedoch mehr davon (siehe „Erfahrungen in der Arbeit mit der Hauptvorlage“). Einige kritisieren den Umgang mit der Bibel. Stellvertretend dafür sei die Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach (KK Siegen) genannt. Sie kritisiert das Bibelverständnis, das der HV zu Grunde liege. Da sich die Vorlage nicht eindeutig an der Heiligen Schrift orientiere, könne sie keine Orientierung geben, sondern lediglich ver-

schiedene Argumente und Verständnisweisen nebeneinander stellen. „Außerdem fördert sie den Pluralismus in der Kirche, anstatt zu einer gemeinsamen Sicht einzuladen.“ Diese kritischen Stimmen machen sich meist an Fragen zur Homosexualität fest, deshalb sei an dieser Stelle der Theologische Ausschuss des KK Minden zitiert: „In der Bibel ist das Thema Homosexualität beiläufig behandelt. Im Alten wie im Neuen Testament wird sie rundweg als ‚Gräuel‘ oder als ‚Sünde‘ abgelehnt. Bis auf eine Passage im Römerbrief stehen diese Beurteilungen in keinem zentralen theologischen Zusammenhang. Im Alten Testament geht es im Rahmen des ‚Heiligkeitgesetzes‘ um eine Grenzziehung zu benachbarten Völkern. So wie der Genuss bestimmter Speisen als unrein verboten wird, so wird auch die Homosexualität abgelehnt (Lev 18,22; 20,13). Darüber hinaus wird Sexualität vor allem in Hinsicht auf Fortpflanzung und Fruchtbarkeit betrachtet. Homosexuelles Verhalten erschwert die Erhaltung des Gottesvolkes. Alle diese geschichtlichen Voraussetzungen sind nicht mehr auf die heutige Situation der Kirche übertragbar. Ähnliches gilt für das Neue Testament. Paulus, der mehrfach in Lasterkatalogen homosexuelles Verhalten als Sünde bezeichnet (1. Kor 6,9 ff.), kannte offensichtlich nur homosexuelle Prostitution und Pädophilie. Verantwortlich gelebte Homosexualität, wie sie uns heute begegnet, stand ihm nicht vor Augen und konnte er sich offensichtlich nicht vorstellen. Von daher verwundert es nicht, dass Paulus auch in der grundsätzlichen Passage im Römerbrief (Röm 1,18-32) Homosexualität als eine Ausformung sündigen Verhaltens beschreibt. Von heutigen biologischen Erkenntnissen her und angesichts einer großen Liberalisierung und Pluralisierung der Lebensstile können die biblischen Verurteilungen nicht mehr unhinterfragt übernommen werden. Vielmehr muss sich die Zielsetzung der theologisch-ethischen Beurteilung von Homosexualität ändern. Es ist nicht die Gestalt einer bestimmten sexuellen Verhaltensweise entscheidend, sondern die Qualität ihres Vollzuges.“

Die Frage nach dem „richtigen Bibelverständnis“ stellt sich im Prozess um die HV immer wieder.

Der Theologische Ausschuss des KK Siegen setzt sich mit dem Schriftverständnis und theologischen Grundthemen auseinander. Nach dem biblischen Zeugnis selbst sei Gottes Wort nicht Buch geworden, sondern Mensch, betont der Ausschuss. Maßstab sei das Evangelium von Jesus Christus, die Botschaft von der bedingungslosen Liebe Gottes zu den Menschen. „Wenn wir diesem Maßstab folgen, werden wir gerade in ethischen Fragen heute oft zu anderen Urteilen kommen, ja, kommen müssen, als sie die biblischen Texte im Wortlaut vertreten.“ Was das bedeuten kann, führt er beispielsweise an den „Haustafeln“ (Kol 3,18-4,1; Eph 5,21-6,9) aus. Diese Unterweisungen an den Hausherrn für den Umgang mit den Angehörigen seines Hauses seien fest verwurzelt im konservativen, patriarchalen Gesellschaftsbild der Antike. Dieses Gesellschaftsbild werde von den Verfassern nicht in Frage gestellt, es würden jedoch besondere Akzente gesetzt, so dass sie „für unser heutiges, auf Partnerschaft und Gleichberechtigung basierendes Gesellschaftsmodell anschlussfähig werden.“

Insgesamt kommt der Theologische Ausschuss des KK Siegen zu dem Schluss, „dass es kein einheitliches Ehe- und Familienbild der Bibel gibt, dass Ehe und Familie in der Bibel vielmehr als existierende, vorgegebene Größen, die es zu gestalten gilt, betrachtet werden. Für die christliche Gemeinde bedeutet dies, von der Botschaft der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade und allein aus Glauben auszugehen: Diese wehrt einerseits einer Überhöhung der irdischen familiären Bezüge, indem festgestellt wird, dass deren Gelingen nicht das Heil bewirkt, wie auch das Versagen in ihnen nicht das Heil verwirkt.“

Der Ständige Theologische Ausschuss der EKvW konzentriert sich in seinem sechsseitigen Zwischenbericht zur HV auf das Kapitel „Familie in der Freiheit des Glaubens verantwortlich gestalten“. Er nimmt Familie, Ehe und andere Lebensformen in theologisch-ethischer Perspektive in den Blick. Er tut dies, indem er den Begriff der „Institution“ in den Mittelpunkt des Nachdenkens über „Familien heute“ stellt. Die HV kritisiere zu Recht, so der Ausschuss, die Begründung von Ehe und Familie durch eine Theologie der Schöpfungsordnungen. Der eher funktionale Familienbegriff der HV sei „aber aus theologischer Perspektive ebenfalls nicht ausreichend“. Dem Ausschuss erscheint eine Begründung von Familie als „Institution“ theologisch weiterführend. Deshalb bringt er dieses Argumentationsmuster in die landeskirchliche Diskussion ein. Er bezieht sich dabei auch auf den Sozialethiker Ernst Wolf, der in den 1960er Jahren die Institutionen jeweils als von Gott angebotenen Ort der Bewährung in Verantwortung verstand und sich dabei auch mit der Ehe und der Familie als Institution beschäftigte. Der Ständige Theologische Ausschuss hält den Begriff der „Institution“ für geeignet, eine theologische Klärung für kirchliches Handeln gerade im Hinblick auf Familien heute zu unterstützen, „denn Institutionen helfen, menschlichem Leben Gestalt zu geben und sie zu entlasten von permanenten Klärungs- und Entscheidungsprozessen. Indem sie auf geordneten, dauerhaft erwartbaren Rechtsverhältnissen beruhen, bieten sie einen Schutzraum.“

Der Ständige Theologische Ausschuss spricht von der Ehe als Leitbild. Gleichzeitig betont der Ausschuss, dass „andere Lebensformen wie die eingetragene Lebenspartnerschaft, sofern sie ebenfalls auf Verbindlichkeit, Vertrauen, Liebe und Fürsorge gründen, nicht abgewertet, sondern ethisch gewürdigt werden“ können.

Institutionen sind nicht unveränderbar, weshalb der Ausschuss die „gestaltende Annahme“ (E. Wolf) der Institution betont: Gerade angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher Verhältnisse sei es Aufgabe der Kirche, „ihre theologisch-ethische Perspektive auf ‚Familien heute‘ zu überprüfen und ihre biblische und kirchliche Tradition mit der Gegenwart ins Gespräch zu bringen“.

3. Konsequenzen für kirchlich-diakonisches Handeln

Offensichtlich hat die HV den Anstoß gegeben, genauer hinzuschauen, was Familien brauchen. In vielen Varianten gibt es die Reaktion, die Gemeinde wieder bewusster als „Familie Gottes“ zu verstehen, als Gemeinschaft, die die biologische Familie ergänzt oder ersetzt. Die Kritiker des Bibelverständnisses nehmen diesen Impuls der HV ebenfalls auf und würdigen ihn. So betont die Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach (KK Siegen), die Relativierung der „biologischen“ Familie durch die Nachfolge trage dazu bei, die Familie nicht zu überschätzen und mache deutlich, dass die Gemeinde als geistliche Gemeinschaft ein Ort sei, wo auch Menschen ein Zuhause haben können, die nicht in einer Familie leben oder unter familiären Schwierigkeiten zu leiden hätten. Der Berufsverband Gemeindepädagogik Westfalen-Lippe e.V. (BVG) hat eine ausführliche Stellungnahme zur HV erstellt. Er bringt zahlreiche Impulse in den Beratungsprozess ein, die vom Netzwerk-Gedanken geprägt sind. So regt der BVG an, in den bereits vorhandenen Angeboten wie Kindertagesstätten und Schulbetreuung ein über das Kernangebot hinausgehendes flexibles Beaufsichtigungsangebot im Rahmen einer Früh-, Spät- und Wochenendschicht anzubieten.

Auf einen besonderen Aspekt macht das Ruhrgebiet (KS Gelsenkirchen und Watten-scheid) aufmerksam: „Das Ruhrgebiet ist multikulturell und multireligiös. Diese Erfahrung zieht auch immer mehr in den Familienalltag ein. Immer mehr Familien sehen sich vor der Aufgabe, religiöse und kulturelle Unterschiede zu händeln – ‚managing diversity‘.“ Hier bedarf es zusätzlicher Kompetenz in Seelsorge, Beratung und Begleitung. Die KS Münster sieht einen Bedarf an „organisierten Begegnungsmöglichkeiten von Christen und Muslimen in den Kirchengemeinden, Beratungsstellen für christlich-muslimische Partnerschaften und an einer flächendeckenden Übersicht über islamische Ansprechpartner.“

„Für immer mehr Menschen ergeben sich aus der Institution der Ehe und der kirchlichen Trauung keinerlei plausible Hinweise, wie die konkrete Lebensführung und die Beziehungen zu gestalten sind.“ Darauf macht das Industrie- und Sozialpfarramt des KK Recklinghausen aufmerksam. In der HV fehle eine positiv besetzte Beschreibung dessen, „was das Faszinum Familie ausmacht“. Familienmitglieder lebten heute in Spannungsfeldern von hoher Widersprüchlichkeit, in Nähe und Distanz, Vertrautheit und Entfremdung, Liebe und Hass, gleichzeitiger Autonomie und Angewiesenheit. Diese Zerrissenheit gelte es aus Rechtfertigungstheologischer Perspektive zu deuten. „Wenn der Mensch zugleich als Sünder und im Glauben gerechtfertigter verstanden wird, lässt sich für eine entwickelte Streitkultur plädieren“, heißt es in der Stellungnahme. „Es geht also um ein Lernen, sich innerhalb von Beziehungen produktiv streiten und versöhnen zu können, in dem Wissen, dass man sich weder selbst begründen noch erlösen kann.“ Außerdem verweist die Stellungnahme auf die Typologisierung von Familien, wie sie die „Agentur different“ vornimmt. Daraus könnten sich Impulse für eine systematische Zielgruppenansprache ergeben, weil auch schwer vereinbare Orientierungsmuster deutlich würden.

Verschiedene Stellungnahmen setzen sich für den Erhalt der Lebens- und Familienberatung ein. „Als gefährdet anzusehen ist die professionelle Begleitung von Menschen in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, sofern sie außerhalb des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) stattfindet. Die Unterstützung ist kaum abgesichert und kann als ‚freiwillige soziale Leistung‘ sofort gestrichen werden. Paare ohne minderjährige Kinder, Einzelpersonen über 26 Jahre, alte Menschen in Lebenskrisen haben damit keinen gesicherten Beratungsanspruch mehr. Niedergelassene Psychotherapeuten fehlen in ausreichender Anzahl und haben Regelwartezeiten von einem halben Jahr und länger (KS Steinfurt-Coesfeld-Borken).“

Eine Arbeitsgruppe aus allen Geschäftsbereichen der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe spricht sich für eine stärkere Vernetzung diakonischer und gemeindlicher Angebote aus und für Konzepte, „die hauptamtliche und ehrenamtliche Hilfe sinnvoll miteinander verkoppeln“. Aus diakonischer Sicht könnte die HV Anlass sein, „eine gezielte und strukturierte Vernetzung zur Arbeit mit Familien und für Familien aufzubauen und zu entwickeln. Ein Fachtage zum Thema ‚Diakonie, Kirche und Familien heute‘ könnte hierzu erste Impulse setzen.“

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e.V. setzt sich dafür ein, dass der durch die HV angestoßene Prozess zu einer dauerhaften Beschäftigung mit dem Thema Familie und der Vernetzung verschiedener Arbeitsbereiche führt. „Dazu ist es unverzichtbar,

eine speziell beauftragte Stelle in der Landeskirche einzurichten. Entsprechende Beauftragungen müssen auch in den Kirchenkreisen ausgesprochen werden. Ohne diese Verankerung in den Strukturen der Kirche bleibt Familie ein sporadischer Gegenstand der Erörterung.“

4. Konsequenzen für gottesdienstliches Handeln

Die gottesdienstliche und liturgische Sprache müsse aufgrund des Familienbegriffs der HV überprüft werden, ist wiederholt zu lesen. Insbesondere sind hier nicht verheiratete Paare und homosexuelle Partnerschaften im Blick. Der von der HV vorgeschlagene funktionale Familienbegriff, so das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schüren (KK Dortmund-Süd), „eröffnet neue Perspektiven für die Diskussion in Kirche und Gesellschaft“. Nach Auffassung des Presbyteriums müsse nun die kirchliche Kasualpraxis überdacht werden. Das Presbyterium regt an, gottesdienstliche Formen zu entwickeln, „in denen Menschen, die dauerhaft füreinander eintreten und Verantwortung übernehmen wollen, auch wenn sie nicht in einer standesamtlich geschlossenen Ehe leben, der göttliche Segen zugesprochen wird. Die Frage der Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren sollte vor dem Hintergrund des in der Hauptvorlage entfalteten Familienverständnisses noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt werden.“ Etwa dadurch, dass eine gottesdienstliche Handlung anlässlich der Eintragung einer Lebenspartnerschaft entwickelt und angeboten wird (so auch KS Gelsenkirchen und Wattenscheid).

Der Westfälische Verband für Kindergottesdienst hat in sieben Punkten Impulse der HV aufgenommen, für die eigene Arbeit konkretisiert und weitergeführt. Er regt an, die Großeltern als neue bedeutsame Zielgruppe zu entdecken, „denn christliche Erziehung findet in immer mehr Familien weniger durch die Eltern, sondern vielmehr durch die Großeltern statt. Religiöse Sozialisation geschieht oft durch die Großmütter. Unter den Erwachsenen, die mit ihren Kindern Gottesdienste und andere Gemeindeveranstaltungen besuchen, sind immer mehr Großeltern zu finden. Daher richtet sich religionspädagogisches Handeln und das Feiern von Gottesdiensten mit Kindern an alle Generationen und bezieht Eltern und Großeltern mit ein.“ Außerdem stellt der Verband fest, dass immer mehr Kinder ihren ersten Kontakt mit Glaubenspraxis und religiöser Bildung in Kindergottesdiensten, den Kindertagesstätten und dem Religionsunterricht der Grundschulen bekommen. „Die religiöse Sozialisation geht dabei in zunehmendem Maße von den Kindern aus in Richtung zu ihren Eltern. So werden Kinder zu ‚Missionaren‘ ihrer Eltern.“

5. Bedeutung für die Kirche und Diakonie als Arbeitgeberinnen

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (eaf) Westfalen-Lippe hat beschlossen, das Thema „Kirche und Diakonie als familienfreundliche Arbeitgeberinnen“ aufzugreifen. Es fand eine erste Veranstaltung mit Birgit Löwe, Vorstand der Diakonie Bayern, statt, die das bayrische Modell „Gütesiegel Familienfreundlichkeit“ von Diakonie und Kirche vorstellte. Die Teilnehmenden (Superintendenten, Leitungen regionaler DWs, Unternehmer, eaf-Vorstand) fanden das Modell sehr gut und schlugen vor, dass Diakonie und Kirche in Westfalen und Lippe etwas Ähnliches aufbauen. Dies wird in den nächsten Monaten von der eaf weiter verfolgt.

Die Frage nach familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in der Kirche ist immer wieder Thema in den Stellungnahmen. So nimmt die Evangelische Noah-Kirchengemeinde (KK Dortmund-West) in ihrer Stellungnahme insbesondere familienfreundliche Arbeitsbedingungen in den Blick. „Als Beispiele seien hier Telearbeit, Teilzeit-Arbeitsplätze, Eltern-Kinderzimmer (plötzliche Erkrankung eines Kindes) und Vertrauensarbeitszeit genannt.“ Dort, wo Arbeit und Einkommen fehlten, seien familiäre Strukturen besonders brüchig. Ein gesichertes Einkommen sei auch die Voraussetzung für „Chancengerechtigkeit“ und für „Bildungsgleichheit“ und damit auch entscheidend für die Zukunftsaussichten der Kinder. „Unsere Frage ist, wie die Evangelische Kirche langfristig auf diese Entwicklung reagieren kann? Wie können Kirchengemeinden Angebote schaffen, die gezielt sozial benachteiligte Familien ansprechen?“ heißt es abschließend. Die Rolle der Kirche als Arbeitgeberin beschäftigt auch den westfälischen Pfarrverein: „Hierzu wünschen wir uns weitere Diskussionen, konkretere Lösungsvorschläge und umsetzbare Konzepte, wie Kirche familienfreundliche Arbeitgeberin sein und werden kann.“ Außerdem vermisst er „die Auseinandersetzung mit dem Familienleben im Pfarrhaus in seinen verschiedenen Ausprägungen. Die enge Verbindung von Privatleben und Amt betrifft nicht nur die Pfarrerrinnen und Pfarrer, sondern auch deren Partnerinnen, Partner und Kinder.“ Ähnlich reagiert der Geschäftsführende Vorstand des Theologinnenkonventes in der EKvW. „In der Diskussion um ein evangelisches Familienverständnis ist auch ein Blick auf das Pfarrhaus und die darin gelebten Formen von Familie zu werfen. Der Lebensweise der Pfarrerrinnen und Pfarrer wird eine Vorbildfunktion zugeschrieben, die in ihren familiären Lebensvollzügen auch auf die Pfarrfamilie übertragen wird (vgl. PfdG EKD § 39). Die Vielfalt der gesellschaftlichen Lebensformen findet sich auch im Pfarrhaus wieder, eckt dort aber mit den an die Pfarrfamilien herangetragenen Erwartungen an.“

Die KS Iserlohn bittet die Kirchenleitung, „die arbeitsrechtlichen Aspekte zu prüfen und weiter zu entwickeln, die in allen Bereichen, in denen die Kirche Arbeitgeberin ist, den Gesichtspunkt Familienfreundlichkeit (u.a. flexible Arbeitsplatzmodelle, Zusammenstellung kreiskirchlicher Praxismodelle) berücksichtigen“.

Gremien, die sich mit der Hauptvorlage beschäftigten, und Veranstaltungen
(soweit uns bekannt)

- o Ökumenische Vorkonultation zur Landessynode 2012
- o Familienbildungsstätten
- o Konferenz der Beauftragten für Konfirmandenarbeit
- o Fachtagung der Schulreferenten/innen (Villigst)
- o Mitarbeitende der Diakonie RWL
- o Fachverband Hilfen zur Erziehung
- o HPM-Konferenz Erwachsenenbildungswerk
- o Leitungskonferenz Ev. Familienbildungswerk Westfalen und Lippe
- o Jahrestagung Bezirksverband der Frauenhilfen Unna
- o Jahresthema Evangelische Frauenhilfe von Westfalen
- o Leiterinnenkonferenzen der Ev. Kindertageseinrichtungen in Kirchenkreisen
- o Vorstand westfälischer Verband für den Kindergottesdienst
- o Jahresempfang Kirchenkreis Halle
- o Amt für Mission, Ökumene und Weltverantwortung
- o Amt für missionarische Dienste
- o Theologischer Ausschuss der EKvW
- o Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung der EKvW
- o Theologische Ausschüsse in Kirchenkreisen
- o Frauenausschüsse in Kirchenkreisen
- o Pfarrverein
- o Theologinnenkonvent
- o Diakonie RWL
- o Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (eaf)
- o Tagung für Seelsorge und Beratung
- o Studierendenpfarrkonferenz
- o Gruppen der Männerarbeit
- o Veranstaltungen des Institutes für Kirche und Gesellschaft
- o Politischer Ausschuss der EKvW mit Bürgermeistern und Regierungspräsidenten
- o Generalvikariat Paderborn
- o Treffen der Emeriti des Landeskirchenamtes
- o Politikertagung 2013 „Familien heute – Impulse zu Fragen der Familie“
- o Kirchenkonferenz
- o Kirchentag in Hamburg

Mögliche Fragestellungen

a) für den Theologischen Ausschuss der Landessynode:

- **Biblisches Zeugnis und Familienformen:**

Welche Bedeutung haben sowohl die in biblischer Zeit wie auch im Laufe der Kirchengeschichte (z.B. 16. Jahrhundert: Eheverständnis Martin und Käthe Luthers, evangelisches Pfarrhausideal; 19. Jahrhundert: bürgerliche Ehe) geprägten Rollenbilder im Blick auf das biblische Gesamtzeugnis und auf die heutige Lebenswelt? Welche Vielfalt und welche Grundlinien sind wahrzunehmen?

- **Verständigung über Schriftverständnis**

Einige Stellungnahmen werfen der Hauptvorlage einen „willkürlichen und beliebigen Umgang mit den biblischen Geboten vor.“ Dahinter wird eine grundsätzliche Differenz im Schriftverständnis sichtbar, die einen fruchtbaren Dialog über Themen wie Ehescheidung oder Homosexualität erschwert. Wie kann eine Verständigung über das Schriftverständnis erreicht werden? Welche Medien und Methoden könnten hier hilfreich sein (z.B. eine gleichermaßen wissenschaftlich wie praktisch orientierte Arbeitshilfe „Biblische Orientierungen“ für Gruppen und Einzelpersonen, eine Ringvorlesung etc.)?

- **Ehe und Familie als Institution:**

- Der Ständige Theologische Ausschuss hat vorgeschlagen, Ehe und Familie auch als „Institution“ zu verstehen. Dies soll einen Mittelweg zwischen dem Verständnis von Ehe und Familie als „Schöpfungsordnung“ und einem rein funktionalen Verständnis aufzeigen. Ist der Begriff der Institution hilfreich für ein theologisches Verständnis von „Familien heute“? Wieviel „institutionelle Absicherung“ brauchen die Inhalte, die uns bei Ehe und Familie wichtig sind?

- Wichtig ist dabei, dass Institutionen nicht unwandelbar sind, sondern in der An- und Übernahme gestaltet werden können. Welche ethischen Grundprinzipien sind dabei unaufgebbar (z.B. Solidargemeinschaft, Gerechtigkeit, Schutz der „Schwächeren“...)?

Ergeben sich daraus eindeutige Präferenzen für sozialpolitische Forderungen (Sozialgesetzgebung, Ehegattensplitting, Adoptionsrecht ...)?

- Kann die Ehe so als Leitbild verstanden werden, dass andere Lebensformen nicht abgewertet, sondern ethisch gewürdigt werden können, wenn sie auf Verbindlichkeit, Vertrauen, Liebe und Fürsorge gründen?

- **Liturgisches und gottesdienstliches Handeln:**

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Familienverständnis und der Anerkennung anderer Lebensformen für das liturgische und gottesdienstliche Handeln? (z.B. biblische Texte in der Trauagende, Segnung homosexueller Paare ...)

b) für den Tagungsausschuss Hauptvorlage

• **Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie:**

Welche Konsequenzen ergeben sich aus den beschriebenen Veränderungen familiären Lebens für eine **familienfreundliche Gestaltung des Arbeitsrechtes und der Arbeitsbedingungen?** (Arbeitszeiten, Vertrauensarbeitszeit, Wiedereinstieg, familienfreundliche Weiterbildungsangebote, Pfarrhaus...)

Ist eine systematische Untersuchung (**Audit**), wie sie andere Landeskirchen vorgenommen haben, anzustreben?

Wie lassen sich Familienleben erschwerende **Erwartungen der Wirtschaft** (Flexibilisierung der Arbeitsplätze, Mobilitätsansprüche, ...) in Kirche und Diakonie vermeiden?

• **Kirchlich-diakonisches Handeln:**

Wie können **Netzwerke** aufgebaut und verstärkt werden?

(Kirchengemeinde, Familienzentrum, Ehrenamtliche, Mehrgenerationenprojekte, kommunale Quartiersentwicklung, Pflegeeinrichtungen, Beratungsangebote, Bildungsangebote, ...)

Wie kann die **Glaubensweitergabe** unter den veränderten Bedingungen erfolgen? (Rolle der Großeltern, ehrenamtliches Engagement, Sicherung kirchlicher Berufsfelder, neue Angebotsformen, „Mit Kindern neu anfangen“ und mit Jugendlichen weitermachen, ...)

Wie kann es gelingen, einen offenen, wertschätzenden Blick auf **Alleinlebende** zu gewinnen?

(Angebote wie Tauffeste, unterstützende Netzwerke, ...)

Wie kann **Armutsgefährdung** verringert werden?

(Kinder und Pflegebedürftige als Armutsrisiko, Flüchtlingsfamilien, Schulsozialarbeit, Kindeswohlgefährdung und Prävention, ...)

Wie lassen sich die Inhalte unseres Familienbildes in eine zunehmend **multikulturell und multireligiös geprägte Gesellschaft** einbringen?

(Werte, Rollenverständnis, religiöse Rituale, Kultur, ...)

• **Sozialpolitische Herausforderungen:**

Welche sozialpolitischen Forderungen folgen aus dem beschriebenen Familienbild? (Betreuungsgeld, Einrichtungsförderung, Ausstattung von Kinder- und Alteneinrichtungen, Absicherung von Pflege, ...)

Beschluss der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 24.06.2013

(mit diversen Anträgen an Landessynode und Kirchenleitung für den weiteren Beratungsprozess)

Die Kreissynode begrüßt den funktionalen Ansatz der Hauptvorlage „Familien heute“: Familie ist da, wo Menschen dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander eintreten und Verantwortung übernehmen. Er öffnet einen wertschätzenden Blick auf die Leistungen von Verantwortungsgemeinschaften in ihrer Vielfalt und unterstreicht die gesellschaftliche Aufgabe, unabhängig von irgendwelchen Familienbildern diese Gemeinschaften zu stärken, zu fördern und zu schützen. Er ist zu ergänzen durch einen ehrlichen Blick auf bestehende Ungerechtigkeiten innerhalb der Gesellschaft. In diesem Sinne ist er zu schützen durch einen kritischen Blick auf bestehende Abhängigkeitsstrukturen zwischen Frauen und Männern, Jungen und Alten, wirtschaftlich Unabhängigen und Abhängigen. Er braucht die Weite einer offenen Gesellschaft, die sich der unveräußerlichen und uneingeschränkten Würde und Rechte eines jeden Menschen verpflichtet weiß. Familie sollte verstanden werden als ein möglicher Blick auf eine gerechte Gesellschaft, in der Menschen miteinander und in gegenseitiger Solidarität ihr Leben gestalten. Ausgehend von der Schutzbedürftigkeit aller Menschen ist die Wahrnehmung zu schärfen für die besondere Schutzbedürftigkeit Einzelner und Gruppen.

Entsprechend sind unsere eigenen biblischen und kirchlichen Traditionen kritisch zu reflektieren, gerade auch im Blick auf ihre Bindungen an die jeweilige Zeit und den jeweiligen Ort. Hier gilt es an frühere Hauptvorlagen bewusst anzuknüpfen, z.B. an die Hauptvorlage „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ 1993. Im Blick auf das Reformationsjubiläum 2017 ist gerade auch unsere eigene Geschichte kritisch zu reflektieren – Theologie, Pfarrbild, Kirchbild, Gesellschaftsbild.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, vor allem folgende Themen weiter zu verfolgen:

- Wie kann es gelingen, einen offenen und wertschätzenden Blick auf Alleinlebende zu gewinnen? Die Hauptvorlage ist voller Doppelbotschaften. Es entsteht der Eindruck eines Erklärungsbedarfes Alleinlebender gegenüber der Gesellschaft. Begreift man jedoch die Gesellschaft als äußeren Familienrahmen, dann wird in einer ganz anderen Perspektive zu fragen sein, wie eine Verantwortungsgemeinschaft generationenübergreifend und verlässlich sehr differenziert Gestalt gewinnen kann. Familie ist im Verständnis der Hauptvorlage etwas Inklusives, dem Exklusives fremd sein sollte.
- Armut gefährdet jede Familie, jede Gesellschaft. Die wachsende Kluft zwischen arm und reich, die Ausgrenzung und Marginalisierung von Menschen ohne Zugang zum Arbeitsmarkt, die wachsende Zahl von Geringverdienenden, die wachsenden Unsicherheiten auf dem Arbeitsmarkt zerstören nicht nur das Vertrauen in eine Gesellschaft, sie wirken in alle Beziehungsgeflechte zerstörerisch. Eine höchst komplexe und unzureichende Förderlandschaft ist kaum in der Lage, dem etwas wirkungsvoll entgegenzusetzen. Arbeit und ein auskömmliches Einkommen gehören zur Menschenwürde. Inklusion darf nicht nur ein Thema der Schule sein. Es ist das gesellschaftliche Thema des 21. Jahrhunderts.
- Erwartungen der Wirtschaft an Flexibilität und Einsatzfreude aller am Arbeitsprozess beteiligter Personen wirken sich zerstörend auf alle verlässlichen Beziehungs-

strukturen aus. Dies gilt zunehmend auch in Kirche und Diakonie selbst. Gemeinsame Zeiten mit „Familie“, Freundinnen und Freunde, für gemeinsame Hobbys, Sport, Kultur sind immer weniger erfolgreich und nachhaltig zu organisieren. Die Konsequenzen treffen alle, von den Jüngsten bis zu den Ältesten in unserer Gesellschaft. Es schwächt die Gesellschaft, es schwächt das ehrenamtliche Engagement. Es führt zu einer Verarmung der Alltags- und Sonntagskultur. Worauf gilt es in einer familiengerechten Gesellschaft zu achten? Welche gesellschaftlichen Verabredungen brauchen wir? Wie kann eine Debatte um dieses Thema verstärkt werden?

- Das Ruhrgebiet ist multikulturell und multireligiös. Diese Erfahrung zieht auch immer mehr in den Familienalltag ein. Immer mehr Familien sehen sich vor der Aufgabe, religiöse und kulturelle Unterschiede zu händeln – „managing diversity“. Hier bedarf es eines verstärkten interreligiösen Dialogs der Religionen auf allen Ebenen. Hier bedarf es gesellschaftlicher Verabredungen, die das Zusammenleben – „Pro-Existenz“ – gelingen lassen, generationsübergreifend, verlässlich, verantwortungsbewusst. Hier bedarf es einer Verständigung nach innen und nach außen, wie wir mit unseren Wahrheiten und Werten gemeinsames Leben gestalten wollen. Hier bedarf es zusätzlicher Kompetenz in Seelsorge und Beratung und Begleitung.
- Die evangelische Kirche im Ruhrgebiet wird lernen müssen, eine Minderheit in der Gesellschaft zu vertreten. Sie wird weder finanziell noch personell die Rolle weiter ausfüllen können, die sie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eingenommen hat. Sie wird mit ihren zukünftig begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen nach Partnerinnen und Partnern suchen müssen, um ihre seelsorgerlichen und diakonischen Aufgaben im Stadtteil und in der Kommune wahrnehmen zu können. Und sie wird dies lernen müssen in kürzester Zeit. Dies führt schon jetzt zu massiven Grenzerfahrungen aller Beteiligten sowohl emotional als auch strukturell. Wir brauchen Hilfe, Wertschätzung, Fachlichkeit, die uns unterstützt.

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landessynode,

- In Aufnahme ihrer Beschlüsse der Jahre 1996 und 2001 auch gleichgeschlechtlichen Paaren den Weg zur öffentlich-kirchlichen Amtshandlung der Trauung zu eröffnen.
- sie möge die Kirchenleitung bitten, eine Projektgruppe aus Kirche und Diakonie zu berufen, die Vorschläge erarbeitet, wie wir in der Verantwortung als Arbeitgeberin das Thema „Familienfreundlichkeit“ auch nach innen aufgreifen und entwickeln könnten.

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Kirchenleitung,

- Formulare so überarbeiten zu lassen, dass sie dem „Familienbild“ der Hauptvorlage gerecht werden.
- sich weiterhin intensiv für die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden einzusetzen und dabei vor allem auch für das in der Hauptvorlage beschriebene funktionale Familienbild zu werben. Sie dankt der Kirchenleitung ausdrücklich für ihr Engagement in den vergangenen Jahren.
- sich gegenüber der Landesregierung und seitens der EKD bei der Bundesregierung für eine Fortsetzung des erfolgreichen Modellversuchs eines Sozialdienstes an Schulen einzusetzen.

- sich gegenüber der Landesregierung bei einer Überarbeitung des derzeitigen Kinderbildungsgesetzes dafür starkzumachen, dass bei der Berechnung der notwendigen Personalstellen auch für die Arbeit mit den Familien Ressourcen bereitstehen.

Anstelle einer Ausweitung der direkten Subventionsmaßnahmen (Erhöhung Kindergeld) spricht sich die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid dafür aus, die Betreuungs- und Präventionsstrukturen auszubauen und zu stärken.

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Kirchengemeinden, über Modelle offener Gemeindezentren nachzudenken, bestehende Modelle weiterzuentwickeln und Erfahrungen mit anderen zu teilen, Modelle, in denen Ratsuchende ein offenes Ohr und Familien einen offenen Begegnungsraum finden.

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Änderung der
Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche
von Westfalen

60. KO-Änderungsgesetz
(Artikel 180 und 181)

und

Änderung des
Kirchengesetzes über
die Verwaltung des
Sakraments der
heiligen Taufe in der
Ev. Kirche von Westfalen

1. Änderungsgesetz
(Artikel I Ziff. 6 Satz 7 Tauf0)

Überweisungsvorschlag: **Theologischer Tagungsausschuss/
Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt die Entwürfe des 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des 1. Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Ev. Kirche von Westfalen mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

I. Auftrag der Landessynode 2011:

„... damit die Regelungen zum Patenamnt den Weg zur Taufe nicht erschweren“

Die Landessynode 2011 hat im Rahmen ihrer Diskussion über das „Jahr der Taufe“ u.a. folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Ständigen Theologischen Ausschuss mit einer theologischen Ausarbeitung zum Patenamnt zu beauftragen. Dabei sollen die Anträge aus den Kirchenkreisen Arnsberg, Lünen, Gütersloh und Dortmund-Mitte-Nordost geprüft werden.

Die Landessynode regt an, folgende Aspekte zu berücksichtigen, damit die Regelungen zum Patenamnt den Weg zur Taufe nicht erschweren:

- *Die Patinnen und Paten sollen in der Erfüllung ihrer Aufgabe gestärkt werden.*
- *Die veränderte gesellschaftliche und kirchliche Wirklichkeit ist in den Blick zu nehmen.“*

Die genannten Anträge aus den vier Kirchenkreisen Arnsberg, Dortmund-Mitte-Nordost, Gütersloh und Lünen konzentrierten sich vor allem auf ein Problemfeld, nämlich die Bestimmung in Art. 180 Abs. 2 KO, dass „mindestens eine Patin oder ein Pate [...] der evangelischen Kirche angehören“ muss. Es wurde ausgeführt, dass die konfessionelle Situation sowohl in der Diaspora wie auch in der Großstadt es Familien erschwere, evangelische Patinnen oder Paten zu finden. Das könne dazu führen, dass die Taufe eines Kindes evangelischer Eltern nicht stattfinden kann, weil kein evangelischer Pate gefunden werden konnte.

Die Bedeutung von Patinnen und Paten für die Täuflinge wie für die christliche Gemeinde wurde betont, gleichzeitig aber auch gefordert, dem Wunsch nach einer Taufe nachgeben zu können, auch wenn eine evangelische Person nicht als Pate zur Verfügung stünde.

II. Diskussion im Ständigen Theologischen Ausschuss und im Ständigen Kirchenordnungsausschuss:

„... dass dieses kirchliche Amt in der Familie wahrgenommen wird“

Der Ständige Theologische Ausschuss – und mit ihm der Ständige Kirchenordnungsausschuss – haben die Frage des Patenamntes intensiv bedacht, was der Landessynode 2012 in einem kurzen Zwischenbericht zur Kenntnis gegeben werden konnte. Dabei wurde parallel an einer theologischen Handreichung für Eltern und Paten und an einer möglichen Änderung der rechtlichen Bestimmungen zum Patenamnt gearbeitet. Zu Letzterem wird hiermit ein Vorschlag vorgelegt.

Auch wenn das Patenamnt nicht biblisch direkt bezeugt ist, hat es sich in seiner Tradition seit der Alten Kirche bis heute in der kirchlichen Wirklichkeit als sinnvoll erwiesen. Gegenwärtig bedeutet Patenschaft aus der Sicht der Kirche vor allem, das Patenkind zur Taufe zu begleiten, stellvertretend oder mit dem Patenkind zusammen sich in das Glaubensbekenntnis der Gemeinde einzuschließen und das Vertrauen, das die Eltern mit der Bitte um Übernahme der Patenschaft in die Patin oder den Paten gesetzt haben, zu erhalten und zu einem Vertrauensverhältnis zum Patenkind auszubauen.

Paten „verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird.“ So beschreibt es die Taufordnung der EKvW.

Als wichtige Merkmale des Patenamtes werden dort u.a. die Fürbitte für das Kind und die Taferinnerung genannt. Soweit es ihnen möglich ist, sollen die Patinnen und Paten dazu helfen, dass das Kind einen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde findet.

Hinzu kommt als weiterer, aber nicht selbstständiger Aspekt die Taufzeugenschaft. Daraus erklärt sich die Bestimmung, dass Patinnen und Paten in der Regel im Taufgottesdienst anwesend sein sollen.

Im Taufgottesdienst bekennen Patinnen und Paten gemeinsam mit der versammelten Gemeinde ihren christlichen Glauben. Gemäß der Formulierungen im Taufbuch werden sie zusammen mit den Taufeltern gefragt: „Wollt ihr, dass euer Kind getauft wird?“ und danach „Wollt ihr es christlich erziehen und ihm nach besten Vermögen den Weg weisen zu einem Leben als Christ?“ Auf diese Frage antworten sie: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ Vollerorts ist es üblich, dass Patinnen und Paten zu Beginn des Gottesdienstes mit Namensnennung begrüßt werden; sie können Lesungen zur Taufe übernehmen, das Kind am Taufbecken auf dem Arm halten, die Taufkerze anzünden. Über Bekenntnis und Versprechen hinaus können Patinnen und Paten also in den Gottesdienst eingebunden sein.

Die genannten Aufgaben beschreiben das Patenamt als ein kirchliches Amt. Die Besonderheit besteht darin, dass dieses kirchliche Amt im Kontext der Familie wahrgenommen wird. Patenschaft findet auch in familiären und freundschaftlichen Zusammenhängen statt. Patinnen und Paten erweitern den engeren Kreis der Familie; sie können für ihr Patenkind zur Vertrauensperson werden, die neben den Eltern für Fragen des Lebens und des Glaubens ansprechbar ist. Diese doppelte (kirchliche wie familiäre) Perspektive ist beim Nachdenken über das Patenamt immer zu beachten; die Spannung darf nicht einseitig aufgelöst werden.

Patinnen und Paten begleiten die Kinder auf deren Taufweg. Sie üben also ein wichtiges Amt in der Kirche aus. Für Familien, die ihr(e) Kind(er) taufen lassen wollen, stellt sich jedoch in der gegenwärtigen gesellschaftlichen und kirchlichen Realität häufig das Problem, dass sie in ihrem Freundes- und Verwandtenkreis keine geeigneten Personen finden, die Mitglied der evangelischen Kirche sind. Dies ist als Problem wahrzunehmen, weil es in einigen Fällen den Weg zur Taufe versperrt hat. Auch wenn verstärkte Bemühungen in enger Zusammenarbeit von Familie und Kirchengemeinde manchmal dazu führen können, dass doch noch ein evangelischer Pate oder eine evangelische Patin gefunden wird, bleibt das Problem grundsätzlich bestehen.

Es sind eine Reihe von Lösungsmöglichkeiten dazu vorgeschlagen worden:

- Ein Verzicht darauf, Paten oder Patinnen als rechtlich notwendig für jeden Taufakt vorzusehen.

Dies ist im Jahr 2011 vom Kirchenkreis Arnsberg vorgeschlagen worden. Das hieße, dass in Ausnahmefällen eine Taufe auch ohne einen Paten oder eine Patin stattfinden kann.

Es ist zu befürchten, dass eine solche Ausnahmeregelung sich zum Regelfall entwickeln könnte. Das würde die Rolle der Patinnen und Paten schwächen. Dem gegen-

über hat aber die Landessynode im „Jahr der Taufe“ 2011 das 5. Projektziel „Patinen und Paten stärken“ bewusst bestätigt und beschlossen: „Wir danken allen, die als Patinnen und Paten Verantwortung übernehmen für Getaufte.“ Nicht nur die lange Tradition des Patenamtes, sondern vor allem die gegenwärtigen, vielfach guten Erfahrungen mit Patinnen und Paten sprechen also dagegen, diesen weitgehenden Vorschlag umzusetzen. Der Kirchenkreis Arnsberg hat im Jahr 2012 dem von der Kirchenleitung gemachten Vorschlag zugestimmt.

- Die Zulassung von Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen (also z.B. auch Muslime oder Atheisten) als Paten.
Dieser Vorschlag wird – für den zweiten Paten neben mindestens einem evangelischen Paten – u.a. im Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost vertreten. Er wäre nur dann möglich, wenn das Patenamnt ein rein familiäres und kein kirchliches wäre. Weil das Patenamnt aber aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder erwächst, gehören liturgische Funktionen (z.B. das aktive Mitsprechen des Glaubensbekenntnisses im Gottesdienst) und die bewusst christliche Begleitung des kindlichen Lebensweges zum Patenamnt dazu. Das kann von einem nicht-christlichen Paten weder erwartet noch ausgefüllt werden.
In diesem Zusammenhang ist vereinzelt auch gefordert worden, nicht-christlichen Verwandten oder Freunden der Tauffamilie den reduzierten Status eines „Taufzeugen“ zuzugestehen. Eine Reduzierung des Patenamtes auf die bloße Bezeugung der Taufe erscheint ebenso unangemessen wie die Einführung eines abgestuften Systems von beteiligten Personen. Die Taufzeugenschaft würde als „Patenschaft light“ fungieren, was der Bedeutung des Patenamtes nicht entspräche. Das eigenständige Amt des „Taufzeugen“ kennt die EKvW aus guten Gründen nicht – die reine Bezeugung der Taufe ist (außerhalb der Ausnahmesituation Nottaufe) kein selbstständiger Akt.
- Die Zulassung von Mitgliedern anderer christlicher Kirchen als Patinnen oder Paten auch dann, wenn kein Pate Mitglied der evangelischen Kirche ist.
Dies erscheint grundsätzlich als ein theologisch wie pragmatisch angemessener Weg. Es ist jedoch zu überlegen, ob der Kreis der Kirchen prinzipiell offen bleiben oder in irgendeiner Weise bestimmt werden sollte.
Die Variante der prinzipiellen Offenheit für Mitglieder aller christlichen Kirchen als alleinige Paten bei einer evangelischen Taufe wird wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit der sich christlich nennenden Kirchen sowie der Schwierigkeit der Abgrenzung zu Sekten und sonstigen Gemeinschaften nicht vertreten.
Oft diskutiert wird die Konkretisierung auf die Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossen sind. Dies hat z.B. der Kirchenkreis Gütersloh in seiner Eingabe zur Landessynode 2011 formuliert. Tatsächlich bestehen hier vielfach gute Erfahrungen in bewährter ökumenischer Zusammenarbeit.

Dabei sind aber zwei Schwierigkeiten zu beachten:

- Zum einen ist der Kreis der zur ACK gehörenden Kirchen innerhalb Deutschlands und Nordrhein-Westfalens unterschiedlich. Die Neuapostolische Kirche z.B. gehört in einigen regionalen ACKs, nicht aber in NRW zu diesem Kreis; im Gegenteil wird

sie in der Taufordnung explizit zu den „Sekten“ gezählt, deren Mitglieder nicht Paten in der EKvW werden können. Es wäre nur schwer verständlich zu machen, warum ein Mitglied der Neuapostolischen Kirche nicht Pate sein kann, wenn er aus NRW kommt, wohl aber wenn er aus einem anderen Bundesland kommt.

- Zum anderen bestehen zu einigen Kirchen innerhalb der ACK zum Teil erhebliche Unterschiede im Taufverständnis. So kennt beispielsweise die Heilsarmee das Sakrament der Taufe und damit die Wahrnehmung eines Patenamtes gar nicht. Bei den täuferischen Kirchen innerhalb der ACK besteht eine grundsätzliche Bereitschaft, einen erwachsenen (und volkskirchlich als Kind getauften) Taufbewerber erneut zu taufen. Der bisherige Taufweg wird also seitens dieser Kirchen nicht akzeptiert, was ein theologisches Ungleichgewicht bedeutet, das ein Patenamts belasten würde.

Aus den genannten Gründen hat sich die Kirchenleitung diesem Vorschlag nicht anschließen können, sondern einen eigenen Vorschlag entwickelt, dem im Jahr 2012 der Kirchenkreis Gütersloh zugestimmt hat.

III. Entwurf einer Änderung der rechtlichen Bestimmungen zum Patenamts: „müssen aber Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“)..."

Es erscheint sinnvoll, bei der Benennung der Kirchen, aus denen ein (alleiniger) Pate kommen muss, die elf Kirchen in den Blick zu nehmen, die mit der „Magdeburger Erklärung“ eine wechselseitige Anerkennung der Taufe ausgesprochen haben.

Mit dieser Erklärung wurde ein theologischer Konsens erreicht, der ausdrückt, dass die Taufe tatsächlich das „Sakrament der Einheit“ ist. Sie ist das ökumenisch viel beachtete Ergebnis einer Reihe von Vorüberlegungen. So gab es seit gut 30 Jahren einzelne regionale Vereinbarungen zwischen Gliedkirchen der EKD und römisch-katholischen Diözesen bzw. – im Falle Baden-Württembergs – auf ACK-Ebene zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe. Im Mai 2002 ging vom Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, Kardinal Kasper, die Initiative aus, sich in den Bischofskonferenzen mit dem Thema Taufe und mit der ökumenischen Bedeutung der wechselseitigen Anerkennung der Taufe zu beschäftigen und zwischen den Kirchen entsprechende Vereinbarungen zu unterzeichnen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Initiative aus Rom aufgenommen und vorgeschlagen, die wechselseitige Taufanerkennung für den gesamten Bereich der DBK und der EKD anzustreben. Die EKD hat diesen Vorschlag dahingehend erweitert, dass die angestrebte Vereinbarung über eine knappe und förmliche Erklärung der wechselseitigen Anerkennung der Taufe hinausgehen soll und eine willkommene Gelegenheit ist, das gemeinsame Verständnis der Taufe zu entfalten und die ökumenische Bedeutung der Taufe zu würdigen. Ferner wurde eine Öffnung für alle diejenigen Mitglieds- und Gastkirchen der ACK angeboten, die sich an ihr beteiligen wollen. Nach intensiver theologischer Arbeit haben elf zur ACK gehörende Kirchen am 29. April 2007 in einem Gottesdienst im Magdeburger Dom gefeiert, die wechselseitige Anerkennung der Taufe ausgesprochen und das entsprechende Dokument unterzeichnet. Es sind dies:

Vorlage 3.1

- Äthiopisch-Orthodoxe Kirche
- Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland
- Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland
- Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
- Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
- Orthodoxe Kirche in Deutschland
- Römisch-Katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz)
- Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

Der Text der „Magdeburger Erklärung“ genannten wechselseitigen Taufanerkennung wurde erstmalig kirchenamtlich veröffentlicht im Amtsblatt der EKD Nr. 1 / 2013 (siehe Anlage 1).

Der Bezug auf die Kirchen der Magdeburger Erklärung als Grundlage für die (alleinige) Patenschaft in der Evangelischen Kirche von Westfalen erweitert den Kreis derer, die Pate bei einer Taufe in der EKvW werden können. Insofern ist zu erwarten, dass eine Vielzahl der Problemfälle, die zu den Anträgen an die Landessynode 2011 geführt haben, in Zukunft nicht mehr auftreten werden. Dem Beschluss der Landessynode, dass die Regelungen zum Patenamts den Weg zur Taufe nicht erschweren, wird an dieser Stelle in weitgehender Weise entsprochen. Gleichzeitig ist dies keine willkürlich-pragmatische Änderung. Denn mit dem erzielten Konsens im Verständnis der Taufe und ihrer wechselseitigen Anerkennung ist eine theologisch neue Situation gegeben, die eine Veränderung der Kirchenordnung und – ihr folgend – der Taufordnung theologisch gut begründet.

Neben den Formulierungen, die festlegen, welcher Kirche mindestens ein Pate oder eine Patin angehören muss, sind weitere Änderungen vorgeschlagen worden. So wird in Art. 181 Abs. 2 statt der „evangelischen“ die „christliche“ Erziehung des Kindes benannt. Damit wird einerseits darauf eingegangen, dass eine evangelische Erziehung von einem römisch-katholischen oder einem orthodoxen Paten nicht erwartet werden kann. Andererseits wird auf das Taufbuch (Agende für die Evangelische Kirche der Union, Band 2, 2000) Bezug genommen, in der die Eltern und Paten ebenfalls nicht auf eine „evangelische“, sondern auf eine „christliche“ Erziehung verpflichtet werden. Die Formulierung der Taufverpflichtung („Wollt ihr es christlich erziehen und ihm nach besten Vermögen den Weg weisen zu einem Leben als Christ?“ a.a.O., S. 50) wird in Art. 180 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen. Dass dabei die Formulierung „... den Weg weisen zu einem Leben als evangelische Christin oder Christ“ gewählt wurde, macht deutlich, dass eine christliche Taufe immer in eine konkrete Kirche hinein geschieht, in diesem Fall in die evangelische Kirche.

Auch für den Sonderfall, dass beide Eltern nicht evangelisch sind, gilt der Grundsatz der „christlichen Erziehung“, die von Patinnen und Paten ausgeübt werden kann, die den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung angehören. Die vorgeschlagene Änderungsformulierung für Art. 181 Abs. 1 Satz 2 (und dem folgend in Art. I, Ziff. 7 der TaufO) ist allerdings im Laufe des Stellungnahmeverfahrens noch einmal überarbeitet worden (s.u.).

Nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 14.–16. Februar wurden die so zustande gekommenen Änderungsvorschläge den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Die Beschlüsse der Kirchenkreise sind in der Anlage 6 dokumentiert.

Dem Vorschlag zur Änderung von Art. 180 Abs. 1 KO haben 24 KK zugestimmt.

Dem Vorschlag zur Änderung von Art. 180 Abs. 2 KO haben 22 KK zugestimmt.

Dem Vorschlag zur Änderung von Art. 181 Abs. 1 KO haben 19 KK zugestimmt.

Dem Vorschlag zur Änderung von Art. 181 Abs. 2 KO haben 20 KK zugestimmt.

Die Kirchenkreise, die einzelnen Änderungsvorschlägen nicht zustimmen konnten, haben dabei nicht einheitlich in eine andere Richtung argumentiert, sondern zum Teil sehr unterschiedliche Alternativvorschläge gemacht.

IV. Diskussion des besonderen Falls:

„wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören ...“

Einzig in Art. 181 Abs. 2 KO (und entsprechend in Art. I, Ziff. 7 der TaufO) ist eine gewisse Tendenz erkennbar. 8 Kirchenkreise haben sich dafür ausgesprochen, für den Sonderfall, dass beide Elternteile nicht evangelisch sind, entweder mindestens eine evangelische Patin oder einen evangelischen Paten vorzusehen bzw. von den Paten nicht nur eine „christliche Erziehung“ zu verlangen.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat die Rückmeldungen gesichtet und diskutiert. Der Ausschuss sah sich durch die Vielzahl der zustimmenden Rückmeldungen darin bestärkt, an der grundsätzlichen theologischen Richtung des gemachten Änderungsvorschlags festzuhalten und diesen nur an einem Punkt zu modifizieren.

Der Ausschuss hat sich dem Vorschlag des Kirchenkreises Herford (ähnlich der Kirchenkreis Dortmund-Süd) angeschlossen, in Art. 181 Abs. 1 Satz 2 analog zu Art. 180 Abs. 1 zu formulieren:

„¹ Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ² Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine Patin oder ein Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt und ihm nach bestem Vermögen den Weg weist zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.“

Entsprechend sollte auch Art. I Ziff. 6 Satz 7 TaufO geändert werden. Mit dieser Formulierung präziserte der Ständige Theologische Ausschuss die Aufgabe des Paten / der Patin für den Sonderfall, dass beide Elternteile des Täuflings nicht der evangelischen Kirche angehören. Bewusst wurde dabei die Aufgabe einer christlichen Erziehung nicht allgemein Christen und Christinnen zugewiesen, sondern Patinnen und Paten.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat ebenfalls eine Sichtung der Rückmeldungen vorgenommen und den o.a. Vorschlag diskutiert. Er hat der Beibehaltung des Entwurfs der Kirchenleitung zu Art. 180 KO ebenfalls zugestimmt. Kritisch gesehen wurde jetzt die entsprechende Formulierung zu Art. 181 Abs. 1 S. 2 KO. Es wurde darauf hingewiesen, dass Art. 180 KO hauptsächlich die Rolle der Paten regelt, während Art. 181 KO die Rolle möglicher evangelischer (!) „Ersatzpersonen“ für den Fall normiert, dass kein

Elternteil der evangelischen Kirche angehöre. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat einen Vorschlag gemacht, in dem der ursprüngliche Text des Art. 181 (1) 2 KO weitestgehend beibehalten wurde:

„1 Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. 2 Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.“

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2013 die Änderungsvorschläge beider Ausschüsse zu Art. 181 (1) 2 KO diskutiert. Sie hat für den Vorschlag an die Landessynode eine Formulierung gewählt, mit dem die Anliegen der beiden Ständigen Ausschüsse aufgenommen wurden. Am Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses leuchtete ein, dass das Patenamnt dadurch gestärkt wird (so der Beschluss der Landessynode 2011), dass für den hier genannten Sonderfall explizit Paten verlangt werden. Am Vorschlag des Ständigen Kirchenordnungsausschusses leuchtete ein, dass für den Sonderfall zweier nicht-evangelischer Elternteile zumindest ein evangelischer Pate bei der Taufe anwesend sein sollte. Deshalb wurde gegenüber dem bisherigen Kirchenleitungsvorschlag bei der Nennung von Patin und Pate jeweils das Wort „evangelisch“ eingefügt: *„1 Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. 2 Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt.“*

Die Kirchenleitung hat beschlossen, dem Entwurf einer Änderung der Taufordnung und dem Entwurf eines 60. KO-Änderungsgesetzes zuzustimmen und beide Entwürfe der Landessynode 2013 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die der Landessynode vorgeschlagenen Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen sind in den Anlagen kenntlich gemacht. (Az.: 411.3).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1:** Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) vom 29. April 2007
- Anlage 2:** Entwurf des 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Anlage 3:** Synopse Art. 180-183 KO 2011/2013
- Anlage 4:** Entwurf des 1. Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirchen von Westfalen
- Anlage 5:** Synopse Art. I Ziff. 6 und 7 TaufO (215) 2002/2013
- Anlage 6:** Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen

D. Mitteilungen aus der Ökumene

Nr. 16* - Bekanntmachung der wechselseitigen Anerkennung der Taufe. Vom 29. April 2007.

Die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe ("Magdeburger Erklärung") vom 29. April 2007 wird nachstehend bekannt gemacht.

Die christliche Taufe

Jesus Christus ist unser Heil. Durch ihn hat Gott die Gottesferne des Sünders überwunden (Römer 5,10), um uns zu Söhnen und Töchtern Gottes zu machen. Als Teilhabe am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung bedeutet die Taufe Neugeburt in Jesus Christus. Wer dieses Sakrament empfängt und im Glauben Gottes Liebe bejaht, wird mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint. Als ein Zeichen der Einheit aller Christen verbindet die Taufe mit Jesus Christus, dem Fundament dieser Einheit. Trotz Unterschieden im Verständnis von Kirche besteht zwischen uns ein Grundeinverständnis über die Taufe.

Deshalb erkennen wir jede nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe an und freuen uns über jeden Menschen, der getauft wird. Diese wechselseitige Anerkennung der Taufe ist Ausdruck des in Jesus Christus gründenden Bandes der Einheit (Epheser 4,4-6). Die so vollzogene Taufe ist einmalig und unwiederholbar.

Wir bekennen mit dem Dokument von Lima: Unsere eine Taufe in Christus ist „ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren“ (Konvergenzerklärungen der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Taufe, Nr. 6).

Magdeburg, den 29. April 2007

Folgende Kirchen haben diesem gemeinsamen Text zugestimmt:

- Äthiopisch-Orthodoxe Kirche
Erzpriester Dr. Merawi **Tebege**
- Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler
Gemeinden in Deutschland
Reverend Christopher **Jage-Bowler**
- Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche
in Deutschland
Erzbischof Primas Karekin **Bekdjian**
- Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
Präses Pastor Fritz **Baarlink**
- Evangelische Brüder-Unität
– Herrnhuter Brüdergemeine
Pfarrer Martin **Theile**
- Evangelische Kirche in Deutschland
Bischof Wolfgang **Huber**
- Evangelisch-methodistische Kirche
Superintendent Christian **Voller-Morgenstern**
- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken
in Deutschland
Dekan Johannes **Urbisch**
- Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland
Erzbischof **Longin von Klin**
- Römisch-Katholische Kirche
Karl Kardinal **Lehmann**
- Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz
Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Bischof Hans-Jörg **Voigt**

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Entwurf
(Stand: 17.10.2013)

**60. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2013**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 180 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„1Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt.
2Pattinnen und Paten erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich und weisen ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1Pattinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) unterzeichnet haben.“
- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Als weitere Pattinnen und Paten können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche zugelassen werden.“

2. a) In Artikel 181 Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „wenn anstelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen“ durch die Worte „wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt“ ersetzt.
- b) In Artikel 181 Absatz 2 wird das Wort „evangelische“ durch das Wort „christliche“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/60

<p>Geltende KO.EKvW 2012</p> <p>Artikel 180</p>	<p>Vorschlag für eine Änderung der Kirchenordnung</p> <p>Artikel 180</p>
<p>(1) ¹Für die Taufe eines Kindes werden Patinnen und Paten bestellt, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. ²In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.</p>	<p>(1) ¹Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. ²Patinnen und Paten erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich und weisen ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.</p>
<p>(2) ¹Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. ²Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. ³Das Nähere regelt die Taufordnung.</p>	<p>(2) ¹Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“¹) unterzeichnet haben. ²Als weitere Patinnen und Paten können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche zugelassen werden. ³Das Nähere regelt die Taufordnung.</p>
<p>(3) Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten.</p>	<p>(3) Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten.</p>
<p>(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p>	<p>(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p>
<p>(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.</p>	<p>(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.</p>
<p>Artikel 181</p> <p>(1) ¹Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ²Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.</p>	<p>Artikel 181</p> <p>(1) ¹Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ²Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt.</p>

(2) Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,	(2) Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,
a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,	a) wenn die christliche Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,
b) wenn Väter und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenam ab lehnen.	b) wenn Väter und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenam ab lehnen
(3) Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.	(3) Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.
Artikel 182	
¹ Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ² Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.	¹ Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ² Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
Artikel 183	
(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.	(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.
(2) ¹ Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ² Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.	(2) ¹ Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ² Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

Synopse KO, Stand: 17.10.2013

¹ [redaktionelle Fußnote:] Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) vom 29. April 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der EKD Nr. 1 vom 15. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 30). Unterzeichnerkirchen sind: Athiopisch-Orthodoxe Kirche, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

Entwurf
(Stand: 17.10.2013)

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung
des Sakramentes der heiligen Taufe
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2013**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes
der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 6 Satz 6 bis Satz 8 wird wie folgt gefasst:
„6Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. 7Patinen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen aber Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) unterzeichnet haben.“
Satz 9 bis 15 werden zu Satz 8 bis 14.
2. Artikel 1 Ziffer 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„2Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung zuverlässig sorgt.“
3. In Artikel 1 Ziffer 7 Satz 3 Buchstabe a wird das Wort „evangelische“ durch das Wort „christliche“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/60

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 337)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 2013</p>
Änderungsvorschläge	
<p style="text-align: center;">Artikel I Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen</p>	<p style="text-align: center;">Artikel I Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen</p>
Biblich-theologische Grundlegung	
<p>I. ¹Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. ²Jesus Christus hat seiner Gemeinde geboten und verheißt: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 18–20).</p> <p>II. ¹Nach biblischem Zeugnis handelt in der heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. ²Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi und verheißt ihm seinen Heiligen Geist. ³Alle Getauften sind zum Glauben an Jesus Christus und in seine Nachfolge gerufen. ⁴Sie gehören zu Jesus Christus und sind Glieder an seinem Leib. ⁵Die Taufe führt in die Gemeinschaft der Glaubenden durch das verkündigte Wort, dem die Getauften mit ihrem Leben antworten. ⁶Damit ist die Taufe der Beginn eines neuen Lebens in der Hoffnung auf Gott in Jesus Christus (Röm. 6,3 und 4, Mark. 16,16).</p> <p>⁷Die Taufe ist ihrem Wesen nach nicht wiederholbar.</p>	<p>I. ¹Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. ²Jesus Christus hat seiner Gemeinde geboten und verheißt: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 18–20).</p> <p>II. ¹Nach biblischem Zeugnis handelt in der heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. ²Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi und verheißt ihm seinen Heiligen Geist. ³Alle Getauften sind zum Glauben an Jesus Christus und in seine Nachfolge gerufen. ⁴Sie gehören zu Jesus Christus und sind Glieder an seinem Leib. ⁵Die Taufe führt in die Gemeinschaft der Glaubenden durch das verkündigte Wort, dem die Getauften mit ihrem Leben antworten. ⁶Damit ist die Taufe der Beginn eines neuen Lebens in der Hoffnung auf Gott in Jesus Christus (Röm. 6,3 und 4, Mark. 16,16).</p> <p>⁷Die Taufe ist ihrem Wesen nach nicht wiederholbar.</p>

<p>III. ¹Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. ²,Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.“ (Eph. 4,4 und 5). Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende</p> <p style="text-align: center;">Ordnung¹</p> <p>erlassen.</p>	<p>III. ¹Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. ²,Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.“ (Eph. 4,4 und 5). Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende</p> <p style="text-align: center;">Ordnung¹</p> <p>erlassen.</p>
<p>1. ¹Die Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigigen Gottes vollzogen. ²Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.</p> <p>³Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. ⁴Ist die Taufe nicht dem Gebot Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.</p>	<p>1. ¹Die Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigigen Gottes vollzogen. ²Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.</p> <p>³Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. ⁴Ist die Taufe nicht dem Gebot Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.</p>
<p>2. ¹Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.</p> <p>²Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die Taufe vollziehen (Nottaufe). ³Wenn es möglich ist, sollen dabei christliche Zeugen zugegen sein.</p> <p>⁴Die vollzogene Taufe ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufzeugen der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden. ⁵Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen.</p> <p>⁶Bleibt die oder der Getaufte am Leben, wird die Nottaufe in einem Gemeindegottesdienst öffentlich bestätigt. ⁷Damit verbunden sind die Verpflichtung der Eltern und der Patinnen und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes, die Fürbitte der Gemeinde und, wo dies üblich ist, die Segnung der Eltern.</p> <p>⁸In Gemeinden reformierter Tradition ist die Nottaufe nicht üblich.</p>	<p>2. ¹Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.</p> <p>²Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die Taufe vollziehen (Nottaufe). ³Wenn es möglich ist, sollen dabei christliche Zeugen zugegen sein.</p> <p>⁴Die vollzogene Taufe ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufzeugen der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden. ⁵Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen.</p> <p>⁶Bleibt die oder der Getaufte am Leben, wird die Nottaufe in einem Gemeindegottesdienst öffentlich bestätigt. ⁷Damit verbunden sind die Verpflichtung der Eltern und der Patinnen und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes, die Fürbitte der Gemeinde und, wo dies üblich ist, die Segnung der Eltern.</p> <p>⁸In Gemeinden reformierter Tradition ist die Nottaufe nicht üblich.</p>

1. Siehe auch die Artikel 177 bis 183 KO (Nr. 1).

<p>3. ¹ Wird eine Taufe gewünscht, ist die christliche Gemeinde verantwortlich für eine angemessene Einführung in den christlichen Glauben und in das Leben der Gemeinde. ² Die Art der Unterweisung ist abhängig vom Alter des Täuflings.</p> <p>³ Soll ein Säugling oder ein Kleinkind getauft werden, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Taufgespräch mit den Eltern und, wenn es möglich ist, auch mit den Patinnen und Paten. ⁴ Bei diesem Gespräch sollen Grund, Bedeutung und Ordnung der Taufe verdeutlicht werden. ⁵ Eltern und die Patinnen und Paten sind hinzuweisen auf ihre Verantwortung für das christliche Zeugnis gegenüber dem zu taufenden Kind und auf ihre Verpflichtung zur Erziehung im christlichen Glauben.</p> <p>⁶ Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, ist es seinem Alter entsprechend an der Taufvorbereitung zu beteiligen.</p> <p>⁷ Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. ⁸ Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p> <p>⁹ Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus. ¹⁰ Sie sind mit Zuspruch und Anspruch des Evangeliums und den Lebensvollzügen der christlichen Gemeinde vertraut zu machen.</p> <p>¹¹ Sie werden zur Teilnahme am gemeindlichen Leben eingeladen. ¹² Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. ¹³ Sie lädt sie zu Gottesdiensten und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.</p> <p>¹⁴ Auf Wunsch der Eltern nimmt die Gemeinde diese Kinder mit Danksagung in die Fürbitte auf. ¹⁵ Eine gesonderte Kindersegnung findet nicht statt.</p>	<p>3. ¹ Wird eine Taufe gewünscht, ist die christliche Gemeinde verantwortlich für eine angemessene Einführung in den christlichen Glauben und in das Leben der Gemeinde. ² Die Art der Unterweisung ist abhängig vom Alter des Täuflings.</p> <p>³ Soll ein Säugling oder ein Kleinkind getauft werden, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Taufgespräch mit den Eltern und, wenn es möglich ist, auch mit den Patinnen und Paten. ⁴ Bei diesem Gespräch sollen Grund, Bedeutung und Ordnung der Taufe verdeutlicht werden. ⁵ Eltern und die Patinnen und Paten sind hinzuweisen auf ihre Verantwortung für das christliche Zeugnis gegenüber dem zu taufenden Kind und auf ihre Verpflichtung zur Erziehung im christlichen Glauben.</p> <p>⁶ Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, ist es seinem Alter entsprechend an der Taufvorbereitung zu beteiligen.</p> <p>⁷ Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. ⁸ Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p> <p>⁹ Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus. ¹⁰ Sie sind mit Zuspruch und Anspruch des Evangeliums und den Lebensvollzügen der christlichen Gemeinde vertraut zu machen.</p> <p>¹¹ Sie werden zur Teilnahme am gemeindlichen Leben eingeladen. ¹² Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. ¹³ Sie lädt sie zu Gottesdiensten und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.</p> <p>¹⁴ Auf Wunsch der Eltern nimmt die Gemeinde diese Kinder mit Danksagung in die Fürbitte auf. ¹⁵ Eine gesonderte Kindersegnung findet nicht statt.</p>
--	--

<p>4. ¹Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Taufling gehören wird. ²Die unter Gottes Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil. ³Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden. ⁴Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden. ⁵Taufen in Krankenhäusern und Klimiken sind auf besondere Notfälle zu beschränken. ⁶Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben. ⁷Die Tauflinge werden in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen.</p>	<p>4. ¹Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Taufling gehören wird. ²Die unter Gottes Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil. ³Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden. ⁴Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden. ⁵Taufen in Krankenhäusern und Klimiken sind auf besondere Notfälle zu beschränken. ⁶Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben. ⁷Die Tauflinge werden in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen.</p>
<p>5. ¹Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände dies verhindern. ²Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben. ³An die Taufe kann sich die Segnung der Eltern, gegebenenfalls mit ihren Kindern, anschließen.</p>	<p>5. ¹Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände dies verhindern. ²Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben. ³An die Taufe kann sich die Segnung der Eltern, gegebenenfalls mit ihren Kindern, anschließen.</p>
<p>6. ¹Bei der Taufe eines Kindes treten Patinnen und Paten an die Seite der Eltern. ²Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder und erfüllt damit einen kirchlichen Auftrag. ³Patinnen und Paten sind Taufzeugen und nehmen an der Taufe teil. ⁴Sie verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung seiner Taufe bewusst wird. ⁵Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde helfen.</p>	<p>6. ¹Bei der Taufe eines Kindes treten Patinnen und Paten an die Seite der Eltern. ²Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder und erfüllt damit einen kirchlichen Auftrag. ³Patinnen und Paten sind Taufzeugen und nehmen an der Taufe teil. ⁴Sie verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung seiner Taufe bewusst wird. ⁵Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde helfen.</p>

<p>„In der Regel werden für die Taufe eines Kindes zwei Patinnen oder Paten bestellt. ⁷In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.</p> <p>⁸Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. ⁹Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. ¹⁰Mitglieder von Sekten, z.B. Neupostolische Kirche, Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Zeugen Jehovas (Wachtturm-Gesellschaft), Christengemeinschaft u.a., können nicht als Patinnen oder Paten zugelassen werden.³</p> <p>¹¹Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Patinnen oder Paten zu benennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche unterstützen. ¹²Mitglieder des Presbyteriums oder andere Gemeindeglieder können in solch einem Fall um die Übernahme des Patenamtes gebeten werden.</p> <p>¹³Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p> <p>¹⁴Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.</p> <p>¹⁵Die Beurkundung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.</p>	<p>„Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. ⁷Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“²) unterzeichnet haben.</p> <p>⁸Als weitere Patinnen und Paten können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche zugelassen werden.⁹Mitglieder von Sekten, z.B. Neupostolische Kirche, Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Zeugen Jehovas (Wachtturm-Gesellschaft), Christengemeinschaft u.a., können nicht als Patinnen oder Paten zugelassen werden.³</p> <p>¹⁰Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Patinnen oder Paten zu benennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche unterstützen. ¹¹Mitglieder des Presbyteriums oder andere Gemeindeglieder können in solch einem Fall um die Übernahme des Patenamtes gebeten werden.</p> <p>¹²Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.</p> <p>¹³Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.</p> <p>¹⁴Die Beurkundung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.</p>
--	--

2 [redaktionelle Fußnote]: Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) vom 29. April 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der EKD Nr. 1 vom 15. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 30). Unterzeichneter Kirchen sind: Äthiopisch-Orthodoxe Kirche, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Evangelisch-alteformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

3 Eine ausführliche Beschreibung von Sekten und Sondergemeinschaften findet sich im „Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen“, Hrsg. Hans Krecht / Matthias Kleininger, 6., überarb. u. erg. Aufl., Gütersloher Verlagshaus 2006, ISBN 978-3-579-03585-7.

<p>7. ¹Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören.²Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass anstelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.</p> <p>³Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,</p> <p>a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,</p> <p>b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamit ablehnen.</p> <p>⁴Auch Kinder, deren Taufe zurückgestellt wurde, sollen zur Teilnahme am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und an der kirchlichen Jugendarbeit eingeladen werden.</p> <p>⁵Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.</p>	<p>7. ¹ Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ²Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt.</p> <p>³Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,</p> <p>a) wenn die christliche Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,</p> <p>b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamit ablehnen.</p> <p>⁴Auch Kinder, deren Taufe zurückgestellt wurde, sollen zur Teilnahme am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und an der kirchlichen Jugendarbeit eingeladen werden.</p> <p>⁵Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.</p>
<p>8. ¹ Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ²Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>8. ¹ Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ²Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>
<p>9. ¹Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.</p> <p>²Sie ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ⁴Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.</p> <p>⁴Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.</p>	<p>9. ¹Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.</p> <p>²Sie ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ⁴Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.</p> <p>⁴Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.</p>

4 Siehe Kirchenbuchordnung (Nr. 870).

<p>Artikel II Inkrafttreten</p> <p>1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. 1950 S. 67), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 217), außer Kraft.</p>	<p>Artikel II Inkrafttreten</p> <p>1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. 2. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. 1950 S. 67), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 217), außer Kraft.</p>
---	---

Synopse TaufO, Stand: 17.10.2013

„Änderung der Kirchenordnung – Neuregelung des Patenamtes“ Stellungnahmen aus den Kirchenkreisen

	Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
1	Arnsberg	<p>Beschluss-Nr. 3: Die Synode stimmt den Änderungsvorschlägen für die Art. 180-181 der Kirchenordnung und den Art. I Ziff. 6-7 der Taufordnung zu. Sie folgt damit dem Votum des KSV und des Theologischen Ausschusses, die es begrüßen, dass auch in Zukunft Paten/innen aus der evangelischen Kirche kommen <i>sollen</i>, aber mindestens ein Pate aus den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung kommen <i>muss</i>, womit die <i>christliche</i> Erziehung zu einem Leben als <i>evangelischer</i> Christ/in angestrebt wird und sich das vom Kirchenkreis Arnsberg benannte Problem entschärft, geeignete Paten zu finden.</p>
2	Bielefeld	<p>Die Kreissynode stimmt grundsätzlich dem Entwurf der Neufassung zu. Folgende Anliegen sind jedoch aufzunehmen: – Der kreis Kirchliche Ausschuss für Gottesdienst und der theologische Ausschuss regen an, unter Wahrnehmung der Beschlüsse der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde und der Neustädter Mariengemeinde theologisch profiliert neu über die Beteiligung von Taufzeuginnen/Taufzeugen bzw. Taufbegleiterinnen/Taufbegleitern (hier sollte am besten nur der Begriff „Taufbegleiterin/Taufbegleiter“ benutzt werden, weil der Begriff „Taufzeuge“ anders definiert ist) nachzudenken und den Gedanken eines Taufzeugen oder Taufbegleiters positiv weiterzuentwickeln.</p>
3	Bochum	<p>Auf Vorschlag des KSV stimmt die KS Bochum den Änderungen von Tauf- und Kirchenordnung gemäß der Vorlage der Landeskirche zu.</p>
4	Dortmund-Mitte-Nordost	<p>Die Kreissynode kommt zu folgender Beschlussfassung: Die Landessynode möge den Artikel 180 KO wie folgt fassen bzw. verändern: (1) 1Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. 2Patinen und Paten übernehmen gemeinsam mit den Eltern Verantwortung für die liebevolle und verlässliche Begleitung des Kindes, erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich und weisen ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ. (2) 1Mindestens eine Patin oder ein Pate soll der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein; sie oder er muss Mitglied einer der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) unterzeichnet haben. 2Daneben können weitere Paten zugelassen werden. (3) Wie im Entwurf des Theologischen Ausschusses</p>

	Änderungsvorschläge / Hinweise
Kirchenkreis	<p>(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für mindestens eine Patin oder einen Paten eine Bescheinigung zur Berechtigung der Übernahme des Patenamtes vorzulegen, sofern sie oder er nicht der Kirchengemeinde angehört oder der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind.</p> <p>(5) Wie im Entwurf des Theologischen Ausschusses</p>
5 Dortmund-Süd	<p><u>Beschluss Z:</u></p> <p>1. Inhaltlich befürwortet die Kreissynode den Vorschlag zur Änderung der Kirchen- und Taufordnung im Blick auf das Patenam und begrüßt die damit einhergehende Erleichterung der Suche nach geeigneten Patinnen und Paten sowie die ökumenische Öffnung. Positiv bewertet wird gleichzeitig, dass die Präferenz von evangelischen Patinnen und Paten aufrechterhalten wird.</p> <p>2. Im Einzelnen wird die Landessynode gebeten, einige Formulierungsänderungen zum besseren Verständnis vorzunehmen:</p> <p>A. Zum besseren Verständnis von Art. 180 (2): Statt „....., sie müssen Mitglieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) unterzeichnet haben“ sollte es heißen „....., mindestens eine Patin oder ein Pate muss Mitglied der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) unterzeichnet haben. Als weitere Patinnen und Paten....“.</p> <p>B. Zu Art 181 (1) Satz 2: Eine einfache Auswechslung der Worte „evangelisch“ zu „christlich“ ist nicht möglich. So würde davon ausgegangen, dass nicht-evangelische Elternteile nicht für die christliche Erziehung sorgen können, selbst wenn er/sie Mitglied einer Kirche wären, die die Magdeburger Erklärung unterzeichnet hat. Besser wäre es, die Formulierung aus Art 180 (1) zu übernehmen. „Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn mindestens eine Patin oder ein Pate <i>mit den Eltern oder an ihrer Stelle</i> das Kind christlich erziehen und ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischem Christen weisen.“</p>

	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>3. Die Landessynode wird gebeten, den Diskussionsprozess zum Patenamnt fortzusetzen und dabei folgende Problemfelder zu regeln:</p> <p>A. Bisher ist in der Kirchenordnung keine Nachberufung von Paten vorgesehen. Die Anfrage begegnet aber in der kirchlichen Praxis häufiger, wenn Paten sich entfreundet haben oder verstorben sind. Könnnten Formen der Nachberufung aus wichtigen Gründen entwickelt werden?</p> <p>B. Welche Möglichkeiten gibt es, zusätzlich zu den Patinnen und Paten Personen, die keiner Kirche angehören, aber der Familie nahestehehen, verbindlich in das Taufgesehehen einzubinden, ohne dabei Pate zu werden?</p>
6	<p>Angesichts der bekannten Probleme mancher Familien, eine evangelische Patin oder einen evangelischen Paten zu finden, begrüßt die Kreissynode Dortmund-West die vorgeschlagene Neuregelung des Patenamntes und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu. Darüber hinaus gibt sie zu bedenken, dass die Grundsatzfrage bestehen bleibt: Was soll gesehehen, wenn auch nach der neuen Regelung keine Patin/kein Pate gefunden werden kann? Der Ständige Theologische Ausschuss möge sich weiter mit dieser Frage befassen.</p>
7	<p>Der Evangelische Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines 60. Kirchen-gesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW sowie den Entwurf eines ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der EKvW.</p> <p>Der Öffnung des Patenamntes für Mitglieder von Kirchen, die die Magdeburger Erklärung unterschrieben haben, wird mehrheitlich zugestimmt.</p> <p>Die Unterscheidung „christliche“ und „evangelische“ Erziehung trifft nicht bei allen auf positive Resonanz in der Befürchtung, dass die Getauften nicht zur Evangelischen Kirche hingeführt werden.</p> <p>Fraglich bleibt, ob angesichts einer säkularisierten Welt diese Änderungsvorschläge zur Lösung des Problems, geeignete Paten zu finden, beitragen.</p>
8	<p>Die Kreissynode begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen zur Neuregelung des Patenamntes in Kirchenordnung und Taufordnung. Die Kreissynode bittet um eine sprachliche Überprüfung des zweiten Satzes des Artikels 180 KO des Vorschlags für eine Änderung der Kirchenordnung. Die Kreissynode befürwortet die Erstellung einer Handreichung, die die Inhalte des Auftrages und der Besonderheiten des Patenamntes verdeutlichen.</p>
9	<p>Die Kreissynode stimmt dem landeskirchlichen Vorschlag zur Öffnung des Patenamntes für Angehörige der Mitglieds-kirchen der Magdeburger Erklärung (Art. 180 und 181 KO sowie Art. 1 Ziffer 6 und 7 TaufO) zu.</p>

	Änderungsvorschläge / Hinweise
10	<p>Hagen</p> <p>Die Kreissynode beschließt die Stellungnahmen der Kirchengemeinden zu obigen Gesetzesvorlagen an die Landeskirche weiterzuleiten.</p> <p>Folgende Stellungnahmen liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ev.-luth. Matthäuskirchengemeinde, Ev.-luth. Christuskirchengemeinde, Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld, Ev. Kirchengemeinde Ende, Ev. Jakobuskirchengemeinde Hagen, Ev.-luth. Emmaus-Kirchengemeinde, Ev.-luth. Kirchengemeinde Haspe, Ev. Melancthon-Kirchengemeinde, Ev.-luth. Pauluskirchengemeinde Hagen, Ev.-ref. Kirchengemeinde Hagen, Ev.-luth. Kirchengemeinde Wetter, Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Ev. Kirchengemeinde Vorthalle
11	<p>Halle</p> <p>Die Kreissynode Halle stimmt dem vorgelegten Entwurf mit der Maßgabe zu, dass für den Fall, dass kein Pate evangelisch ist, ein Elternteil evangelisch sein muss. Des Weiteren ist das Mindestalter der Patin oder des Paten näher zu bestimmen.</p>
12	<p>Hamm</p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hamm begrüßt die Neuregelung des Patenamtes, wie sie im Entwurf des Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses vorgelegt wurde und stimmt dem Entwurf eines 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Entwurf eines ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen <p>zu.</p>
13	<p>Hattingen-Witten</p> <p><u>Beschluss vom 08.04.2013:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der KSV begrüßt den Vorschlag zur Neuregelung des Patenamtes und befürwortet die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung und der Taufordnung. <p><u>Beschluss vom 29.06.2013:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahmen zur Neuregelung des Patenamtes werden an das Landeskirchenamt zur Einbeziehung in den landessynodalen Beratungsprozess weitergeleitet. <p>Folgende Stellungnahmen liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen, Ev. Kirchengemeinde Herbede, Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel, Ev. Kirchengemeinde Wengern, Ev. Kirchengemeinde Witten-Stockum, Theologischer Ausschuss KK Hattingen-Witten, Hagen und Schwelm

Änderungsvorschläge / Hinweise	
14	<p>Kirchenkreis Herford</p> <p>Die Kreissynode Herford stimmt dem vorgelegten Entwurf zur Neuregelung des Patenamtes zu. Sie begrüßt, dass die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) aufgenommen wird.</p> <p>Die Kreissynode Herford schlägt entsprechend der Formulierung in Artikel 180 (1) Satz 2 eine Ergänzung zum vorgelegten Wortlaut von Artikel 181 (1) Satz 2 vor: „Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine Patin oder ein Pate für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt und ihm nach bestem Vermögen den Weg weist zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.“</p>
15	<p style="text-align: center;">Herne</p> <p>Die Synode stimmt dem Entwurf eines 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie dem Entwurf eines Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu.</p>
16	<p style="text-align: center;">Iserlohn</p> <p><u>Beschluss 20:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn stimmt dem Entwurf eines 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie dem Entwurf eines ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen im Grundsatz zu. <p><u>Beschluss 22:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Als Eintrittsalter zur Übernahme eines Patenamtes sollte die Religionsmündigkeit benannt werden. <p><u>Beschluss 23:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Entwurf reagiert ansatzweise auf eine veränderte Lebenswirklichkeit und ist von daher grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings zeichnet sich eine noch weiter gehende Entwicklung ab: Den Familien in ihren vielfältigen Erscheinungsformen, wie in der Hauptvorlage „Familien heute“ ausgeführt, ist vielfach das Patenamnt auch in seiner traditionellen Bedeutung der stellvertretenden Elternschaft sehr wichtig. Sie wählen die Paten und Patinen sehr sorgfältig aus und wünschen sich durch dieses Amt eine Erweiterung der Familie und ein Versprechen, dauerhaft Verantwortung füreinander zu übernehmen (siehe Hauptvorlage „Familien heute“). <p><u>Beschluss 26:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode darum weiterhin zu prüfen: eines „mögliche Nachnormierung von Patinnen und Paten“

	Änderungsvorschläge / Hinweise
<p>17</p> <p>Lübbecke</p>	<p>Beschluss 4: Die Kreissynode stimmt der Änderung von Artikel 180, Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung zu.</p> <p>Beschluss 6: Eine Änderung von Artikel 181 in den Absätzen 1 und 2 a) wird abgelehnt. Die Kreissynode bittet darum, die alte Fassung beizubehalten.</p> <p>Beschluss 9: Die Kreissynode stimmt dem Entwurf eines 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit den von ihr beschlossenen Änderungen zu.</p> <p>Beschluss 10 (zu Art. I Ziffer 6 Satz 6 bis 8 der Taufordnung): Die unter TOP 4.1 gefassten Beschlüsse zu Artikel 180, Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung gelten analog.</p> <p>Beschluss 11 (zu Artikel I Ziffer 7 Satz 2 und 3 a) der Taufordnung): Die unter TOP 4.1 gefassten Beschlüsse zu Artikel 181, Absatz 1 und 2 a) der Kirchenordnung gelten analog.</p> <p>Beschluss 12: Die Kreissynode beantragt in Satz 9 der Ziffer 6 im Artikel I der Taufordnung die beispielhafte Aufzählung von Sekten zu streichen.</p>
<p>18</p> <p>Lüdenscheid- Plettenberg</p>	<p>Mit dem ersten Beschluss stimmt die Synode mehrheitlich den Änderungen zu. Unter der Voraussetzung, dass der Vorschlag Zustimmung auf der Landessynode erfährt, bittet die Synode den 2. Beschluss zur Änderung in Art. 181 KO zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss Nr. 1: Dem Vorschlag zur Änderung von Kirchenordnung und Taufgesetz (Neuregelung des Patenamtes) wird zugestimmt.</p> <p>Beschluss Nr. 2: Die Synode beschließt: Dem Antrag des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg auf Ergänzung von Art. 181 KO, Satz 2 mit dem Wortlaut „... zuverlässig sorgt. In diesem Fall muss mindestens eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören“ wird zugestimmt.</p>

	Änderungsvorschläge / Hinweise
<p>19</p> <p>Lünen</p>	<p>Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lünen stimmt der zur Neuregelung des Patenamtes vorgeschlagenen Änderung der Kirchenordnung und der Taufordnung zu. Sie hält am kirchlichen Sinn des Patenamtes fest und ermöglicht die Patenschaft für Nichtevangelische, sofern diese einer Kirche angehören, die durch Vereinbarung wechselseitig die Taufe anerkennt. Dadurch wird die in der Praxis zum Teil schwierige Suche nach geeigneten Patinnen und Paten deutlich erleichtert.</p>
<p>20</p> <p>Minden</p>	<p>Die Kreissynode Minden stimmt der vorgeschlagenen Neuregelung durch die Landeskirche zu. Darüber hinaus regt die Synode an, unter Hinblick auf reformierte Traditionen die Taufordnung der EKvW zumindest mit einer Ausnahmemöglichkeit für den Verzicht auf das Patenamt zu ergänzen. In solchen Fällen, die mit der reformierten Herkunft der Taufamilie begründet werden, muss die Kirchengemeinde das Patenamt übernehmen.</p> <p>Der Antrag der KG Heimsen auf ersatzlose Streichung des Patenamtes aus Kirchen- und Taufordnung wird von der Kreissynode mit großer Mehrheit abgelehnt.</p>
<p>21</p> <p>Münster</p>	<p>Die Synode nimmt die Stellungnahmen der Ausschüsse „Verkündigung und Gottesdienst“ und „Ökumene“ sowie der Kirchengemeinden zur Kenntnis und stimmt den entsprechenden Änderungen von Kirchenordnung und Taufordnung zu.</p>
<p>22</p> <p>Paderborn</p>	<p><u>Stellungnahme des Ausschusses für Theologie, Gottesdienst und Verkündigung (ist von der Kreissynode in allen Punkten beschlossen worden).</u></p> <p>Dem Ausschuss lagen für seine Beratung zur Neuregelung des Patenamtes die Stellungnahmen der Gemeinden Bad Lippspringe, Beverungen, Büren-Fürstenberg, Paderborn, Schloß Neuhaus und Steinheim vor.</p> <p>Die Stellungnahme des Ausschusses schließt sich im Wesentlichen der ausführlichen Stellungnahme der Gemeinde Büren-Fürstenberg an und schlägt einige weitere Änderungen in der Vorlage zur Änderung der Kirchenordnung vor. In dieser Stellungnahme finden sachlich auch die eingegangenen Voten Berücksichtigung.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Landeskirchenamt vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung. An dieser Stelle vorgenommene Änderungen gelten entsprechend dann auch für die Taufordnung.</p> <p>Den Vorschlägen des Landeskirchenamtes zur Änderung der Kirchenordnung das Patenamt betreffend stimmt der Ausschuss im Grundsatz zu.</p>

	Änderungsvorschläge / Hinweise
<p>Kirchenkreis</p>	<p>Diese Vorschläge nehmen einerseits die Probleme, die durch die bisherige Kirchen- und Taufordnung beim Finden von Paten/ Patinnen entstanden sind auf, helfen also die Taufpraxis zu erleichtern und werden dem aktuellen Stand des ökumenischen Konsenses im Verständnis der Taufe gerecht. Die Vorschläge entsprechen andererseits der Bedeutung von Patinnen und Paten für die Taufe und die christliche Erziehung der Getauften, ohne das evangelische Konfessionelle Profil der christlichen Erziehung aufzugeben.</p> <p>Für die folgenden Änderungen (fett) der Vorschläge des Landeskirchenamtes plädiert der Ausschuss unter Berücksichtigung der Voten der Gemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 180 I, Satz 2: „Patinnen und Paten erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich. Gemeinsam mit ihnen weisen Patinnen und Paten ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.“ <p>Begründung: Die Trennung des Satzes 2 in zwei Sätze versucht die Spannung zu bearbeiten, dass einerseits die Patinnen und Paten nicht zwingend evangelisch sein müssen, andererseits verpflichtet werden, das Kind nicht nur allgemeinem christlich erziehen zu helfen, sondern in einem evangelischen Sinne.</p> <p>Diese Spannung ist zwar nicht vollständig auszuräumen. Der neue Satz betont aber, dass die evangelische Ausrichtung der Erziehung nur in Abstimmung mit den Eltern zumutbar ist und gelingen kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Artikel 180, 2, Satz 1 „Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und konfirmiert sein.“ <p>Begründung: Die bisherige Formulierung „und zum Abendmahl zugelassen sein“ erweckt den Eindruck, als fielen Abendmahlszulassung und Religionsmündigkeit zusammen. Das ist aber nur dort der Fall, wo die Abendmahlszulassung an die Konfirmation gebunden ist. Dies gilt in vielen evangelischen Gemeinden mit guten theologischen Gründen nicht oder nicht mehr.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Artikel 180, 2, Satz 2 Dieser Satz soll ersatzlos gestrichen werden.

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>Begründung: Intention der gesamten Änderung der Kirchen- und Taufordnung ist es, nur solche Patinnen und Paten zuzulassen, die aus Kirchen stammen, die das Taufverständnis der EKvW teilen. KO Artikel 180, 2, Satz 1 bestimmt die mögliche Zulässigkeit neben evangelischen Patinnen und Paten. Darüber hinaus aber kommen im Grunde nur noch Mitglieder solcher Kirchen in Frage, die das Taufverständnis der EKvW nicht teilen, wenn in der Taufordnung Absatz 6, Satz 9 Sektien ausdrücklich ausgeschlossen sind. Außerdem entsteht mit Artikel 180, 2, Satz der Eindruck eines Drei-Klassen Patenamtes: Evangelische Paten, ökumenisch zulässige Paten, sonstige Paten.</p> <p>4. Artikel 181, 1, Satz 2 Hier soll ergänzt werden: „evangelische Patin oder ein evangelischer Pate.“</p> <p>Begründung: Gerade dann, wenn nach Artikel 180, 1 dem Täufling der Weg zu einem Leben als evangelische Christin/ evangelischer Christ gewiesen werden soll, hält der Ausschuss es für unabdingbar, dass dann, wenn die Eltern nicht evangelisch sind, dies zumindest ein Pate, eine Patin ist.</p> <p>Über die Vorschläge zur Änderung des Entwurfes des Landeskirchenamtes hinaus gibt der Ausschuss noch zu bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Neuregelung des Patenamtes vergrößert trotz der Tatsache, dass auch die röm.-kath. Kirche dem Magdeburger Konsens zustimmt, das Ungleichgewicht der evangelischen und röm.-kath. Taufordnung. Während die evangelische Kirche röm.-kath. Patinnen und Paten akzeptiert, können umgekehrt nach geltendem röm.-kath. Recht evangelische Christinnen und Christen keine Patinnen oder Paten werden, sondern nur Täuflingen. Vgl. CIC, Can 874, § 2. „Ein Getaufter, der einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft angehört, darf nur zusammen mit einem katholischen Paten, und zwar nur als Täuflinge, zugelassen werden.“ Auch in dieser ökumenischen Frage gilt, wie so oft: Die röm.-kath. Kirche akzeptiert als ökumenisch nur das, was für sie bereits gilt, ohne wirkliche Änderungen bei sich vorzunehmen. 2. Es ist theologisch nicht zwingend nötig, am Patenamte festzuhalten. Plausibler wäre es, wie dies übrigens in der röm.-kath. Kirche der Fall ist (CIC Can 872), die Möglichkeit von Taufpaten einzuräumen. Die jetzige Änderung der Ordnungen zum Patenamte folgt also nicht strikt dogmatischen Erwägungen, sondern ist praktisch-theologisch plausibel.

	Änderungsvorschläge / Hinweise
23	<p>Die Kreissynode begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen zur Neuregelung des Patenamtes in Kirchenordnung und Taufordnung.</p> <p>Die Kreissynode bittet um eine sprachliche Überprüfung des zweiten Satzes des Artikels 180 KO des Vorschlags für eine Änderung der Kirchenordnung.</p> <p>Die Kreissynode befürwortet die Erstellung einer Handreichung, die die Inhalte des Auftrages und die Besonderheiten des Patenamtes verdeutlichen.</p>
24	<p>Beschluss 2:</p> <p>Die Synode des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm begrüßt die Entwürfe zum „60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung“ und zum „Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen“. Die Synode befürwortet und unterstützt die Absicht, die Benennung von Patinnen und Paten, die nicht der evangelischen Kirche angehören, zu erleichtern.</p> <p>Beschluss 3:</p> <p>Die Synode beschließt, die Stellungnahmen der evangelischen Kirchengemeinde Halbinghausen-Herzkamp-Silschede und die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Kirchenkreise an die Landessynode weiterzuleiten.</p> <p>A. Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Kirchenkreise Hattingen-Witten, Hagen und Schwelm</p> <p>Gesellschaftliche Veränderungen haben einen Prozess angestoßen, das Patenamts neu zu regeln. Vielerorts bereitet es Taufämtern häufig Schwierigkeiten, evangelische Christinnen und Christen, wie es die Kirchenordnung der EKvW derzeit vorsieht, für das Patenamts zu finden.</p> <p>Die Kirchenleitung begegnet dieser Entwicklung, in dem sie vorschlägt, die Klausel zu lockern, die es zur Voraussetzung der Taufe macht, dass mindestens ein Pate/eine Patin Mitglied in der evangelischen Kirche ist. Die neue Ordnung sieht vor, dass Christinnen und Christen derjenigen Kirchen, die die Magdeburger Erklärung zur wechselseitigen vollen Anerkennung der Taufe (2007) unterzeichnet haben, für das Patenamts in der EKvW zugelassen werden.</p> <p>Der Theologische Ausschuss/die Kreissynoden der Kirchenkreise Hattingen-Witten, Hagen und Schwelm begrüßen diese Neuregelung des Patenamtes und befürworten zugleich eine weitergehende Neuregelung vor dem Hintergrund der Wahrnehmung folgender gesellschaftlicher und religiöser Entwicklungen.</p> <p>Vergemeinschaftung von Aufgaben der Erziehung und Pflege</p> <p>Aufgaben, die vormalig innerhalb der Familien wahrgenommen wurden, wie die Pflege Angehöriger sowie die Erziehung und Betreuung von Kindern, werden zunehmend von Einrichtungen übernommen und damit vergesellschaftet. Dies trifft auch zu</p>

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>für die Wahrnehmung religiöser Erziehung, die nach dem sog. Traditionsabbruch oft nur noch rudimentär in den Familien stattfindet. Die Kirchengemeinden und kirchliche Trägerverbände reagieren darauf, indem sie verstärkt Angebote für die christliche Erziehung der Kinder entwickeln, wie beispielsweise Kinderbibelwochen, Kindergartengottesdienste und Kinderbibeltage. In der Gemeinde werden Gelegenheiten geschaffen, bei denen Familien Glaubensgemeinschaften und Religiosität kennenlernen und gemeinsam praktizieren können.</p> <p>Die Erfahrung zeigt zudem oft, dass selbst wenn evangelische Christinnen und Christen für das Patenamnt gefunden werden, die Bereitschaft zur Lebensbegleitung groß ist, der Aspekt der christlichen Erziehung jedoch zumeist kaum eine Rolle spielt und im Vorbereitungsgespräch auch nur schwer zu vermitteln ist. Das lässt den Schluss zu, dass das Patenamnt im Sinne einer säkularen Lebensbegleitung zwar anerkannt ist, die Dimension der christlichen Begleitung jedoch droht, vernachlässigt zu werden. Es scheint eine Überforderung für Einzelpersonen zu sein, diese für die Kirche zentrale Aufgabe zu übernehmen. Zudem erscheint die verantwortungsvolle Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht in dem Maße gesichert, wie es ihrer Bedeutung entspricht.</p> <p>Die Taufe im Rahmen des Gemeindegottesdienstes</p> <p>Würde die Taufe bis in die 1980er Jahre hinein im kleinen Rahmen der Familie vollzogen, so ist sie heute zumeist eingebunden in den Gottesdienst der ganzen Gemeinde. Dies hat weitreichende Folgen für die ursprüngliche Aufgabe der Paten, Taufzeugen zu sein. Denn findet die Taufe im Gottesdienst statt, ist die versammelte Gemeinde, die gemeinsam das Glaubensbekenntnis spricht, Zeugin/Zeuge der Taufe. Es ist daher nicht erforderlich, aus dieser Zeugenschaft Einzelne auf ihr Taufzeugnis zu verpflichten.</p> <p>Vorschlag zur Neuregelung des Patenamntes</p> <p>Vor dem Hintergrund der hier beschriebenen Entwicklungen befürworten wir daher, das Patenamnt im Sinne eines Taufzeugnisses und der erklärten Bereitschaft für die christliche Erziehung Sorge zu tragen in erster Linie den taufenden Gemeinden zu übertragen, also korporal zu fassen. Die Gemeinde ist daher grundsätzlich im Anschluss an die Eltern zu fragen, ob sie bereit ist, den Täufling aufzunehmen und für die christliche Erziehung Verantwortung zu übernehmen.</p> <p>Eine liturgische Formulierung könnte beispielsweise sein:</p> <p>Liebe Eltern, wollt ihr, dass NN getauft wird auf den Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes? Verspricht ihr, nach bestem Vermögen dafür zu sorgen, dass sie/er im christlichen Glauben erzogen wird und in der christlichen Gemeinschaft Heimat findet?</p>

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>Verspricht ihr, NN mit Euren Worten und Eurem Leben die Botschaft von der Liebe Gottes weiterzugeben? So antworten Sie: Ja, mit Gottes Hilfe. (Ja, mit Gottes Hilfe)</p> <p>Liebe Gemeinde, wollt ihr, NN mit Euren Worten und Eurem Leben die Botschaft von den großen Taten Gottes weitergeben und ihr/ihm in Eurer Mitte Heimat geben nach bestem Vermögen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe. (Ja, mit Gottes Hilfe)</p> <p>Diese Praxis macht deutlich, dass ein Mensch mit der Taufe Teil einer größeren Familie aus Schwestern und Brüdern wird. Dies durch die erklärte Aufnahme des Kindes in die Gemeinde als Familie Gottes erfahrbar zu machen, lässt zudem deutlich werden, dass das bürgerliche Ideal der Familie als Nukleus von Erziehung und Bildung Vergangenheit ist und in der Kirche nicht weiter ideologisch überhöht wird. An diesem Punkt trifft sich die Neuregelung des Patenamtes mit dem Anliegen der Hauptvorlage „Familie heute“.</p> <p>Es ist für Eltern beeindruckend und berührend, wenn eine Kirchengemeinde „Ja“ zu dem geliebten Kind sagt. Eltern erleben es als eine große Stärkung und individuelle Entlastung, wenn eine Kirchengemeinde erklärt, dass sie an der Seite der Eltern gemeinschaftliche Verantwortung für die Erziehung und Begleitung des Täuflings übernimmt.</p> <p>Die Kirchengemeinden sind damit folgerichtig noch stärker in der Pflicht, Kindern den Zugang zum Glauben und zur Teilnahme am kirchlichen Leben zu eröffnen sowie Eltern bei ihrer christlichen Erziehung zu unterstützen.</p> <p>Zugleich erlaubt es Vergemeinschaftung des Patenamtes positiver zu würdigen, wenn Menschen bereit sind, ein familiär verstandenes Patenamt im Sinne einer Lebensbegleitung zu übernehmen und mit großem persönlichen Einsatz und Verbindlichkeit ein enges Verhältnis zu ihren Patenkindern aufzubauen.</p> <p>Die hier vorgeschlagene Neuregelung des Patenamtes lehnt sich an die Praxis vieler Gemeinden der Reformierten Kirche an.</p> <p>B. Stellungnahme der evangelischen Kirchengemeinde Habfinghausen-Herkamp-Silschede</p> <p>Das Landeskirchenamt der EKvW hat zur Neuregelung des Patenamtes das 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW und das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der</p>

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>heiligen Taufe in der EK vW vorgelegt. Die Vorlagen widmen sich in besonderer Weise dem Problem, dass nach den geltenden Vorschriften mindestens eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören muss (Art. 180 Abs. 2 KO) und dieses Erfordernis in einer zunehmenden Zahl von Fällen nicht mehr erfüllbar ist. Zu erörtern ist vor diesem Hintergrund</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die rechtliche Notwendigkeit des Patenamtes und 2. die Frage, inwieweit Angehörige anderer Kirchen oder Konfessionen zum Patenamnt in der EKvW zugelassen werden können, wenn kein(e) weitere(r) evangelische(r) Patin/Pate zur Verfügung steht. <p>Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Halbinghausen-Herzkamp-Silschede kommt in beiden Punkten zu von der Vorlage abweichenden Ergebnissen.</p> <p>1. Rechtliche Notwendigkeit des Patenamtes</p> <p>Das Patenamnt ist weder biblisch noch in den Bekenntnisschriften begründet. Es ist daher für den Vollzug der Taufe nicht konstitutiv. Nach Grundartikel 1 Abs. 2 der Kirchenordnung ist das „prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments (...) in ihr (sc. der Evangelischen Kirche von Westfalen) die alleinige und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens“. Wenn die Benennung von Paten zur Voraussetzung für den Vollzug der Taufe gemacht wird, so ist dem entgegenzuhalten, dass dies der biblischen Überlieferung (und damit auch dem zitierten Grundartikel) widerspricht. In der Taufe begründenden und in der Taufiturge zitierten Schriftstelle Matth. 28,18-20 wird den Jüngern (und damit letztlich der Gemeinde) die Verantwortung für die christliche Unterweisung und Erziehung übertragen. „... und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“.</p> <p>In Einzelfällen können objektiv vorhandene Schwierigkeiten, geeignete bzw. „vorschriftsmäßige“ Patinnen und Paten zu benennen, zum Taufaufschub führen. Die einschlägigen Bestimmungen in Art. 181 Abs. 2b KO bzw. in Ziffer 7b der Taufordnung sind darum zu streichen. In Zukunft sollte gelten: Eltern können bzw. sollen Patinnen und Paten benennen, sie müssen es aber nicht. Das Erfordernis, Patinnen und Paten zu benennen, sollte nur in den Fällen aufrechterhalten werden, in denen keiner der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Mitglied der evangelischen Kirche ist.</p> <p>Ebenfalls gestrichen werden sollten die Bestimmungen in Kirchenordnung und Taufordnung, die besagen, dass die Pfarrerin/der Pfarrer ggf. bei der Suche nach geeigneten Patinnen und Paten unterstützen sollen (Art. 180,3 KO bzw. Ziff. 6, Nr. 11 und 12 TO). Dies hätte in aller Regel zur Folge, dass eine Person, die weder zur Familie bzw. der Verwandtschaft des Täuflings noch zum Freundes-/Bekanntenzirkel der Eltern des Täuflings gehört, die Patenschaft übernimmt. Es dürfte in der Praxis äußerst schwierig sein, jemanden zu finden, der ein solches Patenamnt an einem im Grunde fremden Kind übernimmt. Wie ein solches Patenamnt, bei dem eine außenstehende Person sich zumindest in die religiöse Erziehung des Kindes einmischen müsste, verantwortlich wahrgenommen werden kann, entzieht sich unserer Vorstellungskraft.</p> <p>Auf Seite 2 der „Erläuterungen zum Stellnahmeverfahren“ wird auf den o.g. Vorschlag, auf die rechtliche Notwendigkeit der Benennung von Patinnen und Paten zu verzichten, bereits vorab eingegangen. Es wird die Befürchtung geäußert, dass eine „solche Ausnahmeregelung sich zum Regelfall entwickeln könnte“. Abgesehen davon, dass eine solche Aussage völlig</p>

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>spekulativ ist und sich mit den Erfahrungen in unserer Gemeinde nicht deckt (oft werden mehr Patinnen und Paten benannt, als nötig sind; auch Konfirmandinnen und Konfirmanden, die sich taufen lassen, benennen Paten), ist es doch überaus fraglich, ob das eigentlich vorgegebene Ziel, „die Rolle der Patinnen und Paten (zu) stärken“, durch rechtliche Erfordernisse erreicht wird. Wenn Patinnen und Paten benannt werden, nur um den formalen Voraussetzungen für den Vollzug der Taufe gerecht zu werden, wertet dies das Patenamnt eher ab als auf. Es sei drauf hingewiesen, dass auch im kanonischen Recht der römisch-katholischen Kirche die Benennung von Paten keine Voraussetzung für den Vollzug der Taufe ist: „Einem Täufling ist, soweit dies geschehen kann, ein Pate zu geben.“ (CIC c. 872, Hervorhebung vom Verfasser). Ein Verzicht auf das Erfordernis, bei einer Taufe Patinnen oder Paten zu benennen, ist daher unter ökumenischen Aspekten unbedenklich.</p> <p>Wir befürworten das von der EKvW sich selbst gesteckte Ziel, das Patenamnt zu stärken. Aber dieses muss durch andere Maßnahmen, z.B. durch stärkere Einbeziehung der Patinnen und Paten bei der Taufvorbereitung, beim Vollzug der Taufe und der Taufertmerung erreicht werden.</p> <p>2. Zulassung von Mitgliedern anderer christlicher Kirchen</p> <p>Die bisherige Bestimmung, dass eine Patin/ein Pate der evangelischen Kirche angehören muss, soll insoweit gelockert werden, als dass mindestens eine Patin/ein Pate der evangelischen Kirche angehören soll, mindestens aber einer Kirche angehören muss, die die „Magdeburger Erklärung“ zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe unterzeichnet haben.</p> <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung uneindeutig und in sich widersprüchlich ist. Dass ein Pate/eine Patin „der“ evangelischen Kirche angehören soll, suggeriert unzutreffenderweise, dass es nur eine evangelische Kirche gibt. Kirchen, die die Gläubigentaufe praktizieren, verstehen sich in der Regel als „evangelisch“ und führen dieses Selbstverständnis auch in ihrem Namen (z.B. „Bund Freikirchlich-evangelischer Gemeinden“). Sie haben aber die „Magdeburger Erklärung“ nicht unterschrieben, weil sie die Kindertaufe nicht anerkennen. In den Erläuterungen zu den Gesetzesvorlagen werden Mitglieder dieser Kirchen als Paten im Vollsinn ausdrücklich ausgeschlossen, da diese Kirchen die erneute (Gläubigen-) Taufe praktizieren. Das Wort „evangelisch“ wäre also dahingehend zu präzisieren, dass hiermit nur diejenigen reformatorischen Kirchen gemeint sind, die die Kindertaufe anerkennen. Alternativ könnte man auf den Satzteil „mindestens eine Patin oder ein Pate (soll) der evangelischen Kirche angehören“ verzichten.</p> <p>Die Bestimmung wirft darüber hinaus die Frage auf, wie Patinnen und Paten anzusehen sind, die nicht in Deutschland wohnen bzw. nicht Mitglied einer in Deutschland beheimateten Kirche sind. Die „Magdeburger Erklärung“ gilt nur für das Gebiet der EKD bzw. der Deutschen Bischofskonferenz; weitere Repräsentanten von in Deutschland vertretene Kirchen haben sie unterschrieben.</p> <p>Die vermeintliche Öffnung gegenüber den Patinnen und Paten aus anderen Kirchen ist somit zugleich eine deutliche Verengung. In gar nicht so seltenen Fällen werden Patinnen und Paten aus nicht-deutschen Kirchen benannt. Kirchen- und/oder Taufordnung sollten eine Klarstellung enthalten, ob ausländische Paten – gleich welcher Konfession – dem Erfordernis entsprechen, Mitglied einer Kirche zu sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe unterzeichnet haben.</p>

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>Es ist vor diesem Hintergrund aus unserer Sicht unverständlich, dass nicht zumindest auch die „Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa“ in den Blick kommt. Grundlegendes Dokument dieser Kirchengemeinschaft ist die „Leuenberger Konkordie“ aus dem Jahr 1973. Zur Taufe nimmt die Konkordie unter Punkt 14 nur kurz Stellung, was aber daran liegt, dass es bezüglich dieses Sakraments ohnehin keine Lehrunterschiede gab. Entscheidend ist aber, dass in der Konkordie schon unter Punkt 1 die Kirchengemeinschaft erklärt wird. Dass dies die gegenseitige Anerkennung der Taufe impliziert, bedarf keiner weiteren Erläuterung.</p> <p>Des Weiteren schlagen wir vor, auch Kirchen in den Blick zu nehmen, zu denen es besondere ökumenische Partnerschaften gibt. Viele Gemeinden, Kirchenkreise und auch die Landeskirche selbst pflegen langjährige Partnerschaften zu Kirchen auf allen Kontinenten. Durch persönliche Begegnungen bei Partnerschaftsbesuchen sind zahlreiche Freundschaften entstanden, und es ist durchaus denkbar, dass in Einzelfällen der Wunsch nach Übernahme des Patenamtes durch ein Mitglied der partnerschaftlich verbundenen Kirche entsteht. Im Geiste der ökumenischen Verbundenheit sollte es möglich sein, dass Mitglieder der in der „Vereinten Evangelischen Mission“ (VEM) verbundenen Kirchen oder z.B. der „United Church of Christ“ (UCC) ohne Einschränkung das Patenamt in der EKvW übernehmen können.</p> <p>3. Weitergehender Vorschlag: Niederlegung des Patenamtes – Möglichkeit der Benennung von „Ersatz“-Päpstin und Paten In den vergangenen Jahren ist es wiederholt vorgekommen, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer bzw. Gemeindeglieder gebeten worden sind, Paten aus dem Kirchenbuch bzw. dem Familienbuch/den Taufbüchern zu streichen, weil – in der Regel wegen eines persönlichen Zerwürfnisses – das Patenamt nicht mehr ausgeübt wird. In manchen Fällen war dies verbunden mit dem Wunsch, andere Patinnen oder Paten in die offiziellen Dokumente einzutragen. Dieser Wunsch musste abschlägig beschieden werden, da nach geltender Rechtslage das Patenamt ein für alle Male bei der Taufe übertragen wird; Taufzeugenschaft und Patenamt sind grundsätzlich untrennbar verbunden (auf die Taufzeugenschaft kann nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Erkrankung zum Zeitpunkt der Taufe, verzichtet werden).</p> <p>Wir schlagen vor, auf die unbedingte Verbindung von Taufzeugenschaft und Patenamt zu verzichten. Es gehört zu den gewiss bedauerlichen Gegebenheiten des menschlichen Miteinanders, dass es zu Streit und nicht heilbaren Zerwürfnissen kommt. Im Zusammenhang mit der Ehe wird das von der evangelischen Kirche auch akzeptiert – deswegen wird auch Geschiedenen, die wieder heiraten, die kirchliche Trauung nicht verwehrt. Warum gibt es diese Akzeptanz dann nicht auch beim Patenamt? Wenn einerseits ein Patenamt faktisch ruht und andererseits niemand anderes das Amt übernehmen kann, führt dies dazu, dass das Kind dann ohne Paten (bzw. mit einer Patin/einem Paten weniger) aufwächst. Dem Ziel, das Patenamt zu stärken, entspricht dies wohl kaum.</p> <p>Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass Paten lange vor der Konfirmation des Täuflings sterben können. Auch in diesen Fällen scheint uns die Möglichkeit der Nachbenennung sinnvoll.</p>

	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>In die Kirchen- und/oder die Taufordnung sollten Bestimmungen aufgenommen werden, die eine Niederlegung des Patenamtes und die Benennung einer weiteren Patin/eines weiteren Paten ermöglichen. Eine Patin/ein Pate könnte das Amt von sich aus oder auf Bitten der Eltern niederlegen. Eine Entbindung vom Patenamts allein auf Betreiben der Eltern sollte ausgeschlossen sein. Dieser Vorschlag orientiert sich an einer entsprechenden „Schlussfolgerung“ der Stellungnahme der Theologischen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck „Das Amt des Taufpaten“ (S. 7).</p> <p>Es ist zu überlegen, ob für die Nachbenennung von Patinnen und Paten ein gottesdienstliches Formular mit einer Segenshandlung zu entwerfen ist.</p>
<p>25</p>	<p><u>Beschluss Nr. 12:</u> Für die Taufe eines Kindes wird <i>in der Regel</i> mindestens eine Patin oder Pate bestellt. Auf die Bestellung von Patinnen und Paten kann verzichtet werden, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied der evangelischen Kirche ist und die Eltern willens und in der Lage sind, auch ohne solche Unterstützung für die christliche Erziehung ihres Kindes Sorge zu tragen.</p> <p><u>Beschluss Nr. 14:</u> Die Zugangsvoraussetzungen fürs Patenamts sind entweder Unterschreiben der Magdeburger Erklärung oder Zugehörigkeit zu einer Freikirche, die die Kindertaufe nicht ablehnt.</p> <p><u>Beschluss Nr. 15:</u> Die Landeskirche möge Richtlinien entwickeln für Gemeindepatenenschaft.</p> <p><u>Beschluss Nr. 16:</u> Sollte kein Elternteil evangelisch sein, so müsse mindestens ein evangelischer Pate bestellt werden.</p>
<p>26</p>	<p><u>Beschluss Nr. 7</u> Die Landessynode wird gebeten, in Verantwortung für getaufte Kinder für das Patenamts die Möglichkeit der Nachberufung von Paten vorzusehen.</p> <p><u>Beschluss Nr. 8</u> Die Synode spricht sich dafür aus, dass mindestens 1 Pate der evangelischen Kirche angehören muss.</p>

Änderungsvorschläge / Hinweise	
27	<p>Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken</p> <p>Die Kreissynode begrüßt die Vorschläge zur Änderung der Kirchenordnung und Taufordnung und stimmt dem Entwurf zum 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW, sowie dem Entwurf des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Sakramente der heiligen Taufe in der EKvW zu. Die Arbeiten des Ständigen Theologischen Ausschusses stellen eine theologisch und pragmatisch angemessene Lösung zu den wesentlich diskutiertesten Fragestellungen dar und öffnen den gewünschten Zugang zur Taufe.</p> <p>Die Kreissynode teilt die Erwartung, dass die Änderungsvorschläge ganz im Sinne der Hauptvorlage »Familien heute« der Stärkung des Glaubensweges in den Familien dienen, indem eine oft entscheidende Hürde zur Taufe des Kindes abgebaut wird.</p> <p>Zugleich bittet die Kreissynode alle am interkonfessionellen Dialog mit der Katholischen Kirche Beteiligten, auf allen Ebenen weiter nachdrücklich dafür zu werben, dass evangelische Christinnen und Christen in der Römisch-Katholischen Kirche ebenfalls als gleichwertige Patinnen und Paten anerkannt werden, damit die durch die Taufe in Christus geschenkte Einheit sichtbar und erfahrbar wird.</p>
28	<p>Tecklenburg</p> <p>Die Kreissynode spricht sich für die vorgeschlagenen Änderungen aus und stimmt dem Entwurf eines 60. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie dem Entwurf eines ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu.</p>
29	<p>Unna</p> <p>Die Kreissynode des Kirchenkreises Unna stimmt der Neuregelung des Patenamtes zu. Für den Fall allerdings, dass nicht-evangelischen Eltern die Taufe ihres Kindes genehmigt wird, sollte auf wenigstens einem evangelischen Paten bestanden werden.</p> <p>Zudem bittet die Kreissynode die Landessynode, die ökumenischen Implikationen dieses Themas mit in den Blick zu nehmen.</p>
30	<p>Vlotho</p> <p>Beschluss 5: Die Kreissynode macht sich die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses des Kirchenkreises Vlotho zur Neufassung der einschlägigen Bestimmungen zum Patenamnt in der Kirchlichen Gesetzgebung der EKvW zu eigen und beschließt, die Stellungnahme als Antrag an die Landessynode weiterzugeben.</p>

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>1. Art. 180 (1) KO sollte so gefasst werden: „Zur Taufe eines Kindes soll mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt werden. Patinnen und Paten übernehmen mit den Eltern oder an ihrer Stelle dafür Verantwortung, dass das Kind von seiner Taufe und deren Grund erfährt, in der Gemeinschaft der Glaubenden aufwächst, der Verkündigung des Evangeliums begegnet und zum eigenen Bekennen des Glaubens eingeladen wird.“</p> <p>2. Art. 180 (2) KO sollte – an diese grundlegende Beschreibung anknüpfend – wie folgt formuliert sein: „Patinnen und Paten sollen einer evangelischen Kirche angehören. Sie müssen selbst religionsmündig, kirchlich unterrichtet und zum Heiligen Abendmahl zugelassen sein. Gehört jemand einer anderen christlichen Kirche an, so kann er in gleicher Weise zur Patin oder zum Paten bestellt werden, wenn sie oder er religionsmündig ist, einen kirchlichen Unterricht erhalten hat, und die Kirche, der sie oder er zugehört, die Gültigkeit der Taufe von Kindern nicht in Frage stellt. Es wird erwartet, dass eine solche Patin oder ein solcher Pate eine Beheimatung des getauften Kindes in der evangelischen Kirche nicht hindert.“</p> <p>3. Formulierungsvorschlag für Art. 181 (1): „Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Mutter noch Vater der evangelischen Kirche angehören. Sie kann mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine Patin bzw. ein Pate, die bzw. der der evangelischen Kirche angehört, in der in Art. 180 (1) beschriebenen Weise für das Kind Verantwortung zu übernehmen bereit ist.“</p> <p>4. Formulierungsvorschlag für Art. 181 (2): „Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden, a) wenn nicht zu erwarten steht, dass für das Kind in der in Art. 180 (1) beschriebenen Weise Verantwortung getragen werden wird, b) wenn bei gemeinsamem Sorgerecht Mutter und Vater, bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils dieses Elternteil das Taufgespräch ablehnen.“</p> <p>5. Im Kirchengesetz über die Taufe ist zu korrigieren: a) Nr. 5: „Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres noch nicht religionsmündigen Kindes teilnehmen, es sein denn, dass besondere Umstände dies verhindern. Wenn weder Vater noch Mutter bzw. die an deren Stelle Sorgeberechtigten bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben.“</p>

	Änderungsvorschläge / Hinweise
Kirchenkreis	<p>b) Nr. 6, Satz 1: „Bei der Taufe eines Kindes übernehmen neben den Eltern Patinnen und Paten Verantwortung für die Ausrichtung des mit der Taufe verbundenen Auftrags Jesu Christi.“</p> <p>c) Nr. 6, Satz 2: Entfällt (wegen Redundanz zu Satz 1)</p> <p>d) Nr. 6, Satz 6+7: Formulierung entsprechend Neufassung von Art. 180 (1) KO: „Zur Taufe eines Kindes soll mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt werden. Patinnen und Paten übernehmen mit den Eltern oder an ihrer Stelle dafür Verantwortung, dass das Kind von seiner Taufe und deren Grund erfährt, in der Gemeinschaft der Glaubenden aufwächst, der Verkündigung des Evangeliums begegnet und zum eigenen Bekennen des Glaubens eingeladen wird.“</p> <p>e) Nr. 6, Satz 8: Formulierung entsprechend Neufassung von Art. 180 (2) KO: „Patinnen und Paten sollen einer evangelischen Kirche angehören. Sie müssen selbst religionsmündig, kirchlich unterrichtet und zum Heiligen Abendmahl zugelassen sein. Gehört jemand einer anderen christlichen Kirche an, so kann er ebenfalls zur Patin oder zum Paten bestellt werden, wenn sie oder er religionsmündig ist, einen kirchlichen Unterricht erhalten hat, und die Kirche, der sie oder er zugehört, die Gültigkeit der Taufe von Kindern nicht in Frage stellt. Es wird erwartet, dass eine solche Patin oder ein solcher Pate eine Beheimatung des getauften Kindes in der evangelischen Kirche nicht hindert.“</p> <p>f) Nr. 7, Satz 1 bis 3: Formulierung entsprechend Neufassung von Art. 181 (1) und (2) KO: „Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Mutter noch Vater der evangelischen Kirche angehören. Sie kann mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine Patin bzw. ein Pate, die bzw. der der evangelischen Kirche angehört, in der unter Nr. 6, Satz 8 (Neufassung) beschriebenen Weise für das Kind Verantwortung zu übernehmen bereit ist.“</p> <p>„Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden, a) wenn nicht zu erwarten steht, dass für das Kind in der unter Nr. 6, Satz 8 (Neufassung) beschriebenen Weise Verantwortung getragen werden wird. b) wenn bei gemeinsamem Sorgerecht Mutter und Vater, bei alleinigem Sorgerecht eines Elternteils dieses Elternteil das Taufgespräch ablehnen.“</p>
31 Wittgenstein	<p>Da die Synode verschoben worden ist, ist eine rechtzeitige Stellungnahme nur noch durch den KSV stellvertretend möglich. Nach kurzer Diskussion beschließt der KSV folgendes:</p> <p>Beschluss 6: Der KSV macht sich das Votum des Theologischen Ausschusses zu eigen. Er weist auch darauf hin, dass die hier angesprochene Problematik, dass es schwierig ist, evangelische Taufpaten zu finden, im Kirchenkreis Wittgenstein in der Regel keine Rolle spielt. Der KSV leitet stellvertretend für die Diskussion auf der Synode die eingegangenen Voten an die Landessynode weiter.</p>

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>Da die Stellungnahmen aus den Kirchengemeinden an einzelnen Punkten sehr unterschiedlich ausgefallen sind, hat der Kreissynodalvorstand darauf verzichtet, aus allen Stellungnahmen einen einheitlichen Beschlussvorschlag zu formulieren. Stattdessen hat der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses, Pfr. Dieter Kuhl, im Auftrag des KSV die folgende Zusammenfassung erstellt, auf deren Grundlage sich durch die Diskussion auf der Synode ein Beschluss ergeben soll.</p> <p>1. Ablehnung der vorgesehenen Neuregelung Die Kreissynode macht sich die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses zu eigen und spricht sich im Grundsatz gegen die vorgesehene Neuregelung des Patenamts aus. Art. 180, Abs. 1 und 2 KO (= Kirchenordnung) sollen in der jetzigen Fassung beibehalten werden.</p> <p>2. Änderungsanträge zur vorgesehenen Neuregelung a. Die Kreissynode beantragt, in Art. 180, Abs. 2, Satz 1 KO die bisherige Fassung beizubehalten: „Mindestens eine Patin oder ein Pate muß der evangelischen Kirche angehören.“ b. Die Kreissynode stimmt dem in Art. 180, Abs. 2, Satz 1 vorgesehenen Hinweis auf die Unterzeichnerkirchen der „Magdeburger Erklärung“ zu. Zugleich beantragt sie, die als Satz 2 folgende Formulierung ersatzlos zu streichen: „Als weitere Patinnen und Paten können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche zugelassen werden.“ alternativ zu b): c. Die Kreissynode hält den Hinweis auf die Unterzeichnerkirchen der „Magdeburger Erklärung“ in Art. 180, Abs. 2, Satz 1 KO für problematisch. Sie beantragt, stattdessen zu formulieren: „Patinnen und Paten ... müssen Mitglieder einer Kirche sein, die der ACK (= Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) angehören.“ d. Die Kreissynode spricht sich für die Beibehaltung von Art. 181, Abs. 1 KO in der jetzigen Fassung aus, dass „die Taufe eines Kindes ... zurückgestellt werden“ soll, wenn weder bei Eltern noch Paten das evangelische Bekenntnis vorausgesetzt wird.</p>

Kirchenkreis	Änderungsvorschläge / Hinweise
	<p>alternativ zu d.:</p> <p>e. Die Kreissynode beantragt, in Anlehnung an die bisher geltende Ordnung in Art. 181, Abs. 1, Satz 2 KO folgendermaßen zu formulieren: „...wenn anstelle der Eltern Christinnen und Christen für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.“</p> <p>f. Die Kreissynode spricht sich für die Beibehaltung von Art 181, Abs. 2 a KO in der jetzigen Fassung aus, dass die Taufe zurückgestellt werden soll, wenn die „evangelische Erziehung des Kindes.“ nicht gewährleistet ist.</p> <p>3. Zustimmung zu der vorgesehenen Neuregelung</p> <p>Unter Berücksichtigung der unter 2. beschlossenen Änderungsanträge schließt sich die Kreissynode der Mehrzahl der abgegebenen Stellungnahmen der Presbyterien an und stimmt der vorgesehenen Neuregelung des Patenamts im Grundsatz zu.</p> <p>Stellungnahmen von folgenden Kirchengemeinden liegen vor: KG Arfeld, KG Bad Berleburg, KG Banfe/KG Fischeibach, KG Birkelbach, KG Dorlar, KG Ermdtebrück, KG Feudin- gen, KG Raumland, KG Winterberg. Außerdem liegt die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses vor.</p>

Einzelvoten von verschiedenen Gemeinden und Einzelpersonen, u.a.:

- Prof. Dr. Christian Grethlein, Münster: Ergänzungsvorschlag zu Art. 180 Abs. 1 KO: „in der Regel!“
- Prof. Dr. Harald Weber, Bielefeld: ausführliche ablehnende Stellungnahme unter dem Titel „Oberflächlich – Weltfremd – Menschenfeindlich“



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Zustimmung zum
Arbeitsrechtsregelungs-
grundsatzgesetz 2013
der EKD

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie 2013 (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz 2013 – ARGG-EKD)

mit der Bitte vor, dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland bildet den Rahmen für die künftige Arbeitsrechtsregelung innerhalb der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Das Kirchengesetz löst das bestehende Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz vom 9. November 2011 (in Kraft getreten zum 1. Januar 2012, ABL.EKD 2011 S. 323) ab. Diese Ablösung ist zum einen erforderlich, um die Regelungen an die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen. Zum anderen wird damit veränderten Anforderungen an die Arbeitsrechtssetzung insbesondere innerhalb der Diakonie Rechnung getragen. Aufgrund der Anzahl der Änderungen und der dafür erforderlichen anderen Struktur war eine Änderung des Kirchengesetzes vom 9. November 2011 nicht sachgerecht, vielmehr ist dessen Ersetzung geboten.

Das Kirchengesetz definiert zunächst die grundsätzlichen Anforderungen an die kirchlichen Verfahren der Arbeitsrechtssetzung im ersten und zweiten Abschnitt. Prägend für die Verfahren ist das Konsensprinzip, aufgrund dessen, verbunden mit einer verbindlichen und neutralen Schlichtung, Konflikte nicht durch Arbeitskampf gelöst werden müssen. Entstehende Sachkonflikte können durch die Anrufung der verbindlichen Schlichtung gelöst werden.

Ein weiteres wesentliches Prinzip der Arbeitsrechtssetzung ist die Verbindlichkeit. Durch das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz werden die Dienstgeber innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie normativ an die kirchengemäßen Verfahren der Arbeitsrechtsregelung und deren materielle Ergebnisse gebunden. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen als Mindestbedingungen beinhalten.

Durch den vorliegenden Entwurf des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes wird das Verfahren des Dritten Weges (Arbeitsrechtssetzung in unabhängigen paritätisch besetzten Kommissionen) gleichberechtigt neben das Verfahren kirchengemäß modifizierter Tarifverträge gestellt. Die kirchengemäße Modifikation des Tarifvertragssystems besteht in der Ersetzung von Arbeitskampf durch eine verbindliche Schlichtung.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 20. November 2012 (Az 1 AZR 179/11 sowie 1 AZR 611/11, vgl. auch www.bundesarbeitsgericht.de-Entscheidungen) festgestellt, dass es den Kirchen aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrechtes gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 WRV möglich ist, auf Konsens ausgerichtete Verfahren der Arbeitsrechtssetzung zu definieren, wenn die Arbeitsrechtsregelungen verbindlich zur Anwendung gelangen und die Gewerkschaften ein ausreichendes Maß an koalitionsmäßiger Betätigung erhalten. Diese Anforderungen sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden.

Nach Artikel 3 Nr. 1 Abs. 2 ARGG EKD können die Gliedkirchen jederzeit zu dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz ihre Zustimmung gemäß Artikel 26 a Abs. 7 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erklären. Die in dem EKD-Gesetz niedergelegten Grundsätze stimmen mit denjenigen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Rheinland-Westfalen-Lippe überein. Deswegen, und um auf der EKD-Ebene die Einheitlichkeit im Kirchlichen Arbeitsrecht vorzubringen, wird vorgeschlagen, die Zustimmung zu dem EKD-Gesetz zu erklären.

B E S C H L U S S

der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 6. Tagung

**Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)
und zur Änderung des Kirchengesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 13. November 2013

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)**

Präambel

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt II Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen

§ 3 Konsensprinzip

§ 4 Verbindlichkeit

§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Abschnitt III
Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen

- § 6 Parität
- § 7 Verfahren
- § 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 9 Vertretung der Dienstgeber
- § 10 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung
- § 11 Freistellung, Kündigungsschutz
- § 12 Ausstattung und Kosten

Abschnitt IV
Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

- § 13 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen
- § 14 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

Abschnitt V
Weitere und Schlussbestimmungen

- § 15 Verletzung von Dienstgeberpflichten
- § 16 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
- § 17 Rechtsschutz
- § 18 Übergangsregelung

Artikel 2

Änderung des Kirchengenichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Artikel 3

Bekanntmachungsermächtigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 1 Bekanntmachungsermächtigung
- § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)**

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig

sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Grundsätze der Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- a) der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
- c) der Gliedkirchen,
- d) des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.,
- e) der diakonischen Landesverbände sowie
- f) der Einrichtungen der in Buchstaben a) bis e) Genannten.

(2) In den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten sind Festlegungen zu treffen, die den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen müssen.

Abschnitt II Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.

§ 3 Konsensprinzip

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

§ 4 Verbindlichkeit

Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind die entweder im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden. Ergänzende Regelungen der Gliedkirchen müssen dies gewährleisten.

§ 5

Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.

Abschnitt III

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen

§ 6

Parität

Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen sind durch die Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität).

§ 7

Verfahren

- (1) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitsverhältnisse erfolgt in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission. Ihre Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.
- (3) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungsübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 10) verbindlich.

§ 8

Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Abweichend von Satz 1 kann das gliedkirchliche Recht vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft zu einem Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden eine angemessene Anzahl von Sitzen zusteht. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.
- (3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(4) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(5) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.

(6) Soweit eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 4 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung durch den jeweiligen Gesamtausschuss.

(7) Das gliedkirchliche Recht kann an Stelle der Entsendung durch den Gesamtausschuss eine Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft durch die Mitarbeitervertretungen oder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.

§ 9

Vertretung der Dienstgeber

(1) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. jeweils für ihren Bereich.

(2) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer Landesverbände für Diakonie wird von diesen geregelt.

§ 10

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der identischen Zahl von beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Das gliedkirchliche Recht kann abweichend vorsehen, dass der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung im Einvernehmen durch die Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses soll der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechen. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen treffen jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen. Sie können dabei ein zweistufiges Schlichtungsverfahren vorsehen, in dem der Schlichtungsausschuss vor einer verbindlichen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission zunächst eine Empfehlung für eine Einigung gibt.

(5) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen treffen.

(6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(7) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.

§ 11

Freistellung, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 12

Ausstattung und Kosten

(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen erforderlichen Kosten werden von der Kirche oder der Diakonie getragen. Das gliedkirchliche Recht trifft entsprechende Regelungen. Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Kirche oder von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Der Dienstnehmerseite ist eine Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die fachlich ausschließlich den Weisungen der Dienstnehmerseite unterliegt. Stattdessen kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt wird.

Abschnitt IV
Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

§ 13
Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.

(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie. Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.

§ 14
Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.

(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.

Abschnitt V
Weitere und Schlussbestimmungen

§ 15
Verletzung von Dienstgeberpflichten

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung. Die kirchlichen Rechtsfolgen werden in den Regelungen nach § 1 Absatz 2 bestimmt.

§ 16
Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln. Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren. Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.

**§ 17
Rechtsschutz**

(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

**§ 18
Übergangsregelung**

Für Dienstgeber, die bisher Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nach den Rechtsordnungen der Gliedkirchen oder der diakonischen Landesverbände zulässig waren, aber nicht die Anforderungen dieses Kirchengesetzes erfüllen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt sein.

**Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABI.EKD 2003 S. 408, 409), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2012 (ABI.EKD 2012, S. 459), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung des Abschnittes 6 wie folgt neu gefasst:

**„Abschnitt 6
Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes“**

2. § 5 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„5. über Streitigkeiten aus der Anwendung des
Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes“**

3. In § 6 Absatz 4 wird die Angabe „29b“ durch die Angabe „29d“ ersetzt.

4. Der Abschnitt 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„Abschnitt 6
Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes“**

**§ 29c
Anzuwendende Vorschriften**

In Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes gelten die Vorschriften des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.“

Artikel 3

§ 1

Bekanntmachungsermächtigung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tritt Artikel 1 in Kraft, nachdem sie gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem Artikel 1 in der jeweiligen Gliedkirche oder in dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können das in Artikel 1 enthaltene Kirchengesetz jeweils für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie vom 9. November 2011 (ABl.EKD 2011, S. 323) für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. außer Kraft. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln das Außerkrafttreten jeweils für ihren Bereich.

Düsseldorf, den 13. November 2013

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Änderung des Arbeitsrechtsregelungs- gesetzes

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Vorlage 3.3

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Begründung zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR)**I. Allgemeines**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz bildet die rechtliche Grundlage, auf der in den drei Evangelischen Landeskirchen im Rheinland, in Westfalen und in Lippe die Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem sogenannten „Dritten Weg“ durch eine paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission festgelegt werden. Ein Wesensmerkmal des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechtes auf diesem „Dritten Weg“ ist, dass Streik und Aussperrung nicht zulässig sind. Dies wurde von der Gewerkschaft ver.di anders beurteilt. Sie hatte im Jahr 2009 in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers zu Warnstreiks aufgerufen. Die betroffenen Einrichtungen, die Diakonischen Werke sowie die Evangelische Kirche von Westfalen und die Ev.-Luth. Landeskirche von Hannover hatten daraufhin auf Feststellung geklagt, dass diese Streikaktionen in einer diakonischen Einrichtung unzulässig seien. Der Rechtsstreit wurde über drei Instanzen geführt. Das Arbeitsgericht Bielefeld war der Ansicht der Kläger in seinem erstinstanzlichen Urteil gefolgt. Auf die daraufhin von der Gewerkschaft ver.di eingelegte Berufung hob das Landesarbeitsgericht Hamm das Urteil des Arbeitsgerichtes Bielefeld auf. Das Landesarbeitsgericht Hamm begründete seine Entscheidung damit, dass Streikaktionen in diakonischen Einrichtungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden dürften. Gegen dieses Urteil legten die Kläger und Berufungsbeklagten Revision beim Bundesarbeitsgericht ein.

II. Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 20. November 2012

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 20. November 2012 das Streikverbot in diakonischen Einrichtungen grundsätzlich für rechtmäßig erklärt, dies aber an bestimmte Bedingungen geknüpft. In der knapp 70-seitigen schriftlichen Urteilsbegründung führt das Bundesarbeitsgericht auf Seite 46, Randnummer 93, aus:

„Zwar ist die Entscheidung der betroffenen Kirchen, ihre kollektive Arbeitsrechtsordnung nicht mit Gewerkschaften durch erstreikbare Tarifverträge zu gestalten, sondern paritätisch besetzten, am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichteten Arbeitsrechtlichen Kommissionen und Schiedskommissionen zu überlassen (sogeannter „Dritter Weg“) von ihrem Selbstbestimmungsrecht umfasst. Doch führt ein Arbeitskampf in ihren diakonischen Einrichtungen zur Durchsetzung von Tarifforderungen nur dann zu rechtswidrigen Beeinträchtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, wenn in den jeweiligen Einrichtungen die auf dem „Dritten Weg“ zu Stande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen verbindlich sind und die Gewerkschaften in dieses Arbeitsrechtsregelungsverfahren organisatorisch eingebunden werden.“

Damit hat das Bundesarbeitsgericht den „Dritten Weg“ und den damit verbundenen Streikausschluss dem Grunde nach für zulässig erklärt. Allerdings führte das Nichtvorhandensein der benannten Bedingungen in unserem Arbeitsrechtsregelungsgesetz dazu, dass die Revision der betroffenen diakonischen Einrichtungen und der Diakonischen Werke sowie der Landeskirchen zurückgewiesen worden ist. Damit ist aus der Entscheidung zu folgern: Solange die betreffenden Bestimmungen nicht modifiziert worden sind, ist ein Ausschluss des Streikrechtes bei den betreffenden Einrichtungen nicht mit Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes moniert zunächst, dass die gegenwärtige Fassung von § 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz nur für Dienststellen in verfasst kirchlicher Trägerschaft zu der erforderlichen kirchengesetzlichen Verbindlichkeit der von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen führt. Für Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft ist dies – einem Urteil des Kirchengerichtshofs der EKD folgend, auf das sich das Bundesarbeitsgericht bezieht – nicht gegeben. Die bestehende Regelung – nur über das Satzungsrecht der Diakonischen Werke – ist demnach unzureichend, da diese Satzungen rechtlich keine Gesetzesqualität aufweisen.

Des Weiteren bemängelt das Bundesarbeitsgericht, dass die Wahl des anzuwendenden Tarifes, Bundesangestelltentarifvertrag kirchliche Fassung (BAT-KF) oder Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie (AVR.DW.EKD), nach der bestehenden Regelung bei der Dienststelle liege und somit im rein arbeitgeberseitigen Ermessen. Die Frage, welches Tarifwerk anzuwenden ist, muss der paritätisch von Dienstgebern und Dienstnehmern besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission vorbehalten bleiben (vgl. unten zu III 1.).

Darüber hinaus hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass den Gewerkschaften, wenn ihnen zulässigerweise schon kein Streikrecht eingeräumt wird, alle Möglichkeiten der Beteiligung an der Arbeitsrechtsetzung auf dem „Dritten Weg“ eingeräumt werden müssen (vgl. unten zu III 2.).

Schließlich hat sich das Bundesarbeitsgericht zu den Standards des Schlichtungsverfahrens geäußert (vgl. unten zu III 3.).

Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes ist den Kreissynodalvorständen der Evangelischen Kirche von Westfalen und den Beteiligten der Arbeitsrechtsetzung zur Stellungnahme vorgelegt worden (vgl. Anlagen 3 – 10). Nach einer Anhörung der Beteiligten zum Entwurf (vgl. Anlage 15) wurde eine zweite schriftliche Stellungnahmemöglichkeit mit kurzer Frist eingeräumt (vgl. Anlagen 11 – 14). Der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23. September 2013 mit der Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes beschäftigt (vgl. Anlage 16).

Die vorgelegten Änderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes nehmen die Ausführungen des Bundesarbeitsgerichtes mit dem Ziel auf, das kollektive kirchliche Arbeitsrecht im Bereich der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe „streikfest“ zu machen.

III. Die Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz im Einzelnen

1. Kirchengesetzliche Verbindlichkeit von Regelungen

Das Bundesarbeitsgericht stellt klar, dass der „Dritte Weg“ als Mittel eines fairen Interessenausgleiches bei der Regelung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen und diakonischen Bereich nur funktionieren kann, wenn das Ergebnis dieser Verhandlungen einschließlich einer darauf gerichteten Schlichtung für die Arbeitsvertragsparteien verbindlich und einer einseitigen Abänderung durch den Dienstgeber entzogen ist. Auf Seite 59, Randnummer 119, führt das Bundesarbeitsgericht dazu aus:

„Dieses Ziel wird allerdings verfehlt, wenn der Dienstgeberseite die Möglichkeit eröffnet ist, zwischen mehreren auf einem „Dritten Weg“ zu Stande gekommenen Regelungen wählen zu können. Ein solches Wahlrecht verlagert faktisch die Festlegung von Arbeitsbedingungen auf die jeweilige Einrichtungsebene und überlässt sie dem Dienstgeber. Nicht eine im Voraus feststehende Arbeitsrechtliche Kommission, in der die Repräsentanten der Einrichtung mitwirken, bestimmt über die Arbeitsbedingungen der Dienstnehmer, sondern der dortige Dienstgeber. Das ist mit den Strukturprinzipien des „Dritten Weges“ ebenso unvereinbar wie kirchen- oder satzungsgerecht geregelte einseitige Abweichungsbefugnisse für Einrichtungen. ... In all diesen Fällen wird gerade nicht im Leitbild der Dienstgemeinschaft entsprechend gemeinsam durch Vertreter der Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite in einem von der Einrichtung losgelösten Gremium über den Inhalt von Arbeitsrechtsregelungen gleichberechtigt verhandelt.“

Aus diesen Vorgaben zieht der hier vorgelegte Entwurf die folgenden Konsequenzen:

a) § 3 Abs. 2 ARR

Die vorgeschlagene Neuregelung präzisiert das Erfordernis, dass allen Arbeitsverträgen die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen zu Grunde zu legen sind. Ausdrücklich wird jetzt klargestellt, dass die „Bezugnahmeklausel“ Bestandteil der arbeitsvertraglichen Vereinbarung ist und Vertragsbestandteil die jeweils gültige Fassung der Arbeitsrechtsregelungen ist.

b) § 3 Abs. 3 ARR

Die Notwendigkeit, für die Verbindlichkeit von Arbeitsrechtsregelungen auch in Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft eine kirchengesetzliche Grundlage zu schaffen, ist im § 3 Abs. 3 der Neuregelung dadurch umgesetzt, dass er diese Vorgabe ausdrücklich in einem Kirchengesetz normiert. Dies bezieht sich sowohl auf die Verbindlichkeit und die normative Wirkung von Arbeitsrechtsregelungen (§ 3 Abs. 1) als auch auf die Verpflichtung, die Anwendung der beschlossenen Arbeitsrechtsregelung in der jeweils geltenden Fassung in den Arbeitsverträgen zu vereinbaren (§ 3 Abs. 2).

Darüber hinaus findet sich eine gesetzliche Verweisungsnorm auf das Satzungsrecht der Diakonischen Werke, durch die deren jeweils entsprechende Vorschriften ebenfalls in der vom Bundesarbeitsgericht geforderten Weise kirchengesetzlich legitimiert werden.

c) § 3 Abs. 4 ARRГ

Mit diesem Änderungsvorschlag werden einseitige Wahlmöglichkeiten der diakonischen Dienstgeber ohne Beteiligung der Dienstnehmer ausgeschlossen. Der Arbeitsrechtlichen Kommission wird die Möglichkeit an die Hand gegeben, für einzelne Mitglieder eines Diakonischen Werkes die Anwendung nicht des BAT-KF, sondern die der AVR.DW.EKD zu beschließen. Damit können die Mitglieder der Diakonischen Werke zukünftig keine anderen kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen als die o. g. für die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Grunde legen.

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass im Bereich der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe etliche diakonische Träger bereits die AVR.DW.EKD anwenden. Ein unmittelbarer Umstieg auf die Regelungen des BAT-KF ist sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht möglich. Allein für die Kontinuität des Arbeitsrechtes muss es daher eine dynamische Bezugnahme auch auf die Regelungen der AVR.DW.EKD geben können.

d) § 23 Abs. 1 Satz 2 ARRГ

Der neu eingefügte Satz 2 in § 23 stellt klar, dass auch für die diakonischen Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft die Anwendbarkeit des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes und die erforderliche Verbindlichkeit der auf dieser Grundlage geschaffenen Regelungen gelten.

e) Artikel 2 Übergangsbestimmung

Mit der Übergangsregelung erhalten die bereits bestehenden AVR-Anwender die Möglichkeit, auch zukünftig die AVR-DW-EKD beizubehalten. Voraussetzung ist ein Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission, dass bereits am 20.11.2012 die AVR-DW-EKD angewandt wurden. Der Stichtag ist dabei der Tag der Verkündung der Urteile des Bundesarbeitsgerichtes. Sollte ein feststellender Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande kommen, wird die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission ermöglicht.

2. Mitwirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften

Diese Änderungsvorschläge betreffen die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften. Das Bundesarbeitsgericht stellt fest, dass ein am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichtetes kollektives Regelungsverfahren einer gewerkschaftlichen Unterstützung der Dienstnehmersseite nicht entgegenstehe. Das Leitbild der Dienstgemeinschaft sei nicht darauf gerichtet, Gewerkschaften von Verhandlungen in Arbeitsrechtlichen Kommissionen oder Schiedskommissionen fernzuhalten und sie daran zu hindern, auf Grund eigener Entscheidungen ihr Sach- und Fachwissen in das Verfahren zugunsten der Dienstnehmer einzubringen. Auf Seite 58 unter der Randnummer 118 führt das Bundesarbeitsgericht dazu aus:

„Eine organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in das Verfahren des „Dritten Weges“ zu regeln ist zwar Aufgabe der Kirche, der hierbei ein Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht. Sie darf diesen jedoch nicht dazu nutzen, Gewerkschaften durch Besetzungsregeln für Arbeitsrechtliche Kommissionen und Schiedskommissionen von einer frei gewählten Mitwirkung am „Dritten Weg“ auszuschließen.“

Daraus und aus dem Grundsatz der praktischen Konkordanz folgt, dass zwar kein Streikrecht eingeräumt wird, es den Gewerkschaften aber im Übrigen ermöglicht werden muss, möglichst umfassend nach ihren Vorstellungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitzuwirken. Hierbei muss an alle Gewerkschaften gedacht werden, d. h. sowohl an die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) als auch an die gegenwärtigen Partner in der Arbeitsrechtlichen Kommission (vkm, Marburger Bund), wie auch an andere Arbeitnehmerverbände.

Aus diesen Vorgaben zieht der vorgelegte Entwurf folgende Konsequenzen:

a) § 6 Abs. 1 ARRГ

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird klargestellt, dass es sich bei den Mitarbeitervereinigungen sowohl um Berufsverbände als auch um Gewerkschaften handeln kann. In der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe waren auch bisher schon neben den Berufsverbänden auch die Gewerkschaft Marburger Bund vertreten.

b) § 5 Abs. 4 ARRГ

Die Änderung des bisherigen § 6 Abs. 2 geht auf das Grundverständnis bei den Gewerkschaften ein. Nach kirchlichen Vorstellungen wirken in der Arbeitsrechtlichen Kommission Dienstgeber und Dienstnehmer der Einrichtungen zusammen. Gewerkschaftsvorstellung ist, dass unabhängige Gewerkschaftsmitarbeitende für die Dienstnehmerseite verhandeln. Die Regelung ist bereits vor 10 Jahren dadurch geöffnet worden, dass ein Drittel Gewerkschaftsmitarbeitende zugelassen wird. Im Sinne des Erfurter Urteils wird nun vorgeschlagen, dieses Quorum so zu erhöhen, so dass nur noch die Hälfte der Dienstnehmervertreterinnen und -vertreter in kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen beschäftigt sein müssen.

Allerdings wird das Erfordernis dieses Quorums nicht wie bisher auf die Dienstnehmerseite beschränkt. Auch für die Dienstgeberseite wird es nun möglich, dass sie sich von Personen in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten lässt, die nicht im kirchlichen Dienst tätig sind. Da die Regelung sowohl die Dienstnehmer als auch die Dienstgeber betrifft, findet sich die Neuregelung für beide Seiten in dem neu gefassten § 5 Abs. 4.

c) § 5 Abs. 3 ARRГ

Auch die Änderung von § 5 Abs. 3 ermöglicht die Berücksichtigung eines anderen Grundverständnisses bei den Gewerkschaften. Die gegenwärtige Regelung, dass alle Vertreterinnen und Vertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission evangelisch sein müssen, entspricht der Vorstellung von der Dienstgemeinschaft. Sie kann aber in Konflikt mit der gewerkschaftlichen Vorstellung von der Unabhängigkeit der dort Mitwirkenden geraten. § 9 ARGG-EKD sieht weder die Befähigung zum Presbyteramt noch eine ACK-Klausel für Vertreterinnen und Vertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission vor. An der Befähigung zum Presbyteramt kann daher als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht festgehalten werden.

3. Besetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission insbesondere der Position der oder des Vorsitzenden

Zu der Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens führt das Bundesarbeitsgericht auf Seite 57, Randnummer 117, aus:

„Ein solches Schlichtungsverfahren kann dem Grunde nach zur Herstellung eines Verhandlungsgleichgewichts geeignet sein, wenn die mit dessen Entscheidungsstrukturen verbundenen Unwägbarkeiten sowie die Verlagerung der Konfliktlösung auf eine andere Verhandlungsebene schon in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen die Bereitschaft zum Kompromiss fördern und so ein „kollektives Betteln“ der Dienstnehmerseite ausschließen. Das setzt aber voraus, dass die Anrufung der Schiedskommission und die Überleitung des Verfahrens in dieses Gremium der Dienstnehmerseite uneingeschränkt offen steht und im Falle einer Nichteinigung beider Seiten die Unabhängigkeit und Neutralität des Vorsitzenden der Schlichtungskommission nicht in Frage steht und auch durch das Bestellungsverfahren gewährleistet wird.“

Aus diesen Vorgaben zieht der vorgelegte Entwurf folgende Konsequenzen:

§ 16 ARRG

Das Besetzungsverfahren für die Arbeitsrechtliche Schiedskommission ist in § 16 geregelt. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission ist derzeit die oder der Vorsitzende des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichtes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Verfahren ist so gestaltet, dass die Beisitzerinnen und Beisitzer von den entsendenden Stellen bestimmt werden, und die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertretung durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen gewählt werden. Kommt eine Einigung über die Besetzung der Beisitzerpositionen auf der Dienstnehmerseite nicht zu Stande, entscheidet gegenwärtig die oder der Vorsitzende des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichtes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die oder der Vorsitzende des Richterkollegiums der Evangelischen Kirche im Rheinland entscheidet auch, wenn keine übereinstimmenden Beschlüsse der entsendenden Stellen zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission zu Stande kommen.

Der Vorgabe des Bundesarbeitsgerichtes folgend, dass die Unabhängigkeit und Neutralität der oder des Vorsitzenden durch das Bestellungsverfahren zu gewährleisten sind, soll mit der Neufassung dadurch Rechnung getragen werden, dass die Entscheidung dort, wo keine übereinstimmenden Beschlüsse zu Stande kommen, auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchengerichtshofes der EKD übertragen wird. Unabhängigkeit und Neutralität sind zwar auch bei der gegenwärtigen Regelung durch die Übertragung auf die oder den Vorsitzenden des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichtes der Evangelischen Kirche im Rheinland gewährleistet, durch die Übertragung auf die leitende Richterperson der Gerichtsbarkeit der EKD wird aber eine größere Distanz geschaffen, die die Vorgaben von Unabhängigkeit und Neutralität noch verstärkt.

Für die Mitglieder der Schiedskommission sieht das ARGG-EKD (anders als bei den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission) die ACK-Klausel vor. Statt der bishe-

gen Verweisungsregelung wird an dieser Stelle daher die Voraussetzung der Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche aufgenommen.

§ 15 Abs. 5 ARRG

In § 15 Abs. 5 S. 1 ist in Anpassung an den Entwurf des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD das Quorum für die Anrufung der Schiedskommission herabgesetzt. Statt dass bisher mindestens sechs Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die Arbeitsrechtliche Schiedskommission anrufen konnten, genügen zukünftig fünf Mitglieder. Eine größere praktische Bedeutung wird dieser Änderung jedoch nicht zukommen, da erfahrungsgemäß die Schiedskommission von neun Mitgliedern – also entweder der gesamten Dienstnehmer- oder der Dienstgeberseite – angerufen wird.

IV. Inkrafttreten

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz besteht wortgleich in den drei Landeskirchen, aus denen die Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden. Änderungen müssen daher abgestimmt von den drei Landessynoden vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, die Landessynode in Westfalen und Lippe im November 2013 mit dem Änderungsentwurf zu befassen und die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland im Januar 2014.

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR)
vom ...

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie 2013 (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz 2013 – ARGG – EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am ... (KABl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.“
 - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 17 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD. Die Diakonischen Werke sehen dies in ihren Satzungen vor.“
 - c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Vorgaben des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie 2013 (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz 2013 – ARGG-EKD) beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwendet. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.“

2. In § 5 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen.
Er wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 7 müssen im kirchlichen Dienst tätig sein. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zu Stande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen Dienst tätig sein.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2,
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3,
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - f) Im neuen Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.
 - g) Im neuen Absatz 4 werden nach den Worten „eine Mitarbeitervereinigung“ die Worte „oder Gewerkschaft“ und nach den Worten „verbleibende Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Arbeitsrechtliche Kommission“ der Halbsatz „, das im kirchlichen Dienst beschäftigt wird,“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer Glied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen) angehört und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zu Stande, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

7. In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft verbindlich.“

Artikel 2 **Übergangsbestimmung**

Stellt die Arbeitsrechtliche Kommission mit Beschluss fest, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft am 20. November 2012 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen angewendet hat, kann dieses Mitglied auf der Grundlage dieses Beschlusses diese Arbeitsrechtsregelungen weiterhin anwenden. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 Arbeitsrechtsregelungsgesetz angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

1. Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) Vom 15. November 2001 (KABl. 2002 S. 70)

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>§ 1 Grundsatz</p>		
<p>¹ Der Dienst in der Kirche ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. ² Der Gehorsam gegenüber diesem Auftrag erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen sowie von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und findet auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts seinen Ausdruck.</p>		
<p>§ 2 Bildung und Aufgaben der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission</p>		
<p>(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke eine Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) gebildet.</p>		
<p>(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu treffen, die den Inhalt, die Begründung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.</p>		
<p>§ 3 Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen</p>		
<p>(1) ¹ Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die von der Rheinisch-Westfälischen Lippischen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. ² Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem dann bestimmten Datum in Kraft.</p>		
<p>(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.</p>	<p>(2) In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.</p>	<p>Präzisierung, um die Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen der ARK zu erhöhen.</p>
	<p>(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 17 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD. Die Diakonischen Werke sehen dies in ihren Satzungen vor.</p>	<p>Kirchengesetzliche Normierung der Verbindlichkeit von Arbeitsrechtsregelungen für die Mitglieder der Diakonischen Werke.</p>

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
	<p>(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Vorgaben des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie 2013 (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz 2013 – ARGG-EKD) beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwendet. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.</p>	<p>Ausschluss von einseitigen Wahlmöglichkeiten der diakonischen Dienstgeber ohne Beteiligung der Dienstmehmer.</p>
<p>§ 4 Kirchlicher Dienst</p> <p>Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die berufliche Beschäftigung sowie die Beschäftigung zur Ausbildung bei einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>Rheinland, Diakomischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakomischen Werk der Lippischen Landeskirche sowie bei einem anderen Rechtsträger, der einem dieser Diakomischen Werke angeschlossen ist.</p>		
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 2 Arbeitsrechtliche Kommission</p>		
<p>Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission § 5</p>		
<p>(1) ¹ Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören achtzehn Mitglieder an. ² Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. ³ Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber entsandt.</p>		
<p>(2) ¹ Für jedes Mitglied wird eine bestimmte Stellvertreterin oder ein bestimmter Stellvertreter bestellt. ² Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr. ³ Die entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) können für die von ihnen entsandten stellvertretenden Mitglieder allgemein oder für die einzelne Sitzung eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen. ⁴ Eine abweichende Regelung kann für einzelne Sitzungen auch zwischen den entsendenden Stellen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) und zwischen den entsendenden Stellen der kirchlichen Arbeitgeber (§ 7) getroffen werden. ⁵ Werden allgemein abweichende Regelungen getroffen, sind diese der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitzuteilen.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(3) Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters oder einer oder eines Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder zu entsprechenden Ämtern in einer evangelischen Freikirche, die einem diakonischen Werk einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, angeschlossen ist, besitzt oder ordinierte Amtsträgerin oder ordiniertes Amtsträger in einer dieser Kirchen ist.</p>	<p>Absatz 3 wird gestrichen</p>	<p>§ 9 ARGG-EKD sieht eine ACK-Klausel für Vertreterinnen und Vertreter in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nicht vor. An der Befähigung zum Presbyteramt kann daher als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht festgehalten werden.</p>
	<p>(3) Mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 7 müssen im kirchlichen Dienst gemäß § 4 tätig sein. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zustande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen Dienst tätig sein.</p>	<p>Abs. 3 wird statt des bisherigen § 6 Abs. 3 aufgenommen und führt ebenfalls zur Lockerung der Voraussetzungen für die Mitwirkung von Gewerkschaftsvertretern, da das Quorum der bei Kirche oder Diakonie beschäftigten Vertreter in der ARK gesenkt wird und deswegen verstärkt Gewerkschaftsmitarbeitende in der ARK mitwirken können.</p>
<p>§ 6 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst</p>		
<p>(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt, in denen mindestens dreitausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind.² Die</p>	<p>Mitarbeitervereinigungen und Gewerkschaften</p> <p>Mitarbeitervereinigungen und Gewerkschaften</p>	<p>Klarstellende Erläuterung</p> <p>Klarstellende Erläuterung</p>

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Mitarbeitervereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.³ Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach Satz 1 und 2 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.</p>		
<p>(2) <u>Zwei Drittel der von den Mitarbeitervereinigungen entsandten Vertreterinnen und Vertreter müssen im kirchlichen Dienst tätig sein.</u></p>		<p><i>Regelungen aufgenommen in § 5 Abs. 4, weil sie jetzt nicht mehr nur für die Dienstnehmerseite, sondern gleichermaßen für die Dienstgeberseite gilt.</i></p>
<p>(3) ¹ Die Mitarbeitervereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Mitarbeitervereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter.² Kommt bis spätestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1) eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihr oder ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind.</p>	<p>Mitarbeitervereinigungen und Gewerkschaften Mitarbeitervereinigungen und Gewerkschaften</p>	<p>Klarstellende Erläuterung Klarstellende Erläuterung</p>
<p>(4) Die Entscheidung, welche Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden, wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(5) Scheidet eine Mitarbeitervereinigung aus der Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission aus, werden für die von ihr entsandten ausscheidenden Vertreterinnen und Vertreter von den verbleibenden Mitarbeitervereinigungen für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 neue Vertreterinnen oder Vertreter entsandt.</p>	<p>Mitarbeitervereinigung oder Gewerkschaft</p>	<p>Klarstellende Erläuterung</p>
<p>§ 7 Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber</p>	<p>Mitarbeitervereinigungen und Gewerkschaften</p>	<p>Klarstellende Erläuterung</p>
<p>(1) 1 Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen und deren Diakonische Werke jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und deren Diakonisches Werk eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. 2 Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der als stellvertretende Mitglieder zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter.</p>		
<p>(2) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>§ 8 Amtszeit, Amtsdauer</p>		
<p>(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre.</p>		
<p>(2) 1 Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit, bei einer Nachentsendung für den Rest der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandt. 2 Sie bleiben bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neu in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder im Amt.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(3) Die erneute Entsendung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.</p> <p>(4) ¹ Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt oder von der entsendenden Stelle abberufen wird. ² In diesem Fall wird von der Stelle, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen entsandt hatte, für den Rest der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied entsandt. ³ Bis zur Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes nimmt dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die frei gewordene Stelle ein. ⁴ Bei deren oder dessen Verhinderung kann für eine einzelne Sitzung ein anderes stellvertretendes Mitglied dazu bestimmt werden, die freie Stelle einzunehmen. ⁵ Satz 4 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes bis zur Entsendung des neuen stellvertretenden Mitgliedes.</p>		
<p>§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission</p>		
<p>(1) ¹ Die Arbeitsrechtliche Kommission ist unabhängig. ² Ihre Mitglieder sind in ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. ³ Sie handeln in Bindung an die Bekenntnisgrundlagen ihrer Kirche. ⁴ In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder nicht behindert werden. ⁵ Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen wegen ihrer</p>	<p>Satz 3 wird gestrichen</p>	<p><i>Streichung erforderlich, da an der Voraussetzung der Befähigung zum Presbyteramt nicht festgehalten wird.</i></p>

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. 6 Sie führen ihr Amt unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.</p>		
<p>(2) ¹ Einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. ² Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen ordentlichen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.</p>	<p>Arbeitsrechtlichen Kommission, das im kirchlichen Dienst beschäftigt wird,</p>	<p>Der Kündigungsschutz kann sich nur auf Mitglieder beziehen, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.</p>
<p>(3) Den im kirchlichen Dienst beschäftigten Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.</p>		
<p>(4) ¹ Die als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten ordentlichen Mitglieder, die im kirchlichen Dienst beschäftigt werden, sind auf ihren Antrag zur</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freizustellen.² Die Freistellung erfolgt jeweils bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.³ Den Anstellungsträgern werden die Brutopersonalkosten für freigestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die dem Anteil der Zeit der Freistellung zu der mit den freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen, auf Anforderung erstattet.</p>		
<p>(5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.</p>		
<p>(6) Zur Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören insbesondere die Teilnahme an deren Sitzungen sowie an den Sitzungen ihrer Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die Vorbereitung darauf sowie die damit verbundene notwendige Reisezeit.</p>		
<p>§ 10 Fachgruppen</p>		
<p>(1) Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwei Fachgruppen gebildet, die aus jeweils zehn Mitgliedern bestehen.</p>		
<p>(2) Die Fachgruppe I besteht aus den vier von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. 2 Die Mitarbeitervereinigungen können anstelle eines der von ihnen zu bestimmenden Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.</p>		
<p>(3) 1 Die Fachgruppe II besteht aus den vier von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>		
<p>(4) 1 Die zu Mitgliedern der Fachgruppen bestellten ordentlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von den für sie bestellten stellvertretenden Mitgliedern vertreten. 2 Die zu Mitgliedern der Fachgruppen bestellten stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von den Mitgliedern vertreten, zu deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sie bestellt sind.</p>		
<p>(5) 1 Die Entscheidung der Mitarbeitervereinigungen sowie die Entscheidung der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes, welche Vertreterinnen oder Vertreter für die jeweilige Fachgruppe bestimmt werden, werden der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt. 2 Hat ein vorzeitig ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied einer Fachgruppe angehört, tritt das</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>nach § 6 Absatz 5 oder § 8 Absatz 4 nachentsandte ordentliche oder stellvertretende Mitglied auch in der Fachgruppe an dessen Stelle.</p>		
<p>§ 11 Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission</p>		
<p>(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird von ihrer oder ihrem bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.</p>		
<p>(2) ¹ Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ² Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder oder aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. ³ Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.</p>		
<p>(3) ¹ Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. ² Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. ³ Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte zur Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzuschlagen und Anträge zu stellen.		
(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzehn ihrer Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend sind.		
(6) ¹ Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in Angelegenheiten des § 2 Absatz 2, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, mit den Stimmen von mindestens vierzehn der anwesenden Mitglieder. ² In anderen Angelegenheiten beschließt sie mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.		
(7) ¹ Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. ² Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.		
(8) ¹ Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. ² Sachkundige Beraterinnen und Berater können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.		
(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung gibt sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder bedarf.		
(10) ¹ Für ihre Tätigkeit steht der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Geschäftsstelle zur Verfügung. ² Das Nähere regelt die Arbeitsrechtliche Kommission in der Geschäftsordnung.		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(11) ¹ Die Kosten, die für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. ² Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten für die Erstattung der Personalkosten freigestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 4) und die Kosten für die Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen (§ 13) tragen die Landeskirchen und die Diakonischen Werke, sie verständigen sich über die zu tragenden Anteile. ³ Satz 2 gilt entsprechend für die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen.</p>		
<p>§ 12 Geschäftsführung der Fachgruppen</p>		
<p>(1) Die jeweilige Fachgruppe wird von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden geleitet.</p>		
<p>(2) Für die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachgruppe gilt § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p>		
<p>(3) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, im Zusammenhang mit den der Fachgruppe zugewiesenen Angelegenheiten Anträge zu stellen.</p>		
<p>(4) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden der Fachgruppe anwesend sind.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(5) ¹ Die Fachgruppe beschließt in ihr zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nach § 2 Absatz 2 mit den Stimmen von mindestens acht der anwesenden Mitglieder. ² Die so beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen gelten als von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Arbeitsrechtsregelungen; § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>		
<p>(6) In anderen Angelegenheiten beschließt die Fachgruppe mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.</p>		
<p>(7) Für die Protokollführung, die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und die Hinzuziehung sachkundiger Beraterinnen oder Berater gilt § 11 Absatz 7 und 8 entsprechend.</p>		
<p>(8) Für ihre Tätigkeit steht der Fachgruppe die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Verfügung.</p>		
<p>(9) ¹ Die Kosten, die für die Tätigkeit der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fachgruppe entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. ² Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe I sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. ³ Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe II sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen.</p>		
<p>(10) Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung der Fachgruppe können in der Geschäftsordnung nach § 11 Absatz 9 bestimmt werden.</p>		
<p>§ 13 Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen</p>		
<p>(1) ¹ Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen erhalten zusammen im Kalenderjahr eine finanzielle Unterstützung in Höhe des Jahrestabelleneingelths der Stufe 4 der Entgeltgruppe 13 BAT-KF.² Diese Mittel sind für die Tätigkeit der von ihnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und für die Inanspruchnahme fachlicher Beratung durch sachverständige Personen zu verwenden.³ Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird dem Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf der Evangelischen Kirche im Rheinland nachgewiesen.</p>		
<p>(2) ¹ Die Mitarbeitervereinigungen erhalten die Unterstützung durch Überweisung an diejenige unter ihnen, die am stärksten in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten ist.² Sie verständigen sich über die Anteile der Unterstützung, die jede von ihnen erhält.³ Kommt bis spätestens drei Monate nach der</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>Überweisung eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.</p>		
<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 3 Verfahren der Arbeitsrechtsregelung</p>		
<p style="text-align: center;">Tätigwerden der Arbeitsrechtlichen Kommission § 14</p>		
<p>(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Grund</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Anträgen der in ihr vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen, 2. von Anträgen ihrer Mitglieder, 3. eigenen Beschlusses, 4. von Zurückverweisungen durch die Arbeitsrechtliche Schiedskommission nach § 15 Absatz 6 Satz 2. 		
<p>(2) ¹ Die Fachgruppen werden tätig, wenn ihnen von der Arbeitsrechtlichen Kommission Angelegenheiten zur Vorberatung oder zur Entscheidung zugewiesen werden. ² Eine solche Zuweisung erfolgt in der Regel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die Fachgruppe I, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus kircheneigenen Mitteln oder Steuermitteln finanziert wird, 2. an die Fachgruppe II, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus anderen Mitteln finanziert wird. <p>³ Die Zuweisung kann mit Rahmenbedingungen verbunden werden.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>§ 15 Verfahren bei Arbeitsrechtsregelungen</p> <p>(1) ¹ Die aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Absatz 2) werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werken und Mitarbeitervereinigungen von oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder in deren oder dessen Auftrag zugeleitet. ² Die Landeskirchen und Diakonischen Werke machen die Arbeitsrechtsregelungen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt. ³ Sie können Regelungen über eine gemeinsame Bekanntmachung treffen.</p>		
<p>(2) Haben in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2, die nicht einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen ist, bei der erstmaligen Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission auf Verlangen von mindestens <u>sechs</u> ihrer Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten.</p>	<p>fünf</p>	<p>Anpassung an den Entwurf des ARGG der EKD</p>
<p>(3) ¹ Haben in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2, die einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen ist, bei der Abstimmung in der Fachgruppe mindestens fünf, jedoch weniger als acht Mitglieder der</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>Fachgruppe für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Fachgruppe auf Verlangen von mindestens vier ihrer Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten.</p> <p>² Haben nach dieser erneuten Beratung mindestens fünf, jedoch weniger als acht Mitglieder der Fachgruppe für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer nächsten Sitzung über die Angelegenheit zu beraten.</p>		
<p>(4) ¹ Ist eine Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen worden, wird die von der Fachgruppe beschlossene Arbeitsrechtsregelung der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und den entscheidenden Stellen (§§ 6 und 7) zugeleitet. ² Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über die Arbeitsrechtsregelung, sofern von ihr gesetzte Rahmenbedingungen nicht eingehalten worden sind oder eine der entscheidenden Stellen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen eine erneute Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragt hat. ³ Andernfalls hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Verbindlichkeit der von der Fachgruppe beschlossenen Arbeitsrechtsregelung festzustellen.</p>		
<p>(5) ¹ Haben nach der erneuten Beratung gemäß Absatz 2 oder der Beratung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, kann von mindestens sechs Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission, die an der Beratung teilgenommen haben, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission anrufen werden. ² Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen werden über die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission unterrichtet.</p>	<p>fünf</p>	<p>Anpassung an den Entwurf des ARGG der EKD</p>
<p>(6) ¹ Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. ² Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen für deren Beratung und Entscheidung geben. ³ Sie kann dabei eine Frist zur Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzen. ⁴ Über eine nach den Sätzen 2 und 3 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig. ⁵ Nach Ablauf einer nach Satz 3 gesetzten Frist trifft die Arbeitsrechtliche Schiedskommission innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung, solange eine Entscheidung nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffen worden ist.</p>		
<p>(7) ¹ Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission kann nach Absatz 5 Satz 1 nur zu einer vorgeschlagenen Arbeitsrechtsregelung insgesamt anrufen werden. ² Eine Anrufung nur zu einem Teil einer vorgeschlagenen Arbeitsrechtsregelung ist unzulässig.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(8) ¹ Die Frist nach Absatz 4 Satz 2 beginnt mit dem Tag nach Zugang der Mitteilung der Arbeitsrechtlichen Kommission über die beschlossene Arbeitsrechtsregelung bei der entscheidenden Stelle. ² Die Anrufungsfrist nach Absatz 5 Satz 1 beginnt mit dem Tag nach der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission, in der über die Arbeitsrechtsregelung abgestimmt worden ist.</p>		
<p>(9) ¹ Der Antrag nach Absatz 4 Satz 2 ist mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. ² Die Anrufung nach Absatz 5 Satz 1 ist mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag für die Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission an deren Geschäftsstelle zu richten. ³ Es darf nur ein Antrag gestellt werden, über den in der vorgebrachten Sache zuletzt in der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt worden ist.</p>		
<p>A b s c h n i t t 4 Arbeitsrechtliche Schiedskommission</p>		
<p>§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission</p>		
<p>(1) ¹ Zur Entscheidung in Fällen des § 15 Absatz 5 wird eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe (ARS-RWL) aus einer oder einem Vorsitzenden und zehn Beisitzern oder Beisitzern gebildet. ² Für jedes ordentliche Mitglied wird eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter bestellt. ³ Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(2) ¹ Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. ² § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>² Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer Glied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland Westfalen) angehört und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<p>Für die Mitglieder der Schiedskommission sieht das ARGG-EKD die ACK-Klausel vor.</p>
<p>(3) ¹ Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den Mitarbeitervereinigungen nach § 6 Absatz 1 entsandt. ² Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland.</p>	<p>² Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p><i>Unabhängigkeit und Neutralität werden gestärkt.</i></p>
<p>(4) Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihren Diakonischen Werken je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk gemeinsam eine Beisitzerin oder ein Beisitzer.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(5) ¹ Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entscheidenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. ² Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland bestimmt. ³ Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, eines diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.</p>	<p>„Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zu Stande, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchengerrichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“</p>	<p><i>Unabhängigkeit und Neutralität werden gestärkt.</i></p>
<p>(6) ¹ Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 kann von jeder entscheidenden Stelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei ihr die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. ² Diese entscheidet endgültig.</p>		<p><i>Ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchengerrichtshofs ist nicht erforderlich.</i></p>
<p>(7) ¹ Die oder der Vorsitzende des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland sorgt für die Durchführung des Verfahrens zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission. ² Sie oder er kann sich der Geschäftsstelle nach § 19 Absatz 6 bedienen.</p>	<p>(6)</p>	<p><i>Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.</i></p>

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>Alt § 17 Amtszeit, Amtsdauer</p>		
<p>(1) ¹ Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beträgt vier Jahre. ² Sie stimmt mit der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission zeitlich überein.</p> <p>(2) ¹ Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden für eine Amtszeit bestellt. ² Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission im Amt. ³ Hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission am Ende einer Amtszeit ihre Beratung über eine anhängige Sache noch nicht abgeschlossen, entscheidet sie über diese Sache in ihrer bisherigen Besetzung.</p>		
<p>(3) Die erneute Bestellung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission ist zulässig.</p>		
<p>(4) ¹ Das Amt eines ordentlichen oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. ² Das Amt stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers endet ferner, wenn sie oder er von der entsendenden Stelle abberufen wird. ³ In diesen Fällen wird für den Rest der Amtszeit ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied bestellt. ⁴ Bis zu dessen Bestellung nimmt das bereits entsandte stellvertretende Mitglied die frei gewordene Stelle ein.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>§ 18 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission</p> <p>1 Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission ist unabhängig. 2 Für die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gilt § 9 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend.</p>		
<p>§ 19 Verfahren und Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission</p>		
<p>(1) 1 Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat die Grundsätze des fairen Verfahrens zu beachten. 2 Sie ist bei ihrer Entscheidung gemäß § 15 Absatz 6 Satz 1 an den gestellten Antrag insoweit gebunden, als sie ihn nicht überschreiten darf. 3 Sie kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.</p>		
<p>(2) 1 Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission sind nicht öffentlich. 2 Die Arbeitsrechtliche Kommission sowie ihre Mitglieder, die die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen haben, und die entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) sind anzuhören. 3 Sachkundige Beraterinnen und Berater können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.</p>		
<p>(3) 1 Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. 2 An der Abstimmung nehmen alle elf Mitglieder teil, die an der Beratung teilgenommen haben; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(4) Wird in einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission eine der entscheidenden Stellen (§§ 6 und 7) oder die Arbeitsrechtliche Kommission vertreten, so ist die Beauftragung dazu auf Verlangen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission schriftlich nachzuweisen.</p>		
<p>(5) Die Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken zugeleitet und von diesen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt gemacht.</p>		
<p>(6) ¹ Der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Landeskirchenamt Detmold errichtet wird. ² Die Geschäftsstelle bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission.</p>		
<p>(7) ¹ Die Kosten für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission und für die hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. ² Die Kosten für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden von der Lippischen Landeskirche getragen.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p align="center">Abschnitt 5 Schlussbestimmungen</p>		
<p align="center">§ 20 Nachprüfung der Mitgliedschaft</p> <p>Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bestehen, entscheidet bei Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission die Arbeitsrechtliche Schiedskommission, bei Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.</p>		
<p align="center">§ 21 Fortbestand des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts</p>		
<p>Das bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze der drei Landeskirchen geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt für den Gesamtbereich in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission etwas anderes bestimmt wird.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>§ 22 Übergangsbestimmungen</p>		
<p>(1) ¹ Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beginnt mit dessen In-Kraft-Treten; sie dauert bis 31. Dezember 2006. ² Bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission werden ihre Aufgaben von der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission in unveränderter Besetzung wahrgenommen. ³ In dieser Zeit frei werdende Plätze in der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission werden nach den Bestimmungen der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze besetzt.</p>		
<p>(2) ¹ Die oder der Vorsitzende der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission beruft die erste Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. ² Die Mitteilungen nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 über die in die neue Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind der oder dem Vorsitzenden der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.</p>		
<p>(3) Die erstmalige Zuweisung von Angelegenheiten an die Fachgruppen nach § 14 Absatz 2 kann erfolgen, wenn die Mitteilung nach § 10 Absatz 5 der oder dem Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission vorliegt.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(4) ¹ Die bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes laufende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. ² Frei werdende Plätze werden nach den Bestimmungen dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes neu besetzt.</p>		
<p>(5) Wird an anderer Stelle auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten das neue Arbeitsrechtsregelungsgesetz und dessen entsprechende Bestimmungen an deren Stelle.</p>		
<p>§ 23 Geltungsbereich</p>		
<p>(1) Dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetz gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihres Diakonischen Werkes.</p>	<p>²Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft verbindlich.</p>	<p><i>Erstreckung des Geltungsbereichs ausdrücklich auch auf die Mitglieder der Diakonischen Werke, um die Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen der ARK zu erhöhen. Die Regelung korrespondiert mit § 3 Absatz 3.</i></p>
<p>(2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes erlassen.</p>		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>(3) ¹ Wird das rheinische oder das lippische Arbeitsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrem Diakonischen Werk entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. ² In diesem Fall gilt das westfälische Arbeitsregelungsgesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die von den Mitarbeitervereinigungen entsandten bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben in ihrem Amt. Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und Diakonischen Werken durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt, § 6 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Absatz 3 entsandt ist, von den Mitarbei- 		

Alt	Entwurf	Kurz-Begründung
<p>tervereinigungen aufgehoben, einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend. Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.</p>		
<p>§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		
<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Arbeitsrechtsgesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.</p>		
<p>(2) Gleichzeitig tritt das westfälische Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) außer Kraft.</p>		

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Rheinland – Westfalen – Lippe



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Weißenburger Str. 12, 44135 Dortmund

Mitglied in der Vereinigung kirchlicher
Mitarbeitendenverbände Deutschland

Ev. Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
z.Hd. Herrn Juhl
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Evang Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
19.04.13 11:57:6
Anlagen

[Handwritten signature] 224

L

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Auskunft erteilt

Datum

B./bÜ.

17.04.13

Entwurf 1 ARRG Änderung 2013

Sehr geehrte Frau Fischmann-Schulz,
sehr geehrter Herr Juhl, sehr geehrter Herr Dr. Klostermann,

herzlich bedanken wir uns für die Zusendung der ersten Entwürfe zu Änderungen im ARRG
und der Satzung der Diakonischen Werke.

Insgesamt sind die am 12. Februar 2013 gemeinsam besprochenen Themen aufgenommen.

Die in § 3 Absatz 4 vorgesehene Erweiterung auf die AVR-DW-EKD wird vom vkm-rwl in
dieser pauschalen Weise nicht mitgetragen und soll nicht ins ARRG aufgenommen werden.
Wir vertreten die Auffassung, dass im Bereich der Arbeitsrechtlichen Kommission RWL ein
einheitliches Arbeitsrecht anzuwenden ist. Dabei wird die Problematik von AVR-
Arbeitsverträgen und landeskirchenübergreifend tätigen Einrichtungen in der ARK-RWL zu
bearbeiten sein.

Die Erweiterung im § 5 Absatz 3 auf den Internationalen Kirchen-Konvent wird in der Praxis
wohl eher leer laufen.

Ausdrücklich begrüßt der vkm-rwl die Erweiterung des Geltungsbereichs im § 23 auf alle
Mitglieder des Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft.

Zum In-Kraft-Treten ist aber immer noch keine Beteiligung der Sozialpartner vorgesehen.
Eine bloße Anhörung vor dem Beschluss der Synode erscheint uns nicht ausreichend.

Zur Novellierung der **Satzung des Diakonischen Werkes** der EKfR bemerken wir
Folgendes:

In § 5 Absatz 1 Buchstabe b soll wie oben begründet der letzte Halbsatz nicht aufgenommen
werden. Der erste Satz reicht unserer Auffassung nach aus, die Verpflichtung der Mitglieder

Geschäftsstelle:
Weißenburger Str. 12
44135 Dortmund

Tel.: (02 31) 57 97 43
Fax: (02 31) 57 97 54

www.vkm-rwl.de
e-mail: info@vkm-rwl.de

Vorsitzender:
Detlef Becker

KD-Bank eG
(BLZ 350 801 90)
Konto 21 129 33 010

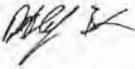
[Handwritten signature]

ausreichend zu beschreiben, dass nur Regelungen vereinbart werden dürfen, die die ARK-RWL beschlossen hat.

Die Möglichkeit, von bestimmten Satzungsverpflichtungen Ausnahmen zuzulassen, kann sich keinesfalls auf Buchstabe c (Pflichtversicherung KZVK) beziehen. Diese Thematik wird abschließend in der Arbeitsrechtlichen Kommission geklärt.

Auch eine Ausnahme von der Bildung einer Mitarbeitervertretung (Buchstabe d) wird sich nicht durchhalten lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Becker

Diakonie 
Rheinland
Westfalen
Lippe

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. | Geschäftsstelle Düsseldorf
Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

vorab per Mail
Evangelische Kirche im Rheinland
Herrn KRd Dr. Götz Klostermann
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Stabsstelle
Arbeitsrecht/Justiziarat

Gabriele Faichmann-Schulz
Stabsstellenleitung

Telefon: 0211 6398-230
Telefax: 0211 6398-389
g.faichmann-schulz@diakonie-
rwl.de

Lippische Landeskirche
Frau Kirchenrätin Dr. Ricarda Dill
Leopoldstr. 27
32756 Detmold

Evangelische Kirche von Westfalen
Herrn LKR Henning Juhl
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Evang Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
02.08.13 21:597
Anlagen:

Handwritten signature: Henning Juhl

Düsseldorf, 31. Juli 2013
ARJ/fi-kl, Stellung D RWL

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Rheinland-Westfalen-Lippe

Ihr Schreiben vom 22.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Dill,
sehr geehrter Herr Dr. Klostermann,
sehr geehrter Herr Juhl,

zunächst danken wir herzlich für die Einladung zur Anhörung zur beabsichtigten Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Rheinland-Westfalen-Lippe am Donnerstag, dem 19. September 2013, 14:00 Uhr, in Dortmund.

Für den Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. wird den Termin zur Anhörung Herr Pastor Günther Barenhoff als Sprecher des Vorstandes, Friesenring 32/34 in 48147 Münster sowie Frau Assessorin jur. Kirsten Schwenke, Referentin der Stabsstelle Arbeitsrecht/Justiziarat, Lenaustraße 41 in 40470 Düsseldorf wahrnehmen.

Zu der beabsichtigten Neufassung, dem Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst geben wir folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass sich die drei Landeskirchen, die Lippische Landeskirche, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evan-

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.
Geschäftsstelle Düsseldorf
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0
Telefax 0211 6398-299
info@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

Bankverbindung
Bank für Kirche und
Diakonie eG – KD-Bank
Konto 1014165020
BLZ 350 601 90

IBAN DE
79 3506 0190 1014 1550 20
GENODED1DKD

Sitz des Vereins
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Vorstand
Pastor Günther Barenhoff
Pfarrer Prof. Dr. Uwe Beckel/
Thomas Diekers

Verwaltungsrat
Pfarrer Karl-Horst Junge
(Vorsitzender)
Pfarrer Jürgen Dietrich
(Stellvertreter)

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister Nr. 10025

FA Düsseldorf-Nord
Steuer Nr. 105/5889/1930

Umsatzsteuer-IdNr.
DE261060567

310.32-f

Diakonie

Rheinland Westfalen Lippe

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.

gelsche Kirche von Westfalen zeitnah der Umsetzung der wesentlichen Inhalte der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 20. November 2012 (1 AZR 179/11 sowie 1 AZR 611/11) angenommen haben. Für unsere Mitglieder, insbesondere diejenigen in privatrechtlicher Trägerschaft, ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass weiterhin die kirchliche Arbeitsrechtssetzung im Dritten Weg in Rheinland, Westfalen, Lippe und auf der Bundesebene erfolgt.

Die drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe haben ihrerseits bereits Anfang Juni diesen Jahres ihre Satzungen entsprechend angepasst.

Dies beinhaltet vor allem die Möglichkeit, entweder den BAT-KF oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD anzuwenden.

Hier gilt es in Sonderheit, dass die kirchlichen Gesetze, einerseits das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland-Westfalen-Lippe sowie auch die entsprechenden Diakoniegesetze und das ebenfalls in Novellierung befindliche Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD es den diakonischen Unternehmen ermöglichen, unter Beachtung der vom BAG ausgeführten Grundsätze zwischen beiden v. g. Tarifen zu wählen.

Diese Wahl kann nur unter Beteiligung von Gewerkschaften erfolgen. Ein einseitiges Wahlrecht des Arbeitgebers ist nach der Rechtsprechung des BAG im Dritten Weg, jedenfalls wenn Streiks weiterhin ausgeschlossen werden sollen, nicht möglich.

Von daher muss in guter Abstimmung zwischen dem regionalen Arbeitsrechtsregelungsgesetz der drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe und dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD den Trägern der Diakonie in rechtlich zulässiger Weise ermöglicht werden, entweder den einen oder den anderen Tarif anzuwenden.

Mit der Bundesdiakonie, deren Stellungnahme zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD vom 12. Juli 2013 wir als Kopie beifügen, gehen wir davon aus, dass für die privatrechtlichen Mitglieder der Diakonie vom Grundsatz her zunächst die Anwendung der AVR DW EKD gilt. Die AVR bilden den Flächentarif für die diakonischen Einrichtungen und Träger in gesamt Deutschland.

Sie ermöglichen insbesondere, dass überregional tätige Träger in allen Gliedkirchen der EKD und allen Landesverbänden der Diakonie einheitliches Arbeitsrecht anwenden können.

Für die nur regional tätigen Träger der Diakonie wiederum bietet es einen gewünschten Schutz vor ebenfalls unter der Marke Diakonie arbeitender Konkurrenz, die mit anderen Tarifen aus anderen Landesverbänden im Bereich der jeweiligen Region tätig wurden.

Es befindet sich innerhalb der Diakonie auf Bundesebene eine Rahmenbestimmung Mitgliedschaft in Abstimmung, die mglw. noch im Herbst diesen Jahres von der Konferenz für Diakonie und Entwicklung verabschiedet werden soll. Diese Rahmenbestimmung Mitgliedschaft soll u. a. für überregionale Träger klarstellen, in welchem Landesverband ihre grundlegende Zuordnung zur Kirche erfolgt und welche Regeln für ihre unselbständigen Einrichtungen in anderen Landesverbänden gelten.

Sie würde klarstellen, welches Recht anzuwenden ist. Speziell für das Arbeitsrecht ist die vom Bundesarbeitsgericht geforderte Verbindlichkeit der anzuwendenden Arbeitsrechtsgrundlage aufgenommen, in dem hier der Fokus auf eine möglichst einheitliche Bundesanwendung gerichtet worden ist.

Gelingt es nicht, EKD-weit die Anwendung der AVR DW EKD als Flächentarif der Diakonie sicherzustellen, sehen wir deutlich die Gefahr der Zersplitterung und der Deregulierung. Dies kann weder im Interesse der Diakonie noch der Landeskirchen hier in Rheinland, Westfalen und Lippe liegen. Letztlich dürfte es auch nicht im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, die in diakonischen Einrichtungen tätig sind.

Mit den Kirchengesetzen, Arbeitsrechtsregelungsgesetz RWL einerseits und dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD andererseits, muss darüber hinaus zumindest sichergestellt sein, dass denjenigen Trägern, die zum Stichtag der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes am 20.11.2012 Anwender der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD waren und es weiterhin sind, durch eine gesetzliche Übergangsregelung diese Anwendung weiterhin ermöglicht wird. Es wäre daher erforderlich, im Arbeitsrechtsregelungsgesetz RWL wie auch im Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz eine stichtagsbezogene Übergangsregelung aufzunehmen. Darin würde im Sinne einer reinen Wissenserklärung festgehalten, was zum Stichtag ohnehin feststand. Solch eine Wissenserklärung halten Rechtsgelehrte für mit den BAG Urteilen kompatibel. Aus Sicht der Diakonie spräche andererseits nichts dagegen, wenn die zuständigen ARK'en durch Beschluss feststellen, wer welches kirchliche Arbeitsrecht zum Stichtag angewandt hat und weiter anwendet.

Was die anderen Feststellungen des Bundesarbeitsgerichtes betrifft, sehen wir diese im Arbeitsrechtsregelungsgesetzentwurf gut aufgenommen.

Für die Arbeitsrechtssetzung auf der Grundlage des ARR-RWL besteht, anders als in anderen Regionen der EKD, nicht die Notwendigkeit, bzgl. der Interessenvertretung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neue Wege zu beschreiten. Insofern sehen wir unser bisheriges System, das wir als Verbandsprinzip bezeichnet haben, die Möglichkeit der Beteiligung zur Arbeitsrechtssetzung allein durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände, als bestätigt an.

Auch das System der verbindlichen Schlichtung durch einen unabhängigen Dritten wurde vom Bundesarbeitsgericht bestätigt.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

zu Artikel 1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

zu § 3

Den vorgesehenen Vorrang für den BAT-KF sehen wir im Hinblick auf den auf Bundesebene in den letzten Wochen geführten intensiven Austausch auch mit den anderen Landesverbänden der Diakonie nicht. Vielmehr halten wir es für sinnvoll, wenn die gliedkirchliche Regelung so formuliert wird, dass die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie möglich ist und die Zustimmung dazu der Zuständigkeit der entsprechenden ARK der Diakonie obliegt.

Selbstverständlich wären hier wechselseitige Informationspflichten wie auch die Eintragung in Listen verpflichtend vorzusehen, die eine weitest mögliche Transparenz für die an der kirchlichen Arbeitsrechtssetzung Beteiligten sicherstellen.

Dies bedingte eine korrespondierende Regelung im Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD.

zu § 5

Die Diakonie hat keine Bedenken gegenüber der hier vorgesehenen Öffnung zur ACK-Mitgliedschaft.

Ebenso hält sie die im Entwurf vorgesehene Regelung des Absatzes 4 für sinnvoll. Das bisherige Quorum ist nicht erforderlich. Gleichwohl begrüßt sie es, dass jeweils die Hälfte der Dienstgeberseite wie auch der Dienstnehmerseite im kirchlichen Dienst tätig sein muss.

zu § 6

Die hier vorgesehene Regelung wird begrüßt.

zu § 7

Hier ist keine Änderung vorgesehen, dennoch regt die Diakonie RWL eine solche an.

Es gibt in den letzten Jahren eine deutliche Tendenz, dass die Mitarbeiterzahl bei den Kirchen zurückgeht, während sie bei der Diakonie steigt. Auch auf der Dienstnehmerseite ist für das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Gewerkschaften bzw. Mitarbeiterverbänden (Koalitionen) die Anzahl der Beschäftigten maßgebend. Daher schlagen wir vor, dass § 7 Abs. 1 so geändert wird, dass zukünftig die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils einen Vertreter bzw. Vertreterin, die Diakonischen Werke hingegen jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden.

zu § 9

Auch diese Regelung ist angemessen.

zu § 16

Das Bundesarbeitsgericht hat insbesondere in dem Urteil vom 20.11.2012, 1 AZR 611/11, wesentliche Ausführungen zum Schlichtungsverfahren gemacht.

Von daher ist es zu begrüßen, dass die Entscheidung im Fall der Nichteinigung der entsendenden Stellen einer Instanz zugewiesen wird, die mit den entsendenden Stellen nicht verbunden ist. Bei der bisherigen Regelung der Entscheidung durch einen unabhängigen Richter bestand zwar auch keine Besorgnis. Eindeutiger ist es jedoch, die Wahl in die Hände des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchengerichtshofes der EKD zu legen.

zu § 23

Dieser klarstellende Satz, der die Verbindlichkeit der von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission RWL beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen unterstreicht, ist zwar nicht unbedingt erforderlich. Gleichwohl schadet er nicht. Er trägt zur Rechtsklarheit bei.

Diakonie 
Rheinland
Westfalen
Lippe

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.

zu Artikel 2 Inkrafttreten

Es wird das vorgesehene Inkrafttreten zum 1. April 2014 begrüßt. Es ist das frühest denkbare Datum, welches sich durch die unterschiedlichen Tagungen der Synoden der westfälischen, der lippischen und der rheinischen Landeskirche ergibt.

Mit freundlichen Grüßen



Fischmann-Schulz

Anlage

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin


Diakonie
Deutschland
Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.Evangelische Kirche in Deutschland
EKD
Kirchenamt
Herrn OKR Detlev Fey
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Vorab per E-Mail

Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
02.08.13 21798
Anlagen

Vorstand
Recht, Sozialökonomie und
PersonalDr. Jörg Kruttschnitt
Caroline-Michaels-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1808
Telefax: +49 30 65211-3608
joerg.kruttschnitt@diakonie.de

Berlin, 12. Juli 2013

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Regelung der Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz 2013- ARGG-EKD 2013) (Stand: 11. April 2013)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaels-Straße 1
10115 BerlinTelefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.deSehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Fey,Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband – begrüßt den Entwurf. Das Gesetz stellt die Grundsätze für die kirchengemäße Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie dar. Gleichzeitig macht es deutlich, dass im kirchlichen Arbeitsrecht sowohl der Dritte, als auch der kirchengemäße Zweite Weg nebeneinander bestehen und ihre Berechtigung haben.

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 620 804 10
BIC: GENOEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000406000

USHdN: DE 147801862

Mit dem neuen Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz wird auch die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission DW EKD (zukünftig Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland), die beim Bundesverband angesiedelt ist, auf eine ausdrückliche kirchenrechtliche Grundlage gestellt.

Behindertengerechter Parkplatz
in der Tiefgarage

Das Bundesarbeitsgericht hat am 20.11.2012 mit seinen beiden Urteilen zum Streikverbot in Kirche und Diakonie (1 AZR 611/11 und 1 AZR 179/11) wegweisende Entscheidungen zur kirchlichen Arbeitsrechtssetzung getroffen. Mit dem Gesetzesentwurf zum ARGG-EKD 2013 werden die darin aufgestellten Voraussetzungen zur rechtlich verbindlichen Arbeitsrechtssetzung im Dritten Weg und im kirchengemäßen Zweiten Weg umgesetzt. Das Gesetz normiert die Grunds-

ätze der kirchengemäßen Arbeitsrechtssetzung und legt auch Einzelregelungen für die beiden Wege fest.

Kirchenpolitisch wünschenswert ist die Übernahme des ARGG durch die Landeskirchen. Fragen, die nicht unbedingt einer Regelung in diesem Gesetz bedürfen, sollten offen gelassen werden um eine möglichst breite Anwendung des Gesetzes zu ermöglichen und den Landeskirchen einen Gestaltungsspielraum im Rahmen ihrer Tradition zu erhalten. Es ist daher zu fragen ob das Quorum derjenigen Mitarbeitenden, die im kirchlich/diakonischen Dienst stehen, nicht der gliedkirchlichen Regelung zugänglich sein sollte.

Weiterhin bitten wir zu überlegen, ob es nicht hilfreich sein könnte in ARGG darauf hinzuweisen, dass es notwendig sein wird, Übergangsregelungen zu schaffen um diakonische Einrichtungen, die das jeweilige Recht nicht oder nicht zur Gänze anwenden, dieses in Zukunft zu ermöglichen.

Wir bitten zu überprüfen, ob eine andere Reihenfolge der Paragraphen das Gewollte nicht besser zum Ausdruck bringt. Der § 6 ist sachlich auf die §§ 2 und 3 bezogen, so dass zu prüfen ist, ob er nicht direkt an § 3 anschließen solle.

Bei folgenden Regelungsvorschlägen sehen wir insgesamt Änderungs- oder Ergänzungsbedarf:

Zu § 4 Verbindlichkeit

In § 4 wird die Verbindlichkeit der Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts normiert. Dies stellt einen der wichtigsten Grundsätze der BAG-Urteile vom 20.11.2012 dar. Wir begrüßen eine ausdrückliche Festschreibung dieses Grundsatzes. Wir regen an zu überdenken, ob die Formulierung „ergänzenden Regelungen“ nicht passender durch die Formulierung „konkretisierende Regelungen“ ersetzt werden sollte.

Wir begrüßen den Programmsatz des Kirchengesetzentwurfes, dass alle kirchlichen und diakonischen Dienstgeber verpflichtet sind, das kirchliche Arbeitsrecht anzuwenden. Der § 4 hat keine unmittelbare Wirkung. Wenn die Landeskirchen das ARGG übernehmen, übernehmen sie damit auch die Verpflichtung in ihren Arbeitsrechtsregelungsgesetzen, diese Verpflichtung mit zu übernehmen. Für kirchliche Arbeitgeber in öffentlich-rechtlichen Strukturen gilt diese Verpflichtung dann unmittelbar. Diakonische Einrichtungen unterfallen den Kirchengesetzen nicht. In den diakonischen Strukturen müssen diese Verpflichtungen dann privat-rechtlich übernommen (transformiert) werden, z. B. den Einrichtungen als Mitgliederpflicht auferlegt werden.

Wir bitten zu überlegen, ob in das Gesetz nicht analog zum MVGEKD eine Regelung aufgenommen werden kann, die das Selbstbestimmungsrecht der Freikirchen, die Mitglied im EWDE sind, berücksichtigt:

„Die Freikirchen können ergänzende Regelungen in ihre Ordnungen und Gesetze wie die Gliedkirchen regeln.“

Zu § 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Die Festschreibung der koalitionsmäßigen Betätigung ist an dieser Stelle notwendig. Es wird festgelegt, dass Gewerkschaften sich auch koalitionsmäßig in den Dienststellen und Einrichtungen betätigen können sollen. Auf der einen Seite ist Folgendes zu bedenken: Dies ist zwar einerseits richtig, könnte aber zu Forderungen führen, auch im Mitarbeitervertretungsrecht ein Beteiligungsrecht der Gewerkschaften einzuführen. Da das ARGG der Regelung der kirchengemäßen Arbeitsrechtssetzung dient, ist zu erwägen, die Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung in dieser Vorschrift auf die Arbeitsrechtssetzung zu begrenzen und die Erwähnung der Dienststellen und Einrichtungen zu streichen. Dagegen ist zu berücksichtigen, dass wesentlicher Bestandteil der koalitionsmäßigen Betätigung, die Information der Belegschaften und die Mitgliederwerbung in den Einrichtungen als Voraussetzung für die Teilnahme an der Arbeitsrechtssicherung ist. Dieses nicht zu erwähnen wäre ein größeres Problem als die oben genannten rechtssystematischen Erwägungen.

Weiterhin sollten neben den Gewerkschaften auch Mitarbeitervereinigungen genannt werden:

Der Text sollte lauten „... dass Gewerkschaften und Mitarbeitervereinigungen“.

Zu § 6 Verfahren der Arbeitsrechtssetzung

In dem Gesetzesentwurf findet sich keine Erwähnung oder Regelungen für kirchlich / diakonische Arbeitgeberverbände. Eine solche Aufnahme halten wir für erforderlich. Diesbezüglich ist auch eine Regelung in § 14 denkbar. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob eine für die Einrichtungsträger bindende Wirkung der Tarifverträge im kirchengemäßen Zweiten Weg über eine verpflichtende Mitgliedschaft in einem kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeberverband hergestellt werden muss. Dies ist nicht der Fall, da sich neben der tarifvertraglichen Lösung durch Mitgliederpflichten auch die Anwendung der AVR DW EKD hergestellt werden kann.

Zu § 8 Verfahren und § 11 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

Aus dem in § 8 Abs. 3 i. V. m. § 11 festgelegten Schlichtungsverfahren ergibt sich aus unserer Sicht nicht eindeutig genug die ausschlaggebende Stimmkraft der Entscheidung durch die / den Schlichtungsausschussvorsitzende /-n. Das Bundesarbeitsgericht fordert in seinem Urteil zum Arbeitskampf im Dritten Weg ausdrücklich, dass ein neutraler Dritter den Schlichtungsausschuss leiten muss und „mit seiner Stimme zu einem Ergebnis führt“ (1 AZR 179/11, Rz. 117). § 11 Abs. 2 sieht eine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vor. Eine „alleinentscheidende“ Stimmkraft der Stimme der / des Vorsitzen-

den ist bei dieser Konstellation ausgeschlossen. Wir regen daher an, § 11 Abs. 2 in eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses mit einfacher Mehrheit zu ändern.

Es bedarf aber der Klarstellung, dass ein zweistufiges Schlichtungsverfahren, wie es derzeit für die ARK DW EKD gilt, möglich ist. Außerdem wäre es hilfreich festzulegen, dass der Schlichtungsausschuss solange im Amt bleibt, bis er durch einen neugewählten ersetzt wird.

Zu § 9 Vertretung der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Hinsichtlich des § 9 wird der Grundsatz der Vertretung von Gewerkschaften und Verbänden aufgestellt. Es gibt eine Reihe von kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechtlichen Kommissionen, die auf dem AG-MAV-Prinzip beruhen. In diesen Arbeitsrechtlichen Kommissionen wird die Dienstnehmerseite durch den Gesamtausschuss bzw. durch die AG-MAV gestellt. Das ARGG lässt diese Möglichkeit nur noch zu, wenn Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nicht bereit sind, die Dienstnehmerseite zu stellen. Die Arbeitsrechtsregelungsgesetze der Gliedkirchen müssen daher die Möglichkeit der Besetzung durch Gewerkschaften und Verbände zumindest vorsehen. Insofern begrüßen wir diesen Grundsatz des Verbandsprinzips. Die Umsetzung in den einzelnen Bereichen wird allerdings schwierig sein, da die Besetzung der Dienstnehmerseite in einigen Gebieten seit Beginn der ARK durch den Gesamtausschuss erfolgte und diese Gebiete diese Tradition fortsetzen wollen.

Die Regelung zur Besetzung der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommissionen enthält keine ACK-Klausel. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in § 11 Abs. 1 des Entwurfs für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses eine verpflichtende Angehörigkeit zu einer ACK-Kirche vorgesehen ist, als inkonsistent zu bewerten. Außerdem wird in anderen Kirchengesetzen zur Besetzung mitarbeiterlicher Gremien, eine Kirchenmitgliedschaft verlangt, z. B. § 10 MVG. Wir plädieren für eine ausdrückliche Öffnung für die Gliedkirchen in ihren Arbeitsrechtsregelungsgesetzen.

Die koalitionsmäßige Betätigung ist zu gewährleisten. Dies geschieht in dem Entwurf dadurch, dass den Gewerkschaften bzw. Vereinigungen eine Mindestquote von 50 % der Sitze eingeräumt wird. Sollte man von dieser starren Quote abweichen wollen, wäre es eine Möglichkeit, jeder Gewerkschaft bzw. Vereinigung ein eigenständiges Zugangsrecht zur Schlichtung einzuräumen. Dies hätte den Vorteil, dass nicht eine kleinere Mitarbeitervereinigung, die z. B. nur eine Berufsgruppe repräsentiert, die Hälfte der Sitze von der Dienstnehmerseite erhalten müsste.

§ 14 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

In § 14 wäre in Abs. 2 zur Klarstellung das Wort „vereinbaren“ durch das Wort „anzuerkennen“ zu ersetzen. Die uneingeschränkte Friedenspflicht ist für einen kirchengemäßen Tarifvertrag im Zweiten Weg konstitutiv und nicht den Tarifvertragsparteien zur Vereinbarung zu überlassen.

§ 15 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

Ein Schlichtungsverfahren wird im Tarifvertragssystem durch Vereinbarung geregelt. Dies sollte im Gesetz aufgenommen werden, in dem Satz 2 durch einen Halbsatz ergänzt wird: „die in einer Schlichtungsvereinbarung nieder gelegt werden.“

Zu § 17 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

In § 17 ist die Ermächtigungsnorm aufgenommen worden für die Arbeitsrechtliche Kommission des DW der EKD. Wir bitten in diesem Paragraphen der zu erlassenden Ordnung des Bundesverbandes die Möglichkeiten zu geben, die in diesem Gesetz den Gliedkirchen gegeben worden sind. Es kann sich die Notwendigkeit für die Arbeitsrechtliche Kommission ergeben für ihre Bildung und Arbeitsfähigkeit von den angedachten Öffnungsklauseln Gebrauch machen zu müssen. Wir bitten daher, hinter dem Wort „Kirchengesetzes“ die Worte „unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts“ einzufügen, so dass ein größerer Gestaltungsspielraum für die Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission gegeben ist. Dadurch, dass das Einvernehmen mit dem Rat der EKD herzustellen ist, bevor die Ordnung erlassen worden ist, wird sichergestellt, dass die Grundsätze zur Arbeitsrechtssetzung auch in der Ordnung beachtet werden.

Wichtigster Ergänzungsvorschlag aus unserer Sicht wäre die Aufnahme einer Subsidiaritätsregelung mit Rückfallklausel für die Anwendung der AVR DW EKD in § 17.

§ 17 soll wie folgt ergänzt werden:

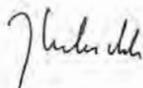
„Diakonische Dienstgeber sind verpflichtet die AVR des Diakonischen Werkes der EKD anzuwenden; es sei denn, das gliedkirchliche Recht trifft eine andere Bestimmung.“

Dieser Zusatz würde den Ausschluss der Wahlfreiheit in der Form regeln, dass im Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz die Verpflichtung zur Anwendung des Bundesrechtes normiert wird, es sei denn, auf der gliedkirchlichen Ebene wird z.B. in Arbeitsrechtsregelungsgesetzen, in Tarifverträgen oder auch in Satzungenvorschriften oder durch Beschlüsse der regionalen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ein anderes Recht zur Anwendung vorgegeben. Gliedkirchliches Recht in diesem Sinne ist u.E. sowohl gliedkirchliches Kirchenrecht als auch gliedkirchlich-diakonisches Satzungsrecht. Wenn beispielsweise in Satzungen der Diakonischen Werke einer Gliedkirche geregelt ist, dass für ihr Gebiet das gliedkirchliche Recht anzuwenden ist, handelt es sich um eine Bestimmung des gliedkirchlichen Rechtes. In den Satzungen können auch Übergangsregelungen festgelegt werden, sowie Bestimmungen über einen Wechsel zwischen gliedkirchlichem und Bundesrecht, z.B. durch Genehmigung einer Arbeitsrechtlichen Kommission.

Zu § 18 Rechtsmittel

Die Überschrift von § 18 sollte in „Rechtsschutz“ geändert werden. § 18 regelt keine konkreten Rechtsmittel sondern den Rechtsschutz. Für die ARK DW EKD ist hinsichtlich der Statusfragen für die Kommissionsmitglieder der Zugang zum Kirchengericht der EKD zu gewähren und für die Gliedkirchen die Verpflichtung, einen gleichwertigen Rechtsschutz zu ihren Kirchengewerkschaften zu nomieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jörg Kruttschnitt
Vorstand

Evangelische Kirche
in Deutschland

Kirchenamt

Kirchenamt der EKD · Postfach 21 02 20 · 30402 Hannover

Evangelische Kirche von Westfalen
Herr Landeskirchenrat Henning Juhl
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Hannover, 8. August 2013

Unter Zeichen:
AZ: 2700/9B.126

Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
17.08.13 22409
Anlagen

Bei Rückfragen:

OKR Detlev Fey
Telefon: (0511) 27900-353
Telefax: (0511) 2790-99253
email: detlev.fey@ekd.de
Sekretariat: Frau Ingrid Reindt
Telefon: (0511) 27900-257
email: agsd.reindt@ekd.de**Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Ev. Kirche von Westfalen**

Ihr Schreiben vom 13. Mai 2013

Sehr geehrter, lieber Herr Juhl,

wir danken Ihnen für die Mitteilung des Entwurfs sowie für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Wir bitten um Entschuldigung, dass wir erst heute auf Ihr Schreiben reagieren können.

Die von Ihnen vorgesehenen Änderungen stehen grundsätzlich im Einklang mit dem Entwurf des "Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes 2013". Die Rechtsordnung der EKD wird so mit der Rechtsordnung der Landeskirche in sinnvoller Weise verbunden.

Aufgrund der Stellungnahmen der Evangelischen Kirche im Rheinland und Ihrer Landeskirche haben wir Änderungen am Entwurf des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes 2013 vorgenommen, um ein besseres Zusammenpassen des EKD-Gesetzes mit den Vorschriften beider Landeskirchen zu erreichen.

Durch die Änderung in § 6 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Ihrer Landeskirche wollen Sie Berufsverbände als Mitarbeitervereinigungen definieren. Hier stellt sich die Frage, ob damit beispielsweise der Kirchenmusikerverband oder der Küsterverband dergartige Mitarbeitervereinigungen darstellen. Dies ist in der Regel in anderen Landeskirchen nicht der Fall, da die Aufgaben dieser Verbände auf die berufsständische Interessenvertretung beschränkt sind.

Zu den Aufgabenzuweisungen an die Präsidentinnen und Präsidenten des Kirchengerichtshofs sowie des Verfassungsgerichtshofs der EKD ist von unserer Seite folgendes anzumerken:

Keine der uns vorliegenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzen sieht zurzeit ein inhaltsgleiches Verfahren, welches § 11 mit den von Ihnen beabsichtigten Regelungen übereinstimmt, vor. Einige Landeskirchen, wie auch die EKD, haben jedoch für den Fall, dass einstimmige Beschlüsse für das Amt des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung nicht zustande kommen, Regelungen getroffen.

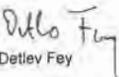
Heuteblatt(e)s | Leitung, Recht und Finanzen | Hauptabteilung B: Klösterliche Handlungsfelder, Bildung | Hauptabteilung H: Ökumenische Verantwortung | Hauptabteilung K: Ökumene und Assistenzpersonal
Namenblatt(e)s | St. 12: 30415 Hannover | Telefon: (0511) 27 90-0 | Telefax: (0511) 27 90-707 | Telefax: (0511) 27 90-717 | e-mail: yw@ekd.de
EKD Hannover Nr. 600000 (St. Z. 52000410) | Bankle: 0270 5200 0410 6000 9999 00 - BIC: GENODE33HAN
EKD für 14201 (St. Z. 21000001) | Bankle: 0270 2100 0201 0000 0140 01 - BIC: GENODE33HAN
KD Bank Dortmund Nr. 1010173013 (St. Z. 32006100) | Bankle: 0630 3200 0190 1010 5730 13 - BIC: OBNKDE33HAN

- 2 -

Ein Einspruchsrecht gegen diese Entscheidungen ist jedoch an dieser Stelle nicht geregelt worden und ist aus unserer Sicht auch nicht notwendig. Wir würden anregen, die beabsichtigte Regelung in § 16 Abs. 6 zu streichen. Sollte dies nicht in Betracht kommen, regen wir an, die Zuständigkeit intern zu regeln und nur das "Einspruchsrecht" auf den Präsidenten des Kirchengeneralschofs der EKD oder den Präsidenten des Verfassungsgeneralschofs der EKD zu übertragen. Damit in vergleichbaren Fällen nicht unterschiedliche Präsidenten mit dem "Einspruchsrecht" beschäftigt werden, würden wir für den Fall, dass keine interne Regelung gewährt wird, vorschlagen, den Präsidenten des Verfassungsgeneralschofs der EKD zu bestimmen.

Problematisch sehen wir die Neufassung des § 16 Abs. 7, wonach der Präsident des Kirchengeneralschofs der EKD für die Durchführung des Verfahrens zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission sorgen soll. Da der Zeitaufwand für hier in Rede stehende zusätzliche Aufgaben des Präsidenten in einem vertretbaren Rahmen bleiben sollte und weil die "Betroffenen" sich in die Rechtsmaterie möglicherweise erst aufwändig einarbeiten müssen, regen wir an, diese Bestimmung nicht aufzunehmen, sondern für die Durchführung eine interne Regelung zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Detlev Fey

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtliche Schiedskommission, Postfach 2153, 32711 Detmold

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

nachrichtlich:
Lippisches Landeskirchenamt
Landeskirchenamt
Leopoldstr. 27
32756 Detmold

Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
15.07.13 19547
Anlagen

Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold
Postfach 2153, 32711 Detmold
Geschäftsstelle Telefon: 05231 / 976-749
Telefax: 05231 / 976-850
E-Mail: karin.schulte@lippische-landeskirche.de

Vorsitzender: Telefon : 0511 / 774775
Telefax : 0511 / 7244654
E-Mail: H-Schliemann@t-online.de

Az.: ARRГ 2013 (Schu)

Detmold, 12.07.2013

Änderung des ARRГ 2013

Sehr geehrter Herr Juhl,
sehr geehrter Herr Dr. Klostermann,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Novelle des gemeinsamen ARRГ.

Das Vorhaben begrüße ich nachdrücklich. Bei dem Urteil des BAG vom 20.11.2012 – 1 AZR 179/11 – („Bielefelder Fall“) haben erkennbar das ARRГ.RWL und das ARRGrG.EKD vom 09.11.2011 eine deutliche Rolle gespielt. Jetzt geht es darum, den Dritten Weg kirchenrechtlich so auszugestalten, dass bei dessen Einhaltung kein Streik rechtmäßig wäre.

1. Der wichtigste Punkt aus meiner Sicht ist die Abschaffung des Rechts der Diakonie bzw. diakonischer Einrichtungen, zwischen den gemäß ARRГ.RWL beschlossenen Regelungen und solchen des DW.EKD wählen zu dürfen. Die zu § 3 ARRГ vorgeschlagenen Änderungen halte ich für zielführend und für methodisch ausreichend. Konsequenterweise müsste auch die Möglichkeit abgeschafft werden, einzelne Einrichtungen vom Anwendungszwang zu dispensieren.
2. Es fällt leicht, der Forderung des BAG hinsichtlich der Beteiligung von Gewerkschaften zu entsprechen. Grundstürzende Neuerungen sind nicht erforderlich. Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 5 und 6 ARRГ tragen dem Rechnung.
3. Die anderen vorgeschlagenen Änderungen sind ebenfalls sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen


Harald Schliemann
Vorsitzender der ARS.RWL

<p>Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt</p> <p>11.07.13 19:27:1</p> <p>Anlagen</p>		
<p>ver.di • Kalle: 124-127 • 40210 Düsseldorf •</p>	<p>Fachbereich 3 Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen</p>	<p>Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft</p>
<p>Das Landeskirchenamt Evangelische Kirche im Rheinland Herr Dr. Klostermann</p>	<p>Kollstr. 123-122 40210 Düsseldorf</p>	<p>Landesbezirk NRW</p>
<p>Das Landeskirchenamt Evangelische Kirche von Westfalen Herr Juhl</p>	<p>Telefon: 0211/61 804-0 Durchwahl: 0211/61 824-164/799 Telefax: 0211/61 824-468 FC-Fax: 01 805/837443-23115* Mobil: 0171/5624120 maria.tschout@verdi.de www.verdi.de</p>	<p>Marie Tschout</p>
	<p>Datum Ihre Zeichen Unsere Zeichen</p>	<p>9. Juli 2013 miba</p>
<p>Stellungnahme zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungs- gesetzes</p>		
<p>Sehr geehrter Herr Dr. Klostermann, sehr geehrter Herr Juhl,</p>		
<p>vielen Dank für die Zusendung der textgleichen Entwürfe eines Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) der evangelischen Landeskirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe.</p>		
<p>Nahezu zeitgleich erreichten uns Ihre Bitten um Stellungnahme. Mit Bedauern haben wir dieses von Ihnen gewählte Verfahren zur Kenntnis genommen. Um die nun seit Jahren schwelenden Auseinandersetzungen um das kirchliche Arbeitsrecht produktiv zu wenden, hätten wir uns gewünscht, dass Sie mit uns frühzeitig den Dialog über eine zukünftige Arbeitsrechtssetzung für den Bereich der evangelischen Landeskirchen Rheinland-Westfalen-Lippe gesucht hätten. Stattdessen legen Ihre Anschreiben und der Gesetzesentwurf nahe, dass es Ihnen nach dem BAG-Urteil vom November 2012 vorrangig darum geht, umgehend einen „streikfesten“ kircheneigenen Dritten Weg umzusetzen. Wenn dieser Eindruck zutrifft, so ist das die Entscheidung Ihrer Gremien, ein solches Gesetz ohne vorherige Gespräche mit ver.di zu verabschieden.</p>		
<p>Inhaltlich sind die konträren Positionen zwischen ver.di und der evangelischen Kirche zu den zentralen Punkten des ARRG bekannt. Die vorgeschlagenen Neuerungen haben für uns daran wenig verändert. Eine schriftliche Stellungnahme von ver.di zu den einzelnen Regelungsbereichen erübrigt sich vor diesem Hintergrund.</p>		
<p>*Fahrtzettel 14 ct/min, Nutzungspreise maximal 42 ct/min</p>		

300 327



Fachbereich 3
Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen

Vereine
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Landesbezirk NRW

Das von Ihnen eingeschlagene Verfahren bietet keine Grundlage für gleichberechtigte Gespräche unter gleichberechtigten Partnern eines gemeinsam getragenen Arbeitsrechts. Wir hoffen, dass ein Dialog vor Verabschiedung des ARRg doch noch stattfindet. Wir werben dafür, Gespräche zu führen. Die zwischen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der Diakonie in Niedersachsen und ver.di abgeschlossene Prozessvereinbarung zeigt, dass Wege des fairen Dialoges möglich sind.

Es ist Ihre Entscheidung in den Landessynoden, ob Sie den bisherigen „Dritten Weg“ beibehalten oder sich für ein gleichwertiges Arbeitsrecht auch für die Mitarbeitenden von Kirche und Diakonie einsetzen.

Wir sind zu einem Dialog in NRW bereit. Wie im Spitzengespräch DGB NRW / Kirche am 10.06.2013 angekündigt, werden wir Sie nach den Sommerferien zu Gesprächen einladen.

Mit freundlichem Gruß


Wolfgang Cremer
Landesfachbereichsleiter


Maria Tschaut
Gewerkschaftssekretärin

agmav
WESTFALEN

Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen des diakonischen
Werkes der Evangelischen Kirche von
Westfalen

Landeskirchenamt
Herr Juhl

Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld



12.07.2013

Stellungnahme der AGMAV Westfalen zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz

Sehr geehrter Herr Juhl,

wir möchten ihnen noch unsere Stellungnahme zukommen lassen, wohlwissend dass der Termin schon am Montag zur Anhörung fest gesetzt ist.

Für Rückfragen stehen Herr Max Jalaly und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

W. Karbe
i.V. Wiltrud Karbe

Geschäfts-
führende
Vorstand

Roland Bröhm
v. Bodensee, Stellungen Bmsl
33 200/Verk. Bielefeld
☎ 0521 441402

Wiltrud Karbe
Ev. Frauenrat/Verk. B.
Bielefeld
☎ 0521 77377581

Max Jalaly
Märkische Werkstätten
Ludenscheid
☎ 02351/68788-26

Sehr geehrter Herr Juhl,
wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um folgende
Veränderungen und Präzisierung folgender Paragraphen des ARRG EKD
Anlage 4 der uns zugesandten Unterlagen

Folgende Paragraphen sind zu überdenken	Begründung
<u>§4 Verbindlichkeit:</u> Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsregelungen entsprechen	Die vom BAG geforderte Verbindlichkeit kann durch einen solchen Appell ohne rechtliche Bindung weder für die Landeskirchen noch für die diakonischen Werke noch für deren angeschlossenen Betriebe hergestellt werden.
<u>§5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung:</u> Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig beteiligen	es wird nicht geklärt, was unter „koalitionsmäßiger Betätigung“ zu verstehen ist, somit dürfte dieser Paragraph vollkommen folgenlos bleiben.
<u>§7 Parität:</u> Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission sind durch die Gliedkirchen und die Ev. Kirche in D. nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichts durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie Dienstgebervertreter zu gestalten	Nach wie vor wird Parität hier ausschließlich numerisch definiert, während eine echte Parität in der Herstellung paritätischer Verhandlungsmacht bestehen muss.
<u>§8 Verfahren:</u> „ihre Mitglieder sind unabhängig“ Jedoch abhängig beschäftigt!	weder hier noch in den folgenden §§ sind Rückkoppelungsverfahren in die Belegschaften vorgesehen, die für eine koalitionsgemäße Arbeit der Gewerkschaften eine Voraussetzung wäre.
<u>§9 Vertretung der Interessen der MA:</u> (4) sind einzelne Gewerkschaften.....	Weiterhin sind betriebliche Parteien (Gesamtausschüsse) in den ARKen vorgesehen, selbst von der Gewerkschaftsseite sollen über 50% aus abhängig Beschäftigten bestehen. Solche aber sind keine unabhängigen Kommissionsmitglieder. Im Falle einer Nichtteiligung soll die Vertretung

	<p>der Dienstnehmer/innen wieder durch die GA, ggf. sogar nach dem Urwahlprinzip gesichert werden. Diese ursprünglich auf Wunsch des VdDD in die ARK DW EKD übernommene Regelung stellt eine Schwächung der Dienstnehmerseite selbst gegenüber dem bisher bestehenden ARGG dar</p>
<p><u>§11 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung:</u></p>	<p>die 100%ige ACK-Klausel für den Schlichtungsausschuss ist zumindest sehr kritisch zu sehen. Es soll eine Zwangsschlichtung ohne Rückkoppelungsmöglichkeiten in die Belegschaften möglich sein.</p>
<p><u>§14 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen:</u> (2)</p>	<p>die Festlegung von Vertragsinhalten (uneingeschränkte Friedenspflicht) im zugrundeliegenden Gesetz ist ein Verstoß gegen das allgemeine Vertragsrecht.</p>
<p><u>§15 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung:</u></p>	<p>Selbst für Tarifverträge ist hier eine Zwangsschlichtung vorgesehen, s. auch Kommentar zu §11. Dies hat nichts mit einer koalitionsgemäßen Beteiligung der Gewerkschaften zu tun.</p>
<p><u>§17 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland:</u></p>	<p>die in §4 geforderte Verbindlichkeit wird hier wieder außer Kraft gesetzt, indem das Diakonische Werk sich wieder eine eigene ARK einrichten kann. Damit sind alle Bemühungen, dem Urteil des BAG zu entsprechen, ad absurdum geführt</p>

Zum Entwurf des ARRГ RWL:

<u>§3 Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen</u>	Diakonische Dienstgeber können weiterhin – wenn auch vorbehaltlich des Einverständnisses der ARK RWL – wählen, welche Rechtsregelung sie anwenden, indem sie sich einem Diakonischen Werk ihrer Wahl anschließen. Dies ermöglicht weiterhin das vom BAG gerügte „Tarifhopping“ im diakonischen Bereich.
<u>§4 Kirchlicher Dienst:</u>	Hier fehlt die Verpflichtung der rechtlich selbstständigen Einrichtungen der diakonischen Träger.
<u>§5 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission</u>	auch hier wird eine 100%ige ACK-Klausel für die Mitgliedschaft in der ARK gefordert, darüber hinaus 50% abhängig Beschäftigter auf der Dienstnehmerseite (vgl. Anmerkung zu §§ 9 und 11 zum ARGG).

Bis zum Ende des Gesetzentwurfes bleibt unseres Erachtens vieles beim Alten: Ressourcen werden durch den Arbeitgeber kontrolliert. Die Verfahren der Entscheidungsfindung incl. Zwangsschlichtung sind einseitig vorgegeben. Das Fehlen der Rückkoppelung an Belegschaft fehlt in Gänze. Ist jedoch dringend zu unterstützen, da wir Ihre „Vertretung“ sind und damit auch eine Berichtsverpflichtung besteht und unsere Auftraggeber sind.

Fazit:

Die oben kommentierten Gesetzesentwürfe tragen den vom BAG genannten Voraussetzungen für eine dem Zweiten Weg ebenbürtige Tarifbindung und Rechtssetzung unseres Erachtens in keiner Weise Rechnung.

An das
Landeskirchenamt Bielefeld
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld



18.06.2013

Ihr Zeichen: 300.321

Stellungnahme zur geplanten Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG)

Sehr geehrter Herr Juhl,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

vielen Dank für die Übermittlung der Gesetzentwürfe **ARRG-EKD 2013** und **Änderungsgesetz zum ARRG** mit den Entwurfsbegründungen. Vielen Dank auch für Ihr Schreiben vom 13.05.2013 mit ergänzenden Erläuterungen und dem Hinweis auf den Link zum vollständigen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20.11.2012. Nach Beratung in unserer Sitzung am 17.06.2013 nehmen wir zum landeskirchlichen Gesetzentwurf (Änderung des ARRG) gem Stellung:

1. Kirchengesetzliche Verbindlichkeit von Regelungen

Die neuen Absätze 2 bis 4 in § 3 betonen und präzisieren die Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für jeden einzelnen Arbeitsvertrag, und zwar auch für Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft. Sie sind in Zielsetzung und Wortlaut u.E. gut gelungen.

2. Mitwirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften

Die beabsichtigte weitere Öffnung der Arbeitsrechtlichen Kommission für Gewerkschaftsmitarbeitende – mit der Konsequenz, dass nicht mehr alle Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission evangelisch sein müssen – ist sachgerecht. Den Gewerkschaften soll und kann lediglich das Streikrecht genommen werden, nicht aber ihre Koalitions- und Betätigungsfreiheit. Je mehr und je freier die Gewerkschaften in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirken können, desto besser kann sich das Konsensprinzip (der Dritte Weg) und letztlich eine neue Kultur des Arbeitskampfs einüben. Nach § 6 Absatz 2 in bisheriger Fassung müssen zwei

Drittel der arbeitnehmerseits entsandten Kommissionsmitglieder im kirchlichen Dienst tätig sein. Umgekehrt betrachtet: Das restliche Drittel dürfen (bloße) Gewerkschaftsmitarbeitende sein. Eine Heraussetzung dieser Zahl – und die Ersetzung der Voraussetzung "evangelisch" für sämtliche Kommissionsmitglieder durch die ACK-Klausel im neuen § 5 Absatz 3 – ist zu begrüßen.

Allerdings halten wir den neuen § 5 Absatz 4 für gänzlich misslungen:

- Nach der angedachten neuen Vorschrift müssen **jeweils die Hälfte** der arbeitnehmer- und arbeitgeberseits entsandten Kommissionsmitglieder im kirchlichen Dienst tätig sein. Gemäß § 5 Absatz 1 gehören der Arbeitsrechtlichen Kommission 18 Mitglieder an, nämlich 9 auf jeder Seite. Die Hälfte davon sind **4,5**. Diese Anzahl kann nicht wirklich gewollt sein! Nach bisheriger Rechtslage gemäß § 6 Absatz 2 müssen zwei Drittel der arbeitnehmerseits entsandten Kommissionsmitglieder im kirchlichen Dienst tätig sein. Das sind 6, während 3, nämlich das restliche Drittel, bloße Gewerkschaftsmitarbeitende sein dürfen. Erwünscht ist die Heraussetzung von deren Anzahl. Statt der Bruchteilsregelung mit dem unmöglichen obigen Rechenergebnis muss eine Regelung mit konkreten Zahlen gefunden werden.
- **Unzutreffend** führt die Begründung zum neuen § 5 Absatz 4 aus, **fortan** werde es möglich sein, dass **auch die Dienstgeberseite** sich von Personen in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten lasse, die nicht im kirchlichen Dienst tätig seien, und ordnet die Neuregelung für beide Seiten in § 5 ein (statt in § 6 und/oder § 7). Der Dienstgeberseite war das schon immer möglich, noch dazu mit einer beliebig hohen Anzahl unter den für sie entsandten Kommissionsmitgliedern. Eine Regelung wie in § 6 Absatz 2 bisheriger Fassung für die Arbeitnehmerseite fehlt in § 7 für die Arbeitgeberseite. Das bedeutet, dass überhaupt keine arbeitgeberseits entsandten Kommissionsmitglieder im kirchlichen Dienst tätig sein müssen; die Dienstgeberseite kann sich komplett von anderen Personen vertreten lassen. Ob das sinnvoll wäre, steht auf einem anderen Blatt, aber rechtlich möglich wäre es. In dieser Situation besteht **kein Regelungsbedarf für die Arbeitgeberseite**. Es wäre sogar schädlich, der Arbeitgeberseite jetzt unnötige Bindungen aufzuerlegen und als vermeintliche Lockerungen zu verkennen.
- Für schädlich halten wir auch die Begründung (Thematisierung), nun wolle sich auch die Arbeitgeberseite von Verbandsmitarbeitenden, Spezialisten, Lobbyisten in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten lassen können. In religionsfeindlichen Kreisen würde man den so geäußerten Wunsch als Wappnen und Aufrüsten gegen die ohnehin schon unterlegene Arbeitnehmerseite verstehen und entsprechend skandalisieren. So dargebotene Angriffsflächen müssen vermieden werden. Ein Pochen auf Parität zu Gunsten der Arbeitgeberseite wäre nutzlos und schädlich, nachdem bereits das Bundesarbeitsgericht von einer strukturellen Verhandlungsschwäche der Dienstnehmer ausgegangen ist und ausgeführt hat, paritätische Besetzungsregeln allein genügten nicht zum Ausgleich (Randnote 117 des Urteils vom 20.11.2012).
- Die zu ändernde Regelung in § 6 Absatz 2 betrifft ausschließlich die Arbeitnehmerseite und hat deshalb in der Systematik von § 6 zu verbleiben (keine Umstellung in den § 5).

3. Besetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission und Vorsitzenendenposition

Die Zuständigkeitsverlagerung für Schiedssprüche, was die Besetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission und der Vorsitzenendenposition angeht, vom Vorsitzenden des Richterkollegiums des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Präsidenten des Kirchengeneralschöf der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. von der Verwaltungskammer

der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland betont und verstärkt die Unabhängigkeit und Neutralität der Schlichtungskommission und ihres Vorsitzes u.E. vortrefflich.

Mit freundlichen Grüßen

Superintendentur
Kirchenkreises Münster
AG der Apostelkirche 1-3
48143 Münster
Postfach 3046
48016 Nün
Prof. Dr. Müller

AUSZUG

**aus dem Beschlussbuch des Kreissynodalvorstandes des
Ev. Kirchenkreises Münster**

Sitzung des Kreissynodalvorstandes am 17.06.2013

Zu der heutigen Sitzung des Kreissynodalvorstandes ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen worden.

Die ordentliche Mitgliederzahl des Kreissynodalvorstandes beträgt 8. Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes, nämlich 7, erschienen sind.

zu 4 KIRCHENKREIS

zu 4.2 Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechtes; Stellungnahmeverfahren zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zum 15.07.2013; Schreiben LKA vom 13.05.2013

Beschluss:

Der KSV beschließt die von Frau Glorius vorbereitete Stellungnahme und leitet sie an das Landeskirchenamt weiter

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Münster, den 02.07.2013



Frederick



Evangelischer Kirchenkreis
Gelsenkirchen und Wattenscheid

Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
Postfach 10 14 53 | 45814 Gelsenkirchen

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
z. Hd. Herrn LKR Henning Juhl
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Pal

Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt
22.07.13/20132
Anlagen

Juhl 20.8
Juhl 22.8
Frank Beckert

Sekretariat des Superintendenten

Foskottstraße 10
45879 Gelsenkirchen
Telefax: (0209) 17 98 555

Sekretariat:
Nicola Polhöfer
Telefon: (0209) 1798 421
nicola.polhoefer@kkk-ev.de

Seite 1 von 1
Gelsenkirchen, 19.07.2013

Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechtes;
Stellungnahmeverfahren zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz
Ihr Zeichen: 300.321 vom 13.05.2013

Sehr geehrter Herr Juhl,

anliegend übersenden wir Ihnen den KSV-Beschluss Nr. 2 vom 18.07.2013 zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß

U. Beckert

**Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises
Gelsenkirchen und Wattenscheid**

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokollbuch des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid über die 12. Sitzung des KSV am 18. Juli 2013

Vorstandsmitglieder	Anwesend	
Rüdiger Höcker, Vorsitzender	x	Zu der heutigen Sitzung sind auf schriftliche, fristgerechte Einladung, bei der die Hauptgegenstände der Verhandlung mitgeteilt waren, die hier neben gekennzeichneten Vorstandsmitglieder erschienen.
Dieter Heisig, stellv. Vors.	x	
Bernd Naumann, Scriba	x	
Sonja Timpe-Neuhaas	x	
Beate Cizmowski	x	
Heinz Hüser	x	Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Volker Pietrzak	x	
Marlon Koppers		
Anja Schneider	x	
Renate Wittenbrink	x	
Mit beratender Stimme:		
Ute Riegas-Chaikowski (stellv. Syn.-Ass.)	x	
Sabine Walter (stellv. Verwaltungsleiterin)	x	
Ernst-Udo Metz (Vors. Finanzausschuss)	x	

B e s c h l u s s 2

Der Kreissynodalvorstand macht sich die Stellungnahme des Synodalen Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung zu Eigen. Die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid macht allerdings deutlich, dass der sogenannte Dritte Weg ein Auslaufmodell ist. Es ist die Ausgestaltung der Arbeit, in der evangelisches Profil erkennbar sein muss, nicht das kirchliche Arbeitsrecht, dass nicht nur im Rahmen europäischen Rechtes, sondern auch angesichts der Kritik an kirchlichen Sonderwegen die jetzigen Änderungen nur ein weiterer Schritt auf dem Weg der Übernahme des allgemeinen Arbeitsrechts sind. Er sieht daher zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit eines gemeinsamen Weges in der EKD. (einstimmig)

gez. Höcker
Superintendent

gez. Wittenbrink
Mitglied

gez. Hüser
Mitglied

Beglaubigt:
Gelsenkirchen, 19. Juli 2013

[Handwritten signature]
Superintendent



**Stellungnahme des Synodalen Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche zum
Stellungnahmeverfahren „Arbeitsrechtsregelungsgesetz“**

Der Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung der Kirche hat sich mit den geplanten Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz befasst und gibt folgende Stellungnahme dazu ab:

Der Ausschuss begrüßt, dass in Folge des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes Änderungen im ARRG vorgeschlagen werden, die zu größerer Rechtssicherheit und zu einer Stärkung der Dienstnehmerseite im kirchlichen Dienst führen. Dies bezieht sich auf folgende Änderungen:

- §3: die Verbindlichkeit der Regelungen wird von der verfassten Kirche auf die Bereiche der Diakonie ausgedehnt und erlangen auch durch diese Aufwertung von einer satzungsgemässen Bestimmung zu einer Gesetzesbestimmung größere Sicherheit für die Beschäftigten. Es war dringend erforderlich, dass eine einseitige „Wahlmöglichkeit“ des Tarifwerkes durch den Dienstgeber ohne Beteiligung der Dienstnehmerseite unterbunden wird.
- §5: die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die reale Personalsituation in vielen kirchlichen Arbeitsfeldern besser als bisher. Der „Kompromiss“, statt einer Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche die ACK Klausel zu Grunde zu legen, trägt dem eher Rechnung und entkräftet dadurch auch bereits im Vorfeld mögliche Kritik, die oft an einer Diskrepanz zwischen „theoretischen Bestimmungen“ und geübter Praxis ansetzt. Die Belbehaltung der Mitgliedschaft in einer ACK Kirche verhindert gleichzeitig eine Selbstaufgabe des eigenen Verständnisses unserer Arbeitsverhältnisse als solche einer besonderen Dienstgemeinschaft.
- §6: der Zusatz: „Mitarbeitervereinigungen sind Berufsverbände und Gewerkschaften“ wird auf Dauer die grundsätzlichen Fragen danach, wer eigentlich die Interessen der Dienstnehmerseite vertritt und wie das geschehen kann und soll, nicht verhindern. Hier sei auch an eigene kirchliche Stellungnahmen zu Fragen der Einheitsgewerkschaft erinnert.
- §16: auch hier wird eine „fragwürdige“ Konsequenz des „dritten Weges“ in der Bildung einer Schiedskommission und der Bestellung eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden deutlich. Dennoch ist die vorgeschlagene Änderung durch die größere Distanz (EKD Ebene) zu begrüßen.

Schlussbemerkung:

Auch wenn die vorgeschlagenen Änderungen Verbesserungen im kirchlichen Arbeitsrecht darstellen, bleibt zu erwarten, dass auch diese Neuregelungen nicht sehr lange Bestand haben werden. Denn zwei wichtige Begründungen sind in diesem Zusammenhang zu wenig bedacht:

- a) Die Kritik an einem kirchlichen „Sonderweg“ wird zumindest in Gegenden, in denen die kirchlichen Einrichtungen eine „Monopolstellung“ haben, weiter anhalten
- b) Es steht zu erwarten, dass es im Zuge von Vereinheitlichungen auf europäischer Ebene zu grundsätzlichen Änderungen in diesem Bereich kommen wird, die es schwer machen werden, kirchliche „Sonderwege“ aus dem deutschen Bereich aufrecht zu erhalten

Wir betrachten diese Änderungen als richtige Zwischenschritte auf einem Weg, der in absehbarer Zeit einen eigenen kirchlichen Weg der Arbeitsrechtsregelung überflüssig machen wird.

12.06.2013

Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts Stellungnahmeverfahren zum Arbeitsrechtsregulierungsgesetz

Stellungnahme der Mitarbeitervertretung der Kindergartengemeinschaft, der OGS, der kreiskirchlichen Dienste und der Verwaltung des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Die Mitarbeitervertretung lehnt den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Regelung der Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ihrer Diakonie (ARGG-EKD 2013) sowie den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (ARGG) aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Aus unserer Sicht enthalten die beiden Entwürfe zur sogenannten Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechtes substanziiell keine wesentlichen Veränderungen. Zwar werden die Gewerkschaften zum ersten Mal explizit im (ARRG) genannt. Tatsächlich hatte sich jedoch Ver.di als Dienstleistungsgewerkschaft bisher geweigert am Dritten Weg teilzunehmen, da die Möglichkeit zum Streik nicht gegeben ist. So konkretisiert die Gesetzänderung den Begriff der Mitarbeitervereinigungen im § 6 (2) ARRG zwar, ändert aber grundsätzlich nichts an der bisher auch schon bestehenden Möglichkeit der Mitarbeit durch Gewerkschaften.

Besonders irritierend erscheint uns das im § 3 ARRG-EKD genannte Konsensprinzip als kirchengemäßes Verfahren. Kann ein Konsens nicht auch nach einem Streik gefunden werden?

Wenn es denn so ist, dass sich die Kirche als Teil dieser Gesellschaft auf deren Gegebenheiten einlassen soll, ist nicht einzusehen, warum dies beim Arbeitsrecht der Kirche nicht gelten soll. Warum sollte Arbeitsrecht nicht auch durch Tarifverträge, in letzter Konsequenz auch mit Streiks und Aussperrungen, gesetzt werden können? Warum sollte sich das in Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland bewährte Tarifrecht mit all seinen Möglichkeiten nicht auch im kirchlichen Bereich Anwendung finden können?

Unterschiedliche arbeitsrechtliche Auffassungen sollten auch in den vom Grundgesetz festgelegten Rahmen als Bestandteil der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 geklärt werden können. Schließlich basiert auch das Grundgesetz auf unsere christlichen Grundwerte.

Natürlich kann es beim zweiten Weg zur Einsetzung von Arbeitsrecht auch zu Arbeitskampfmaßnahmen kommen. Dies versteht sich von selbst.

Aber damit wir nicht falsch verstanden werden:

Wir als Mitarbeitervertretung erwarten auch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern als Tarifpartner weiterhin ein auf Konsens zielendes verantwortungsvolles Miteinander.

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland - Westfalen - Lippe								
Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Weißenburger Str. 12, 44135 Dortmund		Mitglied in der Vereinigung kirchlicher Mitarbeitendenverbände Deutschland						
Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld	<table border="1"> <tr> <td> Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt </td> <td rowspan="2">  </td> </tr> <tr> <td> 15.10.13 28007 </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Anlagen ----- </td> </tr> </table>			Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt		15.10.13 28007	Anlagen -----	
Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt								
15.10.13 28007								
Anlagen -----								
L	J							
Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom	Auskunft erteilt	Datum					
	00000/13	Herr Becker	15.10.2013					
<p>Ihr Schreiben vom 01.10.2013</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Juhl,</p> <p>mit Schreiben vom 01.10.2013 zugegangen am 02.10.2013 baten Sie uns um schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Änderungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zum 11. Oktober 2013.</p> <p>Aufgrund der Kürze der Frist sowie zahlreicher anderweitiger Verpflichtungen des Unterzeichners war eine fristgerechte Stellungnahme nicht möglich. Wir bitten dies zu entschuldigen und übersenden folgend unsere Stellungnahme zum Entwurf des Änderungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz:</p> <p>Im Folgenden beziehen wir uns auf die entsprechenden Paragraphen im ARRГ RWL:</p> <p>zu § 3: die Klarstellung, dass die Verbindlichkeit der von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen auch für alle Mitglieder der Diakonischen Werke gelten, halten wir für folgerichtig und förderlich.</p> <p>Der neue Absatz 4 ist überflüssig, da das entsprechende Verfahren ausreichend in §§ 14 und 15 beschrieben ist. Insbesondere der letzte Satz ist eher als politischer Appell zu verstehen, welcher wohl in einem Gesetz keinen Platz haben soll.</p>								
Geschäftsstelle: Weißenburger Str. 12 44135 Dortmund	Tel.: (02 31) 57 97 43 Fax: (02 31) 57 97 54 e-mail: info@vkm-rwl.de www.vkm-rwl.de	Vorsitzender: Detlef Becker	KD-Bank eG Konto 21 12933 010 (BLZ 350 601 90)					
			IBAN DE89 3506 0190 2112 9330 10 BIC GENODED1DKD UST-ID-Nr. DE119553662					
								

- zu § 5: Die Streichung des Absatzes 3 wird begrüßt; der vkm-rwl fordert schon lange die Beteiligungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie, auch wenn sie einer anderen oder keiner Kirche angehören. Der neue Text bildet § 9 Abs. 2 des ARGG der EKD ab und wird akzeptiert. Ob die Änderung allerdings den Vorgaben des BAG gerecht wird, den Gewerkschaften entsprechende Räume zu ermöglichen, wird bezweifelt.
- § 6 Es wird begrüßt, dass die Besetzung der ARK-RWL weiterhin nur durch Verbände –und als Klarstellung durch Gewerkschaften - geschehen soll. Eine Besetzung durch Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen, wie sie das ARGG vorsieht wird vom vkm-rwl abgelehnt.
- Zu § 8 In Absatz 4 muss die Frage der Stellvertretung nicht im Gesetz – hier in Satz 4 - abschließend geregelt werden. Die Beteiligten treffen eigene Regelungen dazu. Im ARGG ist zu dieser Thematik daher keine Regelung getroffen.
- Zu § 15 Die Änderung des Quorums zur Anrufung der Schiedskommission von sechs auf fünf ist folgerichtig. Diese Frage war in der Vergangenheit für die Arbeit in der ARK-RWL unproblematisch. Um für eine Teilnahme von weiteren Gewerkschaften am DRITTEN WEG zu werben, sollte die Schwelle aber so tief wie möglich gesetzt werden.
- § 16 Erstaunen muss die vorgeschlagene Erweiterung auf einen „Internationalen Kirchenkonvent“, der anscheinend von Dienstgeberseite vorgeschlagen wurde. Auch die Dienstnehmerseite könnte sich zusätzliche Formulierungen vorstellen. Um diese Diskussion schnell zu beenden, sollte man sich auf die Formulierung im § 11 Abs. 3 ARGG zurückziehen, in dem nur auf die ACK verwiesen wird.
Die in Absatz 3 und 5 vorgesehenen Änderungen der Entscheidungsverlagerung auf den Kirchengerichtshof werden begrüßt.
- § 19 Es wird angeregt, ein konkretes zweistufiges Schlichtungsverfahren einzuführen, wie es in § 11 Abs. 4 ARGG vorgesehen ist.
- Zu § 23 Der eingefügte Satz stellt zusätzlich die Verbindlichkeit nach § 3 Abs. 2 klar.
- Zu Artikel 2: Die vorgesehen „Übergangsbestimmung“ ist überflüssig und wird abgelehnt. Wie unter „ zu § 3“ in Satz 2 beschrieben, muss nichts Neues geregelt werden. Hier wird versucht, einseitig Vorgaben zu eventuellen Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission ins Gesetz zu schreiben. Die Unabhängigkeit der ARK-RWL wird damit ad absurdum geführt.

3

Der vkm-rwl wird einen entsprechenden Beschluss der Synode nicht mittragen.
Die Mitglieder der Kommission, die vom vkm-rwl entsandt sind sehen ihre
Unabhängigkeit durch diese Regelung in Frage gestellt und werden bewerten, ob
eine weitere Mitarbeit im DRITTEN WEG unter diesen Voraussetzungen
konstruktiv möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Becker

E: 17.10.2013
Jm 1410.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. | Geschäftsstelle Diakoniedorf
Leniaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

vorab per E-Mail:
henning.juhl@lka.ekvw.de
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Herrn LKR Henning Juhl
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Diakonie 
Rheinland
Westfalen
Lippe

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.

Stabsstelle
Arbeitsrecht/Justiziarat

Gabriele Fischmann-Schulz
Stabsstellenleitung

Telefon: 0211 6398-230
Telefax: 0211 6398-389
g.fischmann-schulz@diakonie-
rwl.de

Düsseldorf, 10. Oktober 2013
AR/Jfi-ba, Änderung ARRG-RWL

**Stellungnahme zum Entwurf eines Änderungsgesetzes zum
Arbeitsrechtsregelungsgesetz**

Ihr Schreiben vom 01. Oktober 2013

Ihr Zeichen: 300.321

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Juhl,

namens des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., gleichzeitig
handelnd für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von
Westfalen, danken wir für die Möglichkeit zu der Änderung des
Gesetzesentwurfes zu der Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
Rheinland-Westfalen-Lippe, welche Sie uns mit dem im Betreff genannten
Schreiben zugeleitet haben, Stellung nehmen zu können.

Zur Streichung der ACK-Klausel in § 5:

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD, wie es zurzeit im
Entwurf vorliegt, sieht eine ACK-Klausel für Vertreterinnen und Vertreter in
den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nicht mehr vor.

Dass diese daher im Arbeitsrechtsregelungsgesetz der rheinischen,
westfälischen und lipplischen Landeskirche ebenfalls nicht mehr
vorgesehen werden soll, begegnet seitens der Diakonie keinen Bedenken.

Zu § 16:

Dass für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission wie
bisher die ACK-Klausel beibehalten werden soll, scheint zunächst nicht
unbedingt systemlogisch. Da auch hier der Gleichklang mit dem

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.
Geschäftsstelle Düsseldorf
Leniaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0
Telefax 0211 6398-289
info@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

Bankverbindung
Bank für Kirche und
Diakonie eG – KD-Bank
Konto 1014155020
BLZ 350 601 90

IBAN DE
79 3506 0150 1014 1550 20
GENODE33KDK

Sitz des Vereins
Leniaustraße 41
40470 Düsseldorf

Vorstand
Pastor Günther Barenhoff
Pfarrer Prof. Dr. Uwe Becker
Thomas Geiers

Verwaltungsrat
Pfarrer Karl-Horst Junge
TVorsitzenden
Pfarrer Jürgen Dittlich
(Stellvertreter)

Amtl.gericht Düsseldorf
Vereinsregister Nr. 10025

FA Düsseldorf-Nord
Steuer Nr. 1055888/1930

Umsatzsteuer-IDNr.
DE201050567

Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD gesucht werden soll, stellen wir diesen Einwand zurück.

Zu § 3 Abs. 3:

§ 3 Abs. 3 soll die Verbindlichkeit der Anwendung kirchlichen Arbeitsrechtes rechtsklarstellend regeln.

Nach Auffassung der Diakonie waren die Regelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe für den Bereich des BAT-KF einerseits, wie die Arbeitsvertragsrichtlinien, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD beschlossen worden sind, andererseits, für die Mitglieder der drei Diakonischen Werke in Rheinland, Westfalen und Lippe verbindlich. Grundsätzlich begrüßt die Diakonie das Bemühen der Landeskirchen, die Verbindlichkeit noch klarer als bisher im Gesetz selbst zu regeln.

Andererseits ist in § 17 des Entwurfs des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD vorgesehen, dass für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie in privater Rechtsträgerschaft vorrangig gegenüber dem gliedkirchlichen Recht die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie anzuwenden sind.

Von daher schlagen wir vor, in § 3 Abs. 3 die folgenden Worte in Satz 1 zu ergänzen:

„nach Maßgabe des § 17 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD“

Auch die in diesem Jahr mit Einvernehmen der jeweiligen Landeskirchen beschlossenen Änderungen der Satzungen der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe bzgl. der Verpflichtung der Mitglieder zur Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechtes verweisen auf alle kirchengesetzlichen Bestimmungen. Dies umfasst das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Rheinland-Westfalen-Lippe und die entsprechenden Diakonielgesetze der vorgenannten drei Landeskirchen.

Zu § 3 Abs. 4:

Auch § 3 Abs. 4, der für Mitglieder der Diakonie in Rheinland-Westfalen-Lippe die Möglichkeit ausdrücklich eröffnet, die AVR DW EKD anzuwenden, soll daher, wie im Entwurf vorgesehen, beschlossen werden. Nicht nur den Mitgliedern, die bereits zum 20. November 2012 die AVR DW EKD angewandt haben, ist die rechtssichere Möglichkeit durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Anwendung der AVR DW EKD zu eröffnen.

Auch dies entspricht der Regelung des § 17 Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD.

Zu § 6:

Der hier vorgesehene Ergänzung wird ausdrücklich zugestimmt.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Streichung des Satzes 3 ist folgerichtig, wenn an der Voraussetzung der Befähigung zum Presbyteramt für die Mitgliedschaft der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht mehr festgehalten wird.

Zu § 9 Abs. 2:

Auch diese Streichung des Halbsatzes „des im kirchlichen Dienst beschäftigt wird“ ist folgerichtig. Der Kündigungsschutz kann sich nur auf die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission beziehen, die Mitarbeitende im kirchlichen oder diakonischen Dienst sind. Für Angestellte von Gewerkschaften bspw. kann dies nicht gelten.

Zu Art. 2 Übergangsbestimmung:

Die hier vorgesehene Übergangsbestimmung wird von der Diakonie ausdrücklich begrüßt.

Sie ist zwingend erforderlich, um den Mitgliedern der Diakonischen Werke in freier Rechtsträgerschaft, die zum Zeitpunkt des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes vom 20. November 2012 in Sachen Streikausschluss in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland angewandt haben, eine weitere Anwendung der AVR DW EKD auch in Zukunft zu ermöglichen.

Dazu bedarf es einerseits eines rechtssicheren, andererseits eines einfachen Verfahrens. Rechtssicher ist das Verfahren in der in der Übergangsbestimmung beschriebenen Art und Weise. Die Arbeitsrechtliche Kommission würde danach feststellen, ob ein Mitglied der Diakonie die AVR angewandt hat oder nicht.

Wichtig ist auch, falls keine Einigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erzielt wird, hier ausdrücklich eine Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission als Möglichkeit vorzusehen.

Das in der Übergangsvorschrift beschriebene Verfahren überfordert die Arbeitsrechtliche Kommission nicht. Es überfordert die Mitglieder, welche die AVR, teilweise schon seit 30 Jahren anwenden, ebenfalls nicht. Der einzelne Träger, der die AVR DW EKD anwendet, kann nicht durch das gliedkirchliche Recht in dieser Frage auf das Risiko nicht berechenbarer Entscheidungen der ARK oder der ARS geworfen werden, in dem unter Umständen eine Übergangsvorschrift so formuliert wäre, dass sie eine Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission vorsehe, die auf eine inhaltliche Überprüfung und Bewertung abziele.

Die Übergangsvorschrift wird dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz gerecht, das für die Einrichtungen der Diakonie in freier Rechtsträgerschaft, so wie es im Entwurf jetzt vorliegt, feststellt, dass sie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Ev. Werkes für Diakonie und Entwicklung anwenden. Die Umsetzung dieses Grundsatzes des ARGGEKD sollte auf keinen Fall durch Regelungen im gliedkirchlichen Recht erschwert werden.

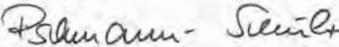
Auch bei der Übertragung der Bestimmungen zur Bekenntnisbindung aus dem ARGGEKD auf die Vorschriften des ARRG (ARK einerseits und ARS andererseits, siehe §§ 5, 16 des Entwurfes des westfälischen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes), wird dem gefolgt, was das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD vorsieht.

Diakonie 
Rheinland
Westfalen
Lippe

Diakonie Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V.

Dies sollte daher auch für die Anwendung der AVR DW EKD in der Diakonie in Rheinland,
Westfalen und Lippe entsprechend gelten.

Mit freundlichen Grüßen


Fischmann-Schulz

Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtliche Schiedskommission, Postfach 2153, 32711 Detmold

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Herr Henning Juhl
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

nachrichtlich

Ev. Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt
Leopoldstr. 27
32756 Detmold

Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold
Postfach 2153, 32711 Detmold

Geschäftsstelle Telefon: 05231 / 976-749
Telefax: 05231 / 976-8156
e-mail: karin.schulte@lippische-landeskirche.de

Vorsitzender: Telefon : 0511 / 774775
Telefax : 0511 / 7244654
e-mail: H.Schlemann@t-online.de



Detmold, 9. Oktober 2013

Änderung des ARRG 2013

hier: Schreiben der EKvW vom 01.10.2013

Sehr geehrter Herr Juhl,

ich danke für die Gelegenheit, zu den jetzt – nach der Anhörung vom 19.09.2013 - geplanten Änderungen Stellung zu nehmen.

Ich halte alle Änderungen in Art. 1 für rechtlich korrekt und für sachgerecht.

Art. 2 Satz 1 dürfte in den praktischen Auswirkungen Zweifel aufwerfen. Der Stichtag dürfte sachlich zutreffen. Die bloße „Feststellung“ der Anwendung der AVR.DW.EKD dürfte aber nicht genügen, um eine auf einem willentlichen Beschluss der ARK beruhende, verpflichtende Arbeitsrechtsregelung herbeizuführen. Zudem gibt es Einrichtungen, die für einen Teil ihrer Mitarbeiter die AVR.DW.EKD anwenden, für einen anderen dagegen den BAT-KF. Ob noch anderes angewendet wird, vermag ich nicht zu übersehen.

Was halten Sie von folgender Regelung:

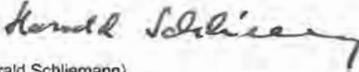
„Für jede Einrichtung, die am 20. November 2012 dem Diakonischen Werk als (Voll-) Mitglied angehört hat und entsprechend der an diesem Tag gültigen Fassung der Satzung des Diakonischen Werkes an diesem Tag für alle oder einen nach dem persönlichen oder fachlichen Geltungsbereich abgrenzbaren Teil ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen

300-107

2

Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen angewendet hat, kann die Arbeitsrechtliche Kommission beschließen, dass die Einrichtung diese Regelungen in der jeweils gültigen Fassung im bisherigen persönlichen oder fachlichen Geltungsbereich in der Einrichtung weiterhin anwendet.*

Mit freundlichen Grüßen



(Harald Schiemann)
Vorsitzender der ARS.RWL

<p>Evang. Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt 14.10.13 27838 Anlagen</p>	<p>26 11.10</p>	
<p>ver di - Versand 1231077 + 401900000000</p>	<p>Landesfachbereichsleiter Fachbereich 3 Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen</p>	<p>Vereinte Dienstleistungs- gewerkschaft</p>
<p>Das Landeskirchenamt Evangelische Kirche im Rheinland Herr Dr. Klostermann</p>	<p>Kartitr. 123-127 40210 Düsseldorf</p>	<p>Wolfgang Cremer</p>
<p>Das Landeskirchenamt Evangelische Kirche von Westfalen Herr Juhl</p>	<p>Telefon: 0211/61 834-0 Durchwahl: 0211/61 824-290/296 Telefax: 0211/61 824-463 PC-Fax: 01805/837343-21014* Mobil: 0171/93 20 541 wolfgang.cremer@verdi.de</p>	<p>9. Oktober 2013</p>
<p>Stellungnahme zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungs- gesetzes</p>	<p>www.verdi.de Datum Ihre Zeichen Unsere Zeichen</p>	<p>C/10</p>
<p>Sehr geehrter Herr Dr. Klostermann, sehr geehrter Herr Juhl,</p>		
<p>vielen Dank für die Zusendung der Änderungen des Entwurfs zum Arbeitsrechtsregelungs- gesetz.</p>		
<p>Wir haben die Neufassungen zur Kenntnis genommen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns zum jetzigen Zeitpunkt zu den erfolgten Änderungen der einzel- nen Regelungsbereiche nicht äußern möchten.</p>		
<p>Mit freundlichem Gruß</p>		
<p>Wolfgang Cremer Landesfachbereichsleiter</p>		
<p>3.20.82.1</p>		
<p>*Reduziertpreis: 14 ct/min, Arbeitspreis: maximal 42 ct/min</p>		

Niederschrift

über die Anhörung zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Rheinland-Westfalen-Lippe am 19. September 2013 im Reinoldinum in Dortmund.

Teilnehmende:

Diakonische Stiftung Wittekindshof:	Martin Fels
AG-MAV Westfalen:	Max Jalaly Wiltrud Karbe
VKM-rwl:	Oliver Fuchs Klaus Riedel Andreas Kunze Dieter Thormann
Ev. Kirche von Westfalen:	Sylvia Bachmann-Breves
St. KOA Ev. Kirche von Westfalen:	Marion Schmidt
Gesamt-MAV Ev. Kirche von Westfalen:	Cornel Spannek Wolfgang Günther
IA Ev. Kirche im Rheinland:	Armin Schneider
Stellv. Mitglied der ARK-rwl	Reiner Rimkus
Diakonie RWL:	Gunther Barenhoff Kirsten Schwenke
Gesamtausschuss der Ev. Kirche im Rheinland:	Gerold Schmidt Gisbert Fischer
Mitglied der ARK-rwl:	Karl Ehrmann Dieter-Paul Neumann
Marburger Bund:	Rolf Lübke
Vertreter der Ev. Kirche im Rheinland:	Dr. Götz Klostermann
Vertreter der Ev. Kirche von Westfalen	Henning Juhl
Moderation:	Prof. Dr. Jacob Joussen
Protokoll:	Birgit Nerez

Seite 2

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Einführung in die Thematik
2. Vorstellung des Entwurfs zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD
3. Anhörung zum Entwurf des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Rheinland-Westfalen-Lippe
- Statements zum Ganzen, Grundsatzfragen
- Statements zu den einzelnen Bestimmungen
4. Ausblick auf das weitere Verfahren

1. Begrüßung und Einführung in die Thematik

Herr Juhl begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Anhörung mit der Tageslosung und dem Lehrtext und führt in die Thematik ein.

Grund der vorgelegten Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes ist das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20.11.2012, dass über die Zulässigkeit von Streiks im Bereich der Kirche entschieden hat.

Ein Streikrecht der Mitarbeitenden ist auszuschließen wenn:

1. eine Beteiligung der Gewerkschaften am Arbeitsrechtssetzungsverfahren gewährleistet ist
2. im Fall, dass eine Einigung durch die Arbeitsrechtliche Kommission nicht erreicht werden kann, ist sicher zu stellen, dass eine unparteiisches Schiedskommission entscheidet
3. die Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen im gesamten Geltungsbereich sicher gestellt ist.

Die beteiligten Landeskirchen haben umgehend, nachdem das Urteil vorlag, Überlegungen zur Umsetzung im Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) vorgenommen. Auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde parallel dazu die Schaffung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes (ARRG-EKD) als Rahmengesetz angestoßen, das im November von der Synode beschlossen werden soll.

Für das ARRG-nwl ist das schriftliche Stellnahmeverfahren abgeschlossen. Anregungen aus der heutigen Anhörung werden aufgegriffen. Anschließend finden Beratungen in den landeskirchlichen Ausschüssen statt, so dass die Landessynode das Gesetz auf ihren nächsten Tagungen beschließen können.

2. Vorstellung des Entwurfs zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD – ARGG-EKD

Prof. Dr. Joussen stellt die wesentlichen Kernstücke des Entwurfs des ARGG-EKD vor. Bemerkenswert ist, dass der Entwurf innerhalb von 9 Monaten entstanden ist und die Eckpunkte des BAG-Urteils aufgreift und regelt. Zudem handelt sich um ein neues Gesetz und keine Novellierung der bestehenden Regelung.

Seite 3

Die vier Eckpunkte finden sich wie folgt im Entwurf wieder:

1. Gleichwertigkeit der Regelungen

§ 6 ARGG-EKD erkennt an, dass der 2. und 3. Weg gleichwertig nebeneinander stehen. Für jedes Verfahren ist ein eigener Abschnitt im Gesetz vorgesehen.

2. Neutrale und verbindliche Schlichtung

§ 11 setzt die BAG-Vorgaben diesbezüglich um.

3. Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Die in § 5 getroffene Regelung hat Programmsatz-Charakter. Die prominente Platzierung im Gesetz ist beachtenswert.

§ 9 Absatz 1 lässt die Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände zu. Die Möglichkeit die Sitze jeweils zur Hälfte auf die Beiden Vertretungen aufzuteilen kann zu Repräsentationsproblemen führen, wenn eine Vertretung deutlich weniger Mitglieder hat als die andere.

Das Hoheitsrecht der Gewerkschaften selbst zu bestimmen, wer entsandt wird u. a. auf den Verzicht, eine ACK-Klausel aufzunehmen gestärkt. Den einzelnen Landeskirchen ist es überlassen, hier ggf. eigene Regelungen zu treffen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass bei der Besetzung der Schiedskommission eine ACK-Klausel vorgesehen ist. Dies wird in der Gesetzesbegründung ausführlich damit erläutert, dass das Selbstbestimmungsrecht nicht untergehen darf und somit zumindest in der Schlichtung die Dienstgemeinschaft durch diese Forderung Ausdruck findet.

4. Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen kirchlicher und Diakonischer Dienstgeber

Für den Bereich der kirchengemäßen Tarifverträge gilt wie auch grundsätzlich für Tarifverträge, dass diese aufgrund des Tarifvertragsgesetzes normative Wirkung entfalten.

Für die Arbeitsrechtsregelungen die auf dem 3. Weg zustande gekommen sind, tritt keine normative Wirkung ein. Daher sind die Verbindlichkeitsregelung von § 4 und das Erfordernis, nur entsprechende Arbeitsverträge abschließen zu können, beachtenswert.

3. Anhörung zum Entwurf des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Rheinland-Westfalen-Lippe

Herr Prof. Dr. Jousseaume übernimmt die Moderation der Anhörung.

Seite 4

3.1 Statements zum Ganzen, Grundsatzfragen

Diakonische Werke

Es ist bemerkenswert, wie schnell die durch das Urteil gestellten Anforderungen in einen Entwurf eingeflossen sind. Ebenso sind die Satzungen der Diakonischen Werke bzgl. der verbindlichen Anwendung der Arbeitsrechtsregelungen angepasst worden.

agmav Westfalen

Die agmav Westfalen legt folgende Resolution, die auf ihrer Mitgliederversammlung am 12.09.2013 beschlossen wurde vor:

„Die vorliegenden Entwürfe des ARGG-EKD und ARRg RWL 2013 sind grundsätzlich ungeeignet, das Arbeitsrecht in Kirche und Diakonie zu gestalten.

Wir sind seit langem dafür, dass dies durch den Abschluss von Tarifverträgen geschieht und bestätigen dies noch einmal ausdrücklich.

Wir fordern Kirche und Diakonie auf, Gespräche mit den tariffähigen Gewerkschaften aufzunehmen, um gemeinsam Lösungen zu suchen statt einseitig unsinnige Gesetze zu erlassen.“

Marburger Bund

Die Anliegen der Resolution werden vom Marburger Bund geteilt. Zusammen mit Ver.di wurde eine verfassungsrechtliche Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht eingeleitet.

Primäres Ziel ist die Vereinbarung von Tarifverträgen, da für privatrechtliche Organisationsformen in Kirche und Diakonie grundsätzlich und uneingeschränkt auch das Privatrecht gelten sollte. Kern des Tarifrechtes ist ein Ausgleich des Leistungs- und Gegenleistungsverhältnisses, das ohne das Arbeitskampfmittel des Streiks nicht möglich ist.

Die jetzige Mitarbeit in der Kommission stellt kein Gegensatz zu diesen Forderungen dar.

Problematisch wird die Entwicklung hin zum Billigtarif in Form der AVR DW-EKD gesehen und der Wegfall der engen Orientierung an Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

3.2 Statements zu den einzelnen Bestimmungen

zu § 3 ARRg

VKM-nwl

Die ARK hat die rechtliche Möglichkeit über die Regelung des § 3 (4) hinaus tätig zu werden. Die Regelung wird somit als Einschränkung der Kommission wahrgenommen. Es wird die Streichung des Absatzes gefordert.

Marburger Bund

Entsprechend der Regelung im Tarifvertragsgesetz sollte eine Vollverweisung erfolgen mit der turnusmäßigen Entscheidung der Weitergeltung oder der Feststellung jeder Änderung, der in Bezug genommenen Regelung.

Seite 5

Diakonische Werke

Auf die Sicherung der Anwendung der AVR, DW-EKD wird hingewiesen. Ein Tariffhopping ist nicht zu befürchten. Zudem wird angemerkt, dass der Marburger Bund und der VKM-rwl in beiden Kommissionen mitarbeiten. Für die Rechtssicherheit der AVR-Anwender ist die Regelung notwendig.

Marburger Bund

In der Vergangenheit sind Regelungen entstanden, die kollektivrechtlich nicht gleichwertig sind. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, dass das Regionalrecht der ARK-rwl als primäres Recht zu wirken hat und es somit einer Erlaubnis der ARK bedarf, anderes Recht anzuwenden. Denkbar ist auch eine Erlaubnis für zwei Jahre und den Rückfall ins Regionalrecht, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird.

VKM-rwl

Die ARK-rwl sollte ohne gesetzliche Vorgaben ihre Entscheidungen treffen können. Die feinteilige Regelung zur Anwendung anderer Tarife gesetzlich nicht geregelt werden sondern allein der ARK überlassen sein. Ziel ist die der Arbeitsrechtsregelungen der ARK und die Anwendung des BAT-KF.

StA Westfalen

Es ist zu klären, wie eine tarifliche Umstellung i. S. von § 3 (4) zu erfolgen hat. Übergangsregelungen für bestehende Arbeitsverhältnisse sind hierbei in Blick zu nehmen. Der Rückfall in die Bestimmungen des BAT-KF ist zu regeln.

ARK-Mitglieder

Aus der Regelung ist eine Sicherung der Vertragsbedingungen nicht erkennbar. Übergangsregelungen werden für erforderlich gehalten.

zu § 5 – kein Kommentar

zu § 6

VKM-rwl

Positives Votum für die Aufnahme der Gewerkschaften. Ein Abfall des Organisationsgrads der Beteiligten dürfte innerhalb des Systems regelbar sein.

Alternativmodelle sollten bedacht werden. (Prof. Dr. Jousen)

Marburger Bund

Die Bezeichnung Berufsverband beschränkt sich auf die Interessenvertretung einer Berufsgruppe. Es sollte analog zur ARGG-EKD-Regelung die Formulierung „Mitarbeitervereinigungen und Gewerkschaften“ aufgenommen werden.

GesamtMAV EkvW

Die Anforderung der Mitgliederzahlen könnte aufgrund von Veränderungen des Organisationsgrads problematisch werden.

Seite 6

zu § 6 (2), dessen Inhalte jetzt in § 5 (4) geregelt sind. Es handelt sich hierbei um eine bewusste Lockerung der Anforderungen. Die Regelungen des ARGG-EKD sind nachfolgend entstanden. Die Beratungen des ARGG-EKD wurden intensiv begleitet, um eine Angleichung der Regelungen und die Verwendung des Rahmengesetzes zu erreichen.

Diakonie

Für die bundes- und landeskirchliche Ebene sollte eine kompatible Regelung geschaffen werden.

zu § 8 (4) Satz 4

VKM-rwl

Die Regelung ist entbehrlich.

zu § 9 (2)

Marburger Bund

Es kann nur eine Regelung für Mitarbeitende im kirchlichen oder diakonischen Dienst getroffen werden. Die Formulierung ist in der Fassung zu weitgehend.

zu § 15 (2)

VKM-rwl

Eine Prüfung, ob die Regelungen des ARGG-EKD einheitlich Anwendung finden sollen, hat zu erfolgen.

Abschnitt IV - §§ 16 ff und Schlussbestimmungen – kein Kommentar

Seite 7

4. Ausblick auf das weitere Verfahren

Herr Dr. Klostermann dankt den Anwesenden und lenkt den Blick auf das weitere Vorgehen.

Die heutigen Voten und Anregungen werden bei der Gesetzgebung berücksichtigt. Gleiches gilt für die Beschlussfassung des ARGG EKD durch die Synode der EKD.

Bei dem weiteren Vorgehen ist zu beachten, dass alle beteiligten Landeskirchen einen inhaltsgleichen Entwurf zur Beratung in ihre Gremien einbringen müssen um sicherzustellen, dass die drei Landeskirchen identische Gesetze verabschieden. Vor der Beschlussfassung der Landessynoden finden Beratungen in den landeskirchlichen Ausschüssen und den Kirchenleitungen statt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Zeitrahmen bis zur Beschlussfassung in den Synoden äußerst begrenzt ist. Die EKD-Synode tagt in der Woche vom 10. bis 13. November 2013. In der darauffolgenden Woche findet die Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen statt. Hier besteht noch die Möglichkeit, auf Änderungen des ARGG EKD zu reagieren. Im direkten Anschluss folgt die Synode der Lippischen Landeskirche. Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland tagt im Januar 2014.

Aus dem Teilnehmerkreis kommt die Anfrage, ob es Kontakt mit der Gewerkschaft Ver.di bzgl. einer Zusammenarbeit gibt. Die Gewerkschaft Ver.di hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Eine Teilnahme an der heutigen Anhörung wurde aus terminlichen Gründen abgesagt. Es wird bestätigt, dass bereits in der Vergangenheit als auch in der jetzigen Situation Gesprächskontakt mit Ver.di gepflegt wird. Gleiches gilt für den DGB.

Dr. Klostermann dankt abschließend den Anwesenden für ihr Kommen und ihren zeitlichen Einsatz und das Engagement, den Änderungsprozess zu begleiten.

Die Zusammenkunft endet gegen 16.05 Uhr.

gez. Birgit Nerenz

Landeskirchenamt
Az.: 001.421

Bielefeld, 24.09.2013

Auszug aus der

**Niederschrift über die 3. Sitzung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses
der 17. Landessynode am Montag, den 23. September 2013,
Landeskirchenamt Bielefeld,**

Beginn: 14:00 Uhr, Ende: 16:25 Uhr

TOP 2 – Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG)

Herr Juhl führt in die Vorlage ein und verteilt zwei Tischvorlagen (Niederschrift über die Anhörung zur Neufassung des ARRG vom 19.09.2013 sowie Änderungsvorschläge vom 23.09.2013).

Im Rahmen der Aussprache wurden neben den Vorschlägen aus der Tischvorlage folgende Anregungen und Änderungsvorschläge eingebracht:

- In die Begründung zu § 3 Abs. 4 soll als Hinweis aufgenommen werden, dass es sich um eine dynamische Verweisung an die neu zuständige ARK handelt, wenn die Wahlmöglichkeit in Anspruch genommen wird.
- § 5 Abs. 4 sollte wie folgt beginnen: „Mindestens die Hälfte der Vertreterinnen ...“
- In § 6 Abs. 2 und 4 sollen jeweils nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ aufgenommen werden.
- § 9 Abs. 1 Satz 3 der Entwurfsfassung soll gestrichen werden.
- Bei dem Änderungsvorschlag zu § 16 Abs. 2 ist auf das „75. Lebensjahr“ abzustellen.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss beschließt einstimmig, der Kirchenleitung zu empfehlen, der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst mit den o. a. Änderungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (Az.: 300.321).

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Az.: 300.321

Bielefeld, den 23.09.2013

**Tischvorlage für die Sitzung
des Ständigen Kirchenordnungsausschuss am 23.09.2013
zu TOP 3**

Betreff: Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Bearbeiter: LKR Juhl

Auf Grund der Beratungen in der Anhörung zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Rheinland-Westfalen-Lippe am 19. September 2013 werden folgende weitere Änderungen vorgeschlagen:

1.

- a) § 5 Abs. 3 wird gestrichen, Abs. 4 wird Abs. 3.
b) § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer Glied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland Westfalen) angehört und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Zur Begründung:

§ 9 ARGG-EKD sieht eine ACK-Klausel für Vertreterinnen und Vertreter in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nicht vor. Damit hier eine Kompatibilität mit dem EKD-Gesetz erreicht wird, wird vorgeschlagen, die ACK-Klausel als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission in RWL ebenfalls nicht vorzusehen. Das ARGG-EKD sieht für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schiedskommission die ACK-Klausel vor. Deshalb wird statt des Verweises in § 16 Abs. 2 Satz 2 auf den bisherigen § 5 Abs. 3 die Voraussetzung in der ACK formuliert.

2.

Zu § 3 Abs. 4 wurde in der Anhörung eine Übergangsregelung vorgeschlagen. Im Entwurf für den Ständigen Kirchenordnungsausschuss ist im Artikel 2 eine derartige Übergangsregelung bereits vorgeschlagen, die auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes abstellt.

Das in § 3 Abs. 5 Satz 1 in Bezug genommene ARGG-EKD wird wie folgt zitiert:

„Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelische Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz 2013 – ARGG-EKD)“

3.

In § 6 Abs. 1 wird der vorgeschlagene Satz 2 gestrichen. In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt. Ebenso werden in § 6

Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.

Zur Begründung:

Der vkm ist kein Berufsverband, sondern Dachorganisation der Berufsverbände.

4.

In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Arbeitsrechtlichen Kommission“ der Halbsatz „, das im kirchlichen Dienst beschäftigt wird,“ eingefügt.

Zur Begründung:

Der Kündigungsschutz kann sich nur auf Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission beziehen, die Mitarbeitende im kirchlichen oder diakonischen Dienst sind.

5.

In § 15 Abs. 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Zur Begründung:

Wie im § 15 Abs. 5 ist hier eine Anpassung an den Entwurf des ARGG-EKD vorzunehmen.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Müller'.

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bestätigung

der gesetzesvertretenden
Verordnung zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum
Pfarrdienstgesetz der EKD
vom 18. April 2013

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Vorlage 3.4

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. April 2013 (KABl. S. 78) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 18. April 2013 die anliegende gesetzvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2013 auf Seite 78 veröffentlicht.

II.

Mit der gesetzvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung die Möglichkeiten für den Antragsruhestand von schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrern erweitert. Danach gilt im Bereich des Antragsruhestands wegen Schwerbehinderung wieder Landesrecht, d. h. betroffene Pfarrerinnen und Pfarrer können künftig – wie auch früher – mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Versetzung in den Ruhestand beantragen.

Die Einfügung ist deswegen nötig, weil die der Ausführungsvorschrift zugrunde liegende Vorschrift des Pfarrdienstgesetzes der EKD die bundesrechtlichen Regelungen zum Antragsruhestand übernommen hat. Danach können nur Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 31. Januar 1952 geboren sind, wegen Schwerbehinderung bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Für alle anderen steigt diese Altersgrenze sukzessive auf 62 an.

Im Landesrecht gibt es diese Anhebung der Altersgrenze nicht. Die entsprechende Vorschrift im Landesbeamtengesetz lautet:

„§ 33

(1) ...

(2) ...

(3) *Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden*

1. *frühestens ab Vollendung des 63. Lebensjahres,*
2. *als schwerbehinderter Mensch i. S. von § 2 Abs. 2 des 9. Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.*

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.“

Schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer können also weiterhin auf ihren Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

Das Pfarrdienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen orientiert sich, soweit es keine eigene kirchliche Regelung gibt, am Recht des Landes Nordrhein-Westfalen (siehe § 9 AG.PfDG). Es wäre daher systemwidrig, für den Einzelfall der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung vom Landesrecht abzuweichen, weil das Pfarrdienstgesetz der EKD die Regelungen des Bundesrechts aufgenommen hat.

Um Landesrecht trotz kirchlicher Regelung anwenden zu können, muss eine entsprechende Vorschrift in das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz aufgenommen werden, wie durch die gesetzvertretende Verordnung geschehen.

Die Ev. Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche, deren Versorgungsleistungen ebenfalls durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte getragen werden, verfahren ebenso.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Vom 18. April 2013

Die Kirchenleitung erlässt aufgrund von Artikel 144 der Kirchenordnung die folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1

**Änderung des
Ausführungsgesetzes zum PfdG.EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AGPfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309) wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

**„§ 12 a
(zu § 88 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 PfdG.EKD)**

Die Antragsaltersgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehindert sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 18. April 2013

(L.S.)

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Henz Winterhoff

Az. 300.12

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bestätigung
der gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD
vom 6. Mai 2013

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 16. Mai 2013 (KABl. S. 102) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 16. Mai 2013 die anliegende gesetzvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2013 auf Seite 102 veröffentlicht.

II.

Die gesetzvertretende Verordnung bestimmt die Anwendung von Landesrecht für die Antragsaltersgrenze von schwerbehinderten Kirchenbeamtinnen und -beamten.

Das Kirchengesetz zur Regelung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKD) bestimmt in § 67 die Altersgrenzen für einen Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung.

Diese liegen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des 9. Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist, bei Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, steigt diese Altersgrenze sukzessive auf 62 an. Damit hat das KBG.EKD die Regelungen für die Bundesbeamtinnen und -beamten übernommen.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist dieser Anhebung nicht gefolgt. Die entsprechende Regelung des LBG.NRW lautet:

„§ 33

(1) ...

(2) ...

(3) *Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden*

1. *frühestens ab Vollendung des 63. Lebensjahres,*

2. *als schwerbehinderter Mensch i. S. von § 2 Abs. 2 des 9. Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.*

Aus dienstlichen Gründen kann bei Leitern und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.“

Da sich das Kirchenbeamtenrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen konsequent an den Bestimmungen des Landesrechts (§ 9 AG.PfDG und § 4 Abs. 1 Satz 1 AG.KBG) orientiert, wäre es systemwidrig, für den Einzelfall der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Schwerbehinderung abweichend von der sonstigen Rechtspraxis die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes der EKD anzuwenden, die dem Bundesrecht folgen.

Um auch in diesem Bereich Landesrecht anwenden zu können, war es nötig, eine entsprechende Vorschrift in das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD aufzunehmen, wie durch die gesetzvertretende Verordnung geschehen.

Die Ev. Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche, deren Versorgungsleistungen ebenfalls durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte getragen werden, verfahren ebenso.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum KBG.EKD**

Vom 16. Mai 2013

Die Kirchenleitung erlässt aufgrund von Artikel 144 der Kirchenordnung die folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD – AG.KBG.EKD) vom 16. November 2006 (KABl. 2006, S. 290) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
(zu § 67 KBG.EKD)
Geltung von Landesrecht“

„Die Antragsaltersgrenze für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch schwerbehindert sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2013

(L.S.)

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**
Henz Winterhoff

(Az. 300.211)

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bestätigung

der gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung
des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz der EKD
und der Pfarrbesoldungs-
und -versorgungsordnung
vom 17. Januar 2013

Überweisungsvorschlag: **Tagungsgesetzes-Ausschuss**

Vorlage 3.6

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (KABl. S. 2 f.) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 17. Januar 2013 die anliegende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2013 auf Seite 2 f. veröffentlicht.

II.

Die Landessynode 2012 hat im Beschluss 103 Folgendes festgestellt:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob die Vorruhestandsregelung des § 12 AG PfdG.EKD im Hinblick auf die geplante Versorgungsrechtsänderungsregelung des Landes NRW eine Fassung erhält, die die ab 1. Januar 2013 geltende Rechtslage festschreibt.“

Diesem Beschluss trägt die Gesetzesvertretende Verordnung (Anlage 1) Rechnung.

Zur Erläuterung:

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG PfdG.EKD) enthält in § 12 die noch bis zum 31. Dezember 2015 geltende Vorruhestandsregelung, die sogenannte 58er-Regelung. Diese erlaubt Pfarrerinnen und Pfarrern, mit Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand zu treten. Aufgrund der dynamischen Inbezugnahme des Versorgungsrechts, das für die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW gilt, konnte die Minderung der Ruhestandsbezüge bei Vorruhestand zum Zeitpunkt des Beschlusses der Landessynode 2012 maximal 7,2 % betragen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat nun – Vorankündigungen entsprechend – zum 1. Juni 2013 das Versorgungsrecht geändert. Im Zuge dessen erfolgt die schrittweise Erhöhung der maximalen Minderung von 10,8 auf 14,4 Prozent bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze (analog zum Rentenrecht).

Da die Vorruhestandsregelung in § 12 AG PfdG.EKD so formuliert war, dass diese Gesetzesänderung des Landes mitvollzogen worden wäre, hätten die berechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach Inkrafttreten des neuen Landesrechts von der 58-Regelung Gebrauch gemacht hätten, höhere Abschläge hinzunehmen gehabt, als in der Vergangenheit. Im schlechtesten Fall wären dies 10,5 Prozent gewesen. Eine solche Verschlechterung würde für einen Teil der Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Inanspruchnahme der 58er-Regelung geplant hatten, den Vorruhestand aus finanziellen Gründen verhindern.

Insgesamt können 327 Personen der Jahrgänge 1955-1957 von der 58er-Regelung Gebrauch machen. Im Jahr 2012 wurden 190 Anfragen zur Berechnung von Ruhegehaltsbezüge erstellt, die sich auf den Zeitraum bis 2015 erstrecken. Tatsächliche Versetzungen in den Vorruhestand gab es im Jahr 2012 allerdings nur 3; für das Jahr 2013 zeichnet sich ab, dass die Zahl der Vorruheständler sich auf 13 belaufen wird.

Um den mit der 58er-Regelung beabsichtigten nennenswerten Personalabbau tatsächlich zu erreichen und den Pfarrstellenmarkt weiterhin offen und beweglich zu halten, erscheint es deshalb sinnvoll, die Vorruhestandsregelung nicht durch die Rechtsänderung des Landes zu verschlechtern, sondern eine zeitlich befristete günstigere Regelung zu schaffen. Im Hinblick auf die Anzahl der berechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer und die zu erwartende Zahl derer, die von der Möglichkeit tatsächlich Gebrauch machen werden, ist dieses Anliegen auch unter haushalterischen Gesichtspunkten vertretbar.

Vor diesem Hintergrund sieht die vorliegende Gesetzesvertretende Verordnung vor, für die Höhe der Minderung weiterhin nur die Zeit zwischen Vollendung des 63. und des 65. Lebensjahres zugrunde zu legen. Damit wird die in der EKvW am 1. Januar 2013 geltende Rechtslage festgeschrieben und es verbleibt bei Abschlägen von höchstens 7,2 Prozent.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die während der Geltung des § 12 AG PfdG.EKD die Versetzung in den Ruhestand ab Vollendung des 63. Lebensjahres beantragen (gesetzliche Antragsgrenze gem. § 88. Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD), werden auch nach der für sie günstigeren Regelung des § 12 AG PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt, da sie sonst trotz längeren Dienstes größere Minderungen hinnehmen müssten als die Kollegen, die bereits mit 58 in den Ruhestand gehen.

Die Änderung von § 27 Absatz 3 PfbVO ist nötig, um die im Pfarrdienstgesetz.EKD festgelegte höhere Regelaltersgrenze einzufügen.

Die Gesetzestexte in alter und neuer Fassung können der Synopse in Anlage 2 entnommen werden.

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) sowie die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche wurden im Vorfeld über die Gesetzesvertretende Verordnung informiert.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes des
Pfarrdienstgesetzes der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenleitung erlässt aufgrund von Artikel 144 der Kirchenordnung die folgende
gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1
Änderung von § 27 PfbVO

1. In § 27 Absatz 3 Satz 1 PfbVO wird der 2. Halbsatz nach den Worten: „vor Ablauf des
Monats,“ wie folgt gefasst:

„in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 87
Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD erreicht.“

2. § 27 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Nr. 3:

„3. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhe-
standsregelung des § 12 AGPfdG Gebrauch macht.“

Artikel 2
Änderung von § 12 AGPfdG

Die Vorschrift erhält folgende Fassung:

„Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können
Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres bis zum 31. Dezember
2015 ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt
werden. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zurruesetzung
richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass
die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63.
Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet
wird, zu berechnen ist. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes
im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminde-
rung des Ruhegehaltes wegen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bielefeld, 17. Januar 2013

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

Henz

Winterhoff

Az.: 300.12

Synopse § 12 AG PFDG,EKD

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 12 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (zu § 88 Absatz 3 PFDG,EKD)</p> <p>Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrfrauen und Pfarrer bis zum 31. Dezember 2015 ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember 2015 das 58. Lebensjahr vollenden. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrfrauen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand.</p>	<p>§ 12 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (zu § 88 Absatz 3 PFDG,EKD)</p> <p>Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrfrauen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2015 ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie spätestens bis zum 31. Dezember 2015 das 58. Lebensjahr vollenden. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrfrauen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand.</p>

Synopsis § 27 Abs. 3 PflBVO

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 27 Absatz 3 PflBVO</p> <p>Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 % nicht übersteigen.</p> <p>Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird, 2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird. 	<p>§ 27 Absatz 3 PflBVO</p> <p>Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze nach § 87 Absatz 2 PflDG, EKD, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehaltes darf 10,8 % nicht übersteigen.</p> <p>Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird, 2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird, 3. <u>7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer von der Vorruhestandsregelung in § 12 AGPflDG, EKD der Evangelischen Kirche von Westfalen Gebrauch macht.</u>

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bestätigung
der gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung des
Besoldungs- und Versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und Pfarrer, der
Kirchenbeamtinnen und
Kirchenbeamten sowie der
Predigerinnen und Prediger
vom 19. September 2013

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. S. ...) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 19. September 2013 die anliegende gesetzvertretende Verordnung (Anlage 1) beschlossen. Sie wird/wurde im Oktober 2013 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

II.

Mit der gesetzvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung beschlossen, für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Ev. Kirche von Westfalen, die sich im aktiven Dienst befinden, die Sonderzahlung gemäß Sonderzahlungsgesetz NRW wieder einzuführen. Der Beschluss wurde vor folgendem Hintergrund getroffen:

1. Am 16.07.2013 hat der Landtag NRW das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 für die Beamtinnen und Beamten des Landes beschlossen. Danach steigt die Besoldung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab dem 01.01.2013 um 2,65 Prozent und ab 01.01.2014 um weitere 2,95 Prozent. Für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sieht der Beschluss des Landes für jedes Jahr eine Anhebung um 1 Prozent vor. Familienzuschläge, Amts- und Stellenzulagen etc. aller Besoldungsgruppen werden entsprechend der oben genannten Prozentsätze der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 erhöht.¹ Die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Besoldungsgruppen A 13 und höher erhalten danach – abgesehen von den Steigerungen der Zuschläge – in den Jahren 2013 und 2014 keine Besoldungserhöhung.

Traditionell entspricht das Besoldungs- und Versorgungsgefüge für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW dem des Landes NRW mit nur wenigen Abweichungen in Einzelpunkten. In erster Linie sichert dies – neben verwaltungstechnischen und verwaltungsrechtlichen Erleichterungen – die Vergleichbarkeit der Besoldung und Versorgung zwischen dem öffentlichen und dem kirchlichen Dienst. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten, entschied die Kirchenleitung, die ungewöhnliche Besoldungsrunde des Landes auf die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Ev. Kirche von Westfalen zu übertragen.

2. Trotz des genannten Grundsatzes der Orientierung am Besoldungs- und Versorgungsrecht des Landes finden sich im kirchlichen Recht allerdings auch Abweichungen. Eine der Einschnitten war seit einigen Jahren der Umstand, dass den öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW keine Sonderzahlung mehr gewährt wurde. Neben vielen anderen Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten, Sicherung der Versorgung und Konsolidierung der allgemeinen Finanzlage der EKvW wurde im Jahr 2005 – nach befristetem Aussetzen bzw. nur eingeschränkter Gewährung in den Vorjahren – die Sonderzahlung abgeschafft. Seitdem bestand in dieser Frage nicht nur eine Abweichung zum Land, sondern auch zur Ev. Kirche im Rheinland und EKvW-intern zur großen Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, die wegen der Refinanzierung ihrer Personalkosten durch das Land die Sonderzahlung nach

1 Die Ruhegehälter der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entwickeln sich in allen Punkten entsprechend.

wie vor erhielten. Dieser notwendige und auch rechtlich zulässige, politisch aber wenig erstrebenswerte Zustand verlangte – auch aufgrund regelmäßiger Nachfragen des Pfarrvereins, des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeitervertretung – immer wieder der Überprüfung.

Berechnungen der Gehaltsabrechnungsstelle im August 2013 ergaben, dass die Wiedereinführung der Sonderzuwendung entsprechend dem Sonderzahlungsgesetz NRW² für Pfarrerinnen und Pfarrer der EKvW und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche (jeweils im aktiven Dienst) für die Jahre 2013 und 2014 jeweils Mehrkosten in Höhe von knapp 2,6 Mio. € verursachen würde. Dies entspräche einer Personalkostensteigerung von etwa 2,54 % gegenüber 2012. Die Steigerung läge somit leicht unterhalb der 2,65 %, die das Land für 2013 für seine öffentlich-rechtlich Beschäftigten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 vorsieht und die es den privatrechtlich Beschäftigten in allen Entgeltgruppen tariflich zugebilligt hat.

In den Haushaltsplanungen der EKvW waren für das Haushaltsjahr 2013 Besoldungssteigerungen in Höhe von 2 % eingeplant. Aufgrund des dann erfolgten Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst des Landes (TV-L) wurde für das Haushaltsjahr 2014 sogar eine Personalkostensteigerung in Höhe von 3 % aus 2013 und eine weitere in Höhe von 2 % für das Jahr 2014 (insgesamt also 5 %) eingeplant. Da der ganz überwiegende Teil der öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW aber nicht den Besoldungsgruppen angehört, die von der Besoldungsrunde des Landes nennenswert profitieren,³ stand fest, dass durch die Übernahme der Besoldungsrunde des Landes NRW nur ein geringer Anteil des für Personalkostensteigerungen veranschlagten Betrags verbraucht werden würde: bei Gesamtpersonalkosten von grob 100 Mio. € unter 0,4 % für 2013 und etwa 0,77 % für 2014 (vgl. Anlage 3.1). Kostenhochrechnungen unter Berücksichtigung einer Sonderzahlung zeigten, dass die eingeplanten Haushaltsmittel selbst im Jahr 2013 bis auf einen kaum nennenswerten Betrag in Höhe von rd. 30.000 € für eine Wiedereinführung der Sonderzahlung an die Beschäftigten im aktiven Dienst ausreichen würden (vgl. Anlage 3.2). Für das Jahr 2014 würden die Planansätze vollständig ausreichen.

Anders stellte sich die Situation für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten im Ruhestand dar. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Satz 4 der Satzung der Versorgungskasse trägt diese grundsätzlich keine Sonderzahlungen an Versorgungsempfänger. Soweit Versorgungsempfänger ebenfalls eine Sonderzahlung erhalten sollen, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen von der zuständigen Landeskirche zu erstatten. Eine Sonderzahlung an Versorgungsempfänger wurde aber angesichts des bislang geltenden Rechts in der EKvW nicht in den Haushalt eingeplant. Die Aufwendungen hierfür würden sich auf etwa 1,2 Mio. € belaufen.

- 2 Die Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz beträgt im Regelfall 30 % der Dezemberbezüge für die Besoldungsgruppen A 9 und höher und 45 % für Anwärterinnen und Anwärter (in der EKvW Vikarinnen und Vikare). Zusätzlich wird pro berücksichtigungsfähigem Kind ein Betrag von 25,56 € gezahlt.
- 3 Die EKvW hat nur öffentlich-rechtlich Beschäftigte in den Besoldungsgruppen A 9 und höher, wobei der ganz überwiegende Teil sich mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den kirchlichen Lehrkräften in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 befindet.

Bei der Entscheidung über das ob und die Modalitäten einer Wiedereinführung der Sonderzahlung waren folgende weiteren Umstände zu berücksichtigen:

- Die Entwicklung der Personalkosten für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW konnte durch die Ende der 90er und in den 2000er Jahren ergriffenen Maßnahmen gebremst werden. Neben der Streichung der Sonderzahlung seien hier beispielhaft genannt: die Reduzierung der Bezüge im Probendienst auf A 12, zeitweise auch die Begrenzung des Dienstumfangs im Probendienst auf 50 % bzw. 75 %, die Abschaffung der „Durchstufung“ von Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit von A 13 nach A 14 nach 12 Jahren Dienstzeit, die Begrenzung des Zugangs zum Pfarrdienst und die Absenkung des Niveaus der Stellenbewertungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
- Abgesehen von der Sonderzahlung wirkten die vorstehenden Maßnahmen fast ausschließlich auf die (jüngeren) Personen im aktiven Dienst. Versorgungsempfänger und Personen, die bereits länger – insbesondere über 12 Jahre – im Lebenszeitverhältnis standen, waren von den Einschnitten angesichts der bereits abgeschlossenen beruflichen Entwicklung und/oder aus Gründen des Vertrauen- und Bestandsschutzes weitestgehend nicht betroffen.
- Zwischenzeitlich hat sich die allgemeine Finanzlage der EKvW etwas stabilisiert: Seit einigen Jahren befindet sie sich – was die Einnahmeseite angeht – in einer so beschriebenen „stabilen Seitwärtsbewegung“.

Da es nicht dem Ziel der EKvW entsprach, das Gros der öffentlich-rechtlich Beschäftigten für die Jahre 2013/2014 von der allgemeinen Lohn- und Besoldungsentwicklung abzukoppeln, da Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und unter Berücksichtigung der weiteren dargestellten Umstände hat die Kirchenleitung beschlossen, für die Beschäftigten im aktiven Dienst die Sonderzahlung entsprechend dem Sonderzahlungsgesetz NRW unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten mit Wirkung ab dem Jahr 2013 wieder einzuführen.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hat die Kirchenleitung vor dem Hintergrund fehlender Haushaltsmittel für die Jahre 2013/2014 und insbesondere angesichts des Umstandes, dass der Großteil der heutigen Versorgungsempfänger – anders als fast alle anderen Bereiche der EKvW – von den finanziellen Einschränkungen der vergangenen Jahre kaum berührt wurde, die Versorgungsempfänger gleichzeitig aber von der Stabilisierung der Versorgungslage profitieren, auf eine Wiedereinführung der Sonderzahlung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Die schon bislang bestehende Ausnahmeregelung für Kirchenbeamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 mit Kindern, die noch im Rahmen des Familienzuschlags berücksichtigungsfähig sind,⁴ gilt weiterhin, da die angestrebte Verbesserung der Personen im aktiven Dienst nicht auf eine Verschlechterung für andere zielte.

Dem (kirchlichen) Gesetzgeber kommt in Bezug auf das Besoldungs- und Versorgungsrecht eine weite Gestaltungsfreiheit zu, jedenfalls solange nicht der Kernbereich des Alimentationsprinzips betroffen ist. Dass Sonderzahlungen grundsätzlich nicht diesem geschützten Kernbereich angehören, ist seit Langem entschieden. Zudem gibt es weder aus

4 Festbetrag von 250 € pro berücksichtigungsfähiges Kind.

den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums noch aus dem Gleichbehandlungsgebot eine Verpflichtung, nach der sich Bezüge und Sonderzahlungen an aktive und im Ruhestand befindliche Beschäftigte strikt parallel zu entwickeln hätten. Die vorge-schlagene, differenzierte Behandlung der Beschäftigten im aktiven Dienst und der Versorgungsempfänger in Bezug auf die Wiedereinführung der Sonderzahlung ist deshalb zulässig, weil sie sich im Rahmen des gesetzgeberischen Entscheidungsspielraumes bewegt und weil sie den dargestellten sachlichen Erwägungen folgt.

Die Ev. Kirche im Rheinland wendet das Sonderzahlungsgesetz NRW wie erwähnt oh-nehin an. Seitens der Lippischen Landeskirche wurde angedeutet, dass man bei Wieder-einführung in der EKvW der Lippischen Landessynode einen gleichlautenden Vorschlag unterbreiten wolle.

Die Wiedereinführung im Wege der Gesetzesvertretenden Verordnung durch die Kir-chenleitung war erforderlich, da eine Entscheidung der Landessynode erst im November 2013 aufgrund der notwendigen Verwaltungsabläufe zu spät gekommen wäre, um die rechtzeitige Auszahlung entsprechend dem Sonderzahlungsgesetz NRW zu gewährleis-ten.

Eine synoptische Darstellung des bisherigen und des durch die gesetzvertretende Ver-ordnung veränderten Wortlauts der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung findet sich in Anlage 2.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landes-synode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
sowie der Predigerinnen und Prediger**

Vom 19. September 2013

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (KABl. W. 2013 S. 2, S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Evangelischen Kirche im Rheinland“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Berechnung der Sonderzahlung ist § 4 Absatz 5 zu berücksichtigen.“
- c) Absatz 6 wird gestrichen.

2. § 16 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Absätze 3 bis 5 dieser Ordnung entsprechend.“

3. § 35 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 50 Absatz 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW finden in der Evangelischen Kirche von Westfalen keine Anwendung.“

Artikel 2
Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009 (KABl. W. 2009 54, 325) wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 50 Absatz 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW keine Anwendung. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehalt sich nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger bemisst, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz zustehen würde.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Bielefeld, 19. September 2013

(L.S.)

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Henz

Winterhoff

Az.: 350.111; 350.112; 350.211

**Veränderungen in der PFBVO und KBVO durch den Entwurf der
Gesetzesvertretenden Verordnung zur Wiedereinführung der Sonderzahlung**

A. Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung

PFBVO - Geltendes Recht	PFBVO im Entwurf	Anmerkungen
I. Geltungsbereich ...		
II. Besoldung § 2 Abs. 1 Anspruch auf Besoldung und die sonstigen Bezüge nach Maßgabe dieser Ordnung haben die in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder in den Probedienst (Entsendungsdienst) berufenen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Vikarinnen und Vikare. ...		Verdeutlicht die Systematik des <u>Besoldungsrechts</u> für Pfarrerrinnen und Pfarrer: Die Besoldung wird durch unmittelbare Regelung in der PFBVO geregelt. Es gibt keine grundsätzliche Inbezugnahme des Landesrechts, sondern nur dort, wo dies ausdrücklich angeordnet ist.
§ 11 Abs. 1 Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.	§ 11 Abs. 1 Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.	Durch Streichung der „EKiR“ kann § 11 Abs.1 auch wieder in der EKvW Wirkung entfalten. Der Anspruch beträgt laut Sonderzahlungsgesetz NRW (SZG) im Regelfall 30 % der Bezüge des Monats Dezember zzgl. einer kinderbezogenen Komponente i.H.v. 2,5,56 €.

PFBVO - Geltendes Recht	PFBVO im Entwurf	Anmerkungen
<p>§ 11 Abs. 2 Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzahlungsgesetzes (SZG-NRW) steht die Freistellung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. § 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzahlungsgesetzes (SZG-NRW) steht die Freistellung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Bei der Berechnung der Sonderzahlung ist § 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.</p>	<p>Dieser Satz wird nicht mehr benötigt, da es das Institut der Freistellung durch die Einführung des PFDG.EKD nicht mehr gibt. Freistellungen fallen nunmehr auch unter das Institut der Beurlaubung. Der bisherige Satz 2 muss dann vervollständigt werden. Er regelt die Anrechnung von Sonderzahlungen aus einer Beschäftigung.</p>
<p>§ 11 Abs. 3 Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG-NRW) findet § 10 Abs. 6 entsprechend Anwendung. Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihr oder ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Son-</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Konkurrenzregelungen für den kinderbezogenen Anteil der Sonderzahlung</p>

PFBVO - Geltendes Recht	PFBVO im Entwurf	Anmerkungen
<p>derbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 10.Abs. 8. Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbeitrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht. § 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.</p>		
<p>§ 11 Abs. 4 Verlieren Pfarrereinnen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen insoweit die Sonderzahlung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>	Keine Änderung	Übergangsvorschriften bei Dienstherrnwechsel
<p>§ 11 Abs. 5 Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Pfarrereinnen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, soweit sie ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonder-</p>	Keine Änderung	Übergangsvorschriften bei Dienstherrnwechsel

PFBVO - Geltendes Recht	PFBVO im Entwurf	Anmerkungen
zahlung erwerben oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkannt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt.		
<p>§ 11 Abs. 6 Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten keine Sonderzahlung.</p> <p>...</p>	<p>§ 11 Abs. 6 Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten keine Sonderzahlung.</p>	<p>Mit der Streichung kann der Anspruch aus § 11 Abs. 1 aufleben.</p>
<p>§ 16 Abs. 1 Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.</p>	Keine Änderung	
<p>§ 16 Abs. 2 Zu den Vikarsbezügen gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grundbetrag, 2. der Familienzuschlag, 3. folgende sonstige Bezüge: <ul style="list-style-type: none"> a. jährliche Sonderzahlung, b. vermögenswirksame Leistung. 	Keine Änderung	<p>Enthielt bereits bisher den grundsätzlichen Anspruch auf eine Sonderzahlung, der sich inhaltlich aber nach Abs. 6 richtete.</p>

PBBVO - Geltendes Recht	PBBVO im Entwurf	Anmerkungen
<p>§ 16 Abs. 3 – Abs. 5</p> <p>...</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>§ 16 Abs. 6</p> <p>Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnenanwärterinnen und Beamtinnenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung sowie § 23 Abs. 6 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend.</p>	<p>§ 16 Abs. 6</p> <p>Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnenanwärterinnen und Beamtinnenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung sowie § 23 Abs. 6 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend.</p>	<p>Durch Streichung des Verweises auf § 23 Abs. 6 KBVO erhält der Sonderzahlungsanspruch wieder den vollen Umfang nach SZG, d.h. 45 % der Dezemberbezüge wie für die Beamtinnenanwärter.</p> <p>In der Vergangenheit beschränkte sich der Anspruch durch den Verweis auf einen Kinderbetrag von 250 € pro berücksichtigungsfähiges Kind.</p>
<p>§ 16 Abs. 7 und Abs. 8</p> <p>...</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>III. Versorgung</p> <p>§ 18 Abs. 1</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>...</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Die Systematik des Versorgungsrechts unterscheidet sich von der des Besoldungsrechts: Versorgung erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer durch einen <u>dynamischen Verweis</u> in das Versorgungsrecht des Landes NRW, entsprechend der Landesbeamtinnen und Landesbeamten. Jede Abweichung muss also ausdrücklich geregelt werden.</p>

<p>PfBVO - Geltendes Recht</p>	<p>PfBVO im Entwurf</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>§ 35 Für die Gewährung der Sonderzahlung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 11 und 37 entsprechend.</p>	<p>§ 35 Für die Gewährung der Sonderzahlung (§ 50 Abs. 4 BeamtVG) gelten die §§ 11 und 37 entsprechend. § 50 Abs. 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW finden in der Ex-Kirche von Westfalen keine Anwendung.</p>	<p>Da § 50 Abs. 4 BeamtVG und auch des nachfolgenden LBeamtVG, das vermutlich künftig auch in der EKvW zur Anwendung kommen wird, die Zahlung einer Sonderzahlung an Versorgungsempfänger ausdrücklich anordnet, muss diese ausgeschlossen werden. Der Verweis auf § 11 genügt nach Streichung des Abs. 6 nicht mehr.</p>

B. Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

KBVO – geltendes Recht	KBVO im Entwurf	Anmerkungen
<p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1 Abs. 1</p> <p>Für die Besoldung, Versorgung und sonstigen dienstlichen Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt das jeweilige Recht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Nordrhein-Westfalen sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind hiermach die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) anzuwenden. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.</p> <p>....</p>		<p>Verdeutlicht die Systematik des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten: Landesrecht wird sinngemäß angewandt, solange nicht ausdrücklich im kirchlichen Recht anderes geregelt ist.</p>

KBVO – geltendes Recht	KBVO im Entwurf	Anmerkungen
II. Besoldung (§§ 3 – 5d) ...		
III. Versorgung (§§ 6 – 22a) ...		
IV. Jährliche Sonderzahlung § 23 Abs. 1 Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Sonderzahlungsgesetz (SZG-NRW) oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm oder ihr und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde,	Keine Änderung	Über § 1 KBVO sind die Landesregelungen zur Sonderzahlung auf Kirchenbeamten und Kirchenbeamtin sowohl im Bereich der Besoldung als auch der Versorgung ohne zusätzliche, ausdrückliche kirchengesetzliche Regelung anwendbar. Vielmehr bedarf der Ausschluss bzw. eine Beschränkung der Regelung in dieser Ordnung (vgl. Abs. 6). Abs. 1: Konkurrenzregelungen für den kinderbezogenen Anteil der Sonderzahlung

KBVO – geltendes Recht	KBVO im Entwurf	Anmerkungen
<p>und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2. Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht. § 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.</p>		
<p>§ 23 Abs. 2 Verlieren Kirchenbeamtinnen oder Kirchlichen Beamte, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen die Sonderzahlung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Übergangsvorschrift bei Dienstherrnwechsel</p>
<p>§ 23 Abs. 3 Soweit Kirchenbeamtinnen oder Kirchlichen Beamte, die in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, einen Anspruch auf die</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Übergangsvorschrift bei Dienstherrnwechsel</p>

KBVO – geltendes Recht	KBVO im Entwurf	Anmerkungen
<p>Sonderzahlung ausschließlich aus dem im Absatz 2 genannten Grund nicht erwerben oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt, wird ihnen eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>		
<p>§ 23 Abs. 4 Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzahlungsgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.</p>	Keine Änderung	Berücksichtigung des Wartestandes.
<p>§ 23 Abs. 5 Für die Gewährung der Sonderzahlung an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 15 entsprechend.</p>	Keine Änderung	§ 15 regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen.

KBVO – geltendes Recht	KBVO im Entwurf	Anmerkungen
<p>§ 23 Abs. 6 Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen, welche nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, entfällt die Sonderzahlung, soweit sie in die Besoldungsgruppe A 12 oder höher eingruppiert sind. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger besoldet werden, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250,- € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz zustehen würde.</p>	<p>§ 23 Abs. 6 Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte – Versorgungsempfängerinnen und – Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen finden § 50 Absatz 4 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006 oder eine diese ersetzende Vorschrift sowie das Sonderzahlungsgesetz NRW keine Anwendung., welche nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, entfällt die Sonderzahlung, soweit sie in die Besoldungsgruppe A 12 oder höher eingruppiert sind. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger besoldet werden. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehalt sich nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger bemisst, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe von 250 € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz zustehen würde.</p>	<p>Durch den Anwendungsausschluss entfällt ein Sonderzahlungsanspruch der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Da der erste Schritt zur Wiedereinführung der Sonderzahlung für niemanden eine Verschlechterung darstellen soll, bleibt der bereits bislang existierende Sonderzahlungsanspruch der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand, die den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 zugeordnet waren, erhalten.</p>

**Mehrkosten für die Landeskirche bei Übernahme der Regelung
für die Besoldungserhöhung 2013/2014
des Landes Nordrhein-Westfalen – unter Berücksichtigung
einer Refinanzierung in Höhe von 94 v.H. im Ersatzschulbereich –**

	Mehrkosten 2013 mtl.	Monate	Mehrkosten 2013 insgesamt	Mehrkosten ab 01.2014 mtl.	Monate	Mehrkosten 2014 insgesamt	Insgesamt
Pfarrbesoldungspauschale	19.400,00 €	12	232.800,00 €	41.500,00 €	12	498.000,00 €	730.800,00 €
Pfarrbesoldungszuweisung	5.550,00 €	12	66.600,00 €	12.000,00 €	12	144.000,00 €	210.600,00 €
Vikarbesoldung	2.900,00 €	12	34.800,00 €	6.300,00 €	12	75.600,00 €	110.400,00 €
Besoldung Beamte LKA	1.200,00 €	12	14.400,00 €	2.600,00 €	12	31.200,00 €	45.600,00 €
Beamte GRPS	450,00 €	12	5.400,00 €	1.000,00 €	12	12.000,00 €	17.400,00 €
Beamte NKF	100,00 €	12	1.200,00 €	210,00 €	12	2.520,00 €	3.720,00 €
Besoldung beamtete Lehrer	300,00 €	12	3.690,00 €	550,00 €	12	6.705,00 €	10.395,00 €
Besoldung Ämter und Einr.	100,00 €	12	1.200,00 €	200,00 €	12	2.400,00 €	3.600,00 €
Insgesamt			360.090,00 €			772.425,00 €	1.132.515,00 €

**Mehrkosten für die Landeskirche bei der Wiederaufnahme der Sonderzahlung 2013/2014
und Vergleich der voraussichtlichen Ausgaben 2013/2014
einschl. der Sonderzahlung mit den Haushaltsansätzen
- Stand 07.2013 -**

	Mehrkosten 2013 Sonderzahlung	Mehrkosten 2014 Sonderzahlung	Insgesamt
Pfarrbesoldungspauschale	1.550.200,00 €	1.553.300,00 €	3.103.500,00 €
Pfarrbesoldungszuweisung	898.800,00 €	904.100,00 €	1.802.900,00 €
Besoldung Beamte LKA	97.500,00 €	98.500,00 €	196.000,00 €
Besoldung Beamte GRPS	16.800,00 €	17.000,00 €	33.800,00 €
Besoldung Beamte NKF	2.700,00 €	2.700,00 €	5.400,00 €
Besoldung Beamte SV Immobilien	1.300,00 €	1.300,00 €	2.600,00 €
Besoldung Beamte Ämter und Einr.	2.800,00 €	2.900,00 €	5.700,00 €
Insgesamt	2.570.100,00 €	2.579.800,00 €	5.149.900,00 €

	voraussichtliche Ausgaben 2013 einschl. Sonderzahlung	Haushaltsan- satz 2013	Differenz 2013	voraussichtliche Ausgaben 2014 einschl. Sonderzahlung	Haushaltsansatz 2014	Differenz 2014
Pfarrbesoldungspauschale	62.700.000,00 €	65.197.000,00 €	2.497.000,00 €	62.550.000,00 €	65.013.000,00 €	2.463.000,00 €
Pfarrbesoldungszuweisung	35.382.000,00 €	37.865.300,00 €	2.483.300,00 €	35.860.000,00 €	36.437.000,00 €	577.000,00 €
Besoldung Beamte LKA	3.755.000,00 €	3.731.200,00 €	-23.800,00 €	3.798.000,00 €	3.840.000,00 €	42.000,00 €
Besoldung Beamte GRPS	688.500,00 €	752.500,00 €	64.000,00 €	690.000,00 €	742.900,00 €	52.900,00 €
Besoldung Beamte NKf	104.100,00 €	97.200,00 €	-6.900,00 €	105.500,00 €	106.800,00 €	1.300,00 €
Besoldung Beamte SV Immobilien	52.500,00 €	55.000,00 €	2.500,00 €	52.700,00 €	55.000,00 €	2.300,00 €
Besoldung Beamte Ämter und Einrr.	113.200,00 €	188.100,00 €	74.900,00 €	113.900,00 €	194.600,00 €	80.700,00 €

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bestätigung

der gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung
des Besoldungsrechts der
Pfarrerinnen und Pfarrer
vom 15. März 2012

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer vom 15. März 2012 (KABl. S. 138) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 15. März 2012 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Juli 2012 im Kirchlichen Amtsblatt auf Seite 138 veröffentlicht.

II.

Mit der gesetzesvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung geregelt, dass Assessorinnen und Assessoren, die nach dem Kirchenkreisleitungsgesetz als ständig stellvertretende Superintendentinnen und Superintendenten permanent an der Leitung des Kirchenkreises beteiligt sind und entsprechende Verantwortung übernehmen, zusätzlich zur regulären Assessorzulage von der Besoldungsgruppe A 13 nach A 14 eine weitere Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrags nach A 15 erhalten. Das Kirchenkreisleitungsgesetz ist auf Kirchenkreise mit mehr als 125000 Gemeindegliedern anwendbar.

Gleichzeitig hat die Kirchenleitung bedacht, dass es in Kirchenkreisen, die immerhin mehr als 100000 Gemeindeglieder haben, jeweils nur eine Assessorin oder einen Assessor gibt, deren bzw. dessen Belastung durch die alleinige Übernahme der Aufgabe ebenfalls hoch ist. Anders als die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten erhält sie oder er auch keine personelle Entlastung in der Gemeindepfarrstelle. Die Kirchenleitung hat daher die obige Zulagenregelung auch auf Assessorinnen und Assessoren ausgedehnt, die in Kirchenkreisen mit mehr als 100000 Gemeindegliedern Dienst tun.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer
Vom 15. März 2012**

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Pfarrbesoldungs- und
- versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 29. Mai 2008 (KABl. 2008 S. 150), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der PfbVO bekommt in Abschnitt IV Nr. 2 folgenden Satz 3:

„Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100 000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt in Kraft zum 1. April 2012.

Bielefeld, 15. März 2012

(L.S.)

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Henz

Winterhoff

Az. 350.13

Neuer Wortlaut der Anlage 1 Abschnitt IV Nr. 2 der PfBVO (Ergänzung unterstrichen):

„Superintendentinnen und Superintendents erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe. Die ständig stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendents nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b Kirchenkreisleitungsgesetz sowie Assessorinnen und Assessoren in Kirchenkreisen mit mehr als 100.000 Gemeindegliedern erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrags zur Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe.“



Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bericht
über die Ausführung
von Beschlüssen
der Landessynode 2012

1. Antrag „Ehrenamt“ (Nr. 8)

Antrag „Ergänzung zum Presbyterwahlgesetz“ (Nr. 16)

(Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken)

Antrag „Diskussionsprozess über die Neuordnung des Presbyterwahlgesetzes“ (Nr. 19)

(Antrag der Kreissynode Dortmund-West)

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die EKvW und zwei andere Landeskirchen (Hannover und Lippe) haben dem Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD einen Projektauftrag zur analytischen Aufbereitung der letzten Kirchenwahlen erteilt. Der Projektbericht kann aufgrund von Verzögerungen leider erst im Herbst 2013 erstellt werden.

Das Ergebnis dieses Auftrags soll die Grundlage für weitere Überlegungen im Hinblick auf die kommenden Kirchenwahlen bieten. Geprüft werden unterschiedliche Änderungen im Wahlrecht. Das Dezernat für Kirchenwahlen wird hierbei durch die „Projektgruppe Kirchenwahlen“ unterstützt, in der Projektgruppenmitglieder aus den Arbeitsbereichen Theologie, Öffentlichkeitsarbeit sowie Recht und Organisation vertreten sind.

Im Frühjahr 2014 wird den Gremien/Kirchenkreisen das Ergebnis der Überlegungen zusammen mit evtl. geplanten Änderungen im Wahlrecht vorgestellt und auf der Landessynode 2014 verhandelt.

2. Antrag „Inklusion und landeskirchliche Schulen“ (Nr. 9)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Beide neu gegründeten Evangelischen Sekundarschulen (Breckerfeld in 2012 und Espelkamp in 2013) arbeiten von vornherein als inklusive Schulen, d.h. sie setzen den gemeinsamen Unterricht, der jeweils in der Grundschule vor Ort schon praktiziert wurde, fort. Das betrifft sowohl die zielgleiche wie auch die zieldifferente Beschulung. Alle Kinder mit besonderem Förderbedarf, für die ein Aufnahmewunsch vorlag, wurden auch aufgenommen. Das war dadurch möglich, dass zwei Förderschullehrkräfte eingestellt wurden und zwei Mitglieder der Kollegien in die vom Land neu eingerichtete berufsbegleitende Ausbildung (18 Monate) für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) entsandt wurden.

Die bereits länger bestehenden landeskirchlichen Schulen praktizieren ebenfalls Inklusion, soweit es um das zielgleiche Arbeiten geht. Die Schulen bereiten sich aber auch auf die pädagogisch herausfordernde Aufgabe des zieldifferenten Arbeitens mit Kindern mit besonderem Förderbedarf vor. Dabei sind für die landeskirchlichen Schulen als Ersatzschulen auch Hürden zu überwinden, die für die öffentlichen Schulen nicht bestehen:

- Ein Wesensmerkmal von Ersatzschulen, die freie Schülerwahl, steht in einer Spannung zum Verfahren der Zuweisung von Kindern mit besonderem Förderbedarf durch die Schulämter.

- Nur von den Ersatzschulen wird verlangt, dass sie für die Einrichtung eines jeden Förderschwerpunktes (oft eine einzelne Schülerin/ein einzelner Schüler) bei der Bezirksregierung eine Genehmigung einholen und dafür ein gesondertes Förderkonzept vorlegen müssen.
- Die staatlichen Schulbehörden sehen sich gegenüber den Ersatzschulen nicht in der Pflicht, diese – analog zu den öffentlichen Schulen – durch Zuweisung von Förderschullehrkräften zu unterstützen. Glücklicherweise geschieht es punktuell trotzdem.

3. Antrag „Maßregelvollzug“ (Nr. 10) und Antrag „Weitere Standorte für den Maßregelvollzug in NRW“ (Nr. 128)

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Initiativkreis „Sicherheit durch Therapie im Maßregelvollzug“ begleitet weiterhin den Prozess der Standortfindung.

Durch Ministerin Steffens wurde nach der Bekanntgabe einiger Standorte, an denen Maßregelvollzugskliniken errichtet werden sollen, ein Verfahren eröffnet, so dass weitere Standorte rechtssicher geprüft werden. Aufgrund der Vielzahl der Vorschläge für alternative Standorte verzögert sich die Bekanntgabe der endgültigen Standorte langfristig (voraussichtlich bis Jahresende).

Ein Standort steht mittlerweile fest (seit dem 18.07.2013): In der Gemeinde Hörstel im Münsterland (Kirchenkreis Tecklenburg) wird auf dem Gelände des ehemaligen Nato-Flugplatzes eine Maßregelvollzugsklinik mit 150 Plätzen für psychisch kranke Straftäter errichtet.

Am 13.02.2013 wurde durch das Ministerium für GEPA die Trägerentscheidung bekannt gegeben. Lt. Maßregelvollzugsgesetz können Teilaufträge auch an private Träger übergeben werden. Die Gesamtträgerschaft für alle fünf Standorte wird bei den Landschaftsverbänden liegen:

LG-Bezirke Münster und Dortmund: LWL

LG-Bezirke Wuppertal und Bonn: LVR

LG-Bezirk Essen: je nach endgültigem Standort LVR oder LWL

Die Superintendenten der betreffenden Kirchenkreise sind in den Prozess involviert, beispielsweise durch die Plattform „Mut zur Verantwortung“ in Lünen oder die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Planungsbeiräten, wenn die Standortfrage endgültig geklärt ist.

4. Antrag „Bemessungsempfehlung für die Errichtung von Stellen für Gemeindepädagoginnen und -pädagogen“ (Nr. 15)

(Antrag der Kreissynode Schwelm)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynoden 1980 und 1981 berieten die Frage der erforderlichen Anzahl von gemeindepädagogischen Fachkräften (Gemeindepädagoginnen / Gemeindepädagogen und Diakoninnen / Diakone im gemeindepädagogischen Dienst). Die Landessynode 1981 verständigte sich auf den seither gültigen Schlüssel von 4:1; im Wortlaut der Ordnung für Ausbildung und Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO), KABL 1997 S. 149 im Paragraphen 2 Abs. 1:

„In der Evangelischen Kirche von Westfalen soll bezogen auf die Zahl der Kirchengemeinden- und Kreispfarrstellen für jeweils vier Pfarrstellen mindestens eine Stelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit vorhanden sein. Absatz 2: „Die nach Absatz 1 errechnete Anzahl von Stellen soll möglichst jeweils für jeden Kirchenkreis erreicht werden.“

Dieser Schlüssel hat sich in den vergangenen 30 Jahren weitgehend bewährt. Da die Ordnung von einer Mindestzahl von gemeindepädagogischen Fachkräften ausgeht, bleibt den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unter Berücksichtigung des im § 15 VSBMO dargelegten Aufgabenspektrums ein ausreichender Spielraum zur Ausgestaltung der Regelung.

Wo eine stärkere Unterstützung bei den pastoralen Aufgaben durch Gemeindepädagoginnen / Gemeindepädagogen bzw. Diakoninnen / Diakone erforderlich wird, kann das durch Errichtung von Stellen bzw. im Benehmen mit den jeweiligen Mitarbeitenden auf der Grundlage der VSBMO und, soweit auch der öffentliche Dienst an Wort und Sakrament erforderlich ist, unter Inanspruchnahme des Prädikantengesetzes geschehen, ohne dass eine andere Bemessungsgrundlage für die Errichtung von Stellen für Gemeindepädagoginnen und -pädagogen geschaffen werden muss.

5. Antrag „Resolution für die Gewährleistung eines Bleiberechts für langjährig hier lebende geduldete Flüchtlinge und Menschen mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach der Bleiberechtsregelung“ (Nr. 17)

(Antrag der Kreissynode Herne)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte den Antrag der Kreissynode Herne an die Kirchenleitung überwiesen. Die Problematik wird seit einigen Jahren von der „Arbeitsgruppe Migration RWL“, in der die drei Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe sowie die Diakonie Rheinland - Westfalen - Lippe in Asyl, Flüchtlings- und Migrationsfragen zusammenarbeiten, gegenüber den Behörden thematisiert. Insofern ist eine Weiterarbeit im Sinne des Antrages der Kreissynode Herne gewährleistet.

6. Antrag „Harmonisierung des Vikariats“ (Nr. 18)

(Antrag der Kreissynode Dortmund-West)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Um die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare im gemeinsamen „Seminar für pastorale Ausbildung“ in Wuppertal zu harmonisieren, sind die Dezernate 31 und 32 seit März 2013 in Gespräche mit den anderen drei beteiligten Landeskirchen (EKiR, ERK, Lippische Landeskirche) bezüglich der Angleichung der Prüfungsordnungen für das 2. Theologische Examen eingetreten. Veränderungen der Prüfungsordnungen befinden sich in Vorbereitung.

7. Antrag „Anheben der Altersgrenze zur Befähigung zum Presbyteramt“ (Nr. 20)

(Antrag der Kreissynode Halle)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die EKvW und zwei andere Landeskirchen (Hannover und Lippe) haben dem Sozialwissenschaftlichen Institut der EKD einen Projektauftrag zur analytischen Aufbereitung der letzten Kirchenwahlen erteilt. Der Projektbericht kann aufgrund von Verzögerungen leider erst im Herbst 2013 erstellt werden.

Das Ergebnis dieses Auftrags soll die Grundlage für weitere Überlegungen im Hinblick auf die kommenden Kirchenwahlen bieten. Geprüft werden unterschiedliche Änderungen im Wahlrecht. Das Dezernat für Kirchenwahlen wird hierbei durch die „Projektgruppe Kirchenwahlen“ unterstützt, in der Projektgruppenmitglieder aus den Arbeitsbereichen Theologie, Öffentlichkeitsarbeit sowie Recht und Organisation vertreten sind. Im Frühjahr 2014 wird den Gremien/Kirchenkreisen das Ergebnis der Überlegungen zusammen mit evtl. geplanten Änderungen im Wahlrecht vorgestellt und auf der Landessynode 2014 verhandelt.

8. Antrag „Rüstungsexporte“ (Nr. 136)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte die Kirchenleitung, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden gebeten, *sich im Sinne der EKD-Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ im öffentlichen Diskurs und im Gespräch mit den Politikerinnen und Politikern aller Ebenen für eine Beendigung deutscher Rüstungsexporte in politische Krisengebiete und in autoritär geführte Staaten einzusetzen.*

Auf landeskirchlicher Ebene wird, sobald sich die Möglichkeit hierzu ergibt, unsere Position bei den vielfältigen Kontakten in den politischen Bereich deutlich vertreten.

Die Landessynode hatte die Kirchenleitung zudem gebeten, *auf dem Weg dahin über die EKD auf eine konsequente Anwendung des Kriegswaffenkontrollgesetzes durch die Bundesregierung hinzuwirken. Rüstungsexportpolitische Entscheidungen müssen*

sich an friedensethischen Standards ausrichten und dürfen nicht einseitig von wirtschaftspolitischen Interessen geleitet werden.

Dieser Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD mit der Bitte übermittelt, ihn an die Bundesregierung weiterzuleiten. Der Bevollmächtigte hat mitgeteilt, dass die Weiterleitung erfolgt ist.

Die Landessynode hatte außerdem die EKD gebeten, eine Argumentationshilfe zum Thema Rüstungsexporte und Rüstungshandel erstellen zu lassen.

Dieser Beschluss wurde der EKD übermittelt

9. Antrag „Armutszuwanderung aus Südosteuropa“ (Nr. 137)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte die Kirchenleitung gebeten, *sich über die EKD bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diese auf EU-Ebene für effektive Maßnahmen zur Beendigung der sozialen Ausgrenzung und zur Verbesserung der Lebenssituation der Minderheiten in Rumänien und Bulgarien eintritt.*

Dieser Bitte ist die Kirchenleitung nachgekommen und hat den Bevollmächtigten des Rates der EKD gebeten, den Beschluss an die Bundesregierung weiterzuleiten. Der Bevollmächtigte hat mitgeteilt, dass die Weiterleitung erfolgt ist.

Außerdem hat die Landessynode die Kirchenleitung gebeten, *gemeinsam mit der Diakonie unserer Landeskirche die Initiativen zum Aufbau effektiver Hilfsstrukturen in den betroffenen Stadtteilen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (derzeit vor allem in Dortmund) zu unterstützen.*

Die Kirchenleitung hat der Arbeitsgruppe Migration RWL diesen Beschluss übermittelt.

Im Oktober 2013 fand zudem eine Reise von Kirchenvertretern/innen und Politikern/innen nach Ungarn statt, um sich vor Ort ein Bild von der Situation der Roma zu machen.

10. Antrag „Zur Krise in der Durchführung der Asylverfahren, der Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen“ (Nr. 138)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte die Kirchenleitung gebeten, *sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass – unter der Annahme weiter steigender Zugangszahlen – schnellstmöglich genügend Kapazitäten für die reguläre Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden in NRW eingerichtet werden.*

Die Arbeitsgruppe Migration RWL arbeitet kompetent und engagiert an dieser Problematik. Diese Arbeit wird auch auf Seiten der Landesregierung NRW geschätzt und anerkannt, so dass unsere Positionen bereits im Vorfeld in die Gespräche mit den Entscheidungsträgern auf Landesebene eingeflossen sind.

Die Bitten, hinsichtlich der Schnellverfahren auf das Bundesinnenministerium einzuwirken und sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für eine Verbesserung der Personalsituation einzusetzen, wurden dem Bevollmächtigten des Rates der EKD übermittelt. Der Bevollmächtigte hat mitgeteilt, dass die Weiterleitung erfolgt ist.

11. Antrag „Zur Lage der aus Syrien Geflüchteten“ (Nr. 139)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte die Kirchenleitung gebeten, *sich über die EKD*

- *gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass diese sich stärker als bisher für die finanzielle und organisatorische Unterstützung für Flüchtlinge in Syrien und den Nachbarstaaten engagiert,*
- *bei der Bundesregierung im Sinne der UNHCR-Programme und in der Europäischen Union für eine unbürokratische Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge sowie von Familienangehörigen der in Deutschland bereits lebenden Menschen aus Syrien einzusetzen,*
- *in der Europäischen Union sowie in Bund und Land für eine Ausweitung der Kapazitäten der Resettlement-Programme starkzumachen. Dies schließt auch die schon vor dem Krieg nach Syrien geflüchteten Menschen aus Afghanistan, Irak, Somalia und Sudan ein.*

Auch dieser Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD mit der Bitte übermittelt, ihn an die genannten Stellen weiterzuleiten. Der Bevollmächtigte hat mitgeteilt, dass die Weiterleitung erfolgt ist.

Mittlerweile steht fest, dass 1.200 syrische Flüchtlinge nach Nordrhein-Westfalen kommen werden. In unserer Ev. Tagungsstätte Haus Villigst fand dazu eine gut besuchte Informationsveranstaltung statt.

12. Antrag „Familien heute (Hauptvorlage)“ (Nr. 141)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Landessynode hatte die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen der Diakonie sowie Ämter und Werke gebeten, *die eigene Arbeit auf Familienfreundlichkeit hin zu überprüfen, Familien stärker in den Blick zu nehmen und Vernetzungen mit verschiedenen Partnern auf allen Ebenen zugunsten von Familien anzustreben.*

Die Landessynode hatte ferner die landeskirchlichen Dienste, Gemeinden und diakonische Einrichtungen gebeten, *im Jahr 2013 Gestaltungsideen und Projekte zu entwickeln, Erfahrungen mit neuen und bewährten Handlungsformen zu beschreiben und diese in den Prozess einzubringen.*

Auf den Zwischenbericht zur Hauptvorlage (siehe Vorlage 2.1) wird verwiesen.

13. Antrag „Es ist genug für alle da – Handeln gegen Nahrungsmittelspekulationen, Landraub und Lebensmittelverschwendung“ (Nr. 142)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss der Landessynode ist an den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Herrn Johannes Remmel, Düsseldorf, weitergeleitet worden mit der Bitte, diesen Beschluss bei den weiteren Beratungen zum Thema im Ministerium zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Landessynode ist an den Bevollmächtigten des Rates der EKD, Herrn Prälat Dr. Bernhard Felmberg, weitergeleitet worden mit der Bitte, diesen Beschluss an die Bundesregierung bzw. Europäische Union weiterzuleiten.

Aus Anlass der anstehenden Überarbeitung der „Richtlinie und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente“ (MIFID) wurden an Mitglieder des Europaparlamentes Briefe versandt. Sie zielten darauf ab, die Spekulation auf Nahrungsmittel- und Rohstoffmärkten einzudämmen.

In Kooperation mit Brot für die Welt, Südwind und der Evangelischen Akademie Villigst wurde eine Fachtagung zu Lebensmittelpekulation geplant: „Börsenhandel und Indexfonds – Wie viel Finanzmarkt braucht Ernährungssicherheit?“ Aufgrund geringer Anmeldezahlen musste diese leider ausfallen.

In zahlreichen Kirchengemeinden, vor allem in Ostwestfalen, fanden Veranstaltungen und Vorträge zum Thema „Landgrabbing“ statt. Die Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn planen für 2014 ein internationales Partnerschaftsforum zum Thema „Landgrabbing“, das in Tansania stattfinden wird – unter Beteiligung aller kreiskirchlichen Partnerschaften in drei Diözesen Tansanias und dem Distrikt Misiones in Argentinien.

Bei der Ausarbeitung des Klimaschutzplans NRW gelang es dem Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe), Maßnahmen zu Biomasse/Landwirtschaft einzubringen, so z.B. die Erhöhung der Ressourceneffizienz, die Nachhaltigkeitszertifizierung von Bioenergie (Palmöl), die Reduzierung der Bioenergieverwendung, die Reduzierung der Verschwendung von Lebensmitteln.

Der Stand des Amtes für MÖWe auf der FAIR-Messe in Dortmund vom 6.–8. September 2013 hat das Schwerpunktthema „Lebensmittelverschwendung“.

Initiierung und Durchführung der Thementage „Es ist genug für alle da“ zum Erntedankfest 2013 in der EKvW durch das Amt für MÖWe in Kooperation mit Brot für die Welt mit Anregungen und Materialien für Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bericht „Seelsorgekonzeption in der EKvW 2013“

Überweisungsvorschlag: **Berichtsausschuss**

Inhalt

1. Einleitung	423
2. Impulse aus der Geschichte der Seelsorge	423
3. Impulse aus der aktuellen Fachdiskussion	425
4. Seelsorge im aktuellen Kontext kirchlichen Handelns	428
5. Anstehende Entscheidungen in der EKvW	430
6. Besondere Seelsorgefelder im Einzelnen	432
6.1. Alten(pflege)heimseelsorge	432
6.2. Seelsorge im Gesundheitswesen	433
6.3. Polizeiseelsorge	437
6.4. Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst	438
6.5. Telefonseelsorge	439
6.6. Ehe-, Familien- und Lebensberatung	439
6.7. Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge	439
6.8. Blindenseelsorge	439
6.9. Gefängnisseelsorge	439
6.10. Militärseelsorge	439
7. Qualifizierung – Aus-, Fort- und Weiterbildung in Seelsorge	440
8. Folgerungen	441

1. Einleitung

Seelsorge gehört zu den grundlegenden Aufgaben kirchlichen Handelns. Sie ist die „Muttersprache der Kirche“¹. Diese Metapher drückt dreierlei aus: Seelsorge ist eine selbstverständliche Weise der Kommunikation des Evangeliums, sie lebt aus ihrer Sprach- und Verständigungskompetenz und wird von Nah- und Fernstehenden in verlässlicher Präsenz erwartet. Menschen werden in freudigen und kritischen Lebenssituationen, im Alltäglichen und im Außergewöhnlichen, in Hilfslosigkeit, Angewiesenheit und ihren Sinnfragen als Einzelne und in Gemeinschaft ermutigt, gestärkt, orientiert und begleitet. Seelsorge kann und soll Zweifel zulassen, Grenzen aushalten und transzendieren, Fragen und Klagen Raum geben. So kann Seelsorge den persönlichen Glauben an den dreieinigen Gott bewahren und stärken. Sie steht ein für die Hoffnung auf ein befreites Leben, sie eröffnet Perspektiven und facht Lebensmut und Vertrauen neu an. Seelsorge ist ein Seismograph für gesellschaftliche Entwicklungen und tiefgreifende demographische Herausforderungen, für individuelle und allgemeine Krisen. So hält Seelsorge die Kirche offen und gastfreundlich für Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind und an der Gemeinschaft der Getauften teilhaben wollen. Seelsorge ist „gelebter Glaube“², sie zielt auf die „Freisetzung eines christlichen Verhaltens zur Lebensbewältigung“³ und will Menschen ein „persönlichkeitsspezifisches Credo“⁴ ermöglichen.

2. Impulse aus der Geschichte der Seelsorge

Der Blick in die Geschichte der Seelsorge zeigt, dass sie seit alters neben Gottesdienst und Verkündigung, Diakonie und Bildungshandeln zu den wesentlichen Aufgaben der christlichen Kirche gehört. Die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte haben die cura animarum, die (Für)sorge um die Seele, in eine allgemeine und eine spezielle Seelsorge unterteilt, die cura animarum specialis resp. generalis. In der Regula pastoralis Gregors des Großen (gest. 604) meint der Begriff der Pastoral sowohl die Gemeindeleitung als auch die Seelsorge im heutigen engeren Sinn. Die Pastoralregel formuliert eine christliche Sittenlehre. Um das Seelenheil zu fördern, leitet sie zu einer kontextuellen, d.h. personen- und situationsbezogenen Seelsorge an. Schon diese frühe Seelsorgelehre fordert von den Seelsorgern eine ausgeprägte Sensibilität, Selbst- und Fremdwahrnehmung und sprachliches Ausdrucksvermögen. Predigt und Seelsorge, Verkündigung und Gespräch

-
- 1 Kirchenamt der EKD (Hg.), Seelsorge – Muttersprache der Kirche. Dokumentation eines Workshops der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hannover, 16. November 2009), epd - Dokumentation 10/2010. Das Bild wurde zuerst von Petra Bosse-Huber geprägt in ihrem Beitrag („Seelsorge – die Muttersprache der Kirche“) zum Sammelband von Anja Kramer und Freimut Schirmacher (Hg.), Seelsorgliche Kirche im 21. Jahrhundert. Modelle – Konzepte – Perspektiven, Neukirchen-Vluyn 2008, 11ff.
 - 2 Kerstin Lammer und Wolfgang Drechsel, Credo – Seelsorge als gelebter Glaube. Einführungsvertrag zur Herbsttagung der Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden am 22.10. 2012.
 - 3 Klaus Winkler, Seelsorge. Berlin/New York 2000, S. 276.
 - 4 Winkler, Seelsorge, S. 267.

werden nicht konsequent unterschieden. Beide dienen der Kommunikation des Evangeliums, die „den Einzelnen und seine materielle wie seelische, seine geistige wie geistliche Befindlichkeit im Auge hat, auch wenn uns vielleicht der erzieherische Unterton heute eher befremdlich erscheinen mag.“⁵

Für Martin Luther ist Seelsorge nicht eine von vielen pastoralen Aufgaben, sondern eine Grunddimension der Theologie, ja „im Kern die Theologie selbst“⁶. Seelsorge ist Trost. Sie ist für Luther nicht eigentlich menschliches Tun, sondern Gottes Tat. „Luthers Seelsorge beruft sich auf das Dasein Gottes, das Verbundensein mit Christus und das Zuhausein im Worte Gottes.“⁷ Luther rechnet mit der Macht des Bösen. Die reformatorische Erkenntnis der Rechtfertigung allein aus Glauben unterscheidet zwischen der Person und ihren Werken. Trost und Befreiung sind die Folge. Luther entklerikalisiert die Seelsorge. War sie im Mittelalter durch das Bußsakrament an die Person des Priesters gebunden, wird sie nun zu einer Funktion der Gemeinschaft der Getauften. Diese bewährt sich in der Seelsorge, im gegenseitigen Gespräch und im geschwisterlichen Trost. In den Schmalkaldischen Artikeln (1536/37) fasst Luther es klassisch so zusammen: Das Evangelium ereigne sich „per mutuum colloquium et consolationem fratrum“⁸.

Mit Beginn der Moderne und der mit ihr einhergehenden Differenzierungs- und Säkularisierungsprozesse sieht F.D.E. Schleiermacher die Seelsorge als Teil des „Kirchendienstes“⁹, sie ist im Rahmen der Gemeinde am Ort auf den Einzelnen ausgerichtet. Da die Gemeindeglieder grundsätzlich „selbst ihr Gewissen aus dem göttlichen Wort beraten können“¹⁰, kann es – anders als in der reformierten Tradition, aus der Schleiermacher kommt – keine Pflicht zur Inanspruchnahme von Seelsorge geben. Einem vorhandenen Seelsorgebedürfnis ist aber unbedingt zu entsprechen. Grundlegend ist die Wahrung und Förderung der Freiheit des einzelnen Gemeindeglieds. „Eindrucksvoll an Schleiermachers Seelsorgeverständnis ist die Verknüpfung von aufklärerischem Freiheitsbewusstsein mit dem Freiheitsverständnis des Evangeliums.“¹¹ Im Anschluss an Schleiermachers Praktische Theologie entwickelt C. I. Nitzsch eine wissenschaftlich fundierte Seelsorgelehre. Sie enthält drei Momente, die bis in die aktuellen Diskussionen weisen: Seelsorge ist ein Handeln am Einzelnen; Seelsorge vollzieht sich im Bewusstsein christlicher Weltverantwortung und orientiert sich am Vorfindlichen und Machbaren; die notwendige Qualität der Seelsorge ist auf Dauer nur durch eine professionelle Ausprägung einer seelsorglichen Berufsrolle zu erreichen.¹² Die cura animarum generalis als

5 Jürgen Ziemer, Seelsorgelehre, 2. Auflage Göttingen 2004, S. 57.

6 A.a.O., S. 58. Dazu Gerhard Ebeling, Theologie in der Vielfalt der Lebenssituationen an seinen Briefen dargestellt, Tübingen 1997.

7 Ebeling, a.a.O., S. 449.

8 Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 8. Auflage Göttingen 1979, S. 449.

9 F.D.E. Schleiermacher, Kurze Darstellung des theologischen Studiums, §§ 277ff, in: Ders., Theologische Schriften, hrsg. von Heinrich Scholz, 4. Auflage Darmstadt o.J. (= Leipzig 1910), S. 107ff.

10 F.D.E. Schleiermacher, Die praktische Theologie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, Berlin 1850, S. 430; dazu Ziemer, Seelsorgelehre, 72f.

11 A.a.O., 73.

12 Reinhard Schmidt-Rost, Seelsorge zwischen Amt und Beruf. Studien zur Entwicklung der modernen evangelischen Seelsorgelehre seit dem 19. Jahrhundert, Göttingen 1981, 74 – 76.

Gemeindeleitung und die *cura animarum specialis* werden differenziert. Der „Seelenarzt“¹³ wird zum Leitbild für die Rolle des Seelsorgers.

Die Seelsorgepraxis im 20. Jahrhundert steht vor drei historischen Herausforderungen: „dem Siegeszug der modernen Psychologie, den einschneidenden Katastrophenerfahrungen dieses Jahrhunderts und der zunehmenden Säkularität der Kultur und des privaten Lebens.“¹⁴ Die Seelsorgelehre differenziert sich in die Hauptströmungen der kerygmatischen oder verkündigenden Seelsorge einerseits und der beratenden oder therapeutischen Seelsorge andererseits. Die Seelsorgebewegung reagiert auf die Herausforderungen des 20. Jahrhunderts, indem sie eine pastoralpsychologisch fundierte, erfahrungsbezogene Seelsorgetheorie entwickelt. Bezugswissenschaften sind Psychologie und Psychotherapie, Beratungswissenschaften und Soziologie. Die „Klinische Seelsorgeausbildung“ (KSA) wird zu einem institutionalisierten Standard kirchlicher Seelsorgeausbildung. In Westfalen wird das EKD-Seelsorgeinstitut in Bethel mit Winkler, Klessmann und Lückel prägend. Eine ganzheitliche Anthropologie verlangt, den Menschen in seiner seelischen, körperlichen, geistigen, materiellen, sozialen und religiösen Existenz wahrzunehmen. Seelsorge als Kommunikations- und Beziehungsgeschehen setzt personale Kompetenz, Introspektionsfähigkeit und Selbstwahrnehmungsfähigkeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger voraus. Diese sind durch erfahrungsbezogenes Lernen weiterzuentwickeln. Eine Grundfunktion der Seelsorge ist die emanzipatorische Hilfe zur Selbsthilfe auf der Basis der Souveränität und Integrität der Ratsuchenden. Die Rechtfertigung aus Glauben soll in der Seelsorge so verkündigt werden, dass sie im seelsorglichen Gespräch erfahrbar wird: Seelsorge geschieht als „Wahrnehmen und Annehmen“¹⁵ der Gesprächspartner.

3. Impulse aus der aktuellen Fachdiskussion

Jürgen Ziemer resümiert im Jahr 2000: „Für die Seelsorge stellt sich heute die Frage nach Möglichkeiten eines Wirkens jenseits der traditionellen Grenzen von Glauben und Nichtglauben. Immer häufiger wird es zu seelsorgerlichen Begegnungen mit Menschen kommen, die innerlich und äußerlich von der Tradition des Glaubens und der Praxis kirchlich gebundener Religiosität weit entfernt sind: im Krankenhaus, in den Gefängnissen, bei der Telefonseelsorge, in den unterschiedlichen Beratungsstellen kirchlicher Trägerschaft – aber auch in der Gemeinde, sofern diese nicht zum geschlossenen religiösen Milieu geworden ist.“¹⁶ Daraus resultieren für ihn fünf grundlegende Aspekte eines theologischen Seelsorgeverständnisses:

1. Seelsorge ist Praxis des Evangeliums
2. Seelsorge ist ein personales Geschehen
3. Seelsorge bietet ethische Orientierung

13 A.a.O., 75. Vgl. 89ff.

14 Ziemer, Seelsorgelehre, S. 78.

15 Dietrich Stollberg: Wahrnehmen und Annehmen. Seelsorge in Theorie und Praxis, Gütersloh 1978.

16 Ziemer, Seelsorgelehre, S. 81.

4. Seelsorge ist Auftrag der Gemeinde¹⁷

5. Seelsorge ist solidarische Praxis.

Auf der Schwelle zum 21. Jahrhundert sprechen Patalong und Muchlinsky von „Seelsorge im Plural“¹⁸. Seelsorge nimmt aktuelle gesellschaftliche, politische und ökonomische Kontexte wahr, sie stößt auf ethische und interkulturelle Fragestellungen. Die Differenzierung und Spezialisierung der kirchlichen Seelsorgepraxis (Kasualseelsorge, Alltagsseelsorge in Zufallsbegegnungen, Krisenintervention, Spezialseelsorge in Institutionen u.v.m.) sowie die Vielgestaltigkeit der Ausbildung und der Seelsorgetheorie sind die Folge. Dessen ungeachtet gilt für alle Formen der Seelsorge, dass praktisch-theologische und pastoralpsychologische Fundierung, interdisziplinäre Reflexion und Kontextbezogenheit der Seelsorge unverzichtbar sind.¹⁹

Theologisch ist Seelsorge zu beschreiben als eine Weise der Kommunikation des Evangeliums und als eine Form der Glaubenspraxis. Das bedeutet, dass sie Auftrag aller Christinnen und Christen ist und bleibt.²⁰ Ekklesiologisch ist Seelsorge unverzichtbare Lebensäußerung der christlichen Kirche.²¹ Wie Unterricht und Gottesdienst gehört sie zu den primären Berufsaufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des pastoralen Dienstes. Insbesondere die spezialisierte Seelsorge in nichtkirchlichen Institutionen und besonderen Lebenslagen zählt zum Auftrag des Pfarramtes. Für diese professionelle Seelsorge sind besondere Kompetenzen auszu-

17 „Seelsorge erhält ihre theologische Legitimation letztlich aus der Seelsorge Gottes, wie sie uns am deutlichsten im Christusgeschehen begegnet. Seelsorge ist nicht Produkt oder Dienstleistung einer bestimmten Gemeinde oder religiösen Institution. Sie liegt dieser wesentlich voraus und begründet sie selbst. Aber die Gemeinde ist der Ort, an dem und von dem aus christliche Seelsorge erfahrbar wird. Seelsorgerliche Arbeit muss intentional die Gemeindegrenzen hin zur „Welt“ überschreiten, aber sie ist doch nicht denkbar ohne Gemeinde und an dieser vorbei. Das will beachtet sein bis in die praktischen Konsequenzen, die sich daraus für ihre organisatorische Gestalt ergeben. ‚Gemeinde‘ ist dabei allerdings weder mit den bei uns vorhandenen parochialen Strukturen einfach zu identifizieren noch als eine Größe rein spiritueller Konsistenz zu verstehen.“ Ziemer, Seelsorgelehre, S. 122.

18 Uta Pohl-Patalong, Frank Muchlinsky: Seelsorge im Plural. Perspektiven für ein neues Jahrhundert. Hamburg 1999.

19 Vgl. Ziemer, Seelsorgelehre, 102 – 108., Jürgen Ziemer formuliert 2009 als Desiderate: „Sprache finden – Kompetenzen erwerben – Gemeindeglieder stärken – Gastfreundschaft üben – Anders sein – Theologisch handeln.“ Siehe Ziemer: Seelsorge und Mission – Zur Orientierung in einem schwierigen Feld, in: Seelsorge – Muttersprache der Kirche, a.a.O.,

20 In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sind im Zweiten Teil: „Der Dienst an Wort und Sakrament“ nach I. Der Gottesdienst und II. Die Sakramente unter III. Die Seelsorge die einschlägigen Artikel 188 – 190 zu finden. Dort heißt es eingangs in Art. 188: „(1) In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuspruch und Tröstung, Ermahnung und Warnung wahr. (2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Kirche Berufenen das seelsorgliche Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen.“

21 Deshalb formuliert Art 8 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung: „Die Kirchengemeinde hat den Auftrag zur Seelsorge, zur diakonischen Arbeit, zum missionarischen Dienst sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen.“

bilden.²² Hierzu gehören die systematisch-theologische Kompetenz des Urteilens und Deutens, die pädagogisch-didaktische Kompetenz des Vermittelns und Bildens, die poimenisch-hermeneutische Kompetenz des Wahrnehmens und Verstehens und die liturgisch-rituelle Kompetenz des Darstellens und Heilens.²³

Phänomenologisch ist Seelsorge das teils ausdrücklich vereinbarte, teils sich zufällig ereignende Gespräch zwischen zwei (oder mehreren) Personen zu Fragen ihres Glaubens und Lebens in einem kirchlichen Kontext. Gespräche mit ausdrücklicher Komm- und Geh-Struktur und der Zwischenbereich der Seelsorge „bei Gelegenheit“²⁴ gehören dazu. Ziemers Unterscheidung zwischen intentionaler, funktionaler und dimensionaler Seelsorge²⁵ spricht die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Seelsorge an.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Baden hat am 20. April 2013 eine Seelsorgegesamtkonzeption beschlossen.²⁶ Dort heißt es:

„Überblickt man die kirchlichen Seelsorgefelder in ihrer Vielfalt, so zeigt sich die Schwierigkeit, Seelsorge schnell und einfach zu definieren. Nicht zufällig hat es in der Geschichte der Seelsorge-Theoriebildung immer wieder Positionen gegeben, die sich auf eine spezifische Perspektive festgelegt haben und diese dann zu ‚der Seelsorge‘ erklärt haben, ohne dass die damit einhergehende Einseitigkeit ins Bewusstsein gerückt ist. Andererseits beinhaltet die Position ‚Alles ist irgendwie Seelsorge‘ letztlich einen inflationären Seelsorgebegriff, der kaum noch konkret zu fassen ist.

Daher kann die christliche Grundhaltung, die in der Seelsorge zum Ausdruck kommt, als Fundament bezeichnet werden, das Einheit stiften kann inmitten der Vielfalt seelsorglicher Beziehungen: Es geht um eine Haltung der Seelsorgenden, die aus dem christlichen Glauben heraus erwächst und vom Amt getragen ist. Sie bedarf der immer wieder neuen Einübung. Sie gründet sich in der Liebe Gottes in Jesus Christus, die den Seelsorgenden und ihrem Gegenüber gleichermaßen gilt, und wendet sich – bei aller notwendigen Professionalität – dem Nächsten zuallererst in Liebe zu. In dieser Haltung zeigt sich eine Form der gelebten Rechtfertigung, die unter den Bedingungen einer zwischenmenschlichen Beziehung aus der Rechtfertigung Gottes lebt und diese explizit im Wort oder implizit in der Beziehung bezeugt. Im Bewusstsein der eigenen menschlichen Begrenztheit

22 Kerstin Lammer, Systemische Seelsorge, a.a.O., S. 39-50. Lammer greift hier Erkenntnisfortschritte auf, die durch Isolde Karle, Christoph Morgenthaler und Timm Lohse in die Theoriebildung und Methodenlehre eingebracht wurden. Die theologisch und pastoralpsychologisch fundierte Seelsorgepraxis wird durch Erkenntnisse systemischer Seelsorge erweitert.

23 Vgl. Lammer, a.a.O., 23f. und erweiternd Friederike Rüter, Späte Trauer. Eine Studie zur seelsorglichen Begleitung Trauernder, Leipzig 2009, S. 223–236. Kerstin Lammer, Was ist Seelsorge? In: Dies., Beratung mit religiöser Kompetenz. Beiträge zu pastoralpsychologischer Seelsorge und Beratung, Neukirchen-Vluyn 2012, S. 20–24, hier S. 21. (Anlage) Lammer war 2002–2007 Dozentin für Seelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Villigst, seit 2007 Professorin für Seelsorge und Pastoralpsychologie an der Evangelischen Hochschule Freiburg, Vorsitzende der Ständigen Konferenz Seelsorge der EKD.

24 Timm Lohse, Das Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung.

25 Vgl. Jürgen Ziemer: Seelsorge, Grundfragen zu einem kirchlichen Handlungsfeld, Praxis Gemeindepädagogik, Zeitschrift für Evangelische Bildungsarbeit, 66. Jahrgang 2013, S. 54–57.

26 Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden. Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Gesamtkonzeption, 2013.

bemüht sie sich darum, auch dem Mitmenschen in Annahme und Wertschätzung den Raum zu geben, in dem er sich selbst als gerechtfertigt erfahren kann, so wie er ist – im gemeinsamen Stehen vor dem Angesicht Gottes.

Oder – wie es im Seelsorge-Geheimnis-Gesetz der EKD beschrieben ist: „Seelsorge ... ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.“

So findet Seelsorge in ihrer Vielfalt eine gemeinsame Basis, die sich zuerst in der Haltung der Seelsorgenden äußert. Von ihr her und auf sie hin vergewissert sich Seelsorge ihrer inneren und in Gott gegründeten Einheit. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese Haltung in Ausbildung und Fortbildung einzuüben.“

4. Seelsorge im aktuellen Kontext kirchlichen Handelns

Angesichts des hohen Stellenwerts von Seelsorge als Kernkompetenz und Kernauftrag der evangelischen Kirche wird gegenwärtig kirchenleitend sowohl auf EKD-Ebene als auch in den Landeskirchen eine inhaltliche und strukturelle Standortbestimmung und Neuorientierung vorangetrieben. So ist die 2010 eingerichtete „Ständige Konferenz für Seelsorge“ der EKD zur Zeit damit befasst, eine inhaltliche Profilschrift zu entwickeln. Grundlage dafür ist eine differenzierte Bestandsaufnahme der seelsorglichen Spezial- und Sonderdienste in allen Landeskirchen. Ziel ist die kirchenöffentliche Wahrnehmung und Stärkung dieses kirchlichen Arbeitsfeldes sowie die Qualitätserhaltung und -fortentwicklung.

Die Veränderungen in Kirche und Gesellschaft, im Sozial- und Gesundheitswesen, im Justizwesen und in der Forensik erfordern eine entsprechende Weiterentwicklung und Qualifizierung der Seelsorge. Dazu gehört zugleich die Qualitätssicherung der Seelsorge als Funktion der Gemeinde, als Aufgabe des Pfarramtes und als Grunddimension kirchlichen Handelns. Seelsorge ist deutlicher ins Bewusstsein zu heben. Es bestehen Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Seelsorge. Diese setzen Entscheidungen voraus, die Prioritäten und Posterioritäten bestimmen.

Die Ständige Konferenz für Seelsorge hat im April 2013 vier Modellprojekte aufgelegt, in denen Möglichkeiten strategisch geplanter und strukturell verlässlicher Seelsorgeangebote exemplarisch erprobt und evaluiert werden sollen. Derzeit werden sie in den Landeskirchen ausgeschrieben. Es geht um

- Seelsorgeformate an bisher noch wenig beachteten Lebensübergängen;
- Stadtklösterliche Angebote
- Seelsorge im ländlichen Raum
- Seelsorge bei ethischen Fragen.

Korrespondierend zur EKD-Ebene wurden kirchenleitend in verschiedenen Landeskirchen Prozesse mit dem Ziel initiiert, eine Gesamtkonzeption zu entwickeln.

1. Der landeskirchliche Seelsorgeausschuss der **Evangelischen Kirche im Rheinland** legte im August 2011 eine Handreichung „Seelsorge als Muttersprache der Kirche entwickeln und stärken. Zur Qualitätsentwicklung in der Seelsorge“ vor.

2. In der **Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers** hat die Landessynode im November 2012 Gründung und Konzeption eines neuen Zentrums für Seelsorge beschlossen. Damit werden künftig die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Seelsorge und die Fachdienste der Spezialseelsorge unter einem Dach zusammengefasst. Qualifikation, Koordination und Konzeption sind die drei Säulen der Arbeit des neuen Zentrums. Es soll für Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, aber auch für gesellschaftliche Institutionen ein Ansprechpartner für seelsorgliche Fragestellungen bieten und auch anderen Landeskirchen und auf EKD-Ebene die Erfüllung bestimmter Aufgaben anbieten.

3. Die Herbsttagung 2012 der Landessynode der **Evangelischen Kirche in Baden** machte eine landeskirchliche Seelsorgegesamtkonzeption zum Schwerpunkt der Beratungen.²⁷ Dem 2009 gegründeten Zentrum für Seelsorge der Evangelischen Kirche in Baden wurde von der Landessynode der Auftrag erteilt, eine Gesamtkonzeption von Seelsorge im kirchlichen Handeln zu entwickeln. Es hat die Federführung in der Vorbereitung und Durchführung dieses inhaltlich und organisatorisch differenzierten und aufwändigen Prozesses gehabt. Der Synode wurde eine strukturelle und inhaltliche Darstellung aller Handlungsfelder vorgelegt, in denen in der Landeskirche und ihrer Diakonie explizit Seelsorge geschieht. Auf der Frühjahrstagung im April 2013 wurde soeben in der Evangelischen Kirche in Baden – als erster der Gliedkirchen der EKD – die Gesamtkonzeption verabschiedet. Aus der geordneten und differenzierten Zusammenstellung aller kirchlichen Seelsorgefelder geht sehr deutlich die Komplexität dieses Handlungsfeldes hervor:²⁸
 1. Aus- und Fortbildung in Seelsorge
 - 1.1. Aus- und Fortbildung in der Landeskirche
 - 1.2. Aus- und Fortbildung in der Diakonie
 2. Felder der Seelsorge
 - 2.1. Seelsorge in gemeindlichen und weiteren kirchlichen Kontexten
 - 2.2. Seelsorge in nichtkirchlichen Systemen
 - 2.2.1. Seelsorge im Gesundheitssystem
 - 2.2.2. Seelsorge in staatlichen Systemen
 - 2.2.3. Seelsorge in Bildungseinrichtungen
 - 2.2.4. Seelsorge in medialen Kontexten
 - 2.2.5. Seelsorge in gewerblichen Kontexten
 - 2.3. Seelsorge in diakonischen Arbeitsfeldern.

Dieser Prozess der Erarbeitung einer Seelsorge-Gesamtkonzeption kann sicherlich nicht direkt auf die EKvW übertragen werden. Er macht aber deutlich:

²⁷ Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Auf dem Weg zu einer Seelsorge-Gesamtkonzeption. Entwurf vom 25. Juli 2012, Erstellungszeitraum Mai 2011 – Juli 2012, S. 1–91.

²⁸ Freut euch mit den Fröhlichen und weint mit den Weinenden – Seelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Gesamtkonzeption. Von der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden am 20. April 2013 beschlossen, S. 1–114.

- Der notwendige Prozess muss kirchenleitend zu einem günstigen Zeitpunkt mit klaren Zielvorgaben in Gang gesetzt werden.
- Die inhaltliche Auseinandersetzung mit Seelsorgeverständnis und -praxis kann ihren Anfang z.B. in der Neuordnung der Ausbildung nehmen.
- Eine Überprüfung und Neuordnung der Seelsorgefelder ist komplex und muss initiiert und nachhaltig begleitet werden.
- Für diesen Prozess müssen zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

5. Anstehende Entscheidungen in der EKvW

Seelsorge in der Ortsgemeinde, in diakonischen Einrichtungen und in nichtkirchlichen Institutionen (Gefängnis, Krankenhaus, Militär, Polizei, ...) gehören zum Auftrag der Kirche. Sie sind komplementär aufeinander zu beziehen. Konkrete Verantwortungsbereiche müssen zum Teil neu bestimmt werden. Angesichts der prekären Finanz- und Personalsituation sind Aufgabenkritik und Kooperation unerlässlich. Anstelle zufälliger Entwicklungen sind abgestimmte Entscheidungen darüber notwendig, was weitergeführt, verändert oder beendet werden soll. Ohne Klarheit in der Neuordnung gehen situations- und fachgerechtes Handeln und Freude am Dienst der Seelsorge verloren.²⁹ Kirchenleitende Entscheidungen stehen, wie im Folgebericht zur Personalentwicklung im Pfarrdienst bis 2030 festgehalten, auf allen Verantwortungsebenen an.³⁰ Sie betreffen:

1. die **Steuerung** der Entwicklung des kirchlichen Handlungsfeldes Seelsorge und Beratung auf allen drei Verfassungsebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche,
2. die Zuordnung der **Trägerverantwortung** und der **Finanzverantwortung**,
3. die kurz-, mittel- und langfristige **Personalentwicklung**,
4. die **Koordination** von Pfarrdienst, weiteren Berufsgruppen und der Arbeit Ehrenamtlicher in der Seelsorge
5. die **Qualifizierung** in Seelsorge, d.h. die Verabredung von Anforderungen und Bedarfen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in der Qualitätsentwicklung und Qualitätserhaltung.

Die Aufgabe der Steuerung auf allen drei Verfassungsebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche und die Zuordnung der Trägerverantwortung und der Fi-

29 Seit Oktober 2011 gab es eine Fülle von personellen Wechsels, Vakanzen und Veränderungen im Bereich Seelsorge und Beratung. Mit dem Beginn des Ruhestands von LKR'in Schibilsky wurde das Dezernat Seelsorge und Zielgruppenarbeit als eigenständiges Dezernat aufgelöst. Die Aufgaben im Bereich Seelsorge wurden Pfr'in Dr. Rüter als theologischer Referentin im erweiterten Dezernat Diakonie, Seelsorge und missionarische Dienste, zuständige Dezernentin: OKR'in Damke, übertragen. Der Vorsitz des Kirchenleitungsausschusses Seelsorge und Beratung wurde zur Synodalperiode 2012-2016 neu geregelt, Superintendent Stache folgte Superintendent Dr. Dieter Beese. Sowohl am Gemeinsamen Pastorkolleg als auch an den Seminaren für Praktische Theologie in Münster und Wuppertal sind neue Berufungen erfolgt. Mit Professorin Dr. Andrea Bieler (Wuppertal), Prof. Dr. Traugott Roser (Münster) und Pfarrerin Susanne Kreiter (Villigst) wurden Lehrstühle und Dozentur im Bereich Seelsorge wieder besetzt.

30 der Landessynode im November 2012 vorgelegt.

nanzverantwortung sind eng miteinander verbunden. Eine Seelsorgekonzeption für die Evangelische Kirche von Westfalen hat im Zusammenhang des Personalentwicklungskonzeptes für den Pfarrdienst kurz- und mittelfristig vordringlich diejenigen seelsorglichen Handlungsfelder neu zu ordnen, die zu einem großen Teil in den vergangenen zwei Jahrzehnten von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst, d.h. in befristeten Aufträgen wahrgenommen wurden. Diese Neuordnung ist aber mittel- und langfristig nur als Neueinsatz in gesamtkirchlicher Perspektive möglich.

Im Folgenden werden diejenigen Seelsorgefelder, in denen akuter Handlungsbedarf bezogen auf die Struktur der Pfarrstellen und gesamtkirchlicher Aufträge besteht, im Einzelnen untersucht. Dazu gehören Seelsorge in Alten(pflege)heimen, im Gesundheitswesen und insbesondere in psychiatrischen und forensischen Kliniken, die Polizei- und Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst.

Seelsorgefelder, die in der jüngeren Vergangenheit bereits neu geordnet wurden (Telefonseelsorge, Hauptstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Blindenseelsorge, Gehörlosenseelsorge) sind in einem späteren Arbeitsschritt zu überprüfen. Sie werden hier der Vollständigkeit halber genannt.

Seelsorgefelder, die im Wesentlichen außerhalb der Gemeinden und Kirchenkreise in einer anderen Struktur angebunden sind (Gefängnisseelsorge: Pfarrerinnen und Pfarrer als Landesbeamte NRW; Militäraseelsorge: Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenamt für die Bundeswehr), gehören zwar in den Verantwortungsbereich des Dezernats, sind aber im Zusammenhang der vorliegenden Strukturplanungen nicht eingehend zu berücksichtigen. Das Seelsorgefeld Schule ist im Zusammenhang der Schulpfarrstellen und des Religionsunterrichts zu behandeln.

Eine vollständige Beschreibung und Bewertung aller Aufgaben und Qualitätsanforderungen in sämtlichen, also auch in den parochialen Arbeitsfeldern, ist hier weder intendiert noch darstellbar. Seelsorge in (orts-)gemeindlichen Kontexten wird als Grundaufgabe vorausgesetzt. Allerdings muss sie in einer Seelsorgegesamtkonzeption ebenfalls hinsichtlich ihrer Qualitätsanforderungen und ihres Aufgabenprofils – besonders an den Schnittstellen zu besonderen Seelsorgefeldern – weiterentwickelt werden.

Reihenfolge und Umfang der Behandlung der einzelnen Seelsorgefelder spiegelt keine Bewertung oder inhaltliche Priorisierung wieder. Sie folgt dem aktuellen Handlungsbedarf, der sich u.a. aus der überproportional großen Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern im befristeten Probe- und Entsendungsdienst ergibt.

In den einzelnen Seelsorgefeldern werden jeweils

1. das faktisch Vorhandene
2. das von der Sache her Notwendige und
3. der aktuelle Handlungsbedarf benannt.

6. Besondere Seelsorgefelder im Einzelnen

6.1. Alten(pflege)heimseelsorge

1. Das faktisch Vorhandene

Zusätzlich zum Seelsorgeauftrag der Ortsgemeinde wurden auf der Ebene der Kirchenkreise in den vergangenen 15 Jahren Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst oder im Beschäftigungsauftrag befristet mit der Alten(pflege)heimseelsorge an einzelnen Einrichtungen beauftragt. Alten(pflege)heimseelsorgekonvent und der theologische Referent im Diakonischen Werk Westfalen führen die Fachkompetenz zusammen und prägen den Diskurs. Projektaufträge oder kreiskirchliche Pfarrstellen gibt es derzeit in einzelnen Kirchenkreisen bzw. in Kooperation mit einem diakonischen Träger. In vielen Ortsgemeinden gehört zum ehrenamtlichen Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten auch der regelmäßige Gottesdienst in Alten(pflege)heimen.

Ein Zentrum, das Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote in Kooperation mit weiteren diakonischen Trägern in der Altenhilfe (Johanneswerk Bielefeld) angeboten und konzeptionell fortgeschrieben hat, war bis 2012 das EKD-Seelsorgeinstitut in Bethel (mit EKD-Projektmitteln bis 2012 unterstützt, seit 2013 in Trägerschaft von Bildung Beratung Bethel).

2. Das von der Sache her Notwendige

Für die notwendige Feldkompetenz angesichts des demografischen Wandels (Umgang mit demenziellen Erkrankungen, verschiedene Altersphasen, Multimorbidität, Vereinsamung, Altersarmut, Suizidalität im Alter, Seelsorge am Lebensende, ...) sind unterschiedliche spezialisierte Kompetenzen in der Alten(pflege)heimseelsorge und Altenarbeit notwendig. Auf der anderen Seite wird hier besonders deutlich: Seelsorge braucht Zeit, die Menschen qualifiziert und motiviert für ihr Tun einsetzen, ob beruflich oder ehrenamtlich.

3. Der aktuelle Handlungsbedarf, Konsequenzen und Alternativen

In der Alten- und vor allem Alten(pflege)heimseelsorge sind Ortsgemeinden und Diakonische Träger von Alteinrichtungen in der Pflicht. Zur Qualifizierung der beruflich und ehrenamtlich in der Seelsorge Tätigen ist auf der Ebene der Kirchenkreise Handlungsbedarf. Befafragungen in den Kirchenkreisen, Schwerpunkt Pfarrstellen, Koordination Ehrenamtlicher in den Besuchsdiensten sind hier zu entwickeln.

Die bestehende ehrenamtliche Arbeit (Gottesdienste von Prädikantinnen und Prädikanten in den Alten(pflege)heimen, Seelsorge angesichts von Trauer, Sterben und Tod, Gestaltung von Andachten zur Erinnerung an die Verstorbenen, seelsorgliche Begleitung der Angehörigen) muss weiter qualifiziert und durch berufliche Seelsorgerinnen und Seelsorger begleitet werden. Bestehende kreiskirchliche Befafragungen von Ehrenamtlichen-Koordinatorinnen und spezifische Aus- und Fortbildungsangebote sind weiterzuentwickeln.

Die Fachkompetenz und das Erfahrungswissen derjenigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich in den vergangenen Jahrzehnten im Kontext Alten(pflege)heimseelsorge besonders qualifiziert haben, ist zu bündeln und weiterzugeben an die nächste Generation, auch wenn keine landeskirchlichen Sonderpfarrstellen eingerichtet werden.

Vorgeschlagen wird eine Projekt- oder Fachstelle, die solche Angebote für Haupt- und Ehrenamtliche vorhält und weiterentwickelt. Auch hier gibt es für die Anbindung Alternativen:

- a) in diakonischer Trägerschaft, angebunden an das Diakonische Werk Westfalen, Münster
- b) in Kooperation mit dem jetzigen Seelsorgeinstitut in Bethel (Bildung Beratung Bethel)
- c) als weitere Fachstelle im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst

6.2. Seelsorge im Gesundheitswesen

6.2.1. Krankenhauseelsorge allgemein

1. Das faktisch Vorhandene

In NRW wird die stationäre medizinische Versorgung der Bevölkerung gegenwärtig durch rund 400 Krankenhäuser gewährleistet. Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen liegen Kliniken der unterschiedlichsten Fachrichtungen und Versorgungsstufen. Das Land NRW entscheidet über das Angebot der Krankenhäuser und entwickelt die entsprechenden Rahmenpläne. Die Krankenhäuser werden im Wesentlichen in öffentlicher (Land NRW, Kommunen), freigemeinnütziger (Wohlfahrtsverbände) und privater Trägerschaft betrieben. In NRW sind 65 Krankenhäuser in evangelischer Trägerschaft. (Freigemeinnützig sind 269 Krankenhäuser, davon neben den evangelischen 200 katholische und 4 paritätische KH.) Die Konzentration konfessioneller Krankenhäuser ist damit in Nordrhein-Westfalen mit Abstand am höchsten: In ganz Deutschland gibt es zurzeit 435 katholische und 205 evangelische KH.³¹ Einzelne Krankenhäuser haben sich längst zu Klinikverbänden zusammengeschlossen.

Im Gesundheitswesen nehmen Pfarrerinnen und Pfarrer den Dienst der Krankenhausseelsorge in den Krankenhäusern der unterschiedlichen Fachrichtungen und Versorgungsstufen, in psychiatrischen Kliniken, in Kinderkliniken, Rehabilitations- und Kurkliniken und in forensischen Kliniken³² wahr. Aktuell sind hier ca. 120 Pfarrerinnen und Pfarrer im funktionalen Dienst im Umfang von insgesamt ca. 95 vollzeitäquivalenten Stellen tätig (kreis Kirchliche Pfarrstellen, Entsendungsdienst oder Beschäftigungsauftrag).

³¹ Die 65 Mitgliedshäuser der Diakonie kommen auf 20.697 Betten, die nordrhein-westfälischen Krankenhäuser insgesamt auf 121.556 Betten. D.h. knapp jedes sechste Krankenhaus und gut jedes sechste KH-Bett in NRW ist ein „evangelisches“.

³² Systematisch und strukturell dem Gesundheitswesen zugeordnet, zugleich aber mit besonderen fachlichen Aufgaben und Herausforderungen im Kontext des Maßregelvollzugs konfrontiert.

Probleme ergeben sich gegenwärtig für die Kirchenkreise daraus, dass die Krankenhaus-träger in sehr unterschiedlichem Umfang zu Refinanzierungen bereit sind und die Einzugsbereiche der Kliniken oftmals über die Grenzen der Kirchenkreise hinausgehen.

Auch bei anteiliger Refinanzierung kreiskirchlicher Pfarrstellen durch Krankenhausträger werden diese derzeit im gesamten Umfang bei der Bemessung des Korridors für kreiskirchliche Pfarrstellen zugerechnet. Dies geschieht, weil die Kirchenkreise die Träger- und Finanzverantwortung für ihre Pfarrstellen tragen und dienstrechtlich die Superintendentinnen und Superintendenden die Vorgesetztenfunktion ausüben.

2. Das von der Sache her Notwendige

Krankenhausseelsorge bleibt eine unverzichtbare Aufgabe der Kirche. Sie gewährleistet die Präsenz des kirchlichen Auftrags unter den besonderen Bedingungen des Gesundheitswesens. In den Krankenhäusern wird über den allgemeinen seelsorglichen Auftrag hinaus verstärkt die spezialisierte Kompetenz der Krankenhausseelsorge gefragt. Dazu gehört die seelsorgliche Begleitung und auch ethische Beratung von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden in Grenzsituationen und bei Lebenskrisen. Dazu kommt die auf die Einrichtungen im Gesundheitswesen bezogene Reflexion drängender ethischer Fragestellungen. Professionelle Anschlussfähigkeit ist die Voraussetzung für eine institutionsbezogene Krankenhausseelsorge. Pastoralpsychologisch fundierte und auf die besonderen Probleme des Gesundheitswesens bezogene Feld- und Fachkompetenz gehören zu den spezialisierten Anforderungen an Pfarrerinnen und Pfarrer.

Besondere Herausforderungen ergeben sich durch gesundheitspolitische, medizinische und technische Entwicklungen. Die Krankenhausseelsorge muss sich gegenwärtig insbesondere folgenden Veränderungen stellen:

- die Verweildauer der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus wird weiterhin verkürzt,
- die Grenzen zwischen ambulanter und stationärer Behandlung und Rehabilitationsbehandlung werden zunehmend durchlässiger,
- Behandlungen werden außerdem auf Ambulanzen in den häuslichen Bereich verlagert,
- die Notwendigkeit einer Begleitung der Übergänge von stationärer und ambulanter Behandlung wächst,
- Die Zahl der Behandlungsplätze bzw. Fallzahlen in einigen Fachrichtungen, die eine besonders spezialisierte seelsorgliche Fach- und Feldkompetenz erfordern, wächst. Dazu zählen zum Beispiel chronische Erkrankungen, neurologische, psychiatrische und geriatrische Abteilungen.
- der Anteil der Menschen, die nicht mehr in der häuslichen Umgebung am Wohnort und damit nicht mehr im Kontext der Ortsgemeinde, sondern im Krankenhaus, im Altenpflegeheim oder im stationären Hospiz sterben, wächst ebenfalls. Damit verlagert sich die Aufgabe kirchlicher Sterbebegleitung und Trauerseelsorge in die genannten Einrichtungen.

Zur besonderen Verantwortung Evangelischer Krankenhäuser heißt es in der soeben erschienenen Profilschrift „Ein Zuhause auf Zeit. Spiritualität in evangelischen

Krankenhäusern“³³: „Ein evangelisches Krankenhaus steht in der großen und jahrhundertalten Tradition der Diakonie, einer ganz bestimmten Spiritualität: Sie begreift das eigene Tun – die Sorge für und um kranke Menschen – als tätigen Ausdruck des christlichen Glaubens, der anderen absichtslos und ohne Vorbedingungen durch Beistand, Begleitung und Hilfe zur Seite stehen will, weil dies auf ein Gebot des Herrn selbst zurückgeht. Im Kranken und Hilfebedürftigen erkennt sie das Angesicht Gottes selbst und geht deshalb mit Respekt und Ehrerbietung mit Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden um.“ (Traugott Roser)³⁴

3. Der aktuelle Handlungsbedarf, Konsequenzen und Alternativen

Erkrankte evangelische Gemeindeglieder während eines stationären Krankenhausaufenthaltes aufzusuchen bleibt eine Aufgabe der Ortsgemeinde. Die Aufgaben und das Profil evangelischer Krankenhauseelsorge gehen aber darüber hinaus. An welchen Kliniken *Krankenhauseelsorge* durch Pfarrstellen gesichert werden soll, hängt einerseits davon ab, ob eine Einrichtung ein evangelisches Profil besitzt. Andererseits sind hierfür die Planzahlen der Krankenhausbetten bzw. der Fallzahlen, die fachliche Ausrichtung und die regionale Reichweite des Krankenhauses maßgeblich. Daraus ergibt sich für Universitätskliniken und Kliniken der Maximalversorgung die Notwendigkeit von hauptamtlichen Pfarrstellen in der Krankenhauseelsorge. Für Krankenhäuser in evangelischer Trägerschaft ist Seelsorge Bestandteil des diakonischen Profils der Einrichtung.

Angesichts der großen Einzugsbereiche der Kliniken und der überregionalen Krankenhausträger sind die Zuständigkeiten für Krankenhauseelsorge sinnvoll zu ordnen. Denn sie sind nur von Gemeinden, Kirchenkreisen, den Gestaltungsräumen und der landeskirchlichen Ebene gemeinsam wahrzunehmen. Dazu ist ein Zentrum zur Sicherung der fachlichen Qualifizierung der Krankenhauseelsorge und zur Unterstützung und Koordination der Refinanzierungsverhandlungen notwendig.

Gegenwärtig tragen die Kirchenkreise die Träger-, Finanz- und Steuerungsverantwortung für Pfarrstellen in der Krankenhauseelsorge. Hier wird über Beibehaltung und Errichtung weiterer kreiskirchlicher Pfarrstellen, über Bemessungsschlüssel und Mengengerüste, die auch die Größe, fachliche Ausrichtung und Trägerschaft der Kliniken in die Entscheidung einbeziehen, entschieden. Gängige Praxis der Landeskirche war bisher, bei 50%iger Refinanzierung die Errichtung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle in der Krankenhauseelsorge zu empfehlen bzw. den Beschäftigungsauftrag oder den Auftrag im Entsendungsdienst zu verlängern. Im Folgebericht Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst bis 2030 wird empfohlen, weitere Refinanzierungsmöglichkeiten zu erschließen und auszuhandeln, um auf dieser Grundlage ggf. zusätzliche kreiskirchliche Pfarrstellen zu errichten. Pfarrereinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und im Beschäftigungsauftrag, die derzeit qualifiziert in der Krankenhauseelsorge und Psychiatrieseelsorge arbeiten, können auf diese Pfarrstellen berufen werden. Um die fachliche Qualität und strukturelle Einbindung der ev. Krankenhauseelsorge auf einem Mindeststandard zu erhalten, ist es in Ausnahmefällen möglich, auf 8 Jahre befristete gesamt-

33 Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.: Ein Zuhause auf Zeit. Spiritualität in evangelischen Krankenhäusern. Mai 2013.

34 S. 40.

kirchliche Aufträge nach § 25 PfdG EKD für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Krankenhausseelsorge zu erteilen.

6.2.2. Seelsorge in psychiatrischen und forensischen Kliniken

1. Das faktisch Vorhandene

Im Sonderbereich Seelsorge in Psychiatrischen Krankenhäusern und im Maßregelvollzug wurden Vereinbarungen über Anstaltspfarrstellen und Gestellungsverträge Ende der 90er Jahre vom Landschaftsverband als Klinikträger zurückgenommen. Derzeit sind in der Psychiatrieseelsorge weder kreiskirchliche noch landeskirchliche Pfarrstellen vorhanden. In Ausnahmefällen gibt es Pfarrstellenanteile, die mit einem Gemeindepfarramt verbunden sind. Seelsorge in den psychiatrischen Kliniken der verschiedenen Träger wird überwiegend durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst oder im Beschäftigungsauftrag befristet wahrgenommen. Durch die Pfarrstellen- und Personalentwicklung der kommenden Jahre ist die Seelsorge in diesem Feld besonders bedroht.

Die Krankenhausseelsorge in den somatischen Kliniken entwickelte sich historisch von einer Aufgabe der Ortsgemeinde zum kreiskirchlichen Dienst. In der Verantwortung der Kirchenkreise wurden hier funktionale Pfarrstellen errichtet und Refinanzierungen oder Beteiligungen an Personal- und Sachkosten verabredet. Im Unterschied dazu war die Psychiatrieseelsorge – wie heute noch die Militär- und Gefängnisseelsorge – Anstaltsseelsorge mit Anstaltsgemeinde und Anstaltspfarrstellen. In Folge der Psychiatrie-Enquete 1975 wurden die psychiatrischen Anstalten aufgelöst und in eine gemeindenahe, dezentralisierte Form der psychiatrischen Behandlung und Gesundheitsfürsorge überführt. Konsequenz war die Kündigung der Gestellungsverträge für Psychiatrieseelsorge mit der evangelischen und katholischen Kirche seitens des Landschaftsverbandes Mitte der 90er Jahre. Erst mit zeitlicher Verzögerung zeigt sich jetzt, dass mit Auslaufen der Beschäftigungsaufträge und des befristeten Entsendungsdienstes und ohne Errichtung von Pfarrstellen oder gesamtkirchlichen Aufträgen nach § 25 PfdG EKD dieses Arbeitsfeld wegfallen wird.

2. Das von der Sache her Notwendige

Auch nach der Psychiatriereform hat jedoch die Psychiatrie nichts von ihrem spezifischen Bedarf an Seelsorge verloren. Chronisch und akut psychisch erkrankte Menschen benötigen in besonderer Weise seelsorglichen Beistand, ebenso deren Angehörige und die Mitarbeitenden in den Kliniken. Seelsorge in diesem Kontext erfordert spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten und eine kontinuierliche Begleitung und Weiterentwicklung. In psychiatrischen Kliniken wird konstant der Bedarf an kirchlicher Seelsorge angemeldet und die Präsenz der Kirche ausdrücklich erwünscht.

Die Verknüpfung der Seelsorge in psychiatrischen Kontexten mit den Kontexten der Kirchengemeinden und die Kooperation von funktionalen Diensten und parochialen Diensten sind notwendig. Daher erscheint ein Konzept ratsam, das in der Verantwortung der Kirchenkreise vor Ort liegt und landeskirchlich unterstützt wird. Strukturelle und fachliche personelle Voraussetzungen, Ausbildungsstandards, Verteilung und Umfang

von Pfarrstellen und Refinanzierungsmodelle sind neu zu ordnen. Wenn nicht ein Netz von Pfarrstellen auf kreiskirchlicher Ebene vorgehalten wird, sind mindestens mittelfristig gesamtkirchliche Beauftragungen von Pfarrern und Pfarrerinnen für jeweils 8 Jahre an den psychiatrischen und forensischen Kliniken vorzuhalten. Refinanzierungsverhandlungen mit Landschaftsverband und weiteren Klinikträgern müssen koordiniert werden. Horizont sind hierbei das Land NRW und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

6.3. Polizeiseelsorge

1. Das faktisch Vorhandene

Das Landespfarramt für den kirchlichen Dienst in der Polizei ist mit 2,5 Pfarrstellen ausgestattet, die den Polizeipräsidien Dortmund, Bielefeld und Münster zugeordnet sind. (Ein Zusammenschluss der beiden Landespfarrämter in der EKvW und in der EKIR wurde aktuell vom Kooperationsausschuss geprüft und wegen mangelnder Synergien verworfen.) Dazu kommen weitere Handlungsfelder, die mit Gestellungsvertrag oder im Beschäftigungsauftrag wahrgenommen werden: Forschung und berufsethischer Unterricht auf den unterschiedlichen Ebenen (Deutsche Hochschule für die Polizei, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalentwicklung). Nebenamtlich zur Polizeiseelsorge beauftragte Pfarrern und Pfarrer nehmen den Dienst in der Regel aus dem Gemeindepfarramt heraus mit wahr. Die Zusammenarbeit von Polizei- und Notfallseelsorge ist in den Kirchenkreisen unterschiedlich geregelt.

2. Das von der Sache her Notwendige

Polizeiseelsorge erfordert die Kooperation von Kirche und Staat. Diese wurde für den kirchlichen Dienst in der Polizei mit dem Land NRW durch Erlass und Vereinbarung aus dem Jahr 1962 geregelt. Polizeiseelsorge geschieht als Kirchlicher Dienst in der Polizei in Verantwortung der Landeskirche und ist daher als Landespfarramt installiert. Darüber hinaus erfordert die Arbeit mit den regionalen Polizeibehörden verlässliche und fachkompetente Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort. Dies wird durch die nebenamtlich mit Polizeiseelsorge beauftragten Pfarrern und Pfarrer gewährleistet.

3. Der aktuelle Handlungsbedarf, Konsequenzen und Alternativen

Durch die Verringerung der Zahl der Gemeindepfarrstellen, der Beschäftigungsaufträge und des Entsendungsdienstes schrumpft auch der Umfang der nebenamtlichen Beauftragungen. Eine verbindliche Mindestausstattung ist durch die Ausweisung konkreter Dienstumfänge zu regeln. Ein besonderes Augenmerk sollte aber auch aus anderen Gründen auf die nebenamtlich wahrgenommene Polizeiseelsorge gelegt werden: Sie vermittelt vor Ort in den Gemeinden und ist zugleich kirchlicher Dienst in der besonders herausfordernden beruflichen Realität der Polizistinnen und Polizisten, die immer „vor Ort“ in den Gemeinden geschieht.

6.4. Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst

1. Das faktisch Vorhandene

Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst ist Seelsorge in kirchlichem Auftrag in staatlichen bzw. kommunalen Systemen. Sie wird vor Ort durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Spezialauftrag ausschließlich nebenamtlich, im Entsendungsdienst oder im Beschäftigungsauftrag wahrgenommen. Die Rufbereitschaft wird darüber hinaus durch besonders qualifizierte Ehrenamtliche und durch Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeindepfarrstellen und in funktionalen Diensten gewährleistet. Die jeweiligen Systeme sind in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen unterschiedlich aufgebaut.

Landeskirchlicher Beauftragter und regional Verantwortliche arbeiten zusammen

- in der Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildung,
- bei der Gewinnung und Begleitung der Mitarbeitenden in den Rufbereitschaften,
- im berufsethischen Unterricht,
- halten Kontakt zu Feuerwehren, Kommunen und Kreisen,
- übernehmen die Leitung des Notfallseelsorgeeinsatzes bei Großschadenslagen.

Der Landeskirchliche Beauftragte hat u. a. die Aufgaben der fachlichen Beratung und Begleitung des Qualitätsmanagements, der Durchführung von regionalen Pastoralkollegs, der fachlichen Vertretung der Notfallseelsorge gegenüber den Feuerwehren und dem Land.

2. Das von der Sache her Notwendige

Die Notfallseelsorge und die Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdiensten haben sich als flächendeckendes System in der EKvW auf nachdrückliche Anfrage aus den Feuerwehren seit den 90er Jahren entwickelt. Gesellschaftlich genießt dieser ökumenische Arbeitsbereich inzwischen hohe Anerkennung. Seelsorge in Notsituationen wird öffentlich als wichtiger Auftrag der Kirche wahrgenommen. Zur Sicherstellung der Notfallseelsorge in der EKvW ist ein flächendeckendes Rufbereitschaftssystem erforderlich, das die vorgegebenen Strukturen der Rettungsleitstellen, Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen Feuerwehrwachen berücksichtigt. Der Konvent für Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst und der Landeskirchliche Beauftragte arbeiten zusammen. Der Landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge ist derzeit als Pfarrer im Beschäftigungsauftrag ebenfalls einem Kirchenkreis zugeordnet, sein Dienstumfang für NFS und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst beträgt 50%.

3. Der aktuelle Handlungsbedarf, Konsequenzen und Alternativen

Die Zuständigkeitsbereiche der Feuerwehren und Leitstellen sind nicht immer mit den Kirchenkreisgrenzen kompatibel. Deshalb ist eine Konzeption für größere Regionen sinnvoll. Bisher wird die Notfallseelsorge auf der Ebene der Kirchenkreise verantwortet und sehr unterschiedlich wahrgenommen.

Vorgeschlagen wird die Erhöhung des Dienstumfangs des Pfarrers, der als Beauftragter für NFS und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst landeskirchlich verantwortlich ist, auf 100%. Als landeskirchlicher Beauftragter / Landespfarrer trägt er Verantwortung

für Konzeption, Koordination und Durchführung der Fortbildung, Vertretung der NFS in Gremien des Landes und auf Bundesebene / EKD, Koordination bei Großschadenslagen, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit EKiR und LLK.

Was die Anbindung des Landeskirchlichen Beauftragten / der Pfarrstelle Notfallseelsorge betrifft, gibt es folgende Alternativen:

- a) Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung Villigst oder
- b) Hauptstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Münster (DW) oder
- c) Landespfarramt, in Kooperation mit dem Landespfarramt Polizeiseelsorge

Da es sich nicht nur um Fort- und Weiterbildungstätigkeit und auch nicht nur um Krisenberatung in diakonischer Perspektive, sondern vor allem um einen kirchlichen Dienst im öffentlichen Raum handelt, der mit Polizei und Rettungsdiensten kooperieren muss, empfiehlt das Landeskirchenamt die dritte Möglichkeit: Einrichtung eines Landespfarramtes für Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst. In der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Notfallseelsorge genauso strukturiert.

Auf der Ebene der Kirchenkreise bzw. Gestaltungsräume sind unterschiedliche Modelle denkbar:

- a) Weiterhin arbeiten qualifizierte und erfahrene Pfarrerinnen und Pfarrer in der Notfallseelsorge mit ausgewiesenen Stellenanteilen. Bestehende Beschäftigungsaufträge und Anteile im Entsendungsdienst werden personenbezogen und befristet verlängert. Damit ist dieses Modell im ungesteuerten Rückbau begriffen. Die bestehenden – sehr unterschiedlichen – Systeme in den Kirchenkreisen/Regionen, zum Teil in ökumenischer Kooperation, werden dennoch fortgeführt. Pfarrerinnen und Pfarrer werden mit zusätzlichen Fortbildungsmodulen auf die Anforderungen der Rufbereitschaft in der Notfallseelsorge vorbereitet und Ehrenamtliche aus anderen Berufen müssen dafür gewonnen, qualifiziert und begleitet werden.
- b) Von den Kirchenkreisen werden Pfarrstellen(anteile) errichtet, welche einerseits an die kirchlichen Strukturen angebunden sind und andererseits die kommunalen Grenzen entsprechend der Alarmierungssysteme von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst berücksichtigen.
- c) Um die fachliche Qualität und strukturelle Erreichbarkeit der Notfallseelsorge flächendeckend für die Kirchenkreise / Gestaltungsräume auf einem Mindeststandard zu erhalten, ist es in Ausnahmefällen möglich, auf 8 Jahre befristete gesamt-kirchliche Aufträge nach § 25 PfdG EKD für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Notfallseelsorge / Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst zu erteilen. Diese sind aus dem Zuweisungshaushalt zu finanzieren.

Die folgenden Seelsorgefelder werden hier nicht im Einzelnen dargestellt. Verwiesen sei auf den Bericht zum Personalentwicklungskonzept 2030 (Landessynode 2012).

6.5. Telefonseelsorge

6.6. Ehe-, Familien- und Lebensberatung

6.7. Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge

6.8. Blindenseelsorge

6.9. Gefängnisseelsorge

6.10. Militärseelsorge

7. Qualifizierung – Aus-, Fort- und Weiterbildung in Seelsorge

1. Das faktisch Vorhandene

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Seelsorge für Pfarrerrinnen und Pfarrer ist dreistufig organisiert. Theologiestudium (1), eine strukturierte pastoralpsychologische Grundausbildung und berufsbegleitende Supervision im Vikariat (2) und die Fort- und Weiterbildung in Seelsorge im Pastoralkolleg (3) in Villigst ergänzen sich. Bei professioneller Spezialisierung benötigen Pfarrerrinnen und Pfarrer eine pastoralpsychologische, arbeitsfeldbezogene und interdisziplinäre Erweiterung ihrer allgemeinen Qualifikation zur Seelsorge. Dies gilt je besonders in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen, psychiatrischen Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen, in der integrierten Ehe-, Familien- und Lebensberatung, im Justizwesen und besonders in der Forensik, in Polizei und im Militär, im Kontext der Notfallseelsorge und der Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst sowie in der Schwerhörigen- und Gehörlosenseelsorge und in der Blindenseelsorge, im Hospiz- und Palliativdienst.

Die Konzeption der Aus- und Fortbildung und Qualifizierung in Seelsorge vor allem für Pfarrerrinnen und Pfarrer, zunehmend auch für weitere Berufsgruppen und Ehrenamtliche, wird im gemeinsamen Pastoralkolleg der EKvW, der EKIR, der LLK und der reformierten Kirche vorgehalten und weiterentwickelt.

Außerdem werden unterschiedliche Formate der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Seelsorge von einzelnen Kirchenkreisen und durch Kooperation mehrerer Landeskirchen vorgehalten. Eine Koordination der Angebote in den unterschiedlichen Spezialsorgebereichen, wie sie ursprünglich das EKD-Seelsorgeinstitut in Bethel programmatisch vorhielt, fehlt zur Zeit. Die Ständige Konferenz Seelsorge der EKD bereitet ein Portal zur Bekanntmachung der bestehenden Angebote in den Landeskirchen vor. Nach der Beendigung der EKD-Trägerschaft des Seelsorgeinstituts Bethel ist hier eine Leerstelle entstanden, die nicht durch eine einzelne landeskirchliche Fortbildungseinrichtung (in der EKvW das Gemeinsame Pastoralkolleg im IAFW mit einer Dozentin für Seelsorgefort- und -weiterbildung) aufgefangen werden kann.

Die Fülle sehr unterschiedlicher pastoralpsychologischer Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote wird im ökumenischen Fachverband für Seelsorge, Beratung und Supervision, der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. (DGfP)³⁵ zusammengetragen. Zweck des Fachverbands ist die Förderung der wissenschaftlichen pastoralpsychologischen Arbeit und die Fort- und Weiterbildung von Pastoralpsychologinnen und Pastoralpsychologen. Dazu gehört die Konzeption und Organisation von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten auf überregionaler Ebene, die Entwicklung von Zielvorstellungen

35 Die DGfP ist der Ökumenische Fachverband für Seelsorge, Beratung und Supervision in Deutschland. In ihm sind rund 700 Pfarrerrinnen und Pfarrer, Priester und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammengeschlossen, die neben ihrer theologischen Qualifikation auch eine psychologische, psychotherapeutische, supervisorische oder beraterische Weiterbildung absolviert haben. Die Mitglieder arbeiten als Seelsorger/innen, Supervisor/innen, Ausbilder/innen und Berater/innen in kirchlichen Arbeitsfeldern.

gen, Ausbildungsstandards und -methoden sowie die „kritische Rezeption sozial- und humanwissenschaftlicher Theorien und Methoden mit dem Ziel der Entwicklung eigenständiger pastoralpsychologischer Theoriebildung im Bereich der Praktischen Theologie sowie methodischer Ansätze für die Beratungs- und Seelsorgearbeit im Bereich der Kirchen.“³⁶

Zu nennen ist außerdem das Evangelische Zentralinstitut für Familienberatung in Berlin, welches die Fort- und Weiterbildung in Psychologischer Beratung, Supervisions- und Coaching-Weiterbildung und ein umfangreiches Angebot von spezifischen arbeitsfeldbezogenen Qualifizierungen durchführt. Dazu kommen weitere Institute und Fachverbände mit sehr unterschiedlicher Ausstattung und Reichweite und ungleichem Qualitätsniveau.

2. Das von der Sache her Notwendige

Zur Systematisierung des Bedarfs an Aus-, Fort- und Weiterbildung lassen sich folgende Formen und Akteure unterscheiden:

- Seelsorge aller Christen aneinander
- Seelsorge durch geschulte ehrenamtlich Mitarbeitende
- Seelsorge durch hauptamtliche / professionelle Generalisten
- Seelsorge durch hauptamtliche / professionelle Seelsorge-Spezialisten
- Seelsorge und Supervision für Seelsorgende

Seelsorge im kirchlichen Auftrag ist eine der Grundaufgaben der Pfarrerrinnen und Pfarrer. Sie ist jedoch nicht auf das Pfarramt und weitere Hauptamtliche (Diakoninnen und Diakone, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,...) beschränkt, sondern wird auch von Ehrenamtlichen ausgeübt. Für alle Gruppen gilt, dass sie angemessen auf die Wahrnehmung der seelsorglichen Aufgaben vorbereitet und zugerüstet sein müssen.

3. Der aktuelle Handlungsbedarf, Konsequenzen und Alternativen

Im Bereich von Seelsorge und Beratung hat sich ein sehr breites, ausdifferenziertes und qualifiziertes Angebot für die Aus-, Fort- und Weiterbildung entwickelt. Handlungsbedarf besteht jedoch auf allen Ebenen:

- Inhaltliche Fortschreibung und Aktualisierung der Kurse
- Qualitätssicherung und -kontrolle
- Fortschreibung der Aus-, Fort- und Ausbildungsstandards

8. Folgerungen

1. Die Steuerung der Entwicklung des kirchlichen Handlungsfeldes Seelsorge und Beratung bleibt eine Aufgabe aller drei Verfassungsebenen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche). Wo Seelsorge in Kooperation mit nichtkirchlichen Einrichtungen geschieht, muss eine Verbindlichkeit für die Kooperationspartner geschaffen werden (Krankenhausseelsorge, Seelsorge in Psychiatrie und

³⁶ Aus der Satzung der DGfP.

Forensik, Notfallseelsorge) oder erhalten bleiben (Militärseelsorge, Gefängnis-seelsorge, Polizeiseelsorge).

2. Die Zuordnung der Trägerverantwortung und der Finanzverantwortung ist zunächst innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen notwendig, um in den Spezialseelsorgebereichen anstelle der gegeneinanderstehenden Sicherungsinteressen Kooperationsmöglichkeiten, Würdigung des Bestehenden und Abschied von dem, was nicht mehr möglich ist und dennoch sinnvoll war, zu erreichen.
3. Die kurz-, mittel- und langfristige Personalentwicklungskonzeption ist fortzuschreiben. Die westfälische Besonderheit der großen Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst erfordert ein besonderes Augenmerk. Hier geht es um die Gestaltung von Übergängen in regulären Pfarrdienst oder auch um mutige, innovative Konzepte, die jenseits üblicher Strukturmuster liegen könnten.
4. Für die Koordination von Pfarrdienst, weiteren Berufsgruppen und der Arbeit Ehrenamtlicher in der Seelsorge sind landeskirchlich Modelle, ein Mengengerüst und Maßzahlen zu entwickeln. Dieser Aufgabe müssen entsprechende Personalkapazitäten zugeordnet werden.
5. Die landeskirchliche Konzeption für die Qualifizierung in Seelsorge auf den unterschiedlichen Ebenen und in den unterschiedlichen Handlungsfeldern muss weiterentwickelt und fortgeschrieben werden. Die Anforderungen und Bedarfe in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in der Qualitätsentwicklung und Qualitätserhaltung muss von Fachkundigen entwickelt werden. Hier ist zu prüfen, ob der KL-Ausschuss für Seelsorge und Beratung um einen Vorschlag gebeten werden soll.
6. Angesichts der vielfältigen Aufgaben im Handlungsfeld Seelsorge und Beratung wird deutlich, dass die gegenwärtige Struktur nicht dazu geeignet ist, diesen Anforderungen möglichst effektiv gerecht zu werden.

Daraus ergibt sich folgende Zusammenfassung:

1. Auf landeskirchlicher Ebene sollen folgende Pfarrstellen vorgehalten werden (Finanzierung gem. § 10 FAG):
 - 1.1. Eine Pfarrstelle (100%) als Landespfarramt Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst
 - Konzeptionelle Weiterentwicklung einer Gesamtstruktur von Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst
 - Aus- und Fortbildung beruflich und ehrenamtlich Tätiger in der NFS
 - Vertretung in kommunalen und kirchlichen Gremien (auch EKD-Ebene)
 - 1.2. Eine Pfarrstelle (100%) in einer Fachstelle Alten(pflege)heimseelsorge mit folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der Kirchenkreise und Gemeinden bei der Erarbeitung von Konzepten für die Seelsorge mit Älteren und in Altenpflegeeinrichtungen
- Fort- und Weiterbildungsangebote für beruflich und ehrenamtlich in der Altenheimseelsorge Tätige
- Fachstelle für spezifische Konzepte für Seelsorge und Gottesdienst mit demenziell Erkrankten

1.3. Eine Pfarrstelle (100%) für die Krankenhauseelsorge / Seelsorge im Gesundheitswesen

- Fachstelle für spezifische Anforderungen an die Seelsorge im Gesundheitswesen, Qualitätssicherung und -entwicklung der Krankenhauseelsorge
- Konzeptentwicklung für Refinanzierungen in der Krankenhauseelsorge und Unterstützung der Kirchenkreise bei Refinanzierungsverhandlungen

2. Noch ungelöst ist die Notwendigkeit seelsorglicher Präsenz in forensischen und psychiatrischen Kliniken

- 16 LWL- Kliniken in Dortmund, Bochum, Münster, Marsberg, Warstein,
 - Lippstadt-Eickelborn, Hamm, Gütersloh, Herne, Hemer, Stewede, Paderborn, Marl, Herten, Lengerich, Rheine
- Weitere Kliniken und psychiatrische Stationen in anderen Trägerschaften

Gesamtkirchlich sind Pfarrstellen für forensische Kliniken zu errichten. Zu prüfen ist, in welchem Umfang für Pfarrstellen im Bereich Forensik Refinanzierungsverhandlungen koordiniert zu führen sind. Außerdem ist zu prüfen, in welchem Umfang in den psychiatrischen Kliniken Landeskirchliche Aufträge zu erteilen sind.

3. Ein Mengengerüst für die Krankenhauseelsorge und weitere Sonderseelsorgebereiche ist zu erstellen. Der Kirchenleitungsausschuss Seelsorge und Beratung soll dazu um fachliche Beratung gebeten werden.



Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bericht über die Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017

Überweisungsvorschlag: keine Überweisung an einen Tagungsausschuss

Mit Beschluss Nr. 44 hat die Landessynode 2012 die Kirchenleitung gebeten, „das Jubiläumsjahr 2017 theologisch und organisatorisch vorzubereiten und der Landessynode zu berichten.“

Der beigefügte Bericht informiert über den aktuellen Sachstand der Vorbereitung.

Die Kirchenleitung empfiehlt der Landessynode, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Bericht über den aktuellen Stand der Vorbereitung des Reformationsjubiläums 2017

1. Reformationsdekade: Aktuelle Gestaltung der Themenjahre

Mit der Einrichtung der Projektstelle Reformationsdekade der Evangelischen Kirche von Westfalen und Beginn der hauptamtlichen Mitarbeit von Herrn Felix Eichhorn im September 2012 konnte die Weiterarbeit an den Themenjahren umfangreicher wahrgenommen und gestaltet werden. Angesiedelt ist die Stelle im Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW) im Haus Landeskirchlicher Dienste in Dortmund. Zu den Aufgaben der Projektstelle gehört u. a. Koordination, Organisation und Begleitung von Großveranstaltungen der Evangelischen Kirche von Westfalen in den einzelnen Themen sowie die Koordination der Veranstaltungsangebote in der Fläche.

Die Vernetzung mit EKD-weiten Vorhaben erfolgt insbesondere über die vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland etwa dreimal im Jahr einberufenen Treffen mit den Reformationsdekade-Beauftragten der Landeskirchen an wechselnden Orten, an denen seitens der Evangelischen Kirche von Westfalen der für die Reformationsdekade insgesamt zuständige VP Albert Henz, Pfr. Ulrich Wolf-Barnett oder Herr Felix Eichhorn teilnehmen.

2. Themenjahr 2013: „Reformation und Toleranz“:

Die Konzeption und Organisation für das Themenjahr 2013 lag federführend bei dem im Landeskirchenamt dezentratnmäßig zuständigen LKR Fred Sobiech zusammen mit Pfr.in Antje Rösener im EBW und Herrn Eichhorn in der Projektstelle.

Im Verlauf des 2012 vom EBW initiierten offenen Planungs- und Ideenfindungsprozesses zum Themenjahr wurden bei mehreren Treffen Themen und Formate entwickelt und Netzwerkpartner vermittelt. Über das Netzwerk und die Hauptamtlichen in den Regionen der Ev. Erwachsenenbildung wurden die aktuellen Entwicklungen an einen weiteren Kreis von Interessenten gestreut, die sich zum Teil mit weiteren Veranstaltungen einbrachten. Insgesamt fanden (Stand: April 2013) ca. 80 themenjahrbezogene Veranstaltungen im Gesamtgebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen statt. Mit begrenzt vorhandenen Zuschussmitteln konnten Veranstaltungen unterstützt werden, die unterschiedliche Formate (Vortragsabende, Seminare, Konzerte, Festivals, Mitmach-Aktionen, Reisen und Exkursionen etc.) boten und durch die alle Regionen der Evangelischen Kirche von Westfalen einbezogen und unterschiedliche Zielgruppen angesprochen wurden.

Zum Dezember 2012 konnte durch die Projektstelle in Zusammenarbeit mit dem Medienhaus ein landeskirchenweites Veranstaltungsheft „Reformation und Toleranz“ erstellt und verbreitet werden, in dem u.a. 43 Veranstaltungen von überregionaler Relevanz exemplarisch präsentiert werden.

Parallel wurde eine durch die Projektstelle gepflegte Homepage zum Themenjahr 2013 (www.jahr-der-toleranz.de) aufgebaut, die laufend aktualisiert wird und auf der auch eine Veranstaltungsdokumentation erfolgt.

3. Themenjahr 2014: „Reformation und Politik“:

Die Konzeption und Organisation für dieses Themenjahr 2014 liegt federführend bei dem im Landeskirchenamt dezernatsmäßig zuständigen VP Albert Henz zusammen mit Pfr. Ulrich Wolf-Barnett, Pfr. Klaus Breyer vom Institut für Kirche und Gesellschaft und Herrn Felix Eichhorn in der Projektstelle.

Zusätzlich zu dem Fachkongress „Wege in eine ökologisch und sozial gerechte Zukunft“ vom 21. - 22.3.2014 als der zentralen Großveranstaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Themenjahr (s.u. 4.1.4) sind die folgenden Großveranstaltungen geplant:

- 12. - 14. Juni 2014:
„40 Jahre Rechtliche Gleichstellung im Pfarramt“
- 16. Juni 2014:
„Symposium Staatskirchenrecht“ –Vorbereitung durch das Ev. und das Kath. Büro
- 29./30. August 2014:
Politikertagung u.a. mit Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und Bischof i.R. Wolfgang Huber

Basierend auf den bisherigen Erfahrungen wurden im Dezember 2012 und Ende Februar 2013 zwei Ideenworkshops zum Themenjahr 2014 einberufen, zu dem die verschiedenen Ämter, Werke und Einrichtungen sowie alle Superintendenden eingeladen waren. Nach gegebenen Möglichkeiten sollen auch auf das anstehende Themenjahr bezogene Veranstaltungen bei Antragstellung bis Juli 2013 bezuschusst werden, deren Bewilligung durch ein Gremium aus Institut für Kirche und Gesellschaft, Landeskirchenamt und Projektstelle entschieden wird.

Landeskirchenweit wird das Motto und Logo „streitbar! – Reformation und Politik 2014“ lauten.

Zur Landessynode 2013 sind die Erstellung eines landeskirchenweiten Veranstaltungsheftes und der Aufbau einer Homepage für das Themenjahre 2014 durch die Projektstelle geplant.

Die Aktivitäten der Evangelischen Kirche von Westfalen auf dem Weg zum Reformationjubiläum haben sowohl bei der Evangelischen Kirche in Deutschland als auch Kolleginnen und Kollegen in anderen Landeskirchen positive Beachtung gefunden. Angesichts der guten Erfahrungen mit offenen Ideen-Workshops für die Vorbereitung auf ein Themenjahr soll dazu auch bei den ausstehenden Themenjahren eingeladen werden.

4. Großprojekte für die Themenjahre

Nach einem umfassenden und langwierigen Koordinationsprozess zwischen den für die ausstehenden Themenjahre federführenden Dezernaten, der Steuerungsgruppe der drei NRW-Landeskirchen und dem Evangelischen Büro in Düsseldorf als auch Gesprächen mit Vertretern der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen wurden mit Schreiben der drei Präsidien vom 7. Februar 2013 an die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Hannelore Kraft, um die wohlwollende Prüfung und finanzielle Unterstützung in

Vorlage 4.3

Höhe von 25 % der jeweiligen Projektkosten für die folgenden von den drei Landeskirchen als zentral vereinbarte Großveranstaltungen gebeten. Zugleich wurden mit Schreiben von VP Henz am 15.2.2013 an den Beauftragten der Bundesregierung Deutschland für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann, Fördermittel zur finanziellen Unterstützung der Großprojekte 2013, 2014, 2016, 2017 in Höhe von jeweils 50 % der Projektkosten beantragt. Entsprechende Unterstützung für das Großprojekt 2015 wurde bereits direkt durch die Creative Kirche Witten beantragt.

Evangelische Kirche im Rheinland:

2013–2018: „Zwischen Anpassung und Widerstand“

1934–2014 Die Barmer Theologische Erklärung gestern und heute

Evangelische Kirche von Westfalen:

2013: Reformation und Toleranz: „Religion und Toleranz in einer multikulturellen Gesellschaft“ – Ganzjährige Veranstaltungsreihe

2014: Reformation und Politik: „Wege in eine ökologisch und sozial gerechte Zukunft“ – Fachkongress zur Beteiligung der Zivilgesellschaft und insbesondere der Kirchen am Einsatz für eine ökologisch und sozial gerechte Zukunft (Villigst, 21.–22.3.2014)

2015: Reformation und Bild und Bibel: Martin Luther – 500 Jahre Reformation – Ein Pop-Oratorium

2016: Reformation und Eine Welt: Reformation und Ökumene in der Einen Welt – Aufbrüche reformatorischer Kirchen angesichts der Herausforderungen der Einen Welt heute

2017: Reformationsjubiläum: „Reformatorische Schätze im Ruhrgebiet“ / Mein Luther und ich ...“, Buchprojekt (Kooperation zwischen Reformationsdekade Projektstelle und Martin Luther Forum Ruhr)

Für die konkrete Umsetzung der geplanten Projekte wird mitentscheidend sein, ob die erhofften und beantragten Fördermittel bewilligt und die Projekte damit wie mit den von den drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen jeweils bereit oder in Aussicht gestellten Eigenmitteln finanzierbar werden.

5. Theologische und Organisatorische Vorbereitung des Jubiläumsjahres 2017

Der Ständige Theologische Ausschuss hat die auf der Landessynode 2012 formulierte Frage nach dem Warum und Wozu des Reformationsjubiläums 2017 als inhaltliche Aufgaben- und Themenstellung aufgenommen und wird diese vertiefen. Dabei soll mit vorhandenen fachlichen Kompetenzen in der Landeskirche (z.B. Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik; Kommission für kirchliche Zeitgeschichte) und auch darüber hinaus kooperiert werden.

Bei der Verknüpfung des Reformationsjubiläums mit dem aktuellen Alltagsleben soll bedacht werden, wie dieses in der Evangelischen Kirche von Westfalen als einer Landeskirche, in der keine historischen Lutherstätten vorhanden sind, gelingen kann. Ferner

denkt der Ausschuss in Richtung auf eine Bündelung der Kernthemen, die sich aus der Reformation und seiner Geschichte für die Gegenwart und Zukunft unserer Kirche und Gesellschaft ergeben und aufzunehmen sind, z.B. „Sola Gratia/Christus/Scriptura/Fide – Reformatorische Grundaussagen 2017“.

Das von der Evangelischen Kirche in Deutschland im Zusammenhang mit der Synode 2012 veröffentlichte Lesebuch „Perspektiven 2017“ wird den Mitgliedern der Kirchenleitung und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Information und Vorbereitung auch im eigenen Kontext auf 2017 hin zugeleitet.

Als ein größeres Projekt für das Jubiläumsjahr 2017 ist bereits in Zusammenarbeit zwischen der Projektstelle Reformationsdekade und dem Martin Luther Forum Ruhr / Gladbeck ein mehrteiliges Buchprojekt – „Reformatrische Schätze in Westfalen“; „Mein Luther und ich ...“ – in Vorbereitung.



Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Bericht der Vereinten Evangelischen Mission

Sehr geehrte Frau Präses Kurschus,
Hohe Synode, meine Damen und Herren,

ich möchte Ihnen heute noch einmal unsere Freude über die Mitgliedschaft der EKvW in der VEM ausdrücken. Alle Mitgliedskirchen der VEM wissen sehr genau, wie wichtig die EKvW für die Mission ist. Ich kann mir nicht vorstellen, wie die VEM ohne die EKvW sein könnte. Für uns in Wuppertal ist sehr klar, dass wir alles tun, was die EKvW von uns erwartet.

Seit jeher ist Partnerschaft ein Herzstück der VEM, eine tragende Säule. Mehr als 100 Partnerschaften gibt es in der VEM, ein Großteil von ihnen besteht zwischen westfälischen Kirchenkreisen und Gemeinden und Kirchenkreisen unserer afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen. Die VEM bemüht sich, die Partnerschaftsarbeit zu unterstützen, ohne sich einzumischen – mit Beratung, bei der Planung von Reisen, bei der Förderung von Projekten oder wenn es Probleme gibt. Solche haben wir in diesem Jahr beispielsweise bei der Erteilung von Visa erlebt. Für Partnerschaften ist es schwer zu ertragen, wenn Sie viel Arbeit und Geld in Partnerschaftsbegegnungen investieren, und dann den Delegationen die Visa für Deutschland manchmal ohne Angabe von Begründungen verweigert werden. Seien Sie gewiss, dass die VEM sich in Zusammenarbeit mit der EKD mit aller Kraft an höchster Stelle, beim Auswärtigen Amt, dafür einsetzt, eine Lösung für diese Problematik zu finden. Es gibt schon eine gute Zusammenarbeit, und wir können dabei hilfreich sein.

Die konkrete Begegnung von Menschen wird auch durch unsere Austauschprogramme möglich. Sie in der Westfälischen Kirche erfahren das gerade mit den drei neuen Süd-Nord-Mitarbeitenden, die seit dem vergangenen Jahr in Ihren Gemeinden wirken. Danke, dass Sie den Mitarbeitenden so gute Gastgeber sind. Im Anschluss an unser berühmtes Freiwilligenprogramm, wobei deutsche junge Menschen über die VEM nach Afrika und Asien reisen und die Kirche dort kennenlernen, haben wir auch das Süd-Nord-Freiwilligenprogramm angefangen, so dass zurzeit acht junge Menschen aus Afrika und Asien die Gemeindearbeit in Deutschland kennenlernen und mit gestalten. Jetzt ist die VEM eine der ersten Organisationen in Deutschland, die ihre Süd-Nord-Freiwilligen von der deutschen Regierung finanziert bekommen werden.

Erwähnen möchte ich an dieser Stelle auch die Zusammenarbeit beim Internationalen Jugendklimaaktionstag, einer Aktion, die aus der von der EKvW und der VEM gemeinsam getragenen Kampagne „Mission: Klima retten! powered by heaven“ entstanden ist. Am 7. Dezember werden bereits zum zweiten Mal Jugendliche in Westfalen und der ganzen Welt für das Klima aktiv – und werden sich über das Internet darüber austauschen und vernetzen.

Danke auch für die fortwährende finanzielle Unterstützung der Kirchen in Not. Im vergangenen Jahr war Hilfe wieder bei Kriegen und Naturkatastrophen nötig. Sei es der Bürgerkrieg im Ostkongo, die Dürre in Namibia oder der Vulkanausbruch auf Sumatra – Sie haben schnell und unbürokratisch dringend benötigte Mittel bereitgestellt, die unseren Mitgliedskirchen vor Ort Ihre christliche Solidarität immer wieder zum Ausdruck gebracht haben.

Wir wissen aber auch, dass es mehr als diese Nothilfe braucht, damit die Kirchen in Krisengebieten langfristig nicht nur auf eigenen Beinen stehen können, sondern starke Akteure in ihren Gesellschaften werden und bleiben: „Capacity building“ heißt das in der VEM: Mit Aus- und Fortbildung die Fähigkeiten der kirchlich Mitarbeitenden so zu stärken und zu fördern, dass sie ihre Kirche zu einer starken Kirche machen. Denn starke Kirchen werden überall gebraucht. Die Vereinte Evangelische Kirche Christi in den Philippinen, die UCCP, ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Obwohl Mitglieder der Kirche immer wieder bedroht, bedrängt, verhaftet oder sogar getötet werden, kämpft die Kirche für die Menschenrechte und ist so ein wichtiges Korrektiv im Staat. Wir als VEM stehen ihr da mit unseren Möglichkeiten genauso zur Seite wie der Methodistischen Kirche in Sri Lanka, die als Minderheitskirche eine wichtige Rolle im Wiederaufbau des vom Bürgerkrieg zerstörten Landes spielt. Auch die Baptistische Kirche in Zentralafrika, die CBCA, ist ein gutes Beispiel für eine starke Kirche. Mitten im Kriegsgebiet ist sie mit eigenen Krankenhäusern, Nothilfe in den Flüchtlingslagern, seelsorgerischer Begleitung und der Begleitung von traumatisierten Menschen so etwas wie der letzte Fels in der Brandung für viele Menschen dort. Aber auch in der ELCRN in Namibia oder der Evangelischen Kirche in Kamerun, die der EKvW partnerschaftlich eng verbunden sind, sehen wir, wie „Capacity building“ wirkt und wie sehr es den Kirchen hilft, ihre Aufgaben nachhaltig wahrzunehmen.

Ein weiteres Beispiel dafür, wie Ausbildung von Menschen ganz konkret vor Ort hilft, zeigt auch unser Studiengang „Internationales Diakonie-Management“, den wir zusammen mit dem Institut für Diakonie-Management der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel ins Leben gerufen haben. Zwölf Studierende aus Afrika und Asien haben im Frühjahr dieses Jahres ihren Abschluss gemacht und sind nun in leitenden Positionen ihrer Kirchen tätig. Augustinus Purba aus der Karo-Batak-Kirche GBKP hat im Frühjahr 2013 seinen Abschluss gemacht und wurde jetzt direkt vor die Aufgabe gestellt, die diakonischen Aufgaben seiner Kirche beim Ausbruch des Vulkans Sinabung zu koordinieren. Er konnte seine neu erworbenen Kenntnisse direkt zum Wohl der Menschen einsetzen. Genau dafür ist das Capacity Building wichtig. Nicht immer im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, aber nicht weniger wichtig für die Zukunft unserer Kirchen sind die Absolventinnen und Absolventen unseres umfangreichen Stipendienprogramms. Wir sind dankbar, dass wir endlich ein anerkanntes „Bachelor of Science in Mental Health“-Studium an der Universität in den Usambara-Bergen anfangen konnten, mit Hilfe großer Unterstützung von Bethel, um Ärzte für die Behandlung von Menschen mit psychischen Krankheiten auszubilden. Davon gibt es in vielen Ländern zu wenige. Der erste Jahrgang hat ... Studenten, und es haben sich schon mehr als 30 für den zweiten beworben.

Mit den Kapazitäten in unseren Mitgliedskirchen steigt auch zu Recht das Selbstbewusstsein unserer Mitgliedskirchen in Afrika und Asien. Die Vollversammlung der VEM hat eine Kampagne „United Action“ ins Leben gerufen. Die VEM trägt dadurch der Tatsache Rechnung, dass das alte Klischee „Der Norden ist reich – der Süden ist arm“ auch in Bezug auf die finanziellen Kapazitäten so pauschal nicht mehr stimmt. Die Beiträge der deutschen Kirchen, vor allem der EKvW, sind nach wie vor die tragenden Säulen der VEM. Aber auch auf Sumatra oder in Dar-es-Salaam gibt es wohlhabende Christen und Gemeinden, die große finanzielle Kapazitäten haben. Darum wollen wir nach

und nach den finanziellen Anteil der afrikanischen und asiatischen Mitgliedskirchen am Budget der VEM erhöhen. Die ersten Ergebnisse in diesem Jahr haben unsere Erwartungen übertroffen. Wenn selbst aus einer Kirche im Krieg wie der CBCA im Ostkongo 7000 Dollar für „United Action“ zusammenkommen, zeigt das, welche Bedeutung die VEM und ihre Arbeit für diese Kirchen haben. Wir wollen die Mitverantwortung der asiatischen und afrikanischen Kirchen in der VEM auch finanziell stärken.

Die VEM will sich nach wie vor für Evangelisation in allen drei Regionen starkmachen. Wir haben ein Arbeitsbuch „Aufmachen. Wie wir heute Kirche von morgen werden“ veröffentlicht. Entstanden ist das Buch aus einer internationalen Arbeitsgruppe, die sich in Afrika, Asien und Deutschland auf die Spuren von „Evangelisation und Populärkultur“ gemacht hat und in dem Buch nun ganz konkrete Anregungen und Hilfen für die Gemeindearbeit gibt. Das Buch erscheint jetzt auch auf Englisch, später dann auch noch in anderen Sprachen. So kommen Impulse aus allen drei Regionen wieder allen Mitgliedskirchen zugute. Das Buch ist schon von vielen Gemeinden gekauft und verwendet worden.

Dieses „Voneinander Lernen“ hat in Wuppertal einen neuen Ort bekommen: das neue Internationale Evangelische Tagungszentrum „Auf dem Heiligen Berg“ in Wuppertal, das wir am 6. Oktober offiziell eröffnen konnten. Wir möchten auch Sie einladen, mit Tagungen und Konferenzen bei uns zu Gast zu sein. Einige von Ihnen werden ja auch bei der Vollversammlung der VEM im kommenden Jahr zu Gast sein, wenn in Wuppertal die Delegierten aus den 36 Mitgliedern der VEM über „Kinderarmut und Menschenhandel“ diskutieren werden.

Die Entwicklungen des vergangenen Jahres haben gezeigt, wie sehr unsere „Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen“ wahrhaftig und zukunftsfähig ist. In diesem Sinne werden wir weiter an der Mission Gottes in dieser Welt teilnehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2014)

vom November 2013

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2014

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)
Vom November 2013

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17.10.2008 (KABl. EKiR 2009 S. 42), 25.09.2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16.09.2008 (Ges.u.VoBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2014 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) sowie die gleichlautenden Erlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17.10.2008, 25.09.2008, 16.09.2008 (KABl. 2008 S. 335) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2014 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Vorlage 5.1

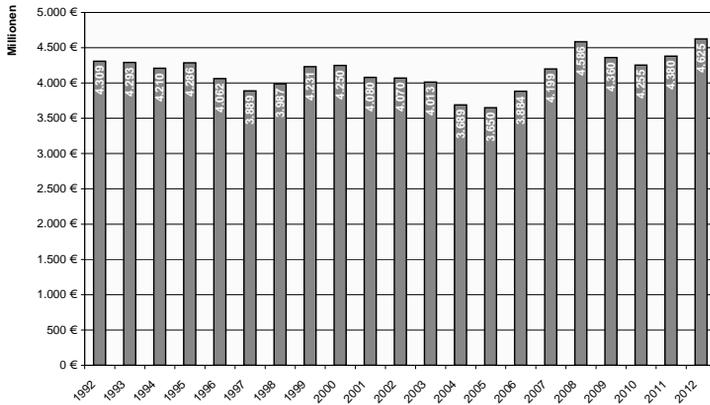
Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

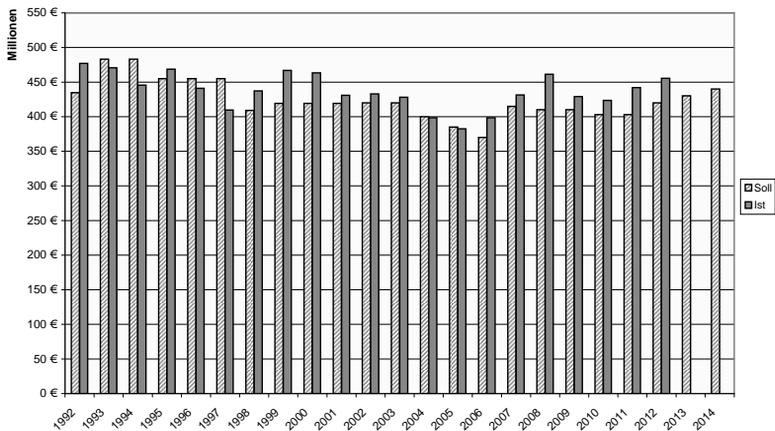
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, den November 2013

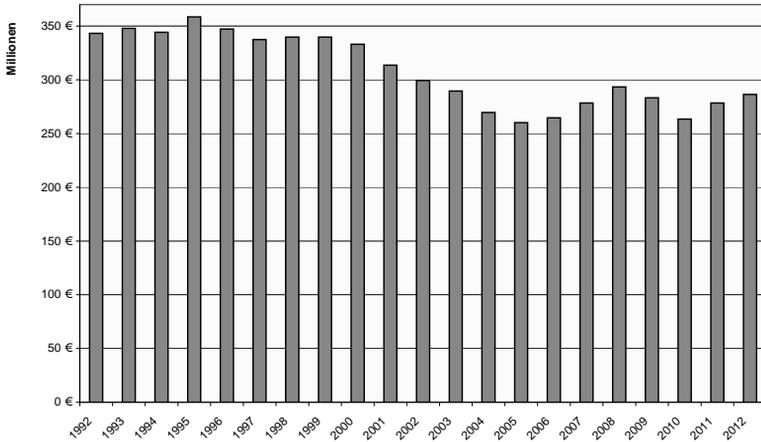
Evangelisches Kirchensteueraufkommen in Deutschland



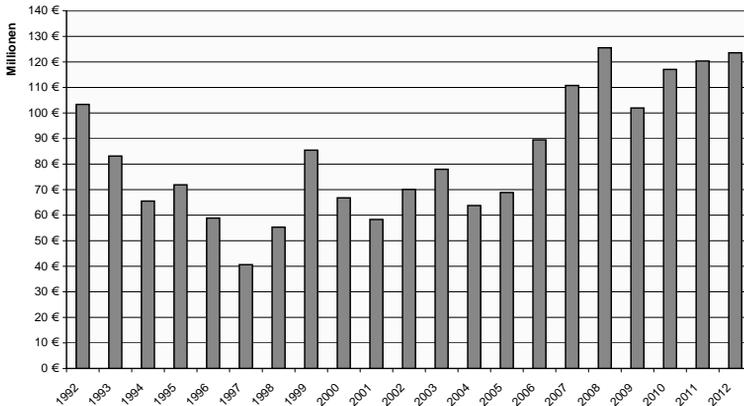
Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens in der EKvW

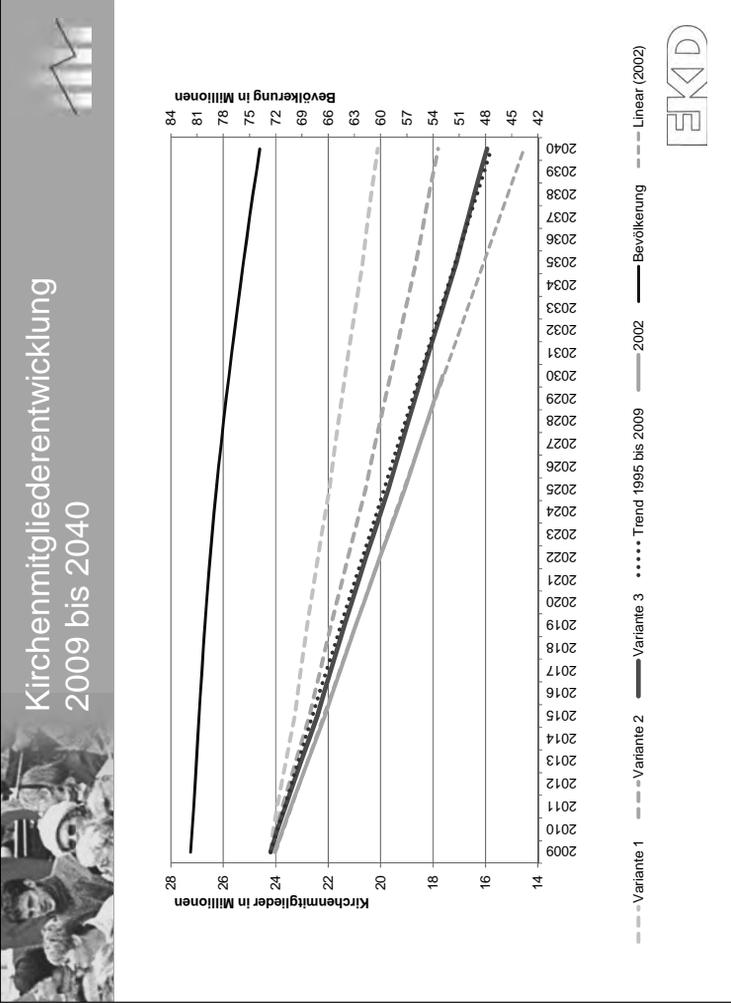


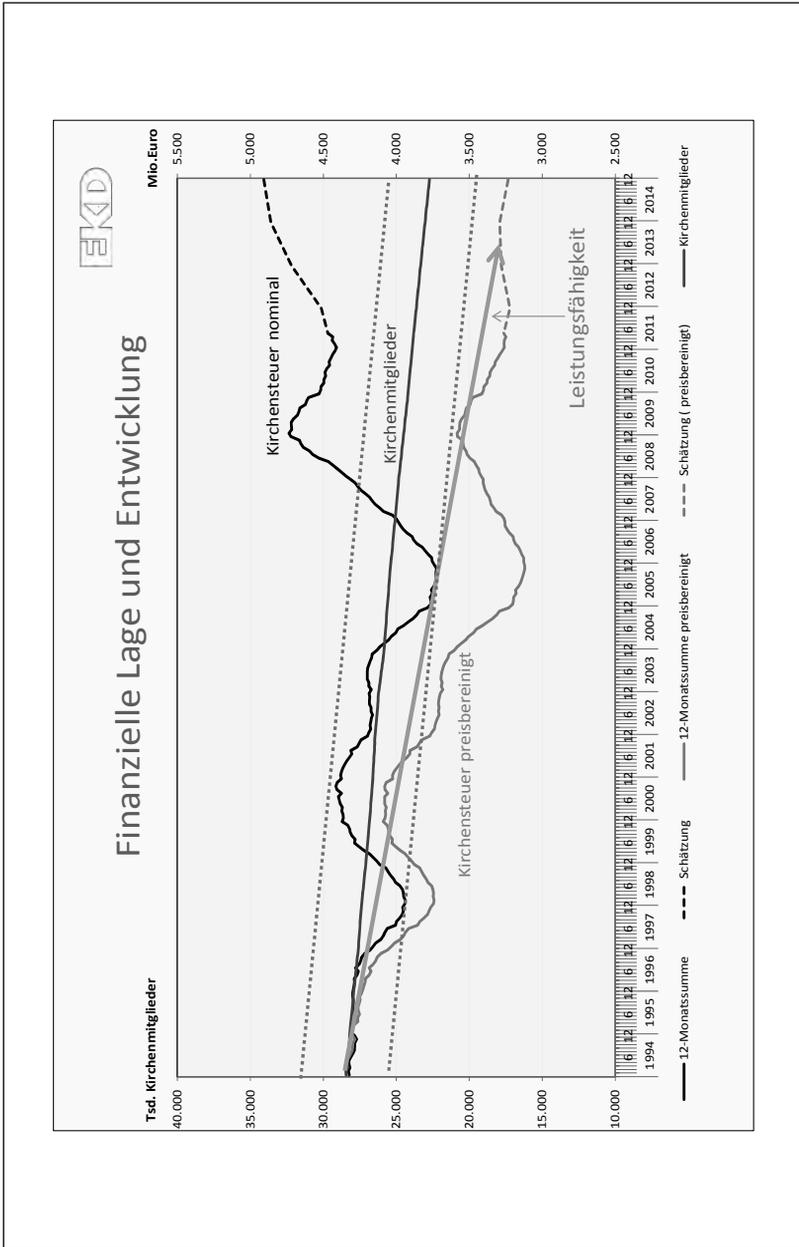
Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer



Entwicklung des Aufkommens aus der Kircheneinkommensteuer







2. September 2013

Finanzplanung 2013 - 2017

	IST 2012	2013	2014	2015	2016	2017
I. Einnahmen						
1. Kirchensteuer/Fa netto	397,9	386,0	375,0	375,0	371,3 ¹⁾	367,5 ¹⁾
2. Pauschsteuer / sonst. Einnahmen	1,7	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
3. Clearing netto	60,1	66,0	66,0	66,0	64,7 ²⁾	63,4 ²⁾
4. Erstattungen insgesamt	4,3	-4,0	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0
5. Netto-Kirchensteuer	455,4	430,0	440,0	440,0	435,0	429,9
II. Verminderung Netto-Kirchensteuer	-	-	-	-	-	-
III. Verteilung						
0. Zuführung Clearing-Rückstellung	5,1	-	-	-	-	-
Versorgungssicherung	15,2	-	-	-	-	-
1. EKD-Finanzausgleich	11,9	11,8	11,7	11,7 ³⁾	11,7 ³⁾	11,7 ³⁾
2. Clearing-Rückstellung	0,0	5,0	5,0 ⁴⁾	5,0 ⁴⁾	0,0	0,0
3. Verteilungssumme	423,2	413,2	423,3	423,3	423,3	418,2
4. Allg. Haushalt Landeskirche	38,1	37,2	38,1	38,1	38,1	37,6
4.1 davon Versorgungssich. Landeskirche	1,4	1,5	1,9 ⁵⁾	1,8 ⁵⁾	1,8 ⁵⁾	1,8 ⁵⁾
5. Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	29,7	29,3	30,0	30,5	31,0	31,0
5.1 davon Wehrmission / Ökumene	13,8 ⁶⁾	13,4 ⁶⁾	13,8 ⁶⁾	13,8 ⁶⁾	13,6 ⁶⁾	13,6 ⁶⁾
6. Pfarrbesoldungszuweisung	92,9 ^{7a)}	89,9 ^{7a)}	86,0 ^{7a)}	94,9 ^{7a)}	96,3 ^{7a)}	97,9 ^{7a)}
7. Kirchenkreise	262,5	256,8	268,2	259,8	255,9	251,7
(Pfarrbesoldungs-Pauschale)	(95,1)	(107,6)	(100,6)	(101,3)	(102,0)	(99,1)
8. Summe 6. und 7.	355,4	346,7	355,2	354,7	354,2	349,6

Anschau:

1) ZUMINDEST 1 %

2) 2016 minus 2 %

3) Ab 2015 Ansatz 2014 fortgeschrieben.

4) Zur Auffüllung des Bestandes der Clearing-Rückstellung, erfolgen in 2014 und 2015 weitere Zuführungen.

5) Aufgrund des versicherungsmathematischen GuV-Effekts (06/2013) sind für die Versorgungssicherung diese Beträge zu berücksichtigen.

6) Inkl. der Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Pfarrern und Pfarrer (2012 = 33,9 Mio. €, 2013 = 33,3 Mio. €, 2014 = 43,0 Mio. €, 2015 = 42,2 Mio. €, 2016 = 41,3 Mio. €, 2017 = 41,0 Mio. €)

7a) Ab 1. Januar 2011 Berücksichtigung einer Belastungsbegrenzung von 22 % des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens.

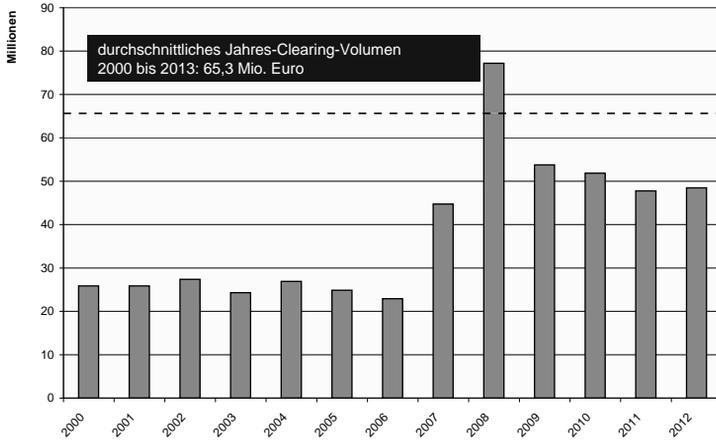
7b) Zur Absicherung des Versorgungs- und Behaltensrisikos erfolgt bei 2012 eine pauschale Verstärkung um 6 Mio. €

8) Ab dem Haushaltsjahr 2014 Berücksichtigung eines Behaltensrisikobehringes i.H.v. 1 % des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens.

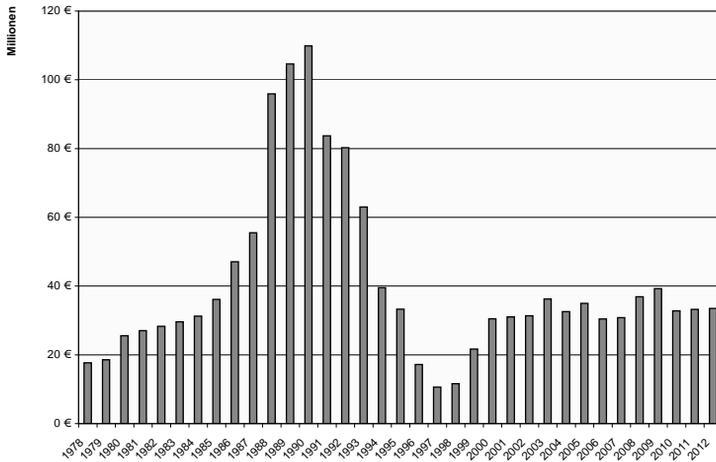
Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 i.H.v. 2 % des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens.

9) 2014 - 2016 Stufenminderung um jährlich 16 Parastellen; 2017 Stufenminderung um 30 Parastellen, Dynamisierung der Pfarrbesoldungspauschale mit 2 % jährlich.

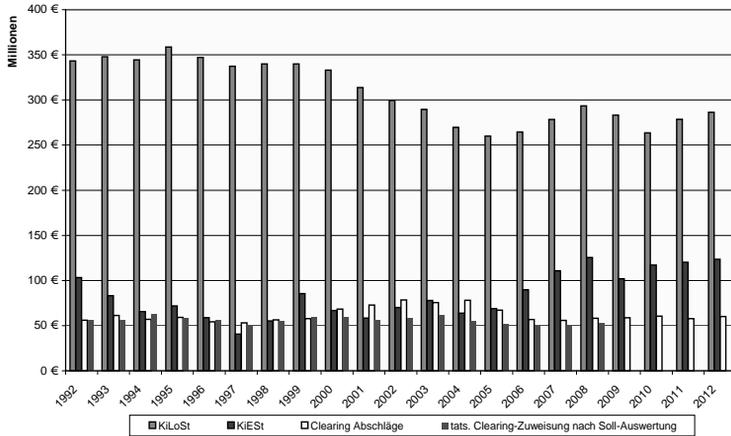
Entwicklung der Clearing-Rückstellung



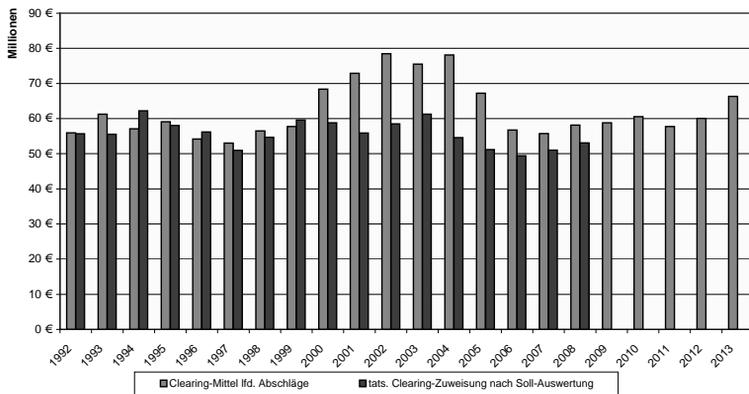
Entwicklung der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise



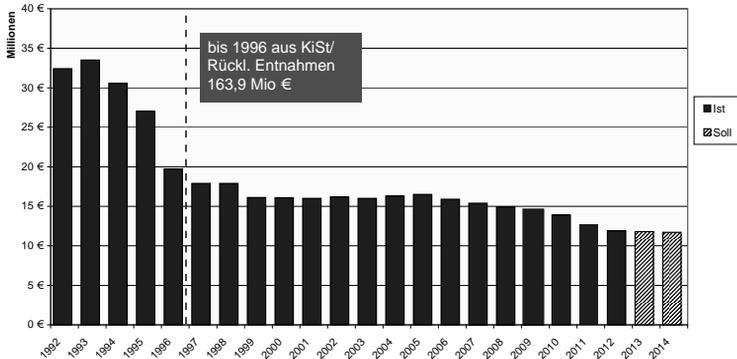
KiLoSt, KiESSt, Clearing-Abschläge u. tats. Clearing-Zuweisung



Clearing



Entwicklung der Zahlungen für den EKD-Finanzausgleich
(bis 1995 Hilfsplan der EKD, Personalunterstützungsfonds)

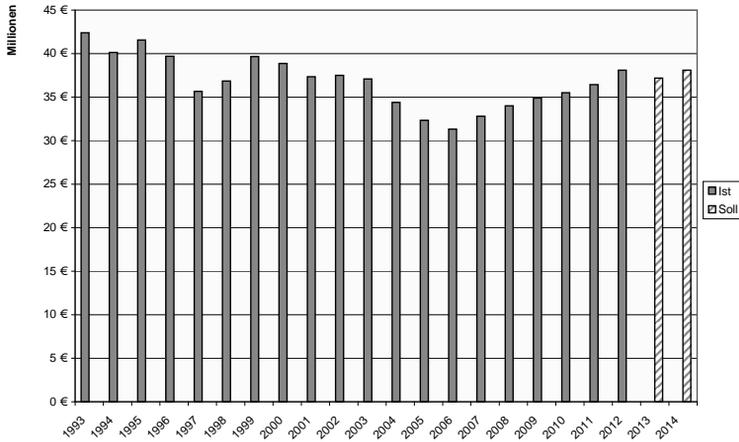


Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich
Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2014
in Mio €

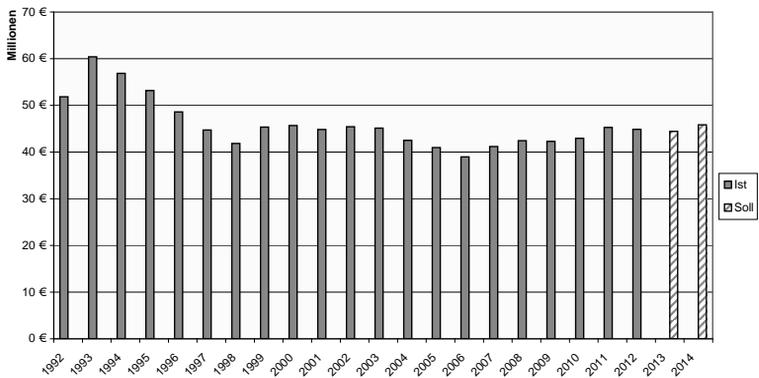
Gliedkirche	Geber	Nehmer
Anhalt		4,2
EKBO		25,4
EKM		48,6
Nordkirche		18,9
Sachsen		47,0
<hr/>		
Baden	10,7	
Bayern	20,9	
Braunschweig	1,3	
Bremen	1,4	
Hannover	8,8	
Hessen u. Nassau	20,9	
Kurhessen-Waldeck	5,1	
Lippe	0,9	
Nordkirche	10,2	
Oldenburg	0,6	
Pfalz	3,9	
Reformierte Kirche	0,8	
Rheinland	21,4	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Westfalen	11,7	
Württemberg	25,3	
Gesamt	144,1	144,1

Das Volumen des Finanzausgleichs 2014 ist auf 144,1 Mio. Euro festgesetzt worden. Der aufgrund der Fusion aufgetretene Fusionsnachteil beim Finanzausgleich der Nordkirche wird durch Zahlung eines Vorabtrages i.H.v. 18,9 Mio. Euro aus dem Finanzausgleichsvolumen ausgeglichen.

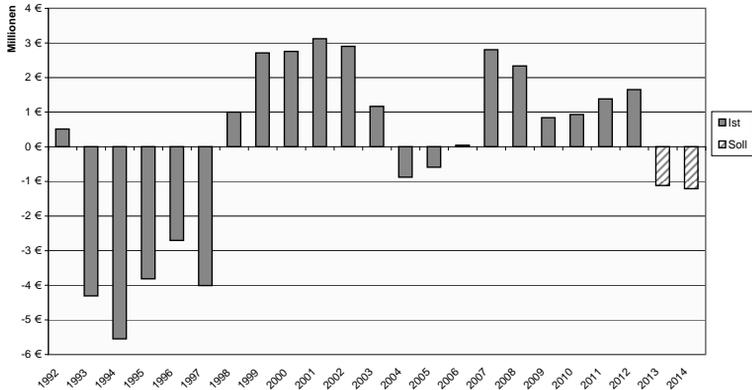
Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung



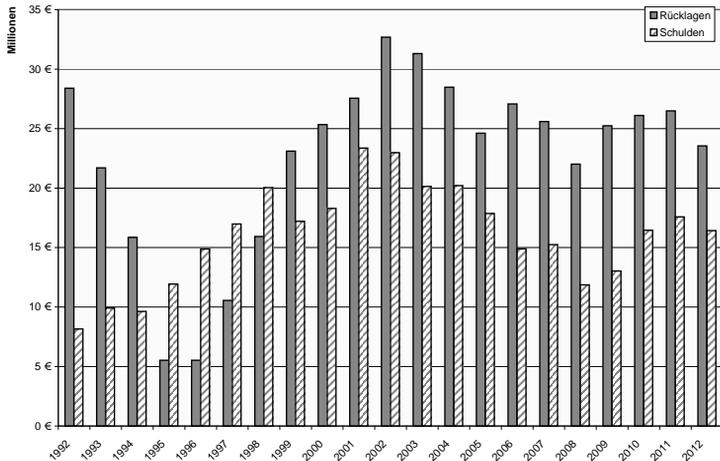
Entwicklung des Haushaltsvolumens des allgemeinen Haushalts



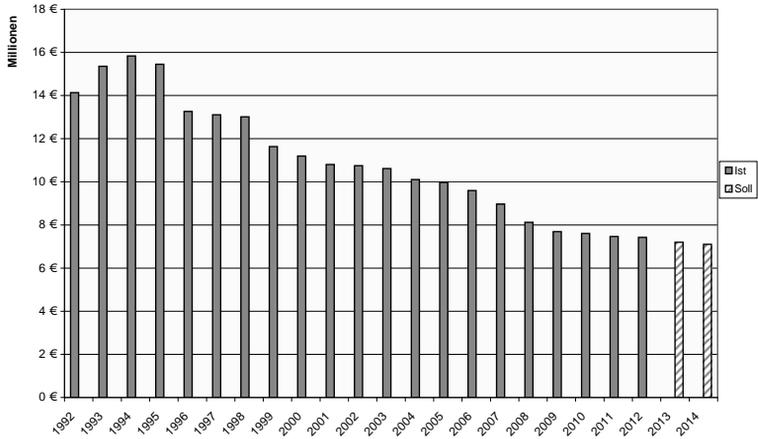
Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge des allgemeinen Haushalts



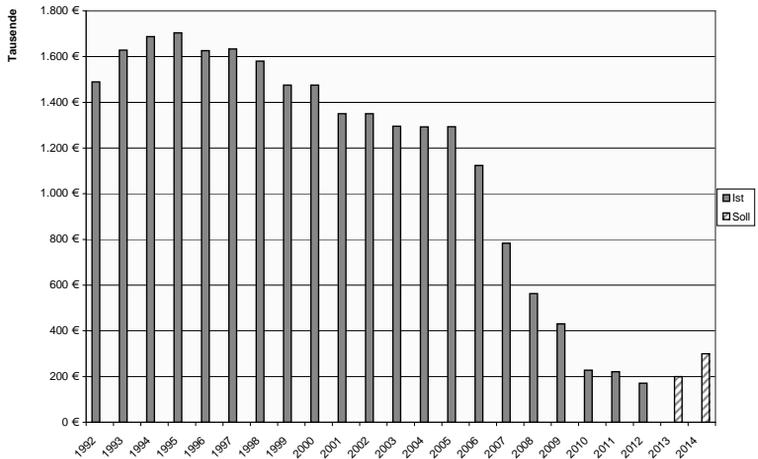
Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche



Entwicklung der Umlagen an die EKD inkl. Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und Ostpfarrerversorgung



Zuwendung an die UEK und Alt-EKU





Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Entwurf

zur Verteilung der Kirchensteuern
für die Jahre 2013 und 2014

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2013 430 Mio. €, wird das Mehraufkommen in Höhe von 50 vom Hundert der Versorgungssicherungs-rückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugeführt. Im Übrigen erfolgt die Verteilung gemäß § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2014 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2014 (Anlagen 1 und 2).“

Begründung:

Die landeskirchliche Finanzplanung ist für das Haushaltsjahr 2013 von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 430 Mio. € ausgegangen.

Bis einschließlich September 2013 liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 3,07 % über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, so dass voraussichtlich das Netto-Kirchensteueraufkommen des Vorjahres in Höhe von 455,4 Mio. € übertroffen wird.

Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2014 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Verteilungsübersicht
2014

Gesamtsumme	440.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	11.700.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG	5.000.000 €
Verteilungssumme	423.300.000 €
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	38.097.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	30.014.050 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	86.013.900 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	269.175.050 €
Betrag je Gemeindeglied 269.175.050 € : 2.424.884 = 111,005331 €	423.300.000 €

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 440 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2012	Grundbetrag je Gemeindeglied 111.005331 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 269.175.050 €
----------	--------------	--	--	--

1	2	3	€ 4	% 5
1	Arnsberg	43.830	4.865.364	1,807509
2	Bielefeld	103.431	11.481.392	4,265400
3	Bochum	97.011	10.768.738	4,000645
4	Dortmund	219.478	24.363.228	9,051072
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	94.632	10.504.656	3,902537
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	63.430	7.041.068	2,615795
7	Gütersloh	108.398	12.032.756	4,470234
8	Hagen	75.746	8.408.210	3,123696
9	Halle	48.868	5.424.608	2,015272
10	Hamm	86.533	9.605.624	3,568542
11	Hattingen-Witten	69.681	7.734.962	2,873581
12	Herford	121.719	13.511.458	5,019580
13	Herne	71.585	7.946.317	2,952100
14	Iserlohn	102.370	11.363.616	4,221645
15	Lübbecke	66.499	7.381.743	2,742358
16	Lüdenscheid-Plettenberg	90.955	10.096.490	3,750901
17	Minden	82.061	9.109.208	3,384121
18	Münster	107.910	11.978.585	4,450110
19	Paderborn	82.923	9.204.895	3,419669
20	Recklinghausen	110.526	12.268.975	4,557991
21	Schwelm	44.902	4.984.361	1,851717
22	Siegen	126.608	14.054.163	5,221198
23	Soest	66.788	7.413.824	2,754276
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	86.509	9.602.960	3,567552
25	Tecklenburg	78.290	8.690.607	3,228608
26	Unna	80.171	8.899.408	3,306179
27	Vlotho	59.194	6.570.850	2,441106
28	Wittgenstein	34.836	3.866.982	1,436605
		2.424.884	269.175.050	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		38.097.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		30.014.050	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		86.013.900	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		11.700.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		5.000.000	
			<u>440.000.000</u>	

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Berichte und Beschlussvorschlag des landeskirchlichen Rechnungs- prüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2012 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungs- ausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2012 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Finanzausschuss**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2013 sowie Entlastung der Jahresrechnung 2012 der Landeskirche	474
Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2013 sowie Entlastung der Jahresrechnung 2012 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	478
Beschlussvorschlag	480

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2013
sowie Entlastung der Jahresrechnung 2012 der Landeskirche

I.

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 25. September 2013 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2012 befasst.

2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine stichprobenweise Prüfung der Jahresrechnung 2012 der Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Jahresrechnung 2012 aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- die Jahresrechnung 2012 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2012 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind; die Haushaltsmittel 2012 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Haushalts 2012 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2012 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;

- der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 13./14. März 2013 (TOP 5) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses „zustimmend zur Kenntnis genommen“ worden ist und damit auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt wurde;
 - die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
 - das „Risikofrüherkennungssystem“ (hauptsächlich „Internes Kontrollsystem“) wirksam geregelt ist.
3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der (vorläufige) Abschluss des Haushalts der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 in Form der Vorlage für die Sitzung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode am 11. März 2013, Nr. 3 TO, und der Kirchenleitung am 13./14. März 2013, TOP 5.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 wurde von der Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses in ihrer Sitzung am 13./14. März 2013, TOP 5, zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2012 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG**

der Landessynode,

die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2012 zu entlasten.

II.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse aus dem Bereich der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt hat:

1. Prüfungen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen:

- 1.1 Prüfung der Jahresrechnung 2010 und der Vorschusskasse des Ev. Studierendenpfarramtes Paderborn
- 1.2 Prüfung der Jahresrechnung 2010 und der Vorschusskasse des Ev. Studierendenpfarramtes Bochum
- 1.3 Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 – 2010 des Amtes für missionarische Dienste
- 1.4 Prüfung der Jahresrechnungen 2009 – 2010 des Pädagogischen Institutes der EKvW
- 1.5 Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 (CURACON); Haus Villigst – Tagungsstätte der EKvW
- 1.6 Prüfung der Jahresabschlüsse 2001 – 2011 der Hochschule für Kirchenmusik
- 1.7 Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Hauses Landeskirchlicher Dienste
- 1.8 Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 – 2011 des Frauenreferates der EKvW
- 1.9 Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 – 2011 des Landespfarramtes für den Kirchlichen Dienst in der Polizei
- 1.10 Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 des Beauftragten für Kirche und Sport
- 1.11 Prüfung der Kasse des Evangelischen Gymnasiums Lippstadt
- 1.12 Prüfung der Kasse der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck
- 1.13 Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 – 2011 des Volkeningheimes
- 1.14 Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 – 2011 der Präses Dr.-Heinrich-Reiß-Stiftung
- 1.15 Prüfung der Baukasse „Abbruch der Gebäude der ehemaligen Ev. Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen“
- 1.16 Prüfung der Baukasse „Baumaßnahme Haus Salem“
- 1.17 Prüfung der Jahresabschlüsse 2005 – 2011 des Instituts für Kirche und Gesellschaft
- 1.18 Eröffnungsbilanz Sondervermögen landeskirchliche Immobilien

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbe- reich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

2. Kirchenvertragliche Pflichtprüfungen:

- 2.1 Prüfung der Jahresrechnung 2010 und der Kasse der Studierendenschaft der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- 2.2 Prüfung der Jahresrechnung 2010 und der Kasse der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- 2.3 Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle

3. Prüfungen aufgrund eines besonderen Auftrages:

- 3.1 Jahresabschluss Ev. Gymnasium Werther
- 3.2 Jahresrechnung und Kasse des Schulvereins Ev. Gymnasium Werther e.V.
- 3.3 Jahresabschluss von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen e.V.
- 3.4 Studienbegleitprogramm Westfalen des Diakonischen Werkes der EKD e.V. für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika in der Bundesrepublik (STUBE)
- 3.5 Ökumenischer Notfonds für Studierende
- 3.6 Jahresabschluss Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen
- 3.7 Jahresabschluss Landesausschuss Westfalen des Deutschen Kirchentages
- 3.8 Jahresabschluss Ev. Stiftung „Protestantismus, Bildung und Kultur“

4. Verwendungsnachweise im Bereich Ämter und Einrichtungen:

- 4.1 Verwendungsnachweise über die vom Land NRW für die kirchliche Lehrerfort- und -weiterbildung im Bereich der EKvW gezahlten Zuschüsse
- 4.2 Verwendungsnachweis über die vom Land NRW für die Fortbildung der Fachleiter für das Fach Ev. Religionslehre an Studienseminaren im Bereich der EKvW gezahlten Zuschüsse
- 4.3 Verwendungsnachweis des Pädagogischen Institutes der EKvW über die für die Ausbildungsphase „Schulpädagogik“ gezahlten Zuschüsse
- 4.4 Verwendungsnachweis über den Landeszuschuss für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge in der EKvW
- 4.5 Verwendungsnachweis für die Zuwendung des Landes NRW aus dem Bundesprogramm „Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“

- 5. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung ist für die Folgejahre nicht erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Visaprüfungen, die auf Wunsch der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes durchgeführt werden (z.B. Baukassen).

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wieder aufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt.

Bericht
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2013
sowie Entlastung des Jahresabschlusses 2012
der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:
 - Erfahrungsaustausch über die Prüfungen und Sonderprüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich
 - Entwicklung eines Prüferhandbuchs, in dem Musterberichte, Prüfungschecklisten und aktuelle Informationen zu den Prüfungsthemen gepflegt werden, um einen einheitlichen Qualitätsanspruch zu etablieren
 - Vereinheitlichung der Prozesse in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
 - Überlegungen zum elektronischen Versand der Prüfungsberichte an die Ausschussmitglieder
 - Weiterentwicklung der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
 - Prüfungsrückstände, fehlende Prüfungskapazitäten und Diskussion, inwieweit die gemeinsam entwickelten Instrumente greifen, um die bestehenden Prüfungsrückstände zu reduzieren
 - sukzessiver Rückzug aus dem Bereich der Auftragsprüfungen
 - Umstellung des bisherigen kameraleen Rechnungswesen auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement in den Pilotkirchenkreisen
 - Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

2. Der Prüfungsbericht für den Jahresabschluss 2012 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt worden.

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss stellt fest, dass die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2012 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

3. **Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG**

der Landessynode,

die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2012 zu entlasten.

Ausblick:

Das nächste Jahr wird insbesondere durch die Prüfung der Eröffnungsbilanzen und ersten Jahresabschlüsse der auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement umgestellten Pilotkirchenkreise und die Weiterentwicklung des Prüferhandbuchs geprägt sein.

Bielefeld, den 4. Oktober 2013

(gez. Hempelmann)

Beschlussvorschlag

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2012 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse Entlastung erteilt:

1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen:

- 1.1 Prüfung der Jahresrechnung 2010 und der Vorschusskasse des Ev. Studierendenpfarramtes Paderborn
- 1.2 Prüfung der Jahresrechnung 2010 und der Vorschusskasse des Ev. Studierendenpfarramtes Bochum
- 1.3 Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 – 2010 des Amtes für missionarische Dienste
- 1.4 Prüfung der Jahresrechnungen 2009 – 2010 des Pädagogischen Institutes der EKvW
- 1.5 Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 (CURACON); Haus Villigst – Tagungsstätte der EKvW
- 1.6 Prüfung der Jahresabschlüsse 2001 – 2011 der Hochschule für Kirchenmusik
- 1.7 Prüfung des Jahresabschlusses 2011 des Hauses Landeskirchlicher Dienste
- 1.8 Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 – 2011 des Frauenreferates der EKvW
- 1.9 Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 – 2011 des Landespfarramtes für den Kirchlichen Dienst in der Polizei
- 1.10 Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 des Beauftragten für Kirche und Sport
- 1.11 Prüfung der Kasse des Evangelischen Gymnasiums Lippstadt
- 1.12 Prüfung der Kasse der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck
- 1.13 Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 – 2011 des Volkeningheimes
- 1.14 Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 – 2011 der Präses Dr.-Heinrich-Reiß-Stiftung

- 1.15 Prüfung der Baukasse „Abbruch der Gebäude der ehemaligen
Ev. Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen“
- 1.16 Prüfung der Baukasse „Baumaßnahme Haus Salem“
- 1.17 Prüfung der Jahresabschlüsse 2005 – 2011 des Instituts für Kirche und
Gesellschaft
- 1.18 Eröffnungsbilanz Sondervermögen landeskirchliche Immobilien

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Anträge

der Kreissynoden,
die nicht im Zusammenhang
mit Verhandlungsgegenständen stehen

Überweisungsvorschlag: - siehe umseitig

- | | | | |
|----|----------|---|--|
| 1. | Soest | <p><u>Altersgrenze für Presbyter</u></p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest beantragt, die Landessynode möge die Altersgrenze wie folgt ändern:
Presbyter, die vor dem 75. Geburtstag gewählt oder berufen werden, behalten das Amt des Presbyters bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, auch über das 75. Lebensjahr hinaus.</p> | Kirchenleitung
Ständiger Kirchenordnungsausschuss |
| 2. | Iserlohn | <p><u>Absenkung des Wahlalters</u></p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn beantragt, das Wahlalter auf 14 Jahre abzusenken.</p> | Kirchenleitung
Ständiger Kirchenordnungsausschuss |
| 3. | Herne | <p><u>Neues Kirchliches Finanzmanagement</u></p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herne hört mit Sorge die Rückmeldungen über die Pilotphase, bzw. die Einführung und Implementierung vom Neuen Kirchlichen Finanzmanagement in unserer Landeskirche und darüber hinaus.
In diesen ist die Rede davon, dass es neben der höheren Verwaltungsbelastung auch zu deutlich höheren Einmal- und Folgekosten im Sach- und Personalbereich kommt.
Außerdem wird von weiterhin ungeklärten Fragen und anhaltenden Problemen im Softwarebereich, bei der Bilanzerstellung und weiteren Nutzungen des Systems berichtet.
Zudem deutet sich an, dass es bei der Umstellung auf NKF durchaus weiter über zwei Jahre lang keine Klarheit über den aktuellen Finanzstatus (z.B. eines Kirchenkreises) gibt, da keine zeitnahen Jahresabschlüsse möglich sind.
Die buchhalterische Bilanzierung z.B. der Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Sinne der Werterstellung im sog. 2. Haushaltsbuch halten wir für kein geeignetes Instrument innerhalb eines neuen Finanzmanagements.
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herne hat deshalb Zweifel daran, dass NKF angesichts der aktuellen und perspektivischen Situation der EKvW das richtige Instrument ist und bittet die Landessynode um eine entsprechende Prüfung.</p> | Kirchenleitung
Ständiger Finanzausschuss |

4.	Herne	<u>Pauschalablehnung einer Visumserteilung für die Delegation aus dem Kongo</u>	Kirchenleitung
		<p>Aufgrund der pauschalen Ablehnung von Reisevisa für eine ganze Delegation aus dem Kongo durch Brüsseler Behörden und den damit zusammenhängenden massiven Schwierigkeiten für die kongolesischen wie deutschen Kirchenkreise bittet die Kreissynode die Kirchenleitung, sich im Sinne der genannten Fragen für eine transparente und effektive Praxis der Visavergabe in der DR Kongo bzw. in Brüssel bei Partnerschaftsreisen einzusetzen.</p> <p>Sie bittet die Landessynode, sich diesem Prozess anzunehmen und sich in der Solidargemeinschaft der Kirchenkreise für möglichst ungehindertes Reisen von Delegationen in unsere Landeskirche stark zu machen und ggf. einen entsprechenden Beschluss zu fassen.</p> <p>Sie bittet um ein koordiniertes Vorgehen zwischen der EKIR, der VEM und der EKvW, um wirksame Mittel und Wege zur Verbesserung der Lage zu finden.</p> <p>Insbesondere bittet die Kreissynode alle mit dem Vorgang befassten Stellen, ernsthaft eine juristische Prüfung (mit dem möglichen Ziel einer Verfassungsklage) vorzunehmen, da es sich hier offensichtlich um die Abtretung von Hoheitsrechtsrechten seitens der Bundesregierung an eine wie auch immer begründetete externe Dienstleistungsstelle handelt.</p> <p>Im Einzelnen sind u.a. folgende Fragen zu klären:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gelten nach dem Übergang des Rechts zur Visaerteilung an das sog. „Schengenhaus“ neue bzw. andere Regeln für die Ausstellung von Visa?• Welche Bedeutung haben in diesem Prozess noch offizielle Einladungsschreiben seitens der kirchlichen Behörden (Superintendentur, LKA u.a.)?	Tagungs-Berichtsausschuss

- Wie kann bei und seitens der Bundesregierung im Sinne der landeskirchlich begleitenden Partnerschaften mehr Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass es offenbar in der belgischen Administration keine ausgeprägte Sensibilität für (protestantische) Kirchenpartnerschaften gibt?
- Welche Möglichkeiten hat die Landeskirche, über die EKD in Brüssel zu intervenieren, damit es in Zukunft (wie bereits in der Vergangenheit) möglichst wenig Ablehnungen von Visa bei Partnerschaftsreisen gibt?

Der Prozess sollte umgehend anhand der jetzt erfolgten Ablehnungen in Gang gebracht werden, da zu befürchten ist, dass auch andere kirchliche Reisen mit einer solchen restriktiven Vergabep Praxis belegt werden könnten.

- | | | | |
|----|---------|--|----------------|
| 5. | Münster | <p><u>Prädikantinnen und Prädikanten-Sitz in der Landessynode</u></p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster beantragt, dass der Sprecher des Konventes der Prädikantinnen und Prädikanten, der Laienpredigerinnen und Laienprediger, in der Landessynode einen Sitz mit beratender Stimme erhält.</p> | Kirchenleitung |
| 6. | Münster | <p><u>Personalentwicklungsplanung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen für den Bereich Schule</u></p> <p>Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster bittet die Landessynode, die Kirchenleitung mit der Prüfung folgender Sachverhalte zu beauftragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter welchen Bedingungen insbesondere die Qualifizierung betreffend das Land NRW bereit wäre, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten als kirchliche Lehrkräfte für den Religionsunterricht einzusetzen. 2. wie eine entsprechende Qualifizierung möglichst berufsbegleitend durchgeführt werden kann. | Kirchenleitung |

7. Schwelm **Änderung der Verordnung für das Friedhofswesen** Kirchenleitung
Ständiger Kirchenordnungsausschuss
- Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Schwelm beantragt bei der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen, den § 11 Abs. 4 der „Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“ (Nr. 950 der Rechtssammlung der EKvW) zu verändern. Statt „Die Friedhofsträgerin soll darauf achten, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“ soll es künftig heißen: „Die Friedhofsträgerin hat durch eine entsprechende Bestimmung in der Friedhofssatzung dafür zu sorgen, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“ Der bisher enthaltene Hinweis auf den „fairen Handel“ ist zu streichen, da es im Bereich des Natursteinhandels bislang keine Strukturen gibt, die den Kriterien des fairen Handels entsprechen. In der Muster-Friedhofssatzung (Nr. 980 der Rechtssammlung der EKvW) ist dementsprechend der § 25 Abs. 2 um eine Bestimmung zu ergänzen, nach der nur solche Grabmale genehmigt werden dürften, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
8. Hamm **Zugangsvoraussetzungen zum Vikariat** Kirchenleitung
- Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm stellt folgenden Antrag an die Landessynode:
Die Regelung, nach der Absolventinnen und Absolventen des 1. Theologischen Exams, die einen Notendurchschnitt über 3,5 erzielt haben, nicht zum Vikariat zugelassen werden, ist zurückzunehmen.

Begründung:

Der Blick auf die stark sinkenden Eingangszahlen in den vergangenen Vikariatsjahrgängen erfüllt uns mit der Sorge um den theologischen Nachwuchs und die Gewährleistung der pastoralen Grundversorgung über das Jahr 2025 hinaus.

Während die Synode eine Eignungsprüfung für den kirchlichen Dienst als sinnvoll anerkennt, sollte nicht allein aufgrund eines „nur“ ausreichend bestandenen Examens die Einstellung verweigert werden. Die Faktoren, die zu einem schlechten Ergebnis führen können, sind zu vielfältig und die Anforderungen im Pfarrberuf so vielseitig, dass die Examensleistung allein keinen hinreichenden Grund zum Ausschluss aus der Vikariatsausbildung darstellt, solange das Examen als bestanden anerkannt werden muss.



Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Nachwahl

in den Ständigen Ausschuss
für politische Verantwortung

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung folgenden Vorschlag:

Herrn Marc Herter MdL, Hamm
(als Nachfolger von Wolfgang Hellmich)

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Der Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Neuwahl

des Vorsitzenden des
Ständigen Ausschusses
für politische Verantwortung

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (1) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Wahl des Vorsitzenden des Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung folgenden Vorschlag:

Andrè Ost, Superintendent des Kirchenkreises Tecklenburg, Lengerich
(Nachfolger von Superintendent Rüdiger Schuch)

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Der Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Nachwahl

in den Ständigen Ausschuss
für Weltmission, Ökumene
und kirchliche Weltverantwortung

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung folgenden Vorschlag:

Herrn Matthias Bongartz, Lübbecke
(als Nachfolger von Friedrich Tometten)

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Der Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden



Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Nachwahl

in die Schlichtungsstelle nach
dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Auf der Landessynode 2009 wurde die Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt; die fünfjährige Amtszeit der zur Zeit bestehenden Schlichtungsstelle läuft zum 31.12.2014 nach §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) aus.

Gemäß § 57 MVG-EKD wird für den Bereich einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gemeinsam eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

Nach § 8 des westfälischen Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Ev. Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören. Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG-EKD in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Auf Grund von Ruhestand, Rücktritt und der Erweiterung der 2. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz um eine zweite Stellvertretung sind Nachwahlen für den Rest der Amtszeit bis zum 31.12.2014 erforderlich.

Gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 GO sowie § 58 MVG-EKD und § 8 des westfälischen Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz macht der Ständige Nominierungsausschuss in Abstimmung mit der Kirchenleitung und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen der Landessynode folgenden Vorschlag:

1. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz:

1. Beisitzer

**Superintendent Jürgen Tiemann,
KK Minden**

2. Kammer der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz:

Stellvertreter

**Günter Schierbaum,
Richter a.D., LAG Hamm**

2. Stellvertreter der 1. Beisitzerin

**Alexander Marcuse
Personalreferent im Diakonischen Werk Recklinghausen e.V.,
Recklinghausen**

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Nachwahl betreffend
Spruchkammer III (uniert)
der Evangelischen Kirche
von Westfalen

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Die Landessynode 2012 hatte eine Neuwahl der Spruchkammern I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit von November 2012 – November 2016 vorgenommen. Die Position des stellvertretenden Professors in der Spruchkammer III (uniert) ist vakant geblieben und neu zu besetzen.

Zur Entscheidung in Lehrbeanstandungsverfahren können die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen von der Kirchenleitung angerufen werden. Sie urteilen darüber, ob eine ordinierte Dienerin oder ein ordinierter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist (vgl. Grundlegung III Satz 3 LBO¹). Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet, eine lutherische (I), eine reformierte (II) und eine unierte (III). Die Besetzung obliegt der Landessynode durch Wahl (§ 4 EG LBO²).

Die Spruchkammern setzen sich jeweils wie folgt zusammen (vgl. § 13 LBO)

- vier ordinierte Theologinnen oder Theologen, davon zwei Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer,
- zwei Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit,
- eine Professorin oder ein Professor einer Ev.-Theol. Fakultät
- und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die ordinierten Mitglieder sowie die Professorin oder Professor müssen im Amt sein und scheiden folglich mit Eintritt in den Ruhestand aus (§ 13 Abs. 1 Buchst a) und c) LBO i.V.m. § 6 EG LBO).

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Nachwahl der Spruchkammer III (uniert) – Besetzung der Position des stellvertretenden Professors – folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

1 Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinerter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) vom 27. Juni/10. Juli 1963 (KABl. EKD 1963 S. 476; KABl. 1963 S. 171)
2 Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Ev. Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963, S. 176, 192)

Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2012 – November 2016)	
Spruchkammer III (uniert)	
Position	Besetzungsvorschlag
III. Professorin/Professor	
Stellvertreter	Dr. theol. Maurer, Ernstpeter Professor Technische Universität Dortmund Fakultät 14, Humanwissenschaften und Theologie Ev. Theologie

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Nachwahl

einer oder eines westfälischen
Abgeordneten sowie einer oder
eines stellvertretenden Abgeordneten
zur Synode der EKD und zur
Vollkonferenz der Union Evangelischer
Kirchen in der EKD (UEK)

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die Wahl einer oder eines Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten nach Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD folgenden Vorschlag:

Betreffend der Position von Superintendent Bernd Becker schlägt der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode vor, jetzt keine Wahl vorzunehmen, sondern André Ost als amtierenden Stellvertreter zu entsenden. Im nächsten Jahr wird nach ausführlicher Beratung ein Vorschlag für die nächste Wahlperiode – dann für das gesamte Tableau der EKD-Delegierten – vorgelegt.



Landessynode 2013

2. (ordentliche) Tagung der
17. Westfälischen Landessynode
vom 18. bis 22. November 2013

Nachwahl

in die Hauptversammlung des
Diakonischen Werkes der
Evangelischen Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß § 10 des Diakoniegesetzes der EKvW i.V.m. § 11 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW – Landesverband der Inneren Mission – e.V. gehören der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der EKvW bis zu fünf von der Landessynode entsandte Vertreterinnen und Vertreter an.

Die 17. Westfälische Landessynode hat in ihrer 1. (ordentlichen) Tagung u.a. Herrn Superintendent Christian Heine-Göttelmann entsandt. Da Herr Heine-Göttelmann aber ab dem 1. Januar 2014 in den Vorstand der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe und des Diakonischen Werkes der EKvW wechselt, hat er sein Mandat niedergelegt.

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode deshalb vor,

Herrn Superintendent Ingo Nesperke, Kirchenkreis Hattingen-Witten,

in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes zu entsenden.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Der Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.

B

Barenhoff 89, 91, 142
 Becker, Bernd 66, 80, 83, 200, 501
 Beer 105
 Benad 69
 Berk 1, 5, 36–38, 120, 127–128
 Bertrams 28, 29, 140, 143
 Böcker 36–38, 119
 Bornefeld 36, 38, 133, 164
 Borries 89
 Brandt, Ernst-Friedrich 94
 Brandt, Gitta 116, 174
 Buchholz 53
 Bülow, von 50, 66, 68
 Burg 43, 48, 140, 164

C

Chudaska 64

D

Damke 36–36
 Däumer 36, 130
 Denker 132
 Delden, van 131–132
 Dittrich 131–132
 Domke 36–38, 120
 Dröpper 42
 Dzieran 155

E

Ebach 204
 Espelöer 132
 Ettliger 79
 Eulenstein 164

F

Fischer 36–37, 39, 130
 Fricke, Daniela 96, 123
 Fricke, Dietrich 79, 164
 Friedrich 64, 130

G

Gano 34, 42, 64
 Gemba
 Giese 89
 Göckenjan 36, 53, 64, 91
 Grethlein 262
 Grote 49, 113–114, 130

H

Habeck 36
 Haitz 36–38, 119, 121
 Hammer 64
 Heine-Göttelmann 67, 81, 503
 Hempelmann 64, 84, 94, 116, 140, 164, 479
 Henz 6, 40, 45, 51, 53, 84, 91, 108, 124, 130, 140, 142, 446, 448
 Hirtzbruch 142
 Höcker 42, 105, 132
 Huneke 42, 64–65, 68, 79

J

Jähnichen 64, 66, 179
 Jakob 164
 Jennert 84, 87–88, 91

K

Klöpffer 204
 Knust 164
 Koch
 Kolbe, Inge-Marie
 Koppe-Bäumer 131–132
 Krause 16, 36, 89, 108, 136, 139–140
 Kröger 48
 Kronshage 22, 54, 143
 Kupke 64, 84, 89
 Kurschus 5, 31, 34, 36, 42–44, 49, 53, 65, 69–70, 73–74, 79, 115–116, 133, 136, 143

L

La Gro 108
 Lübking 188

Namensverzeichnis

M

Majoress 8, 31, 36, 64, 140, 142
Mayr 53, 140
Möller 36, 49–50, 128, 191
Moselewski 29, 36, 100, 142
Muhr-Nelson 36–38, 64, 118–120, 123,
126, 132, 204
Mwombeki 64, 72

N

Neserke 67, 81, 83, 503
Niedergassel 49, 164
Nitzke 142, 204
Nowicki 84, 91, 93

O

Ost 65–66, 80–81, 83, 118, 491, 501

P

Pohl 73, 78

R

Reichert 70, 164
Reihs 53, 164
Reimers 79
Reinmuth 133, 164
Reuter 164
Riddermann 5, 164
Rimkus 36, 38, 47, 64, 105, 108, 130, 140
Rußkamp 164

S

Schäfer 36
Scheffler, Beate 42, 64
Scheffler, Peter 64, 108
Schlüter 102, 106
Schneider, Frank 64, 70, 119, 121
Schwertfeger 121
Sobiech 42, 446
Sommerfeld 34, 42, 164
Stache 120, 129, 130, 142,
Stamm 101, 140, 142
Stuberg 53, 131–132

T

Thomas, Günter 36, 42, 74
Tiemann 66, 82, 128,
Timmer 188
Tometten 5 65, 80, 82, 101, 140, 164

W

Wallmann 36, 121
Walther-Sollich 64
Wandersleb 36, 49, 164
Weber 130
Will-Armstrong 36, 121–122, 130
Winterhoff, Klaus 74, 87, 90, 96, 128, 130,
133, 140, 142
Worms-Nigmann 143

	Seite
Anträge zum Präsesbericht	36
Anträge der Kreissynoden	39, 151, 482
Ausführung von Beschlüssen der LS 2012	40, 413
Asylverfahren	418
Bericht des Landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses	94–95, 151, 474–478
Familie	18–20, 50, 70, 118, 141, 174, 205–212, 215–217, 222
Familien heute – Hauptvorlage	132, 140, 200, 202, 204
Flüchtlinge	24, 37, 119, 123–126, 416, 419
Gäste	7, 9, 21, 31, 74, 116, 126
Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss	478–479
Geschäftsordnung der Landessynode	146–147, 489, 491, 493, 498, 501
Gottesdienst Eröffnung der Synode	1–5
Grußworte	31, 34, 43, 49, 70, 74, 116, 160
Haushaltsplan der EKvW für das Haushaltsjahr 2014	53, 87–88, 151
Haushaltsrede des juristischen Vizepräsidenten	64, 87
Im Engagement für Flüchtlinge nicht nachlassen	123, 125
Kirchengesetze	
▪ Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der EKvW	67, 96, 101, 135, 150, 220–221, 228, 234
▪ Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz	68, 102, 105, 110, 263–265, 283
▪ Gesetzesvertretende Verordnungen	86, 92, 113–115, 181, 370, 392, 409–411, 455
Kirchensteuerhebesatz	64, 85, 151, 454
Kirchensteuerverteilung	54, 56, 59
Kollekte	34, 124
Kostenerstattung	6, 150, 161–162

Sachregister

	Seite
Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss	95, 474–476, 480
Legitimation	5, 6
Mitgliederliste	36, 147, 152
Ökumenischer Pilgerweg für Gerechtigkeit und Frieden	127–129
Präsesbericht – mündlich –	9, 36
Präsesbericht – schriftlich –	36, 165
Rechnungsprüfungsausschuss (gemeinsamer) – Bericht	478
Rechnungsprüfungsausschuss (landeskirchlicher) – Bericht	474
Reformationsjubiläum 2017	15, 51, 201, 217, 444, 446, 448
Schriftführende	5, 6, 34, 43, 49, 70, 79, 116, 133
Seelsorgekonzeption	40, 119, 129, 131, 151, 183, 421, 431
Synodalgelöbnis	6
Tagungsausschüsse	6, 48, 69, 148
Taufe	20, 67, 101, 150, 170, 220–228, 232–233, 235–260
Termin der nächsten Landessynode	142
Theologische Prüfungen	121
Tonbandaufzeichnungen	6
VEM – Jahresbericht –	42
Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder der Landessynode	14
Verhandlungsgegenstände	39, 146, 150, 482
Verstorbene Landessynodale	6
Verteilung von Kirchensteuern	64, 88, 91, 468
Visapraxix für ökumenische Gäste	120, 126
Wahlen:	
■ Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung	65, 79, 81, 146, 488
■ Neuwahl des Vorsitzenden des Ausschusses für politische Verantwortung	65, 79, 81, 146, 490

	Seite
▪ Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	65, 79–81, 146, 492
▪ Nachwahl in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	65–66, 79, 82, 146, 494
▪ Nachwahl betreffend Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen	65–66, 79, 82–83, 146, 497, 499
▪ Nachwahl einer oder eines Abgeordneten sowie einer oder eines stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)	65–66, 79–80, 83, 146, 500
▪ Nachwahl in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen	65–66, 79, 81, 83, 146, 502
Zeitplan	149

